



Der Stellvertretende Generalsekretär

D 303798 07.03.2019

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 10. bis 13. Dezember 2018 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 10. bis 13. Dezember 2018 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die erneute Bindung der verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, oder ihre Zuweisung für andere Maßnahmen der nationalen Programme,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates,

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ergänzung der Rechtsvorschriften der EU über die Typgenehmigung im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zu Visa aus humanitären Gründen,
- Entschließung zur vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und in Rumänien: Abschaffung der Binnengrenzkontrollen an den Land-, See- und Luftgrenzen,
- Entschließung zu militärischer Mobilität,
- Entschließung zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2018 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018: Senkung der Mittel für Zahlungen und der Mittel für Verpflichtungen infolge aktualisierter Vorausschätzungen der Ausgaben und einer Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel),
- Entschließung zu dem Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft,
- Nichtlegislative Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits im Namen der Europäischen Union,
- Nichtlegislative Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits im Namen der Europäischen Union,

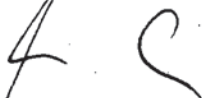
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union,
- Entschließung zum Binnenmarktpaket,
- Entschließung zum Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik,
- Entschließung zum Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
- Entschließung zum Jahresbericht 2017 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich,
- Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zur beschleunigten Beilegung von Handelsstreitigkeiten,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – einer Änderung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt,
- Entschließung zum Iran und insbesondere dem Fall Nasrin Sotudeh,
- Entschließung zu Ägypten, insbesondere der Lage von Menschenrechtsverteidigern,
- Entschließung zu der Angemessenheit des von Japan gewährten Schutzes personenbezogener Daten.

Das Europäische Parlament hat ferner auf derselben Tagung eine Entschließung zum Jahresbericht 2017 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten angenommen und beschlossen, sie zusammen mit dem Bericht des Petitionsausschusses den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Das Europäische Parlament hat außerdem auf derselben Tagung eine Entschließung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2017 angenommen und beschlossen, sie zusammen mit dem Bericht des Petitionsausschusses den Parlamenten der Mitgliedstaaten und ihren Petitionsausschüssen zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung.



Markus Winkler

Anlagen

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM
10. – 13. Dezember 2018



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2018)0486	7
ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS: ERNEUTE BINDUNG VERBLEIBENDER MITTEL ***I	
P8_TA-PROV(2018)0488	23
SCHUTZ DER ARBEITNEHMER GEGEN GEFÄHRDUNG DURCH KARZINOGENE ODER MUTAGENE BEI DER ARBEIT ***I	
P8_TA-PROV(2018)0490	53
EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG (CEDEFOP) ***I	
P8_TA-PROV(2018)0491	109
EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ (EU-OSHA) ***I	
P8_TA-PROV(2018)0492	167
EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN (EUROFOUND) ***I	
P8_TA-PROV(2018)0493	225
ERGÄNZUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER EU ÜBER DIE TYPGENEHMIGUNG IM HINBLICK AUF DEN Austritt DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER UNION ***I	
P8_TA-PROV(2018)0496	251
DAS GEMEINSAME MEHRWERTSTEUERSYSTEM IM HINBLICK AUF DIE BEFRISTETE GENERELLE UMKEHRUNG DER STEUERSCHULDNERSCHAFT AUF LIEFERUNGEN BESTIMMTER GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN ÜBER EINEM BESTIMMTEN SCHWELLENWERT *	
P8_TA-PROV(2018)0523	263
GEMEINSAMES SYSTEM EINER DIGITALSTEUER AUF ERTRÄGE AUS DER ERBRINGUNG BESTIMMTER DIGITALER DIENSTLEISTUNGEN *	
P8_TA-PROV(2018)0524	293
UNTERNEHMENSBESTEUERUNG EINER SIGNIFIKANTEN DIGITALEN PRÄSENZ *	
P8_TA-PROV(2018)0494	315
VISA AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN	
P8_TA-PROV(2018)0497	325
VÖLLSTÄNDIGE ANWENDUNG DER BESTIMMUNGEN DES SCHENGEN-BESITZSTANDS IN BULGARIEN UND IN RUMÄNIEN	
P8_TA-PROV(2018)0498	331
MILITÄRISCHE MOBILITÄT	
P8_TA-PROV(2018)0500	345
ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 6/2018: SENKUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN UND DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN (EIGENMITTEL)	

P8_TA-PROV(2018)0503	349
GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019	
P8_TA-PROV(2018)0504	361
WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN EU-JAPAN ***	
P8_TA-PROV(2018)0505	363
WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN EU-JAPAN (ENTSCHLIEßUNG)	
P8_TA-PROV(2018)0506	373
ABKOMMEN EU-JAPAN ÜBER EINE STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT ***	
P8_TA-PROV(2018)0507	375
ABKOMMEN EU-JAPAN ÜBER EINE STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT (ENTSCHLIEßUNG)	
P8_TA-PROV(2018)0508	383
EUROPA-MITTELMEER-LUFTVERKEHRSABKOMMEN EU-JORDANIEN (BEITRITT KROATIENS) ***	
P8_TA-PROV(2018)0511	385
BINNENMARKTPAKET	
P8_TA-PROV(2018)0513	391
JAHRESBERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	
P8_TA-PROV(2018)0514	403
JAHRESBERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK	
P8_TA-PROV(2018)0515	417
JAHRESBERICHT 2017 ÜBER MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE IN DER WELT UND DIE POLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION IN DIESEM BEREICH	
P8_TA-PROV(2018)0519	445
BESCHLEUNIGTE BEILEGUNG VON HANDELSSTREITIGKEITEN	
P8_TA-PROV(2018)0522	455
ABKOMMEN USA-EU ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER REGELUNG DER SICHERHEIT DER ZIVILLUFTFAHRT ***	
P8_TA-PROV(2018)0525	457
IRAN, INSBESONDERE DER FALL NASRIN SOTUDEH	
P8_TA-PROV(2018)0526	463
ÄGYPTEN, INSBESONDERE DIE LAGE VON MENSCHENRECHTSVERTEIDIGERN	
P8_TA-PROV(2018)0529	473
ANGEMESSENHEIT DES VON JAPAN GEWÄHRTEN SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN	
P8_TA-PROV(2018)0531	485
TÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN 2017	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0486

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds: erneute Bindung verbleibender Mittel*I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die erneute Bindung der verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, oder ihre Zuweisung für andere Maßnahmen der nationalen Programme (COM(2018)0719 – C8-0448/2018 – 2018/0371(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0719),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 2 sowie Artikel 79 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0448/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. November 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0370/2018),
- A. in der Erwägung, dass es aus Dringlichkeitsgründen gerechtfertigt ist, vor Ablauf der in Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität

und der Verhältnismäßigkeit festgelegten Acht-Wochen-Frist abzustimmen;

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest¹;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Dieser Standpunkt ersetzt die am 29. November 2018 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2018)0468).

P8_TC1-COD(2018)0371

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Dezember 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur erneuten Bindung der verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, oder zur Zuweisung dieser Mittel für andere Maßnahmen der nationalen Programme

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absätze 2 und 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018.

- (1) Mit dieser Verordnung soll ermöglicht werden, die verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523³ und (EU) 2015/1601⁴ des Rates nach der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ gebunden wurden, erneut zu binden oder entsprechend den Prioritäten der Union und dem Bedarf der Mitgliedstaaten in *bestimmten* Bereichen *der Asyl- und Migrationspolitik* anderen Maßnahmen der nationalen Programme zuzuweisen. *Außerdem soll dafür gesorgt werden, dass solche erneuten Mittelbindungen oder Zuweisungen auf transparente Weise vorgenommen werden.*
- (2) Die Kommission hat im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds Mittel für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten gebunden, um die Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 zu unterstützen. Der Beschluss (EU) 2015/1601 wurde durch den Beschluss (EU) 2016/1754 des Rates⁶ geändert. Diese Beschlüsse sind inzwischen nicht mehr in Kraft.

³ Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146).

⁴ Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

⁶ Beschluss (EU) 2016/1754 des Rates vom 29. September 2016 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1601 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 82).

- (3) Ein Teil der im Jahr 2016 – *und in manchen Fällen 2017* – nach den Beschlüssen (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 zugewiesenen Mittel ist nach wie vor in den nationalen Programmen der Mitgliedstaaten verfügbar.
- (4) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die genannten Mittel für die weitere Durchführung der Umsiedlung zu verwenden und sie zu diesem Zweck erneut für dieselben Maßnahmen gemäß den nationalen Programmen zu binden. *Die Mitgliedstaaten sollten mindestens 20 % dieser Mittel für Maßnahmen in den nationalen Programmen erneut binden oder übertragen, für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, für die Neuansiedlung oder für sonstige Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen oder für Maßnahmen zur Vorbereitung der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, nach ihrer Ankunft in der Europäischen Union, auch auf dem Seeweg, oder für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz genießen. Diese Maßnahmen sollten nur die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a), b), e) und f) der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 genannten Maßnahmen umfassen.*
- (5) *Wenn* es bei der Überarbeitung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten hinreichend begründet wird, *sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, bis zu 80 % dieser Beträge* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 für die Bewältigung anderer Herausforderungen in den Bereichen Asyl und Migration zu verwenden. Der Bedarf der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen ist nach wie vor erheblich. Eine erneute Bindung der verbleibenden Mittel für dieselben Maßnahmen oder ihre Übertragung auf andere Maßnahmen des nationalen Programms sollte nur einmal und mit Genehmigung der Kommission möglich sein. *Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Zuweisung der Mittel unter uneingeschränkter Achtung der in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ festgelegten Grundsätze erfolgt,*

⁷ *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).*

*insbesondere unter Achtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der
Transparenz.*

- (6) Die für eine *Überstellung* in Frage kommende Zielgruppe *sowie die Anzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Überstellungen erfolgen, sollten* erweitert werden, um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Durchführung von *Überstellungen* einzuräumen, *wobei den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Antragstellern und der besonderen Situation von Familienangehörigen von Personen, die internationalen Schutz genießen, Rechnung zu tragen ist. Die besonderen Bestimmungen über Pauschalbeträge für Neuansiedlungsmaßnahmen und die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat sollten diese Erweiterung widerspiegeln.*
- (7) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten ausreichend Zeit haben, um die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen im Rahmen einer Überarbeitung der nationalen Programme zu berücksichtigen. Daher sollte auf die verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 gebunden wurden, eine Ausnahmeregelung zu Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ angewendet und die Frist für die Aufhebung der Mittelbindung um sechs Monate verlängert werden, damit das Verfahren für die Überarbeitung der nationalen Programme nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 abgeschlossen werden kann.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

- (8) Die Mitgliedstaaten sollten außerdem ausreichend Zeit haben, um die erneut für dieselben Maßnahmen gebundenen oder auf andere Maßnahmen übertragenen Mittel zu verwenden, bevor die Mittelbindung für die entsprechenden Beträge aufgehoben wird. Wenn solche erneuten Bindungen oder Übertragungen von Mitteln im Rahmen der nationalen Programme von der Kommission genehmigt werden, sollten die betreffenden Mittel daher als im Jahr der Überarbeitung des nationalen Programms gebunden angesehen werden, mit dem die betreffende erneute Mittelbindung oder Übertragung genehmigt wird.
- (9) *Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Verwendung der Mittel für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und von Personen, die internationalen Schutz genießen, Bericht erstatten, insbesondere über die Übertragung von Beträgen auf andere Maßnahmen des nationalen Programms gemäß dieser Verordnung.*
- (10) Diese Verordnung berührt nicht die nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 verfügbaren Mittel.
- (11) *Die Ziele der vorliegenden Verordnung werden unbeschadet der laufenden Verhandlungen über die Reform der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ verfolgt.*

⁹ *Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).*

- (12) Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (13) Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.

- (14) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (15) Da die Aufhebung der Mittelbindung für die verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 gebunden wurden, verhindert werden muss, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (16) *Wird die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 vor Ende 2018 nicht geändert, so werden die entsprechenden Mittel nicht mehr für die Verwendung durch die Mitgliedstaaten für die nationalen Programme im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zur Verfügung stehen. Wegen der Dringlichkeit, die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 zu ändern, sollte eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem EUV, dem AEUV und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gelten.*
- (17) Die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 18 wird wie folgt geändert:

(a) *Der Titel erhält folgende Fassung:*

„Mittel für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder von Personen, die internationalen Schutz genießen“;

(b) In Absatz 1 werden die Worte „Person, die internationalen Schutz genießt“ durch die Worte „Person, die internationalen Schutz beantragt hat oder internationalen Schutz genießt“ ersetzt.

(c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zusätzlichen Mittel nach Absatz 1 dieses Artikels werden den Mitgliedstaaten erstmals in den gesonderten Finanzierungsbeschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und anschließend in Finanzierungsbeschlüssen, die den Beschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme beigefügt werden, zugewiesen. Eine erneute Bindung dieser Mittel für dieselbe Maßnahme des nationalen Programms oder die Übertragung dieser Mittel auf andere Maßnahmen des nationalen Programms ist möglich, wenn das bei der Überarbeitung des jeweiligen nationalen Programms hinreichend begründet wird. Mittel können nur einmal erneut gebunden oder übertragen werden. Die erneute Mittelbindung oder Übertragung im Wege der Überarbeitung des nationalen Programms bedarf der Genehmigung der Kommission.“

Zur Stärkung der Solidarität sowie gemäß Artikel 80 AEUV werden die Mitgliedstaaten mindestens 20 % der Mittel, die aus den mit den Beschlüssen (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates ** eingeführten vorläufigen Maßnahmen stammen, Maßnahmen in den nationalen Programmen für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, für die Neuansiedlung oder für sonstige Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen oder für Maßnahmen zur Vorbereitung der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, nach ihrer Ankunft in der Europäischen Union, auch auf dem Seeweg, oder für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz genießen, zuweisen. Diese Maßnahmen dürfen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit Inhaftierung umfassen. Wenn ein Mitgliedstaat Mittel, die unter diesem Mindestprozentsatz liegen, erneut bindet oder überträgt, ist es nicht zulässig, die Differenz zwischen dem erneut gebundenen oder übertragenen Betrag und dem Mindestprozentsatz auf andere Maßnahmen des nationalen Programms zu übertragen.*

** Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146).*

*** Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80).";*

(d) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(3a) Werden Mittel, die aus den mit den Beschlüssen (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 eingeführten vorläufigen Maßnahmen stammen, nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels erneut für dieselbe Maßnahme des nationalen Programms gebunden oder auf andere Maßnahmen des nationalen Programms übertragen, so gelten die betreffenden Mittel für die Zwecke des Artikels 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 als im Jahr der Überarbeitung des nationalen Programms gebunden, mit dem die betreffende erneute Mittelbindung oder Übertragung genehmigt wird.

(3b) Abweichend von Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 wird die Frist für die Aufhebung der Mittelbindung für die - in Absatz 3a des vorliegenden Artikels genannten - Beträge um sechs Monate verlängert.

(3c) ***Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Anwendung dieses Artikels Bericht.***“

(e) **■ Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Zur Verwirklichung der Ziele der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 80 AEUV wird der Kommission im Rahmen der verfügbaren Mittel die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen der Pauschalbetrag nach Absatz 1 dieses Artikels gegebenenfalls angepasst wird, wobei sie insbesondere den jeweiligen Inflationsraten, einschlägigen Entwicklungen im Bereich der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder internationalen Schutz genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen sowie im Bereich von Neuansiedlungen und sonstigen Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen und Faktoren Rechnung trägt, die den Einsatz des mit dem Pauschalbetrag verbundenen finanziellen Anreizes optimieren können.“;

(2) *Im Titel und in der Einleitung des Artikels 25 werden die Worte „Personen, die internationalen Schutz genießen“ durch die Worte „Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder internationalen Schutz genießen,“ ersetzt.*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0488

Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (COM(2017)0011 – C8-0010/2017 – 2017/0004(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0011),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0010/2017),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Mai 2017¹⁰,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

¹⁰ ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 56.

- gestützt auf Artikel 39 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0140/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag durch einen anderen Text ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2017)0004

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Dezember 2018 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

(Text von Bedeutung für den EWR)

■

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a ■ ,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹¹,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹²,

¹¹ ABl. C 288 vom 31.8.2017, S 56.

¹² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ dient dem Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz. *In der Richtlinie wird durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze ein einheitliches Niveau des Schutzes gegen die Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene vorgegeben, um den Mitgliedstaaten die Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Mindestvorschriften zu ermöglichen. Verbindliche Grenzwerte berufsbedingter Exposition, die auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, der wirtschaftlichen Durchführbarkeit, einer umfassenden Beurteilung der sozioökonomischen Auswirkungen sowie der Verfügbarkeit von Protokollen und Techniken für die Expositionsmessung am Arbeitsplatz festgelegt werden, sind ein wichtiger Bestandteil der in der Richtlinie festgelegten allgemeinen Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer. In diesem Zusammenhang ist es von grundlegender Bedeutung, dass dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen wird, wenn Ungewissheiten bestehen. Durch die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen soll der Schutz der Arbeitnehmer auf Unionsebene sichergestellt werden. Die Mitgliedstaaten können strengere verbindliche Grenzwerte berufsbedingter Exposition und andere Schutzmaßnahmen festlegen.*

¹³ Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

- (2) *Arbeitsplatzgrenzwerte sind Teil der Risikomanagementmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie 2004/37/EG. Die Einhaltung dieser Grenzwerte berührt nicht andere Verpflichtungen der Arbeitgeber gemäß jener Richtlinie, insbesondere die Verringerung der Verwendung von Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz, die Vermeidung oder Verringerung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Karzinogenen und Mutagenen und Maßnahmen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden sollten. Diese Maßnahmen sollten, soweit technisch möglich, die Substitution des Karzinogens oder Mutagens durch andere, für die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht oder weniger gefährliche Stoffe, Gemische oder Verfahren, die Verwendung in einem geschlossenen System oder andere Maßnahmen umfassen, durch die das Niveau der Exposition der Arbeitnehmer so stark wie möglich verringert werden kann, und auf diese Weise Innovationen unterstützen.*
- (3) *Bei den meisten Karzinogenen und Mutagenen ist es wissenschaftlich nicht möglich, Grenzwerte zu ermitteln, unterhalb deren bei der Exposition keine schädlichen Wirkungen auftreten würden. Obgleich die Festlegung der Grenzwerte für Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit gemäß dieser Richtlinie die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, die sich aus der Exposition bei der Arbeit ergeben, nicht beseitigt (Restrisiko), trägt sie dennoch zu einer erheblichen Verringerung der von dieser Exposition ausgehenden Risiken im Rahmen des schrittweisen und zielorientierten Ansatzes gemäß der Richtlinie 2004/37/EG bei. Bei anderen Karzinogenen und Mutagenen ist es wissenschaftlich möglich, Grenzen zu ermitteln, unterhalb deren bei der Exposition nicht mit schädlichen Wirkungen zu rechnen ist.*

- (4) *Für einige Karzinogene oder Mutagene werden Grenzwerte Als Höchstgrenzen für die Exposition von Arbeitnehmern festgelegt, die gemäß der Richtlinie 2004/37/EG nicht überschritten werden dürfen. Diese Grenzwerte sollten überprüft werden, und es sollten Grenzwerte für weitere Karzinogene und Mutagene festgelegt werden.*
- (5) *Die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Grenzwerte sollten erforderlichenfalls auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten sowie faktengesicherter bewährter Verfahren, Techniken und Vorschriften für die Messung der Expositionswerte am Arbeitsplatz, überprüft werden. Diese Informationen sollten nach Möglichkeit Angaben zu Restrisiken für die Gesundheit der Arbeitnehmer sowie Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für die Grenzwerte berufsbedingter Exposition (Scientific Committee on Occupational Exposure Limits, SCOEL) und des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (Advisory Committee on Safety and Health at Work, ACSH) einschließen. Angaben zu Restrisiken, die auf Unionsebene veröffentlicht werden, sind eine wertvolle Hilfe für die künftige Arbeit zur Begrenzung der Risiken durch die berufsbedingte Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen, so auch für künftige Überprüfungen der in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte.*
- (6) *Spätestens im ersten Quartal 2019 sollte die Kommission unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen der wissenschaftlichen Kenntnisse prüfen, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG zu ändern ist und reproduktionstoxische Stoffe aufzunehmen sind. Auf dieser Grundlage sollte die Kommission nach Anhörung der Sozialpartner gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen.*

- (7) *Bei einigen Nicht-Schwellenwert- Karzinogenen ist es nicht möglich, einen gesundheitsbezogenen Arbeitsplatzgrenzwert festzulegen; auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, ist es jedoch möglich, einen Grenzwert für diese Karzinogene festzulegen.*
- (8) *Um das größtmögliche Maß an Sicherheit vor einigen Karzinogenen und Mutagenen zu gewährleisten, so ist es erforderlich, andere Aufnahmewege einschließlich der Möglichkeit einer Aufnahme durch die Haut zu berücksichtigen* ■ .
- (9) *SCOEL unterstützt die Kommission insbesondere in den Fällen, in denen es darum geht, die neuesten wissenschaftlichen Daten auszuwerten, sowie dabei, Grenzwerte berufsbedingter Exposition zum Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen Gefahren, die gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates¹⁴ ■ sowie der Richtlinie 2004/37/EC auf Unionsebene festgesetzt werden müssen, vorzuschlagen. Der ACSH ist ein dreigliedriger Ausschuss, der die Kommission bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz unterstützt. Insbesondere nimmt er dreigliedrige Stellungnahmen zu Initiativen zur Festlegung von Grenzwerte berufsbedingter Exposition auf Unionsebene an, wobei er sich auf die verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, sowie auf Daten zu sozialen Aspekten und zur wirtschaftlichen Machbarkeit dieser Initiativen stützt. Aus anderen Quellen gewonnene, angemessen belastbare und öffentlich verfügbare wissenschaftliche Daten, insbesondere Daten des Internationalen Krebsforschungszentrums (International Agency for Research on Cancer, IARC), der Weltgesundheitsorganisation und nationaler Stellen, wurden ebenfalls berücksichtigt.*

¹⁴ Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

- (10) *Die Arbeiten des SCOEL und deren Transparenz sind Bestandteil eines verantwortungsvollen politischen Prozesses. Sollte die Arbeitsweise des SCOEL umstrukturiert werden, so sollte dafür gesorgt werden, dass zweckgebundene Ressourcen garantiert sind und spezifische Fachkenntnisse in den Bereichen Epidemiologie, Toxikologie, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene nicht verloren gehen.*
- (11) *Die durch die vorliegende Richtlinie vorgenommenen Änderungen der Anhänge I und III der Richtlinie 2004/37/EG stellen einen weiteren Schritt in einem längerfristigen Prozess zur Aktualisierung der Richtlinie 2004/37/EG dar. Den nächsten Schritt in diesem Prozess stellt der von der Kommission vorgelegte Vorschlag zur Festlegung von Grenzwerten und Hinweisen zur Aufnahme über die Haut für fünf weitere Karzinogene dar. Darüber hinaus hat die Kommission in ihrer Mitteilung vom 10. Januar 2017 mit dem Titel „Sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle – Modernisierung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ festgestellt, dass an der Richtlinie 2004/37/EG weitere Änderungen vorgenommen werden sollten. Die Kommission sollte gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2004/37/EG und der gängigen Praxis weiterhin kontinuierlich an Aktualisierungen der Anhänge I und III jener Richtlinie arbeiten und diese auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich schrittweise gewonnener wissenschaftlicher und technischer Daten, wie Daten zum Restrisiko, erforderlichenfalls ändern. Diese Arbeit sollte in den Fällen, in denen es angezeigt ist, zu Vorschlägen für künftige Überprüfungen der in der Richtlinie 2004/37/EG und der vorliegenden Richtlinie festgelegten Grenzwerte sowie zu Vorschlägen für die Aufnahme zusätzlicher Stoffe, Gemische und Verfahren in Anhang I und zusätzlicher Grenzwerte in Anhang III führen.*

- (12) *Es ist wichtig, Arbeitnehmer zu schützen, die karzinogenen oder mutagenen Stoffen ausgesetzt sind, die bei der Zubereitung, Verabreichung oder Beseitigung von gefährlichen Arzneimitteln, einschließlich zytostatischer oder zytotoxischer Arzneimittel, und bei Tätigkeiten entstehen, in deren Fall bei der Reinigung, beim Transport, bei Waschvorgängen und bei der Entsorgung von gefährlichen Arzneimitteln oder von mit gefährlichen Arzneimitteln kontaminierten Materialien sowie im Zusammenhang mit der Pflege von mit gefährlichen Arzneimitteln behandelten Patienten eine Exposition gegenüber karzinogenen oder mutagenen Stoffen besteht. Als ersten Schritt hat die Kommission Leitlinien zur Verringerung der berufsbedingten Gesundheits- und Sicherheitsrisiken im Gesundheitswesen, einschließlich der mit der Exposition gegenüber zytostatischen oder zytotoxischen Arzneimitteln verbundenen Risiken, veröffentlicht, die in einem entsprechenden Leitfaden für Prävention und bewährte Praxis enthalten sind. Etwaige weitere Gesetzgebungsvorschlägen oder andere Initiativen bleiben von diesen Leitlinien unberührt.*

- (13) Gemäß den Empfehlungen des *SCOEL und des ACSH* werden , soweit verfügbar, Luftgrenzwerte als zeitlich gewichtete Mittelwerte für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (als Grenzwerte für die Langzeitexposition) festgelegt und – bei bestimmten Karzinogenen oder Mutagenen – für kürzere Bezugszeiträume, in der Regel als gewichtete Mittelwerte für einen Zeitraum von 15 Minuten (als Grenzwerte für die Kurzzeitexposition), um die Auswirkungen kurzzeitiger Exposition *so weit wie möglich zu begrenzen. Hinweise zu einer möglichen Aufnahme über die Haut werden ebenfalls gemäß den Empfehlungen des SCOEL und des ACSH aufgenommen. Aus anderen Quellen gewonnene, angemessen belastbare und öffentlich verfügbare wissenschaftliche Daten sollten ebenfalls berücksichtigt werden.*
- (14) *Der Grundsatz der Prävention am Arbeitsplatz sollte auch für die Wirkungen von Karzinogenen und Mutagenen auf künftige Generationen– beispielsweise durch Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit von Männern und Frauen und der embryonalen Entwicklung –gefördert werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten in diesem Bereich vorbildliche Verfahren austauschen.*

- (15) Es gibt hinreichende Nachweise für die Karzinogenität von *Mineral*ölen, die zuvor in Verbrennungsmotoren zur Schmierung und Kühlung der beweglichen Teile im Motor verwendet wurden. *Diese* gebrauchten *Motormineral*öle entstehen verwendungsabhängig und werden daher nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ eingestuft. *SCOEL* hat festgestellt, dass größere Mengen dieser Öle durch die Haut aufgenommen werden können, und ist zu dem Schluss gelangt, dass eine arbeitsbedingte Exposition über die Haut erfolgt; daher empfahl er ausdrücklich die Aufnahme des Hinweises „Haut“. *Der ACSH teilt die Auffassung, dass gebrauchte Motormineralöle zu den in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufgeführten krebserregenden Stoffen, Gemischen und Verfahren hinzugefügt werden sollten und dass eine signifikante Aufnahme über die Haut möglich ist. Zur Begrenzung der dermalen Exposition kann eine Reihe bewährter Verfahren angewendet werden, wozu das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung wie beispielsweise Handschuhe sowie das Entfernen und Reinigen kontaminierter Kleidungsstücke zählen. Die uneingeschränkte Befolgung dieser Verfahren sowie neu aufkommender vorbildlicher Verfahren könnte dazu beitragen, die Exposition zu reduzieren.* Es ist daher angezeigt, Tätigkeiten, bei denen eine Exposition gegenüber *Mineral*ölen besteht, die zuvor in Verbrennungsmotoren zur Schmierung und Kühlung der beweglichen Teile des Motors verwendet wurden, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen und in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG durch Einfügen des Hinweises „Haut“ darauf hinzuweisen, dass größere Mengen über die Haut aufgenommen werden können.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

(16) *Es gibt hinreichende Nachweise für die Karzinogenität von Dieselmotoremissionen, die bei der Verbrennung von Dieselkraftstoff in Selbstzündungsmotoren entstehen. Dieselmotoremissionen entstehen bei einem Prozess und werden daher nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft. Der ACSH teilt die Auffassung, dass Abgasemissionen von traditionellen Dieselmotoren zu den in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufgeführten Stoffen, Gemischen und Verfahren hinzugefügt werden sollten, und hat darüber hinaus verlangt, dass die wissenschaftlichen und technischen Aspekte neuartiger Motorentypen weiter erforscht werden. Das IARC hat Dieselmotoremissionen als krebserzeugend für Menschen (IARC-Gruppe I) eingestuft und darauf hingewiesen, dass die Menge der Partikel und chemischen Stoffe bei neuartigen Dieselmotoren zwar geringer ist, aber noch nicht klar ist, wie sich die quantitativen und qualitativen Änderungen in veränderten Auswirkungen auf die Gesundheit niederschlagen. Das IARC hat auch darauf hingewiesen, dass als Expositionsmarker in der Regel elementarer Kohlenstoff, der einen erheblichen Teil dieser Emissionen ausmacht, verwendet wird. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Zahl der exponierten Arbeitnehmer ist es angezeigt, Tätigkeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Dieselmotoremissionen besteht, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen und in deren Anhang III einen Grenzwert für die Dieselmotoremissionen festzulegen, der auf der Basis von elementarem Kohlenstoff berechnet wird. Die Einträge in Anhängen I und III der Richtlinie 2004/37/EG sollten für Abgasemissionen aller Arten von Dieselmotoren gelten.*

- (17) *Bei Dieselmotoremissionen ist ein als elementarer Kohlenstoff gemessener Grenzwert von 0,05 mg/m³ in einigen Wirtschaftszweigen kurzfristig schwer erreichbar. Deshalb sollte zusätzlich zur Umsetzungsfrist auch ein zweijähriger Übergangszeitraum festgelegt werden, bevor der Grenzwert gelten sollte. Im Fall der Wirtschaftszweige Untertagebau und Tunnelbau sollte jedoch zusätzlich zur Umsetzungsfrist ein fünfjähriger Übergangszeitraum vorgesehen werden, bevor der Grenzwert gelten sollte.*
- (18) Bestimmte Gemische von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), *insbesondere solche*, die Benzo[a]pyren enthalten, erfüllen die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1A oder 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und sind daher Karzinogene im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. *Zur Exposition gegenüber solchen Gemischen kann es bei Tätigkeiten kommen, die Verbrennungsprozesse beinhalten, unter anderem beispielsweise durch die Abgase von Verbrennungsmotoren und durch Hochtemperaturverbrennungsprozesse. SCOEL hat festgestellt, dass größere Mengen dieser Gemische durch die Haut aufgenommen werden können, und der ACSH teilt die Auffassung, dass ein Grenzwert für die berufsbedingte Exposition gegenüber PAK-Gemischen eingeführt werden muss, und hat die Durchführung von Arbeiten zur Bewertung der wissenschaftlichen Aspekte empfohlen, damit in Zukunft ein Grenzwert für die berufsbedingte Exposition vorgeschlagen werden kann.* Es ist daher angezeigt, in Anhang III ■ der Richtlinie 2004/37/EG den Hinweis „Haut“ einzufügen und darauf hinzuweisen, dass größere Mengen über die Haut aufgenommen werden können. *Es sollten auch weitere Untersuchungen durchgeführt werden, um zu bewerten, ob ein Grenzwert für PAK-Gemische festgelegt werden muss, um Arbeitnehmer besser vor diesen Gemischen zu schützen.*

- (19) Trichlorethylen erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. **SCOEL hat Trichlorethylen als gentoxisches Karzinogen eingestuft.** Es ist möglich, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Daten, für Trichlorethylen Grenzwerte für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (als Grenzwert für die Langzeitexposition) sowie für kürzere Bezugszeiträume von **15 Minuten (als Grenzwert für die Kurzzeitexposition) als zeitlich gewichtete Mittelwerte** festzulegen. **SCOEL** hat zu diesem Karzinogen festgestellt, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden können, **und der ACSH hat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, einem praktischen Grenzwert zugestimmt.** Es ist daher angezeigt, ■ für Trichlorethylen Grenzwerte für die Lang- und Kurzzeitexposition festzulegen und in Anhang III ■ der Richtlinie 2004/37/EG durch Einfügen des Hinweises „Haut“ darauf hinzuweisen, dass größere Mengen über die Haut aufgenommen werden können. Die Grenzwerte für diesen Stoff sollten im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse **und des technischen Fortschritts** fortlaufend und besonders sorgfältig überprüft werden.

- (20) 4,4'-Methyldianilin (MDA) erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. *SCOEL ist zu dem Schluss gelangt, dass es nicht möglich ist, für dieses Nicht-Schwellenwert-Karzinogen einen gesundheitsbezogenen Arbeitsplatzgrenzwert festzulegen.* Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Daten, *ist es jedoch möglich*, einen Grenzwert für 4,4'-Methyldianilin festzulegen. *SCOEL* hat zu diesem Karzinogen festgestellt, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden können, *und der ACSH hat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, einem praktischen Grenzwert zugestimmt.* Es ist daher angezeigt, ■ einen Grenzwert für 4,4'-Methyldianilin festzulegen und in Anhang III ■ der Richtlinie 2004/37/EG durch Einfügen des Hinweises „Haut“ darauf hinzuweisen, dass größere Mengen über die Haut aufgenommen werden können.
- (21) Epichlorhydrin (1-Chlor-2,3-epoxypropan) erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. *SCOEL* ist zu dem Schluss gelangt, dass es nicht möglich ist, für dieses Nicht-Schwellenwert-Karzinogen einen gesundheitsbezogenen Arbeitsplatzgrenzwert festzulegen, und hat die Vermeidung der arbeitsbedingten Exposition empfohlen. *SCOEL* hat festgestellt, dass größere Mengen von Epichlorhydrin durch die Haut aufgenommen werden können, *und der ACSH* hat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, einem praktischen Grenzwert zugestimmt. Es ist daher angezeigt, ■ einen Grenzwert für Epichlorhydrin festzulegen und in Anhang III ■ der Richtlinie 2004/37/EG durch Einfügen des Hinweises „Haut“ darauf hinzuweisen, dass größere Mengen über die Haut aufgenommen werden können.

- (22) Ethylendibromid (1,2-Dibromethan, EDB) erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. **SCOEL** ist zu dem Schluss gelangt, dass es nicht möglich ist, für dieses Nicht-Schwellenwert-Karzinogen einen gesundheitsbezogenen Arbeitsplatzgrenzwert festzulegen, und hat die Vermeidung der arbeitsbedingten Exposition empfohlen. **SCOEL** hat festgestellt, dass größere Mengen von Ethylendibromid durch die Haut aufgenommen werden können, **und der ACSH** hat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, einem praktischen Grenzwert zugestimmt. Es ist daher angezeigt, **■** einen Grenzwert für Ethylendibromid festzulegen und in Anhang III **■** der Richtlinie 2004/37/EG durch Einfügen des Hinweises „Haut“ darauf hinzuweisen, dass größere Mengen über die Haut aufgenommen werden können.

- (23) Ethylendichlorid (1,2-Dichlorethan, EDC) erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. **SCOEL ist zu dem Schluss gelangt, dass es nicht möglich ist, für dieses Nicht-Schwellenwert-Karzinogen einen gesundheitsbezogenen Arbeitsplatzgrenzwert festzulegen.** Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Daten, **ist es jedoch möglich**, einen Grenzwert für Ethylendichlorid festzulegen. **SCOEL** hat festgestellt, dass größere Mengen von Ethylendichlorid durch die Haut aufgenommen werden können, **und der ACSH hat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, einem praktischen Grenzwert zugestimmt; er hebt jedoch zugleich hervor, dass insbesondere für die Wirkungsweise keine belastbaren und aktuellen wissenschaftlichen Daten vorliegen.** Es ist daher angezeigt, **■** einen Grenzwert für Ethylendichlorid festzulegen und in Anhang III **■** der Richtlinie 2004/37/EG durch Einfügen des Hinweises „Haut“ darauf hinzuweisen, dass größere Mengen über die Haut aufgenommen werden können.

■

- (24) *Die „Vereinbarung über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltenden Produkten“, unterzeichnet durch die Verbände, die das Europäische Netzwerk Quarz (NEPSi) bilden, und andere Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern, in denen zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung der Arbeitgeberpflichten gemäß der Richtlinie 2004/37/EG zusätzlich zu Regulierungsmaßnahmen Leitlinien und Instrumente festgelegt sind, sind wertvolle Instrumente zur Ergänzung von Regulierungsmaßnahmen. Die Kommission sollte die Sozialpartner unter Achtung von deren Unabhängigkeit dazu aufrufen, solche Vereinbarungen zu schließen. Die Einhaltung einer solchen Vereinbarung sollte aber keine Vermutungswirkung dahingehend begründen, dass die in der Richtlinie 2007/37/EG festgelegten Arbeitgeberpflichten tatsächlich erfüllt werden. Auf der Webseite der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) sollte eine regelmäßig aktualisierte Liste derartiger Vereinbarungen veröffentlicht werden.*
- (25) Die Kommission hat den *ACSH* konsultiert **und** eine zweistufige Anhörung der Sozialpartner auf europäischer Ebene gemäß Artikel 154 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durchgeführt.
- (26) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten und Grundsätzen, insbesondere mit deren Artikel 31 Absatz 1.

- (27) Die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte werden im Lichte der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ sowie der Stellungnahmen der zwei Ausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „ECHA“) (des Ausschusses für Risikobeurteilung (im Folgenden „RAC“) und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse (im Folgenden „SEAC“)) fortlaufend überprüft, um insbesondere den Wechselwirkungen zwischen den Grenzwerten der Richtlinie 2004/37/EG und den Dosis-Wirkungsbeziehungen, den Daten über die tatsächliche Exposition und gegebenenfalls DNEL-Werten (Derived No Effect Levels) Rechnung zu tragen, die im Rahmen der genannten Verordnung für gefährliche Chemikalien festgelegt wurden, *um die Arbeitnehmer wirksam zu schützen*.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

- (28) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer gegen die besondere Gefährdung durch Karzinogene und *Mutagene*, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in *Artikel 5* des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in *jenem Artikel* genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (29) Da diese Richtlinie den Schutz der Gesundheit der und der Sicherheit von Arbeitnehmern an ihrem Arbeitsplatz betrifft, sollte sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens umgesetzt werden.
- (30) Die Richtlinie 2004/37/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

- (31) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten **■**¹⁷ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei der vorliegenden Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁷ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Artikel 1

Die Richtlinie 2004/37/EG wird wie folgt geändert:

(1) **Folgender Artikel wird eingefügt:**

„Artikel 13a

Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern

Etwaige Vereinbarungen, die im Bereich dieser Richtlinie zwischen den Sozialpartnern geschlossen werden, sind auf der Webseite der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) aufzulisten. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert.“

(2) In Anhang I werden folgende Punkte angefügt:

„7. Arbeiten, bei denen **dermale** Exposition gegenüber **Mineral**ölen besteht, die zuvor in Verbrennungsmotoren zur Schmierung und Kühlung der beweglichen Teile des Motors verwendet wurden.

8. Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Dieselmotoremissionen besteht.“

(3) Anhang III erhält die Fassung im Anhang der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

„ANHANG III

Grenzwerte und andere damit unmittelbar zusammenhängende Bestimmungen (Artikel 16)

A. GRENZWERTE BERUFSBEDINGTER EXPOSITION

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. ⁽¹⁾	CAS-Nr. ⁽²⁾	Grenzwerte						Hinweis ⁽⁸⁾	Übergangsmaßnahmen
			8 Stunden ⁽³⁾			Kurzzeit ⁽⁴⁾				
			mg/m ³ ⁽⁵⁾	ppm ⁽⁶⁾	f/ml ⁽⁷⁾	mg/m ³	ppm	f/ml		
Hartholzstäube	–	–	2 ⁽⁸⁾	–	–	–	–	–	–	Grenzwert 3 mg/m ³ bis zum 17. Januar 2023
Chrom(VI)-Verbindungen, die Karzinogene im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i (als Chrom)	–	–	0,005	–	–	–	–	–	–	Grenzwert 0,010 mg/m ³ bis zum 17. Januar 2025 Grenzwert: 0,025 mg/m ³ für Schweiß- oder Plasmaschneidearbeiten oder ähnliche raucherzeugende Arbeitsverfahren bis zum 17. Januar 2025
Feuerfeste Keramikfasern, die Karzinogene im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i sind	–	–	–	–	0,3	–	–	–	–	
Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (Quarzfeinstaub)	–	–	0,1 ⁽⁹⁾	–	–	–	–	–	–	
Benzol	200-753-7	71-43-2	3,25	1	–	–	–	–	Haut ⁽¹⁰⁾	
Vinylchloridmonomer	200-831-0	75-01-4	2,6	1	–	–	–	–	–	
Ethylenoxid	200-849-9	75-21-8	1,8	1	–	–	–	–	Haut ⁽¹⁰⁾	
1,2-Epoxypropan	200-879-2	75-56-9	2,4	1	–	–	–	–	–	
Trichlorethylen	201-	79-01-	54,7	10	–	164,	30	–	Haut ⁽¹⁰⁾	

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG- Nr. (1)	CAS- Nr. (2)	Grenzwerte						Hinwei s(8)	Übergangsmaß nahmen
			8 Stunden (3)			Kurzzzeit (4)				
			mg/ m ³ (5)	ppm (6)	f/ml (7)	mg/ m ³	pp m	f/ml		
	167-4	6				1				
Acrylamid	201- 173-7	79-06- 1	0,1	–	–	–	–	–	Haut(10)	
2-Nitropropan	201- 209-1	79-46- 9	18	5	–	–	–	–	–	
o-Toluidin	202- 429-0	95-53- 4	0,5	0,1	–	–	–	–	Haut(10)	
4,4'- Methyldianilin	202- 974-4	101- 77-9	0,08	–	–	–	–	–	Haut(10)	
Epichlorhydrin	203- 439-8	106- 89-8	1,9	–	–	–	–	–	Haut(10)	
Ethylendibromid	203- 444-5	106- 93-4	0,8	0,1	–	–	–	–	Haut(10)	
1,3-Butadien	203- 450-8	106- 99-0	2,2	1	–	–	–	–	–	
Ethylendichlorid	203- 458-1	107- 06-2	8,2	2	–	–	–	–	Haut(10)	
Hydrazin	206- 114-9	302- 01-2	0,013	0,01	–	–	–	–	Haut(10)	
Bromethylen	209- 800-6	593- 60-2	4,4	1	–	–	–	–	–	

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. (1)	CAS-Nr. (2)	Grenzwerte						Hinweis(8)	Übergangsmaßnahmen
			8 Stunden (3)			Kurzeit (4)				
			mg/m ³ (5)	ppm (6)	f/ml (7)	mg/m ³	ppm	f/ml		
<i>Dieselmotoremis-sionen</i>			0,05*							<i>Der Grenzwert gilt ab ... [vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsverordnung]. Für Untertagebau und Tunnelbau gilt der Grenzwert ab ... [vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsverordnung].</i>
<i>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffgemische, insbesondere solche, die Benzo[a]pyren enthalten, die Karzinogene im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind</i>									<i>Haut</i>	

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. (1)	CAS-Nr. (2)	Grenzwerte						Hinweis(8)	Übergangsmaßnahmen
			8 Stunden (3)			Kurzzeit (4)				
			mg/m ³ (5)	ppm (6)	f/ml (7)	mg/m ³	ppm	f/ml		
<i>Mineralöle, die zuvor in Verbrennungsmotoren zur Schmierung und Kühlung der beweglichen Teile des Motors verwendet wurden</i>									<i>Haut</i>	

- (1) Die EG-Nummer, d. h. die EINECS-, ELINCS- oder NLP-Nummer, ist die offizielle Nummer des Stoffes innerhalb der Europäischen Union, wie in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt.
- (2) CAS-Nr.: Nummer des „Chemical Abstracts Service“.
- (3) Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (TWA).
- (4) Grenzwert für Kurzzeitexposition (STEL). Grenzwert, der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen.
- (5) mg/m³ = Milligramm pro Kubikmeter Luft bei 20 °C und 101,3 kPa (760 mm Quecksilbersäule).
- (6) ppm = Volumenteile pro Million in Luft (ml/m³).
- (7) f/ml = Fasern pro Milliliter.
- (8) Einatembarer Anteil: wenn Hartholzstäube mit anderen Holzstäuben gemischt werden, gilt der Grenzwert für sämtliche in der Mischung enthaltenen Holzstäube.
- (9) Alveolengängiger Anteil.
- (10) Deutliche Erhöhung der Gesamtbelastung des Körpers durch dermale Exposition möglich.

* *gemessen als elementarer Kohlenstoff*



B. ANDERE DAMIT UNMITTELBAR ZUSAMMENHÄNGENDE
BESTIMMUNGEN

p.m.“



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0490

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

*****I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 (COM(2016)0532 – C8-0343/2016 – 2016/0257(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0532),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 166 Absatz 4, Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 149 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0343/2016),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 30. März 2017¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. November 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 39 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 49.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0273/2017),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0257

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Dezember 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 166 Absatz 4 *und* Artikel 165 Absatz 4 **■** ,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 49.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (im Folgenden „Cedefop“) wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates¹ errichtet, um die Kommission bei der Förderung und Weiterentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf Unionsebene zu unterstützen.
- (2) Seit seiner Gründung *im Jahr 1975* hat das Cedefop eine wichtige unterstützende Rolle bei der Entwicklung einer gemeinsamen Politik der beruflichen Aus- und Weiterbildung gespielt. Gleichzeitig haben sich Konzept und Bedeutung der Berufsbildung unter dem Einfluss eines sich wandelnden Arbeitsmarktes, technologischer Entwicklungen, insbesondere der Digitalisierung, sowie zunehmender Arbeitsmobilität weiterentwickelt. ***Durch diese Faktoren wird die Herausforderung, Kompetenzen und Qualifikationen besser an eine sich ständig wandelnde Nachfrage anzupassen, noch größer.*** Die Berufsbildungspolitik hat sich entsprechend weiterentwickelt und umfasst eine Vielzahl von Instrumenten und Initiativen, einschließlich diejenigen, die Kompetenzen und Qualifikationen und die Validierung des Lernens betreffen, die zwangsläufig über die traditionellen Grenzen der beruflichen Aus- und Weiterbildung hinausgehen. ***Die Art der Tätigkeiten des Cedefop sollte daher klar definiert werden, um seinen derzeitigen Tätigkeiten besser gerecht zu werden, die über die berufliche Aus- und Weiterbildung hinausgehen und auch Maßnahmen im Bereich Kompetenzen und Qualifikationen umfassen,*** und die ***zur Beschreibung der Ziele und Aufgaben des Cedefop verwendete Terminologie sollte daher angepasst werden, um diese Entwicklungen widerzuspiegeln.***

¹ Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1).

- (3) Der Bericht über die Bewertung des Cedefop aus dem Jahr 2013 kam zu dem Schluss, dass die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 dahingehend geändert werden sollte, dass die Arbeit *des Cedefop* auf dem Gebiet der Kompetenzen als eine *seiner* Aufgaben aufgenommen und dass einschlägige Berichterstattung und gemeinsame europäische Instrumenten und Initiativen klarer in seinen Tätigkeitsbereich einbezogen werden.
- (4) Die *Unterstützung der* Umsetzung politischer Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung erfordert eine Fokussierung auf die Schnittstelle zwischen der beruflichen Bildung und der Arbeitswelt, um zu gewährleisten, dass erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen *lebenslanges Lernen, Integration und* die Beschäftigungsfähigkeit auf einem im Wandel begriffenen Arbeitsmarkt fördern und dem Bedarf der Bürgerinnen und Bürger und der Gesellschaft entsprechen.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 wurde mehrfach geändert. Da weitere Änderungen anstehen, sollte *die genannte Verordnung* im Interesse der Klarheit *aufgehoben und* ersetzt werden.
- (6) *Die für das Cedefop geltenden Bestimmungen sollten unter Berücksichtigung seines trilateralen Charakters so weit wie möglich im Einklang mit den* Grundsätzen der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen *festgelegt werden.*

- (7) Da die drei trilateralen Agenturen, **namentlich** Cedefop, die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA), sich mit Fragen befassen, die den Arbeitsmarkt, das Arbeitsumfeld, die berufliche Aus- und Weiterbildung und Kompetenzen betreffen, ist eine enge Koordinierung dieser Agenturen erforderlich. ***Ferner ist eine enge Abstimmung mit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden "ETF") erforderlich. Die Tätigkeit des Cedefop sollte daher die Tätigkeiten von ETF, Eurofound und EU-OSHA ergänzen, soweit diese ähnliche Interessengebiete abdecken, wobei vorrangig auf gut funktionierende Instrumente, wie zum Beispiel Absichtserklärungen, zurückgegriffen werden sollte. Das Cedefop sollte Wege zur Steigerung der Effizienz und Verstärkung der Synergien nutzen und bei seiner Tätigkeit Überschneidungen mit den Tätigkeiten von ETF, Eurofound und EU-OSHA sowie der Kommission vermeiden.*** Außerdem sollte ***das Cedefop***, falls angezeigt, eine effiziente Kooperation mit den internen Forschungsressourcen ***der Organe der Union und externen Facheinrichtungen*** anstreben.
- (8) ***Im Rahmen der Bewertung des Cedefop sollte die Kommission wichtige Akteure, darunter Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments, konsultieren.***

- (9) *Die trilaterale Struktur von Cedefop, Eurofound und EU-OSHA spiegelt auf wertvolle Weise den umfassenden Ansatz wider, der auf dem sozialen Dialog zwischen den Sozialpartnern, Unionsbehörden und nationalen Behörden beruht und für das Ausfindigmachen gemeinsamer und dauerhafter Lösungen für soziale und wirtschaftliche Fragen von höchster Bedeutung ist.*
- (10) *Um das Beschlussfassungsverfahren im Cedefop zu straffen und zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit beizutragen, sollte eine zweistufige Leitungsstruktur vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten, die nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und die Kommission in einem Verwaltungsrat vertreten sein, der mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist, einschließlich der Befugnis zur Verabschiedung des Haushaltsplans und zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments. Im Programmplanungsdokument, das das Mehrjahresarbeitsprogramm des Cedefop und sein Jahresarbeitsprogramm umfasst, sollte der Verwaltungsrat die strategischen Schwerpunkte der Tätigkeit des Cedefop festlegen. Darüber hinaus sollten die vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung potenzieller Risiken umfassen.*

- (11) *Damit das Cedefop seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann, sollten die Mitgliedstaaten, die europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und die Kommission sicherstellen, dass die Personen, die zu Mitgliedern des Verwaltungsrats ernannt werden sollen, über angemessene Kenntnisse auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Kompetenzen und Qualifikationen verfügen, damit sie in der Lage sind, strategische Entscheidungen zu treffen und die Tätigkeiten des Cedefop zu beaufsichtigen.*
- (12) *Es sollte ein Exekutivausschuss eingerichtet werden, dessen Aufgabe es ist, die Sitzungen des Verwaltungsrats ordnungsgemäß vorzubereiten und diesen bei der Beschlussfassung und Überwachung zu unterstützen. In dringenden Fällen sollte der Exekutivausschuss im Rahmen der Unterstützung des Verwaltungsrats soweit erforderlich bestimmte vorläufige Entscheidungen im Namen des Verwaltungsrats treffen können. Die Geschäftsordnung des Exekutivausschusses sollte vom Verwaltungsrat erlassen werden.*
- (13) *Der Exekutivdirektor sollte für die Gesamtverwaltung des Cedefop im Einklang mit den vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Leitlinien zuständig sein, wozu unter anderem das tägliche Geschäft sowie die Finanz- und Personalverwaltung zählen. Der Exekutivdirektor sollte die ihm übertragenen Befugnisse ausüben. Es sollte möglich sein, diese Befugnisse in Ausnahmefällen auszusetzen, etwa bei Interessenkonflikten oder schwerwiegenden Verstößen gegen im Statut der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden „Statut“) niedergelegte Pflichten.*

- (14) *Der Gleichheitsgrundsatz ist ein grundlegendes Prinzip des Unionsrechts. Er verlangt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Entgelts, gewährleistet sein muss. Alle beteiligten Parteien sollten darauf hinwirken, eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat und im Exekutivausschuss zu erreichen. Dieses Ziel sollte auch vom Verwaltungsrat in Bezug auf seinen Vorsitzenden und seine stellvertretenden Vorsitzenden als Ganzes sowie von den Gruppen, die die Regierungen und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Verwaltungsrat vertreten, in Bezug auf die Benennung von Stellvertretern für die Teilnahme an den Sitzungen des Exekutivausschusses verfolgt werden.*
- (15) *Das Cedefop unterhält ein Verbindungsbüro in Brüssel. Die Möglichkeit, ein solches Büro zu unterhalten, sollte beibehalten werden.*

- (16) Die Finanzvorschriften und die Bestimmungen über die Programmplanung und die Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem Cedefop sollten aktualisiert werden. *Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission¹ sieht vor, dass das Cedefop bei den Programmen und Tätigkeiten, die mit erheblichen Ausgaben verbunden sind, Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen vornehmen muss. Diese Bewertungen sollten vom Cedefop im Rahmen seiner mehrjährigen und jährlichen Programmplanung berücksichtigt werden.*
- (17) *Um die vollständige Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Cedefop sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen, seine Ziele und Aufgaben gemäß dieser Verordnung zu erfüllen, sollte Cedefop mit einem ausreichenden und eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen hauptsächlich aus einem Beitrag aus dem Gesamthaushalt der Union bestehen sollten. Was den Beitrag der Union und etwaige weitere Zuschüsse aus dem Gesamthaushalt der Union betrifft, sollte das Cedefop dem Haushaltsverfahren der Union unterliegen. Die Rechnungslegung des Cedefop sollte vom Rechnungshof geprüft werden.*
- (18) *Die für die Tätigkeit des Cedefop erforderlichen Übersetzungen sollten vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden "Übersetzungszentrum") angefertigt werden. Das Cedefop sollte mit dem Übersetzungszentrum zusammenarbeiten, um Indikatoren für Qualität, Pünktlichkeit und Vertraulichkeit festzulegen, die Bedürfnisse und Prioritäten des Cedefop genau zu ermitteln sowie transparente und objektive Verfahren für den Übersetzungsprozess auszuarbeiten.*

¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

- (19) Die Bestimmungen über das Personal ■ des Cedefop sollten mit dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (im Folgenden „Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten“) die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹ festgelegt sind, im Einklang stehen.
- (20) Das Cedefop sollte die zur Gewährleistung des sicheren Umgangs mit und der sicheren Verarbeitung von vertraulichen Informationen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Soweit erforderlich sollte das Cedefop Sicherheitsvorschriften festlegen, die jenen der Beschlüsse (EU, Euratom) 2015/443² und (EU, Euratom) 2015/444³ der Kommission entsprechen.
- (21) Es ist erforderlich, Haushaltsbestimmungen für die Übergangszeit sowie Übergangsbestimmungen im Hinblick auf den Verwaltungsrat und das Personal ■ festzulegen, um die Kontinuität der Tätigkeiten des Cedefop bis zur Umsetzung dieser Verordnung sicherzustellen –

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

² Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

³ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ZIELE UND AUFGABEN

Artikel 1

Errichtung und Ziele

1. Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (im Folgenden „*Cedefop*“) **■** wird als Agentur der Union errichtet.
2. Ziel *des Cedefop* ist es, die ***Förderung, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der*** beruflichen Aus- und Weiterbildung ***sowie*** Kompetenzen und Qualifikationen zu unterstützen, ***indem es mit der Kommission, den Mitgliedstaaten*** und den Sozialpartnern ***zusammenarbeitet***.

Zu diesem Zweck ***fördert und verbreitet das Cedefop Wissen, stellt zum Zwecke der Politikgestaltung*** ***Nachweise und Dienstleistungen, einschließlich forschungsbasierter Schlussfolgerungen, zur Verfügung und erleichtert den Wissensaustausch zwischen den Akteuren auf Unionsebene und nationaler Ebene*** **■**.

Artikel 2

Aufgaben

1. **Das Cedefop hat in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Politikfelder unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten folgende Aufgaben:**
 - a) Analyse von **Tendenzen bei den Maßnahmen und Systemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und in Bezug auf Kompetenzen und Qualifikationen sowie** vergleichende Analysen **dieser Maßnahmen in verschiedenen Ländern;**
 - b) Analyse der Arbeitsmarkttrends in Bezug auf Kompetenzen und Qualifikationen **sowie berufliche Aus- und Weiterbildung;**
 - c) Analyse von und Beitrag zu Entwicklungen, die die Konzeption und Bescheinigung von Qualifikationen, ihre Strukturierung in Qualifikationsrahmen und ihre Funktion auf dem Arbeitsmarkt **und hinsichtlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung betreffen**, um Transparenz und Anerkennung dieser Qualifikation zu verbessern;
 - d) Analyse von und Beitrag zu Entwicklungen bei der Validierung nichtformalen und informellen Lernens;
 - e) Ausführung oder Vergabe von Studien und Ausführung von Forschungsarbeiten über relevante sozioökonomische Entwicklungen und damit verknüpfte politische Fragen;

- f) Bereitstellung von Foren für den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Regierungen, den Sozialpartnern und anderen Akteuren auf nationaler Ebene ■ ;
- g) *Leistung eines Beitrags, auch durch evidenzbasierte Informationen und Analysen, zur Umsetzung von Reformen und politischen Maßnahmen auf nationaler Ebene;*
- h) Informationsverbreitung, um einen Beitrag zur Politik zu leisten und das Bewusstsein und Verständnis für das Potenzial der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit von Personen, der Produktivität und des lebenslangen Lernens zu schärfen;
- i) Verwaltung und Bereitstellung von Instrumenten, Daten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit beruflicher Aus- und Weiterbildung, Kompetenzen, Berufen und Qualifikationen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, politische Entscheidungsträger, die Sozialpartner und andere Akteure;
- j) *Festlegung einer Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen gemäß Artikel 29 in Bezug auf Angelegenheiten, für die das Cedefop zuständig ist.*

2. *Wenn neue Studien erforderlich sind und bevor politische Entscheidungen getroffen werden, berücksichtigen die Organe der Union nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ das Fachwissen des Cedefop sowie alle Studien, die letzteres in dem betreffenden Bereich durchgeführt hat oder durchzuführen in der Lage ist.*
3. Bei *seiner* Tätigkeit berücksichtigt *das Cedefop* die Verflechtung der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit anderen Bildungsbereichen.
4. *Das Cedefop kann Kooperationsvereinbarungen mit anderen einschlägigen Agenturen der Union abschließen, um die Zusammenarbeit mit diesen zu erleichtern und zu fördern.*
5. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben pflegt *das Cedefop* insbesondere mit – öffentlichen oder privaten, nationalen oder internationalen – Facheinrichtungen, *die im Bereich der politischen Maßnahmen in Bezug auf berufliche Aus- und Weiterbildung, Kompetenzen und Qualifikationen tätig sind*, mit Behörden, mit Bildungseinrichtungen, mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie – *sofern diese bestehen* – mit *nationalen trilateralen Einrichtungen* einen engen Dialog. Unbeschadet seiner **■ Ziele und Zwecke** arbeitet *das Cedefop* mit anderen Agenturen der Union, *insbesondere mit der ETF, Eurofound und der EU-OSHA*, zusammen, um **■ Synergien und Komplementarität** *mit deren* Tätigkeiten zu fördern, *vermeidet dabei allerdings jedwede Doppelarbeit.*

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL II

AUFBAU *DES CEDEFOP*

Artikel 3

Verwaltungs- und Leitungsstruktur

Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur *des Cedefop* umfasst:

- a) einen Verwaltungsrat;
- b) einen Exekutivausschuss;
- c) einen Exekutivdirektor.

ABSCHNITT 1

VERWALTUNGSRAT

Artikel 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Regierungsvertreter aus jedem Mitgliedstaat;

- b) einem Vertreter der Arbeitgeberverbände aus jedem Mitgliedstaat;
- c) einem Vertreter der Arbeitnehmerverbände aus jedem Mitgliedstaat;
- d) drei Vertretern der Kommission;
- e) *einem vom Europäischen Parlament ernannten unabhängigen Sachverständigen.*

Jedes der unter Buchstabe a bis d *genannten Mitglieder ist stimmberechtigt.*

Die unter Buchstaben a, b und c genannten Mitglieder werden vom Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und den europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden *jeweils* nominierten Kandidaten ernannt.

Die unter Buchstabe d genannten Mitglieder werden von der Kommission ernannt.

Der unter Buchstabe e genannte Sachverständige wird vom zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments ernannt.

2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied in dessen Abwesenheit. Die Stellvertreter werden gemäß Absatz 1 ernannt.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Kompetenzen und Qualifikationen unter Berücksichtigung *ihrer einschlägigen Kompetenzen wie Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen und ihres Fachwissens im Bereich der Hauptaufgaben des Cedefop bestimmt und ernannt, damit sie eine wirksame Aufsichtsfunktion wahrnehmen können.* Alle im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats zu gewährleisten. Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat an.
4. *Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter gibt bei Amtsantritt eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass bei ihm keine Interessenkonflikte vorliegen. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter aktualisiert seine Erklärung, wenn sich Änderungen im Hinblick auf etwaige Interessenkonflikte ergeben. Das Cedefop veröffentlicht die Interessenerklärungen und Aktualisierungen auf seiner Website.*

5. Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden. Bei Ablauf ihrer Amtszeit oder bei Ausscheiden bleiben die Mitglieder *und die Stellvertreter* so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.
6. Die Regierungsvertreter, die Vertreter der Arbeitgeberverbände und die Vertreter der Arbeitnehmerverbände bilden innerhalb des Verwaltungsrats jeweils eine Gruppe. Jede Gruppe benennt einen Koordinator, um die Beratungen innerhalb der Gruppe und zwischen den Gruppen effizienter zu gestalten. Die Koordinatoren der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe müssen Vertreter der jeweiligen europäischen Verbände sein; sie *können* zur Gruppe der ernannten *Mitglieder des Verwaltungsrats* gehören. Koordinatoren, die keine gemäß Absatz 1 ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats sind, nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 5

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat

- a) gibt die **strategischen** Leitlinien für die Tätigkeit **des Cedefop** vor;
- b) verabschiedet jedes Jahr **mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und im Einklang mit** Artikel 6 das Programmplanungsdokument **des Cedefop, das das Mehrjahresarbeitsprogramm des Cedefop und sein Jahresarbeitsprogramm für das folgende Jahr umfasst;**
- c) verabschiedet mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan **des Cedefop** und nimmt andere Aufgaben in Bezug auf **diesen Haushaltsplan** gemäß Kapitel III wahr;
- d) verabschiedet einen konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeit **des Cedefop** zusammen mit einer Beurteilung der Tätigkeit der Cedefop, legt sie vor dem 1. Juli eines jeden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem **Rechnungshof** vor und veröffentlicht den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht;

- e) erlässt nach Artikel 16 die für *das Cedefop* geltende Finanzregelung;
- f) verabschiedet eine Betrugsbekämpfungsstrategie, die unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der durchzuführenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht;
- g) erlässt Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Mitgliedern *und unabhängigen Experten sowie bei den in Artikel 19 genannten abgeordneten nationalen Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern, die nicht beim Cedefop beschäftigt sind*;
- h) beschließt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse Pläne für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, aktualisiert sie regelmäßig *und nimmt sie in das Programmplanungsdokument des Cedefop auf*;
- i) gibt sich eine Geschäftsordnung;

- j) übt gemäß Absatz 2 in Bezug auf das Personal *des Cedefop* die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen werden (im Folgenden „Befugnisse der Anstellungsbehörde“);
- k) erlässt gemäß Artikel 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten;
- l) ernennt gemäß Artikel 18 den Exekutivdirektor und verlängert gegebenenfalls dessen Amtszeit oder enthebt ihn seines Amtes;
- m) ernennt einen Rechnungsführer, der dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist;
- n) *erlässt die Geschäftsordnung des Exekutivausschusses;*

- o) überwacht, dass geeignete Folgemaßnahmen zu den Erkenntnissen und Empfehlungen durchgeführt werden, die sich aus den internen oder externen Prüfberichten und Bewertungen sowie Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (im Folgenden "OLAF") ergeben;

- (p) genehmigt ***Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen*** nach Artikel 29 .

2. Der Verwaltungsrat fasst gemäß Artikel 110 des Statuts einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts und von Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde dem Exekutivdirektor übertragen und die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiterübertragen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von ***dem Exekutivdirektor*** weiterübertragenen Befugnisse vorübergehend aussetzen. ***In diesem Fall überträgt sie der Verwaltungsrat für einen begrenzten Zeitraum einem der Vertreter der Kommission, den er benennt, oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor*** .

Artikel 6

Mehrjährige und jährliche Programmplanung

1. Der Exekutivdirektor arbeitet **■** jedes Jahr gemäß Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe *e* **den Entwurf eines Programmplanungsdokuments** aus, das gemäß Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 **ein Mehrjahresarbeitsprogramm und ein Jahresarbeitsprogramm** umfasst.
2. Der *Exekutivdirektor übermittelt den in Absatz 1 genannten Entwurf des Programmplanungsdokuments dem Verwaltungsrat. Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat wird der Entwurf des Programmplanungsdokuments* spätestens am 31. Januar *eines jeden Jahres der Kommission*, dem Europäischen Parlament *und* dem Rat vorgelegt. *Der Exekutivdirektor legt jede aktualisierte Fassung dieses Dokuments nach demselben Verfahren vor. Der Verwaltungsrat verabschiedet das Programmplanungsdokument unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission.*

Das Programmplanungsdokument wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Union endgültig und ist erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.

3. Das *Mehrjahresarbeitsprogramm* enthält *die strategische Gesamtplanung mit Zielen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren, wobei bei der Programmplanung Überschneidungen mit anderen Agenturen vermieden werden. Es umfasst auch die Ressourcenplanung mit einem mehrjährigen Finanz- und Personalplan. Es enthält eine Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen gemäß Artikel 29, die mit dieser Strategie verbundenen Maßnahmen sowie eine Angabe der entsprechenden Ressourcen.*
4. *Das Jahresarbeitsprogramm steht mit dem Mehrjahresarbeitsprogramm nach Absatz 3 im Einklang und enthält folgende Angaben:*
 - a) detaillierte Ziele und erwartete Ergebnisse, einschließlich Leistungsindikatoren;
 - b) eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen *einschließlich der geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz;*

- c) Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements;
- d) *mögliche Maßnahmen für Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen gemäß Artikel 29.*

Es ist klar darin anzugeben, welche Maßnahmen im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden.

- 5. Der Verwaltungsrat ändert das verabschiedete Jahresarbeitsprogramm, wenn *dem Cedefop* eine neue *Tätigkeit* zugewiesen wird. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis übertragen, nicht wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm vorzunehmen.

Wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm werden nach demselben Verfahren wie das ursprüngliche Jahresarbeitsprogramm selbst beschlossen.

- 6. Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Programmplanung wird bei Bedarf aktualisiert, insbesondere um dem Ergebnis der in Artikel 27 genannten Bewertung Rechnung zu tragen.

Die Zuweisung einer neuen Tätigkeit an das Cedefop zum Zwecke der Wahrnehmung der in Artikel 2 genannten Aufgaben muss – unbeschadet der Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Haushaltsbehörde“) – bei der Ressourcen- und Finanzplanung des Cedefop berücksichtigt werden.

Artikel 7

Vorsitzender des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden sowie drei stellvertretende Vorsitzende wie folgt:
 - a) eine Person aus der Gruppe der Mitglieder, die die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten;
 - b) eine Person aus der Gruppe der Mitglieder, die die Arbeitgeberverbände vertreten;
 - c) eine Person aus der Gruppe der Mitglieder, die die Arbeitnehmerverbände vertreten, und
 - d) eine Person aus der Gruppe der Mitglieder, die die Kommission vertreten.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **ein Jahr**. Sie kann **■** verlängert werden. Endet ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch diese automatisch am selben Tag.

Artikel 8

Sitzungen des Verwaltungsrats

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein.
2. Der Exekutivdirektor nimmt an den Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Der Verwaltungsrat hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.
4. Der Verwaltungsrat kann Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen. *Die Vertreter der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen") sind, können an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, soweit das EWR-Abkommen ihre Beteiligung an den Tätigkeiten des Cedefop vorsieht.*
5. Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden *vom Cedefop* geführt.

Artikel 9

Abstimmungsregeln des Verwaltungsrats

1. Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben **b** und **c**, *des Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 2* und des Artikels 18 Absatz 7 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ist dessen Stellvertreter berechtigt, das Stimmrecht auszuüben.
3. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil.
4. Der Exekutivdirektor nimmt an den Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
5. In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden detailliertere Vorschriften für Abstimmungen festgelegt, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann.

ABSCHNITT 2

EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 10

Exekutivausschuss

1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt.
2. Der Exekutivausschuss ist dafür zuständig,
 - a) die Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat vorzubereiten;
 - b) gemeinsam mit dem Verwaltungsrat zu überwachen, dass angemessene Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Bewertungen sowie den Untersuchungen des **OLAF** durchgeführt werden;
 - c) unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors gemäß Artikel 11 diesen *gegebenenfalls* bei der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Hinblick auf eine verstärkte Aufsicht über die Verwaltung und Haushaltsführung zu beraten **.**
3. In dringenden Fällen kann der Exekutivausschuss, soweit erforderlich, im Namen des Verwaltungsrats bestimmte vorläufige Beschlüsse fassen, **■** einschließlich der Aussetzung der Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde *gemäß den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Bedingungen* und in Haushaltsangelegenheiten.

4. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den drei stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den Koordinatoren der drei in Artikel 4 Absatz 6 genannten Gruppen und einem Vertreter der Kommission. Jede der in Artikel 4 Absatz 6 genannten Gruppen kann bis zu zwei Stellvertreter benennen, die an den Sitzungen des Exekutivausschusses teilnehmen, wenn *ein von der betreffenden Gruppe ernanntes Mitglied* verhindert ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, hat jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt zwei Jahre. Sie kann verlängert werden. Die Amtszeit *eines Mitglieds* des Exekutivausschusses endet mit dem Ende *seiner* Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
6. Der Exekutivausschuss tritt dreimal jährlich zusammen. Außerdem tritt er auf Veranlassung des Vorsitzenden oder auf Antrag seiner Mitglieder zusammen. *Nach jeder Sitzung bemühen sich die Koordinatoren der drei in Artikel 4 Absatz 6 genannten Gruppen nach Kräften, die Mitglieder ihrer eigenen Gruppe zeitnah und in transparenter Weise über den Inhalt der Beratungen zu informieren.*

█

ABSCHNITT 3

EXEKUTIVDIREKTOR

Artikel 11

Zuständigkeiten des Exekutivdirektors

1. Der Exekutivdirektor ***ist für die Leitung des Cedefop im Einklang mit der strategischen Ausrichtung, die vom Verwaltungsrat vorgegeben wird, zuständig***; er ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig.
2. Unbeschadet der Befugnisse der Kommission, des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses gilt, dass der Exekutivdirektor bei der Erfüllung seiner Pflichten unabhängig ist und von keiner Regierung oder sonstigen Stelle Weisungen anfordert oder entgegennimmt.
3. Der Exekutivdirektor erstattet dem Europäischen Parlament über die Erfüllung seiner Aufgaben Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über die Erfüllung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.
4. Der Exekutivdirektor ist der gesetzliche Vertreter ***des Cedefop***.

5. Der Exekutivdirektor ist für die Erfüllung der Aufgaben zuständig, die *dem Cedefop durch diese Verordnung zugewiesenen* werden. Der Exekutivdirektor ist insbesondere zuständig für:
- a) die laufende Verwaltung *des Cedefop, einschließlich der Ausübung der ihm gemäß Artikel 5 Absatz 2 übertragenen Befugnisse in Bezug auf Personalangelegenheiten;*
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats;
 - c) *Entscheidungen in Personalangelegenheiten im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Beschluss;*
 - d) *Entscheidungen in Bezug auf die internen Strukturen des Cedefop, gegebenenfalls einschließlich Vertretungsfunktionen, die sich auf die laufende Verwaltung erstrecken können, unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Cedefop und der wirtschaftlichen Haushaltsführung;*
 - e) die Ausarbeitung des Programmplanungsdokuments und, nach Anhörung der Kommission, dessen Vorlage an den Verwaltungsrat;
 - f) die Umsetzung des Programmplanungsdokuments und die Berichterstattung über seine Umsetzung gegenüber dem Verwaltungsrat;
 - g) die Ausarbeitung des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeit *des Cedefop und dessen Vorlage an* den Verwaltungsrat zur Prüfung und Annahme;

- h) *die Einrichtung eines wirksamen Überwachungssystems, damit die in Artikel 27 genannten regelmäßigen Bewertungen durchgeführt werden können, und die Einrichtung eines Berichterstattungssystems, um die diesbezüglichen Ergebnisse zusammenzufassen;*
- i) *die Ausarbeitung des Entwurfs der für das Cedefop geltenden Finanzregelung;*
- j) *die Ausarbeitung des Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Cedefop als Bestandteil des Programmplanungsdokuments des Cedefop und die Ausführung des Haushaltsplans des Cedefop;*
- k) die Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen von internen oder externen Prüfberichten und Bewertungen sowie Untersuchungen des **OLAF** und die Fortschrittsberichterstattung zweimal jährlich gegenüber der Kommission sowie in regelmäßigen Abständen gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Exekutivausschuss;
- l) *Ergreifung von Maßnahmen, die darauf abzielen, ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern innerhalb des Cedefop sicherzustellen;*
- (m) den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen;
- (n) die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie für *das Cedefop und deren Vorlage zur Genehmigung an den* Verwaltungsrat;
- l**
- (o) *gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit anderen Agenturen der Union und den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit diesen.*

6. Der Exekutivdirektor entscheidet auch darüber, ob es erforderlich ist, *ein Verbindungsbüro* in *Brüssel* einzurichten, *um die Zusammenarbeit des Cedefop mit den zuständigen Organen der Union zu erleichtern, damit das Cedefop seine Aufgaben in effizienter und effektiver Weise wahrnehmen kann.* Diese Entscheidung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommission, des Verwaltungsrats und des *betreffenden* Mitgliedstaats¹. In der Entscheidung wird der Umfang der *von diesem Verbindungsbüro* durchzuführenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und etwaige Überschneidungen der Verwaltungsfunktionen mit denen *des Cedefop* vermieden werden.

KAPITEL III

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Haushalt

1. Für jedes Haushaltsjahr **■** wird ein Voranschlag sämtlicher Einnahmen und Ausgaben *des Cedefop* erstellt und im Haushaltsplan *des Cedefop* ausgewiesen. ***Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.***
2. Der Haushalt *des Cedefop* muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Unbeschadet anderer Ressourcen umfassen die Einnahmen *des Cedefop*:
 - a) einen in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Beitrag der Union;
 - b) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten;
 - c) Vergütungen für Veröffentlichungen oder sonstige Leistungen *des Cedefop*;
 - d) etwaige Beiträge von Drittstaaten, die gemäß Artikel 29 an der Arbeit *des Cedefop* beteiligt sind;
4. Die Ausgaben *des Cedefop* umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben.

Artikel 13

Aufstellung des Haushaltsplans

1. Der Exekutivdirektor erstellt jedes Jahr einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben *des Cedefop* für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich des Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.

Der vorläufige Entwurf des Voranschlags basiert auf den in dem jährlichen Programmplanungsdokument gemäß Artikel 6 Absatz 1 niedergelegten Zielen und erwarteten Ergebnissen und trägt den finanziellen Ressourcen, die für die Verwirklichung dieser Ziele und erwarteten Ergebnisse benötigt werden, Rechnung, wobei der Grundsatz der ergebnisorientierten Haushaltsplanung zu beachten ist.

2. Auf der Grundlage *des vorläufigen Entwurfs des Voranschlags* verabschiedet der Verwaltungsrat einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben *des Cedefop* für das folgende Haushaltsjahr *und übermittelt ihn jedes Jahr bis zum 31. Januar der Kommission.*

3. Die Kommission übermittelt den Entwurf des Voranschlags zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union der Haushaltsbehörde. *Der Entwurf des Voranschlags wird auch dem Cedefop zur Verfügung gestellt.*
4. Auf der Grundlage des Entwurfs des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein, den sie gemäß Artikel 313 und 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (*AEUV*) der Haushaltsbehörde vorlegt.
5. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den *aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanzierten* Beitrag *zum Cedefop.*
6. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan *des Cedefop.*

7. Der Haushaltsplan *des Cedefop* wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist, und ist erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. ***Sämtliche Änderungen am Haushaltsplan des Cedefop, einschließlich des Stellenplans, werden gemäß demselben Verfahren verabschiedet.***
8. Für Bauvorhaben, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt *des Cedefop* haben, ***gilt die Delegierte*** Verordnung (EU) Nr. 1271/2013.

Artikel 14

Ausführung des Haushaltsplans

1. Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan *des Cedefop* aus.
2. Jedes Jahr übermittelt der Exekutivdirektor der Haushaltsbehörde alle Informationen, die für die Ergebnisse von Bewertungsverfahren von Belang sind.

Artikel 15

Rechnungslegung und Entlastung

1. Der Rechnungsführer *des Cedefop* übermittelt dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof den vorläufigen Rechnungsabschluss *für das Haushaltsjahr (im Folgenden „Jahr N“) bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs (im Folgenden "Jahr N + 1")*.
2. *Das Cedefop* übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, *der Kommission* und dem Rechnungshof *einen* Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement *für das Jahr N* bis zum 31. März des *Jahres N + 1*.
3. Der Rechnungsführer der Kommission übermittelt dem Rechnungshof den mit dem Rechnungsabschluss der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsabschluss *des Cedefop für das Jahr N* bis zum 31. März des *Jahres N + 1*.
4. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss *des Cedefop für das Jahr N* gemäß Artikel 246 der *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046* erstellt der *Rechnungsführer* den endgültigen Rechnungsabschluss *des Cedefop für jenes Jahr*. *Der Exekutivdirektor* legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
5. Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Rechnungsabschluss *des Cedefop für das Jahr N* ab.

6. Der Rechnungsführer *des Cedefop* leitet den endgültigen Rechnungsabschluss *für das Jahr N* zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats bis zum 1. Juli des Jahres *N + 1* dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.
7. Bis zum 15. November des **■** Jahres *N + 1* wird der endgültige Rechnungsabschluss *für das Jahr N* im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
8. Bis zum 30. September des *Jahres N + 1* übermittelt der Exekutivdirektor dem Rechnungshof eine Antwort auf *die in dessen Jahresbericht formulierten* Bemerkungen. Der Exekutivdirektor übermittelt *die* Antwort auch dem Verwaltungsrat.
9. Im Einklang mit Artikel *109 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013* unterbreitet der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage alle für ein reibungsloses Entlastungsverfahren für das *Jahr N* notwendigen Informationen.
10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 15. Mai des Jahres *N + 2* Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr *N*.

Artikel 16

Finanzregelung

Die für *das Cedefop* geltende Finanzregelung wird vom Verwaltungsrat nach Anhörung der Kommission erlassen. Die Finanzregelung darf von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 nur abweichen, wenn dies für den Betrieb *des Cedefop* eigens erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

KAPITEL IV

PERSONAL

Artikel 17

Allgemeine Bestimmungen

1. Für das Personal *des Cedefop* gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.
2. Der Verwaltungsrat erlässt nach Artikel 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Artikel 18

Exekutivdirektor

1. Der Exekutivdirektor ist Bediensteter *des Cedefop* und wird nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten als Bediensteter auf Zeit eingestellt.

2. Im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren wird der Exekutivdirektor vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern, die die Kommission vorgeschlagen hat, ernannt.

Der ausgewählte Bewerber wird aufgefordert, vor dem Europäischen Parlament eine Erklärung abzugeben und Fragen der Mitglieder des Parlaments zu beantworten. Diese Aussprache darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung der Ernennung führen.

Beim Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird *das Cedefop* durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

3. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Vor Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Beurteilung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen für *das Cedefop* berücksichtigt werden.
4. Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Exekutivdirektors *unter Berücksichtigung* der in Absatz 3 genannten Beurteilung einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.
5. Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.

6. Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur durch Beschluss des Verwaltungsrats enthoben werden. *Bei seiner Beschlussfassung hat der Verwaltungsrat die in Absatz 3 genannte Beurteilung der Leistung des Exekutivdirektors durch die Kommission zu berücksichtigen.*
7. Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des Exekutivdirektors mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 19

Abgeordnete nationale Sachverständige und sonstiges Personal

1. *Das Cedefop* kann auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstiges Personal, das nicht *beim Cedefop* angestellt ist, zurückgreifen.
2. Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger *zum Cedefop*.

KAPITEL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 20

Rechtsform

1. *Das Cedefop* ist eine Agentur der Union. *Es* besitzt Rechtspersönlichkeit.
2. *Das Cedefop* besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach *dem nationalen Recht* zuerkannt ist. *Es* kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
3. *Das Cedefop* hat seinen Sitz in Thessaloniki.
4. *Das Cedefop* kann gemäß Artikel 11 Absatz 6 *ein Verbindungsbüro in Brüssel* einrichten, *um seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Union zu erleichtern.*

Artikel 21

Vorrechte und Befreiungen

Für *das Cedefop* und *sein* Personal gilt das Protokoll *Nr. 7* über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.

Artikel 22

Sprachenregelung

1. Für *das Cedefop* gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1¹.
2. Die für die Tätigkeit *des Cedefop* erforderlichen Übersetzungsleistungen werden vom Übersetzungszentrum erbracht.

¹ Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Artikel 23

Transparenz und Datenschutz

1. **Das Cedefop führt seine Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Transparenz aus.**
2. Für Dokumente, die sich im Besitz **des Cedefop** befinden, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.
3. Der Verwaltungsrat legt binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung die Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fest.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch **das Cedefop** unterliegt der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates². Der Verwaltungsrat trifft binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 durch **das Cedefop** und insbesondere für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten getroffen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Artikel 24

Betrugsbekämpfung

1. Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ tritt das Cedefop bis zum ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)² bei und verabschiedet entsprechende Bestimmungen, die für alle seine Mitarbeiter ■ gelten, nach dem Muster in der Anlage zu jener Vereinbarung.
2. Der Rechnungshof ist befugt, bei allen Finanzhilfeempfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die vom Cedefop Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und Überprüfungen vor Ort vorzunehmen.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

² ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

3. Das OLAF kann gemäß den Vorschriften und Verfahren der Verordnung (*EU, Euratom*) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 *des Rates*¹ Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit *einer Finanzhilfevereinbarung oder einem Finanzierungsbeschluss* oder einem *vom Cedefop* finanzierten Vertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 müssen Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse *des Cedefop* Bestimmungen enthalten, die den Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

¹ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Artikel 25

Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen

Das Cedefop legt bei Bedarf Sicherheitsvorschriften fest, die den Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen, die in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443 und 2015/444 festgelegt sind, gleichwertig sein müssen. Die Sicherheitsvorschriften **des Cedefop** beinhalten, soweit angezeigt, unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen.

Artikel 26

Haftung

1. Die vertragliche Haftung **des Cedefop** bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem **vom Cedefop** geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) zuständig.
3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt **das Cedefop** einen durch seine Dienststellen oder Bediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

4. Für Streitfälle über Schäden nach Absatz 3 ist der Gerichtshof zuständig.
5. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber *dem Cedefop* bestimmt sich nach *den Bestimmungen des* Statuts und der Beschäftigungsbedingungen *für die sonstigen Bediensteten*.

Artikel 27

Bewertung

1. *Gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 führt das Cedefop bei den Programmen und Tätigkeiten, die mit erheblichen Ausgaben verbunden sind, Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen durch.*
2. *Bis zum ... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre sorgt die Kommission dafür, dass gemäß ihren Leitlinien eine Bewertung vorgenommen wird, bei der der Erfolg des Cedefop bei der Verfolgung seiner Ziele sowie bei der Erfüllung seines Auftrags und seiner Aufgaben beurteilt wird. Während der Bewertung konsultiert die Kommission die Mitglieder des Verwaltungsrats und andere wichtige Interessengruppen. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob der Auftrag des Cedefop möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen solche Änderungen hätten.*

█

3. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse der Bewertung Bericht. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.

Artikel 28

Verwaltungsuntersuchungen

Die Tätigkeiten *des Cedefop* werden vom Europäischen Bürgerbeauftragten nach Artikel 228 *AEUV* kontrolliert.

Artikel 29

Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen

1. Soweit es erforderlich ist, um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, und unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe der Union kann *das Cedefop* mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten sowie mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Zu diesem Zweck kann *das Cedefop*, *vorbehaltlich der* Genehmigung *durch den Verwaltungsrat und nach Zustimmung der* Kommission, Arbeitsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen treffen. Diese Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union oder die Mitgliedstaaten.

2. **Das Cedefop** steht der Beteiligung von Drittstaaten offen, die entsprechende Vereinbarungen mit der Union getroffen haben.

In den einschlägigen Bestimmungen der in **Unterabsatz 1** genannten Vereinbarungen werden insbesondere Art, Ausmaß und Weise der Beteiligung des jeweiligen Drittstaates an der Arbeit **des Cedefop** festgelegt; dazu gehören auch Bestimmungen über die Teilnahme an Initiativen **des Cedefop**, Finanzbeiträge und Personal. In Personalangelegenheiten müssen diese Regelungen in jedem Fall mit dem Statut vereinbar sein.

3. Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen zu Angelegenheiten, für die **das Cedefop** zuständig ist.

Artikel 30

Sitzabkommen und Arbeitsbedingungen

1. Die notwendigen Regelungen über die Unterbringung **des Cedefop** im Sitzmitgliedstaat und die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal und dessen Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das zwischen **dem Cedefop** und dem Mitgliedstaat geschlossen wird, in dem das Cedefop seinen Sitz hat.
2. Der Sitzmitgliedstaat **des Cedefop** schafft die **erforderlichen Bedingungen** für die Tätigkeit **des Cedefop**, einschließlich eines mehrsprachigen, europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und angemessener Verkehrsverbindungen.

KAPITEL VI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

Übergangsbestimmungen für den Verwaltungsrat

Die Mitglieder des auf der Grundlage von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 errichteten Verwaltungsrats bleiben im Amt und nehmen die in Artikel 5 der vorliegenden Verordnung genannten Aufgaben des Verwaltungsrats bis zur Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des unabhängigen Sachverständigen nach Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung wahr.

Artikel 32

Übergangsbestimmungen für das Personal

- I.** Dem auf der Grundlage von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 ernannten Direktor *des Cedefop* werden für seine noch verbleibende Amtszeit die in Artikel 11 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Zuständigkeiten des Exekutivdirektors übertragen. Die sonstigen Bedingungen seines Vertrages bleiben unverändert.

2. *Im Falle eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung laufenden Auswahl- und Ernennungsverfahrens für den Exekutivdirektor findet bis zum Abschluss dieses Verfahrens Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 Anwendung.*
3. *Die vorliegende Verordnung berührt nicht die Rechte und Pflichten des im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 beschäftigten Personals. Dessen Arbeitsverträge können gemäß der vorliegenden Verordnung im Einklang mit dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten verlängert werden.*

Jedes Verbindungsbüro des Cedefop, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb ist, bleibt bestehen.

Artikel 33

Haushaltsbestimmungen für die Übergangszeit

Das Haushaltsentlastungsverfahren für die auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 genehmigten Haushalte erfolgt gemäß *Artikel 12 der genannten Verordnung*.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 wird aufgehoben, und alle Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 35

Beibehaltung der vom Verwaltungsrat erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen

Die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen bleiben auch nach dem ... [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] in Kraft, sofern der Verwaltungsrat im Zuge der Anwendung der vorliegenden Verordnung nichts anderes beschließt.

Artikel 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Die Präsidentin*



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0491

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates (COM(2016)0528 – C8-0344/2016 – 2016/0254(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0528),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0344/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 30. März 2017¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. November 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0274/2017),

¹ ABl. C 209 vom 30.6.2017, S.49.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0254

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Dezember 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 49.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden „EU-OSHA“) wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates¹ errichtet, um mit Blick auf den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zur Verbesserung der Arbeitsumwelt beizutragen, indem Kenntnisse in diesem Bereich erweitert und verbreitet werden.
- (2) Seit *ihrer Gründung* im Jahr 1994 hat die EU-OSHA eine wichtige unterstützende Rolle bei der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der gesamten Union gespielt. Gleichzeitig haben sich die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz *sowie die Technik* weiterentwickelt. *Die Terminologie, die zur Beschreibung* der Ziele und Aufgaben der EU-OSHA *verwendet wurde, sollte daher angepasst werden*, um diese Entwicklungen widerzuspiegeln.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 wurde mehrfach geändert. Da weitere Änderungen anstehen, sollte die genannte Verordnung im Interesse der Klarheit aufgehoben und ersetzt werden.
- (4) *Die für die EU-OSHA geltenden Bestimmungen sollten unter Berücksichtigung ihres trilateralen Charakters so weit wie möglich im Einklang mit den* Grundsätzen der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen *festgelegt werden*.

■

¹ Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1).

- (5) Da die drei trilateralen Agenturen, namentlich die EU-OSHA, die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop), sich mit Fragen befassen, die den Arbeitsmarkt, das Arbeitsumfeld, die berufliche Aus- und Weiterbildung und Kompetenzen betreffen, ist eine enge Koordinierung *dieser Agenturen erforderlich. Die Tätigkeit der EU-OSHA sollte daher die Tätigkeiten von Eurofound und Cedefop ergänzen, soweit diese ähnliche Interessengebiete abdecken, wobei vorrangig auf gut funktionierende Instrumente, wie zum Beispiel Absichtserklärungen, zurückgegriffen werden sollte. Die EU-OSHA sollte Wege zur Steigerung der Effizienz und Verstärkung der Synergien nutzen und bei ihrer Tätigkeit Überschneidungen mit den Tätigkeiten von Eurofound und Cedefop sowie der Kommission vermeiden.* Außerdem sollte die EU-OSHA, *falls* angezeigt, eine effiziente Kooperation mit den internen Forschungsressourcen *der Organe der Union und externen Facheinrichtungen anstreben.*
- (6) *Im Rahmen der Bewertung der EU-OSHA sollte die Kommission wichtige Akteure, darunter Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments, konsultieren.*

- (7) *Die trilaterale Struktur von EU-OSHA, Eurofound und Cedefop spiegelt auf wertvolle Weise den umfassenden Ansatz wider, der auf dem sozialen Dialog zwischen den Sozialpartnern, Unionsbehörden und nationalen Behörden beruht und für das Ausfindigmachen gemeinsamer und dauerhafter Lösungen für soziale und wirtschaftliche Fragen von höchster Bedeutung ist.*
- (8) *Soweit in dieser Verordnung auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Bezug genommen wird, ist damit sowohl die körperliche als auch die geistige Gesundheit gemeint.*
- (9) *Um das Beschlussfassungsverfahren in der EU-OSHA zu straffen und zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit beizutragen, sollte eine zweistufige Leitungsstruktur vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten, die nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und die Kommission in einem Verwaltungsrat vertreten sein, der mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist, einschließlich der Befugnis zur Verabschiedung des Haushaltsplans und zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments. Im Programmplanungsdokument, das das Mehrjahresarbeitsprogramm der EU-OSHA und ihr Jahresarbeitsprogramm umfasst, sollte der Verwaltungsrat die strategischen Schwerpunkte der Tätigkeit der EU-OSHA festlegen. Darüber hinaus sollten die vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung potenzieller Risiken umfassen.*

- (10) *Damit die EU-OSHA ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann, sollten die Mitgliedstaaten, die europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und die Kommission sicherstellen, dass die Personen, die zu Mitgliedern des Verwaltungsrats ernannt werden sollen, über angemessene Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz verfügen, damit sie in der Lage sind, strategische Entscheidungen zu treffen und die Tätigkeiten der EU-OSHA zu beaufsichtigen.*
- (11) *Es sollte ein Exekutivausschuss eingerichtet werden, dessen Aufgabe es ist, die Sitzungen des Verwaltungsrats ordnungsgemäß vorzubereiten und diesen bei der Beschlussfassung und Überwachung zu unterstützen. In dringenden Fällen sollte der Exekutivausschuss im Rahmen der Unterstützung des Verwaltungsrats soweit erforderlich bestimmte vorläufige Entscheidungen im Namen des Verwaltungsrats treffen können. Die Geschäftsordnung des Exekutivausschusses sollte vom Verwaltungsrat erlassen werden.*
- (12) *Der Exekutivdirektor sollte für die Gesamtverwaltung der EU-OSHA im Einklang mit den vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Leitlinien zuständig sein, wozu unter anderem das tägliche Geschäft sowie die Finanz- und Personalverwaltung zählen. Der Exekutivdirektor sollte die ihm übertragenen Befugnisse ausüben. Es sollte möglich sein, diese Befugnisse in Ausnahmefällen auszusetzen, etwa bei Interessenkonflikten oder schwerwiegenden Verstößen gegen im Statut der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden „Statut“) niedergelegte Pflichten.*

- (13) *Der Gleichheitsgrundsatz ist ein grundlegendes Prinzip des Unionsrechts. Er verlangt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Entgelts, gewährleistet sein muss. Alle beteiligten Parteien sollten darauf hinwirken, eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat und im Exekutivausschuss zu erreichen. Dieses Ziel sollte auch vom Verwaltungsrat in Bezug auf seinen Vorsitzenden und seine stellvertretenden Vorsitzenden als Ganzes sowie von den Gruppen, die die Regierungen und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Verwaltungsrat vertreten, in Bezug auf die Benennung von Stellvertretern für die Teilnahme an den Sitzungen des Exekutivausschusses verfolgt werden.*
- (14) *Die EU-OSHA unterhält ein Verbindungsbüro in Brüssel. Die Möglichkeit, ein solches Büro zu unterhalten, sollte beibehalten werden.*
- (15) In der **■** Union und in den Mitgliedstaaten bestehen bereits Einrichtungen, die *dieselbe Art von* Informationen und Dienstleistungen *bereitstellen wie sie von der EU-OSHA bereitgestellt werden.* Um die von diesen Einrichtungen bereits geleistete Arbeit optimal auf *Unionsebene* nutzen zu können, sollte das bestehende, gut funktionierende Netzwerk, das die EU-OSHA gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 eingerichtet hat und das die nationalen Anlaufstellen und deren nationale trilaterale Netzwerke umfasst, aufrechterhalten werden. Im Interesse einer guten Koordinierung und der Erzielung von Synergien ist es auch wichtig, dass die EU-OSHA auf funktioneller Ebene in sehr engem Kontakt zu dem durch den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003¹ eingesetzten Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz steht.

¹ Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

- (16) Die Finanzvorschriften und die Bestimmungen über die Programmplanung und die Berichtspflichten im Zusammenhang mit der EU-OSHA sollten aktualisiert werden. *Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission¹ sieht vor, dass die EU-OSHA bei den Programmen und Tätigkeiten, die mit erheblichen Ausgaben verbunden sind, Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen vornehmen muss. Diese Bewertungen sollten von der EU-OSHA im Rahmen ihrer mehrjährigen und jährlichen Programmplanung berücksichtigt werden.*
- (17) *Um die vollständige Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der EU-OSHA sicherzustellen und sie in die Lage zu versetzen, ihre Ziele und Aufgaben gemäß dieser Verordnung ordnungsgemäß zu erfüllen, sollte die EU-OSHA mit einem ausreichenden und eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen hauptsächlich aus einem Beitrag aus dem Gesamthaushalt der Union bestehen sollten. Was den Beitrag der Union und etwaige weitere Zuschüsse aus dem Gesamthaushalt der Union betrifft, sollte die EU-OSHA dem Haushaltsverfahren der Union unterliegen. Die Rechnungslegung der EU-OSHA sollte vom Rechnungshof geprüft werden.*
- (18) *Die für die Tätigkeit der EU-OSHA erforderlichen Übersetzungen sollten vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden "Übersetzungszentrum") angefertigt werden. Die EU-OSHA sollte mit dem Übersetzungszentrum zusammenarbeiten, um Indikatoren für Qualität, Pünktlichkeit und Vertraulichkeit festzulegen, die Bedürfnisse und Prioritäten der EU-OSHA genau zu ermitteln sowie transparente und objektive Verfahren für den Übersetzungsprozess auszuarbeiten.*

¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

- (19) *Die Bestimmungen über das Personal der EU-OSHA sollten mit dem Statut **■** und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (im Folgenden „Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten“), die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹ festgelegt sind, im Einklang stehen.*
- (20) *Die EU-OSHA sollte die zur Gewährleistung des sicheren Umgangs mit und der sicheren Verarbeitung von vertraulichen Informationen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Soweit erforderlich sollte die EU-OSHA Sicherheitsvorschriften festlegen, die jenen der Beschlüsse (EU, Euratom) 2015/443² und (EU, Euratom) 2015/444³ der Kommission entsprechen.*
- (21) Es ist erforderlich, Haushaltsbestimmungen für die Übergangszeit sowie Übergangsbestimmungen im Hinblick auf den Verwaltungsrat, den Exekutivdirektor und das Personal festzulegen, um die Kontinuität der *Tätigkeiten der EU-OSHA* bis zur Umsetzung dieser Verordnung sicherzustellen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

² Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

³ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

KAPITEL I

ZIELE UND AUFGABEN

Artikel 1

Errichtung und Ziele

- (1) Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden „EU-OSHA“) wird als Agentur der Union errichtet.
- (2) *Ziel der EU-OSHA ist es, den Organen und Einrichtungen der Union, den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und anderen Akteuren auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sachdienliche technische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Informationen sowie qualifiziertes Fachwissen auf diesem Gebiet zur Verfügung zu stellen, um das Arbeitsumfeld mit Blick auf den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu verbessern.*

Zu diesem Zweck fördert und verbreitet die EU-OSHA Wissen, stellt zum Zwecke der Politikgestaltung Nachweise und Dienstleistungen, einschließlich forschungsbasierter Schlussfolgerungen, zur Verfügung und erleichtert den Wissensaustausch zwischen den Akteuren auf Unionsebene und nationaler Ebene.

Artikel 2

Aufgaben

- (1) Die EU-OSHA hat in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Politikfelder *unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten* folgende Aufgaben:
- a) Erhebung **und** Analyse **■** technischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Informationen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Mitgliedstaaten, **um**
-
- i) Risiken und bewährte Verfahren sowie die bestehenden nationalen Prioritäten und Programme zu **ermitteln**, **■***
- ii) die erforderlichen Daten für die Prioritäten und Programme **der Union zu liefern und***
- iii) **diese Informationen den Organen und Einrichtungen der Union, den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und anderen interessierten Akteuren auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen;***
- b) Erhebung und Analyse technischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Informationen über die Forschung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie über andere Forschungstätigkeiten, die Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz einschließen, sowie Verbreitung der Ergebnisse der Forschung und Forschungstätigkeiten;

- c) Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit und des Austausches von Informationen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, einschließlich der Unterrichtung über Schulungsprogramme;
- d) Organisation von Konferenzen und Seminaren sowie des Austauschs von Fachwissen aus den Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz;
- e) Bereitstellung der für die Formulierung und Durchführung einer sinnvollen und wirksamen Politik zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer, ***einschließlich der Prävention und Antizipation potenzieller Gefahren***, zur Verfügung stehenden objektiven technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen und des erforderlichen qualifizierten Fachwissens für die Organe und Einrichtungen der Union und die Mitgliedstaaten; hierzu insbesondere Bereitstellung von technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen sowie von qualifiziertem Fachwissen für die Kommission, die diese benötigt, um ihrer Aufgabe der Ermittlung, Ausarbeitung und Bewertung der Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer gerecht zu werden, insbesondere, was die Auswirkungen der Rechtsakte, ihre Anpassung an den technischen, wissenschaftlichen und regulatorischen Fortschritt und ihre praktische Anwendung in Unternehmen angeht, insbesondere in Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen;
- f) ***Bereitstellung von Foren für den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Regierungen, den Sozialpartnern und anderen Akteuren auf nationaler Ebene;***

- g) *Leistung eines Beitrags, auch durch evidenzbasierte Informationen und Analysen, zur Umsetzung von Reformen und politischen Maßnahmen auf nationaler Ebene;*
- h) Erhebung und Bereitstellung von Informationen über Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes aus Drittstaaten und von internationalen Organisationen bzw. für Drittstaaten und internationale Organisationen;
- i) Bereitstellung technischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Informationen über Verfahren und Instrumente zur Durchführung von Präventivmaßnahmen, Ermittlung bewährter Verfahren und Unterstützung von Präventivmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Probleme *von Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen* sowie, was bewährte Verfahren betrifft, Konzentration insbesondere auf Verfahren, die als praktische Instrumente bei der Beurteilung der Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz einsetzbar sind sowie auf die Ermittlung der zur Beseitigung dieser Risiken zu ergreifenden Maßnahmen;
- j) Mitwirkung an der Entwicklung von Strategien und Aktionsprogrammen der **Union** zur Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, unbeschadet der Befugnisse der Kommission;
- k) *Festlegung einer Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen gemäß Artikel 30 in Bezug auf Angelegenheiten, für die die EU-OSHA zuständig ist;*
- l) Durchführung von Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen sowie von Kampagnen zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz.

- (2) *Wenn neue Studien erforderlich sind und bevor politische Entscheidungen getroffen werden, berücksichtigen die Organe der Union nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ das Fachwissen der EU-OSHA sowie alle Studien, die letztere in dem betreffenden Bereich durchgeführt hat oder durchzuführen in der Lage ist.*
- (3) Die EU-OSHA stellt sicher, dass die verbreiteten Informationen *und die zur Verfügung gestellten Instrumente* auf ihre Zielgruppen zugeschnitten sind. Zu diesem Zweck arbeitet sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 eng mit den in Artikel 12 Absatz 1 genannten nationalen Anlaufstellen zusammen.
- (4) *Die EU-OSHA kann Kooperationsvereinbarungen mit anderen einschlägigen Agenturen der Union abschließen, um die Zusammenarbeit mit diesen zu erleichtern und zu fördern.*
- (5) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben pflegt die EU-OSHA insbesondere mit – öffentlichen oder privaten, *nationalen oder internationalen* – Facheinrichtungen, mit Behörden, mit *Hochschul- und Forschungseinrichtungen*, mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden *sowie – sofern diese bestehen – mit nationalen trilateralen Einrichtungen* einen engen Dialog. Unbeschadet ihrer *Ziele und Zwecke* arbeitet die EU-OSHA mit anderen Agenturen der Union, *insbesondere mit Eurofound und Cedefop*, zusammen, um ■ Synergien und Komplementarität *mit deren* Tätigkeiten zu fördern, *vermeidet dabei allerdings jedwede Doppelarbeit.*

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL II

AUFBAU DER EU-OSHA

Artikel 3

Verwaltungs- und Leitungsstruktur

Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur der EU-OSHA umfasst:

- einen Verwaltungsrat;
- einen Exekutivausschuss;
- einen Exekutivdirektor;
- ein Netzwerk.

ABSCHNITT 1

VERWALTUNGSRAT

Artikel 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Regierungsvertreter aus jedem Mitgliedstaat;

- b) einem Vertreter der Arbeitgeberverbände aus jedem Mitgliedstaat;
- c) einem Vertreter der Arbeitnehmerverbände aus jedem Mitgliedstaat;
- d) drei Vertretern der Kommission;
- e) *einem vom Europäischen Parlament ernannten unabhängigen Sachverständigen.*

Jedes der unter Buchstabe a bis d genannten Mitglieder ist stimmberechtigt.

Die unter Buchstabe a, b und c genannten Mitglieder werden vom Rat aus dem Kreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ernannt.

Die unter Buchstabe a genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliedstaaten ernannt. Die unter Buchstabe b und c genannten Mitglieder werden auf Vorschlag des Sprechers der jeweiligen Gruppe *im Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz* ernannt.

Die in Unterabsatz 4 genannten Vorschläge werden dem Rat vorgelegt und der Kommission zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die unter Buchstabe d genannten Mitglieder werden von der Kommission ernannt.

Der unter Buchstabe e genannte Sachverständige wird vom zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments ernannt.

- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied in dessen Abwesenheit. Die Stellvertreter werden **gemäß Absatz 1** ernannt.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung ihrer **einschlägigen Kompetenzen wie** Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnische Kompetenzen und **ihres Fachwissens im Bereich der Hauptaufgaben der EU-OSHA bestimmt und** ernannt, **damit sie eine wirksame Aufsichtsfunktion wahrnehmen können.** Alle im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um **■** eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats zu gewährleisten. **Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat an.**
- (4) **Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter gibt bei Amtsantritt eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass bei ihm keine Interessenkonflikte vorliegen. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter aktualisiert seine Erklärung, wenn sich Änderungen im Hinblick auf etwaige Interessenkonflikte ergeben. Die EU-OSHA veröffentlicht die Interessenerklärungen und Aktualisierungen auf ihrer Website.**

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden. Bei Ablauf ihrer Amtszeit oder bei Ausscheiden bleiben die Mitglieder *und die Stellvertreter* so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.
- (6) Die Regierungsvertreter, die Vertreter der Arbeitgeberverbände und die Vertreter der Arbeitnehmerverbände bilden innerhalb des Verwaltungsrats jeweils eine Gruppe. Jede Gruppe benennt einen Koordinator, um die Beratungen innerhalb der Gruppe und zwischen den Gruppen effizienter zu gestalten. Die Koordinatoren der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe müssen Vertreter der jeweiligen europäischen Verbände sein; sie *können* zur Gruppe der ernannten *Mitglieder des Verwaltungsrats* gehören. Koordinatoren, die keine gemäß Absatz 1 ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats sind, nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 5

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat

- a) gibt die *strategischen* Leitlinien für die Tätigkeit der EU-OSHA vor;■
- b) verabschiedet jedes Jahr *mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder* und im Einklang mit Artikel 6 das Programmplanungsdokument der EU-OSHA, *das das Mehrjahresarbeitsprogramm der EU-OSHA und ihr Jahresarbeitsprogramm für das folgende Jahr umfasst*;
- c) verabschiedet mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan der EU-OSHA und nimmt andere Aufgaben in Bezug auf *diesen Haushaltsplan* gemäß Kapitel III wahr;
- d) verabschiedet einen konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeit der EU-OSHA zusammen mit einer Beurteilung der Tätigkeit der EU-OSHA, legt sie vor dem 1. Juli eines jeden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem ■ Rechnungshof vor und veröffentlicht den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht;

- e) erlässt nach Artikel 17 die für die EU-OSHA geltende Finanzregelung;
- f) verabschiedet eine Betrugsbekämpfungsstrategie, die unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der durchzuführenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht;
- g) erlässt Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Mitgliedern und unabhängigen Experten *sowie bei den in Artikel 20 genannten abgeordneten nationalen Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern, die nicht bei der EU-OSHA beschäftigt sind*;
- h) beschließt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse Pläne für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, aktualisiert sie regelmäßig *und nimmt sie in das Programmplanungsdokument der EU-OSHA auf*;
- i) gibt sich eine Geschäftsordnung;

- j) übt gemäß Absatz 2 in Bezug auf das Personal der EU-OSHA die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen werden (im Folgenden „Befugnisse der Anstellungsbehörde“);
- k) erlässt gemäß Artikel 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten;
- l) ernennt gemäß Artikel 19 den Exekutivdirektor und verlängert gegebenenfalls dessen Amtszeit oder enthebt ihn seines Amtes;
- m) ernennt einen Rechnungsführer, der dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist;
- n) *erlässt die Geschäftsordnung des Exekutivausschusses;*

- o) überwacht, dass geeignete Folgemaßnahmen zu den Erkenntnissen und Empfehlungen durchgeführt werden, die sich aus den internen oder externen Prüfberichten und Bewertungen sowie Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (im Folgenden "OLAF") ergeben;

■

- p) genehmigt *Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen* nach Artikel 30 ■ .

- (2) Der Verwaltungsrat fasst gemäß Artikel 110 des Statuts einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts und von Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde dem Exekutivdirektor übertragen und die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiterübertragen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von *dem Exekutivdirektor* weiterübertragenen Befugnisse vorübergehend aussetzen ■ . *In diesem Fall überträgt sie der Verwaltungsrat für einen begrenzten Zeitraum einem der Vertreter der Kommission, den er benennt*, oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor ■ .

Artikel 6

Mehrjährige und jährliche Programmplanung

- (1) Der Exekutivdirektor arbeitet ■ jedes Jahr gemäß Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe *e* ***den Entwurf eines Programmplanungsdokuments*** aus, das gemäß Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 ■ ein Mehrjahresarbeitsprogramm und ein Jahresarbeitsprogramm umfasst.
- (2) ***Der Exekutivdirektor übermittelt den in Absatz 1 genannten Entwurf des Programmplanungsdokuments dem Verwaltungsrat. Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat wird der Entwurf des Programmplanungsdokuments*** spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres ***der Kommission***, dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Der Exekutivdirektor legt jede aktualisierte Fassung dieses Dokuments nach demselben Verfahren vor. ***Der Verwaltungsrat verabschiedet das Programmplanungsdokument unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission.***

Das Programmplanungsdokument wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Union endgültig und ist erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. ■

- (3) Das Mehrjahresarbeitsprogramm enthält die strategische Gesamtplanung mit Zielen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren, **wobei bei der Programmplanung Überschneidungen mit anderen Agenturen vermieden werden.** Es umfasst auch die Ressourcenplanung mit einem mehrjährigen Finanz- und Personalplan. Es enthält eine Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen gemäß Artikel 30, **die mit dieser Strategie verbundenen Maßnahmen sowie eine** Angabe der entsprechenden Ressourcen.
- (4) Das Jahresarbeitsprogramm steht mit dem **Mehrjahresarbeitsprogramm nach Absatz 3 im Einklang und enthält folgende Angaben:**
- a) detaillierte Ziele und **erwartete** Ergebnisse, einschließlich Leistungsindikatoren;
 - b) eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen **einschließlich der geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz;**

- c) Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements;
- d) *mögliche Maßnahmen für Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen gemäß Artikel 30.*

■ Es ist klar darin anzugeben, welche Maßnahmen im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden. ■

- (5) Der Verwaltungsrat ändert das verabschiedete Jahresarbeitsprogramm, wenn der EU-OSHA eine neue *Tätigkeit zugewiesen* wird. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis übertragen, nicht wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm vorzunehmen.

Wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm werden nach demselben Verfahren wie das ursprüngliche Jahresarbeitsprogramm selbst beschlossen.

- (6) Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Programmplanung wird bei Bedarf aktualisiert, insbesondere um dem Ergebnis der in Artikel 28 genannten Bewertung Rechnung zu tragen.

Die Zuweisung einer neuen Tätigkeit an die EU-OSHA zum Zwecke der Wahrnehmung der in Artikel 2 genannten Aufgaben muss – unbeschadet der Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Haushaltsbehörde“) – bei der Ressourcen- und Finanzplanung der EU-OSHA berücksichtigt werden.

Artikel 7

Vorsitzender des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden sowie drei stellvertretende Vorsitzende wie folgt:
- a)* eine Person aus der Gruppe der Mitglieder, die die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten;
 - b)* eine Person aus der Gruppe der Mitglieder, die die Arbeitgeberverbände vertreten;
 - c)* eine Person aus der Gruppe der Mitglieder, die die Arbeitnehmerverbände vertreten, und
 - d)* eine Person aus der Gruppe der Mitglieder, die die Kommission vertreten.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.

- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **ein Jahr**. Sie kann ■ verlängert werden. Endet ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch diese automatisch am selben Tag.

Artikel 8

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein.
- (2) Der Exekutivdirektor nimmt an den Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Verwaltungsrat hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen. *Die Vertreter der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) sind, können an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, soweit das EWR-Abkommen ihre Beteiligung an den Tätigkeiten der EU-OSHA vorsieht.*
- (5) Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der EU-OSHA geführt.

Artikel 9

Abstimmungsregeln des Verwaltungsrats

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 **Buchstaben b und c, des Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 2** und des Artikels 19 Absatz 7 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse, die im Rahmen des Jahresarbeitsprogramms gefasst werden und Auswirkungen auf die Haushalte der nationalen Anlaufstellen haben, bedürfen jedoch außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Regierungsvertreter.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ist dessen Stellvertreter berechtigt, das Stimmrecht auszuüben.
- (3) Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil.
- (4) Der Exekutivdirektor nimmt an den Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
- (5) In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden detailliertere Vorschriften für Abstimmungen festgelegt, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann.

ABSCHNITT 2

EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 10

Exekutivausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt.
- (2) Der Exekutivausschuss ist dafür zuständig,
 - a) die Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat vorzubereiten;
 - b) gemeinsam mit dem Verwaltungsrat zu überwachen, dass angemessene Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Bewertungen sowie den Untersuchungen des ■ OLAF durchgeführt werden;
 - c) unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors gemäß Artikel 11 diesen *gegebenenfalls* bei der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Hinblick auf eine verstärkte Aufsicht über die Verwaltung und Haushaltsführung zu beraten.
- (3) In dringenden Fällen kann der Exekutivausschuss, soweit erforderlich, im Namen des Verwaltungsrats bestimmte vorläufige Beschlüsse fassen, ■ einschließlich der Aussetzung der Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde gemäß den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Bedingungen und in Haushaltsangelegenheiten.

- (4) Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den drei stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den Koordinatoren der drei in Artikel 4 Absatz 6 genannten Gruppen und einem Vertreter der Kommission. Jede der in Artikel 4 **Absatz 6** genannten Gruppen kann bis zu zwei Stellvertreter benennen, die an den Sitzungen des Exekutivausschusses teilnehmen, wenn ein von der betreffenden Gruppe ernanntes Mitglied verhindert ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, hat jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt zwei Jahre. Sie kann verlängert werden. Die Amtszeit eines Mitglieds des Exekutivausschusses endet mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (6) Der Exekutivausschuss tritt dreimal jährlich zusammen. Außerdem tritt er auf Veranlassung *des* Vorsitzenden oder auf Antrag seiner Mitglieder zusammen. ***Nach jeder Sitzung bemühen sich die Koordinatoren der drei in Artikel 4 Absatz 6 genannten Gruppen nach Kräften, die Mitglieder ihrer eigenen Gruppe zeitnah und in transparenter Weise über den Inhalt der Beratungen zu informieren.***

█

ABSCHNITT 3

EXEKUTIVDIREKTOR

Artikel 11

Zuständigkeiten des Exekutivdirektors

- (1) Der Exekutivdirektor *ist für die Leitung der EU-OSHA im Einklang mit der strategischen Ausrichtung, die vom Verwaltungsrat vorgegeben wird, zuständig; er ist* gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig.
- (2) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission, des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses gilt, dass der Exekutivdirektor bei der Erfüllung seiner Pflichten unabhängig ist und von keiner Regierung oder sonstigen Stelle Weisungen anfordert oder entgegennimmt.
- (3) Der Exekutivdirektor erstattet dem Europäischen Parlament über die Erfüllung seiner Aufgaben Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über die Erfüllung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.
- (4) Der Exekutivdirektor ist der gesetzliche Vertreter der EU-OSHA.

- (5) Der Exekutivdirektor ist für die Erfüllung der Aufgaben zuständig, die der EU-OSHA durch diese Verordnung zugewiesen werden. Der Exekutivdirektor ist insbesondere zuständig für:
- a) die laufende Verwaltung der EU-OSHA, *einschließlich der Ausübung der ihm gemäß Artikel 5 Absatz 2 übertragenen Befugnisse in Bezug auf Personalangelegenheiten;*
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats;
 - c) *Entscheidungen in Personalangelegenheiten im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Beschluss;*
 - d) *Entscheidungen in Bezug auf die internen Strukturen der EU-OSHA und gegebenenfalls deren Änderung, unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der EU-OSHA und der wirtschaftlichen Haushaltsführung;*
 - e) die Ausarbeitung des Programmplanungsdokuments und, nach Anhörung der Kommission, dessen Vorlage an den Verwaltungsrat;
 - f) die Umsetzung des Programmplanungsdokuments und die Berichterstattung über seine Umsetzung gegenüber dem Verwaltungsrat;
 - g) die Ausarbeitung des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeit der EU-OSHA und dessen Vorlage an den Verwaltungsrat zur Prüfung und Annahme;

- h) die Einrichtung eines wirksamen Überwachungssystems, damit die in Artikel 28 genannten regelmäßigen Bewertungen durchgeführt werden können, und die Einrichtung eines Berichterstattungssystems, um die diesbezüglichen Ergebnisse zusammenzufassen;*
- i) die Ausarbeitung des Entwurfs der für die EU-OSHA geltenden Finanzregelung;
- j) die Ausarbeitung des Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der EU-OSHA als Bestandteil des Programmplanungsdokuments der EU-OSHA und die Ausführung des Haushaltsplans der EU-OSHA;*
- k) die Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen von internen oder externen Prüfberichten und Bewertungen sowie Untersuchungen des OLAF und die Fortschrittsberichterstattung zweimal jährlich gegenüber der Kommission sowie in regelmäßigen Abständen gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Exekutivausschuss;
- l) Ergreifung von Maßnahmen, die darauf abzielen, ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in der EU-OSHA sicherzustellen;*
- m) den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen;
- n) die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie für die EU-OSHA und deren Vorlage zur Genehmigung an den Verwaltungsrat;
- l**
- o) gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit anderen Agenturen der Union und den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit diesen.*

- (6) Der Exekutivdirektor entscheidet auch darüber, ob es erforderlich ist, *ein Verbindungsbüro in Brüssel einzurichten, um die Zusammenarbeit der EU-OSHA mit den zuständigen Organen der Union zu erleichtern*, damit die EU-OSHA ihre Aufgaben in effizienter und effektiver Weise wahrnehmen kann. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommission, des Verwaltungsrats und des betreffenden Mitgliedstaats **■**. In der Entscheidung wird der Umfang der *von diesem Verbindungsbüro* durchzuführenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und etwaige Überschneidungen der Verwaltungsfunktionen mit denen der EU-OSHA vermieden werden.

ABSCHNITT 4

NETZWERK

Artikel 12

Netzwerk

- (1) Die EU-OSHA baut ein Netzwerk auf, das sich zusammensetzt aus:
 - a) den wichtigsten Bestandteilen der nationalen Informationsnetze, einschließlich der nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, wobei dem nationalen Recht oder den nationalen Gepflogenheiten Rechnung getragen wird;
 - b) den nationalen Anlaufstellen.
- (2) Die Mitgliedstaaten informieren die EU-OSHA regelmäßig über die wichtigsten Bestandteile ihrer nationalen Informationsnetze für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, einschließlich aller Stellen, die ihres Erachtens zur Tätigkeit der EU-OSHA beitragen könnten, wobei eine möglichst vollständige Erfassung ihres Hoheitsgebiets anzustreben ist.

Die nationalen Behörden oder eine von dem Mitgliedsstaat als nationale Anlaufstelle benannte nationale Einrichtung sorgen für die Koordinierung und die Weitergabe der auf nationaler Ebene der EU-OSHA zu übermittelnden Informationen im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der jeweiligen nationalen Anlaufstelle und der EU-OSHA auf der Grundlage des von der EU-OSHA angenommenen Arbeitsprogramms.

Die nationalen Behörden oder die nationale Einrichtung konsultieren die nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und berücksichtigen deren Ansichten nach Maßgabe *des nationalen Rechts oder der nationalen Gepflogenheiten*.
- (3) Themen, die als von besonderem Interesse betrachtet werden, werden im Jahresarbeitsprogramm der EU-OSHA aufgeführt.■

KAPITEL III

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Haushalt

- (1) Für jedes Haushaltsjahr **■** wird ein Voranschlag sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der EU-OSHA erstellt und im Haushaltsplan der EU-OSHA ausgewiesen. ***Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.***
- (2) Der Haushalt der EU-OSHA muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) Unbeschadet anderer Ressourcen umfassen die Einnahmen der EU-OSHA:
 - a) einen in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Beitrag der Union;
 - b) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten;
 - c) Vergütungen für Veröffentlichungen oder sonstige Leistungen der EU-OSHA;
 - d) etwaige Beiträge von Drittstaaten, die gemäß Artikel 30 an der Arbeit der EU-OSHA beteiligt sind;
- (4) Die Ausgaben der EU-OSHA umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben.

Artikel 14

Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Der Exekutivdirektor erstellt jedes Jahr einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der EU-OSHA für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich des Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.

Der vorläufige Entwurf des Voranschlags basiert auf den in dem jährlichen Programmplanungsdokument gemäß Artikel 6 Absatz 1 niedergelegten Zielen und erwarteten Ergebnissen und trägt den finanziellen Ressourcen, die für die Verwirklichung dieser Ziele und erwarteten Ergebnisse benötigt werden, Rechnung, wobei der Grundsatz der ergebnisorientierten Haushaltsplanung zu beachten ist.

- (2) Auf der Grundlage *des* vorläufigen Entwurfs des Voranschlags verabschiedet der Verwaltungsrat einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der EU-OSHA für das folgende Haushaltsjahr *und übermittelt ihn jedes Jahr bis zum 31. Januar der Kommission.*



- (3) Die Kommission übermittelt den Entwurf des Voranschlags zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union der Haushaltsbehörde. *Der Entwurf des Voranschlags wird auch der EU-OSHA zur Verfügung gestellt.*
- (4) Auf der Grundlage des Entwurfs des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein, den sie gemäß Artikel 313 und 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (*AEUV*) der Haushaltsbehörde vorlegt.
- (5) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den *aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanzierten* Beitrag zur EU-OSHA.
- (6) Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der EU-OSHA.

- (7) Der Haushaltsplan der EU-OSHA wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist, und ist erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. ***Sämtliche Änderungen am Haushaltsplan der EU-OSHA, einschließlich des Stellenplans, werden gemäß demselben Verfahren verabschiedet.***
- (8) Für Bauvorhaben, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der EU-OSHA haben, ***gilt die Delegierte*** Verordnung (EU) Nr. 1271/2013.

Artikel 15

Ausführung des Haushaltsplans

- (1) Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der EU-OSHA aus.
- (2) Jedes Jahr übermittelt der Exekutivdirektor der Haushaltsbehörde alle Informationen, die für die Ergebnisse von Bewertungsverfahren von Belang sind.

Artikel 16

Rechnungslegung und Entlastung

- (1) Der Rechnungsführer der EU-OSHA übermittelt dem Rechnungsführer der Kommission und dem ■ Rechnungshof den vorläufigen Rechnungsabschluss *für das Haushaltsjahr (im Folgenden „Jahr N“) bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres (im Folgenden „Jahr N + 1“)*.
- (2) Die EU-OSHA übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem ■ Rechnungshof einen Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement *für das Jahr N bis zum 31. März des Jahres N + 1*.
- (3) Der Rechnungsführer der Kommission übermittelt dem Rechnungshof den mit dem Rechnungsabschluss der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsabschluss der EU-OSHA *für das Jahr N bis zum 31. März des Jahres N + 1*.
- (4) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zum vorläufigen Rechnungsabschluss der EU-OSHA *für das Jahr N* gemäß Artikel 246 *der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046* erstellt der *Rechnungsführer* den endgültigen Rechnungsabschluss der EU-OSHA für jenes Jahr. *Der Exekutivdirektor* legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Rechnungsabschluss der EU-OSHA *für das Jahr N ab*.

- (6) Der Rechnungsführer der EU-OSHA leitet den endgültigen Rechnungsabschluss *für das Jahr N* zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats bis zum 1. Juli *des Jahres N + 1* dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.
- (7) Bis zum 15. November *des Jahres N + 1* wird der endgültige Rechnungsabschluss *für das Jahr N* im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (8) Bis zum 30. September *des Jahres N + 1* übermittelt der Exekutivdirektor dem Rechnungshof eine Antwort auf die *in dessen Jahresbericht formulierten* Bemerkungen. Der Exekutivdirektor übermittelt die Antwort auch dem Verwaltungsrat.
- (9) Im Einklang mit *Artikel 109 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013* unterbreitet der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage alle für ein reibungsloses Entlastungsverfahren *für das Jahr N* notwendigen Informationen.
- (10) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 15. Mai des Jahres *N + 2* Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr *N*.

Artikel 17

Finanzregelung

Die für die EU-OSHA geltende Finanzregelung wird vom Verwaltungsrat nach Anhörung der Kommission erlassen. Die Finanzregelung darf von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 nur abweichen, wenn dies für den Betrieb der EU-OSHA eigens erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

KAPITEL IV

PERSONAL

Artikel 18

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für das Personal der EU-OSHA gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.
- (2) Der Verwaltungsrat erlässt nach Artikel 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Artikel 19

Exekutivdirektor

- (1) Der Exekutivdirektor ist Bediensteter der EU-OSHA und wird nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten als Bediensteter auf Zeit eingestellt.

- (2) Im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren wird der Exekutivdirektor vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern, die die Kommission vorgeschlagen hat, ernannt.

Der ausgewählte Bewerber wird aufgefordert, vor dem Europäischen Parlament eine Erklärung abzugeben und Fragen der Mitglieder des Parlaments zu beantworten. Diese Aussprache darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung der Ernennung führen.

Beim Abschluss des Vertrages mit dem Exekutivdirektor wird die EU-OSHA durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

- (3) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Vor Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Beurteilung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen für die EU-OSHA berücksichtigt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Exekutivdirektors *unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Beurteilung* einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.
- (5) Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.

- (6) Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur durch Beschluss des Verwaltungsrats enthoben werden. *Bei seiner Beschlussfassung hat der Verwaltungsrat die in Absatz 3 genannte Beurteilung der Leistung des Exekutivdirektors durch die Kommission zu berücksichtigen.*
- (7) Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des Exekutivdirektors mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 20

Abgeordnete nationale Sachverständige und sonstiges Personal

- (1) Die EU-OSHA kann auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstiges Personal, das nicht bei der EU-OSHA angestellt ist, zurückgreifen.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zur EU-OSHA.

KAPITEL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 21

Rechtsform

- (1) Die EU-OSHA ist eine Agentur der Union. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die EU-OSHA besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem ***nationalen Recht*** zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
- (3) ***Die EU-OSHA hat ihren Sitz in Bilbao*** .
- (4) ***Die EU-OSHA kann gemäß Artikel 11 Absatz 6 ein Verbindungsbüro in Brüssel einrichten, um ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Union zu erleichtern.***

Artikel 22

Vorrechte und Befreiungen

Für die EU-OSHA und ihr Personal gilt das Protokoll *Nr. 7* über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.

Artikel 23

Sprachenregelung

- (1) Für die EU-OSHA gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1¹.
- (2) Die für die Tätigkeit der EU-OSHA erforderlichen Übersetzungsleistungen werden vom Übersetzungszentrum erbracht.

¹ Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Artikel 24

Transparenz und Datenschutz

- (1) **Die EU-OSHA führt ihre Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Transparenz aus.**
- (2) Für Dokumente, die sich im Besitz der EU-OSHA befinden, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.
- (3) Der Verwaltungsrat legt binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung die Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fest.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-OSHA unterliegt **der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates**². Der Verwaltungsrat trifft binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 durch die EU-OSHA und insbesondere für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten getroffen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Artikel 25

Betrugsbekämpfung

- (1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ tritt die EU-OSHA bis zum ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 *zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften* über die internen Untersuchungen *des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)*² bei und verabschiedet entsprechende Bestimmungen, die für alle ihre Mitarbeiter gelten, nach dem Muster in der Anlage zu jener Vereinbarung.
- (2) Der **■** Rechnungshof ist befugt, bei allen Finanzhilfeempfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die von der EU-OSHA Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen *und Überprüfungen vor Ort* vorzunehmen.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

² ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

- (3) Das OLAF kann gemäß den Vorschriften und Verfahren der Verordnung (*EU, Euratom*) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 *des Rates*¹ Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung oder einem Finanzierungsbeschluss oder einem von der EU-OSHA finanzierten Vertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 müssen Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfvereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse der EU-OSHA Bestimmungen enthalten, die den Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

¹ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Artikel 26

Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen

Die EU-OSHA legt bei Bedarf Sicherheitsvorschriften fest, die den Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen, die in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443 und 2015/444 festgelegt sind, gleichwertig sein müssen. Die Sicherheitsvorschriften der EU-OSHA beinhalten, soweit angezeigt, unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen.

Artikel 27

Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung der EU-OSHA bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
- (2) Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der EU-OSHA geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union (*im Folgenden „Gerichtshof“*) zuständig.
- (3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die EU-OSHA einen durch ihre Dienststellen oder Bediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

- (4) Für Streitfälle über Schäden nach Absatz 3 ist der Gerichtshof zuständig.
- (5) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der EU-OSHA bestimmt sich nach den Bestimmungen des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen *für die sonstigen Bediensteten*.

Artikel 28

Bewertung

- (1) *Gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 führt die EU-OSHA bei den Programmen und Tätigkeiten, die mit erheblichen Ausgaben verbunden sind, Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen durch.*
- (2) *Bis zum ... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre sorgt die Kommission dafür, dass gemäß ihren Leitlinien eine Bewertung vorgenommen wird, bei der der Erfolg der EU-OSHA bei der Verfolgung ihrer Ziele sowie bei der Erfüllung ihres Auftrags und ihrer Aufgaben beurteilt wird. Während der Bewertung konsultiert die Kommission die Mitglieder des Verwaltungsrats und andere wichtige Interessengruppen. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob der Auftrag der EU-OSHA möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen solche Änderungen hätte.*



- (3) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse der Bewertung Bericht. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.

Artikel 29

Verwaltungsuntersuchungen

Die Tätigkeiten der EU-OSHA werden vom Europäischen Bürgerbeauftragten nach Artikel 228 *AEUV* kontrolliert.

Artikel 30

Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen

- (1) Soweit es erforderlich ist, um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, und unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe der Union kann die EU-OSHA mit den zuständigen Behörden von ***Drittstaaten sowie*** mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Zu diesem Zweck kann die EU-OSHA, ***vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat und nach Zustimmung der*** Kommission, Arbeitsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen treffen. Diese Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union ***oder*** die Mitgliedstaaten.

- (2) Die EU-OSHA steht der Beteiligung von Drittstaaten offen, die entsprechende Vereinbarungen mit der Union getroffen haben.

In den einschlägigen Bestimmungen der *in Unterabsatz 1* genannten Vereinbarungen werden insbesondere Art, Ausmaß und Weise der Beteiligung des jeweiligen Drittstaates an der Arbeit der EU-OSHA festgelegt; dazu gehören auch Bestimmungen über die Teilnahme an Initiativen der EU-OSHA, Finanzbeiträge und Personal. In Personalangelegenheiten müssen diese Regelungen in jedem Fall mit dem Statut vereinbar sein.

- (3) Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen zu Angelegenheiten, für die die EU-OSHA zuständig ist.

Artikel 31

Sitzabkommen und Arbeitsbedingungen

- (1) Die notwendigen Regelungen über die Unterbringung der EU-OSHA im Sitzmitgliedstaat und die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal und dessen Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das zwischen der EU-OSHA und dem Mitgliedstaat geschlossen wird, in dem die EU-OSHA ihren Sitz hat.
- (2) Der Sitzmitgliedstaat der EU-OSHA ***schafft die erforderlichen Bedingungen*** für die Tätigkeit der EU-OSHA, einschließlich eines mehrsprachigen, europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und angemessener Verkehrsanbindungen.

KAPITEL VI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Übergangsbestimmungen für den Verwaltungsrat

Die Mitglieder des auf der Grundlage von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 errichteten Verwaltungsrats bleiben im Amt und nehmen die in Artikel 5 der vorliegenden Verordnung genannten Aufgaben des Verwaltungsrats bis zur Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des unabhängigen Sachverständigen nach Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung wahr.

Artikel 33

Übergangsbestimmungen für das Personal

- (1) Dem auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 ernannten Direktor der EU-OSHA werden für seine noch verbleibende Amtszeit die in Artikel 11 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Zuständigkeiten des Exekutivdirektors übertragen. Die sonstigen Bedingungen seines Vertrags bleiben unverändert.

- (2) *Im Falle eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung laufenden Auswahl- und Ernennungsverfahrens für den Exekutivdirektor findet bis zum Abschluss dieses Verfahrens Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 Anwendung.*
- (3) *Die vorliegende Verordnung berührt nicht die Rechte und Pflichten des im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 beschäftigten Personals. Dessen Arbeitsverträge können gemäß der vorliegenden Verordnung im Einklang mit dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten verlängert werden.*

Jedes Verbindungsbüro der EU-OSHA, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb ist, bleibt bestehen.

Artikel 34

Haushaltsbestimmungen für die Übergangszeit

Das Haushaltsentlastungsverfahren für die auf der Grundlage von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 genehmigten Haushalte erfolgt gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 wird aufgehoben, und alle Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 36

Beibehaltung der vom Verwaltungsrat erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen

Die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen bleiben auch nach dem ... [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] in Kraft, sofern der Verwaltungsrat im Zuge der Anwendung der vorliegenden Verordnung nichts anderes beschließt.

Artikel 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0492

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates (COM(2016)0531 – C8-0342/2016 – 2016/0256(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0531),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0342/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 30. März 2017¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. November 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale

¹ [ABl. C 209 vom 30.6.2017](#), S.49.

Angelegenheiten sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0275/2017),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0256

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Dezember 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 49.

² *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (*im Folgenden* „Eurofound“) wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates¹ gegründet, um durch Tätigkeiten zur Förderung und Verbreitung von Kenntnissen zur Konzipierung und Schaffung besserer Lebens- und Arbeitsbedingungen beizutragen. *Eurofound sollte den mittel- und langfristigen Perspektiven in diesem Zusammenhang Rechnung tragen.*
- (2) Seit ihrer Gründung im Jahr 1975 hat Eurofound eine wichtige unterstützende Rolle bei der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der gesamten Union gespielt. Gleichzeitig haben sich Konzepte und Bedeutung der Lebens- und Arbeitsbedingungen unter dem Einfluss von gesellschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen des Arbeitsmarktes weiterentwickelt. *Die Terminologie, die zur Beschreibung der Ziele und Aufgaben von Eurofound verwendet wurde, sollte daher angepasst werden*, um diese Entwicklungen widerzuspiegeln.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 wurde mehrfach geändert. Da weitere Änderungen anstehen, sollte *die genannte Verordnung* im Interesse der Klarheit aufgehoben und ersetzt werden.
- (4) *Die für Eurofound geltenden Bestimmungen sollten unter Berücksichtigung ihres trilateralen Charakters so weit wie möglich im Einklang mit den Grundsätzen* der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen *festgelegt* werden.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1).

- (5) *Eurofound stellt den Organen und Einrichtungen der Union, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern Fachwissen und einen Mehrwert an Informationen auf dem Fachgebiet von Eurofound zur Verfügung.*
- (6) *Eurofound sollte weitere Erhebungen durchführen, damit die Fortführung vergleichender Analysen von Entwicklungen bei den Lebens- und Arbeitsbedingungen und den Arbeitsmarktentwicklungen in der Union weiterhin sichergestellt ist.*
- (7) *Zudem ist es wichtig, dass Eurofound eng mit verbundenen Einrichtungen auf internationaler Ebene, Unionsebene und nationaler Ebene zusammenarbeitet.*

- (8) Da die drei **trilateralen Agenturen**, **namentlich** Eurofound, die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) sich mit Fragen befassen, die den Arbeitsmarkt, das Arbeitsumfeld, die berufliche Aus- und Weiterbildung und Kompetenzen betreffen, ist eine enge Koordinierung dieser Agenturen nötig. **Die Tätigkeit von Eurofound sollte daher die Tätigkeiten von EU-OSHA und Cedefop ergänzen, soweit diese ähnliche Interessengebiete abdecken, wobei vorrangig auf gut funktionierende Instrumente, wie zum Beispiel Absichtserklärungen, zurückgegriffen werden sollte.** Eurofound sollte Wege zur Steigerung der Effizienz und Verstärkung der Synergien **nutzen und bei ihrer Tätigkeit Überschneidungen mit den Tätigkeiten von EU-OSHA und Cedefop sowie der Kommission vermeiden.** Außerdem sollte **Eurofound**, falls angezeigt, eine effiziente Kooperation mit den internen Forschungsressourcen der **Organe der Union und externen Facheinrichtungen** anstreben.
- (9) **Im Rahmen der Bewertung von Eurofound sollte die Kommission wichtige Akteure darunter Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments, konsultieren.**

- (10) *Die trilaterale Struktur von Eurofound, EU-OSHA und Cedefop spiegelt auf wertvolle Weise den umfassenden Ansatz wider, der auf dem sozialen Dialog zwischen den Sozialpartnern, Unionsbehörden und nationalen Behörden beruht und für das Ausfindigmachen gemeinsamer und dauerhafter Lösungen für soziale und wirtschaftliche Fragen von höchster Bedeutung ist.*
- (11) *Um das Beschlussfassungsverfahren von Eurofound zu straffen und zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit beizutragen, sollte eine zweistufige Leitungsstruktur vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten, die nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und die Kommission in einem Verwaltungsrat vertreten sein, der mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist, einschließlich der Befugnis zur Verabschiedung des Haushaltsplans und zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments. Im Programmplanungsdokument, das das mehrjährige Arbeitsprogramm von Eurofound und ihr Jahresarbeitsprogramm umfasst, sollte der Verwaltungsrat die strategischen Schwerpunkte der Tätigkeit von Eurofound festlegen. Darüber hinaus sollten die vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung potenzieller Risiken umfassen.*

- (12) *Damit Eurofound ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann, sollten die Mitgliedstaaten, die europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und die Kommission sicherstellen, dass die Personen, die als Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden sollen, über angemessene Kenntnisse auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik verfügen, um strategische Entscheidungen treffen und die Tätigkeiten von Eurofound zu beaufsichtigen.*
- (13) *Es sollte ein Exekutivausschuss eingerichtet werden, dessen Aufgabe es ist, die Sitzungen des Verwaltungsrats ordnungsgemäß vorzubereiten und diesen bei der Beschlussfassung und Überwachung zu unterstützen. In dringenden Fällen sollte der Exekutivausschuss im Rahmen der Unterstützung des Verwaltungsrats soweit erforderlich bestimmte vorläufige Entscheidungen im Namen des Verwaltungsrats treffen können. Die Geschäftsordnung des Exekutivausschusses sollte vom Verwaltungsrat erlassen werden.*
- (14) *Der Exekutivdirektor sollte für die Gesamtverwaltung von Eurofound im Einklang mit den vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Leitlinien zuständig sein, wozu unter anderem das tägliche Geschäft sowie die Finanz- und Personalverwaltung zählen. Der Exekutivdirektor sollte die ihm übertragenen Befugnisse ausüben. Es sollte möglich sein, diese Befugnisse in Ausnahmefällen auszusetzen, etwa bei Interessenkonflikten oder schwerwiegenden Verstößen gegen im Statut der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden „Statut“) niedergelegte Pflichten.*

- (15) *Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist ein grundlegendes Prinzip des Unionsrechts. Er verlangt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Entgelts, gewährleistet sein muss. Alle beteiligten Parteien sollten darauf hinwirken, eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat und im Exekutivausschuss zu erreichen. Dieses Ziel sollte auch vom Verwaltungsrat in Bezug auf seinen Vorsitzenden und seine stellvertretenden Vorsitzenden als Ganzes sowie von den Gruppen, die die Regierungen und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Verwaltungsrat vertreten, in Bezug auf die Benennung von Stellvertretern für die Teilnahme an den Sitzungen des Exekutivausschusses verfolgt werden.*
- (16) *Eurofound unterhält ein Verbindungsbüro in Brüssel. Die Möglichkeit, ein solches Büro zu unterhalten, sollte beibehalten werden.*

- (17) Die Finanzvorschriften und die Bestimmungen über die Programmplanung und die Berichtspflichten *im Zusammenhang mit Eurofound* sollten *aktualisiert* werden. Die *Delegierte* Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission¹ *sieht vor, dass Eurofound bei den Programmen und Tätigkeiten, die mit erheblichen Ausgaben verbunden sind, Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen vornehmen muss. Diese Bewertungen sollten von Eurofound im Rahmen ihrer mehrjährigen und jährlichen Programmplanung berücksichtigt werden.*
- (18) *Um die vollständige Eigenständigkeit und Unabhängigkeit von Eurofound sicherzustellen und sie in die Lage zu versetzen, ihre Ziele und Aufgaben gemäß dieser Verordnung ordnungsgemäß zu erfüllen, sollte Eurofound mit einem ausreichenden und eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen hauptsächlich aus einem Beitrag aus dem Gesamthaushalt der Union bestehen. Was den Beitrag der Union und etwaige weitere Zuschüsse aus dem Gesamthaushalt der Union betrifft, sollte Eurofound dem Haushaltsverfahren der Union unterliegen. Die Rechnungslegung von Eurofound sollte vom Rechnungshof geprüft werden.*
- (19) *Die für die Tätigkeit von Eurofound erforderlichen Übersetzungen sollten vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden "Übersetzungszentrum") angefertigt werden. Eurofound sollte mit dem Übersetzungszentrum zusammenarbeiten, um Indikatoren für Qualität, Pünktlichkeit und Vertraulichkeit festzulegen, die Bedürfnisse und Prioritäten von Eurofound genau zu ermitteln sowie transparente und objektive Verfahren für den Übersetzungsprozess auszuarbeiten.*

¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

- (20) Die Bestimmungen über das Personal von Eurofound sollten mit dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (im Folgenden „*Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten*“), die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹ festgelegt sind, im Einklang stehen.
- (21) *Eurofound* sollte die zur Gewährleistung des sicheren Umgangs mit und der sicheren Verarbeitung von vertraulichen Informationen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Soweit erforderlich *sollte* Eurofound Sicherheitsvorschriften festlegen, die jenen der Beschlüsse (EU, Euratom) 2015/443² und (EU, Euratom) 2015/444³ der Kommission entsprechen.
- (22) Es ist erforderlich, Haushaltsbestimmungen für die Übergangszeit sowie Übergangsbestimmungen im Hinblick auf den Verwaltungsrat, den Exekutivdirektor und das Personal festzulegen, um die Kontinuität der *Tätigkeiten von Eurofound* bis zur Umsetzung dieser Verordnung sicherzustellen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

² Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

³ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

KAPITEL I

ZIELE UND AUFGABEN

Artikel 1

Errichtung und Ziele

1. Die Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (im Folgenden „Eurofound“) wird als Agentur der Union errichtet.
2. Ziel von ***Eurofound*** ist die Unterstützung der Kommission, anderer Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner zu dem Zweck, politische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der ***Planung*** beschäftigungspolitischer Maßnahmen und der Förderung des Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gestalten und durchzuführen.

Zu diesem Zweck fördert und verbreitet Eurofound Wissen, stellt zum Zwecke der Politikgestaltung Nachweise und Dienstleistungen, einschließlich forschungsbasierter Schlussfolgerungen, zur Verfügung und erleichtert den Wissensaustausch zwischen den Akteuren auf Unionsebene und nationaler Ebene.

Artikel 2

Aufgaben

1. **Eurofound** hat *in Bezug auf die* in Artikel 1 Absatz 2 genannten **Politikfelder unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten** folgende Aufgaben:
 - a) Analyse von Entwicklungen und vergleichende Analyse von Politik, institutionellem Rahmen und Praxis *in den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls anderen* Länder;
 - b) *Sammeln von Daten, etwa anhand von Erhebungen, und* Analyse der Entwicklungen bei Lebens- und Arbeitsbedingungen und *der Entwicklungen der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts*;
 - c) Analyse der Entwicklungen der Systeme der Arbeitsbeziehungen und insbesondere des sozialen Dialogs auf *Unionsebene* und in den Mitgliedstaaten;
 - d) Ausführung oder Vergabe von Studien und Ausführung von Forschungsarbeiten über relevante sozioökonomische Entwicklungen und damit verknüpfte politische Fragen;

- e) *gegebenenfalls Durchführung von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen auf Anfrage der Kommission;*
- f) Bereitstellung von Foren für den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Regierungen, den Sozialpartnern und anderen Akteuren ■ auf nationaler Ebene, *auch mittels faktengestützter Informationen und Analysen;*
- g) Verwaltung und Bereitstellung von Instrumenten und Daten für politische Entscheidungsträger, Sozialpartner, Hochschuleinrichtungen und andere Akteure;
- h) *Festlegung einer Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen gemäß Artikel 30 in Bezug auf Angelegenheiten, für die Eurofound zuständig ist.*

2. *Wenn neue Studien erforderlich sind und bevor politische Entscheidungen getroffen werden, berücksichtigen Organe der Union nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ das Fachwissen von Eurofound sowie alle Studien, die letztere in dem betreffenden Bereich durchgeführt hat oder durchzuführen in der Lage ist.*
3. *Eurofound kann Kooperationsvereinbarungen mit anderen einschlägigen Agenturen der Union abschließen, um die Zusammenarbeit mit diesen zu erleichtern und zu fördern.*
4. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben pflegt **Eurofound** insbesondere mit – öffentlichen oder privaten, *nationalen oder internationalen* – Facheinrichtungen, mit Behörden, mit *Hochschul- und Forschungseinrichtungen*, mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden *sowie – sofern diese bestehen – mit nationalen trilateralen Einrichtungen* einen engen Dialog. Unbeschadet ihrer *Ziele und Zwecke* arbeitet **Eurofound** mit anderen Agenturen der Union, *insbesondere mit der EU-OSHA und dem Cedefop*, zusammen, um Synergien und Komplementarität *mit deren* Tätigkeiten zu fördern, *vermeidet dabei allerdings jedwede Doppelarbeit.*

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL II

AUFBAU VON *EUROFOUND*

Artikel 3

Verwaltungs- und Leitungsstruktur

Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur von *Eurofound* umfasst:

- a) einen Verwaltungsrat ■ ;
- b) einen Exekutivausschuss ■ ;
- c) einen Exekutivdirektor ■ .

ABSCHNITT 1

VERWALTUNGSRAT

Artikel 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Regierungsvertreter aus jedem Mitgliedstaat;

- b) einem Vertreter der Arbeitgeberverbände aus jedem Mitgliedstaat;
- c) einem Vertreter der Arbeitnehmerverbände aus jedem Mitgliedstaat;
- d) drei Vertretern der Kommission;
- e) *einem vom Europäischen Parlament ernannten unabhängigen Sachverständigen.*

Jedes der unter Buchstabe a bis d genannten Mitglieder *ist stimmberechtigt.*

Die unter Buchstabe a, b und c genannten Mitglieder werden vom Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und den europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden *jeweils nominierten Kandidaten* ernannt.

Die *unter Buchstabe d genannten* Mitglieder **■** werden von *der Kommission* ernannt.

Der unter Buchstabe e genannte Sachverständige wird vom zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments ernannt.

2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied in dessen Abwesenheit. Die Stellvertreter werden gemäß **Absatz 1** ernannt.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik unter Berücksichtigung **ihrer einschlägigen Kompetenzen** wie Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen **und ihres Fachwissens im Bereich der Hauptaufgaben von Eurofound bestimmt und** ernannt, **damit sie eine wirksame Aufsichtsfunktion wahrnehmen können**. Alle im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats zu gewährleisten. Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat an.
4. **Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter gibt bei Amtsantritt eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass bei ihm keine Interessenkonflikte vorliegen. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter aktualisiert seine Erklärung, wenn sich Änderungen im Hinblick auf etwaige Interessenkonflikte ergeben. Eurofound veröffentlicht die Interessenerklärungen und Aktualisierungen auf ihrer Website.**

5. Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden. Bei Ablauf ihrer Amtszeit oder bei Ausscheiden bleiben die Mitglieder *und die Stellvertreter* so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.
6. Die Regierungsvertreter, die Vertreter der Arbeitgeberverbände und die Vertreter der Arbeitnehmerverbände bilden innerhalb des Verwaltungsrats jeweils eine Gruppe. Jede Gruppe benennt einen Koordinator, um die Beratungen innerhalb der Gruppe und zwischen den Gruppen effizienter zu gestalten. Die Koordinatoren der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppen müssen Vertreter der jeweiligen europäischen Verbände sein; *können* zur Gruppe der ernannten *Mitglieder des Verwaltungsrats* gehören. Koordinatoren, die keine gemäß Absatz 1 ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats sind, nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 5

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat

- a) gibt die *strategischen* Leitlinien für die Tätigkeit von *Eurofound* vor; ■
- b) verabschiedet jedes Jahr mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und im Einklang mit Artikel 6 das Programmplanungsdokument *von Eurofound, das das Mehrjahresarbeitsprogramm von Eurofound und ihr Jahresarbeitsprogramm für das folgende Jahr umfasst*;
- c) verabschiedet mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan von *Eurofound* und nimmt andere Aufgaben in Bezug auf *diesen Haushaltsplan* gemäß Kapitel III wahr;
- d) verabschiedet einen konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeit von *Eurofound* zusammen mit einer Beurteilung der Tätigkeiten von *Eurofound*, legt sie vor dem 1. Juli eines jeden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem ■ Rechnungshof vor *und veröffentlicht den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht* ■ ;

- e) erlässt nach Artikel 17 die für ***Eurofound*** geltende Finanzregelung;
- f) verabschiedet eine Betrugsbekämpfungsstrategie, die unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der durchzuführenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht;
- g) erlässt Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Mitgliedern und unabhängigen Experten ***sowie bei den in Artikel 20 genannten abgeordneten nationalen Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern, die nicht von Eurofound beschäftigt sind;***
- h) beschließt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse Pläne für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, aktualisiert sie regelmäßig ***und nimmt sie in das Programmplanungsdokument von Eurofound auf;***
- i) gibt sich eine Geschäftsordnung;

- j)* übt gemäß Absatz 2 in Bezug auf das Personal von **Eurofound** die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen werden (im Folgenden „Befugnisse der Anstellungsbehörde“);
- k)* erlässt gemäß Artikel 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten;
- l)* ernennt gemäß Artikel 19 den Exekutivdirektor und verlängert gegebenenfalls dessen Amtszeit oder enthebt ihn seines Amtes;
- m)* ernennt einen Rechnungsführer, der dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist;
- n)* **erlässt die Geschäftsordnung des Exekutivausschusses;**

- o) setzt die beratenden Ausschüsse nach Artikel 12 ein bzw. löst sie auf und erlässt ihre Geschäftsordnung;*
- p) überwacht, dass geeignete Folgemaßnahmen zu den Erkenntnissen und Empfehlungen durchgeführt werden, die sich aus den internen oder externen Prüfberichten und Bewertungen sowie Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (im Folgenden "OLAF") ergeben;*
- q) genehmigt **Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen** nach Artikel 30 ■ .*

2. Der Verwaltungsrat fasst gemäß Artikel 110 des Statuts einen Beschluss auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 1 des Statuts und des Artikels 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde dem Exekutivdirektor übertragen und die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiterübertragen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von *dem Exekutivdirektor* weiterübertragenen Befugnisse ■ vorübergehend aussetzen. *In diesem Fall überträgt sie der Verwaltungsrat für einen begrenzten Zeitraum einem der Vertreter der Kommission, den er benennt*, oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor.

Artikel 6

Mehrfährige und jährliche Programmplanung

1. Der Exekutivdirektor arbeitet **■** jedes Jahr gemäß Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe **f** **den Entwurf eines Programmplanungsdokuments** aus, das gemäß Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 **■** ein Mehrjahresarbeitsprogramm und ein Jahresarbeitsprogramm umfasst.
2. Der **Exekutivdirektor übermittelt den in Absatz 1 genannten Entwurf des Programmplanungsdokuments dem** Verwaltungsrat. **Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat wird der Entwurf des Programmplanungsdokuments** spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres **der Kommission**, dem Europäischen Parlament **und** dem Rat **vorgelegt. Der Exekutivdirektor legt jede aktualisierte Fassung dieses Dokuments nach demselben Verfahren vor. Der Verwaltungsrat verabschiedet das Programmplanungsdokument unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission.**

Das Programmplanungsdokument wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Union endgültig und ist erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.

3. Das *Mehrjahresarbeitsprogramm* enthält *die strategische Gesamtplanung mit Zielen*, erwarteten Ergebnissen *und* Leistungsindikatoren, *wobei bei der Programmplanung Überschneidungen mit anderen Agenturen vermieden werden.* Es *umfasst auch die Ressourcenplanung mit einem mehrjährigen Finanz- und Personalplan.* Es enthält eine *Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen gemäß Artikel 30, die mit dieser Strategie verbundenen* Maßnahmen sowie *eine Angabe* der *entsprechenden* Ressourcen.



4. Das *Jahresarbeitsprogramm* steht mit dem *Mehrjahresarbeitsprogramm* nach Absatz 3 im Einklang und enthält folgende Angaben:
- a) *detaillierte Ziele und erwartete Ergebnisse, einschließlich Leistungsindikatoren;*
 - b) *eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen einschließlich der geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz;*

- c) *Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen* gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements;
- d) *mögliche Maßnahmen für Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen gemäß Artikel 30.*

Es ist klar darin anzugeben, welche Maßnahmen im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden.

5. Der Verwaltungsrat ändert das verabschiedete Jahresarbeitsprogramm, wenn *Eurofound* eine neue *Tätigkeit zugewiesen* wird. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis übertragen, nicht wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm vorzunehmen.

Wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm werden nach demselben Verfahren wie das ursprüngliche Jahresarbeitsprogramm selbst beschlossen.

6. Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Programmplanung wird bei Bedarf aktualisiert, insbesondere um dem Ergebnis der in Artikel 28 genannten Bewertung Rechnung zu tragen.

Die Zuweisung einer neuen Tätigkeit an Eurofound zum Zwecke der Wahrnehmung der in Artikel 2 genannten Aufgaben muss – unbeschadet der Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Haushaltsbehörde“) – bei der Ressourcen- und Finanzplanung von Eurofound berücksichtigt werden.

Artikel 7

Vorsitzender des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden sowie drei stellvertretende Vorsitzende wie folgt:
 - a) eine Person aus der Gruppe der Mitglieder, die die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten;
 - b) eine Person aus der Gruppe der Mitglieder, die die Arbeitgeberverbände vertreten;
 - c) eine Person aus der Gruppe der Mitglieder, die die Arbeitnehmerverbände vertreten; und
 - d) eine Person aus der Gruppe der Mitglieder, die die Kommission vertreten.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **ein Jahr**. Sie kann **■** verlängert werden. Endet ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch diese automatisch am selben Tag.

Artikel 8

Sitzungen des Verwaltungsrats

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein.
2. Der Exekutivdirektor nimmt an den Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Der Verwaltungsrat hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.
4. Der Verwaltungsrat kann Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen. Die *Vertreter der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen") sind, können an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, soweit das EWR-Abkommen ihre Beteiligung an den Tätigkeiten von Eurofound vorsieht.*
5. Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von *Eurofound* geführt.

Artikel 9

Abstimmungsregeln des Verwaltungsrats

1. Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben **b** und **c**, **des Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 2** und des Artikels 19 Absatz 7 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ist dessen Stellvertreter berechtigt, das Stimmrecht auszuüben.
3. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil.
4. Der Exekutivdirektor nimmt an den Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
5. In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden detailliertere Vorschriften für Abstimmungen festgelegt, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann.

ABSCHNITT 2

EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 10

Exekutivausschuss

1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt.
2. Der Exekutivausschuss ist dafür zuständig,
 - a) die Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat vorzubereiten;
 - b) gemeinsam mit dem Verwaltungsrat zu überwachen, dass angemessene Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Bewertungen sowie den Untersuchungen des **OLAF** durchgeführt werden;
 - c) unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors gemäß Artikel 11 diesen gegebenenfalls bei der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Hinblick auf eine verstärkte Aufsicht über die Verwaltung und Haushaltsführung zu beraten **.**
3. In dringenden Fällen kann der Exekutivausschuss, soweit erforderlich, im Namen des Verwaltungsrats bestimmte vorläufige Beschlüsse fassen, **■** einschließlich der Aussetzung der Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde gemäß den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Bedingungen und in Haushaltsangelegenheiten.

4. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den drei stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den Koordinatoren der drei in Artikel 4 Absatz 6 genannten Gruppen und einem Vertreter der Kommission. Jede der in Artikel 4 Absatz 6 genannten Gruppen kann bis zu zwei Stellvertreter benennen, die an den Sitzungen des Exekutivausschusses teilnehmen, wenn *ein von der betreffenden Gruppe ernanntes Mitglied* verhindert ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, hat jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt zwei Jahre. Sie kann verlängert werden. Die Amtszeit eines Mitglieds des Exekutivausschusses endet mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
6. Der Exekutivausschuss tritt dreimal jährlich zusammen. *Außerdem tritt er auf Veranlassung des Vorsitzenden oder auf Antrag seiner Mitglieder zusammen. Nach jeder Sitzung bemühen sich die Koordinatoren der drei in Artikel 4 Absatz 6 genannten Gruppen nach Kräften, die Mitglieder ihrer eigenen Gruppe zeitnah und in transparenter Weise über den Inhalt der Beratungen zu informieren.*

ABSCHNITT 3

EXEKUTIVDIREKTOR

Artikel 11

Zuständigkeiten des Exekutivdirektors

1. Der Exekutivdirektor *ist für die Leitung von Eurofound im Einklang mit der strategischen Ausrichtung, die vom Verwaltungsrat vorgegeben wird, zuständig; er* ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig.
2. Unbeschadet der Befugnisse der Kommission, des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses gilt, dass der Exekutivdirektor bei der Erfüllung seiner Pflichten unabhängig ist und von keiner Regierung oder sonstigen Stelle Weisungen anfordert oder entgegennimmt.
3. Der Exekutivdirektor erstattet dem Europäischen Parlament über die Erfüllung seiner Aufgaben Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über die Erfüllung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.
4. Der Exekutivdirektor ist der gesetzliche Vertreter von *Eurofound*.

5. Der Exekutivdirektor ist für die Erfüllung der Aufgaben zuständig, die *Eurofound* durch diese Verordnung zugewiesen werden. *Der Exekutivdirektor ist* insbesondere zuständig für **■** :
- a) die laufende Verwaltung von *Eurofound*, *einschließlich der Ausübung der ihm gemäß Artikel 5 Absatz 2 übertragenen Befugnisse in Bezug auf Personalangelegenheiten*;
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats;
 - c) *Entscheidungen in Personalangelegenheiten im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Beschluss*;
 - d) *Entscheidungen in Bezug auf die internen Strukturen von Eurofound und gegebenenfalls deren Änderung, unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von Eurofound und der wirtschaftlichen Haushaltsführung*;
 - e) *Auswahl und Ernennung des stellvertretenden Direktors, der den Exekutivdirektor bei der Ausführung der Aufgaben und Tätigkeiten von Eurofound unterstützt*;
 - f) die Ausarbeitung des Programmplanungsdokuments und, nach Anhörung der Kommission, dessen Vorlage an den Verwaltungsrat;
 - g) die Umsetzung des Programmplanungsdokuments und die Berichterstattung über seine Umsetzung gegenüber dem Verwaltungsrat;
 - h) die Ausarbeitung des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeit von *Eurofound* und dessen Vorlage an den Verwaltungsrat zur Prüfung und Annahme;

- i) die Einrichtung eines wirksamen Überwachungssystems, damit die in Artikel 28 genannten regelmäßigen Bewertungen durchgeführt werden können, und die Einrichtung eines Berichterstattungssystems, um die diesbezüglichen Ergebnisse zusammenzufassen;*
- j) die Ausarbeitung des Entwurfs der für Eurofound geltenden Finanzregelung;*
- k) die Ausarbeitung des Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von Eurofound als Bestandteil des Programmplanungsdokuments von Eurofound und die Ausführung des Haushaltsplans von Eurofound;*
- l) die Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen von internen oder externen Prüfberichten und Bewertungen sowie Untersuchungen des **OLAF** und die Fortschrittsberichterstattung zweimal jährlich gegenüber der Kommission sowie in regelmäßigen Abständen gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Exekutivausschuss;*
- m) die Ergreifung von Maßnahmen, die darauf abzielen, ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern innerhalb von Eurofound sicherzustellen;*
- n) den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen;*
- o) die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie für Eurofound und deren Vorlage an den Verwaltungsrat zur Genehmigung;*
- (p) gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit anderen Agenturen der Union und den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit diesen.*

6. Der Exekutivdirektor entscheidet auch darüber, ob es erforderlich ist, ein **Verbindungsbüro** in **Brüssel** einzurichten, *um die Zusammenarbeit von Eurofound*

mit den zuständigen Organen der Union zu erleichtern, damit Eurofound ihre Aufgaben in effizienter und effektiver Weise wahrnehmen kann. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommission, des Verwaltungsrats und des betreffenden Mitgliedstaats . In der Entscheidung wird der Umfang der *von diesem Verbindungsbüro* durchzuführenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und etwaige Überschneidungen der Verwaltungsfunktionen mit denen von *Eurofound* vermieden werden.

ABSCHNITT 4: BERATENDE AUSSCHÜSSE

Artikel 12

Beratende Ausschüsse

1. Der Verwaltungsrat **kann** beratende Ausschüsse entsprechend den in den Programmplanungsdokumenten von **Eurofound** ausgewiesenen Schwerpunktbereichen **einsetzen**.
2. Beratende Ausschüsse sind operative Gremien, die eingesetzt werden, um die Qualität der Forschungsarbeit von **Eurofound** sicherzustellen und um zu gewährleisten, dass die Projekte von vielen Seiten mitgetragen und ihre Ergebnisse breit zugänglich sind, indem sie die Mitwirkung an der Durchführung der Programme von **Eurofound fördern**, beratend tätig sind und neue Beiträge liefern.
3. In Verbindung mit dem Verwaltungsrat und dem Exekutivausschuss nehmen die beratenden Ausschüsse folgende Hauptfunktionen im Zusammenhang mit Forschungsprojekten wahr:
 - a) Beratung zu Konzeption und Durchführung;
 - b) Überwachung der Durchführungsfortschritte;
 - c) Bewertung der Ergebnisse;
 - d) Beratung zur Verbreitung der Ergebnisse.
4. Die Koordinatoren der in Artikel 4 Absatz 6 genannten Gruppen überwachen die Ernennung und Mitwirkung der Mitglieder der beratenden Ausschüsse gemäß der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.
5. Der Verwaltungsrat kann die nach Absatz 1 eingesetzten beratenden Ausschüsse entsprechend den in den Programmplanungsdokumenten von **Eurofound** ausgewiesenen Schwerpunkten auflösen.

KAPITEL III

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Haushalt

1. Für jedes Haushaltsjahr **■** wird ein Voranschlag sämtlicher Einnahmen und Ausgaben von *Eurofound* erstellt und im Haushaltsplan von *Eurofound* ausgewiesen. ***Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.***
2. Der Haushalt **von Eurofound** muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Unbeschadet anderer Ressourcen umfassen die Einnahmen von ***Eurofound***:
 - a) einen in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Beitrag der Union;
 - b) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten;
 - c) Vergütungen für Veröffentlichungen oder sonstige Leistungen von ***Eurofound***;
 - d) etwaige Beiträge von Drittstaaten, die gemäß Artikel 30 an der Arbeit von ***Eurofound*** beteiligt sind;
4. Die Ausgaben von ***Eurofound*** umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben.

Artikel 14

Aufstellung des Haushaltsplans

1. Der Exekutivdirektor erstellt jedes Jahr einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von **Eurofound** für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich des Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.

Der vorläufige Entwurf des Voranschlags basiert auf den in dem jährlichen Programmplanungsdokument gemäß Artikel 6 Absatz 1 niedergelegten Zielen und erwarteten Ergebnissen und trägt den finanziellen Ressourcen, die für die Verwirklichung dieser Ziele und erwarteten Ergebnisse benötigt werden, Rechnung, wobei der Grundsatz der ergebnisorientierten Haushaltsplanung zu beachten ist.

2. Auf der Grundlage *des vorläufigen Entwurfs des Voranschlags* verabschiedet der Verwaltungsrat einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von **Eurofound** für das folgende Haushaltsjahr *und übermittelt ihn jedes Jahr bis zum 31. Januar der Kommission.*
3. Die Kommission übermittelt den Entwurf des Voranschlags zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union der Haushaltsbehörde. *Der Entwurf des Voranschlags wird auch Eurofound zur Verfügung gestellt.*
4. Auf der Grundlage des Entwurfs des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein, den sie gemäß Artikel 313 und 314 des Vertrags über die Europäische Union (**AEUV**) der Haushaltsbehörde vorlegt.
5. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den *aus dem* Gesamthaushaltsplan *der Union finanzierten* Beitrag zu **Eurofound**.
6. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan von **Eurofound**.

7. Der Haushaltsplan von *Eurofound* wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist, **und ist** erforderlichenfalls **■** entsprechend **anzupassen**. **Sämtliche Änderungen am Haushaltsplan von Eurofound, einschließlich des Stellenplans, werden gemäß demselben Verfahren verabschiedet.**
8. Für Bauvorhaben, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt von *Eurofound* haben, **gilt die Delegierte** Verordnung (EU) Nr. 1271/2013.

Artikel 15

Ausführung des Haushaltsplans

1. Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan von *Eurofound* aus.
2. Jedes Jahr übermittelt der Exekutivdirektor der Haushaltsbehörde alle Informationen, die für die Ergebnisse von Bewertungsverfahren von Belang sind.

Artikel 16

Rechnungslegung und Entlastung

1. Der Rechnungsführer von **Eurofound** übermittelt dem Rechnungsführer der Kommission und dem **■** Rechnungshof den vorläufigen Rechnungsabschluss **für das Haushaltsjahr (im Folgenden „Jahr N“)** bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs **(im Folgenden „Jahr N+1“)**.
2. **Eurofound** übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, **der Kommission** und dem **■** Rechnungshof **einen** Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement **für das Jahr N** bis zum 31. März des **Jahres N+1**.
3. Der Rechnungsführer der Kommission übermittelt dem **■** Rechnungshof den mit dem Rechnungsabschluss der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsabschluss von **Eurofound für das Jahr N** bis zum 31. März des **Jahres N+1**.
4. Nach Eingang der Bemerkungen des **■** Rechnungshofs zum vorläufigen Rechnungsabschluss von **Eurofound für das Jahr N** gemäß Artikel 246 der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** erstellt der **Rechnungsführer** den endgültigen Rechnungsabschluss von **Eurofound für jenes Jahr**. **Der Exekutivdirektor legt sie** dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
5. Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Rechnungsabschluss von **Eurofound für das Jahr N** ab.

6. Der Rechnungsführer von **Eurofound** leitet den endgültigen Rechnungsabschluss **für das Jahr N** zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats bis zum 1. Juli des █ Jahres **N + 1** dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.
7. Bis zum 15. November des █ Jahres **N + 1** wird der endgültige Rechnungsabschluss **für das Jahr N** im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
8. Bis zum 30. September des **Jahres N + 1** übermittelt der Exekutivdirektor dem █ Rechnungshof eine Antwort auf **die in dessen Jahresbericht formulierten** Bemerkungen. Der Exekutivdirektor übermittelt **die** Antwort auch dem Verwaltungsrat.
9. Im Einklang mit Artikel **109** Absatz 3 der **Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013** unterbreitet der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage alle für ein reibungsloses Entlastungsverfahren für das **Jahr N** notwendigen Informationen.
10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 15. Mai des Jahres **N + 2** Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr **N**.

Artikel 17

Finanzregelung

Die für **Eurofound** geltende Finanzregelung wird vom Verwaltungsrat nach Anhörung der Kommission erlassen. Die Finanzregelung darf von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. **1271/2013** nur abweichen, wenn dies für den Betrieb von **Eurofound** eigens erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

KAPITEL IV

PERSONAL

Artikel 18

Allgemeine Bestimmungen

1. Für das Personal von ***Eurofound*** gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.
2. Der Verwaltungsrat erlässt nach Artikel 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Artikel 19

Exekutivdirektor

1. Der Exekutivdirektor ist Bediensteter von ***Eurofound*** und wird nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten als Bediensteter auf Zeit eingestellt.

2. Im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren wird der Exekutivdirektor vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern, die die Kommission vorgeschlagen hat, ernannt.

Der ausgewählte Bewerber wird aufgefordert, vor dem Europäischen Parlament eine Erklärung abzugeben und Fragen der Mitglieder des Parlaments zu beantworten. Diese Aussprache darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung der Ernennung führen.

Beim Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird **Eurofound** durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

3. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Vor Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Beurteilung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen für **Eurofound** berücksichtigt werden.
4. Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Exekutivdirektors **unter Berücksichtigung** der in Absatz 3 genannten Beurteilung **■** einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.
5. Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.

6. Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur durch Beschluss des Verwaltungsrats enthoben werden. ***Bei seiner Beschlussfassung berücksichtigt der Verwaltungsrat die in Absatz 3 genannte Beurteilung der Leistung des Exekutivdirektors durch die Kommission.***
7. Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des Exekutivdirektors mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 20

Abgeordnete nationale Sachverständige und sonstiges Personal

1. ***Eurofound*** kann auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstiges Personal, das nicht bei Eurofound beschäftigt ist, zurückgreifen.
2. Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zu ***Eurofound***.

KAPITEL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 21

Rechtsform

1. ***Eurofound*** ist eine Agentur der Union. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.
2. ***Eurofound*** besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach ***dem nationalen Recht*** zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
3. ***Eurofound hat ihren Sitz*** in Dublin ■ .
4. ***Eurofound*** kann gemäß Artikel 11 Absatz 6 ***ein Verbindungsbüro*** in ***Brüssel einrichten, um ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Union*** zu erleichtern.

Artikel 22

Vorrechte und Befreiungen

Für **Eurofound** und ihr Personal gilt das Protokoll *Nr. 7* über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.

Artikel 23

Sprachenregelung

1. Für **Eurofound** gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1¹.

■

2. Die für die Tätigkeit von **Eurofound** erforderlichen Übersetzungsleistungen werden vom Übersetzungszentrum ■ erbracht.

¹ Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (*ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385*).

Artikel 24

Transparenz und Datenschutz

1. ***Eurofound führt ihre Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Transparenz durch.***
2. Für Dokumente, die sich im Besitz von ***Eurofound*** befinden, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.
3. Der Verwaltungsrat legt binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung die Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fest.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ***Eurofound*** unterliegt der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates². Der Verwaltungsrat trifft binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 durch ***Eurofound*** und insbesondere für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ■ . Diese Maßnahmen werden nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten getroffen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295, vom 21.11.2018, S. 39).

Artikel 25

Betrugsbekämpfung

1. Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ tritt *Eurofound bis zum ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 *zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften* über die internen Untersuchungen des *Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung* (OLAF)² bei und verabschiedet entsprechende Bestimmungen, die für alle ihre Mitarbeiter gelten, nach dem Muster in der Anlage zu jener Vereinbarung.
2. Der Rechnungshof ist befugt, bei allen Finanzhilfeempfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die von *Eurofound* Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und Überprüfungen vor Ort vorzunehmen.

¹ *Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.).*

² *ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.*

3. Das OLAF kann gemäß den Vorschriften und Verfahren der Verordnung (*EU, Euratom*) Nr. **883/2013** und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. **2185/96 des Rates**¹ Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung oder einem Finanzierungsbeschluss oder einem von *Eurofound* finanzierten Vertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 müssen Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfvereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse von *Eurofound* Bestimmungen enthalten, die den **Rechnungshof** und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

¹ *Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).*

Artikel 26

Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen

Eurofound legt bei Bedarf Sicherheitsvorschriften fest, die den Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen, die in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443 und 2015/444 festgelegt sind, gleichwertig sein müssen. Die Sicherheitsvorschriften von **Eurofound** beinhalten, soweit angezeigt, unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen.

Artikel 27

Haftung

1. Die vertragliche Haftung von **Eurofound** bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von **Eurofound** geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union (*im Folgenden „Gerichtshof“*) zuständig.
3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt **Eurofound** einen durch ihre Dienststellen oder Bediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

4. Für Streitfälle über Schäden nach Absatz 3 ist der Gerichtshof **■** zuständig.
5. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber **Eurofound** bestimmt sich nach den Bestimmungen des Statuts **und** der **■** Beschäftigungsbedingungen **für die sonstigen Bediensteten**.

Artikel 28

Bewertung

1. **Gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 führt Eurofound bei den Programmen und Tätigkeiten, die mit erheblichen Ausgaben verbunden sind, Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen durch.**
2. **Bis zum ... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre sorgt die Kommission dafür, dass gemäß ihren Leitlinien eine Bewertung vorgenommen wird, bei der der Erfolg von Eurofound bei der Verfolgung ihrer Ziele sowie bei der Erfüllung ihres Auftrags und ihrer Aufgaben beurteilt wird. Während der Bewertung konsultiert die Kommission die Mitglieder des Verwaltungsrats und andere wichtige Interessengruppen.** Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob der Auftrag von **Eurofound** möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen **■** solche **Änderungen hätten**.

3. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse der Bewertung Bericht. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.

Artikel 29

Verwaltungsuntersuchungen

Die Tätigkeiten von **Eurofound** werden vom Europäischen Bürgerbeauftragten nach Artikel 228 **AEUV** kontrolliert.

Artikel 30

Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen

1. Soweit es erforderlich ist, um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, und unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe der Union, kann **Eurofound** mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten sowie mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Zu diesem Zweck kann **Eurofound**, vorbehaltlich der **Genehmigung durch den Verwaltungsrat und nach Zustimmung der** Kommission, Arbeitsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten und *mit* internationalen Organisationen treffen. Diese Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union **oder** die Mitgliedstaaten.

2. **Eurofound** steht der Beteiligung von Drittstaaten offen, die entsprechende Vereinbarungen mit der Union getroffen haben.

In den einschlägigen Bestimmungen der in **Unterabsatz 1** genannten Vereinbarungen werden insbesondere Art, Ausmaß und Weise der Beteiligung des jeweiligen Drittstaates an der Arbeit von **Eurofound** festgelegt; dazu gehören auch Bestimmungen über die Teilnahme an Initiativen von **Eurofound**, Finanzbeiträge und Personal. In Personalangelegenheiten müssen diese Regelungen in jedem Fall mit dem Statut vereinbar sein.

3. Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen zu Angelegenheiten, für die **Eurofound** zuständig ist.

Artikel 31

Sitzabkommen und Arbeitsbedingungen

1. Die notwendigen Regelungen über die Unterbringung von **Eurofound** im Sitzmitgliedstaat und die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal und dessen Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das zwischen **Eurofound** und dem Mitgliedstaat geschlossen wird, in dem Eurofound ihren Sitz hat.
2. Der Sitzmitgliedstaat von **Eurofound** schafft die **erforderlichen** Bedingungen für die Tätigkeit von **Eurofound**, einschließlich eines mehrsprachigen, europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und angemessener Verkehrsanbindungen.

KAPITEL VI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Übergangsbestimmungen für den Verwaltungsrat

Die Mitglieder des auf der Grundlage von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 *eingesetzten* Verwaltungsrats **bleiben im Amt und nehmen die in Artikel 5 der vorliegenden Verordnung genannten Aufgaben des Verwaltungsrats bis zur Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 4 Absatz 1** der vorliegenden Verordnung wahr.

Artikel 33

Übergangsbestimmungen für das Personal

1. Dem auf der Grundlage von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 ernannten Direktor von Eurofound werden für seine noch verbleibende Amtszeit die in Artikel 11 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Zuständigkeiten des Exekutivdirektors übertragen. Die sonstigen Bedingungen seines *Vertrags* bleiben unverändert.

2. *Im Falle eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung laufenden Auswahl- und Ernennungsverfahrens für den Exekutivdirektor findet bis zum Abschluss dieses Verfahrens Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 Anwendung.*

■

3. *Die vorliegende Verordnung berührt nicht die Rechte und Pflichten des im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 beschäftigten Personals. Dessen Arbeitsverträge können gemäß der vorliegenden Verordnung im Einklang mit dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten verlängert werden.*

Jedes Verbindungsbüro von Eurofound, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb ist, bleibt bestehen.

Artikel 34

Haushaltsbestimmungen für die Übergangszeit

Das Haushaltsentlastungsverfahren für die auf der Grundlage von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 genehmigten Haushalte erfolgt gemäß Artikel 16 der genannten Verordnung.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 aufgehoben, und alle Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 36

Beibehaltung der vom Verwaltungsrat erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen

Die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen bleiben auch nach dem ... [Datum des **Inkrafttretens** der vorliegenden Verordnung] in Kraft, sofern der Verwaltungsrat im Zuge der Anwendung der vorliegenden Verordnung nichts anderes beschließt.

Artikel 37
Inkrafttreten



Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0493

Ergänzung der Rechtsvorschriften der EU über die Typgenehmigung im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ergänzung der Rechtsvorschriften der EU über die Typgenehmigung im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (COM(2018)0397 – C8-0250/2018 – 2018/0220(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0397),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0250/2018),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2018¹,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. November 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie den Standpunkt des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0359/2018),

¹ ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 95.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Dezember 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ergänzung der Unionsvorschriften über die Typgenehmigung angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 95.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union (EUV) auszutreten. *Ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls nach Ablauf der Frist von zwei Jahren ab der Mitteilung, d.h. ab dem 30. März 2019, gelten die Verträge nicht mehr für das Vereinigte Königreich* ■, es sei denn, ■ der Europäische Rat *beschließt* im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, *diesen Zeitraum zu verlängern.* ■
- (2) *Das zwischen den Unterhändlern vereinbarte Austrittsabkommen enthält Vorkehrungen, die die Anwendung von Bestimmungen des Unionsrechts auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich auch über den Tag hinaus erlauben, ab dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar sind. Wenn dieses Abkommen in Kraft tritt, werden die Unionsvorschriften über die Typgenehmigung nach Maßgabe des Abkommens während des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gelten und nach dem Ende dieses Zeitraums außer Kraft treten.*

- (3) Mit der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates², der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurde ein umfassender Rechtsrahmen für die Unions-Typgenehmigung geschaffen.
- (4) Diese Rechtsakte überlassen den Herstellern die Wahl der Typgenehmigungsbehörde für die Erteilung einer Typgenehmigung, die es ihnen gestattet, Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen.
- (5) Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union würde ohne besondere Bestimmungen dazu führen, dass zuvor von der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs *gemäß den Rechtsakten der Union* erteilte *EG-Typgenehmigungen und EU-Typgenehmigungen* keinen Zugang zum Unionsmarkt mehr gewährleisten könnten. Zu den Inhabern solcher Typgenehmigungen zählen auch Hersteller, die nicht im Vereinigten Königreich, sondern in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Während Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten, die vom Vereinigten Königreich *nach Rechtsakten der Union* typgenehmigt wurden, in der Union in Verkehr gebracht werden können, bis *die Unionsvorschriften über die Typgenehmigung* für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich außer Kraft *treten*, ist es notwendig, besondere Bestimmungen zu erlassen, um das Inverkehrbringen von

¹ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

⁴ Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53).

Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten auf dem Unionsmarkt nach diesem Zeitpunkt zu erleichtern.

- (6) Derzeit sehen die Unionsvorschriften über die Typgenehmigung keine Möglichkeit vor, Typen, die bereits anderswo in der Union genehmigt wurden, nochmals zu genehmigen. Die Hersteller sollten jedoch die Möglichkeit haben, die Produktion von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten auf der Grundlage von Typgenehmigungen, die von der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs erteilt wurden, fortzusetzen und solche Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten weiterhin auf dem Unionsmarkt in **Verkehr** zu bringen. Es besteht daher die Notwendigkeit den Herstellern die Möglichkeit zu geben, neue Typgenehmigungen von Typgenehmigungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten als dem Vereinigten Königreich zu erhalten.
- (7) Mit dieser Verordnung sollte auch sichergestellt werden, dass die Hersteller weiterhin größtmögliche Freiheit bei der Wahl der neuen Unions-**Typgenehmigungsbehörde** haben. Insbesondere sollte die Wahl des Herstellers nicht von der Zustimmung der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs oder von Vereinbarungen zwischen der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs und der neuen **Unions-**Typgenehmigungsbehörde abhängen.
- (8) Um die für alle betroffenen Interessenträger erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller sicherzustellen, müssen in transparenter Weise gleiche, in allen Mitgliedstaaten geltende Bedingungen festgelegt werden.

- (9) Damit Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten weiter produziert und in Verkehr gebracht werden können, sollten die Anforderungen, die ihre Typen für die Genehmigung durch die Typgenehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats außer dem Vereinigten Königreich erfüllen müssen, die Anforderungen sein, die für das Inverkehrbringen von neuen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten gelten, und nicht die Anforderungen für neue Typen.
- (10) Die Anforderungen an neue Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten gelten ebenfalls für Hersteller, die Inhaber von Typgenehmigungen sind, die von anderen Mitgliedstaaten als dem Vereinigten Königreich erteilt wurden. Indem für die Genehmigung von Typen gemäß dieser Verordnung dieselben Anforderungen wie die für das Inverkehrbringen neuer Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständiger technischer Einheiten festgelegt werden, soll die Gleichbehandlung der vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffenen Hersteller und jener Hersteller, die Inhaber von Typgenehmigungen sind, die von anderen Mitgliedstaaten als dem Vereinigten Königreich erteilt wurden, sichergestellt werden.

- (11) Diese Verordnung sollte keine Bestimmungen enthalten, die den Fahrzeughersteller daran hindern, freiwillig eine Unionsgenehmigung für einen zuvor im Vereinigten Königreich genehmigten Fahrzeugtyp aufgrund bestimmter Anforderungen für neue Typen von Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten zu beantragen, wenn der Fahrzeugtyp ansonsten identisch mit dem im Vereinigten Königreich genehmigten ist.
- (12) Beantragte Genehmigungen für gänzlich neue Typen von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten sollten nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterliegen.
- (13) Es sollte möglich sein, dass Typpergenehmigungen, die auf der Grundlage dieser Verordnung erteilt werden, auf Prüfberichten beruhen, die zum Zweck der Erteilung der Typpergenehmigungen im Vereinigten Königreich bereits vorgelegt wurden, sofern sich die Anforderungen, auf denen diese Prüfberichte beruhen, nicht geändert haben. Um eine solche weitere Verwendung von Prüfberichten zu ermöglichen, die von dem vom Vereinigten Königreich notifizierten technischen Dienst ausgestellt wurden, sollte diese Verordnung eine Ausnahme von der Anforderung vorsehen, wonach ein solcher technischer Dienst von der Behörde, die die Typpergenehmigung erteilt, zu benennen und von dem Mitgliedstaat der Kommission zu notifizieren ist. Um auch die Zeit abzudecken, in der *die Unionsvorschriften über die Typpergenehmigung* für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich nicht mehr *gelten*, sollte diese Verordnung auch eine Ausnahme von den besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit der Benennung und Notifizierung technischer Dienste von Drittländern vorsehen.

- (14) Gleichzeitig sollten die Typgenehmigungsbehörden der Union, da sie für die neuen Unions-Typgenehmigungen, die sie erteilen, voll verantwortlich sein sollen, allerdings auch die Möglichkeit haben, die Durchführung neuer Prüfungen für jeden Teil der Typgenehmigung zu fordern, bei dem sie es für angebracht halten.
- (15) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, sollten die allgemeinen Vorschriften für die EC-Typgenehmigung und für die EU-Typgenehmigung weiterhin gelten.
- (16) Es sollte berücksichtigt werden, dass die den Typgenehmigungsbehörden zugewiesene Rolle nicht mit der Herstellung oder dem Inverkehrbringen eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit endet, sondern sich über mehrere Jahre nach dem Inverkehrbringen dieser Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten erstreckt. Dies gilt insbesondere für die Pflichten im Zusammenhang mit der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, die unter die Richtlinie 2007/46/EG fallen, und im Zusammenhang mit Verpflichtungen im Zusammenhang mit Reparatur- und Wartungsinformationen sowie mit potenziellen Rückrufen von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, die unter die Richtlinie 2007/46/EG, die Verordnung (EU) Nr. 167/2013, die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 oder die Verordnung (EU) 2016/1628 fallen. Um sicherzustellen, dass eine Typgenehmigungsbehörde zuständig ist, muss daher die Behörde, die die Unions-Typgenehmigung erteilt, diese Verpflichtungen auch in Bezug auf Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten erfüllen, die auf demselben Typ beruhen und auf dem Unionsmarkt bereits auf der Grundlage der Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs in Verkehr gebracht wurden.

- (17) *Wenn Hersteller die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren in Anspruch nehmen, wird ihre Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs unter Umständen aufgrund der Erteilung einer Unions-Typgenehmigung für denselben Typ ungültig, bevor die Unionsvorschriften über die Typgenehmigung für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich außer Kraft treten. Da Hersteller keine Nachteile erleiden sollten, wenn sie diese Verordnung in Anspruch nehmen, sollte der Bestand an regelkonformen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, die auf der Grundlage einer gültigen Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs hergestellt wurden, nach der Erlangung einer neuen Unions-Typgenehmigung durch die Hersteller so lange in Verkehr gebracht, zugelassen und in Betrieb genommen werden können, bis die Unionsvorschriften über die Typgenehmigung für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich nicht mehr gelten, sofern diese Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten nach wie vor die allgemeinen Anforderungen der in Artikel 1 aufgeführten Rechtsakte erfüllen. Da das Inverkehrbringen, die Zulassung und die Inbetriebnahme nicht unbedingt zum selben Zeitpunkt erfolgen, sollte der Zeitpunkt, zu dem die erste dieser Maßnahmen ergriffen wird, für die Festlegung der in dieser Verordnung genannten Fristen verwendet werden.*

- (18) **Es besteht außerdem die Notwendigkeit,** dass eine Unions-Typgenehmigungsbehörde bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten übernimmt, die auf der Grundlage von Typgenehmigungen des Vereinigten Königreichs auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden, und die entweder gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2007/46/EG, Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht mehr gültig sind oder für die keine Unions-Typgenehmigung beantragt wird. Um sicherzustellen, dass es eine zuständige Unions-Typgenehmigungsbehörde gibt, sollten Hersteller dazu verpflichtet werden, die Typgenehmigungsbehörde, die zuvor im Vereinigten Königreich genehmigte Typen genehmigen soll, aufzufordern, für ihre Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten, die auf anderen Typen beruhen und bereits in der Union in Verkehr gebracht wurden, Verpflichtungen in Bezug auf Rückrufe, Reparatur- und Wartungsinformationen und Konformitätsprüfungen im Betrieb zu übernehmen. Um den Umfang der von der Unions-Typgenehmigungsbehörde übernommenen Verpflichtungen zu begrenzen, sollten diese Verpflichtungen nur Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten betreffen, die auf nach dem 1. Januar 2008 erteilten Typgenehmigungen des Vereinigten Königreichs beruhen.

- (19) *Beschlüsse nationaler Behörden, die nach Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2007/46/EG, Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 oder Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zu einem Zeitpunkt gefasst werden, zu dem die Unionsvorschriften über die Typgenehmigung noch für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gelten, und mit denen das Inverkehrbringen, die Zulassung, der Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen aus einer auslaufenden Serie gestattet wird, die einem Typ entsprechen, dessen Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs vor dem Tag, an dem die Unionsvorschriften über die Typgenehmigung für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich außer Kraft treten, ungültig geworden ist, sollten weiterhin gelten.*
- (20) *Die in Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie 97/68/EG, Artikel 34 Absätze 7 und 8 oder Artikel 58 Absätze 5 bis 11 der Verordnung (EU) 2016/1628, und in Rechtsakten, die auf der Grundlage von Artikel 19 Absatz 6, Artikel 20 Absatz 8, Artikel 28 Absatz 6 und Artikel 53 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 erlassen wurden, vorgesehenen Ausnahme- und Übergangsbestimmungen für Motoren oder Fahrzeuge sowie nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, in die solche Motoren eingebaut sind, erlauben das Inverkehrbringen dieser Motoren oder Fahrzeuge sowie nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräte ohne gültige Typgenehmigung und sollten weiterhin gelten.*

- (21) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Ergänzung der Richtlinie 2007/46/EG, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und der Verordnung (EU) 2016/1628 durch besondere Vorschriften für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (22) Damit die Hersteller die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um sich im Zusammenhang mit den Unionsvorschriften über die Typgenehmigung unverzüglich auf den Austritt des Vereinigten Königreichs vorzubereiten, sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung ergänzt die Richtlinie 2007/46/EG, die Verordnung (EU) Nr. 167/2013, die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und die Verordnung (EU) 2016/1628 durch die Festlegung besonderer Bestimmungen für die EU-Typgenehmigung und das Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, die von der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs vor *dem Außerkrafttreten der Unionsvorschriften über die Typgenehmigung nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung* für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich typgenehmigt wurden.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/46/EG, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 oder der Verordnung (EU) 2016/1628 fallen, und deren Typen, die von der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs auf der Grundlage der genannten oder der in Anhang IV der Richtlinie 2007/46/EG aufgeführten Rechtsakte *der Union* oder eines durch diese Rechtsakte *der Union* aufgehobenen Rechtsakts genehmigt wurden.

- (2) Bezugnahmen auf selbstständige technische Einheiten im Rahmen dieser Verordnung sind so zu verstehen, dass sie Bezugnahmen auf Motoren gemäß der Verordnung (EU) 2016/1628 einschließen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Unions- Typgenehmigungsbehörde“ eine Typgenehmigungsbehörde eines Mitgliedstaates außer dem Vereinigten Königreich,
2. „Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs“ eine EC- oder EU-Typgenehmigung, die von der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs erteilt wurde,
3. „Unions-Typgenehmigung“ eine EU-Typgenehmigung, die von einer Unions-Typgenehmigungsbehörde gemäß dieser Verordnung erteilt wurde.

Artikel 4

Antrag auf Unions-Typgenehmigung

- (1) Abweichend von Artikel 6 Absatz 6 **und Artikel 7 Absatz 1** der Richtlinie 2007/46/EG, Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1628 kann ein Hersteller, der Inhaber einer Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs ist, die nicht nach Artikel 17 der Richtlinie 2007/46/EG, Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/1628 ungültig geworden ist, **bis zu dem Tag, an dem die Unionsvorschriften über die Typgenehmigung nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung aufhören, für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich** zu gelten, bei einer Unions-Typgenehmigungsbehörde **einen Antrag auf** eine Unions-Typgenehmigung für denselben Typ **einreichen**.
- (2) Um genehmigt zu werden, muss der Typ die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von neuen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten erfüllen, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Unions-Typgenehmigung wirksam wird.
- (3) Mit der Einreichung des Antrags gemäß Absatz 1 ist der Hersteller verpflichtet, für alle Kosten, die sich aus der Ausübung der Befugnisse und der Erfüllung der Verpflichtungen der Unions-Typgenehmigungsbehörde im Zusammenhang mit der Unions-Typgenehmigung ergeben, angemessene Gebühren zu entrichten, **die von der Unions-Typgenehmigungsbehörde festgelegt werden**.

- (4) *Wenn ein Hersteller einen Antrag nach Absatz 1 dieses Artikels einreicht, übermittelt er der Unions-Typgenehmigungsbehörde auf Anfrage alle Unterlagen und Informationen, die die Behörde für notwendig erachtet, damit sie über die Erteilung einer Unions-Typgenehmigung nach Artikel 5 entscheiden kann.*

Die Unterlagen und Informationen gemäß Unterabsatz 1 können die ursprüngliche Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs einschließlich aller Änderungen, der Beschreibungsmappe und die Prüfberichte umfassen. Bei Fahrzeugen kann diese Anfrage als Bestandteil der Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung auch EG-Typgenehmigungen, EU-Typgenehmigungen oder UN-Typgenehmigungen und deren Anhänge umfassen.

Artikel 5

Bedingungen für die Erteilung einer Unions-Typgenehmigung und ihre Wirkungen

- (1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2007/46/EG, Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1628 kann die Unions-Typgenehmigungsbehörde, die einen Antrag gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erhalten hat, eine Unions-Typgenehmigung für ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit erteilen, wenn der jeweilige Typ zu dem Zeitpunkt, zu dem die Unions-Typgenehmigung in Kraft tritt, alle Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von neuen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten erfüllt.

- (2) Sofern keine neuen Anforderungen gelten und unbeschadet des Absatzes 3 *dieses Artikels* kann die Unions-Typgenehmigung auf der Grundlage derselben Prüfberichte erteilt werden, die zuvor für die Erteilung der Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs gemäß den geltenden Bestimmungen verwendet wurden, und zwar unabhängig davon, ob der technische Dienst, der den Prüfbericht erstellt hat, von dem Mitgliedstaat, der die Unions-Typgenehmigung erteilt, gemäß der Richtlinie 2007/46/EG, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 oder der Verordnung (EU) 2016/1628 benannt und notifiziert wurde, und selbst dann, wenn *die Unionsvorschriften über die Typgenehmigung nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung* für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich nicht mehr *gelten*.
- (3) Vor Erteilung einer Unions-Typgenehmigung kann die Unions-Typgenehmigungsbehörde die Wiederholung bestimmter Prüfungen verlangen. In diesem Fall sind diese Prüfungen von einem technischen Dienst durchzuführen, der von dem Mitgliedstaat, in dem die betreffende Unions-Typgenehmigungsbehörde ihren Sitz hat, gemäß der Richtlinie 2007/46/EG, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 oder der Verordnung (EU) 2016/1628 benannt und notifiziert wurde.

- (4) Dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels genehmigten Typ wird ein EU-Typgenehmigungsbogen mit einer Nummer zugeteilt, die aus der Kennnummer des Mitgliedstaats, dessen Typgenehmigungsbehörde die Unions-Typgenehmigung erteilt hat, und der Nummer des anwendbaren Rechtsakts gemäß Artikel 2 Absatz 1 besteht. Er enthält auch die Nummer des letzten Änderungsrechtsaktes mit Anforderungen für die Typgenehmigung, nach denen die Unions-Typgenehmigung erteilt wird. Für Fahrzeuge enthalten der Typgenehmigungsbogen und die Übereinstimmungsbescheinigung unter „Bemerkungen“ den Vermerk „Zuvor typgenehmigt als“ und die Nummer *und das Datum* des EU-Typgenehmigungsbogens, der im Anschluss an die Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurde. Bei Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten enthält der Typgenehmigungsbogen den Vermerk „Zuvor typgenehmigt und gekennzeichnet als“ und bezieht sich auf das Typgenehmigungszeichen, das im Anschluss an die Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs vergeben wurde.
- (5) Die Unions-Typgenehmigung wird am Tag ihrer Erteilung oder zu einem darin festgelegten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs wird *am Vortag des Tages* ungültig, an dem die Unions-Typgenehmigung wirksam wird. Sie wird jedoch spätestens an dem Tag ungültig, an dem die *Unionsvorschriften über die Typgenehmigung nach Artikel 2 Absatz 1 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich außer Kraft treten*.

- (6) Eine Unions-Typgenehmigung gilt als EG-Typgenehmigung oder EU-Typgenehmigung im Sinne der Richtlinie 2007/46/EG oder eines in Anhang IV der genannten Richtlinie aufgeführten Rechtsakts, sowie im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 oder der Verordnung (EU) 2016/1628. Alle Bestimmungen der genannten Rechtsakte gelten weiterhin, sofern die vorliegende Verordnung keine Abweichungen davon enthält. Die Unions-Typgenehmigungsbehörde trägt die volle Verantwortung für die aus der Unions-Typgenehmigung erwachsenden Verpflichtungen.

Die Unions-Typgenehmigungsbehörde übt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Unions-Typgenehmigung wirksam wird, ■ alle Befugnisse der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs aus und erfüllt alle ihre Pflichten *in Bezug auf Folgendes:*

- a) *Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die auf der Grundlage einer Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs hergestellt wurden und bereits in der Union in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen wurden;*
- b) *Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die auf der Grundlage einer Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs hergestellt wurden und gemäß dem dritten Unterabsatz in der Union in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen werden sollen.*

Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die auf der Grundlage einer Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs hergestellt wurden, die infolge der Erteilung einer Unions-Typgenehmigung ungültig geworden ist, dürfen so lange in der Union in Verkehr gebracht, zugelassen und in Betrieb genommen werden, bis die Unionsvorschriften über die Typgenehmigung nach Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich außer Kraft treten, oder – wenn die Unions-Typgenehmigung gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2007/46/EG, Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/1628 vor diesem Tag ungültig wird – bis zu dem Tag, an dem die Unions-Typgenehmigung ungültig wird. Bei Fahrzeugen geben die Hersteller in einem Anhang zur Übereinstimmungsbescheinigung die Nummer der Unions-Typgenehmigung an, bevor diese Fahrzeuge in der Union in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen werden.

Die Unions-Typgenehmigungsbehörde haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs.

Artikel 6

Für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten von Typen, die nicht gemäß dieser Verordnung genehmigt wurden, zuständige *Unions-*Typgenehmigungsbehörde

- (1) Bei der Beantragung der Unions-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 ersucht der Hersteller auch die betreffende Unions-Typgenehmigungsbehörde um Übernahme der Verpflichtungen der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs für die anderen Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten des Herstellers, die in der Union auf der Grundlage von Typgenehmigungen des Vereinigten Königreichs in **Verkehr** gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, die entweder nach Artikel 17 der Richtlinie **2007/46/EG**, Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. **167/2013**, Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. **168/2013** oder Artikel 30 der Verordnung (EU) **2016/1628** ungültig geworden ist, oder für die keine Unions-Typgenehmigung gemäß der vorliegenden Verordnung beantragt wird.

Ein solcher Antrag ist für alle Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten zu stellen, die auf nach dem 1. Januar 2008 erteilten Typgenehmigungen des Vereinigten Königreichs beruhen, es sei denn, der Hersteller weist der Unions-Typgenehmigungsbehörde nach, dass er eine Vereinbarung mit einer anderen Unions-Typgenehmigungsbehörde geschlossen hat, die die genannten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten erfasst.

- (2) Die Unions-Typgenehmigungsbehörde kann eine Unions-Typgenehmigung gemäß Artikel 5 nur dann erteilen, wenn sie den Antrag nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels angenommen hat und nachdem der Hersteller zugestimmt hat, die Kosten zu decken, die der Unions-Typgenehmigungsbehörde aufgrund der Ausübung ihrer Befugnisse und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die betreffenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten entstehen.
- (3) Nach Annahme des Antrags gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und nach Erteilung der Unions-Typgenehmigung gemäß Artikel 5 übt die Unions-Typgenehmigungsbehörde für alle auf der Grundlage der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Typgenehmigungen des Vereinigten Königreichs hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten alle Befugnisse der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Rückrufen, Reparatur- und Wartungsinformationen und Prüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge aus und erfüllt alle ihre einschlägigen Verpflichtungen. **Die Unions-Typgenehmigungsbehörde haftet nicht** für Handlungen oder Unterlassungen **■** der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs **■** .

- (4) Die Unions-Typgenehmigungsbehörde unterrichtet die Typgenehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Typen, für die sie die Verpflichtungen der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs gemäß Absatz 1 übernommen hat.

Artikel 7

Sonderbestimmungen

Diese Verordnung schließt das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von Motoren oder Fahrzeugen und nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten, in die solche Motoren eingebaut sind und die einem Typ entsprechen, dessen Typgenehmigung des Vereinigten Königreichs vor dem Tag, an dem die Unionsvorschriften über die Typgenehmigung nach Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich außer Kraft treten, ungültig geworden ist, nach Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie 97/68/EG, Artikel 34 Absätze 7 und 8 oder Artikel 58 Absätze 5 bis 11 der Verordnung (EU) 2016/1628 und nach Rechtsakten, die auf der Grundlage von Artikel 19 Absatz 6, Artikel 20 Absatz 8, Artikel 28 Absatz 6 und Artikel 53 Absatz 12 der Verordnung (EU) 167/2013 erlassen wurden, nicht aus.

Artikel 8

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0496

Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert (COM(2016)0811 – C8-0023/2017 – 2016/0406(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2016)0811),
 - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0023/2017),
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0418/2018),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um das Risiko der Betrugsverlagerung zwischen Mitgliedstaaten zu verringern, sollte allen Mitgliedstaaten, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Umfangs der Betrugsfälle, hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Karussellbetrug, erfüllen und nachweisen können, dass andere Kontrollmaßnahmen nicht ausreichen, um diese Art von Betrugsfällen zu bekämpfen, die Anwendung einer generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft *erlaubt* sein.

Geänderter Text

(4) Um das Risiko der Betrugsverlagerung zwischen Mitgliedstaaten zu verringern, sollte allen Mitgliedstaaten, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Umfangs der Betrugsfälle, hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Karussellbetrug, erfüllen und nachweisen können, dass andere Kontrollmaßnahmen nicht ausreichen, um diese Art von Betrugsfällen zu bekämpfen, die Anwendung einer generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft *gestattet* sein. ***Darüber hinaus sollten sie nachweisen müssen, dass die geschätzten Gewinne aus der Steuerehrlichkeit und der Steuererhebung, die infolge der Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft erwartet werden, die geschätzte zusätzliche Gesamtbelastung für Unternehmen und Steuerverwaltungen überwiegen und dass den Unternehmen und Steuerverwaltungen keine höheren Kosten entstehen als aus der Anwendung anderer Gegenmaßnahmen.***

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) ***Darüber hinaus sollten auch benachbarte Mitgliedstaaten, die aufgrund der Genehmigung der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in einem anderen Mitgliedstaat ein hohes Risiko der Betrugsverlagerung auf ihr Hoheitsgebiet haben, dieses Verfahren anwenden dürfen, falls andere***

Geänderter Text

entfällt

Gegenmaßnahmen nicht ausreichend wären, um dieses Betrugsrisiko zu bekämpfen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Beschließt ein Mitgliedstaat die Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, so sollte er diese auf alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anwenden, die einen bestimmten Schwellenwert übersteigen. Die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft sollte nicht auf einen bestimmten Wirtschaftszweig beschränkt sein.

Geänderter Text

(6) Beschließt ein Mitgliedstaat die Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, so sollte er diese auf alle **nicht grenzübergreifenden** Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anwenden, die einen bestimmten Schwellenwert **je Umsatz** übersteigen. Die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft sollte nicht auf einen bestimmten Wirtschaftszweig beschränkt sein.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Um beurteilen zu können, ob die Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in einem Mitgliedstaat zur Betrugsverlagerung in andere Mitgliedstaaten führt und in welchem Maße das Funktionieren des Binnenmarkts gestört werden könnte, ist es angezeigt, eine spezielle Verpflichtung zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, die die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden, und den anderen Mitgliedstaaten vorzusehen. Dieser gesamte Informationsaustausch sollte den geltenden Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und über Vertraulichkeit unterliegen. In diesen Bestimmungen sind Ausnahmen und

Einschränkungen vorgesehen, damit die Mitgliedstaaten und die Union ihre Interessen im Steuerbereich wahren können.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis zum 30. Juni 2022 kann ein Mitgliedstaat im Rahmen einer generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft vorsehen, dass abweichend von Artikel 193 die Mehrwertsteuer von dem Steuerpflichtigen geschuldet wird, an den Gegenstände oder Dienstleistungen geliefert werden, die einen Schwellenwert von **10 000** EUR je Rechnung übersteigen.

Geänderter Text

Bis zum 30. Juni 2022 kann ein Mitgliedstaat im Rahmen einer generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft vorsehen, dass abweichend von Artikel 193 die Mehrwertsteuer von dem Steuerpflichtigen geschuldet wird, an den Gegenstände oder Dienstleistungen geliefert werden, die einen Schwellenwert von **25 000** EUR je Rechnung übersteigen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Seine Mehrwertsteuerlücke, **ausgedrückt** als Prozentsatz des Gesamtbetrags der geschuldeten Mehrwertsteuer, liegt mindestens **fünf** Prozentpunkte über dem Medianwert der gemeinschaftlichen Mehrwertsteuerlücke;

Geänderter Text

(a) Seine Mehrwertsteuerlücke **im Jahr 2014, die gemäß der Methode und den Zahlen des von der Kommission veröffentlichten Abschlussberichts 2016 vom 23. August 2016 zur Mehrwertsteuerlücke berechnet und** als Prozentsatz des Gesamtbetrags der geschuldeten Mehrwertsteuer **ausgedrückt wird**, liegt mindestens **15** Prozentpunkte über dem Medianwert der gemeinschaftlichen Mehrwertsteuerlücke;

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Anteil des Karussellbetrugs an seiner gesamten Mehrwertsteuerlücke beläuft sich auf mehr als 25 %;

Geänderter Text

(b) der Anteil des Karussellbetrugs an seiner gesamten Mehrwertsteuerlücke beläuft sich **gemäß der im Rahmen des Legislativvorschlags vorgelegten Folgenabschätzung für diesen Artikel in dem in Buchstabe a genannten Berichtsjahr** auf mehr als 25 %;

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) er hat festgestellt, dass andere Gegenmaßnahmen nicht ausreichen, um den Karussellbetrug auf seinem Hoheitsgebiet zu bekämpfen.

Geänderter Text

(c) er hat festgestellt, dass andere Gegenmaßnahmen nicht ausreichen, um den Karussellbetrug auf seinem Hoheitsgebiet zu bekämpfen, **insbesondere unter Angabe der angewandten Gegenmaßnahmen und der besonderen Gründe für ihre mangelnde Wirksamkeit sowie der Gründe, warum sich die Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer als unzureichend erwiesen hat;**

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) **er hat festgestellt, dass die**

geschätzten Gewinne aus der Steuerehrlichkeit und der Steuererhebung, die infolge der Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft erwartet werden, die geschätzte zusätzliche Gesamtbelastung für Unternehmen und Steuerverwaltungen um mindestens 25 % überwiegen; und

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) er hat festgestellt, dass den Unternehmen und Steuerverwaltungen infolge der Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft keine höheren Kosten entstehen als aus der Anwendung anderer Gegenmaßnahmen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Mitgliedstaat fügt dem Antrag nach Absatz 4 die Berechnung der Mehrwertsteuerlücke gemäß der Methode und den Zahlen des *letzten* von der Kommission veröffentlichten Berichts zur Mehrwertsteuerlücke bei.

Der Mitgliedstaat fügt dem Antrag nach Absatz 4 die Berechnung der Mehrwertsteuerlücke gemäß der Methode und den Zahlen des *in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten*, von der Kommission veröffentlichten Berichts zur Mehrwertsteuerlücke bei.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bis zum 30. Juni 2022 kann ein Mitgliedstaat festlegen, dass die Mehrwertsteuer von dem Steuerpflichtigen geschuldet wird, an den Gegenstände oder Dienstleistungen, die einen Schwellenwert von 10 000 EUR je Rechnung übersteigen, geliefert werden, sofern dieser Mitgliedstaat

entfällt

(a) eine gemeinsame Grenze mit einem Mitgliedstaat hat, der die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden darf;

(b) nachweist, dass aufgrund der Genehmigung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in diesem benachbarten Mitgliedstaat ein ernsthaftes Risiko der Verlagerung von Betrugsfällen auf sein Hoheitsgebiet besteht;

(c) feststellt, dass andere Gegenmaßnahmen nicht ausreichen, um Betrugsfälle auf seinem Hoheitsgebiet zu bekämpfen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Mitgliedstaaten, die die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden, richten geeignete und effiziente elektronische Berichtspflichten für alle Steuerpflichtigen und insbesondere für Steuerpflichtige ein, die von dieser

(3) Mitgliedstaaten, die die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden, richten geeignete und effiziente elektronische Berichtspflichten für alle Steuerpflichtigen und insbesondere für Steuerpflichtige ein, die von dieser

Umkehrung betroffene Gegenstände oder Dienstleistungen liefern oder erhalten.

Umkehrung betroffene Gegenstände oder Dienstleistungen liefern oder erhalten, **damit das reibungslose Funktionieren und die effiziente Überwachung der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft sichergestellt sind.**

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Ausführliche Begründung dafür, dass die Bedingungen gemäß **den Absätzen 1 und 2** zutreffen;

Geänderter Text

(a) Ausführliche Begründung dafür, dass die Bedingungen gemäß **Absatz 1** zutreffen; **und**

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Beginn und Dauer der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Maßnahmen zur Unterrichtung der Steuerpflichtigen über die Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft;

Geänderter Text

(c) Maßnahmen zur Unterrichtung der Steuerpflichtigen über die Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft **und**

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) ausführliche Beschreibung der Begleitmaßnahmen nach Absatz 3.

Geänderter Text

(d) ausführliche Beschreibung der Begleitmaßnahmen nach Absatz 2.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Mitgliedstaaten, die die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden, legen der Kommission spätestens **zwei Jahre** nach Beginn der Anwendung einen Zwischenbericht vor. Dieser Bericht enthält eine detaillierte Bewertung der Wirksamkeit der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft.

Geänderter Text

Mitgliedstaaten, die die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden, legen allen Mitgliedstaaten in elektronischer Form Folgendes vor:

(a) die Namen der Personen, gegen die in den zwölf Monaten vor dem Datum der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ein Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen Mehrwertsteuerbetrugs eingeleitet worden ist;

(b) die Namen der Personen – im Falle von juristischen Personen einschließlich der Namen ihrer Geschäftsführer –, deren Mehrwertsteuerregistrierung in diesem Mitgliedstaat infolge der Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft beendet wurde; und

(c) die Namen der Personen – im

Fälle von juristischen Personen einschließlich der Namen ihrer Geschäftsführer –, die nach der Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft für zwei aufeinanderfolgende Besteuerungszeiträume keine Mehrwertsteuererklärung abgegeben haben.

Die Informationen nach den Buchstaben a und b sind spätestens drei Monate nach Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft vorzulegen und danach alle drei Monate zu aktualisieren. Die Informationen nach Buchstabe c sind spätestens neun Monate nach Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft vorzulegen und danach alle drei Monate zu aktualisieren.

Mitgliedstaaten, die die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden, legen der Kommission spätestens *ein Jahr* nach Beginn der Anwendung einen Zwischenbericht vor. Dieser Bericht enthält eine detaillierte Bewertung der Wirksamkeit der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten, die das Verfahren nicht anwenden, legen der Kommission *bis spätestens 30. Juni 2019* einen Zwischenbericht über die Auswirkungen der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in anderen Mitgliedstaaten auf ihr Hoheitsgebiet vor, *sofern die Umkehrung bis zu diesem Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat mindestens ein Jahr lang angewandt*

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten, die das Verfahren nicht anwenden, legen der Kommission einen Zwischenbericht über die Auswirkungen der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in anderen Mitgliedstaaten auf ihr Hoheitsgebiet vor. *Dieser Bericht ist der Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt der einjährigen Anwendung der generellen*

wurde.

Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in einem Mitgliedstaat vorzulegen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 199c – Absatz 10 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Entwicklung der Mehrwertsteuerlücke;

entfällt

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie gilt bis zum 30. *September* 2022.

Sie gilt bis zum 30. *Juni* 2022.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0523

Gemeinsames System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen (COM(2018)0148 – C8-0137/2018 – 2018/0073(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2018)0148),
 - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0137/2018),
 - unter Hinweis auf die vom dänischen Parlament, dem irischen Parlament, dem maltesischen Parlament und der niederländischen Zweiten Kammer gemäß dem im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen des dänischen Parlaments, des irischen Parlaments, des maltesischen Parlaments und der niederländischen Zweiten Kammer, in denen festgestellt geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0428/2018),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das digitale Zeitalter hält mit schnellen Schritten Einzug in die Weltwirtschaft, was dazu geführt hat, dass neue Geschäftsmodelle entstanden sind. Digitale Unternehmen sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Geschäftstätigkeit eng mit dem Internet verknüpft ist. Insbesondere basieren digitale Geschäftsmodelle in hohem Maße auf der Fähigkeit, Tätigkeiten aus der Ferne und mit beschränkter oder ganz ohne physische Präsenz auszuüben, auf dem Beitrag der Endnutzer zur Wertschöpfung und auf der Bedeutung immaterieller Vermögenswerte.

Geänderter Text

(1) Das digitale Zeitalter hält mit schnellen Schritten Einzug in die Weltwirtschaft, was dazu geführt hat, dass neue Geschäftsmodelle entstanden sind. Digitale Unternehmen sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Geschäftstätigkeit eng mit dem Internet verknüpft ist. Insbesondere basieren digitale Geschäftsmodelle in hohem Maße auf der Fähigkeit, Tätigkeiten aus der Ferne und mit beschränkter oder ganz ohne physische **oder steuerpflichtige Präsenz im jeweiligen Land** auszuüben, auf dem Beitrag der Endnutzer zur Wertschöpfung und auf der Bedeutung immaterieller Vermögenswerte.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die geltenden Vorschriften im Bereich der Körperschaftsteuer wurden größtenteils im 20. Jahrhundert für herkömmliche Unternehmen erlassen. Sie stützen sich auf das Konzept, dass die Besteuerung dort erfolgen sollte, wo die Wertschöpfung stattfindet. Die Anwendung der geltenden Vorschriften auf die digitale Wirtschaft hat jedoch zu einer Diskrepanz zwischen dem Ort der Gewinnbesteuerung und dem Ort der Wertschöpfung geführt; dies betrifft vor allem Geschäftsmodelle, die in hohem Maße von der Nutzerbeteiligung abhängig sind. Es hat sich also gezeigt, dass die geltenden Körperschaftsteuervorschriften für die Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft **ungeeignet sind** und

Geänderter Text

(2) Die geltenden Vorschriften im Bereich der Körperschaftsteuer wurden größtenteils im 20. Jahrhundert für herkömmliche Unternehmen erlassen. Sie stützen sich auf das Konzept, dass die Besteuerung dort erfolgen sollte, wo die Wertschöpfung stattfindet. Die Anwendung der geltenden Vorschriften auf die digitale Wirtschaft hat jedoch zu einer Diskrepanz zwischen dem Ort der Gewinnbesteuerung und dem Ort der Wertschöpfung geführt; dies betrifft vor allem Geschäftsmodelle, die in hohem Maße von der Nutzerbeteiligung abhängig sind. **Die Digitalisierung hat die Rolle der Nutzer verändert und ihre zunehmende Beteiligung am Wertschöpfungsprozess ermöglicht.** Es hat sich also gezeigt, dass die geltenden

einer Überarbeitung bedürfen.

Körperschaftsteuervorschriften für die Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft **diesen neuen Faktor nicht berücksichtigen** und **dringend** einer Überarbeitung bedürfen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Ziel ist die Beseitigung der Unterschiede zwischen der Besteuerung digital und traditionell erwirtschafteter Erträge. Derzeit werden digitale Unternehmen im Durchschnitt mit einem effektiven Steuersatz von lediglich 9,5 % anstatt der 23,2 %, die traditionelle Unternehmen zahlen, belastet^{1a}. Ein Besteuerungssystem muss gerecht und zum Nutzen der gesamten Gesellschaft sein. Es sollten gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle auf dem Binnenmarkt tätigen Unternehmen gelten.

^{1a} *Quelle: Berechnungen aus der Folgenabschätzung der Europäischen Kommission, auf der Grundlage des ZEW (2016, 2017) und ZEW u. a. (2017).*

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Diese Überarbeitung stellt ein wichtiges Element des digitalen Binnenmarkts³ dar, da dieser ein modernes und stabiles Steuerrecht für die **digitale** Wirtschaft erfordert, um Innovationen anzuregen, der Marktfragmentierung entgegenzuwirken und es allen

(3) Diese Überarbeitung stellt ein wichtiges Element des digitalen Binnenmarkts³ dar, da dieser ein **fares**, modernes und stabiles Steuerrecht für die **digitalisierte** Wirtschaft erfordert, um Innovationen **und integratives Wachstum** anzuregen, der Marktfragmentierung

Marktteilnehmern zu ermöglichen, unter fairen und ausgewogenen Bedingungen ihren Platz in der neuen Marktdynamik zu finden.

entgegenzuwirken und es allen Marktteilnehmern zu ermöglichen, unter fairen und ausgewogenen Bedingungen ihren Platz in der neuen Marktdynamik zu finden. *Da sich die Digitalisierung auf die gesamte Wirtschaft auswirkt, ist die Schaffung einer Digitalsteuer allein nicht ausreichend; die Steuervorschriften sollten daher reformiert werden. Die in dieser Richtlinie enthaltenen Ad-hoc-Maßnahmen sollten nicht dazu führen, dass sich die Arbeiten hinsichtlich der Besteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz und der Aufnahme einer solchen Besteuerung in eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage verzögern.*

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ (COM(2015)0192 vom 6.5.2015).

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ (COM(2015)0192 vom 6.5.2015).

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Da das Problem der Besteuerung der digitalen Wirtschaft eine globale Dimension aufweist, wäre eine multilaterale, internationale Lösung der ideale Ansatz. Aus diesem Grund beteiligt sich die Kommission aktiv an der internationalen Debatte. Derzeit laufen bei der OECD entsprechende Arbeiten. Die Erzielung von Fortschritten auf internationaler Ebene gestaltet sich jedoch als Herausforderung. Deshalb werden Maßnahmen getroffen, um die Vorschriften im Bereich der Körperschaftsteuer auf Unionsebene anzugleichen⁶ und um Vereinbarungen mit Drittländern zu

Geänderter Text

(5) Da das Problem der Besteuerung der digitalen Wirtschaft eine globale Dimension aufweist, wäre eine multilaterale, internationale Lösung der ideale Ansatz. Aus diesem Grund beteiligt sich die Kommission aktiv an der internationalen Debatte. Derzeit laufen bei der OECD, **dem Internationalen Währungsfonds (IWF), den Vereinten Nationen (VN) und der Weltbankgruppe (WBG), die die Plattform für die Zusammenarbeit im Steuerbereich bilden**, entsprechende Arbeiten. Die Erzielung von Fortschritten auf internationaler Ebene gestaltet sich jedoch als Herausforderung.

fördern⁷, sodass der Rahmen für die Körperschaftsteuer an die neuen digitalen Geschäftsmodelle angepasst werden kann.

Deshalb werden Maßnahmen getroffen, um die Vorschriften im Bereich der Körperschaftsteuer auf Unionsebene anzugleichen⁶ und um Vereinbarungen mit Drittländern zu fördern⁷, sodass der Rahmen für die Körperschaftsteuer an die neuen digitalen Geschäftsmodelle angepasst werden kann. ***Es sollte Kohärenz mit dem umfassenden Rahmen gegen die Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung (BEPS) sichergestellt werden, damit es zu keinen Abweichungen von internationalen Standards kommt und eine Zunahme an Komplexität vermieden wird.***

⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Körperschaftsbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (COM(2018) 147 final).

⁷ Empfehlung der Kommission zur Körperschaftsbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (C(2018) 1650 final).

⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Körperschaftsbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (COM(2018)0147).

⁷ Empfehlung der Kommission zur Körperschaftsbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (C(2018)1650).

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Bis zur Ergreifung solcher Maßnahmen, deren Annahme und Durchführung einige Zeit in Anspruch nehmen kann, stehen die Mitgliedstaaten angesichts des Risikos, dass ihre Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen im Lauf der Zeit erheblich ausgehöhlt werden, unter Zugzwang. Unkoordinierte Einzelmaßnahmen seitens der Mitgliedstaaten können zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts und zu Wettbewerbsverzerrungen führen und dadurch die Entwicklung neuer digitaler Lösungen sowie die Wettbewerbsfähigkeit

Geänderter Text

(6) Bis zur Ergreifung solcher Maßnahmen, deren Annahme und Durchführung einige Zeit in Anspruch nehmen kann, stehen die Mitgliedstaaten angesichts des Risikos, dass ihre Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen im Lauf der Zeit erheblich ausgehöhlt werden, unter Zugzwang. Unkoordinierte Einzelmaßnahmen seitens der Mitgliedstaaten können zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts und zu Wettbewerbsverzerrungen führen und dadurch die Entwicklung neuer digitaler Lösungen sowie die Wettbewerbsfähigkeit

der Union insgesamt beeinträchtigen. Daher bedarf es eines harmonisierten Konzepts für eine Zwischenlösung, **die** dieses Problem gezielt **angeht**, bis eine umfassende Lösung gefunden wird.

der Union insgesamt beeinträchtigen. Daher bedarf es eines harmonisierten Konzepts für eine Zwischenlösung, **mit der** dieses Problem gezielt **angegangen wird**, bis eine umfassende Lösung gefunden wird. **Die Zwischenlösung sollte nur für beschränkte Zeit gelten, damit sie nicht unbeabsichtigt dauerhaft wird. Daher sollte eine Verfallsklausel eingeführt werden, infolge derer diese Richtlinie automatisch mit der Einführung einer umfassenden Lösung, vorzugsweise auf internationaler Ebene, außer Kraft tritt. Sollte bis zum 31. Dezember 2020 keine umfassende Lösung vereinbart worden sein, sollte die Kommission in Erwägung ziehen, einen Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 116 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorzulegen, dem zufolge das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren tätig werden. Dies ist wichtig dafür, dass unverzüglich eine Einigung erzielt und verhindert wird, dass die Zahl unilateraler, nationaler, von den Mitgliedstaaten erhobener Digitalsteuern zunimmt.**

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Zwischenlösung sollte darin bestehen, dass das gemeinsame System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen durch bestimmte Rechtsträger geschaffen wird. Hierbei dürfte es sich um eine leicht umzusetzende Maßnahme zur Besteuerung der Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen handeln, bei denen die Nutzer in erheblichem Maße zum Wertschöpfungsprozess beitragen. **Dieser Faktor** (Wertschöpfung durch die Nutzer)

Geänderter Text

(7) Diese Zwischenlösung sollte darin bestehen, dass das gemeinsame System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen, **einschließlich digitaler Inhalte**, durch bestimmte Rechtsträger geschaffen wird. Hierbei dürfte es sich um eine leicht umzusetzende Maßnahme zur Besteuerung der Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen handeln, bei denen die Nutzer **und immaterielle Vermögenswerte** in erheblichem Maße zum

untermauert die Maßnahme im Hinblick auf die Körperschaftsteuervorschriften, wie im Erwägungsgrund 5 beschrieben.

Wertschöpfungsprozess beitragen. *Diese Faktoren* (Wertschöpfung durch die Nutzer *und starke Abhängigkeit von immateriellen Vermögenswerten*) *untermauern* die Maßnahme im Hinblick auf die Körperschaftsteuervorschriften, wie im Erwägungsgrund 5 beschrieben.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Digitalsteuer sollte *nur* auf Erträge aus der Erbringung *bestimmter* digitaler Dienstleistungen erhoben werden. *Dies sollten diejenigen digitalen Dienstleistungen sein*, die in hohem Maße auf der Wertschöpfung durch die Nutzer basieren, *da hierbei* die Diskrepanz zwischen dem Ort der Gewinnbesteuerung und dem Ort, an dem die Nutzer ansässig sind, typischerweise am größten *ist*. *Besteuert werden sollten die Erträge aus der Verarbeitung des Nutzer-Inputs, nicht die Beteiligung der Nutzer selbst.*

Geänderter Text

(9) Die Digitalsteuer sollte auf Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen erhoben werden, die in hohem Maße auf der Wertschöpfung durch die Nutzer *und auf der Möglichkeit* basieren, *die Dienstleistungen ganz ohne oder mit sehr beschränkter physischer Präsenz zu erbringen. In diesen Fällen ist* die Diskrepanz zwischen dem Ort der Gewinnbesteuerung und dem Ort, an dem die Nutzer ansässig sind, typischerweise am größten.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Insbesondere sollten Erträge aus der Erbringung folgender Dienstleistungen versteuert werden: i) die Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle, die sich an die Nutzer dieser Schnittstelle richtet; ii) Bereitstellung mehrseitiger digitaler Schnittstellen, die es den Nutzern ermöglichen, andere Nutzer zu finden und mit ihnen zu interagieren, und die darüber hinaus eine zugrunde liegende Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Nutzern ermöglichen

Geänderter Text

(10) Insbesondere sollten Erträge aus der Erbringung folgender Dienstleistungen versteuert werden: i) die Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle, die sich an die Nutzer dieser Schnittstelle richtet; ii) die Bereitstellung mehrseitiger digitaler Schnittstellen, die es den Nutzern ermöglichen, andere Nutzer zu finden und mit ihnen zu interagieren, und die darüber hinaus eine zugrunde liegende Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Nutzern ermöglichen

können (bisweilen als „Vermittlungsdienstleistungen“ bezeichnet), **und** iii) Übermittlung gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden. Wenn durch die Erbringung solcher Dienstleistungen keine Erträge erzielt werden, sollte es keine Pflicht zur Entrichtung einer Digitalsteuer geben. Sonstige Erträge des Rechtsträgers, die nicht unmittelbar durch die Erbringung solcher Leistungen erzielt werden, sollten ebenfalls nicht der Steuer unterliegen.

können (bisweilen als „Vermittlungsdienstleistungen“ bezeichnet); iii) **die Verarbeitung, Übermittlung *und der Verkauf*** gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden, **und iv) die Bereitstellung von digitalen Inhalten wie Videodateien, Audiodateien und Texten.** Wenn **durch die Bereitstellung solcher Inhalte oder Gegenstände bzw.** durch die Erbringung solcher Dienstleistungen keine Erträge erzielt werden, sollte es keine Pflicht zur Entrichtung einer Digitalsteuer geben. Sonstige Erträge des Rechtsträgers, die nicht unmittelbar durch die Erbringung solcher Leistungen erzielt werden, sollten ebenfalls nicht der Steuer unterliegen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Wenn mehrseitige digitale Schnittstellen eingesetzt werden, die eine zugrunde liegende Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Nutzern der Schnittstelle ermöglichen, sollten die zugrunde liegenden Transaktionen und die von den Nutzern durch diese Transaktionen erzielten Erträge nicht in den Geltungsbereich der Digitalsteuer fallen. **Die Erträge** aus Einzelhandelsaktivitäten, bestehend aus dem Verkauf von Gegenständen oder Dienstleistungen, die online über die Website des Anbieters solcher Gegenstände oder Dienstleistungen gekauft werden, wobei der Anbieter nicht als Intermediär fungiert, sollten ebenfalls nicht der Digitalsteuer unterliegen, da **die Wertschöpfung für den Einzelhändler durch die gelieferten Gegenstände oder Dienstleistungen entsteht und die** digitale Schnittstelle **lediglich als Kommunikationsmittel genutzt wird. Ob**

Geänderter Text

(13) Wenn mehrseitige digitale Schnittstellen eingesetzt werden, die eine zugrunde liegende Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Nutzern der Schnittstelle ermöglichen, sollten die zugrunde liegenden Transaktionen und die von den Nutzern durch diese Transaktionen erzielten Erträge nicht in den Geltungsbereich der Digitalsteuer fallen. **Der Ertrag** aus Einzelhandelsaktivitäten, bestehend aus dem Verkauf von Gegenständen oder Dienstleistungen, die online über die Website des Anbieters solcher Gegenstände oder Dienstleistungen gekauft werden, wobei der Anbieter nicht als Intermediär fungiert, sollten ebenfalls nicht der Digitalsteuer unterliegen. **Da es jedoch möglich ist, Benutzerdaten über eine digitale Schnittstelle zu verarbeiten und dadurch den durch die jeweilige Transaktion geschaffenen Wert zu erhöhen, und da das Fehlen einer**

ein Anbieter Gegenstände oder Dienstleistungen online im eigenen Namen verkauft oder Vermittlungsdienste erbringt, wäre unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Substanz einer Transaktion zu bestimmen, wie in den Vereinbarungen der betreffenden Parteien festgelegt. So könnte beispielsweise ein Anbieter einer digitalen Schnittstelle, auf der Gegenstände eines Dritten zur Verfügung gestellt werden, als Vermittlungsdienstleister betrachtet werden (in anderen Worten: als Anbieter einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle), wenn von keinem wesentlichen Bestandsrisiko auszugehen ist oder wenn letztlich der Dritte den Preis der betreffenden Gegenstände festlegt.

physischen Präsenz Gelegenheit zu aggressiver Steuerplanung bietet, sollte bei der Überprüfung dieser Richtlinie die Ausdehnung des Umfangs dieser Dienstleistungen in Erwägung gezogen werden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Dienstleistungen, die in der Bereitstellung digitaler Inhalte durch einen Rechtsträger über eine digitale Schnittstelle bestehen, sollten **vom** Geltungsbereich der Steuer **ausgenommen sein**, und zwar unabhängig davon, ob die digitalen Inhalte Eigentum dieses Rechtsträgers sind oder der Rechtsträger die Rechte am Vertrieb der Inhalte erworben hat. **Selbst wenn eine gewisse Interaktion zwischen den Empfängern solcher digitaler Inhalte erlaubt sein kann und der Erbringer solcher Dienstleistungen daher als Anbieter einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle erachtet werden könnte, ist es weniger eindeutig, dass der Nutzer eine zentrale Rolle bei der Wertschöpfung des Unternehmens spielt, das die digitalen Inhalte bereitstellt. In Bezug auf die Wertschöpfung liegt der Fokus stattdessen auf den digitalen Inhalten selbst, die von dem Rechtsträger bereitgestellt werden. Daher sollten die**

Geänderter Text

(14) Dienstleistungen, die in der Bereitstellung digitaler Inhalte durch einen Rechtsträger über eine digitale Schnittstelle bestehen, sollten **in den** Geltungsbereich der Steuer **fallen**, und zwar unabhängig davon, ob die digitalen Inhalte Eigentum dieses Rechtsträgers sind oder der Rechtsträger die Rechte am Vertrieb der Inhalte erworben hat. **Die** Erträge aus der Erbringung solcher Dienstleistungen **sollten von der Kommission innerhalb von ... [zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] bewertet werden.**

Erträge aus der Erbringung solcher Dienstleistungen *nicht in den Geltungsbereich der Steuer fallen.*

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Der Begriff „digitale Inhalte“ sollte Daten bezeichnen, die in digitaler Form bereitgestellt werden, wie etwa Computerprogramme, Anwendungen, Spiele, Musik, Videos oder Texte, unabhängig davon, ob auf sie durch Herunterladen oder Herunterladen in Echtzeit (Streaming) zugegriffen wird, und bei denen es sich nicht um Daten handelt, die zur digitalen Schnittstelle selbst gehören. *Durch diese Definition sollen die verschiedenen Formen erfasst werden, die digitale Inhalte beim Erwerb durch den Nutzer aufweisen können, was allerdings nichts daran ändert, dass der einzige oder Hauptzweck aus Sicht des Nutzers der Erwerb der digitalen Inhalte ist.*

Geänderter Text

(15) Der Begriff „digitale Inhalte“ sollte Daten bezeichnen, die in digitaler Form bereitgestellt werden, wie etwa Computerprogramme, Anwendungen, Spiele, Musik, Videos oder Texte, unabhängig davon, ob auf sie durch Herunterladen oder Herunterladen in Echtzeit (Streaming) zugegriffen wird, und bei denen es sich nicht um Daten handelt, die zur digitalen Schnittstelle selbst gehören.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Digitale Unternehmen investieren tendenziell weniger in Gebäude und Maschinen als reguläre Unternehmen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Die im Erwägungsgrund 14 beschriebene Dienstleistung sollte unterschieden werden von einer Dienstleistung, die in der Bereitstellung einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle besteht, über die Nutzer digitale Inhalte hochladen und mit anderen Nutzern teilen können, oder in der Bereitstellung einer Schnittstelle, die eine zugrunde liegende Bereitstellung digitaler Inhalte unmittelbar zwischen Nutzern ermöglicht. Diese letzteren Dienstleistungen stellen einen Vermittlungsdienst dar und sollten somit der Digitalsteuer unterliegen, und zwar unabhängig von der Art der zugrunde liegenden Transaktion.

entfällt

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Steuerbare Dienstleistungen, die in der Übermittlung gesammelter Nutzerdaten bestehen, sollten *nur für* Daten *gelten*, die durch solche Nutzeraktivitäten auf digitalen Schnittstellen generiert wurden, *nicht jedoch für Daten, die durch Sensoren oder sonstige Mittel generiert und in digitaler Form gesammelt wurden. Zu begründen ist dies damit, dass die in den Geltungsbereich der Digitalsteuer fallenden Dienstleistungen digitale Schnittstellen für Nutzer-Input einsetzen sollten, durch den sie Erträge erzielen, im Gegensatz zu Dienstleistungen, bei denen Schnittstellen nur zur Übermittlung anderweitig generierter Daten eingesetzt werden.* Die Digitalsteuer *sollte daher keine Steuer auf die Sammlung von Daten oder auf die Nutzung der von einem Unternehmen für seine internen Zwecke gesammelten Daten sein, und auch nicht auf den unentgeltlichen Austausch der von einem Unternehmen gesammelten Daten mit Dritten. Abzielen sollte die Digitalsteuer auf die Erwirtschaftung von*

Geänderter Text

(17) Steuerbare Dienstleistungen, die in der *Verarbeitung*, Übermittlung *oder dem Verkauf* gesammelter Nutzerdaten bestehen, sollten Daten *umfassen*, die durch solche Nutzeraktivitäten auf digitalen Schnittstellen generiert wurden. *Im Zusammenhang mit diesen steuerbaren Dienstleistungen werden digitale Schnittstellen für Nutzer-Input genutzt, durch den Erträge erzielt werden.* Die Digitalsteuer *ist keine Steuer auf die Sammlung von Daten an sich. Mit der Digitalsteuer sollte auf die Erwirtschaftung von Erträgen durch die Verarbeitung, den Verkauf oder die Übermittlung von Daten, die durch eine sehr spezifische Aktivität (die Aktivitäten von Nutzern auf digitalen Schnittstellen) generiert werden, an Dritte abgezielt werden.*

Erträgen durch die Übermittlung von Daten, die durch eine sehr spezifische Aktivität (die Aktivitäten von Nutzern auf digitalen Schnittstellen) generiert werden.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Nur bestimmte Rechtsträger sollten als Steuerpflichtige für die Zwecke der Digitalsteuer gelten, und zwar unabhängig davon, ob sie im Steuergebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands niedergelassen sind. Insbesondere sollte ein Rechtsträger nur dann als Steuerpflichtiger gelten, wenn er beide nachstehend genannten Bedingungen erfüllt: die von dem Rechtsträger für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr insgesamt gemeldeten weltweiten Erträge (hierzu muss ein Jahresabschluss vorliegen) überschreiten 750 000 000 EUR, und ii) die von dem Rechtsträger in diesem Geschäftsjahr innerhalb der Union insgesamt erzielten steuerbaren Erträge überschreiten **50 000 000 EUR**.

Geänderter Text

(22) Nur bestimmte Rechtsträger sollten als Steuerpflichtige für die Zwecke der Digitalsteuer gelten, und zwar unabhängig davon, ob sie im Steuergebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands niedergelassen sind. Insbesondere sollte ein Rechtsträger nur dann als Steuerpflichtiger gelten, wenn er beide nachstehend genannten Bedingungen erfüllt: *i*) die von dem Rechtsträger für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr insgesamt gemeldeten weltweiten Erträge (hierzu muss ein Jahresabschluss vorliegen) überschreiten 750 000 000 EUR, und *ii*) die von dem Rechtsträger in diesem Geschäftsjahr innerhalb der Union insgesamt erzielten steuerbaren Erträge überschreiten **40 000 000 EUR**.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Der erste Schwellenwert (jährliche Gesamterträge weltweit) sollte die Anwendung der Digitalsteuer auf Unternehmen einer bestimmten Größe beschränken; **dabei handelt es sich um diejenigen Unternehmen, die hauptsächlich** dazu in der Lage sind, digitale Dienstleistungen zu erbringen, bei denen der Beitrag der Nutzer eine entscheidende Rolle spielt, und die sich in

Geänderter Text

(23) Der erste Schwellenwert (jährliche Gesamterträge weltweit) sollte die Anwendung der Digitalsteuer auf Unternehmen einer bestimmten Größe beschränken, **da diese in erster Linie** dazu in der Lage sind, digitale Dienstleistungen zu erbringen, **die in hohem Maße von mobilen immateriellen und/oder digitalen Vermögenswerten abhängig sind**, bei denen der Beitrag der Nutzer eine

hohem Maße auf ausgedehnte Nutzernetzwerke, einen umfangreichen Nutzerverkehr und die Ausnutzung einer starken Marktposition stützen. Solche Geschäftsmodelle, die zur Erzielung von Erträgen von der Wertschöpfung durch die Nutzer abhängen und nur für Unternehmen einer bestimmten Größe möglich sind, weisen eine höhere Divergenz zwischen dem Ort der Gewinnbesteuerung und dem Ort der Wertschöpfung auf. Außerdem verfügen größere Unternehmen über Möglichkeiten aggressiver Steuerplanung. **Aus diesem Grund wurde derselbe Schwellenwert auch in anderen Initiativen der Union⁹ vorgeschlagen. Ein solcher** Schwellenwert soll darüber hinaus Rechtssicherheit garantieren, da er die Festlegung, ob ein Rechtsträger der Digitalsteuer unterliegt, für Unternehmen und Steuerbehörden einfacher und kostengünstiger machen würde. Des Weiteren **schließt** der Schwellenwert kleine Unternehmen und Start-ups **aus**, für die der durch die neue Steuer entstehende Befolgungsaufwand unverhältnismäßig wäre.

⁹ **Siehe Artikel 2 des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) (COM(2016)0683).**

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Zur Abmilderung der negativen Auswirkungen einer möglichen Doppelbesteuerung, bei der dieselben Erträge der Körperschaftsteuer und der Digitalsteuer unterliegen, **wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten** es den

entscheidende Rolle spielt, und die sich in hohem Maße auf ausgedehnte Nutzernetzwerke, einen umfangreichen Nutzerverkehr und die Ausnutzung einer starken Marktposition stützen. Solche Geschäftsmodelle, die zur Erzielung von Erträgen von der Wertschöpfung durch die Nutzer abhängen und nur für Unternehmen einer bestimmten Größe möglich sind, weisen eine höhere Divergenz zwischen dem Ort der Gewinnbesteuerung und dem Ort der Wertschöpfung auf. Außerdem verfügen größere Unternehmen über Möglichkeiten aggressiver Steuerplanung. **Der** Schwellenwert soll darüber hinaus Rechtssicherheit garantieren, da er die Festlegung, ob ein Rechtsträger der Digitalsteuer unterliegt, für Unternehmen und Steuerbehörden einfacher und kostengünstiger machen würde. Des Weiteren **werden** durch den Schwellenwert kleine Unternehmen und Start-ups **ausgeschlossen**, für die der durch die neue Steuer entstehende Befolgungsaufwand unverhältnismäßig wäre.

Geänderter Text

(27) Zur Abmilderung der negativen Auswirkungen einer möglichen Doppelbesteuerung, bei der dieselben Erträge der Körperschaftsteuer und der Digitalsteuer unterliegen, **muss künftig eine einheitliche Lösung für die gesamte**

Unternehmen *ermöglichen werden*, die entrichtete Digitalsteuer in ihrem Hoheitsgebiet als Kosten von der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage abzuziehen, und zwar unabhängig davon, ob beide Steuern im selben Mitgliedstaat oder in verschiedenen Mitgliedstaaten entrichtet werden.

Union gefunden werden, die es den Unternehmen *ermöglicht*, die entrichtete Digitalsteuer in ihrem Hoheitsgebiet als Kosten von der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage abzuziehen, und zwar unabhängig davon, ob beide Steuern im selben Mitgliedstaat oder in verschiedenen Mitgliedstaaten entrichtet werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Sind die Nutzer einer gegebenen steuerbaren Dienstleistung in verschiedenen Mitgliedstaaten oder Drittländern ansässig, so sollten die durch diese Dienstleistung erzielten steuerbaren Erträge jedem Mitgliedstaat anteilig zugeordnet werden, und zwar auf Basis bestimmter, spezifischer Verteilungsschlüssel. Solche Schlüssel sollten entsprechend der Art jeder steuerbaren Dienstleistung und den verschiedenen Elementen festgelegt werden, die für den Anbieter einer solchen Dienstleistung Erträge generieren.

Geänderter Text

(29) Sind die Nutzer einer gegebenen steuerbaren Dienstleistung in verschiedenen Mitgliedstaaten oder Drittländern ansässig, so sollten die durch diese Dienstleistung erzielten steuerbaren Erträge jedem Mitgliedstaat anteilig zugeordnet werden, und zwar auf Basis bestimmter, spezifischer Verteilungsschlüssel. Solche Schlüssel sollten entsprechend der Art jeder steuerbaren Dienstleistung und den verschiedenen Elementen festgelegt werden, die für den Anbieter einer solchen Dienstleistung Erträge generieren. ***Wenn der Verteilungsschlüssel zu einer unausgewogenen Aufteilung führt, die nicht die tatsächliche Wirtschaftstätigkeit widerspiegelt, könnte mit einem Streitbeilegungsverfahren Abhilfe geschaffen werden. Angesichts des Vorstehenden sollte die Kommission die mögliche Einrichtung eines Streitbeilegungsverfahrens prüfen, mit dem sichergestellt wird, dass Streitfälle ordnungsgemäß beigelegt werden, wenn mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind.***

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Im Fall einer steuerbaren Dienstleistung, die in der Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle besteht, sollte für die Zwecke der Bestimmung des Anteils der steuerbaren Erträge, der einem bestimmten Mitgliedstaat während eines bestimmten Steuerzeitraums zuzuordnen ist, berücksichtigt werden, wie oft die Werbung in diesem Mitgliedstaat während dieses Steuerzeitraums auf den Geräten der Nutzer angezeigt wurde.

Geänderter Text

(30) Im Fall einer steuerbaren Dienstleistung, die in der Platzierung von Werbung **oder der Bereitstellung von Inhalten** auf einer digitalen Schnittstelle besteht, sollte für die Zwecke der Bestimmung des Anteils der steuerbaren Erträge, der einem bestimmten Mitgliedstaat während eines bestimmten Steuerzeitraums zuzuordnen ist, berücksichtigt werden, wie oft die Werbung **oder der digitale Inhalt** in diesem Mitgliedstaat während dieses Steuerzeitraums auf den Geräten der Nutzer angezeigt wurde.

Abänderung 22

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32**

Vorschlag der Kommission

(32) Was die Übermittlung von Nutzerdaten anbelangt, so sollte sich die Zuordnung steuerbarer Erträge während eines Steuerzeitraums zu einem Mitgliedstaat nach der Zahl der Nutzer richten, deren Daten während dieses Steuerzeitraums aufgrund ihrer Nutzung eines Geräts in diesem Mitgliedstaat übertragen wurden.

Geänderter Text

(32) Was die **Verarbeitung, den Verkauf oder die** Übermittlung von Nutzerdaten anbelangt, so sollte sich die Zuordnung steuerbarer Erträge während eines Steuerzeitraums zu einem Mitgliedstaat nach der Zahl der Nutzer richten, deren Daten während dieses Steuerzeitraums aufgrund ihrer Nutzung eines Geräts in diesem Mitgliedstaat **verwertet, verkauft oder** übertragen wurden.

Abänderung 23

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34**

Vorschlag der Kommission

(34) Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Digitalsteuer sollte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des

Geänderter Text

(34) Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Digitalsteuer sollte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des

Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ erfolgen; dies gilt auch für die Verarbeitung entsprechender Daten, die im Zusammenhang mit IP-Adressen oder anderen Mitteln der Geolokalisierung erforderlich sein kann. Besonderes Augenmerk sollte der Notwendigkeit gelten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorgesehen werden müssen, um den Vorschriften über die Rechtmäßigkeit und Sicherheit von Verarbeitungsaktivitäten, die Bereitstellung von Informationen und die Rechte der betroffenen Personen nachzukommen. Wann immer möglich, sollten personenbezogene Daten anonymisiert werden.

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Die steuerbaren Erträge sollten den Gesamtbruttoerträgen eines Steuerpflichtigen entsprechen, abzüglich der Mehrwertsteuer und sonstiger ähnlicher Steuern. Steuerbare Erträge sollte als von

Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ erfolgen; dies gilt auch für die Verarbeitung entsprechender Daten, die im Zusammenhang mit IP-Adressen oder anderen Mitteln der Geolokalisierung erforderlich sein kann, **wobei die Identifizierung der Nutzer nicht erlaubt ist. Die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten sind über die zur Ortung von Nutzern verwendete Methode in Kenntnis zu setzen.** Besonderes Augenmerk sollte der Notwendigkeit gelten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorgesehen werden müssen, um den Vorschriften über die Rechtmäßigkeit und Sicherheit von Verarbeitungsaktivitäten – **insbesondere mit Blick auf die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit** –, die Bereitstellung von Informationen und die Rechte der betroffenen Personen nachzukommen. Wann immer möglich, sollten personenbezogene Daten anonymisiert werden.

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Geänderter Text

(35) Die steuerbaren Erträge sollten den Gesamtbruttoerträgen eines Steuerpflichtigen entsprechen, abzüglich der Mehrwertsteuer und sonstiger ähnlicher Steuern. Steuerbare Erträge sollte als von

einem Steuerpflichtigen zu dem Zeitpunkt erzielt gelten, zu dem sie fällig sind, unabhängig davon, ob sie bis dahin tatsächlich gezahlt wurden. Die Digitalsteuer sollte in einem Mitgliedstaat auf den Anteil der von einem Steuerpflichtigen während eines Steuerzeitraums erwirtschafteten steuerbaren Erträge erhoben werden, der als in einem Mitgliedstaat erzielt gilt, und die Berechnung sollte durch Anwendung des Digitalsteuersatzes auf diesen Anteil erfolgen. Um Verzerrungen im Binnenmarkt zu verhindern, sollte ein einziger Digitalsteuersatz auf Unionsebene gelten. Der **Digitalsteuersatz sollte** auf 3 % **festgesetzt werden, wodurch** ein geeignetes Gleichgewicht zwischen den durch die Steuer generierten Erträgen und der Berücksichtigung der unterschiedlichen Auswirkungen der Digitalsteuer auf Unternehmen mit verschiedenen Gewinnspannen geschaffen **wird**.

einem Steuerpflichtigen zu dem Zeitpunkt erzielt gelten, zu dem sie fällig sind, unabhängig davon, ob sie bis dahin tatsächlich gezahlt wurden. Die Digitalsteuer sollte in einem Mitgliedstaat auf den Anteil der von einem Steuerpflichtigen während eines Steuerzeitraums erwirtschafteten steuerbaren Erträge erhoben werden, der als in einem Mitgliedstaat erzielt gilt, und die Berechnung sollte durch Anwendung des Digitalsteuersatzes auf diesen Anteil erfolgen. Um Verzerrungen im Binnenmarkt zu verhindern, sollte ein einziger Digitalsteuersatz auf Unionsebene gelten. **Mit der Festsetzung des Digitalsteuersatzes** auf 3 % **soll** ein geeignetes Gleichgewicht zwischen den durch die Steuer generierten Erträgen und der Berücksichtigung der unterschiedlichen Auswirkungen der Digitalsteuer auf Unternehmen mit verschiedenen Gewinnspannen geschaffen **werden**.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, Rechnungslegungs-, Buchführungs- oder sonstige Pflichten, durch die die tatsächliche Entrichtung der Digitalsteuer gewährleistet werden soll, sowie andere Maßnahmen zur Verhütung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Steuermisbrauch festzulegen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, Rechnungslegungs-, Buchführungs- oder sonstige Pflichten, durch die die tatsächliche Entrichtung der Digitalsteuer gewährleistet werden soll, sowie andere Maßnahmen – **darunter auch Strafen und Sanktionen** – zur Verhütung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Steuermisbrauch festzulegen.

(37a) Der Gesamtbetrag der von einem Steuerpflichtigen pro Mitgliedstaat bezahlten Digitalsteuer sollte Bestandteil des Systems zur länderbezogenen Berichterstattung sein.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Unterliegt eine Person in mehr als einem Mitgliedstaat der Digitalsteuer, so sollte die Kommission alle drei Jahre die Digitalsteuererklärung überprüfen, die in dem Mitgliedstaat der Identifizierung eingereicht wird.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Die Digitalsteuer ist eine vorläufige Maßnahme für die Zeit bis zum Beschluss einer dauerhaften Lösung, und sie sollte keinesfalls das Inkrafttreten einer solchen dauerhaften Lösung verzögern. Die vorliegende Richtlinie sollte außer Kraft treten mit der Annahme entweder der Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz oder – je nachdem, welche früher angenommen wird – der Richtlinie des Rates mit Bestimmungen über eine Gemeinsame Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage und der Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage, einschließlich des Konzepts einer digitalen Betriebsstätte, wie es in den legislativen Entschlüssen

des Europäischen Parlaments vom 15. März 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage und zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage vorgeschlagen wurde, oder einer Richtlinie, mit der eine auf einem internationalen Forum wie der OECD oder den Vereinten Nationen erzielte politische Einigung umgesetzt wird.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40b) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig Bericht erstatten über die Entrichtung der Digitalsteuer durch die Rechtsträger, die Funktionsweise der einzigen Anlaufstelle und die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten im Bereich der Steuererhebung und -entrichtung.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40c) Zwei Jahre nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] sollte die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, dem, soweit erforderlich, Vorschläge für die Überarbeitung der Richtlinie im Einklang mit den Grundsätzen der fairen

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Durch diese Richtlinie sollen die Integrität des Binnenmarkts geschützt, sein reibungsloses Funktionieren sichergestellt und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Da die Ziele dieser Richtlinie aufgrund ihrer Art von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem im selben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

Geänderter Text

(41) Durch diese Richtlinie sollen die Integrität des Binnenmarkts geschützt, sein ***fares und*** reibungsloses Funktionieren sichergestellt und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Da die Ziele dieser Richtlinie aufgrund ihrer Art von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem im selben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) „Verarbeitung von Daten“ bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der

Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Übermittlung gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden.

Geänderter Text

(c) die **Verarbeitung und** Übermittlung gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden;

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ca) die Bereitstellung von Inhalten für Nutzer auf einer digitalen Schnittstelle, wie Videodateien, Audiodateien oder Texten, die eine digitale Schnittstelle nutzen.

Geänderter Text

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Bereitstellung einer digitalen Schnittstelle, wenn der einzige oder Hauptzweck der Bereitstellung darin besteht, dass der Rechtsträger den Nutzern über diese Schnittstelle **digitale Inhalte liefern oder** Kommunikations- oder Zahlungsdienste erbringen will;

Geänderter Text

(a) die Bereitstellung einer digitalen Schnittstelle, wenn der einzige oder Hauptzweck der Bereitstellung darin besteht, dass der Rechtsträger den Nutzern über diese Schnittstelle Kommunikations- oder Zahlungsdienste erbringen will, **solange keine weiteren Erträge durch die Verarbeitung, die Übermittlung oder den Verkauf von Nutzerdaten erwirtschaftet werden;**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die von dem Rechtsträger in dem relevanten Geschäftsjahr innerhalb der Union insgesamt erzielten steuerbaren Erträge überschreiten **50 000 000 EUR**.

Geänderter Text

(b) die von dem Rechtsträger in dem relevanten Geschäftsjahr innerhalb der Union insgesamt erzielten steuerbaren Erträge überschreiten **40 000 000 EUR**.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) im Fall einer Dienstleistung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ca erscheint der fragliche digitale Inhalt auf dem Gerät des Nutzers zu einem Zeitpunkt, zu dem das Gerät während des betreffenden Steuerzeitraums im betreffenden Mitgliedstaat für den Zugriff auf eine digitale Schnittstelle verwendet wird.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Nutzerdaten, die für die Zwecke dieser Richtlinie gesammelt werden dürfen, beschränken sich auf die Daten, aus denen hervorgeht, in welchem Mitgliedstaat sich die Nutzer befinden, wobei die Identifizierung dieser Nutzer nicht erlaubt ist.

Geänderter Text

6. Die Nutzerdaten, die für die Zwecke dieser Richtlinie gesammelt werden dürfen, beschränken sich auf die Daten, aus denen hervorgeht, in welchem Mitgliedstaat sich die Nutzer befinden, wobei die Identifizierung dieser Nutzer nicht erlaubt ist. ***Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Digitalsteuer hat gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen; dies gilt auch für die Verarbeitung entsprechender Daten, die im Zusammenhang mit IP-Adressen oder anderen Mitteln der Geolokalisierung***

erforderlich sein kann.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Kommission prüft, ob die Einrichtung eines Streitbeilegungsmechanismus die Wirksamkeit und Effizienz der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten weiter verbessern würde. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat diesbezüglich einen Bericht, dem sie, falls angezeigt, einen Gesetzgebungsvorschlag beifügt.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Digitalsteuersatz **beträgt** 3 %.

Der Digitalsteuersatz **wird auf** 3 % **festgesetzt**.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn Buchstabe b dieses Absatzes Anwendung findet, führt die Kommission alle drei Jahre eine Überprüfung der Digitalsteuererklärung durch, die beim Mitgliedstaat der Identifizierung eingereicht wird.

Abänderung 43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Unterliegt jedoch der Steuerpflichtige in diesem gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b ausgewählten Mitgliedstaat der Identifizierung nicht mehr der Digitalsteuer, so ändert der Steuerpflichtige seinen Mitgliedstaat der Identifizierung entsprechend den Anforderungen des Artikels 10.

Geänderter Text

2. Unterliegt jedoch der Steuerpflichtige in diesem gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b ausgewählten Mitgliedstaat der Identifizierung nicht mehr der Digitalsteuer, so ändert der Steuerpflichtige ***unbeschadet des Absatzes 2a*** seinen Mitgliedstaat der Identifizierung entsprechend den Anforderungen des Artikels 10.

Abänderung 44

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Unterliegt der Steuerpflichtige in diesem gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b ausgewählten Mitgliedstaat der Identifizierung nicht mehr der Digitalsteuer, so kann der Steuerpflichtige seinen ursprünglich gewählten Mitgliedstaat der Identifizierung beibehalten, da die Möglichkeit besteht, dass er im folgenden Steuerzeitraum in diesem Mitgliedstaat erneut Digitalsteuer abführen muss. Unterliegt der Steuerpflichtige länger als zwei aufeinanderfolgende Steuerzeiträume nicht mehr der Digitalsteuer im betreffenden Mitgliedsland, so ändert der Steuerpflichtige seinen Mitgliedstaat der Identifizierung entsprechend den Anforderungen des Artikels 10.

Abänderung 45

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Änderungen gemäß Absatz 1 sind dem Mitgliedstaat der Identifizierung innerhalb von **drei** Jahren ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, auf elektronischem Wege zu übermitteln. Nach einem solchen Zeitraum vorgenommene Änderungen unterliegen den geltenden Vorschriften und Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats, in dem die Digitalsteuer geschuldet wird.

2. Die Änderungen gemäß Absatz 1 sind dem Mitgliedstaat der Identifizierung innerhalb von **zwei** Jahren ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, auf elektronischem Wege zu übermitteln. Nach einem solchen Zeitraum vorgenommene Änderungen unterliegen den geltenden Vorschriften und Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats, in dem die Digitalsteuer geschuldet wird.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten **können** Maßnahmen zur Verhütung von Hinterziehung, Umgehung und Missbrauch der Digitalsteuer **festlegen**.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten **beschließen** Maßnahmen – **darunter Strafen und Sanktionen** – zur Verhütung von Hinterziehung, Umgehung und Missbrauch der Digitalsteuer.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Nach Erlass dieser Richtlinie legt die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Aufnahme in Richtlinie 2013/34/EU vor, der die Offenlegung von Angaben zur Körperschaftsteuer durch bestimmte Unternehmen und Branchen betrifft und mit dem der Gesamtbetrag der Digitalsteuer, der von einem Steuerpflichtigen an verschiedene Mitgliedstaaten entrichtet wird, in die Liste der verbindlichen Standards für die länderbezogenen Berichterstattung aufgenommen wird.

Abänderung 48

**Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel 4 – Titel**

Vorschlag der Kommission

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Geänderter Text

**VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT
UND VERBINDLICHER
INFORMATIONSAUSTAUSCH**

Abänderung 49

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel -20 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -20

***Automatischer und verbindlicher
Informationsaustausch***

***Damit die Steuerbehörden
ordnungsgemäß ermitteln können, in
welcher Höhe Steuer fällig ist, und damit
die ordnungsgemäße und einheitliche
Umsetzung dieser Richtlinie sichergestellt
wird, erfolgt der Austausch von
Informationen im Bereich der
Besteuerung im Einklang mit der
Richtlinie 2011/16/EU des Rates
automatisch und ist verpflichtend. Die
Mitgliedstaaten statten ihre nationalen
Steuerbehörden in angemessener Weise
mit Personal, Fachwissen und
finanziellen Ressourcen sowie mit
Ressourcen für die Schulung der
Mitarbeiter ihrer Steuerbehörden
insbesondere in Fragen der
grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
im Steuerbereich und des automatischen
Austauschs von Informationen aus, um
die umfassende Umsetzung dieser
Richtlinie sicherzustellen.***

Abänderung 50

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 a (neu)**

Artikel 24a

Berichterstattung und Überprüfung

Zwei Jahre nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] überprüft die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem, soweit erforderlich, Vorschläge für die Überarbeitung der Richtlinie im Einklang mit den Grundsätzen der fairen Besteuerung der digitalen Wirtschaft beizufügen sind.

Die Kommission prüft dabei insbesondere Folgendes:

- (a) die Erhöhung des Digitalsteuersatzes von 3 % auf 5 %, einschließlich eines entsprechenden Steuerfreibetrags zur Begrenzung des Unterschieds zwischen den effektiven Steuersätzen traditioneller und digitaler Unternehmen;**
- (b) den Geltungsbereich der Digitalsteuer, einschließlich seiner Erweiterung um den Online-Verkauf von Gütern und Dienstleistungen über digitale Schnittstellen;**
- (c) den Steuerbetrag, der in den einzelnen Mitgliedstaaten zu zahlen ist;**
- (d) die Art der digitalen Aktivitäten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen;**
- (e) Steuerplanungspraktiken, die von den Unternehmen möglicherweise angewandt wurden, um die Entrichtung der Digitalsteuer zu umgehen;**
- (f) die Funktionsweise der einzigen Anlaufstelle, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und**
- (g) die Gesamtauswirkungen auf den Binnenmarkt unter Berücksichtigung möglicher Wettbewerbsverzerrungen.**

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24b

Berichterstattungspflichten

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich Bericht über einschlägige Zahlen und Fakten betreffend die Entrichtung der Digitalsteuer durch die Rechtsträger, die Funktionsweise der einzigen Anlaufstelle und die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erhebung und Entrichtung der Steuer.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25a

Verfallsklausel in Abhängigkeit von dauerhaften Maßnahmen

Die Digitalsteuer ist eine vorläufige Maßnahme für die Zeit bis zum Beschluss einer dauerhaften Lösung, weshalb die vorliegende Richtlinie außer Kraft tritt und hinfällig wird, sobald eine der folgenden Richtlinien angenommen wird:

- (a) die Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz;***
- (b) die Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage und die Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage, einschließlich des Konzepts einer digitalen Betriebsstätte,***

*wie es in den legislativen Entschlüssen
des Europäischen Parlaments vom
15. März 2018 zu dem Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates über eine
Gemeinsame konsolidierte
Körperschaftsteuer-
Bemessungsgrundlage und zu dem
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über eine Gemeinsame
Körperschaftsteuer-
Bemessungsgrundlage vorgeschlagen
wurde, oder*

*(c) eine Richtlinie, mit der eine
politische Einigung umgesetzt wird, die
auf einem internationalen Forum wie der
OECD oder den Vereinten Nationen
erzielt wurde.*



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0524

Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (COM(2018)0147 – C8-0138/2018 – 2018/0072(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2018)0147),
 - gestützt auf Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0138/2018),
 - unter Hinweis auf die vom dänischen Parlament, dem irischen Parlament, dem maltesischen Parlament und der niederländischen Zweiten Kammer im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0426/2018),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Aufgrund der raschen Veränderung der globalen Wirtschaft infolge der Digitalisierung steigt der Druck auf die Körperschaftsteuersysteme sowohl auf Unionsebene als auch international; gleichzeitig stellt sich die Frage, ob *sie geeignet sind festzulegen*, wo digitale Unternehmen ihre Steuern zahlen und wie viele Steuern sie zahlen sollten. Obwohl *die Notwendigkeit, die Körperschaftsteuervorschriften an die digitale Wirtschaft anzupassen*, auf internationaler Ebene von Gremien wie den G20 anerkannt wird, dürfte eine Einigung auf globaler Ebene schwierig werden.

Geänderter Text

(1) Aufgrund der raschen Veränderung der globalen Wirtschaft infolge der Digitalisierung steigt der Druck auf die Körperschaftsteuersysteme sowohl auf Unionsebene als auch international; gleichzeitig stellt sich die Frage, ob *sich festlegen lässt*, wo digitale Unternehmen ihre Steuern zahlen und wie viele Steuern sie zahlen sollten. Obwohl auf internationaler Ebene von Gremien wie den G20 anerkannt wird, *dass die Körperschaftsteuervorschriften an die digitale Wirtschaft angepasst werden müssen*, dürfte eine Einigung auf globaler Ebene schwierig werden *und in naher Zukunft wohl nicht erzielt werden*.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Im digitalen Zeitalter, in dem Daten als neue Ressource in der Wirtschaft – für die in der Vergangenheit lediglich Arbeitskraft und herkömmliche Ressourcen zählten – hinzugekommen sind, muss ein neues Konzept für ein faires, tragfähiges System für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft ausgearbeitet werden, mit dem sichergestellt wird, dass digitale Unternehmen ihre Steuern dort zahlen, wo sie ihre reale Wirtschaftstätigkeit ausüben, zumal große multinationale Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit sehr stark von digitalen Vorgängen geprägt ist, zu häufig steuerliche Vorkehrungen treffen können, die es ihnen ermöglichen, Steuern zu vermeiden

oder zu hinterziehen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) In dem von der OECD im Oktober 2015 veröffentlichten Bericht zu Aktionspunkt 1 der Initiative zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS), „Herausforderungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft“, werden unterschiedliche Ansätze für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorgestellt, die im Zwischenbericht 2018 der OECD „Tax Challenges Arising from Digitalisation (Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung)“ weiter geprüft werden. Da der digitale Wandel der Wirtschaft immer rascher voranschreitet, wird es zunehmend dringlicher, Lösungen für eine faire und wirksame Besteuerung digitaler Unternehmen zu finden.

Geänderter Text

(2) In dem von der OECD im Oktober 2015 veröffentlichten Bericht zu Aktionspunkt 1 der Initiative zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS), „Herausforderungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft“, werden unterschiedliche Ansätze für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorgestellt, die im Zwischenbericht 2018 der OECD „Tax Challenges Arising from Digitalisation (Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung)“ weiter geprüft werden. Da der digitale Wandel der Wirtschaft immer rascher voranschreitet, wird es zunehmend dringlicher, Lösungen für eine faire und wirksame Besteuerung digitaler Unternehmen zu finden. ***Allerdings haben die bisherigen Arbeiten der OECD zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft bislang nicht genügend Fortschritte mit sich gebracht, weshalb es offensichtlich geboten ist, in dieser Angelegenheit auf Unionsebene voranzukommen. Auch wenn es schwierig ist, eine globale Einigung zu erzielen, und obwohl die Union mit dieser Richtlinie bereits Maßnahmen ergreift, sollte auch künftig mit großem Einsatz auf eine derartige Einigung hingearbeitet werden. Denn wenn die Union keinen gemeinsamen Ansatz verfolgt, könnten die Mitgliedstaaten künftig einseitige Lösungen beschließen, was zu Rechtsunsicherheit führen und länderübergreifend tätigen Unternehmen und den Steuerbehörden Schwierigkeiten bereiten dürfte. Entsprechend der Forderung des***

Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA) und des Sonderausschusses des Europäischen Parlaments zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAX2) sollte ein bevollmächtigtes Gremium der Vereinten Nationen zu Steuerangelegenheiten eingerichtet werden, das als Forum für Debatten und Diskussionen über globale Übereinkommen und andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem internationalen Steuersystem dient.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Das Europäische Parlament stellte in den Abschlussberichten des Untersuchungsausschusses zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung und des Sonderausschusses zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung fest, die Herausforderungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft müssten in Angriff genommen werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Oktober 2017 wurde unterstrichen, dass ein faires und effizientes Steuersystem erforderlich ist, das an das digitale Zeitalter angepasst ist, und die Kommission aufgefordert, bis

(4) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Oktober 2017 wurde unterstrichen, dass ein faires und effizientes Steuersystem erforderlich ist, das an das digitale Zeitalter angepasst ist, und die Kommission aufgefordert, bis

Anfang 2018 geeignete Vorschläge vorzulegen¹⁵. In den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 5. Dezember 2017 wurde betont, dass „eine weltweit akzeptierte Definition des Begriffs der Betriebsstätte und die damit verbundenen Vorschriften für die Verrechnungspreisgestaltung und die Gewinnzuordnung auch dann das Schlüsselmoment bleiben sollten, wenn es gilt, die Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft zu bewältigen“, und „eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU, der OECD und anderen internationalen Partnern bei den Maßnahmen zur Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft“ empfohlen¹⁶. Im Hinblick darauf sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, Vorschriften in ihre nationalen Körperschaftsteuersysteme aufzunehmen, um ihre Besteuerungsrechte auszuüben. Die verschiedenen in den Mitgliedstaaten geltenden Körperschaftsteuern sollten daher präzisiert werden. In diesen Vorschriften sollte die Definition der Betriebsstätte ausgeweitet und ein steuerlicher Anknüpfungspunkt für eine signifikante digitale Präsenz in den jeweiligen Steuergebieten festgelegt werden. Darüber hinaus sollten allgemeine Grundsätze für die Zuordnung steuerpflichtiger Gewinne zu einer solchen digitalen Präsenz aufgestellt werden. Diese Vorschriften sollten grundsätzlich für alle Körperschaftsteuerpflichtigen gelten, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Union steuerlich ansässig sind.

Anfang 2018 geeignete Vorschläge vorzulegen¹⁵. In den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 5. Dezember 2017 wurde betont, dass „eine weltweit akzeptierte Definition des Begriffs der Betriebsstätte und die damit verbundenen Vorschriften für die Verrechnungspreisgestaltung und die Gewinnzuordnung auch dann das Schlüsselmoment bleiben sollten, wenn es gilt, die Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft zu bewältigen“, und „eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU, der OECD und anderen internationalen Partnern bei den Maßnahmen zur Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft“ empfohlen¹⁶. Im Hinblick darauf sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, Vorschriften in ihre nationalen Körperschaftsteuersysteme aufzunehmen, um ihre Besteuerungsrechte auszuüben. Die verschiedenen in den Mitgliedstaaten geltenden Körperschaftsteuern sollten daher präzisiert werden. In diesen Vorschriften sollte die Definition der Betriebsstätte ausgeweitet und ein steuerlicher Anknüpfungspunkt für eine signifikante digitale Präsenz in den jeweiligen Steuergebieten festgelegt werden. Darüber hinaus sollten allgemeine Grundsätze für die Zuordnung steuerpflichtiger Gewinne zu einer solchen digitalen Präsenz aufgestellt werden. Diese Vorschriften sollten grundsätzlich für alle Körperschaftsteuerpflichtigen gelten, unabhängig *von ihrer Größe und* davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Union steuerlich ansässig sind. ***Darüber hinaus sollte die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für alle Körperschaften in der Union stärker vereinheitlicht werden, um den in dieser Richtlinie festgelegten gemeinsamen Vorschriften gerecht zu werden. Daher sollte die Arbeit an einem Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage durch diese***

Richtlinie weder behindert noch verzögert werden.

¹⁵ Tagung des Europäischen Rates (19. Oktober 2017) – Schlussfolgerungen (Dok. EUCO 14/17).

¹⁶ Schlussfolgerungen des Rates zu den mit der Digitalwirtschaft verbundenen Herausforderungen für die direkte Besteuerung (5. Dezember 2017) (FISC 346 ECOFIN 1092).

¹⁵ Tagung des Europäischen Rates (19. Oktober 2017) – Schlussfolgerungen (Dok. EUCO 14/17).

¹⁶ Schlussfolgerungen des Rates zu den mit der Digitalwirtschaft verbundenen Herausforderungen für die direkte Besteuerung (5. Dezember 2017) (FISC 346 ECOFIN 1092).

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Vorschriften sollten jedoch nicht für Rechtsträger gelten, die in einem Drittland steuerlich ansässig sind, mit dem der Mitgliedstaat der signifikanten digitalen Präsenz ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, es sei denn, das Abkommen umfasst Bestimmungen hinsichtlich einer signifikanten digitalen Präsenz, die ähnliche Rechte und Pflichten in Bezug auf das Drittland begründet, wie sie mit **der vorliegenden** Richtlinie geschaffen werden. Hierdurch sollen Konflikte **mit** Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittländern vermieden werden, da Drittländer im Allgemeinen nicht dem Unionsrecht unterliegen.

Geänderter Text

(5) Die Vorschriften sollten jedoch nicht für Rechtsträger gelten, die in einem Drittland steuerlich ansässig sind, mit dem der Mitgliedstaat der signifikanten digitalen Präsenz ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, es sei denn, das Abkommen umfasst Bestimmungen hinsichtlich einer signifikanten digitalen Präsenz, die ähnliche Rechte und Pflichten in Bezug auf das Drittland begründet, wie sie mit **dieser** Richtlinie geschaffen werden. Hierdurch sollen Konflikte **in Bezug auf** Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittländern vermieden werden, da Drittländer im Allgemeinen nicht dem Unionsrecht unterliegen. **Damit die Bestimmungen dieser Richtlinie jedoch ihre Wirkung voll entfalten können, sollten die Mitgliedstaaten mit Nachdruck dazu angehalten werden, ihre geltenden Doppelbesteuerungsabkommen erforderlichenfalls so anzupassen, dass Vorschriften über eine signifikante digitale Präsenz eingefügt werden, mit denen ähnliche Rechte und Pflichten in Bezug auf Drittländer begründet werden, wie sie mit dieser Richtlinie eingeführt werden. Die Kommission könnte einen**

Vorschlag vorlegen, der ein Unionsmodell für die Änderung von Steuerabkommen enthält, mit dem die Tausenden von bilateralen Verträgen angepasst werden könnten, die von den einzelnen Mitgliedstaaten geschlossen wurden.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Ein zentrales Ziel der vorliegenden Richtlinie besteht darin, die Resilienz des Binnenmarkts *gegenüber* den Herausforderungen der Besteuerung in der digitalisierten Wirtschaft *insgesamt zu verbessern*. Dieses Ziel kann von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maß erreicht werden, weil digitale Unternehmen ohne *jegliche* physische Präsenz in einem Steuergebiet *grenzüberschreitend* tätig sein können, *und daher muss* durch entsprechende Vorschriften sichergestellt werden, dass diese Unternehmen in den Steuergebieten Steuern bezahlen, in denen sie Gewinne erwirtschaften. Aufgrund dieser *grenzüberschreitenden Dimension* bietet eine Initiative auf EU-Ebene im Vergleich zu einer Vielzahl nationaler Maßnahmen einen zusätzlichen Nutzen. Eine gemeinsame Initiative im gesamten Binnenmarkt ist erforderlich, *um eine einheitliche Anwendung der* Vorschriften in Bezug auf eine signifikante digitale Präsenz in der Union *sicherzustellen*. Einseitige und unterschiedliche Ansätze der einzelnen Mitgliedstaaten könnten wirkungslos sein und aufgrund gegensätzlicher nationaler Strategien, Verzerrungen und steuerlicher Hindernisse für Unternehmen in der Union zur Fragmentierung des Binnenmarkts führen. Da die Ziele dieser Richtlinie auf Unionsebene besser verwirklicht werden können, kann die Union im Einklang mit

Geänderter Text

(8) Ein zentrales Ziel der vorliegenden Richtlinie besteht darin, die Resilienz des Binnenmarkts *in seiner Gesamtheit zu verbessern, um* den Herausforderungen der Besteuerung in der digitalisierten Wirtschaft *zu begegnen, und zwar unter Wahrung nicht nur des Grundsatzes der Steuerneutralität, sondern auch des freien Dienstleistungsverkehrs im Binnenmarkt sowie ohne Unterscheidung zwischen in der Union bzw. in Drittländern ansässigen Unternehmen*. Dieses Ziel kann von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maß erreicht werden, weil digitale Unternehmen ohne physische Präsenz *oder mit lediglich geringer physischer Präsenz* in einem Steuergebiet *länderübergreifend* tätig sein können, *weshalb* durch entsprechende Vorschriften sichergestellt werden *muss*, dass diese Unternehmen in den Steuergebieten Steuern bezahlen, in denen sie Gewinne erwirtschaften. Aufgrund dieser *länderübergreifenden Aspekte* bietet eine Initiative auf EU-Ebene im Vergleich zu einer Vielzahl nationaler Maßnahmen einen zusätzlichen Nutzen. Eine gemeinsame Initiative im gesamten Binnenmarkt ist erforderlich, *damit die* Vorschriften in Bezug auf eine signifikante digitale Präsenz in der Union *einheitlich angewandt werden*. Einseitige und unterschiedliche Ansätze der einzelnen Mitgliedstaaten könnten wirkungslos sein und aufgrund gegensätzlicher nationaler

dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Strategien, Verzerrungen und steuerlicher Hindernisse für Unternehmen in der Union zur Fragmentierung des Binnenmarkts führen. ***Daher sollte besonders darauf geachtet werden, dass der Ansatz der Union wirklich gerecht ist und keine Nachteile für bestimmte Mitgliedstaaten mit sich bringt.*** Da die Ziele dieser Richtlinie auf Unionsebene besser verwirklicht werden können, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Um einen schlüssigen und einheitlichen Rahmen für die Steuerbemessungsgrundlage für alle Unternehmen zu schaffen, sollten der in dieser Richtlinie definierte Begriff der signifikanten digitalen Präsenz und die darin vorgelegten Lösungskonzepte zudem fest in die Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und die Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage integriert werden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 b (neu)

(8b) Mündet dieser Vorschlag nicht in eine Vereinbarung und werden Wettbewerbsverzerrungen und steuerliche Hindernisse für Unternehmen in der Union nicht beseitigt, so sollte die Kommission auf der Grundlage von Artikel 116 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen neuen Vorschlag vorlegen, wobei das Europäische Parlament und der Rat im Hinblick auf die Ausarbeitung der erforderlichen Richtlinien gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren tätig werden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

(9) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie **muss** im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ erfolgen, einschließlich der Verpflichtungen zur Bereitstellung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um den Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachzukommen, insbesondere in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge, die Bereitstellung von Informationen und die Rechte der betroffenen Personen, den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen. Personenbezogene Daten sollten nach Möglichkeit anonymisiert werden.

(9) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie **sollte** im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ erfolgen, einschließlich der Verpflichtungen zur Bereitstellung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um den Verpflichtungen aus dieser Verordnung **unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** nachzukommen, insbesondere in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge, die Bereitstellung von Informationen und die Rechte der betroffenen Personen **sowie** den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen. Personenbezogene Daten sollten nach Möglichkeit anonymisiert werden. **Die Daten, die von den Nutzern**

zum Zweck der Anwendung der vorliegenden Richtlinie erhoben werden können, sollten sich ausschließlich auf die Daten beschränken, aus denen hervorgeht, in welchem Mitgliedstaat sich die Nutzer befinden, ohne dass einzelne Nutzer identifiziert werden können.

¹⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Kommission **bewertet** die Umsetzung dieser Richtlinie **fünf** Jahre nach **ihrem** Inkrafttreten und **erstattet** dem Rat darüber Bericht. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission alle für diese Bewertung erforderlichen Informationen übermitteln. Zur Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie sollte ein beratender DigiTax-Ausschuss eingerichtet werden.

Geänderter Text

(10) Die Kommission *sollte* die Umsetzung dieser Richtlinie *bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] bewerten* und *dem Europäischen Parlament und dem Rat* darüber Bericht *erstatten, vor allem über den Verwaltungsaufwand und die zusätzlichen Kosten für Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Auswirkungen des in dieser Richtlinie vorgesehenen Besteuerungssystems auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten, die Auswirkungen auf die personenbezogenen Daten der Nutzer und die Auswirkungen auf den Binnenmarkt insgesamt, und zwar unter besonderer Berücksichtigung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen, die den in dieser Richtlinie festgelegten neuen Vorschriften unterliegen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob Änderungen in Bezug darauf*

vorgenommen werden sollten, welche Dienstleistungen unter diese Richtlinie fallen, und ob die Begriffsbestimmung der signifikanten digitalen Präsenz geändert werden sollte. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission alle für diese Bewertung erforderlichen Informationen übermitteln. Zur Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie sollte ein beratender DigiTax-Ausschuss eingerichtet werden. *Dieser Ausschuss sollte seine Tagesordnungen veröffentlichen, und bei der Auswahl der Ausschussmitglieder sollte sichergestellt werden, dass keine Interessenkonflikte vorliegen. Zu den Sitzungen des Ausschusses sollte ein Beobachter des Europäischen Parlaments eingeladen werden.*

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) In Anbetracht der Verwaltungskosten einer signifikanten digitalen Präsenz sollte sichergestellt werden, dass KMU nicht unbeabsichtigt in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Die Kommission sollte im Rahmen ihrer Überprüfung untersuchen, in welchem Ausmaß sich diese Richtlinie nachteilig auf KMU auswirkt.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Da mit den Bestimmungen dieser Richtlinie für eine dauerhafte und umfassende Lösung für die Frage der Besteuerung der digitalen Wirtschaft

gesorgt werden soll, verliert die in der Richtlinie zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen vorgesehene Zwischenlösung einer Digitalsteuer automatisch ihre Geltung, sobald die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie Anwendung finden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die vorliegende Richtlinie gilt für Rechtsträger unabhängig davon, ob sie für Körperschaftsteuerzwecke in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind.

Geänderter Text

Die vorliegende Richtlinie gilt für Rechtsträger unabhängig **von ihrer Größe und** davon, ob sie für Körperschaftsteuerzwecke in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Mitgliedstaat, in dem ein Gerät eines Nutzers verwendet wird, wird anhand der Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse) des Geräts oder, falls dies genauer ist, über eine andere Methode der Geolokalisierung bestimmt.

Geänderter Text

6. Der Mitgliedstaat, in dem ein Gerät eines Nutzers verwendet wird, wird anhand der Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse) des Geräts oder, falls dies genauer ist, über eine andere Methode der Geolokalisierung bestimmt, **wobei nach der Verordnung (EU) 2016/679 über den Datenschutz die Identifizierung des Nutzers nicht möglich sein darf. Die Steuerbehörde des Mitgliedstaats muss darüber unterrichtet werden, mit welcher Methode der Standort der Nutzer bestimmt wird.**

Abänderung 21

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber den Steuerbehörden sämtliche Informationen offenzulegen, die nach diesem Artikel für die Bestimmung der signifikanten digitalen Präsenz maßgeblich sind.

Abänderung 23

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Analyse, Bereitstellung und Verkauf von Daten auf Nutzerebene;

a) Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Analyse, **Nutzung, Übertragung**, Bereitstellung und Verkauf von Daten auf Nutzerebene;

Abänderung 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Mitgliedstaaten statten ihre nationalen Steuerbehörden mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen und Kompetenzen sowie mit Ressourcen für die Schulung des Personals aus, damit die Gewinne der Betriebsstätte zuordnen und die digitalen Tätigkeiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat entsprechend bewertet werden können.

Abänderung 26

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

1. Bis zum ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] gibt die Kommission Leitlinien für die Steuerbehörden darüber heraus, wie eine signifikante digitale Präsenz und digitale Dienstleistungen zu ermitteln, zu bemessen und zu besteuern sind. Diese Regeln sind unionsweit einheitlich und werden in allen Amtssprachen der Union herausgegeben.

2. Auf der Grundlage der Leitlinien gemäß Absatz 1 gibt die Kommission Leitlinien mit klaren Methoden heraus, mit denen die Unternehmen selbst einschätzen können, ob ihre Tätigkeiten und welche ihrer Tätigkeiten der signifikanten digitalen Präsenz zuzuordnen sind. Diese Leitlinien werden in allen Amtssprachen der Union herausgegeben und auf der Website der Kommission zur Verfügung gestellt.

Abänderung 27

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5b

Verwaltungszusammenarbeit

Damit diese Richtlinie in der Europäischen Union einheitlich umgesetzt wird, muss der Informationsaustausch in Steuersachen automatisch erfolgen und verbindlich vorgeschrieben werden, wie dies in der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vorgesehen ist.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Überprüfung

Umsetzungsbericht und Überprüfung

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission bewertet die Umsetzung dieser Richtlinie **fünf** Jahre nach **ihrem** Inkrafttreten und erstattet dem Rat darüber Bericht.

1. Die Kommission bewertet die Umsetzung dieser Richtlinie **bis zum ... [drei** Jahre nach Inkrafttreten **dieser Richtlinie]** und erstattet dem **Europäischen Parlament und dem** Rat darüber Bericht. **Gegenstand der Bewertung in diesem Bericht sind vor allem der Verwaltungsaufwand und die zusätzlichen Kosten für Unternehmen und insbesondere KMU, die Auswirkungen des in dieser Richtlinie vorgesehenen Besteuerungssystems auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten, die Auswirkungen auf die personenbezogenen Daten der Nutzer und die Auswirkungen auf den Binnenmarkt insgesamt, und zwar unter besonderer Berücksichtigung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen, die den in dieser Richtlinie festgelegten neuen Vorschriften unterliegen. Außerdem ist zu prüfen, ob Änderungen in Bezug darauf vorgenommen werden sollten, welche Dienstleistungen unter diese Richtlinie fallen, und ob die Begriffsbestimmung der signifikanten digitalen Präsenz geändert werden sollte.**

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Ausübung der Befugnisübertragung

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*
- 2. Die genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.*
- 3. Die genannte Befugnisübertragung kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*
- 4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Rat.*
- 5. Ein erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.*

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6b

Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung, bei den von einem Unternehmen erbrachten Dienstleistungen handele es sich nach nationalem Recht um digitale Dienstleistungen, können sowohl in der Union als auch in Drittländern ansässige Unternehmen einen Rechtsbehelf einlegen.

Abänderung 32

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6c

**Unterrichtung des Europäischen
Parlaments**

Das Europäische Parlament wird über die Annahme eines delegierten Rechtsakts durch die Kommission, über gegen diesen vorgebrachte Einwände und über einen Widerruf der Befugnisübertragung durch den Rat unterrichtet.

Abänderung 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6d

**Übertragung der Befugnis zur
Aushandlung von Steuerabkommen mit
Drittländern an die Kommission**

Die Mitgliedstaaten übertragen der Kommission die Befugnis, gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Regeln in ihrem Namen mit Drittländern über die

Überarbeitung oder den Abschluss von Steuerabkommen zu verhandeln, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme der Begriffsbestimmung einer signifikanten digitalen Präsenz für Steuerzwecke.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der DigiTax-Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Den Vorsitz im Ausschuss führt ein Vertreter der Kommission. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

Geänderter Text

2. Der DigiTax-Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission **sowie einem Beobachter des Europäischen Parlaments** zusammen. Den Vorsitz im Ausschuss führt ein Vertreter der Kommission. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen. **Der Ausschuss veröffentlicht seine Tagesordnungen, und vor der Auswahl der Ausschussmitglieder muss ausgeschlossen werden, dass Interessenkonflikte vorliegen. Interessenträger, etwa die Sozialpartner, dürfen an einschlägigen Sitzungen als Beobachter teilnehmen.**

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der DigiTax-Ausschuss prüft Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Richtlinie, die ihm der Vorsitz des Ausschusses entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt, und teilt der Kommission seine Schlussfolgerungen mit.

Geänderter Text

4. Der DigiTax-Ausschuss prüft Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Richtlinie, die ihm der Vorsitz des Ausschusses entweder von sich aus oder auf Antrag des **Europäischen Parlaments oder des** Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt, und teilt der Kommission seine Schlussfolgerungen mit.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der DigiTax-Ausschuss erstellt einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten und Erkenntnisse und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der DigiTax-Ausschuss kontrolliert, ob die Unternehmen diese Richtlinie ordnungsgemäß umsetzen. Er muss in der Lage sein, Daten zu erheben und von den nationalen Steuerbehörden erhobene Daten zu verwenden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorschriften über die signifikante digitale Präsenz zu untersuchen und als Gremium zu fungieren, das die Zusammenarbeit der nationalen Steuerbehörden erleichtert, damit möglichst weder eine Doppelbesteuerung noch eine doppelte Nichtbesteuerung vorgenommen wird.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Daten, die bei den Nutzern zum Zweck der Anwendung der vorliegenden Richtlinie erhoben werden können, beschränken sich auf die Angabe des Mitgliedstaats, in dem die Nutzer ansässig sind, und ermöglichen keine

Die Daten, die bei den Nutzern zum Zweck der Anwendung der vorliegenden Richtlinie erhoben werden können, beschränken sich auf die Angabe des Mitgliedstaats, in dem die Nutzer ansässig sind, und ermöglichen keine Identifizierung des einzelnen Nutzers. ***Die***

Identifizierung des einzelnen Nutzers.

Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie erfolgt entsprechend der Verordnung (EU) 2016/679.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Verknüpfung mit der Steuer auf Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen

Sobald diese Richtlinie Anwendung findet, tritt die Richtlinie zum gemeinsamen System einer Steuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen automatisch außer Kraft.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0494

Visa aus humanitären Gründen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018 mit Empfehlungen an die Kommission zu Visa aus humanitären Gründen (2018/2271(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 4, 18 und 19,
 - unter Hinweis auf das am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichnete Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll von 1967,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)¹,
 - unter Hinweis auf den globalen Pakt der Vereinten Nationen für sichere, geordnete und reguläre Migration und den globalen Pakt der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der auf die am 19. September 2016 einstimmig von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten folgte,
 - unter Hinweis auf die Bewertung des europäischen Mehrwerts von Visa aus humanitären Gründen, die durch den Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments ausgearbeitet wurde,
 - gestützt auf Artikel 46 und 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0423/2018),
- A. in der Erwägung, dass trotz zahlreicher Ankündigungen und Anfragen in Bezug auf sichere und legale Wege für den Zugang zu europäischem Gebiet für Personen, die internationalen Schutz suchen, aktuell keine europäische Harmonisierung bei den Verfahren für geschützte Einreise und kein Rechtsrahmen auf Unionsebene für Visa aus humanitären Gründen besteht, d. h. für Visa, die Personen für den Zweck ausgestellt werden, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erreichen, um internationalen Schutz

¹ ABl. L 243, 15.9.2009, S. 1.

zu beantragen;

- B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten laut dem Urteil des Gerichtshofs vom 7. März 2017 in der Rechtssache C-638/16¹ X und X/belgischer Staat nach Unionsrecht nicht verpflichtet sind, Menschen, die in der Absicht, Asyl zu beantragen, in ihr Hoheitsgebiet einreisen möchten, ein Visum aus humanitären Gründen zu gewähren, dies aber auf der Grundlage ihres einzelstaatlichen Rechts tun können; in der Erwägung, dass mit diesem Urteil das geltende Unionsrecht ausgelegt wird, das geändert werden kann;
- C. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten derzeit über nationale Regelungen zur Erteilung von Visa aus humanitären Gründen oder Aufenthaltstitel verfügen oder in der Vergangenheit verfügten, damit Verfahren für die geschützte Einreise hilfsbedürftiger Menschen in ihr Hoheitsgebiet bestehen;
- D. in der Erwägung, dass die Zahl der auf der Grundlage von nationalen Einreiseverfahren für den Schutz aus humanitären Gründen oder bedingt durch Neuansiedlung zugelassenen Personen im Vergleich zur Zahl der Bedürftigen weltweit niedrig bleibt, wobei es jedoch große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt; in der Erwägung, dass der Umfang dieser nationalen Einreiseverfahren für den Schutz aus humanitären Gründen und die Neuansiedlung eng definiert und im Falle einer Neuansiedlung strikt an die Kriterien für Gefährdung und die Registrierung als Flüchtling des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen geknüpft ist;
- E. in der Erwägung, dass infolgedessen geschätzte 90 % derjenigen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, die Europäische Union auf irregulärem Weg erreicht haben, was dazu geführt hat, dass sie bereits vor ihrer Ankunft an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten stigmatisiert wurden;
- F. in der Erwägung, dass allein oder mit Kindern reisende alleinstehende Frauen, weibliche Familienvorstände, schwangere und stillende Frauen, Menschen mit Behinderungen, junge Mädchen und ältere Frauen zu dem Personenkreis gehören, der auf den Migrationsrouten nach Europa besonders schutzbedürftig und mit einem besonders großen Risiko konfrontiert ist, Gewalt aufgrund des Geschlechts wie Vergewaltigung und Tötlichkeiten sowie sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung durch Schleuser und Menschenhändler ausgesetzt zu sein; in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen darüber hinaus auf den Migrationsrouten in die Europäische Union gemeinhin besonders von allen Formen der Ausbeutung, darunter die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und sexuelle Ausbeutung, bedroht und zu sexuellen Handlungen gezwungen werden, damit sie überleben und ihre Reise fortsetzen können;
- G. in der Erwägung, dass die menschlichen Kosten dieser Politik auf mindestens 30 000 Todesfälle an den Grenzen der Europäischen Union seit dem Jahr 2000 geschätzt werden; in der Erwägung, dass ein europäischer Rechtsrahmen dringend als eines der Mittel erforderlich ist, um etwas gegen die nicht hinnehmbare Zahl an Toten im Mittelmeer und auf den Migrationsrouten in die Europäische Union zu unternehmen, wirklich gegen Schleuserkriminalität und die Gefährdung durch Menschenhandel,

¹ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 7. März 2017, X und X/belgischer Staat, C-638/16, ECLI:EU:C2017:173.

Ausbeutung der Arbeitskraft und Gewalt vorzugehen, für eine geregelte Einreise, menschenwürdige Aufnahme und faire Bearbeitung von Asylanträgen zu sorgen und den Haushalt der Mitgliedstaaten und der Union für Asylverfahren und Such- und Rettungsaktivitäten zu optimieren sowie kohärente Verfahren im Besitzstand der Union im Bereich der Asylpolitik zu schaffen;

- H. in der Erwägung, dass das Parlament versucht hat, Bestimmungen dieser Art in die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 aufzunehmen;
 - I. in der Erwägung, dass sowohl der Rat als auch die Kommission diese Änderungsanträge unter anderem mit der Begründung abgelehnt haben, dass solche Bestimmungen nicht in die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 aufgenommen werden sollten, da sich ihr Anwendungsbereich nur auf Visa für Kurzaufenthalte beziehe;
 - J. in der Erwägung, dass das Parlament angesichts der Untätigkeit der Kommission daher entschieden hat, mit dem Entwurf dieser EntschlieÙung zu Visa aus humanitären Gründen fortzufahren;
 - K. in der Erwägung, dass intensive Arbeit geleistet wurde, auch mit der Hilfe von Sachverständigen, um die Empfehlungen auszuarbeiten, die dieser EntschlieÙung beigefügt sind;
1. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bis zum 31. März 2019 entsprechend den als Anlage beigefügten Empfehlungen einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines europäischen Visums aus humanitären Gründen zu unterbreiten;
 2. vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, Personen, die internationalen Schutz suchen, ein europäisches Visum aus humanitären Gründen zu erteilen, damit diese Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen können, wobei das Visum für den alleinigen Zweck erteilt wird, in diesem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen;
 3. ist der Ansicht, dass europäische Visa aus humanitären Gründen die bestehenden nationalen Einreiseverfahren für den Schutz aus humanitären Gründen, Neuansiedlungsverfahren und spontane Anträge im Rahmen des internationalen Flüchtlingsrechts ergänzen und nicht ersetzen sollten, und dass die Entscheidung, ein europäisches Visum aus humanitären Gründen auszustellen, auch künftig der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen sollte;
 4. vertritt die Auffassung, dass jede Initiative zu europäischen Visa aus humanitären Gründen andere migrationspolitische Initiativen, einschließlich solcher, die darauf abzielen, die eigentlichen Ursachen der Migration anzugehen, unberührt lassen sollte;
 5. erachtet es als dringend geboten, sichere und legale Wege für die Einreise in die Union zu ebnen, zu denen auch ein europäisches Visum aus humanitären Gründen gehören sollte, insbesondere auch aus geschlechtsspezifischer Sicht, da Frauen besonders schutzbedürftig sind und daher in stärkerem Maße sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt auf den Routen und in Aufnahmeeinrichtungen ausgesetzt sind; hebt hervor, dass die schwierige wirtschaftliche Lage und andere Arten der Abhängigkeit Frauen und

Mädchen in Drittstaaten in eine Lage bringen, in der es für sie sogar noch schwieriger als für Männer ist, sicher Asyl zu beantragen;

6. vertritt die Auffassung, dass ein Teil der finanziellen Auswirkungen des geforderten Vorschlags gemäß Artikel 80 AEUV als praktische Umsetzung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht, durch den Gesamthaushaltsplan der Union abgedeckt werden sollte;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den nationalen Parlamenten, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu übermitteln.

ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, der zu erlassende Rechtsakt sollte

1. FORM UND TITEL DES ZU ERLASSENDEN INSTRUMENTS

- ein separater Rechtsakt sein, der in Form einer Verordnung mit dem Titel „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines europäischen Visums aus humanitären Gründen“ zu erlassen ist,

2. RECHTSGRUNDLAGE

- Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Rechtsgrundlage haben,

3. BEGRÜNDUNG

- gerechtfertigt sein durch:
 - die derzeitige Rechtslücke im Unionsrecht, die neben Neuansiedlungsverfahren für gefährdete Flüchtlinge weder im Visa- noch im Grenzschutz- oder Asyl-Besitzstand Verfahren für die Aufnahme schutzsuchender Personen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorsieht, wobei ungefähr 90 % der Personen, die später als Flüchtlinge und Empfänger subsidiären Schutzes anerkannt werden, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf irregulärem¹, nicht selten lebensbedrohlichem Weg erreichen,
 - das Risiko der Fragmentierung, weil die Mitgliedstaaten zunehmend eigene Programme für die Aufnahme aus humanitären Gründen und entsprechenden Verfahren festlegen und damit gegen das allgemeine Ziel gemäß Artikel 78 Absatz 1 AEUV verstoßen, eine gemeinsame Politik in Bezug auf Asyl, subsidiären Schutz und temporären Schutz zu entwickeln, was außerdem zu dem Risiko führt, dass durch diese verschiedenen Systeme die einheitliche Anwendung der gemeinsamen Bestimmungen bei der Einreise von Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, wie es in den Verordnungen (EG) Nr. 810/2009² und (EU) 2016/399³ des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt ist, untergraben wird,
 - die hohen Kosten in menschlicher, aber auch gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und haushaltsmäßiger Hinsicht, die mit dem Status quo der betroffenen

¹ HEIN / DONATO (CIR) 2012: Exploring avenues for protected entry in Europe, (Erkundung von Wegen für eine geschützte Einreise nach Europa) S. 17.

² Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Drittstaatsangehörigen verbunden sind (Schlepperkosten, Bedrohung durch Menschenhandel und Ausbeutung, Gefahr der Verfolgung, Misshandlung und des Todes usw.) und die den Mitgliedstaaten und der Union entstehen (erhöhter Etat für Suche- und Rettungsmaßnahmen, darunter auch für die Partikulierschiffahrt, Grenzschutz, Kooperation mit Drittländern, Asylverfahren und möglicherweise Rückkehr im Falle abgewiesener Anträge auf internationalen Schutz sowie die Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Menschenhandel und -schmuggel usw.),

- den Mehrwert von Maßnahmen der Union in Bezug auf die Wahrung der Einhaltung der Werte der Union einschließlich der Grundrechte, des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und des Vertrauens der Asylsuchenden in das System, der Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und der einheitlichen Anwendung und Umsetzung von Vorschriften, der Erzielung von Skaleneffekten und der Reduzierung der oben erwähnten Kosten des Status quo,
- den erneuten Hinweis darauf enthalten, dass die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² nur im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelten und dass es derzeit unzureichende rechtliche Möglichkeiten für Asylbewerber gibt, in dieses Gebiet zu gelangen,
- den erneuten Hinweis darauf enthalten, dass nach Einreichung eines Asylantrags in einem Mitgliedstaat das Gemeinsame Europäische Asylsystem der Union gilt;
- einen deutlichen Hinweis darauf enthalten, dass die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines europäischen Visums aus humanitären Gründen weder das Recht auf Asyl in der Union beeinträchtigt noch der Antragsteller dadurch davon abgehalten wird, andere verfügbare Schutzsysteme in Anspruch zu nehmen;

¹ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

² Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- als Zielsetzung haben, Bestimmungen zu den Verfahren und Voraussetzungen festzulegen, unter denen ein Mitgliedstaat Personen, die internationalen Schutz suchen, ein Visum aus humanitären Gründen erteilen kann, damit diese Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen können, wobei das Visum für den alleinigen Zweck erteilt wird, in diesem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen,
- auch für Drittstaatsangehörige gelten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001¹ beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen und deren Anspruch auf Schutz aufgrund der Bedrohung durch Verfolgung laut Definition in der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² wohlbegründet sind, die sich aber noch nicht im Neuansiedlungsverfahren gemäß der Definition in den nationalen Neuansiedlungsregelungen oder in der vorgeschlagenen Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Neuansiedlung in der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ oder Richtlinie 2001/55/EG⁴ befinden,
- vorsehen, dass Familienmitglieder aus ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen sind, da sie ansonsten das Recht auf zeitnahe Zusammenführung mit ihrer Familie in einem Mitgliedstaat aufgrund anderer nationaler oder EU-Rechtsakte hätten,

5. VERFAHREN FÜR DIE ERTEILUNG VON VISA AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN

- vorsehen, dass derartige Visumanträge direkt, auf elektronischem Weg oder schriftlich bei jedem Konsulat oder jeder Botschaft der Mitgliedstaaten gestellt werden können,
- praktische Modalitäten für derartige Visumanträge vorsehen, einschließlich des Ausfüllens eines Antragsformulars, der Bereitstellung von Informationen zur Identität des Antragstellers, einschließlich biometrischer Identifikatoren, und der Begründung, soweit wie möglich dokumentiert, einer drohenden Verfolgung oder erheblichen Gefährdung,

¹ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

² Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

³ 2016/0225(COD).

⁴ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

- vorsehen, dass ein Antragsteller für ein derartiges Visum zu einer Befragung eingeladen wird, die bei Bedarf unter Mitwirkung eines Dolmetschers erfolgt und die auch über eine Fernverbindung mittels Audio- und Videokommunikation, die angemessene Sicherheits-, Datenschutz- und Vertraulichkeitsnormen erfüllt, durchgeführt werden kann,
- vorsehen, dass die eingereichten Dokumente, auch in Bezug auf ihre Authentizität, von einer zuständigen, unabhängigen und neutralen Behörde mit angemessener Kenntnis und Fachwissen in Angelegenheiten des internationalen Schutzes beurteilt werden,
- vorsehen, dass die Anträge für ein derartiges Visum auf der Grundlage der Aussage und Befragung sowie der etwaigen Belege des Antragstellers beurteilt werden, ohne eine vollständige Statusbestimmung durchzuführen,
- vorsehen, dass jeder Antragsteller vor der Erteilung eines derartigen Visums einer Sicherheitsüberprüfung über die einschlägigen nationalen und EU-Datenbanken unter vollständiger Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen unterzogen wird, um sicherzustellen, dass er keine Gefahr für die Sicherheit darstellt,
- vorsehen, dass über derartige Visumanträge innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung entschieden wird,
- vorsehen, dass dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag schriftlich mitgeteilt wird und dass sie einzelfallbezogen und begründet ist,
- vorsehen, dass ein Drittstaatsangehöriger, dem ein derartiges Visum verweigert wird, die Möglichkeit hat, ein Rechtsmittel einzulegen, wie es derzeit vorgesehen ist, wenn ein Kurzaufenthaltsvisum oder die Einreise an der Grenze verweigert wird,

6. ERTEILUNG EINES VISUMS AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN

- vorsehen, dass solche Visa mittels einer üblichen Visummarke erteilt und in das Visa-Informationssystem eingegeben werden,
- vorsehen, dass nach der Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen der Inhaber dieses Visums in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der das Visum erteilt hat, einreisen darf, und zwar zum alleinigen Zweck der Antragstellung auf internationalen Schutz in diesem Mitgliedstaat,

7. VERWALTUNG UND ORGANISATION

- vorsehen, dass derartige Visumanträge von entsprechend geschultem Personal beurteilt werden,
- vorsehen, dass derartiges Personal entweder in Botschaften oder Konsulaten oder in Mitgliedstaaten eingesetzt werden kann, für den Fall, dass Anträge elektronisch übermittelt werden und Befragungen über eine Fernverbindung erfolgen,
- vorsehen, dass bestimmte Aspekte des Prozesses, die keine Vorauswahl von Fällen, Beurteilung oder Entscheidung irgendeiner Art zur Folge haben, von externen Dienstleistern übernommen werden können, wozu die Bereitstellung von

Informationen, die Verwaltung von Befragungsterminen und die Erfassung biometrischer Identifikatoren gehören,

- vorsehen, dass angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation ergriffen werden,
- vorsehen, dass die Mitgliedstaaten miteinander und mit den Agenturen der Union, internationalen Organisationen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen relevanten Akteuren zusammenarbeiten, damit der Rechtsakt einheitlich Anwendung findet,
- vorsehen, dass Informationen zu den Verfahren und Voraussetzungen für ein solches Visum sowie zu den Voraussetzungen und Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten weithin verfügbar gemacht werden, zum Beispiel auf den Websites der Botschaften und Konsulate der Mitgliedstaaten und über den Europäischen Auswärtigen Dienst,

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- erhebliche finanzielle Unterstützung aus dem Fonds für integriertes Grenzmanagement, die den Mitgliedstaaten für seine Umsetzung zugänglich zu machen ist, vorsehen,
- vorsehen, dass ein Mitgliedstaat, der ein derartiges Visum aus humanitären Gründen erteilt, Zugang zu den gleichen Ausgleichszahlungen aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds wie ein Mitgliedstaat hat, der einen Flüchtling gemäß dem Neuansiedlungsrahmen der Union aufnimmt,

9. ÄNDERUNG ANDERER RECHTSAKTE

- Änderungen vorsehen
 - an der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, um klarzustellen, dass die Bestimmungen der Verordnung zur Schaffung eines europäischen Visums aus humanitären Gründen auf Personen, die internationalen Schutz suchen, zutreffen,
 - an der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, damit Anträge auf ein europäisches Visum aus humanitären Gründen in das Visa-Informationssystem eingegeben werden können,
 - an der Verordnung (EU) 2016/399, um die Einreisebedingungen für Personen anzupassen, denen ein Visum aus humanitären Gründen erteilt wurde,
 - am Fonds für integriertes Grenzmanagement, um den Mitgliedstaaten Mittel für die Durchführung der Verordnung zur Schaffung eines europäischen Visums aus humanitären Gründen zur Verfügung zu stellen,
 - an Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von

¹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen¹ und an der Richtlinie 2001/51/EG des Rates², um Transportunternehmer, die Drittstaatsangehörige befördern, von jeglicher Haftung, Verpflichtungen und Sanktionen zu befreien, wenn die betreffenden Drittstaatsangehörigen ihre Absicht erklären, im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten internationalen Schutz oder Schutz aus humanitären Gründen zu beantragen.

¹ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

² Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 45).



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0497

Vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und in Rumänien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018 zur vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und in Rumänien: Abschaffung der Binnengrenzkontrollen an den Land-, See- und Luftgrenzen (2018/2092(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (11997D/PRO/02),
- unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005,
- unter Hinweis auf die Entwürfe für Beschlüsse des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Bulgarien und Rumänien vom 29. September 2010 (14142/2010) und vom 8. Juli 2011 (14142/1/2010),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Rahmen für die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Bulgarien und Rumänien vom 7. Dezember 2011 (14302/3/11),
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 8. Juni 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Bulgarien und Rumänien¹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom 9. und 10. Juni 2011, 22. und 23. September 2011, 25. und 26. Oktober 2012, 7. und 9. März 2013 sowie 5. und 6. Dezember 2013,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Oktober 2011 zu dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien zu Schengen²,
- unter Hinweis auf den achten Halbjahresbericht der Kommission vom 15. Dezember

¹ ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 160.

² ABl. C 94 E vom 3.4.2013, S. 13.

2015 über das Funktionieren des Schengen-Raums (COM(2015)0675),

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 30. Mai 2018 zu dem Jahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums¹,
 - unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2017/1908 des Rates vom 12. Oktober 2017 über das Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien²,
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates vom 18. April 2018 über das Inkraftsetzen der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien (15820/1/2017),
 - unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 13. Juni 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Inkraftsetzen der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien³,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0365/2018),
- A. in der Erwägung, dass Bulgarien und Rumänien mit ihrem Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 2007 den Schengen-Besitzstand übernommen haben; in der Erwägung, dass Bulgarien seine Bereitschaftserklärung im Hinblick auf den Beginn der Bewertung durch die Gruppe „Schengen-Bewertung“ (SCH-EVAL) im Jahr 2008 abgegeben hat, die sich aus Sachverständigen aus den Schengen-Mitgliedstaaten zusammensetzt; in der Erwägung, dass Rumänien seine Bereitschaftserklärung im Hinblick auf den Beginn der von der Gruppe „Schengen-Bewertung“ durchzuführenden Bewertung 2007 und 2008 abgegeben hat;
- B. in der Erwägung, dass der Abschluss des Schengen-Evaluierungsprozesses für Bulgarien und Rumänien sowie die Bereitschaft der beiden Länder zur Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands von Sachverständigen der Gruppe „Schengen-Bewertung“ und vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 9. und 10. Juni 2011 bestätigt wurden; in der Erwägung, dass der Rat in seinem Entwurf eines Beschlusses vom 8. Juli 2011 geprüft hat, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands in allen Bereichen – nämlich Datenschutz, Luftgrenzen, Landgrenzen, polizeiliche Zusammenarbeit, Schengener Informationssystem, Seegrenzen und Visa – erfüllt worden waren; in der Erwägung, dass der Abschluss des Schengen-Evaluierungsprozesses zusätzlich zu der Herausforderung, die Außengrenzen der Europäischen Union zu verwalten, auch bewirkt hat, dass die beiden Länder ihre Grenzüberwachungssysteme grundlegend umstrukturiert und sich für die Stärkung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden eingesetzt haben; in der Erwägung, dass der erfolgreiche Abschluss der Schengen-

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0228.

² ABl. L 269 vom 19.10.2017, S. 39.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0253.

Evaluierungsverfahren gemäß der Beitrittsakte von 2005 die einzige Voraussetzung für die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands ist, wozu auch die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen an den Land-, See- und Luftgrenzen gehört; in der Erwägung, dass die Bereitschaft Bulgariens und Rumäniens zur vollständigen Anwendung des Schengen-Besitzstands mehrfach von den Staats- und Regierungschefs im Rat sowie von Kommission und Parlament anerkannt wurde, zuletzt in der Mitteilung der Kommission vom 27. September 2017 und der Entschließung des Parlaments vom 30. Mai 2018;

- C. in der Erwägung, dass der Rat in seinem Entwurf eines Beschlusses vom 29. September 2010 die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und Rumänien sowie die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen an den Land-, See- und Luftgrenzen vorgeschlagen hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner legislativen Entschließung vom 8. Juni 2011 diesen Beschluss gebilligt und den Rat aufgefordert hat, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Beschluss entscheidend zu ändern;
- D. in der Erwägung, dass der Ratsvorsitz im September 2011 einen Vorschlag für die Umsetzung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und Rumänien – nämlich nur die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen an den See- und Luftgrenzen – vorgelegt und in Bezug auf die Landgrenzen einen gesonderten Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen hat;
- E. in der Erwägung, dass der Rat (Justiz und Inneres) in seinen Schlussfolgerungen mehrfach seine Absicht bekräftigt hat, einen künftigen Beschluss über die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen für Bulgarien und Rumänien auf der Grundlage eines zweistufigen Ansatzes zu fassen; in der Erwägung, dass die Annahme dieses Beschlusses durch den Rat (Justiz und Inneres) mehrfach verschoben wurde;
- F. in der Erwägung, dass Bulgarien und Rumänien mit dem Beschluss des Rates vom 12. Oktober 2017 der passive Zugang zum Visa-Informationssystem gewährt wurde; in der Erwägung, dass der Rat in seinem Entwurf eines Beschlusses vom 18. April 2018 vorgeschlagen hat, die übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in beiden Mitgliedstaaten vollständig anzuwenden;
- G. in der Erwägung, dass weder in der Beitrittsakte von 2005 noch im Schengen-Evaluierungsmechanismus vorgesehen ist, unterschiedliche Zeitpläne für die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen an den Land-, See- und Luftgrenzen festzulegen; in der Erwägung, dass sämtliche früheren Erweiterungen des Schengen-Raums mit einem einzigen Rechtsakt erlassen wurden;
- H. in der Erwägung, dass der Schengen-Raum ein einzigartiges Gebilde und eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union darstellt, da an den Binnengrenzen des Schengen-Raums ein freier Personenverkehr möglich ist; in der Erwägung, dass dies im Wege einer Vielzahl von Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht wurde, zu denen beispielsweise die Errichtung des Schengener Informationssystems (zur Stärkung des Informationsaustauschs) und die Schaffung eines Evaluierungsmechanismus gehören, mit dem die Umsetzung des Schengen-Besitzstands durch die Mitgliedstaaten überprüft und das gegenseitige Vertrauen in das Funktionieren des Schengen-Raums gefördert wird;

- I. in der Erwägung, dass die Beibehaltung von Kontrollen an den Binnengrenzen der Union und deren Wiedereinführung im Schengen-Raum den Alltag der europäischen Bürger und all jener Menschen, denen der Grundsatz des freien Personenverkehrs innerhalb der EU zugutekommt, erheblich beeinträchtigt und ihr Vertrauen in die europäischen Organe und die europäische Integration deutlich schwächt; in der Erwägung, dass dies direkte Betriebs- und Investitionskosten für Grenzgänger, Touristen, den Straßengüterverkehr und die öffentliche Verwaltung nach sich zieht, was sich lähmend auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten und das Funktionieren des EU-Binnenmarkts auswirkt; in der Erwägung, dass sich die Beibehaltung von Kontrollen an den Binnengrenzen zu Bulgarien und Rumänien negativ auf die Exporte und Importe aus und in die beiden Mitgliedstaaten sowie auf die Beförderungen von und zu einigen der größten südeuropäischen Zivil- und Frachthäfen auswirkt, was zu entgangenen Gewinnen und höheren Ausgaben führt; in der Erwägung, dass sich die einmaligen Kosten für die Europäische Union im Zusammenhang mit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen Schätzungen zufolge auf 0,05 Mrd. EUR bis 20 Mrd. EUR und die laufenden Kosten auf 2 Mrd. EUR jährlich belaufen dürften¹;
- J. in der Erwägung, dass die Beibehaltung von Kontrollen an den Binnengrenzen der Union und deren Wiedereinführung im Schengen-Raum eher mit einer wahrgenommenen Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit als mit belastbaren Nachweisen für das tatsächliche Vorliegen einer ernsthaften Bedrohung zusammenzuhängen scheint; in der Erwägung, dass die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen infolge der vollständigen Anwendung des Schengen-Besitzstands in bereits beigetretenen Mitgliedstaaten nicht zu höheren Kriminalitätsraten geführt hat; in der Erwägung, dass die Erweiterung des Schengen-Raums im Jahr 2007 mit einer niedrigeren Rate an Beschaffungskriminalität sowohl in den neu beigetretenen Schengen-Mitgliedstaaten als auch in den bisherigen Schengen-Mitgliedstaaten einherging und das Gefühl der Unsicherheit unter den Unionsbürgern nicht verstärkt hat²;
1. weist darauf hin, dass Bulgarien und Rumänien im Jahr 2011 alle erforderlichen Voraussetzungen für die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands erfüllt haben;
 2. bedauert, dass der Rat in den seitdem vergangenen sieben Jahren keinen Beschluss zur vollständigen Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und Rumänien gefasst hat, obwohl sowohl die Kommission als auch das Parlament dies mehrfach gefordert haben;
 3. vertritt die Ansicht, dass der Vorschlag, die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen auf zwei Rechtsakte aufzuteilen und somit unterschiedliche Zeitpläne für die Abschaffung der Kontrollen an den Land-, See- und Luftgrenzen festzulegen, eine erhebliche Abweichung vom Wortlaut des vom Parlament gebilligten Entwurfs eines Beschlusses des Rates vom 29. September 2010 darstellt;

¹ Wouter van Ballegooij, „Die Kosten der Abkehr von Schengen: den Bereich Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres betreffende Aspekte“, Bericht über die Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln, Referat Europäischer Mehrwert, 2016, S. 32.

² Ebd., S. 28 & 31.

4. weist darauf hin, dass der Rat einen Beschluss über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und Rumänien erst fassen kann, nachdem das Parlament konsultiert wurde – diese Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005; fordert den Rat erneut auf, das Parlament zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament in seiner legislativen Entschließung vom 8. Juni 2011 gebilligten Text abzuweichen;
5. ist besorgt darüber, dass die Einführung eines zweistufigen Ansatzes negative Auswirkungen auf die künftige Erweiterung des Schengen-Raums haben könnte; betont, dass die fehlende Einigkeit innerhalb des Rates Zweifel an der einheitlichen Anwendung der Bestimmungen der EU-Verträge und an der Glaubwürdigkeit der EU aufkommen lässt, wodurch die öffentliche Unterstützung für eine gemeinsame EU-Politik immer weiter untergraben wird, da aufgezeigt wird, dass die Mitgliedstaaten und ihre Bürger ungleich behandelt werden, und dies zu künstlichen Trennlinien innerhalb der Union führt; äußert seine Besorgnis darüber, dass derartige Praktiken zu einem Erstarken des Populismus und Nationalismus auf dem gesamten Kontinent beitragen, was eine grundlegende Herausforderung für das Funktionieren der EU mit sich bringt;
6. unterstreicht, dass der freie Personenverkehr über die Binnengrenzen hinweg, der aus der Überführung des Schengen-Besitzstands in den EU-Rechtsrahmen herrührt, eine der wichtigsten Errungenschaften der EU darstellt; betont, dass die Funktionsweise und die Erweiterung des Schengen-Raums nicht durch Mängel in anderen Politikbereichen der EU, etwa im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, beeinträchtigt werden dürfen;
7. begrüßt die Annahme des Beschlusses des Rates vom 12. Oktober 2017, mit dem Bulgarien und Rumänien der passive Zugang zum Visa-Informationssystem gewährt wurde, sowie des Vorschlags des Rates für die vollständige Anwendung der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in beiden Mitgliedstaaten; bedauert, dass die Annahme dieser Beschlüsse nicht unmittelbar auf die Überprüfung des erfolgreichen Abschlusses des Schengen-Evaluierungsprozesses im Jahr 2011 folgte, sondern als Ad-hoc-Maßnahme veranlasst wurde, um sicherzustellen, dass die Voraussetzung für die Umsetzung des Einreise-/Ausreisensystems, das bis 2020 betriebsbereit sein soll, erfüllt werden; vertritt die Auffassung, dass diese Rechtsakte dazu beitragen, die Informationslücken zwischen den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, und denen, die nur einen Teil davon anwenden, zu schließen; besteht entschieden darauf, dass die Annahme dieser Rechtsakte nicht dazu dienen darf, die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen an den Land-, See- und Luftgrenzen weiter zu verzögern; weist darauf hin, dass mit der Annahme dieser Beschlüsse Bulgarien und Rumänien zwar alle Zuständigkeiten und Pflichten einer vollwertigen Mitgliedschaft im Schengen-Raum übernehmen müssen, jedoch nicht in den Genuss aller damit verbundenen Vorteile kommen;
8. betont, dass der Schengen-Besitzstand nicht darauf ausgelegt ist, den Anforderungen von Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Rechtsstatus Rechnung zu tragen; weist darauf hin, dass die längere Untätigkeit des Rates dazu geführt hat, dass in den Rechtsvorschriften der EU zu Informations- und Grenzmanagementsystemen klar zwischen den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, und denen, die nur einen Teil davon anwenden, unterschieden werden muss; äußert seine Besorgnis darüber, dass dadurch gesetzlich festgeschrieben wird, dass de facto zwei Schengen-Räume nebeneinander existieren, einer mit und einer ohne Freizügigkeit, und

dass dies mit dem Risiko von Lücken beim Informationsaustausch, gesetzlichen Unzulänglichkeiten und einer fehlenden Verknüpfung zwischen den Bereichen Justiz und Inneres einhergeht;

9. betont, dass in Bezug auf die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands keine zusätzlichen Kriterien als die in der Beitrittsakte von 2005 festgelegten Voraussetzungen eingeführt oder Verknüpfungen zu anderen Mechanismen und Politikbereichen der Union hergestellt werden sollten, einschließlich und unbeschadet des Kooperations- und Kontrollverfahrens; fordert die Mitgliedstaaten auf, einen Beschluss über die Erweiterung des Schengen-Raums ausschließlich auf der Grundlage der Erfüllung der einschlägigen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands nach dem Abschluss des Schengen-Evaluierungsprozesses zu fassen;
10. fordert den Rat nachdrücklich auf, so bald wie möglich einen neuen Entwurf eines Beschlusses über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und Rumänien auf der Grundlage seines Entwurfs eines Beschlusses vom 29. September 2010 vorzulegen und im Wege eines einzigen Rechtsakts unverzüglich einen Beschluss für die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen an den Land-, See- und Luftgrenzen zu fassen;
11. fordert den Rat auf, in Bezug auf Kroatien den gleichen Ansatz zu verfolgen und die Vollmitgliedschaft des Landes im Schengen-Raum zu bestätigen, sobald es den Schengen-Evaluierungsprozess erfolgreich abgeschlossen hat und die einschlägigen Kriterien erfüllt werden;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0498

Militärische Mobilität

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2018 zu militärischer Mobilität (2018/2156(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das am 28. Juni 2016 von der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vorgelegte Dokument mit dem Titel „Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa – Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. Dezember 2013, 26. Juni 2015, 15. Dezember 2016, 9. März 2017, 22. Juni 2017, 20. November 2017, 14. Dezember 2017 und 28. Juni 2018,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 13. November 2017 und vom 25. Juni 2018 über Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Juni 2017 mit dem Titel „Reflexionspapier über die Zukunft der europäischen Verteidigung“ (COM(2017)0315),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. November 2017 mit dem Titel „Die militärische Mobilität in der Europäischen Union verbessern“ (JOIN(2017)0041),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 28. März 2018 über den Aktionsplan zur militärischen Mobilität (JOIN(2018)0005),
- gestützt auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste

- der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten¹,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 6. März 2018 zu einem Fahrplan für die Umsetzung der SSZ²,
 - gestützt auf den Beschluss (GASP) 2018/340 des Rates vom 6. März 2018 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte³,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Erklärungen der Präsidenten des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission und des NATO-Generalsekretärs vom 8. Juli 2016 und vom 10. Juli 2018, auf die gemeinsamen Pakete von Vorschlägen zur Umsetzung der gemeinsamen Erklärungen, die vom Rat der EU und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2017 gebilligt wurden, sowie auf die Sachstandsberichte vom 14. Juni und 5. Dezember 2017 und vom 6. Juni 2018 über die Umsetzung der Pakete, einschließlich der einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 und vom 25. Juni 2018 zur Umsetzung der gemeinsamen Erklärungen,
 - unter Hinweis auf die Brüsseler Erklärung zur transatlantischen Sicherheit und Solidarität und die Erklärung des NATO-Gipfels von Brüssel, beide vom 11. Juli 2018,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. November 2016 zur Europäischen Verteidigungsunion⁴ und seine EntschlieÙung vom 13. Juni 2018 zu den Beziehungen zwischen der EU und der NATO⁵,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Dezember 2017 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)⁶,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A8-0372/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Grundwerte, auf denen die Europäische Union beruht – Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit –, sowie das regelbasierte internationale System und die europäische Einheit in einer Zeit der geopolitischen Turbulenzen und der Verschlechterung des strategischen Umfelds zunehmend auf die Probe gestellt werden;
- B. in der Erwägung, dass eine glaubwürdige Abschreckung sowie die Planung einer Krisenreaktion und der Verteidigung Kontinentaleuropas von der Fähigkeit abhängen, Streitkräfte, darunter auch verbündete externe Streitkräfte, schnell und effizient zu entsenden;

¹ ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57.

² ABl. C 88 vom 8.3.2018, S. 1.

³ ABl. L 65 vom 8.3.2018, S. 24.

⁴ ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 18.

⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0257.

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0492.

- C. in der Erwägung, dass die sogenannte „Friedensdividende“ nach 1989 von einer schrittweisen Erosion des Verteidigungsbedarfs geprägt war, die die Infrastruktur und die Mobilität der Streitkräfte in ganz Europa betrifft;
- D. in der Erwägung, dass es das Ziel der EU ist, in umfassender Zusammenarbeit mit der NATO weltweit als Sicherheitsgarant zu agieren und damit zur Wahrung von Frieden und Stabilität sowohl im Inneren als auch extern beizutragen und für die Sicherheit ihrer Bürger und ihres Hoheitsgebiets zu sorgen, und zwar anhand des einzigartigen, breiten Spektrums der Strategien, Instrumente und Werkzeuge, die ihr zur Verfügung stehen, um diese Ziele zu erreichen;
- E. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union im Einklang mit den Zielen der Globalen Strategie zunehmend ihrer Verantwortung für ihre eigene Sicherheit und Verteidigung sowie ihrer Rolle als Partner für den Frieden und die Sicherheit in der Welt und insbesondere in ihrer Nachbarschaft – aber auch darüber hinaus – stellt und ihre strategische Autonomie im Zuge der Umsetzung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik stärkt;
- F. in der Erwägung, dass die EU mittels einer effizienten Außen- und Sicherheitspolitik ihre eigene strategische Autonomie entwickeln muss, um den Frieden zu erhalten, Konflikten vorzubeugen und die internationale Sicherheit zu stärken und gleichzeitig die Sicherheit ihrer eigenen Bürger und der Personen, die an GSVP-Missionen beteiligt sind, zu garantieren, um ihre eigenen Interessen zu schützen und ihre Grundwerte zu verteidigen und dabei gleichzeitig zu einem wirksamen Multilateralismus beizutragen;
- G. in der Erwägung, dass die EU in der Lage sein muss, unabhängig von den Kapazitäten Dritter zu entscheiden und zu agieren, wenn sie eine eigene Resilienz aufbauen und ihre strategische Autonomie im Verteidigungsbereich, bei der Terrorismusbekämpfung und im Bereich der Cybersicherheit festigen will;
- H. in der Erwägung, dass Standardisierung und Interoperabilität im Bereich der Infrastruktur und im Beschaffungswesen die zentralen Voraussetzungen sind, um strategische Autonomie zu erlangen und die Verteidigungsunion und eine effiziente militärische Mobilität zu verwirklichen;
- I. in der Erwägung, dass eine erfolgreiche militärische Mobilität nur mit voller Beteiligung und vollem Engagement aller Mitgliedstaaten erreicht werden kann, wobei eine wirksame Zusammenarbeit mit der NATO unter Berücksichtigung der den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie ihres Bedarfs und der regionalen Besonderheiten erfolgen muss, und zwar in einer Weise, die mit den einschlägigen Initiativen auf EU-Ebene in Einklang steht, wobei der Zweck darin besteht, mittels kohärenter und ergänzender Projekte eine effiziente europäische Infrastruktur für den Sicherheitsbedarf aufzubauen;
- J. in der Erwägung, dass die militärische Mobilität ein strategisches und operatives Mittel militärischen Vorgehens ist, das die strategische Autonomie der Union stark verbessert und den Einsatz, die Verlegung und die Unterstützung der Streitkräfte der Mitgliedstaaten der Union erleichtert, um die angestrebten militärischen Ziele zu erreichen;
- K. in der Erwägung, dass die EU vor hybriden und in mehrere Richtungen gerichteten

Herausforderungen steht, insbesondere im hohen Norden, im Osten, auf dem Balkan und im Süden bzw. im Mittelmeerraum; in der Erwägung, dass ein schnellerer und einfacherer Transport von Gütern und Mitteln auf diesen Achsen (Nord-Süd, West-Ost) von entscheidender Bedeutung sein könnte, wenn es gilt, eine glaubwürdige Reaktion zu ermöglichen;

- L. in der Erwägung, dass die Staats- und Regierungschefs der Alliierten auf dem NATO-Gipfel in Warschau im Jahr 2016 vereinbarten, die Abschreckungs- und Verteidigungsstrategie der Allianz zu stärken, und die Bereitschaft der Eingreiftruppe erhöht und gleichzeitig die Initiativen Enhanced Forward Presence („verstärkte Vornepräsenz“) und Tailored Forward Presence („maßgeschneiderte Vornepräsenz“) ins Leben gerufen haben, um diese Ziele zu erreichen;
- M. in der Erwägung, dass die militärische Mobilität eine konkrete Maßnahme ist, die dem Eigenbedarf der EU an Sicherheit und Verteidigung entspricht und Teil der GSVP ist; in der Erwägung, dass die kollektive Sicherheit und Verteidigung der Mitgliedstaaten der EU und ihre Fähigkeit, in Krisenfällen im Ausland einzugreifen, im Wesentlichen von der Fähigkeit abhängen, verbündete Streitkräfte und ziviles Krisenbewältigungspersonal, Material und Ausrüstung frei und rasch über das Gebiet des jeweils anderen Mitgliedstaats und außerhalb der Grenzen der Union zu bewegen; in der Erwägung, dass 22 EU-Mitgliedstaaten auch NATO-Verbündete und der kollektiven Verteidigung verpflichtet sind und nur über eine Streitkraft und Transportinfrastruktur verfügen; in der Erwägung, dass die geplanten Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur besser mit dem Sicherheits- und Verteidigungsbedarf abgestimmt werden müssen;
- N. in der Erwägung, dass eine beträchtliche Anzahl von physischen, rechtlichen und ordnungspolitischen Hindernissen diese Bewegungen oft erschweren, da sie erhebliche Verzögerungen mit sich bringen, und somit deren Zweck, insbesondere in Krisensituationen, zu untergraben drohen; in der Erwägung, dass sich bei den Übungen der europäischen Streitkräfte unter Federführung der NATO in den vergangenen Jahren herausgestellt hat, wie wichtig eine geeignete Transportinfrastruktur ist, um die militärischen Ziele zu erreichen;
- O. in der Erwägung, dass die EU über umfangreiche Strategien und Instrumente verfügt, um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Erfordernisse im Bereich der militärischen Mobilität und ihrer internationalen Verpflichtungen zu unterstützen;
- P. in der Erwägung, dass die Kommission und die Vizepräsidentin und Hohe Vertreterin am 28. März 2018 einen Aktionsplan zur militärischen Mobilität veröffentlicht haben, der einen Zeitplan für die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen enthält; in der Erwägung, dass die Umsetzung mit der Ermittlung gemeinsamer militärischer Anforderungen an die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU und der Vorlage eines Vorschlags zur Finanzierung der militärischen Mobilität über die Fazilität „Connecting Europe“ im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) begonnen hat, mit der die Durchführung von Projekten zur dualen (zivilen und militärischen) Nutzung der Verkehrsinfrastrukturen finanziert werden kann;
- Q. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten in den Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2018 aufgefordert werden, auf nationaler Ebene aktiv zu werden, um die

Effizienz der militärischen Mobilität zu erhöhen und einschlägige Vorschriften und Verfahren in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan und den militärischen Erfordernissen für militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten so früh wie möglich, spätestens jedoch bis 2024 zu vereinfachen;

- R. in der Erwägung, dass ein SSZ-Projekt zur militärischen Mobilität gestartet wurde, um die Tätigkeiten der Kommission und der Vizepräsidentin und Hohen Vertreterin zu ergänzen; in der Erwägung, dass diese Bemühungen durch ein weiteres SSZ-Projekt über ein Netz von Logistikzentren in Europa und die Unterstützung von Operationen ergänzt werden sollten; in der Erwägung, dass die Eröffnung der dualen Nutzung der Infrastruktur im Hinblick auf diese logistischen Anforderungen von größter Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten außerdem Verpflichtungen zur militärischen Mobilität als Teil der im Protokoll über die SSZ geforderten verbindlicheren Verpflichtungen eingegangen sind; in der Erwägung, dass SSZ-Projekte in Abstimmung mit der NATO ausgearbeitet werden sollten; in der Erwägung, dass ein SSZ-Projekt zur Herausforderung der Mobilität im Zusammenhang mit den militärischen Aufgaben gemäß Artikel 43 Absatz 1 EUV vonnöten ist, insbesondere im Hinblick auf Luft- und Seeaktionen;
- S. in der Erwägung, dass es sich bei der Fazilität „Connecting Europe“ um ein gemeinsames, zentral verwaltetes Finanzierungsprogramm handelt, das auf die Förderung des Aufbaus eines nachhaltigen und ineinandergreifenden transeuropäischen Hochleistungsnetzes (TEN) in den Bereichen Verkehr, Energie und digitale Dienste abzielt, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung grenzüberschreitender Verkehrsverbindungen und der Beseitigung von Verkehrsengpässen liegen sollte und ein eindeutiger EU-Mehrwert bewirkt werden sollte, was die Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung betrifft; in der Erwägung, dass im Entwurf des MFR für den Zeitraum 2021–2027 in der Haushaltslinie der Fazilität „Connecting Europe“ für den Verkehrsbereich eine neue Mittelausstattung für militärische Mobilität vorgesehen ist; in der Erwägung, dass es höchst wünschenswert wäre, die Effizienz der Fazilität „Connecting Europe“ aufrechtzuerhalten bzw. weiter zu steigern;
- T. in der Erwägung, dass die Europäische Verteidigungsagentur mehrere Projekte im Bereich der militärischen Mobilität, der diplomatischen Genehmigungen und der multimodalen Umschlagplätze der EU sowie die kürzlich eingeführten Ad-hoc-Programme über Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für grenzüberschreitende Bewegungen und zur Harmonisierung zollbezogener militärischer Anforderungen durchführt; in der Erwägung, dass die Arbeiten der Europäischen Verteidigungsagentur eindeutig und schlüssig auf jene der Kommission abgestimmt werden müssen, um die Mitgliedstaaten beim Abschluss bestimmter Aspekte des Aktionsplans zu unterstützen; in der Erwägung, dass der Bedarf, die Prioritäten und die Anforderungen der Mitgliedstaaten im militärischen Bereich im Rahmen eines Konsultationsverfahrens berücksichtigt werden müssen;
- U. in der Erwägung, dass die militärische Mobilität kürzlich als vorrangiger Bereich für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der NATO in dem gemeinsamen Paket von Vorschlägen für die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung festgelegt und in der neuen gemeinsamen Erklärung und in der Brüsseler Erklärung zur transatlantischen Sicherheit und Solidarität als Priorität bekräftigt wurde; in der

Erwägung, dass die NATO der Europäischen Union ihre Standards für die militärische Mobilität, einschließlich der allgemeinen Parameter der NATO für die Verkehrsinfrastruktur, übermittelt hat;

- V. in der Erwägung, dass sich die NATO auch auf die Verbesserung ihrer eigenen logistischen Fähigkeiten durch den Befähigungsplan für den Zuständigkeitsbereich des Obersten Alliierten Befehlshabers der NATO in Europa (SACEUR) konzentriert, insbesondere durch die Anpassung von Rechtsvorschriften und Verfahren, die Verbesserung der Kommando- und Kontrollstrukturen, die Erhöhung der Transportkapazitäten und die Verbesserung der Infrastrukturen; mit der Feststellung, dass in diesem Zusammenhang zwei neue Kommandos eingerichtet wurden, das „Joint Force Command“ in Norfolk und das „Joint Support and Enabling Command“ in Ulm;
- W. in der Erwägung, dass ab 2019 drei von vier Rahmennationen, die im Rahmen der NATO-Initiative Enhanced Presence on the Eastern Flank („verstärkte Präsenz an der Ostflanke“) Truppen entsendet haben, außerhalb der EU liegen werden; in der Erwägung, dass eine permanente Präsenz auf dem Kontinent und die Verlegung von Verstärkungstruppen aus den Vereinigten Staaten, Kanada und dem Vereinigten Königreich für die Sicherheit Europas von entscheidender Bedeutung sind;
- X. in der Erwägung, dass eine verstärkte Vorhaltung militärischer Versorgungsvorräte, einschließlich Munition und Treibstoff, dazu beitragen wird, einige Probleme im Zusammenhang mit der Mobilität zu verringern;
- Y. in der Erwägung, dass trotz all dieser institutionellen Maßnahmen die hauptsächlichen Verbesserungen in Bezug auf die Kapazitäten der militärischen Mobilität von den EU-Mitgliedstaaten getroffen werden müssen, die wiederum ihre nationale Infrastruktur und ihr Regelungsumfeld anpassen müssen; in der Erwägung, dass dies aufgrund des breiten Spektrums von Fragen, die angegangen werden müssen, einen ressortübergreifenden Ansatz erfordert; in der Erwägung, dass diese gemeinsamen Anstrengungen unter uneingeschränkter Achtung der nationalen Beschlussfassungsverfahren und der verfassungsrechtlichen Anforderungen der EU-Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen, wobei auch den Anforderungen an die militärische Mobilität Rechnung zu tragen ist, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO ermittelt werden;
- Z. in der Erwägung, dass laut dem Aktionsplan zur militärischen Mobilität und einer im Jahr 2017 vom estnischen Ratsvorsitz eingeleiteten Pilotanalyse für die Länder des Nordsee-Ostsee-Korridors des transeuropäischen Verkehrsnetzes die maximale Freiraumhöhe und die Gewichtstoleranz vieler Straßenbrücken unzureichend für Militärfahrzeuge sind und dass auch im Schienenverkehr die Ladekapazität nicht für die Beförderung übergroßer Militärausrüstung ausreicht;
- 1. betont, dass die militärische Mobilität ein zentrales strategisches Instrument ist, das es der EU ermöglicht, ihre Sicherheits- und Verteidigungsinteressen wirksam und komplementär zu anderen Organisationen, etwa der NATO, zu verfolgen, und betont ferner, dass sie sich nicht nur auf physische, rechtliche und infrastrukturelle Hindernisse beschränken sollte; betont, dass die militärische Mobilität im Hinblick auf die Fähigkeiten der NATO zur raschen Verstärkung verbessert werden muss, zumal sich somit die kollektive Sicherheit erhöhen würde und die EU möglicherweise einen größeren Beitrag zur internationalen Sicherheit und Stabilität leisten würde; begrüßt,

dass die militärische Mobilität in jüngster Zeit bei allen relevanten Akteuren ein hohes Maß an Aufmerksamkeit erlangt hat; stellt fest, dass sich dadurch die militärische Bereitschaft und die Verteidigungsfähigkeit Europas gegenüber potenziellen Gegnern und in Krisensituationen verbessert und gleichzeitig dazu beigetragen wird, dass die ehrgeizigen Ziele der EU in der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik, einschließlich der politischen, operativen und industriellen strategischen Autonomie, erreicht werden;

2. betont, dass die Aufstellung des Aktionsplans zur militärischen Mobilität in der EU Teil des großen Ziels ist, die Mobilität in der EU zu verbessern und gleichzeitig die in der GSVP festgelegten Logistik- und Mobilitäts Herausforderungen zu bewältigen; erachtet es zu diesem Zweck als unerlässlich, die grenzüberschreitenden Normen und Zollvorschriften sowie die Verwaltungs- und Gesetzgebungsverfahren zu harmonisieren; unterstreicht, dass den gemeinsamen Unternehmen der EU eine für die Harmonisierung der Verwaltungs- und Legislativverfahren sowohl für die Fazilität „Connecting Europe“ als auch für den Aktionsplan zur militärischen Mobilität entscheidende Bedeutung zukommt; hofft, dass sich die duale Mobilität positiv auf die Entwicklung der Fazilität „Connecting Europe“ auswirken wird, indem so ein Beitrag zu Haushaltsfragen geleistet wird und neuen und zukünftigen Bedürfnissen Rechnung getragen wird;
3. betont dass die Ausweitung der Europäischen Verteidigungsunion und der weitere Aufbau strategischer Autonomie und eigener Widerstandsfähigkeit nicht dazu führen sollten, dass sich die Spannungen in den Beziehungen der EU mit strategisch wichtigen Akteuren in der Region verschärfen;
4. betont, dass die Verwirklichung der militärischen Mobilität in Europa in erster Linie von dem ausdrücklichen Engagement und dem politischen Willen der Mitgliedstaaten abhängt, während die Europäische Union dazu beitragen sollte, den Prozess zu lenken, indem sie einen Rahmen für den Bedarf festlegt, Finanzmittel bereitstellt, Protokolle ausarbeitet, mit denen die effiziente Verlegung von technischer Ausrüstung und Personal erleichtert wird, die Zusammenarbeit fördert und Foren für den Austausch von bewährten Verfahren, Informationen und Erfahrungen zwischen zivilen und militärischen Behörden schafft; betont, dass eine wirksame militärische Mobilität allen Mitgliedstaaten zugutekommen wird, indem sie ihre Vernetzung sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich verbessern wird; betont, dass die nationalen Beschlussverfahren und die verfassungsmäßige Rolle der Mitgliedstaaten gewahrt bleiben müssen;
5. unterstreicht, dass es wichtig ist, eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit (Synergien) unter den Mitgliedstaaten zu fördern, um eine effiziente, interoperable, sichere, multimodale, intelligente und nachhaltige duale Mobilität zu entwickeln, die den neuen Herausforderungen der Digitalisierung des Verkehrs (Automation und Netzanbindung) entspricht, sowie die Pflichten und Verantwortlichkeiten der EU in ihrer Rolle als globaler Akteur in Bezug auf die duale Logistik (im zivilen und Verteidigungsbereich) zuverlässig zu bewältigen;
6. unterstützt nachdrücklich die Forderung des Rates an die Mitgliedstaaten, bis Ende 2019 nationale Pläne für die militärische Mobilität zu entwickeln und ihrer Umsetzung hohe Priorität einzuräumen; begrüßt die übrigen in den Schlussfolgerungen des Rates im Rahmen der Globalen Strategie der EU vom 25. Juni 2018 vereinbarten Maßnahmen und fordert die Mitgliedstaaten auf, die darin festgelegten Fristen einzuhalten; betont,

dass erfolgreiche Bemühungen zur Förderung der militärischen Mobilität die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen würden, ihre nationale und kollektive europäische Verteidigungsplanung und die effiziente Beteiligung an gemeinsamen Übungen, Ausbildungsmaßnahmen und GSVP-Missionen und -Operationen wirksam fortzusetzen;

7. betont die Bedeutung einer Krisenreaktionsmobilität, d. h. die Notwendigkeit, bei der Bereitstellung von Mitteln für Missionen und Operationen schnell und effizient zu sein, um sicherzustellen, dass die Europäische Union ihre Stellung als verlässlicher globaler Sicherheitsgarant und Friedensakteur beibehält und in der Lage ist, Naturkatastrophen und humanitäre Krisen wirksam zu bewältigen, die in Artikel 43 Absatz 1 EUV genannten und in den illustrativen Szenarien beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen und die Bestimmungen über gegenseitige Unterstützung und Solidarität umzusetzen;
8. vertritt die Auffassung, dass eine effiziente Strategie für die militärische Mobilität, bei der Synergien zwischen den Verteidigungserfordernissen gesteigert werden, die GSVP-Missionen der EU stärken wird, da sie über eine internationale Dimension verfügen und ihr Ziel darin besteht, den Frieden zu sichern, und ist ferner der Auffassung, dass diese Strategie die Kapazität der EU, auf Notsituationen zu reagieren, stärken wird und dass eine gesteigerte Mobilität auch den humanitären Mission und Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen in der EU zugutekommen sollten; stellt fest, dass die Missionen, die am meisten von einer verstärkten militärischen Mobilität in der Europäischen Union und darüber hinaus profitieren würden, in den Bereichen der kollektiven Verteidigung und der nationalen oder europäischen Krisenbewältigungsmissionen und -operationen angesiedelt sind; betont in diesem Zusammenhang, dass Fortschritte in diesem Bereich den EU-Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder der NATO sind, helfen werden, ihren Verpflichtungen nach Artikel 5 nachzukommen; betont dabei die besondere Rolle der neutralen Mitgliedsstaaten; erkennt jedoch an, dass die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 42 Absatz 7 EUV auch dann eine eindeutige Verpflichtung zur Hilfe und Unterstützung mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln haben, wenn ein Mitgliedstaat Opfer einer bewaffneten Aggression auf seinem Hoheitsgebiet ist, was auch mit den Verpflichtungen im Rahmen der NATO im Einklang steht;
9. weist darauf hin, dass gründlich analysiert werden muss, welche Bereiche der EU oder der Mitgliedstaaten mehr Investitionen in die militärische Mobilität benötigen und in höherem Maße Sicherheitsbedrohungen von außen ausgesetzt sind;
10. verweist auf den komplexen Charakter der Herausforderung, die unter anderem Fragen des Aufbaus von Infrastrukturen, gemeinsame Normen, Verkehrsvorschriften, Zölle, Steuern und Genehmigungen für Bewegungen sowie alle Regierungsebenen von kommunalen Verwaltungen bis hin zu internationalen Organisationen umfasst; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass sowohl militärische als auch zivile Akteure auf allen Ebenen, einschließlich aus Kreisen der NATO und der NATO-Partner, zusammengebracht werden, um die relevanten Fragen zu erörtern, damit ein Mehrwert erzielt und eine wirksame Koordinierung und Umsetzung sichergestellt wird, und weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten in die gemeinsame Ausbildung des Personals auf administrativer und institutioneller Ebene investieren müssen, um ein optimales Ergebnis zu erzielen; begrüßt es, dass die Kommission zugesagt hat, die Optionen für eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Zollverfahren bis Ende 2018 zu prüfen; betont, dass die institutionelle Zusammenarbeit unter den beteiligten Mitgliedstaaten, Organisationen und Behörden

entscheidend ist, um zu einer Harmonisierung der EU-Rechtsvorschriften zu gelangen; fordert eine besondere Koordinierung und einen entsprechenden Erfahrungsaustausch bei einer Doppelnutzung der Infrastrukturen für gefährliche Güter, um Unfallrisiken vorzubeugen und dabei die Sicherheit des gesamten Netzes zu optimieren;

11. weist darauf hin, dass die Zahl der für die kurzfristige Verlegung schwerer Ausrüstung und Fahrzeuge zur Verfügung stehenden Schienenfahrzeuge beträchtlich zurückgegangen ist;
12. erkennt an, dass ein Agieren in einem derart komplexen Umfeld zahlreiche Schwierigkeiten in Bezug auf Doppelarbeit und Koordinierung sowie auf die zugehörigen Ausgaben mit sich bringt, die das gesamte Projekt, wenn es nicht angemessen verwaltet wird, grundlegend gefährden könnten; stellt fest, dass es in der EU im Bereich Verkehr bereits Erfahrungen mit dieser dualen Zusammenarbeit gibt, beispielsweise beim Projekt für den einheitlichen europäischen Luftraum; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, für einen effizienteren Rahmen für die Zusammenarbeit zu sorgen; betont, dass bei der Durchführung von Projekten der militärischen Mobilität eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vonnöten sein wird und dass die Zusammenarbeit zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich gefördert werden muss; betont, dass es einer engen Koordinierung mit den im Rahmen der SSZ vorbereiteten Projekten im Bereich der militärischen Mobilität und den im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds durchgeführten Projekten bedarf;
13. betont daher, dass ein Verständnis des gemeinsamen strategischen Ziels, die Entwicklung eines gemeinsamen Plans und die Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten für den Erfolg unabdingbar sind; betont, dass es für eine tatsächliche strategische Autonomie unbedingt einer kohärenten militärischen Planung bedarf, die auf der Standardisierung und Interoperabilität von Ausrüstung und Waffen sowie einer strategischen Doktrin und Befehlsstrukturen und Kontrollverfahren beruht; begrüßt in diesem Zusammenhang den Aktionsplan zur militärischen Mobilität, in dem konkrete Schritte für die verschiedenen institutionellen Akteure und die EU-Mitgliedstaaten dargelegt sind und die strategische Rolle der transeuropäischen Verkehrsnetze anerkannt wird; begrüßt die diesbezüglichen Zusagen der Mitgliedstaaten;
14. bedauert, dass der Aktionsplan im Wesentlichen einen Bottom-up-Ansatz beschreibt, der nur eine begrenzte strategische Vision davon enthält, welche konkreten Verteidigungsziele die Europäische Union mit den verschiedenen im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen erreichen will; bedauert in diesem Zusammenhang, dass es weiterhin kein Weißbuch der EU zur Verteidigung gibt, das diesem übergeordneten Ziel hätte dienen können; ist gleichwohl der Auffassung, dass der derzeitige Ansatz von großem Nutzen ist und den Interessen aller EU-Mitgliedstaaten dienen wird, sowohl den neutralen Staaten, als auch den EU-Mitgliedstaaten in ihrer Rolle als NATO-Verbündete;
15. betont, dass der ehrgeizige Zeitplan des Aktionsplans sowohl von den EU-Organen als auch von den Mitgliedstaaten eingehalten werden sollte, um sicherzustellen, dass die derzeitigen Mobilitätslücken so bald wie möglich geschlossen werden und das ehrgeizige Niveau der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik erreicht wird; begrüßt die in dem Aktionsplan gestellte Forderung, die militärische Mobilität zu verbessern, indem hybride Bedrohungen, insbesondere des Verkehrs und der kritischen Infrastruktur,

berücksichtigt werden, sowie die Widerstandsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur gegen hybride Bedrohungen zu erhöhen;

16. nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die bei der Entwicklung der militärischen Anforderungen an die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU, insbesondere bei der Infrastruktur mit Doppelnutzung, erzielt wurden, und begrüßt die enge Einbeziehung der Mitgliedstaaten in allen Phasen des Prozesses, die Führungsrolle der Niederlande im Hinblick auf das SSZ-Projekt sowie den Beitrag der NATO;
17. begrüßt den Vorschlag der Kommission über die Nutzung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) sowie die Tatsache, dass erhebliche Mittel für Projekte zur militärischen Mobilität mit doppeltem Verwendungszweck vorgesehen sind, um sicherzustellen, dass die Infrastruktur an die Erfordernisse im Hinblick auf die Doppelnutzung angepasst wird; ist der Ansicht, dass die Doppelnutzung von Infrastrukturen eine wesentliche Vorbedingung ist, damit das zivile Verkehrsnetz vom Aktionsplan und von der Mittelausstattung für militärische Mobilität profitieren kann; betrachtet die Umsetzung des Aktionsplans als Chance, dass das zivile Verkehrsnetz von der erhöhten Netzkapazität profitieren könnte und multimodale Verbindungen gefördert werden könnten; begrüßt die Forderungen nach einer Bewertung und Anpassung des transeuropäischen Verkehrsnetzes, um die Anforderungen der militärischen Mobilität zu erfüllen, die auch bei neuen zivilen Verkehrsprojekten zur Anwendung kommen, insbesondere Flughäfen, Häfen, Autobahnen und Eisenbahnstrecken als intermodale Knotenpunkte in Schlüsselkorridoren; weist zu diesem Zweck darauf hin, dass in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der nationalen Infrastrukturen und Korridore erstellt werden muss, wobei die militärischen Besonderheiten der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind; weist darauf hin, dass die Entwicklungen von Projekten im Bereich der Doppelnutzung nachhaltig sein und den Umweltnormen entsprechen sollten;
18. ist der Ansicht, dass zwecks Optimierung der Verwendung der EU-Mittel alle über die CEF finanzierten Verkehrsprojekte von gemeinsamem Interesse erforderlichenfalls die Anforderungen für die militärische Mobilität in der Planungsphase einbeziehen sollten, um die unnötige Umrüstung der Infrastrukturen in einer späteren Phase und damit eine unwirtschaftliche Mittelverwendung zu vermeiden; vertritt die Auffassung, dass Beiträge aus dem CEF-Finanzrahmen für militärische Mobilität, soweit möglich, vorrangig in multimodale Projekte fließen sollten, da sie die meisten Chancen für eine Doppelnutzung bieten, ebenso in grenzüberschreitende Projekte, da sie dazu beitragen, in Bezug auf bestehende fehlende Verbindungen und Verkehrsengpässe, die die wesentlichen derzeitigen physischen Barrieren für eine rasche und nahtlose Mobilität sowohl für Zivilpersonen als auch für den Transport von Truppen und schwerem militärischen Gerät sind, Abhilfe zu schaffen; betont, dass bei der Ermittlung der Abschnitte des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V), die sich für Militärtransporte eignen, bedingungslos die zivilen und militärischen Synergien optimiert werden müssen und der Grundsatz der Doppelnutzung beachtet werden muss; ist der Ansicht, dass zusätzliche Investitionen entlang dieses Netzes mit erheblichen Vorteilen für die militärische Mobilität verbunden sein und dabei zur Vollendung des TEN-V-Kernnetzes bis 2030 und des umfassenden Netzes bis 2050 beitragen könnten; betont, dass es möglich sein sollte, für die militärische Mobilität vorgesehene Mittel dafür zu verwenden, die Verkehrsinfrastruktur sowohl im Rahmen des TEN-V-Kernnetzes als auch des umfassenden TEN-V-Netzes anzupassen;

19. unterstützt den Beschluss, die Mittel für militärische Mobilität im Rahmen der zentralisierten Verwaltung des CEF-Programms zuzuweisen, wobei strikt das Ziel der dualen Mobilität zu verfolgen ist; nimmt die im Aktionsplan vorgesehenen vorbereitenden Maßnahmen zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, bis zum 31. Dezember 2019 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die militärischen Erfordernisse weiter zu präzisieren, die Teile des TEN-V, die sich für militärische Transporte eignen, sowie die vorrangigen Infrastrukturprojekte, die sich für eine Doppelnutzung eignen, aufzulisten und die Bewertungsverfahren für die Förderfähigkeit der Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Mobilität sowie die Auswahlkriterien festzulegen;
20. weist darauf hin, dass mehrere im Verteidigungsbereich eingesetzte Technologien erfolgreich auf den zivilen Bereich übertragen wurden; hebt hervor, dass die Errichtung eines intelligenten Verkehrssystems, das sich auf Systeme für Telematikanwendungen wie das ERTMS und SESAR stützt, und die Verbreitung der für Galileo/Egnos/GOVSATCOM genutzten Technologien eine der schwierigsten kommenden Herausforderungen für den zivilen Verkehrssektor sind; vertritt daher die Auffassung, dass bei künftigen Überarbeitungen des Aktionsplans letztendlich die Möglichkeit geprüft werden sollte, ob der zivile Verkehr die militärischen Reaktionen auf diese Herausforderungen, z. B. auf dem Gebiet der Cybersicherheit und der sicheren Kommunikation, nutzen kann; fordert, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Zusammenarbeit und das Vertrauen zwischen den Akteuren in den Bereichen Cybersicherheit und Verteidigung zu verbessern und die Zusammenarbeit als Teil der SSZ zu vertiefen; betont, dass die Entwicklung eines gemeinsamen Netzwerks für die Abwehr hybrider Bedrohungen fortgeführt werden muss, um die Widerstandsfähigkeit der Infrastrukturen sicherzustellen, die im Hinblick auf die Maßnahmen zur Verbesserung der militärischen Mobilität in der EU von strategischer Bedeutung sind; verweist nachdrücklich auf die Bedeutung der laufenden Anstrengungen der Organe der EU um eine Aktualisierung der Verordnung zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;
21. erkennt den Wert möglicher Vorschläge zur Regelung der Beförderung gefährlicher Güter für militärische Zwecke, zur Aktualisierung des EU-Zollkodex und zur Anpassung der Mehrwertsteuervorschriften an;
22. begrüßt, dass diesbezüglich zwischen militärischen und zivilen Akteuren Informationen und bewährte Verfahren ausgetauscht werden, und betont, dass gemeinsam daran gearbeitet werden muss, eine gemeinsame Grundlage für die Regelung der Beförderung gefährlicher Güter für militärische Zwecke zu schaffen;
23. stellt fest, dass im Aktionsplan eine beträchtliche Anzahl von Aufgaben festgelegt sind, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten erfüllt werden müssen und zu deren rascher und effizienter Umsetzung die Europäische Verteidigungsagentur und die Kommission Unterstützung und Beratung bereitstellen sollen; weist darauf hin, dass ein Regelungsrahmen im Zoll- und Steuerbereich, insbesondere hinsichtlich der Mehrwertsteuer, notwendig ist; hebt insbesondere hervor, dass es wichtig ist, harmonisierte Vorschriften für Genehmigungen für grenzüberschreitende Bewegungen zu erreichen, die ein wesentliches Hindernis für rasche Bewegungen darstellen; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollten, um die Wirksamkeit des grenzüberschreitenden dualen Verkehrs zu optimieren sowie die Verwaltungskosten zu senken. unterstützt in diesem Zusammenhang das Vorhaben, bis 2019 die Fristen für

den Grenzübertritt zu beschleunigen und hierzu diplomatische Genehmigungen für Bewegungen zu Lande, zu Wasser und in der Luft innerhalb von fünf Tagen auszustellen und ins Auge zu fassen, diese Frist für Schnelleingreifkräfte noch zu verkürzen;

24. unterstützt den Beschluss der Mitgliedstaaten, die sich an der SSZ beteiligen, die militärische Mobilität auf die erste Liste von 17 vorrangigen Vorhaben zu setzen, die im Rahmen der SSZ entwickelt werden sollen; betont in diesem Zusammenhang, dass das SSZ-Projekt zur militärischen Mobilität ein nützliches Instrument zur Koordinierung der im Aktionsplan vorgesehenen Anstrengungen der Mitgliedstaaten sowie anderer Aktivitäten außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeiten der EU darstellen könnte; ist der Auffassung, dass diese Arbeitsteilung, begleitet von einer angemessenen Koordinierung, von entscheidender Bedeutung ist, wenn das SSZ-Projekt einen Mehrwert erbringen soll; begrüßt auch die in der Mitteilung zur SSZ enthaltenen verbindlicheren Verpflichtungen zur Vereinfachung grenzüberschreitender Militärtransporte; fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, sich am SSZ-Projekt zur militärischen Mobilität aktiv zu beteiligen;
25. betont, dass es wichtig ist, lokale Gemeinschaften im Zusammenhang mit der Planung und den Auswirkungen wichtiger Infrastruktur für die militärische Mobilität ordnungsgemäß zu informieren und einzubeziehen;
26. betont, dass die Europäische Union die Bemühungen der Mitgliedstaaten letztlich nur ergänzen kann; unterstreicht, dass der Erfolg im Wesentlichen davon abhängt, ob die Mitgliedstaaten bereit und dazu in der Lage sind, einen ressortübergreifenden Ansatz zur Bewältigung der einschlägigen Probleme umzusetzen; betont, dass das politische Engagement der Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle spielt, wenn es darum geht, eine wirksame militärische Mobilität in der EU und darüber hinaus zu verwirklichen; betont, dass es der Zusammenarbeit und Koordinierung mit allen NATO-Verbündeten bedarf, damit die militärische Mobilität gelingen kann;
27. begrüßt die neue gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO und die Brüsseler Erklärung zur transatlantischen Sicherheit und Solidarität sowie die Tatsache, dass in beiden Erklärungen ein starker Akzent auf Aspekte der militärischen Mobilität gelegt wird; begrüßt auch die neuen Initiativen der NATO, insbesondere den Befähigungsplan für den Zuständigkeitsbereich des Obersten Alliierten Befehlshabers der NATO in Europa; begrüßt in diesem Zusammenhang die Maßnahmen der NATO zur Sicherstellung der militärischen Mobilität, und fordert sowohl die EU als auch die NATO nachdrücklich auf, unnötigen Überschneidungen vorzubeugen; unterstreicht die Bedeutung der Häfen als Verbindungspunkte der EU mit ihren NATO-Verbündeten und für die innereuropäischen Verbindungen über Kurzstreckenseewege; betont, dass Transparenz vonnöten ist und dass die Vereinigten Staaten und andere NATO-Verbündete über EU-Initiativen im Verteidigungsbereich, einschließlich der SSZ, in Kenntnis gesetzt werden müssen, um Missverständnissen vorzubeugen, und begrüßt die EU-Initiativen im Verteidigungsbereich zur Stärkung der europäischen Komponente innerhalb des NATO-Bündnisses;
28. fordert daher die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und die NATO nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu intensivieren – unter anderem durch den Einsatz von Mitteln für gemeinsame Projekte, die Steigerung der politischen Flexibilität, die Formalisierung der Beziehungen zwischen der EU und der NATO

sowie die Ausweitung der Bereiche der Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch auf breiterer Ebene, sofern dies den Sicherheitsinteressen der EU dient –, um sicherzustellen, dass Synergien erzielt werden; äußert die Hoffnung, dass die Hindernisse für den Austausch von Verschlusssachen zwischen der EU und der NATO so bald wie möglich ausgeräumt werden, um diese engere Zusammenarbeit zu ermöglichen;

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den im Verteidigungsbereich tätigen EU-Agenturen, dem NATO-Generalsekretär sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der EU und der NATO zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0500

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2018: Senkung der Mittel für Zahlungen und der Mittel für Verpflichtungen (Eigenmittel)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2018 zum Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2018 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018: Senkung der Mittel für Zahlungen und der Mittel für Verpflichtungen infolge aktualisierter Vorausschätzungen der Ausgaben und einer Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) (13961/2018 – C8-0488/2018 – 2018/2244(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 41,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 44,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018, der am 30. November 2017 endgültig erlassen wurde³,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. L 57 vom 28.2.2018, S. 1.

- 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020¹,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung²,
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union³,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2018 (COM(2018)0704), der von der Kommission am 12. Oktober 2018 vorgelegt wurde,
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2018, der vom Rat am 26. November 2018 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde (13961/2018 – C8-0488/2018),
 - gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0399/2018),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2018 der Aktualisierung der Ausgaben- und der Einnahmenseite des Haushaltsplans dient, um die jüngsten Entwicklungen zu berücksichtigen;
- B. in der Erwägung, dass durch den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2018 auf der Ausgabenseite die Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen der Haushaltslinien in den Rubriken 1a „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“ und 2 „Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen“ um 48,7 Mio. EUR bzw. 44,7 Mio. EUR gekürzt werden;
- C. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2018 auf der Einnahmenseite eine Aktualisierung der Vorausschätzungen der traditionellen Eigenmittel (d. h. Zölle und Zuckerabgaben), der Bemessungsgrundlagen für die Mehrwertsteuer und des Bruttonationaleinkommens und der Veranschlagung der Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich und ihrer Finanzierung mit der sich daraus ergebenden Änderung bei der Aufteilung der Eigenmittelbeiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt betrifft;
1. begrüßt, dass die Ausführung der Programme des Zeitraums 2014–2020 inzwischen voll zur Wirkung kommt und im Vergleich zu den sehr umfangreichen Berichtigungshaushaltsplänen, die 2016 und 2017 angenommen wurden, nur eine geringfügige Anpassung auf der Ausgabenseite bewirkt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die in den vergangenen drei Jahren aufgelaufenen Verzögerungen aufzuholen;
 2. nimmt das technische Verfahren für die Neuverteilung der Eigenmittel zur Kenntnis, die aufgrund der Aktualisierung der Vorausschätzungen der traditionellen Eigenmittel und der Mehrwertsteuer sowie der Aktualisierung der Ausgleichszahlung an das Vereinigte

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

² ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

³ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

Königreich notwendig wurde;

3. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2018;
4. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2018 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0503

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2018 zu dem Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 (15205/2018 – C8-0499/2018 – 2018/2275(BUD))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates²,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012³,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020⁴ („MFR-Verordnung“),

¹ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2018 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2018 zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2019³,
 - unter Hinweis auf den von der Kommission am 21. Juni 2018 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2018)0600),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, der vom Rat am 4. September 2018 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 13. September 2018 zugeleitet wurde (11737/2018 – C8-0410/2018),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2018 zum Mandat für den Trilog über den Entwurf des Haushaltsplans 2019⁴,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2018 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019⁵,
 - unter Hinweis darauf, dass der Vermittlungsausschuss sich nicht binnen der in Artikel 314 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf geeinigt hat,
 - unter Hinweis auf den von der Kommission am 30. November 2018 gemäß Artikel 314 Absatz 8 AEUV angenommenen zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2018)0900),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Trilogs vom 4. Dezember 2018,
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, der vom Rat am 11. Dezember 2018 festgelegt wurde (15205/2018 – C8-0499/2018),
 - gestützt auf Artikel 88 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0454/2018),
1. erinnert daran, dass der „Entwurf eines Pakets“, der nach schwierigen und intensiven Verhandlungen zwischen dem Parlament und dem Rat während des Trilogs vom

¹ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

² Angenommene Texte von diesem Datum, P8_TA(2018)0089.

³ Angenommene Texte von diesem Datum, P8_TA(2018)0182.

⁴ Angenommene Texte von diesem Datum, P8_TA(2018)0311.

⁵ Angenommene Texte von diesem Datum, P8_TA(2018)0404.

4. Dezember 2018 vereinbart wurde, aus zwei Elementen besteht: dem Haushaltsplan der Union für das Jahr 2019, der auf Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 165 795,6 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen im Umfang von 148 198,9 Mio. EUR festgelegt wurde, sowie vier gemeinsamen Erklärungen und einer einseitigen Erklärung;
2. betont, dass das Ziel des Parlaments darin besteht, der Union einen Haushalt zur Verfügung zu stellen, der den Bürgern und Unternehmen spürbare Vorteile bringen kann, auch wenn der Haushaltsentwurf (HE) in der vom Rat geänderten Fassung den Anforderungen an einen nachhaltigen, kohärenten und effizienten Haushaltsplan der Union nicht vollständig gerecht wird;
 3. begrüßt das Gesamtniveau der vereinbarten Mittel für Verpflichtungen, das im Vergleich zur ursprünglichen Lesung des Rates eine Erhöhung um 1,728 Mio. EUR darstellt; begrüßt, dass die in den Verhandlungen erzielten Erhöhungen in Höhe von 943 Mio. EUR den wichtigsten politischen Prioritäten des Parlaments entsprechen, nämlich der Unterstützung von Forschern, jungen Menschen, KMU, der Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der Migration, dem Klimawandel, der Verbesserung der Sicherheit der Unionsbürger und der Verteidigung;
 4. begrüßt, dass das Gesamtniveau der für 2019 vereinbarten Mittel für Zahlungen gegenüber dem Haushaltsplan 2018 um 2,4 % erhöht wurde; stellt jedoch fest, dass die Mittelansätze für die Zahlungen lediglich 0,9 % des BNE der Union ausmachen; unterstreicht die Bedeutung der gemeinsamen Erklärung zu den Mitteln für Zahlungen, in der sich das Parlament und der Rat verpflichten, die notwendigen Entscheidungen zu treffen, um jeden ordnungsgemäß begründeten Bedarf zu decken;
 5. bedauert, dass der Rat unter dem Vorwand, er habe nicht genügend Zeit für eine Analyse gehabt, grundsätzlich alle Diskussionen über die Anwendung des neuen Artikels 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2019 ablehnte, wonach durch die Aufhebung von Mittelbindungen freigewordene Beträge aus der Forschung im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens wieder zur Verfügung gestellt werden können; ersucht die Kommission daher, zumindest halbjährlich speziell über die durch die Aufhebung von Mittelbindungen freigewordenen Mittel für Forschungsprogramme Bericht zu erstatten und alle relevanten Informationen und Angaben zu Artikel 15 Absatz 3 bereitzustellen sowie dessen Anwendung im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2020 vorzuschlagen;
 6. bedauert erneut, dass das Parlament als einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde vom Rat und von der Kommission nicht in angemessener Weise in die Debatten über die Verlängerung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (FRT) einbezogen wurde; bedauert den kompromisslosen Standpunkt des Rates zur Finanzierung der zweiten Tranche der FRT, zu der der Haushalt der Union 2 Mrd. Euro beitragen wird, während die Mitgliedstaaten 1 Mrd. Euro beisteuern; bekräftigt seinen seit langem vertretenen Standpunkt, dass neue Initiativen nicht zum Nachteil bestehender externer Projekte der Union finanziert werden dürfen; weist darauf hin, dass die Obergrenzen des derzeitigen MFR aufgrund der mangelnden Bereitschaft des Rates bei der Halbzeitüberprüfung nicht angehoben wurden und dem MFR nicht genügend Flexibilität eingeräumt wurde, auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren; betont, dass für den MFR nach 2021 Lehren gezogen werden müssen, um unter anderem die Schaffung von Nebenhaushalten wie der FRT zu vermeiden;

7. besteht im Einklang mit der zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärung darauf, dass die vereinbarte Aufstockung der Mittel der Programme Horizont 2020 und Erasmus+ um 100 Mio. EUR in einem Berichtigungshaushalt im Jahr 2019 nicht durch Umschichtungen aus anderen Programmen, sondern durch neue Mittel finanziert wird;
8. begrüßt angesichts der wachsenden Unterstützung, die Europol den Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und seiner Beteiligung an der Bekämpfung von Terrorismus und Cyberkriminalität leistet, die Schaffung von zehn zusätzlichen Stellen und die damit verbundene Aufstockung der Mittelzuweisungen für Europol;
9. begrüßt die Schaffung von 5 Stellen und die damit verbundene Mittelaufstockung durch die Kommission im HE 2019, um Engpässe zu vermeiden, die sich nachteilig auf die Produktivität der Gerichte im Zusammenhang mit neuen Tätigkeiten des Gerichtshofs und einer kontinuierlichen Zunahme der Arbeitsbelastung, insbesondere durch den Brexit, auswirken könnten; weist jedoch darauf hin, dass der tatsächliche Bedarf des EuGH in 16 neuen Dauerplanstellen für die Unterstützungsdienste bestand;
10. begrüßt die Aufstockung der Mittel der Haushaltslinie des EAD für die Kapazität für strategische Kommunikation, um eine besser koordinierte Reaktion der Union auf die Herausforderung der Desinformation zu ermöglichen;
11. billigt den Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 sowie die gemeinsamen Erklärungen, die der vorliegenden Entschließung als Anlage beigelegt sind;
12. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

PAKETENTWURF
Haushaltsplan 2019 – Gemeinsame Schlussfolgerungen

Diese gemeinsamen Schlussfolgerungen beinhalten folgende Abschnitte:

1. Haushaltsplan 2019
2. Erklärungen

Überblick

In den gemeinsamen Schlussfolgerungen ist Folgendes vorgesehen:

- Die Mittel für Verpflichtungen (MfV) im Haushaltsplan 2019 werden auf insgesamt 165 795,6 Mio. EUR veranschlagt. Insgesamt ergibt dies einen Spielraum unterhalb der Obergrenzen des MFR für 2019 von 1 291,1 Mio. EUR an MfV.
- Die Mittel für Zahlungen (MfZ) im Haushaltsplan 2019 werden auf insgesamt 148 198,9 Mio. EUR veranschlagt.
- Das Flexibilitätsinstrument für 2019 wird in Höhe von 1 164,3 Mio. EUR an MfV für die Teilrubrik 1a (*Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung*) und die Rubrik 3 (*Sicherheit und Unionsbürgerschaft*) in Anspruch genommen.
- Der Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen wird in Höhe von 1 476,0 Mio. EUR für die Teilrubrik 1a (*Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung*), die Teilrubrik 1b (*Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt*) und Rubrik 4 (*Europa in der Welt*) verwendet.
- Der im Jahr 2017 beanspruchte Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben wird in Höhe von 253,9 Mio. EUR gegen die nicht zugewiesenen Spielräume unter der Rubrik 5 (*Verwaltung*) aufgerechnet.
- Die Kommission veranschlagt die MfZ, die 2019 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 bereitgestellt werden, auf 961,9 Mio. EUR.

1. Haushaltsplan 2019

Das Europäische Parlament und der Rat haben eine Einigung über die Schlussfolgerungen in den Abschnitten 1.1 bis 1.6 erzielt.

1.1. Querschnittsthemen

Dezentrale Agenturen

Der EU-Beitrag (MfV und MfZ) und die Anzahl der Planstellen für die dezentralen Agenturen entsprechen den von der Kommission im zweiten Haushaltsentwurf (zweiter HE) vorgeschlagenen Ansätzen.

Exekutivagenturen

Der EU-Beitrag (MfV und MfZ) und die Anzahl der Planstellen für die Exekutivagenturen entsprechen den von der Kommission im zweiten HE vorgeschlagenen Ansätzen.

Pilotprojekte/vorbereitende Maßnahmen

Wie im zweiten HE von der Kommission vorgeschlagen, wird ein Gesamtpaket von 75 Pilotprojekten/vorbereitenden Maßnahmen vereinbart. Wenn ein Pilotprojekt oder eine vorbereitende Maßnahme von einer bestehenden Rechtsgrundlage abgedeckt wird, kann die Kommission eine Mittelübertragung zu der entsprechenden Rechtsgrundlage vorschlagen, um die Umsetzung dieser Maßnahme zu vereinfachen.

Bei diesem Paket, das das Europäische Parlament in seiner Lesung des ursprünglichen Haushaltsentwurfs vorgeschlagen hatte, werden die in der Haushaltsordnung festgelegten Obergrenzen für Pilotprojekte/vorbereitende Maßnahmen uneingeschränkt eingehalten.

1.2. Ausgabenrubriken des Finanzrahmens – Mittel für Verpflichtungen

Teilrubrik 1a

Die Höhe der MfV entspricht dem Vorschlag der Kommission im zweiten HE, jedoch mit den in der folgenden Tabelle enthaltenen Anpassungen:

(in EUR)

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen		
		Zweiter HE 2019	Haushaltsplan 2019	Differenz
1.1.31	Horizont 2020			150 000 000
08 02 03 04	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems	252 946 905	260 946 905	8 000 000
08 02 08	KMU-Instrument	541 589 527	641 589 527	100 000 000
09 04 01 01	Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien	429 937 089	442 937 089	13 000 000
15 03 01 01	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen	916 586 364	945 586 364	29 000 000
1.1.5	Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+)			40 000 000

(in EUR)

Haushaltslinie / Programm	Bezeichnung	Veränderung bei den Mitteln für Verpflichtungen		
		Zweiter HE 2019	Haushaltsplan 2019	Differenz
15 02 01 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt	2 411 836 200	2 441 036 200	29 200 000
15 02 01 02	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa	175 070 000	185 870 000	10 800 000
	Insgesamt			190 000 000

Folglich belaufen sich die vereinbarten MfV auf 23 335,4 Mio. EUR; bis zur Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 1a verbleibt kein Spielraum mehr; über den Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen werden 74,7 Mio. EUR bereitgestellt und aus dem Flexibilitätsinstrument werden 178,7 Mio. EUR mobilisiert.

Teilrubrik 1b

Die MfV entsprechen den von der Kommission im zweiten HE vorgeschlagenen Ansätzen.

Folglich belaufen sich die vereinbarten MfV auf 57 192,0 Mio. EUR; bis zur Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 1b verbleibt kein Spielraum mehr und über den Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen werden 350,0 Mio. EUR bereitgestellt.

Rubrik 2

Die MfV entsprechen den von der Kommission im zweiten HE vorgeschlagenen Ansätzen.

Folglich belaufen sich die vereinbarten MfV auf 59 642,1 Mio. EUR, wobei ein Spielraum in Höhe von 701,9 Mio. EUR verbleibt.

Rubrik 3

Die MfV entsprechen den von der Kommission im zweiten HE vorgeschlagenen Ansätzen.

Folglich belaufen sich die vereinbarten MfV auf 3 786,6 Mio. EUR; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 3 verbleibt kein Spielraum mehr; über das Flexibilitätsinstrument werden 985,6 Mio. EUR bereitgestellt.

Rubrik 4

Die MfV entsprechen den von der Kommission im zweiten HE vorgeschlagenen Ansätzen.

Folglich belaufen sich die vereinbarten MfV auf 11 319,3 Mio. EUR; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 4 verbleibt kein Spielraum mehr; über den Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen werden 1 051,3 Mio. EUR bereitgestellt.

Rubrik 5

Die Zahl der in den Stellenplänen der Organe vorgesehenen Planstellen und die Mittel entsprechen den von der Kommission im zweiten HE vorgeschlagenen Ansätzen.

Folglich und unter Berücksichtigung der gemäß Abschnitt 1.1 vorgeschlagenen Pilotprojekte/vorbereitenden Maßnahmen (4,1 Mio. EUR) belaufen sich die vereinbarten MfV auf 9 943,0 Mio. EUR; bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 5 verbleibt nach Aufrechnung des im Jahr 2017 beanspruchten Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben (253,9 Mio. EUR) ein Spielraum in Höhe von 589,1 Mio. EUR.

Besondere Instrumente: EGF, EAR und EUSF

Die MfV für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF), die Soforthilfereserve (EAR) und den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) entsprechen den von der Kommission im zweiten HE vorgeschlagenen Ansätzen.

1.3. Mittel für Zahlungen

Die Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2019 entsprechen insgesamt dem Umfang, der von der Kommission im zweiten HE vorgeschlagen wurde.

1.4. Erläuterungen zum Haushaltsplan

Die von der Kommission im zweiten HE vorgeschlagenen Erläuterungen werden gebilligt, mit Ausnahme der Erläuterungen zu folgenden Haushaltslinien:

- Artikel 08 02 08 — *KMU-Instrument* des Einzelplans „Kommission“: hier wird der im ursprünglichen HE vorgeschlagene Wortlaut gebilligt;
- Posten 2 2 1 4 — *Kapazität für strategische Kommunikation* des Einzelplans „Europäischer Auswärtiger Dienst“; hier wird der in der Lesung des Europäischen Parlaments des ursprünglichen HE aufgenommene Text gebilligt.

1.5. Eingliederungsplan

Der von der Kommission im zweiten HE vorgeschlagene Eingliederungsplan wird gebilligt.

1.6. Reserven

Die von der Kommission im zweiten HE vorgeschlagenen Reserven werden gebilligt. Darüber hinaus wird ein Betrag von 19 321 000 EUR (jeweils MfV und MfZ) in die Reserve eingestellt, bis der Vorschlag (COM(2018) 632) der Kommission vom 12. September 2018 für Artikel 18 02 03(*Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)*) angenommen ist.

2. Erklärungen

2.1. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den Mitteln für Zahlungen

Das Europäische Parlament und der Rat erinnern daran, dass im Laufe der Ausführung des Haushaltsplans eine geordnete Entwicklung der Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen gewährleistet werden muss, um eine anormale Höhe an unbezahlten Rechnungen zu Jahresende zu vermeiden.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, die Durchführung der Programme 2014-2020 weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen. Deshalb ersuchen sie die Kommission, rechtzeitig aktuelle Zahlen zum Stand der Durchführung sowie Voranschläge für die 2019 benötigten Mittel für Zahlungen vorzulegen.

Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2019 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den Mittelbedarf zu decken, so ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Berichtigungshaushaltsplan, vorzulegen, damit die Haushaltsbehörde zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse für einen ordnungsgemäß begründeten Bedarf fassen kann. Das Europäische Parlament und der Rat werden gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen.

2.2. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erinnern daran, dass die Senkung der Jugendarbeitslosigkeit auch weiterhin eine gemeinsame politische Aufgabe von hoher Priorität ist, und bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Haushaltsmittel zur Erreichung dieses Ziels bestmöglich einzusetzen, insbesondere im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die früheren Erfahrungen im Zusammenhang mit der Aufstockung der Mittel für die besondere Zuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zur Kenntnis, die weitreichende Änderungen an den Programmen auslöste, um Beträge aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitzustellen, die mindestens so hoch wie die Unterstützung durch die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen waren.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission daher auf, einen Gesetzgebungsvorschlag für eine reibungslose Ausführung der aufgestockten Haushaltsmittel zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen vorzulegen. Das Europäische Parlament und der Rat vereinbaren, angesichts der bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament diesen Vorschlag rasch zu prüfen, um für eine möglichst reibungslose Anpassung der Programmplanung im Jahr 2019 zu sorgen.

2.3. Einseitige Erklärung der Kommission zur Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde bestätigt die Kommission, dass bei ihrer Vorstellung der aktualisierten Finanzplanung und des Gesetzgebungsvorschlags zur Überarbeitung der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen die für 2019 vereinbarte Mittelaufstockung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nicht als vorgezogene Bereitstellung des derzeit für 2020 vorgesehenen Betrags betrachtet wird.

2.4. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur systematischen Einbeziehung von Klimaschutzberätungen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission bekräftigen, wie wichtig es ist, eine CO₂-arme, ressourcenschonende und klimaresiliente Wirtschaft aufzubauen. Zu diesem Zweck sind das Europäische Parlament und der Rat übereingekommen, mindestens 20 % des EU-Haushalts im Zeitraum 2014-2020 in klimaschutzbezogene Ausgaben zu investieren. Im Durchschnitt – und obwohl im Haushaltsplan 2019 für sich genommen das 20 %-Ziel erreicht wird – zeigt die derzeitige Prognose für den Gesamtzeitraum 2014-2020, dass 19,3 % des EU-Haushalts dem Klimaschutz zugewiesen werden, vor allem aufgrund der Verzögerungen bei der Umsetzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu Beginn dieses Zeitraums.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen diese Entwicklung zur Kenntnis und fordern die Kommission auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit das 20 %-Ziel im gesamten Zeitraum 2014-2020 erreicht wird.

2.5. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Aufstockung der Mittel in Teilrubrik 1a durch einen Berichtigungshaushaltsplan

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen des Flexibilitätsinstruments und des Gesamtspielraums für Verpflichtungen sind das Europäische Parlament und der Rat übereingekommen, 2019 100 Mio. EUR in einen Berichtigungshaushaltsplan einzustellen, um die Mittel für H2020 und Erasmus+ aufzustocken. Die Kommission wird diesen Berichtigungshaushaltsplan, der keine anderen Elemente enthält, vorlegen, sobald die technische Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens für 2020 einschließlich der Berechnung des Gesamtspielraums für Verpflichtungen im Frühjahr 2019 abgeschlossen ist. Alle üblichen technischen Korrekturen, die die Kommission vornehmen muss, um eine ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans 2019 sicherzustellen, bleiben hiervon unberührt.

Das Europäische Parlament und der Rat versichern, dass sie den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans für 2019 rasch prüfen werden.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0504

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Japan ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (07964/2018 – C8-0382/2018 – 2018/0091(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07964/2018),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (07965/2018),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0382/2018),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 12. Dezember 2018¹ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und die Stellungnahme in Form eines Schreibens des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0366/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Japans zu übermitteln.

¹ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2018)0505.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0505

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Japan (EntschlieÙung)

Nichtlegislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (07964/2018 – C8-0382/2018 – 2018/0091M(NLE))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07964/2018),
- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (07965/2018),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0382/2018),
- unter Hinweis auf die beim 25. Gipfeltreffen EU-Japan abgegebene gemeinsame Erklärung vom 17. Juli 2018,
- unter Hinweis auf das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan, das am 17. Juli 2018 unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf die vom Rat am 29. November 2012 angenommenen und am 14. September 2017 veröffentlichten Verhandlungsrichtlinien für ein Freihandelsabkommen mit Japan,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. Oktober 2012 zu den Handelsverhandlungen der EU mit Japan¹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 3. Februar 2016 mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Kommission zu den Verhandlungen über das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA)² und auf seine EntschlieÙung vom 12. Dezember 2017 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einer Strategie für den

¹ ABl. C 72 E vom 11.3.2014, S. 16.

² ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 21.

digitalen Handel“¹,

- unter Hinweis auf den Abschlussbericht vom April 2016 über die handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung, der das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan unterzogen wurde, und auf die von der Generaldirektion Handel der Kommission im Juni 2018 durchgeführte Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und Japan,
- unter Hinweis auf die beim 38. Interparlamentarischen Treffen EU-Japan abgegebene gemeinsame Erklärung vom 10. Mai 2018,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die im September 2015 auf dem Gipfel der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung in New York verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom Oktober 2015 mit dem Titel „Handel für alle: Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“,
- unter Hinweis auf das Non-Paper der Kommissionsdienststellen vom 26. Februar 2018 mit dem Titel „Feedback and way forward on improving the implementation and enforcement of Trade and Sustainable Development chapters in EU Free Trade Agreements“ (Rückmeldungen und Ausblick auf eine verbesserte Umsetzung und Durchsetzung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in den Freihandelsabkommen der EU),
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Oktober 2014 zu der Rolle der Zivilgesellschaft im Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan und vom 14. Februar 2018 zu den Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung in den Freihandelsabkommen der EU,
- unter Hinweis auf den 15-Punkte-Plan der Kommission vom 26. Februar 2018 zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung der EU in ihren Freihandelsabkommen,
- unter Hinweis auf das gemäß Artikel 218 Absatz 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) von der Kommission am 10. Juli 2015 angeforderte Gutachten 2/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Mai 2017,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 26 zum AEUV über Dienste von allgemeinem Interesse,
- unter Hinweis auf Artikel 2 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf Artikel 168 bis 191 AEUV und insbesondere auf Artikel 191 Absatz 2 AEUV,
- unter Hinweis auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 und Artikel 218, insbesondere Absatz 10, AEUV,

¹ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 22.

- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 12. Dezember 2018¹ zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0367/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Union und Japan gemeinsame Grundwerte wie etwa die Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vertreten und sich beide nachdrücklich für nachhaltige Entwicklung und ein regelgestütztes System der Welthandelsorganisation (WTO) einsetzen;
 - B. in der Erwägung, dass das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der EU und Japan insofern strategische Bedeutung hat und das wichtigste von der Union jemals abgeschlossene bilaterale Handelsabkommen ist, als es nahezu ein Drittel des weltweiten BIP und fast 40 % des Welthandels abdeckt und über 600 Millionen Menschen betrifft;
 - C. in der Erwägung, dass Japan zwar der drittgrößte Verbrauchermarkt der Welt, für die Union aber nur der sechstgrößte Ausfuhrmarkt ist und dass dieser Umstand das unausgeschöpfte Potenzial des bilateralen Handels verdeutlicht;
 - D. in der Erwägung, dass mehrere Ex-ante-Untersuchungen und -Analysen zu den Folgen des WPA zwischen der EU und Japan darauf hindeuten, dass das Abkommen das Potenzial birgt, im Einklang mit dem Ziel, „intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ zu erzielen, für die Union wie auch für Japan positive Auswirkungen hinsichtlich BIP-Wachstum, Einkommen, Handel, Produktivität und Beschäftigung zu zeitigen; in der Erwägung, dass das Abkommen infolge von Preissenkungen und einem größeren Angebot an Waren und Dienstleistungen auch für die Verbraucher von Nutzen sein kann; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die bestehenden Instrumente, mit denen Arbeitnehmer und Unternehmen dabei unterstützt werden können, sich auf die neuen Chancen und die möglichen nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung und von Handelsabkommen einzustellen, verbessern sollten; in der Erwägung, dass der Erfolg des Abkommens auch auf der Grundlage seines Beitrags zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 bewertet werden sollte;
 - E. in der Erwägung, dass das Parlament die Verhandlungen von Beginn an mitverfolgt und unter anderem stets gefordert hat, dass die Verhandlungsführer die Interessen der Bürger, der Zivilgesellschaft und der Unternehmen wahren und Transparenz walten gelassen wird, was dazu geführt hat, dass Unterlagen besser zugänglich sind, regelmäßig Bericht über den Verhandlungsstand erstattet wird und die Kommunikation besser geworden ist; in der Erwägung, dass das Verfahren zum Abschluss von Handelsabkommen in Zukunft weiter verbessert werden könnte, vor allem indem EU-Vorschläge ausgetauscht werden und dafür gesorgt wird, dass der Rat die Verhandlungsrichtlinien systematisch im Vorfeld der Verhandlungen veröffentlicht;
 - F. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die im Rahmen des Abkommens eröffneten Handelspräferenzen und -möglichkeiten zugänglich sind und in

¹ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2018)0504.

vollem Umfang genutzt werden;

1. vertritt die Auffassung, dass das Abkommen auf bilateraler und internationaler Ebene große strategische Bedeutung hat und dass mit ihm zur rechten Zeit ein Zeichen für offenen, fairen, werte- und regelgestützten Handel gesetzt wird und in einer wegen protektionistischer Tendenzen für die Weltordnung schwierigen Ära insbesondere auf dem Gebiet der Umwelt, der Lebensmittelsicherheit, des Verbraucherschutzes und der Arbeitnehmerrechte hohe Standards gefördert werden; weist darauf hin, dass dieser Protektionismus keine Option ist und dass der Status quo der Handelspolitik nicht mehr tragbar ist;
2. begrüßt den ehrgeizigen und umfassenden Charakter des WPA, der den in der Entschließung des Parlaments vom 25. Oktober 2012 zu den Handelsverhandlungen der EU mit Japan dargelegten vorrangigen Zielen entspricht;
3. nimmt insbesondere den im WPA vereinbarten massiven Abbau der Zölle zur Kenntnis, der nach vollständiger Umsetzung dazu führen wird, dass 99 % der Zolltarifpositionen der EU und 97 % der japanischen Zolltarifpositionen liberalisiert werden, und zwar auch für Industrieerzeugnisse aus Branchen, in denen die EU sehr wettbewerbsfähig ist, wobei gleichzeitig Maßnahmen zum Schutz der sensibelsten Erzeugnisse durch zollfreie Kontingente, ermäßigte Zollsätze oder Übergangsfristen ergriffen werden; unterstreicht, dass das WPA eine Betrugsbekämpfungsklausel umfasst, die es der EU gestattet, im Falle von Betrug oder einer Verweigerung der Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten Handelspräferenzen zurückzunehmen und zugleich sicherzustellen, dass sich dies nicht nachteilig auf rechtschaffene Händler auswirkt;
4. weist darauf hin, dass die EU-Zölle auf Automobile nach einem Übergangszeitraum von sieben Jahren wegfallen werden; fordert die Kommission auf, die Entwicklung der Handelsströme im Automobilbereich in diesem Zeitraum aufmerksam zu beobachten, um jegliche Destabilisierung des europäischen Marktes vorherzusehen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen; hebt jedoch hervor, dass eine beträchtliche Zahl von Fahrzeugen japanischer Automobilhersteller, die in der EU verkauft werden, auch in der EU hergestellt werden;
5. weist darauf hin, dass der Abbau unnötiger nichttarifärer Maßnahmen in verschiedenen Branchen wie etwa bei Fahrzeugen, Lebensmittelzusatzstoffen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften, Lebensmittelkennzeichnung und Kosmetikartikeln von Japan angegangen wurde, wodurch der Erfüllungsaufwand vermindert und ein verlässlicherer rechtlicher Rahmen geschaffen wird; erinnert an das den Staaten zustehende Recht, nationale Normen festzulegen, die strenger als internationale Normen sind, wenn dies durch den Zweck eines angemessenen Gesundheitsschutzes, der Sicherheit oder des Verbraucherschutzes begründet ist; weist ferner auf die Zusage Japans hin, seine Normen im Automobilbereich noch stärker an die auch von den Automobilherstellern in der EU verwendeten internationalen Normen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) anzugleichen;
6. begrüßt insbesondere, dass Japan EU-Lieferanten gleichberechtigten Zugang zu den Beschaffungsmärkten von 54 Kernstädten und möglicherweise noch weiteren Städten gewähren, die „Betriebssicherheitsklausel“, durch die der europäischen Bahnindustrie der Zugang zum japanischen Markt in der Vergangenheit praktisch verwehrt wurde,

aufheben und die Transparenz bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge maximieren wird; fordert die Kommission auf, die Umsetzung dieses Punktes genau zu überwachen, damit die Verpflichtungen bezüglich der Öffnung und des Zugangs zu den Beschaffungsmärkten eingehalten werden; betont, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auch soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt werden sollten; hebt hervor, dass die öffentliche Auftragsvergabe sowohl in der EU als auch in Japan auch in Zukunft dem Wohl der Bürger dienen muss;

7. vertritt die Auffassung, dass Japan ein sehr wertvoller Ausfuhrmarkt für Landwirte und Lebensmittelhersteller aus der EU ist, und stellt fest, dass in Zukunft rund 85 % der Lebensmittelerzeugnisse zollfrei nach Japan eingeführt werden dürfen; weist darauf hin, dass nach einem Übergangszeitraum auch für verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse zollfreier Zugang zum japanischen Markt gewährt werden wird; begrüßt, dass das Abkommen beträchtliche Ausfuhrmöglichkeiten für Wein, Rindfleisch, Schweinefleisch, Käse und andere Lebensmittelerzeugnisse aus der EU bietet und dass es 205 geografische Angaben (g. A.) der EU schützt, wobei die Möglichkeit besteht, weitere g. A. hinzuzufügen, was eine weitere Verbesserung gegenüber früheren Handelsabkommen darstellt und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Lebensmittelbranche besonders wichtig ist; fordert, dass die Gespräche nach drei Jahren fortgesetzt werden, damit die Optionen für die Erweiterung der Liste der geschützten geografischen Angaben bewertet werden können, und erwartet, dass der nachhaltigen Landwirtschaft einschließlich der Erzeugung von Lebensmitteln in kleinem Maßstab und der ländlichen Entwicklung von beiden Seiten größte Aufmerksamkeit gewidmet wird;
8. betont, dass durch das Abkommen bewährte Verfahren für die Versorgung der Verbraucher mit sicheren und hochwertigen Lebensmitteln und Waren gefördert werden; betont, dass das Abkommen keine Bestimmungen enthält, die eine Anwendung des Vorsorgeprinzips in der EU, wie es im AEUV festgelegt ist, verhindern; begrüßt die Aufnahme eines klaren Hinweises auf den Vorsorgeansatz in das Abkommen; betont, dass das Abkommen keinesfalls die präzise, verständliche und EU-konforme Lebensmittelkennzeichnung gefährden darf; fordert beide Partner auf, den Verbraucherschutz, das Wohl der Verbraucher und die Lebensmittelsicherheit bei der Umsetzung des Abkommens zu verbessern, und fordert die Kommission auf, konkrete und strenge Bestimmungen über den Verbraucherschutz in alle künftigen Handelsabkommen der EU aufzunehmen;
9. betont, dass sich beide Seiten für ein hohes Umwelt- und Arbeitsschutzniveau einsetzen und dass diese hohen Standards nicht als Handelshemmnisse angesehen werden sollten, und stellt fest, dass in dem Abkommen auch festgehalten wird, dass die Arbeits- und Umweltnormen weder gelockert noch abgeschwächt werden dürfen, um den Handel und Investitionen zu fördern; erinnert an Ziel Nr. 5 der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verankerten Ziele für nachhaltige Entwicklung; begrüßt, dass sowohl Japan als auch die EU die Erklärung von Buenos Aires zu Handel und Frauen unterzeichnet haben, und fordert beide Seiten auf, im Rahmen dieses Abkommens die Verpflichtungen im Bereich Geschlechterfragen und Handel, darunter das Recht auf gleiches Entgelt, zu verstärken; erwartet, dass die EU und Japan alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung unter anderem im Wege dieses Abkommens in all ihren Handlungen umzusetzen; fordert die Kommission auf, bezüglich der Umsetzung des Abkommens eine Ex-post-Nachhaltigkeitsprüfung durchzuführen;

10. begrüßt die Verpflichtung zur wirksamen Umsetzung des Pariser Übereinkommens zur Bekämpfung des Klimawandels und anderer multilateraler Umweltübereinkommen sowie zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern (einschließlich der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags) und Fischbeständen (Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei); betont, dass die Rechtsvorschriften und Normen der EU auch weiterhin für Produkte gelten, die in den EU-Markt eingeführt werden, und vor allem, dass die EU-Holzverordnung (Verordnung (EU) Nr. 995/2010) das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem Holz auf dem EU-Markt verbietet und eine verpflichtende Sorgfaltspflichtregelung vorsieht; fordert beide Seiten auf, im Rahmen des Kapitels über nachhaltige Entwicklung eng zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahren auszutauschen und die Durchsetzung von Rechtsvorschriften in diesen Belangen zu verbessern, und zwar unter anderem hinsichtlich der wirksamsten Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und mit besonderem Augenmerk darauf, dass die Ausfuhr von illegal geschlagenem Holz aus der EU nach Japan unterbunden wird;
11. betont, dass das Abkommen auch die klare Verpflichtung umfasst, die Ratifizierung grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) voranzutreiben; unterstreicht, dass die Ratifizierung zweier grundlegender Übereinkommen der IAO (im Bereich Diskriminierung und zur Abschaffung der Zwangsarbeit) durch Japan noch aussteht, und erwartet, dass Japan in Einklang mit den Bestimmungen des WPA binnen einer angemessenen Frist greifbare Fortschritte hin zur Ratifizierung und wirksamen Umsetzung dieser Übereinkommen macht;
12. begrüßt, dass Japan einen interministeriellen Rahmen geschaffen hat, um die Umsetzung der Verpflichtungen zur nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Ratifizierung der grundlegenden Übereinkommen der IAO, ins Werk zu setzen, und dass der im Abkommen vorgesehene Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung beauftragt wird, bezüglich des Themas der Umsetzung des Kapitels über nachhaltige Entwicklung mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten;
13. erinnert daran, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in Randnummer 161 seines Gutachtens 2/15 vom 16. Mai 2017 zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Republik Singapur festgestellt hat, dass sich die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung direkt und sofort auf den Handel auswirken und dass Verstöße gegen Bestimmungen, die die nachhaltige Entwicklung betreffen, die andere Partei berechtigen, die in anderen Bestimmungen des Freihandelsabkommens vorgesehene Liberalisierung zu beenden oder auszusetzen; begrüßt, dass in das Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung eine Überprüfungsklausel aufgenommen wurde, und fordert beide Seiten auf, sich dieser Klausel in angemessener und zeitgerechter Weise zu bedienen, um die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen und die Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit von Arbeits- und Umweltbestimmungen zu verbessern, wobei im Rahmen verschiedener Durchsetzungsmethoden auch die Möglichkeit geprüft werden sollte, als letztes Mittel einen auf Sanktionen beruhenden Mechanismus einzuführen; fordert beide Seiten auf, nicht erst dann Maßnahmen für eine wirksame Umsetzung zu ergreifen, wenn die Überprüfungsklausel zum Tragen kommt, sondern bereits vorher sicherzustellen, dass dieses WPA seiner Vorreiterrolle als Abkommen, das den höchstmöglichen Schutz bietet, gerecht wird; fordert die Kommission auf, die im Rahmen des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen und bei ihrer Umsetzung auf der Grundlage des 15-Punkte-Non-Papers zur Umsetzung des Kapitels über Handel

und nachhaltige Entwicklung mit Japan zusammenzuarbeiten;

14. betont, dass den mitgliedstaatlichen Behörden im Rahmen des WPA weiterhin das uneingeschränkte Recht zugestanden wird, auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene öffentliche Dienste festzulegen, anzubieten und zu reglementieren, und dass eine Negativliste nach Maßgabe dieses Abkommens die Regierungen nicht daran hindert, privatisierte Dienste wieder zu verstaatlichen oder neue öffentliche Versorgungsleistungen frei zu entwickeln; vertritt die Auffassung, dass die Anwendung des Konzepts einer Positivliste wie im Allgemeinen Übereinkommen der WTO über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) prinzipiell vorzuziehen ist; nimmt die im Rahmen des WPA eingegangene Verpflichtung beider Seiten zur Kenntnis, die öffentliche Wasserwirtschaft als Teil der generellen Ausnahme für öffentliche Versorgungsleistungen zu schützen;
15. ist der Ansicht, dass Marktzugangsverpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen, zu denen unter anderem der elektronische Handel, der Seeverkehr sowie Post-, Energie und Telekommunikationsdienste gehören, das Potenzial bergen, den Handel mit Dienstleistungen in erheblichem Maße anzuregen; ist der Ansicht, dass das Abkommen es den EU-Unternehmen erleichtern wird, Dienstleistungen auf dem japanischen Markt anzubieten, indem es für eine gerechtere Behandlung sorgt; erinnert daran, dass Ziele der öffentlichen Ordnung unter anderem im Bereich der Cybersicherheit geschützt werden müssen und dass der politische Spielraum zur Bewältigung künftiger regulatorischer Herausforderungen gewahrt werden muss;
16. weist darauf hin, dass das WPA die vorübergehende Einreise von Fachkräften („Modus 4“) vorsieht und beide Seiten verpflichtet, die Einreise von unternehmensintern entsendeten Personen aus rund 40 Bereichen und von Freiberuflern aus rund 20 Bereichen zu gestatten, was dazu beiträgt, die ausländische Direktinvestitionen betreffenden Beziehungen zwischen der EU und Japan zu vereinfachen;
17. betont, dass das souveräne Recht, das Finanz- und Bankwesen aus Aufsichts- und Kontrollgründen zu regulieren, vom Abkommen unberührt bleibt; fordert beide Partner auf, das Finanzregulierungsforum zu nutzen, um das weltweite Finanzsystem zu verbessern;
18. begrüßt die wesentlichen innovativen Bestandteile wie die gesonderten Kapitel bzw. Bestimmungen über das Übereinkommen von Paris, über KMU und über Unternehmensführung, mit denen darauf abgezielt wird, die soziale Verantwortung von Unternehmen beruhend auf den Grundsätzen der G20 und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu fördern; fordert beide Parteien nachdrücklich auf, aktiv auf die soziale Verantwortung von Unternehmen hinzuwirken;
19. betont, dass eine Zusammenarbeit in Regulierungsfragen auf freiwilliger Basis erfolgt und dass das Regulierungsrecht dadurch in keiner Weise beschränkt wird; erinnert daran, dass entsprechende Bestimmungen unter uneingeschränkter Achtung der Vorrechte der Rechtsetzungsorgane anzuwenden sind; begrüßt, dass aus dem Kapitel über die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen eindeutig hervorgeht, dass die im AEUV verankerten Grundsätze wie das Vorsorgeprinzip uneingeschränkt zu achten

sind;

20. fordert, dass die Arbeit des Ausschusses für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen transparent gestaltet wird und alle Interessenträger und insbesondere Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen in angemessener Weise eingebunden werden, was als Voraussetzung für die weitere Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in das Abkommen und seine Auswirkungen angesehen werden sollte; betont, dass das Parlament regelmäßig über die im Ausschuss für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen getroffenen Entscheidungen unterrichtet werden sollte;
21. nimmt zur Kenntnis, dass die Verhandlungen über ein gesondertes Investitionsabkommen fortgesetzt werden und dass das Parlament diese Verhandlungen aufmerksam verfolgen wird; weist darauf hin, dass die Kommission die Investitionsgerichtsbarkeit in Abkommen mit anderen Partnern aufgenommen hat, während die Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs noch aussteht; weist erneut darauf hin, dass der alte Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Investoren und Staaten (ISDS) nicht hinnehmbar ist und dass kein Mandat für eine Rückkehr zu diesem Mechanismus vorliegt;
22. begrüßt, dass die EU und Japan ihre Gespräche über eine Entscheidung über ein beiderseits angemessenes Datenschutzniveau am 17. Juli 2018 erfolgreich abgeschlossen und sich darauf verständigt haben, die Datenschutzsysteme der jeweils anderen Seite als „gleichwertig“ anzuerkennen, sodass Daten zwischen der EU und Japan sicherer fließen können; weist auf die wichtige Funktion hin, die den jeweiligen Datenschutzbehörden zukommt, wenn es um die Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus geht; stellt fest, dass das Abkommen eine Rendezvous-Klausel enthält, die eine Prüfung der Frage der Bestimmungen im Bereich des grenzüberschreitenden Datenverkehrs innerhalb von drei Jahren vorsieht, und erkennt die wachsende Bedeutung der digitalen Wirtschaft für Wachstum und Beschäftigung an; weist darauf hin, dass der Besitzstand der EU im Bereich des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre – einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) – in sämtlichen Handelsabkommen uneingeschränkt zu achten ist, und betont, dass jedes künftige Ergebnis der Zustimmung des Parlaments bedarf und die Grundrechte der EU-Bürger wahren muss;
23. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit anderen strategischen Partnern die Zusammenarbeit und die Koordinierung mit Japan in multilateralen Belangen zu verstärken, um internationale Standards und ein offenes, gerechtes und belastbares multilaterales Handelssystem auf der Grundlage der Achtung der WTO-Regeln und anderer internationaler Normen zu schützen und weiter auszubauen;
24. unterstreicht, dass es sich bei 78 % der EU-Unternehmen, die nach Japan ausführen, um kleinere Unternehmen handelt, und begrüßt, dass das WPA ein gesondertes Kapitel über KMU enthält, das es ihnen vor allem durch Klauseln, die beide Seiten zu Transparenz hinsichtlich des Marktzugangs und zum Austausch maßgeblicher Informationen verpflichten, ermöglichen soll, den größtmöglichen Nutzen aus dem Abkommen zu ziehen; fordert die unverzügliche Einrichtung von Anlaufstellen und einer Website für KMU, damit sichergestellt wird, dass KMU die für den Marktzugang benötigten Informationen zur Verfügung gestellt werden;
25. fordert die Kommission auf, die ordnungsgemäße Umsetzung der vereinbarten

Aufhebung der nichttarifären Maßnahmen sowie die Handhabung der Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufmerksam zu überwachen und dem Parlament entsprechend Bericht zu erstatten;

26. fordert beide Partner nachdrücklich auf, eine aktive Einbindung von Sozialpartnern und Zivilgesellschaft insbesondere durch den gemeinsamen Dialog mit der Zivilgesellschaft und der internen Beratungsgruppe sicherzustellen; fordert die Kommission auf, hinsichtlich der Arbeitsweise der internen Beratungsgruppe und des gemeinsamen Dialogs aktiv bewährte Verfahren zu ermitteln und mit Japan auszutauschen; fordert beide Parteien auf, für die zügige Einrichtung gut funktionierender, leistungsfähiger und ausgewogener interner Beratungsgruppen mit angemessenen Verhaltensregeln zu sorgen und sicherzustellen, dass deren Stellungnahmen bei den Beratungen zwischen den Regierungen, die das Abkommen vorsieht, berücksichtigt werden;
27. fordert die Kommission auf, die EU-Delegation in Japan von Anfang bis Ende in die Umsetzung des Abkommens einzubinden; weist darauf hin, dass EU-Delegationen schnell und direkt handeln und somit dafür sorgen können, dass Handelsbestimmungen ordnungsgemäß umgesetzt und Probleme und Hindernisse schnell aufgedeckt und wirksam angegangen werden;
28. erwartet in Bezug auf die Funktionsweise der im Rahmen des Abkommens einzurichtenden Sektorausschüsse vollkommene Transparenz gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit;
29. verpflichtet sich, die Umsetzung des Abkommens in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, den Interessengruppen und den japanischen Partnern aufmerksam zu verfolgen;
30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Japans zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0506

Abkommen EU-Japan über eine strategische Partnerschaft ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits im Namen der Europäischen Union (08462/2018 – C8-0417/2018 – 2018/0122(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08462/2018),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits (08463/2018),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 212 Absatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0417/2018),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 12. Dezember 2018¹ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0383/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Japans zu übermitteln.

¹ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2018)0507.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0507

Abkommen EU-Japan über eine strategische Partnerschaft (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits im Namen der Europäischen Union (08462/2018 – C8-0417/2018 – 2018/0122M(NLE))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08462/2018),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits¹ (08463/2018),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 212 Absatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0417/2018),
- unter Hinweis auf das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan, das am 17. Juli 2018 in Tokyo unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) EU-Japan, das am 17. Juli 2018 in Tokyo unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf das 25. bilaterale Gipfeltreffen, das am 17. Juli 2018 in Tokyo stattfand, und die entsprechende gemeinsame Erklärung,
- unter Hinweis auf das erste bilaterale Gipfeltreffen in Den Haag im Jahr 1991 und auf die Annahme einer gemeinsamen Erklärung zu den Beziehungen zwischen der EG und Japan,
- unter Hinweis auf das 20. Gipfeltreffen EU-Japan im Jahr 2010,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom

¹ ABl. L 216 vom 24.8.2018, S. 1.

19. September 2018 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank mit dem Titel „Förderung der Konnektivität zwischen Europa und Asien – Elemente einer EU-Strategie“,
- unter Hinweis auf die von der VP/HR im Juni 2016 veröffentlichte Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU in Ostasien, die der Rat am 15. Juni 2012 gebilligt hat,
 - unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, das im Jahr 2009 unterzeichnet wurde¹,
 - unter Hinweis auf den Aktionsplan EU-Japan aus dem Jahr 2001,
 - unter Hinweis auf die Reise einer Ad-hoc-Delegation des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten vom 3. bis 6. April 2018 nach Tokyo (Japan) und Südkorea,
 - unter Hinweis auf das 38. Interparlamentarische Treffen EU-Japan, das am 9./10. Mai 2018 in Tokyo stattfand,
 - unter Hinweis auf die Reise einer Ad-hoc-Delegation des Unterausschusses für Sicherheit und Verteidigung vom 22. bis 25. Mai 2017 nach Tokyo,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2014 mit seinen Empfehlungen an den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst zu den Verhandlungen über ein Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan²,
 - unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 12. Dezember 2018³ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0385/2018),
- A. in der Erwägung, dass die EU und Japan seit dem Jahr 2003 strategische Partner sind und in zahlreichen multilateralen Foren weiterhin eng zusammenarbeiten;
- B. in der Erwägung, dass die EU und Japan als gleich gesinnte globale Partner gemeinsam eine besondere Verantwortung für die Förderung von Frieden, Stabilität, Multilateralismus, der Achtung der Menschenrechte und des Wohlstands sowie für die Verteidigung der auf Regeln beruhenden Ordnung in einer sich rasch verändernden Welt tragen;

¹ ABl. L 90 vom 6.4.2011, S. 2.

² ABl. C 443 vom 22.12.2017, S. 49.

³ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2018)0506.

- C. in der Erwägung, dass sich das Abkommen über eine strategische Partnerschaft bzw. das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan auf etwa ein Drittel der weltweiten Wirtschaftsleistung erstrecken wird;
- D. in der Erwägung, dass die Regierung Japans sicherheitspolitische Reformen eingeleitet hat, die die Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten, die Neugestaltung des Bündnisses mit den Vereinigten Staaten und die Zusammenarbeit mit anderen Demokratien in der Region und darüber hinaus umfassen;
- E. in der Erwägung, dass Japan seinen Beitrag zur internationalen Sicherheit und Stabilität gesteigert hat; in der Erwägung, dass in der nationalen Sicherheitsstrategie Japans aus dem Jahr 2013 auf die Politik des aktiven Beitrags zum Frieden Bezug genommen wird, die auf dem Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit beruht;
- F. in der Erwägung, dass Japan der älteste Partner der NATO ist und Kooperationsabkommen über Verschlussachen, Cybersicherheit, Bekämpfung von Piraterie, Katastrophenhilfe und humanitäre Hilfe unterzeichnet hat;
- G. in der Erwägung, dass Japan in den letzten Jahrzehnten internationale Anerkennung für seine Politik der militärischen Zurückhaltung erhalten hat und dass diese Politik dem Aufstieg Japans zu einem der weltweit wichtigsten wirtschaftlichen und politischen Akteure in keiner Weise im Wege stand;
- H. in der Erwägung, dass Japan im Anschluss an den Rückzug der Vereinigten Staaten aus der transpazifischen Partnerschaft (TPP) die Bemühungen um eine Überarbeitung geleitet und im Juli 2018 das überarbeitete Abkommen – das umfassende und fortschrittliche Abkommen für eine transpazifische Partnerschaft (CPTPP oder TPP-11) – ratifiziert hat; in der Erwägung, dass Japan ferner Interesse an der umfassenden regionalen Wirtschaftspartnerschaft (Regional Comprehensive Economic Partnership – RCEP) bekundet hat, die auch China umfasst;
- I. in der Erwägung, dass Japan ein aktives Mitglied der Asiatischen Entwicklungsbank (AsDB), der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB), der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB), der Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik (UNESCAP) und weiterer spezialisierter Organisationen der Vereinten Nationen sowie des Asien-Europa-Treffens (ASEM) und des Asiatischen Kooperationsdialogs (ACD) ist; in der Erwägung, dass Japan Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), des Internationalen Währungsfonds (IWF), der Gruppe der Sieben (G7) und der Gruppe der Zwanzig (G20) ist;
- J. in der Erwägung, dass die Regierung Japans im Februar 2015 eine neue Charta für Entwicklungszusammenarbeit gebilligt hat;

Das Abkommen und die Beziehungen zwischen der EU und Japan

- 1. begrüßt, dass der Entwurf des Abkommens über eine strategische Partnerschaft abgeschlossen wurde, durch das ein rechtsverbindlicher Rahmen geschaffen wird, die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Japan gestärkt werden und die

Zusammenarbeit in über 40 Bereichen ausgebaut wird, beispielsweise in außenpolitischen Angelegenheiten und Sicherheitsfragen, darunter die Förderung von Frieden und Stabilität, Soforthilfemaßnahmen, globale Entwicklung und humanitäre Hilfe, in wirtschaftlichen Angelegenheiten und in den Bereichen Forschung, Innovation, Bildung, Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaftspolitik, IKT-Politik, Weltraumtechnologie, Kultur und Sport sowie im Hinblick auf globale Herausforderungen, die eine weltweite Koordinierung erfordern, wie der Klimawandel, Migration, Cyberbedrohungen, die öffentliche Gesundheit, grenzüberschreitende Kriminalität, Krisen- und Katastrophenmanagement und die Bekämpfung des Terrorismus;

2. hebt die Zusammenhänge zwischen dem Abkommen über eine strategische Partnerschaft und dem WPA, dem weltweit größten bilateralen Freihandelsabkommen, hervor; ist der Auffassung, dass der Abschluss der beiden Abkommen eine Verbesserung der Partnerschaft ist mit dem Ziel, für die Menschen in der EU und Japan einen konkreten Nutzen zu erzielen, und spricht sich für eine weitere Zusammenarbeit in den multilateralen Foren aus; begrüßt die gegenseitige Achtung und das gegenseitige Vertrauen, die im Zuge der Verhandlungen gestärkt wurden;
3. begrüßt, dass in Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens über eine strategische Partnerschaft auf eine parlamentarische Dimension Bezug genommen wird, mit der die Partnerschaft durch Dialog und Zusammenarbeit in politischen Fragen und in der Außen- und Sicherheitspolitik sowie sonstige sektorspezifische Zusammenarbeit gestärkt werden soll; schlägt unter diesem Aspekt vor, dass das japanische Parlament und das Europäische Parlament die parlamentarische Kontrolle und den Dialog weiter ausbauen, damit die vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit umgesetzt wird; fordert, dass das Europäische Parlament die Sitzungen des Gemischten Ausschusses und seine Unterlagen überwacht; fordert nachdrücklich, dass die Zivilgesellschaft stärker in die Umsetzung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft eingebunden und ihre diesbezügliche Eigenverantwortung gefördert wird; bekräftigt seine Überzeugung, dass die konkrete Form der allgemeinen und sektorspezifischen Zusammenarbeit grundsätzlich auf den bis 2030 umzusetzenden Nachhaltigkeitszielen und den entsprechenden Zielvorgaben beruhen sollte, die von den Vereinten Nationen gemeinsam angenommen und auch von den Vertragsparteien gebilligt wurden;
4. betont, dass auf multilateraler Ebene zusammengearbeitet werden muss, um für den Beitritt zum Vertrag über den Waffenhandel und die Umsetzung des Nichtverbreitungsvertrags einzutreten und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern, den Terrorismus zu bekämpfen sowie dagegen vorzugehen, dass die schwersten Verbrechen gegen das Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen nicht geahndet werden;
5. weist darauf hin, dass in den Entwicklungsländern ein umfassender und kohärenter diplomatischer, wirtschaftlicher, kultureller und sicherheitspolitischer Ansatz erforderlich ist, zumal dort Sicherheit und Entwicklung Hand in Hand gehen, und dass diese Vorstellung von der Europäischen Union und Japan geteilt wird;

Menschenrechte und Grundfreiheiten

6. bekräftigt das gemeinsame Engagement für die Achtung der Menschenrechte, für Demokratie, die Grundfreiheiten, eine verantwortungsvolle Staatsführung,

Rechtstaatlichkeit und die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten gemeinsamen Werte sowie die Selbstverpflichtung, sich gemeinsam für die Förderung und den Schutz dieser Werte weltweit und die auf Regeln beruhende internationale Ordnung einzusetzen;

7. weist darauf hin, dass Japan zwei grundlegende Übereinkommen der IAO (nämlich über Diskriminierung und über die Abschaffung der Zwangsarbeit) noch nicht ratifiziert hat, und begrüßt den Beschluss Japans, einen interministeriellen Rahmen für die Umsetzung der im WPA eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Ratifizierung derartiger Übereinkommen, zu schaffen;
8. betont, dass eine stärkere Zusammenarbeit im Bereich der Rechte der Frau erforderlich ist, damit sichergestellt wird, dass die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eines der zentralen Ziele der Partnerschaft ist; legt dem japanischen Parlament nahe, weiter an Rechtsvorschriften gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität zu arbeiten;
9. verurteilt, dass die Todesstrafe in Japan immer noch eine rechtmäßige Strafe ist und Hinrichtungen ohne Vorwarnung der Insassen durchgeführt werden; betont, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter diese Praxis wegen der psychischen Belastung der Häftlinge und ihrer Familien kritisiert; unterstützt die Bemühungen der Vereinten Nationen um die schrittweise Abschaffung der Todesstrafe; fordert, dass die EU in einen Dialog mit der japanischen Regierung über ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe mit Blick auf ihre letztendliche Abschaffung tritt;

Regionale und internationale Beziehungen

10. weist erneut darauf hin, dass in der Globalen Strategie der EU aus dem Jahr 2016 ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Wohlstand in Europa und Sicherheit in Asien aufgezeigt wird und gefordert wird, dass die EU größere praktische Beiträge leistet und mit Partnern wie Japan zusammenarbeitet, um den Frieden auf der koreanischen Halbinsel und die friedliche Beilegung von See- und Territorialstreitigkeiten im Ost- und Südchinesischen Meer, der sehr große Bedeutung zukommt, auf der Grundlage des Völkerrechts und internationaler Übereinkünfte zu fördern; hebt den Stellenwert der Vertrauensbildung und der präventiven Diplomatie hervor; betont, dass der freie internationale Schiffsverkehr geachtet werden muss; begrüßt das Treffen zwischen Premierminister Abe und Präsident Xi am 26. Oktober 2018 in Peking und die verkündete Zusage, in den Beziehungen ein neues Kapitel aufzuschlagen, als einen Schritt hin zur Verbesserung der bilateralen Beziehungen und zum Abbau der Spannungen in der Region;
11. stellt fest, dass der Einfluss Chinas und Russlands in der asiatisch-pazifischen Region für Japan sowie im Hinblick auf die Interessen der EU eine große sicherheitspolitische Herausforderung ist, und begrüßt daher die im Abkommen über eine strategische Partnerschaft eingegangene Verpflichtung, die Sicherheitskooperation zwischen der EU und Japan als Bollwerk gegen derartige Bedrohungen zu vertiefen;
12. begrüßt die Einrichtung der Mission Japans bei der NATO am 1. Juli 2018;
13. begrüßt die neue Strategie der EU zur Verbesserung der Konnektivität mit Asien durch Förderung des Dialogs, der Stabilität, der regionalen und internationalen

Zusammenarbeit, interoperabler Verkehrs-, Energie- und Digitalnetze und direkter Kontakte zwischen den Menschen; hebt die Chancen hervor, die die Konnektivität für einen größeren Austausch in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur bietet;

14. fordert, dass die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der EU und Japan und die plurilaterale Zusammenarbeit mit Südkorea, Nordkorea, den Vereinigten Staaten und China ausgeweitet werden, um Bemühungen um die Sicherung des Friedens und die Aufrechterhaltung von Stabilität in der Region, das friedliche Zusammenleben auf der koreanischen Halbinsel und die uneingeschränkte, unumkehrbare und überprüfbare Denuklearisierung Nordkoreas zu unterstützen; unterstreicht die Bedeutung einer weiteren Zusammenarbeit zwischen Japan und Südkorea und gutnachbarschaftlicher Beziehungen, zumal dadurch zur Stabilität in der Region beigetragen werden könnte und Sicherheitsrisiken, wie sie etwa von Nordkorea ausgehen, bewältigt werden könnten; sagt zu, den anhaltenden internationalen Druck gegenüber Nordkorea zu unterstützen, damit konkrete Schritte hin zur Denuklearisierung unternommen werden; befürwortet eine internationale Zusammenarbeit zur Lösung des Problems vermisster japanischer Staatsbürger, die Befürchtungen zufolge durch das nordkoreanische Regime entführt wurden; betont, dass die Stabilität im Nordosten Asiens den zentralen Interessen Europas entspricht;
15. schlägt vor, dass die EU und Japan zusammenarbeiten, um die Kapazitäten des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) für die Agenda für regionale Integration und Zusammenarbeit zu stärken sowie die Fähigkeit zur gemeinsamen Lösung von Konflikten in der Region auszubauen und die zentrale Rolle, die der ASEAN derzeit in der multilateralen Ordnung Südostasiens einnimmt, zu stärken; unterstützt den im 33. ASEAN-Japan-Forum in Tokyo gefassten Beschluss, die Beziehungen weiter zu stärken, regionale und internationale Fragen von gemeinsamem Interesse zu thematisieren und zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität zu fördern; vertritt die Auffassung, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte wirksam zur Verwirklichung dieser beiden Ziele beiträgt; fordert Synergien zwischen der Strategie Japans für einen freien und offenen Indopazifik und Initiativen der EU, einschließlich der EU-Investitionsoffensive und der Erweiterung der transeuropäischen Verkehrsnetze der EU, um die weltweite Zusammenarbeit im Bereich der Konnektivität voranzubringen;
16. weist auf die Bestrebungen Japans hin, für den Zeitraum 2023–2024 nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu werden, und begrüßt den Beitrag Japans zu den Vereinten Nationen in Bereichen wie Abrüstung und Nichtverbreitung, Friedenserhaltung und -konsolidierung sowie Sicherheit;

Sektorspezifische Zusammenarbeit

17. hebt die Chancen und die Dynamik hervor, die das Abkommen über eine strategische Partnerschaft im Hinblick auf den Ausbau kultureller Beziehungen und die Zusammenarbeit in den Bereichen Jugend, Bildung und Sport bietet; nimmt zur Kenntnis, dass es kaum direkte Kontakte zwischen den Menschen gibt und sprachliche Barrieren bestehen; schlägt vor, dass weitere Investitionen in die Verbesserung der Interaktion zwischen den Bürgern, den Bildungs- und Kulturdialog, Programme für akademische Mobilität im Rahmen von Erasmus+ und die Public Diplomacy getätigt werden, um das gegenseitige Verständnis und die kulturelle Vielfalt zu fördern;

18. weist darauf hin, dass durch das Abkommen über eine strategische Partnerschaft Impulse für einen Ausbau der sektorspezifischen Zusammenarbeit im Verbraucherschutz und des Austauschs über Regulierungs- und Aufsichtsregelungen für den Finanzsektor gesetzt werden;
19. ist der Auffassung, dass die EU und Japan als führende globale Geber, die auf eine lange Geschichte der öffentlichen Entwicklungshilfe für weniger entwickelte Länder in Ostasien und in jüngerer Zeit in Afrika, im Nahen Osten und in Lateinamerika zurückblicken, zusammen mit den Empfängerregierungen natürliche Partner sind, wenn es darum geht, die Hilfe zu koordinieren und für Kohärenz zu sorgen; betont, dass die Entwicklungshilfe in erster Linie der Armutsbekämpfung durch die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung dient, und sieht der wechselseitigen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung dieser Ziele erwartungsvoll entgegen;
20. begrüßt, dass Japan im Jahr 2016 das Pariser Klimaschutzübereinkommen ratifiziert hat, und fordert nachdrücklich, dass es wirksam umgesetzt wird und Japan bei der aktiven Bekämpfung des Klimawandels und der Verstärkung der Bemühungen im Bereich des Klimaschutzes eine Führungsrolle übernimmt; fordert die EU und Japan auf, die Zusammenarbeit im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen zu intensivieren, beispielweise bei der Entwicklung von Verkehrsmitteln mit geringen Emissionen; betont, dass das beratende Gremium des Außenministers zum Klimawandel im Februar 2018 seinen Bericht vorgelegt hat, in dem die Notwendigkeit einer Energiewende hin zu erneuerbaren Energiequellen in den Mittelpunkt der Strategie Japans für die Energiediplomatie gestellt wurde;
21. begrüßt, dass die nachhaltige Forstwirtschaft in das Abkommen aufgenommen wurde, und sieht einem stärkeren, auf den Erfahrungen mit der EU-Holzverordnung aufbauendem Austausch bewährter Verfahren im Bereich des illegalen Holzeinschlags mit dem Ziel, dass in das japanische Recht verbindliche Sorgfaltspflichten aufgenommen werden, erwartungsvoll entgegen;
22. bedauert, dass Japan in den Sitzungen der Internationalen Walfangkommission im September 2018 versucht hat, ein Ende des Moratoriums für den kommerziellen Walfang zu bewirken, und fordert, dass der Walfang zu wissenschaftlichen Zwecken vorübergehend eingestellt wird;
23. betont, dass Japan der weltweit zweitgrößte Markt für Kosmetika ist; weist erneut darauf hin, dass Tierversuche für Kosmetika und der Verkauf von eingeführten Kosmetika, die an Tieren getestet wurden, in der EU verboten sind; fordert die Vertragsparteien in diesem Zusammenhang auf, Informationen auszutauschen und zusammenzuarbeiten, damit Tierversuchen für Kosmetika in Japan ein Ende gesetzt wird;
24. hebt die Bedeutung der Erhaltung der biologischen Vielfalt hervor und legt Japan nahe, seine Vorbehalte gegenüber dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) zurückzuziehen;
25. fordert die rasche Ratifizierung des vorläufigen Abkommens durch die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und seine umfassende Umsetzung in allen Bereichen;

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Japans zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0508

Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen EU-Jordanien (Beitritt Kroatiens)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (07067/2015 – C8-0189/2016 – 2015/0003(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07067/2015),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (07066/2015),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0189/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für **Verkehr** und Fremdenverkehr (A8-0371/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0511

Binnenmarktpaket

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2018 zum Binnenmarktpaket (2018/2903(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2015 mit dem Titel „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ (COM(2015)0550),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 28. Oktober 2015 mit dem Titel „Report on single market integration and competitiveness in the EU and its Member States“ (Bericht über die Binnenmarktintegration und Wettbewerbsfähigkeit in der EU und ihren Mitgliedstaaten) (SWD(2015)0203),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 2015 mit dem Titel „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ (COM(2015)0192),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. April 2011 mit dem Titel „Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen – Gemeinsam für neues Wachstum“ (COM(2011)0206),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Oktober 2012 mit dem Titel „Binnenmarktakte II – Gemeinsam für neues Wachstum“ (COM(2012)0573),
- unter Hinweis auf den von Mario Monti im Auftrag des Präsidenten der Kommission erstellten Bericht vom 9. Mai 2010 mit dem Titel „Eine neue Strategie für den Binnenmarkt – Im Dienste der Wirtschaft und Gesellschaft Europas“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2015 zur Binnenmarkt-Governance innerhalb des Europäischen Semesters 2015¹,
- unter Hinweis auf seine vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in Auftrag gegebene Studie vom September 2014 mit dem Titel „The Cost of Non-Europe in the Single Market“ (Die Kosten eines Verzichts auf EU-politisches Handeln im Binnenmarkt),

¹ ABl. C 316 vom 30.8.2016, S. 98.

- unter Hinweis auf seine vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in Auftrag gegebene Studie vom Januar 2016 mit dem Titel „A strategy for completing the Single Market: the trillion euro bonus“ (Eine Strategie für die Vollendung des Binnenmarkts: der Billionen-Euro-Bonus),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 26. Mai 2016 zu nichttarifären Handelshemmnissen im Binnenmarkt¹, der ein Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz zugrunde liegt,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 26. Mai 2016 zu der Strategie für den Binnenmarkt², der ein Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz zugrunde liegt,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Mai 2017 mit dem Titel „Die Halbzeitüberprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt – Ein vernetzter digitaler Binnenmarkt für alle“ (COM(2017)0228),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2018 mit dem Titel „Der Binnenmarkt in einer Welt im Wandel – Ein wertvoller Aktivposten braucht neues politisches Engagement“ (COM(2018)0772),
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt der Eckpfeiler der europäischen Integration und einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft sowie ein Motor für Wachstum und Beschäftigung ist und bleibt; in der Erwägung, dass dies in den jüngsten Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU erneut deutlich geworden ist;
 - B. in der Erwägung, dass sich die Welt in einem Prozess rasanten und tiefgreifenden Wandels befindet, der sich auch auf den EU-Binnenmarkt auswirkt;
 - C. in der Erwägung, dass das Potenzial des Binnenmarkts nicht voll ausgeschöpft wird;
 - D. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt nicht allein vom wirtschaftlichen Standpunkt betrachtet werden darf;
 - E. in der Erwägung, dass der voraussichtliche Nutzen im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes nach eigenen Recherchen des Parlaments in einem unionsweiten Zuwachs des BIP um insgesamt 1 Billion EUR besteht, einschließlich beträchtlicher im Dienstleistungssektor zu erzielender Gewinne;
 - F. in der Erwägung, dass ein strategischer und umfassender Ansatz erforderlich ist, und in der Erwägung, dass die Antwort auf die sich stellenden Herausforderungen im selben Maße politischer wie technischer Natur sein sollte;
 - G. in der Erwägung, dass die jüngsten Zeichen, was die Umsetzung betrifft, nicht vielversprechend sind; in der Erwägung, dass laut der Mitteilung der Kommission über

¹ ABl. C 76 vom 28.2.2018, S. 105.

² ABl. C 76 vom 28.2.2018, S. 112.

den Binnenmarkt in einer Welt im Wandel das Umsetzungsdefizit bei 16 Richtlinien mit Umsetzungsfristen zwischen Dezember 2017 und Mai 2018 im Juni 2018 25 % betrug;

1. begrüßt die allgemeinen Ziele, die in der Mitteilung der Kommission über den Binnenmarkt in einer Welt im Wandel nur wenige Monate vor der Europawahl 2019 und zum 25-jährigen Bestehen des Binnenmarkts benannt werden;
2. betont, dass ein gut funktionierender Binnenmarkt eine der wesentlichen Grundlagen der Europäischen Union ist und die Vertiefung des Binnenmarkts daher wieder ganz oben auf die politische Agenda gesetzt werden sollte, da er zu Freiheit, Chancen und Wohlstand für Europa beiträgt, spezifische Rechte und Pflichten für Bürger, Arbeitnehmer, Verbraucher, Unternehmer und Unternehmen bringt und mehr als 500 Millionen Europäern sowie über 21 Millionen KMU zugutekommt;
3. unterstreicht, dass die verbleibenden ungerechtfertigten Hindernisse im Binnenmarkt dringend beseitigt werden müssen, um im Hinblick auf Wachstum, Innovation, die Schaffung von Arbeitsplätzen, Wahlmöglichkeiten für Verbraucher sowie neue Geschäftsmodelle greifbare und schnelle Ergebnisse zu erzielen;
4. betont, dass die Union darauf hinarbeiten muss, dass dem freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt die gleiche Priorität wie dem freien Warenverkehr eingeräumt wird; unterstreicht, dass der freie Dienstleistungsverkehr in der Entwicklung weit hinter dem freien Warenverkehr zurückliegt;
5. betont, dass im Binnenmarkt trotz der Beseitigung tarifärer Handelshemmnisse nach wie vor zahlreiche ungerechtfertigte nichttarifäre Handelshemmnisse unterschiedlichster Art bestehen; hebt hervor, dass für eine Stärkung des Binnenmarktes sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene dringender Handlungsbedarf besteht, um diese ungerechtfertigten Hindernisse zu überwinden;
6. ist der Auffassung, dass eine stärkere Integration des Binnenmarktes mehr politischen Mut und Engagement erfordert als vor 25 Jahren und dass es größerer Anstrengungen bedarf, um dafür zu sorgen, dass aus Worten Taten werden, und die Schwächen des Binnenmarktes in Angriff zu nehmen;
7. ist überzeugt, dass im Hinblick auf eine stärkere Integration gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure in allen Mitgliedstaaten unabdingbar sind;
8. weist darauf hin, dass nur 7 % der KMU Waren und Dienstleistungen online für Kunden in anderen Mitgliedstaaten anbieten und nur 15 % der Verbraucher von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, und fügt hinzu, dass durch die Vollendung des digitalen Binnenmarkts mehr als 415 Milliarden Euro erwirtschaftet und neue Arbeitsplätze in diesem Bereich geschaffen werden könnten;
9. betont, dass aus diesen Daten eindeutig hervorgeht, dass dringend weiter daran gearbeitet werden muss, den digitalen Bereich für Bürger und Unternehmen uneingeschränkt zugänglich zu machen und das Vertrauen der Verbraucher in die digitale Dimension zu stärken;
10. fordert nachdrücklich, dass die veraltete Trennung des digitalen Binnenmarktes vom Offline-Binnenmarkt aufgehoben wird, da digitale Lösungen ein unverzichtbarer Bestandteil der modernen Wirtschaft und der von ihr angebotenen Waren und

Dienstleistungen sind und jeder Bereich des Binnenmarkts für das digitale Zeitalter gerüstet sein sollte;

11. fordert die Kommission auf, mit ehrgeizigen Vorschlägen weiter auf die Vollendung des digitalen Binnenmarkts hinzuwirken, damit moderne und wirksame gemeinsame Vorschriften geschaffen werden, um die Verbraucher zu schützen, die öffentlichen Verwaltungen zu unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und KMU zu stärken und einen fairen Wettbewerb zu schaffen;
12. ist der Auffassung, dass es für die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung ist, die vier Freiheiten, nämlich den freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr, sowohl physisch als auch online entschieden zu verteidigen, und betont, dass alle EU-Akteure in Übereinstimmung mit gemeinsam vereinbarten Regeln handeln müssen;
13. weist darauf hin, dass neue Rechtsvorschriften stets das Ziel der Marktintegration, das Erfordernis der Beseitigung ungerechtfertigter rechtlicher und administrativer Hindernisse und die Notwendigkeit der Zukunftssicherheit widerspiegeln sollten;
14. weist darauf hin, dass der EU-Binnenmarkt zunehmend durch nationale Vorschriften unter Druck gerät, die den ihm zugrunde liegenden Grundsätzen zuwiderlaufen, insbesondere durch solche, die sich auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr auswirken; erkennt an, dass ungerechtfertigte und unverhältnismäßige einzelstaatliche Maßnahmen sowie unkoordinierte Maßnahmen die Einheit und Wirksamkeit des Binnenmarkts gefährden könnten; erinnert jedoch daran, dass bestimmte Maßnahmen legitim und notwendig sein können, um die in den Verträgen anerkannten Ziele des Allgemeininteresses zu schützen;
15. betont, dass sichergestellt werden muss, dass Vorschriften in der Praxis greifen, da Bürger und Unternehmen nur dann in den Genuss der vielen Vorteile des Binnenmarkts kommen können, wenn die gemeinsam vereinbarten Vorschriften tatsächlich funktionieren und den Bürgern und Unternehmen zugutekommen;
16. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die bestehenden Instrumente besser zu nutzen, um gegen nationale Vorschriften vorzugehen, die nicht mit den Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt vereinbar sind;
17. erkennt an, dass die Struktur für die Steuerung des Binnenmarkts zweifellos gestärkt werden muss, um wirksame Überwachungsmechanismen zu gewährleisten und eine unzureichende Umsetzung bzw. Anwendung der Binnenmarktvorschriften zu erkennen, damit sichergestellt ist, dass Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden können, wenn sich dies als notwendig erweist;
18. unterstützt nachdrücklich die Aufforderung der Kommission an den Europäischen Rat, allen Aspekten des Binnenmarkts eine eingehende Debatte auf Ebene der Staats- und Regierungschefs zu widmen, um gemeinsame Prioritäten für Maßnahmen und geeignete Mechanismen zu ermitteln, mit denen dem dringend erforderlichen erneuerten politischen Engagement für den Binnenmarkt Rechnung getragen werden kann;
19. fordert die nächste Kommission nachdrücklich auf, im Hinblick auf die kommende Wahlperiode 2019-2024 ehrgeizige Binnenmarktmaßnahmen zu planen; bedauert, dass die

Kommission einige Legislativvorschläge so spät vorgelegt hat, dass die Mitgesetzgeber nicht mehr im Stande sind, sie ordnungsgemäß zu bearbeiten und noch vor Ablauf dieser Wahlperiode zu verabschieden;

20. fordert den Europäischen Rat auf, seine Zusage zu erneuern, den Binnenmarkt bis 2025 zu vollenden, und einen neuen öffentlichen Zeitplan für entsprechende Maßnahmen vorzulegen, so wie dies die europäischen Staats- und Regierungschefs 1985 taten; ist jedoch sehr besorgt darüber, dass mehrere Legislativvorschläge im Rat, dem es bislang nicht gelungen ist, einen Standpunkt dazu festzulegen, vollständig blockiert sind; fordert den Rat auf, dieser Situation, die unseren Bürgern und Unternehmen schadet, ein Ende zu setzen;
21. erinnert die Kommission und den Rat an ihre Verantwortung im Hinblick auf den Binnenmarkt, insbesondere gegenüber den Bürgern und Unternehmen der EU;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0513

Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2018 zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (2018/2097(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,
- gestützt auf die Artikel 21 und 36 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) veröffentlichte Schlussakte von Helsinki von 1975,
- unter Hinweis auf den Nordatlantikvertrag,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung vom 10. Juli 2018 über die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur politischen Rechenschaftspflicht¹,
- unter Hinweis auf die Globale Strategie 2016 für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 7. Juni 2017 über ein strategisches Konzept für Resilienz im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU (JOIN(2017)0021),
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 210 vom 3.8.2010, S. 1.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0392/2018),
 - A. in der Erwägung, dass das Sicherheitsumfeld der EU heute unbeständiger, unvorhersehbarer, komplexer und unklarer ist als je zuvor seit dem Ende des Kalten Krieges und gekennzeichnet ist von zwischenstaatlichen Konflikten, Naturkatastrophen, Terrorismus, gescheiterten Staaten, Cyberangriffen und hybrider Kriegsführung; in der Erwägung, dass die derzeitige Politik der EU möglicherweise nicht mehr ausreicht, um eine von Stabilität und Wohlstand geprägte Nachbarschaft zu fördern; in der Erwägung, dass die EU eine wachsende Verantwortung dafür trägt, ihre eigene Sicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig ihre Interessen und Werte zu verteidigen;
 - B. in der Erwägung, dass sich das außenpolitische Handeln der Europäischen Union unmittelbar auf das Leben der Bürger innerhalb und außerhalb der Europäischen Union auswirkt, sei es durch die Unterstützung von Frieden, wirtschaftlicher Zusammenarbeit, Sicherheit und Stabilität innerhalb und außerhalb unserer Grenzen, durch die Abwendung von Krisen, bevor sie auftreten, durch deren Bewältigung zur Vermeidung negativer Übertragungseffekte oder durch die Förderung einer friedlichen Konfliktlösung;
 - C. in der Erwägung, dass die Bevölkerung der Europäischen Union rückläufig ist und bis 2050 Schätzungen zufolge nur 5 % der Weltbevölkerung ausmachen wird, verglichen mit 13 % im Jahr 1960;
 - D. in der Erwägung, dass mehr als die Hälfte des weltweiten Bevölkerungswachstums bis zum Jahr 2050 voraussichtlich in Afrika zu verzeichnen sein wird, und dass davon ausgegangen wird, dass 1,3 der zusätzlichen 2,4 Milliarden Menschen auf der Welt aus Afrika stammen werden; in der Erwägung, dass sich dieses Wachstum auf einige der ärmsten Länder konzentrieren und damit zu einer Reihe neuer Herausforderungen führen wird, die, wenn sie nicht schon jetzt angegangen werden, verheerende Auswirkungen sowohl auf diese Länder als auch auf die Union haben werden;
 - E. in der Erwägung, dass China, die USA und Indien bis zum Jahr 2050 möglicherweise die führenden Wirtschaftsmächte der Welt mit noch größerem politischem Gewicht sein werden, während bei einer langfristigen Umverteilung des wirtschaftlichen und politischen Gewichts keine der größten Volkswirtschaften der Welt ein EU-Mitgliedstaat sein wird, sodass sich die Europäische Union tiefgreifend veränderten weltweiten Gleichgewichtsverhältnissen gegenübersehen wird, die erneute Anstrengungen zur Stärkung der bestehenden internationalen ordnungspolitischen Institutionen erfordern werden;
 - F. in der Erwägung, dass die neue Weltordnung zunehmend von Asymmetrie geprägt ist, wobei zahlreiche nichtstaatliche Akteure ihren Einfluss in den letzten zehn Jahren ausgeweitet haben, von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für Menschenrechte, fairen Handel und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen einsetzen, über transnationale Unternehmen, die Einfluss auf die Regierungspolitik nehmen, bis hin zu Social Media-Aktivist:innen, die einen demokratischen Wandel fordern; in der Erwägung, dass international organisierte kriminelle Gruppen und terroristische Vereinigungen versuchen, die demokratischen Grundsätze zu untergraben; in der Erwägung, dass jedoch der Multilateralismus, dem Europa tief verbunden ist, zunehmend in Frage gestellt wird, dass aber kein aufstrebender Staat oder nichtstaatlicher Akteur eine

- unwiderlegbare Weltanschauung durchsetzen kann;
- G. in der Erwägung, dass die Globalisierung die gegenseitige Abhängigkeit verstärkt hat und die in Peking oder Washington getroffenen Entscheidungen direkte Auswirkungen auf unser Leben haben; in der Erwägung, dass die gegenseitige Abhängigkeit wiederum dazu geführt hat, dass sich die Öffentlichkeit weltweit der Tatsache bewusst geworden ist, dass transnationale Probleme transnationale Lösungen erfordern, und dass multilaterale Organisationen die globale Ordnungspolitik verbessern müssen;
 - H. in der Erwägung, dass fast ein Viertel der Weltbevölkerung in fragilen Staaten oder Gesellschaften lebt; in der Erwägung, dass diese zunehmend ein Nährboden für sozioökonomische Ungleichheiten sind, die zusammen mit dem Klimawandel eine unmittelbare Herausforderung für Stabilität, Demokratie und Frieden darstellen;
 - I. in der Erwägung, dass die von der Union angestrebte globale Führungsrolle und Einflussnahme durch die Finanzkrise, ihr Vorgehen im Zusammenhang mit der beispiellosen Migrations- und Flüchtlingskrise, den zunehmenden Euroskeptizismus, die Ausbreitung von Krisen vor unserer Haustür, mangelnde Kohärenz der Außenpolitik, die zunehmende Skepsis der europäischen Öffentlichkeit gegenüber dem Einsatz von der Demonstration von Stärke im Ausland und eine fehlende effektive Autonomie der EU untergraben wurde, was zu einer Tendenz geführt hat, auf Ereignisse zu reagieren, anstatt sie zu gestalten; in der Erwägung, dass die EU in Bezug auf Standards im Bereich der Regulierung dennoch weltweit führend bleibt;
 - J. in der Erwägung, dass einige westliche Demokratien schutzbedürftiger und protektionistischer geworden sind und sich stärker nach innen gewandt haben und in einer Zeit, in der multilaterale Zusammenarbeit der einzige Weg ist, um auf globale Herausforderungen wirksam zu reagieren, zu extremen Positionen neigen; in der Erwägung, dass Mächte wie China oder Russland versuchen, dieses Vakuum zu füllen und die bestehende globale Ordnungspolitik, die auf dem Völkerrecht beruht, in Frage zu stellen, anstatt sie zu übernehmen; in der Erwägung, dass diese Staaten bei der Entwicklungszusammenarbeit einem anderen Konzept folgen, das nicht mit der Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit oder sonstigen demokratischen Reformen verbunden ist;
 - K. in der Erwägung, dass der gemeinsame umfassende Aktionsplan mit dem Iran eine bedeutende multilaterale Leistung auf dem Weg zu einem stabilen und friedlichen Nahen Osten ist; in der Erwägung, dass die Entscheidung von Präsident Trump, den gemeinsamen umfassenden Aktionsplan mit dem Iran aufzukündigen und sekundäre Sanktionen gegen europäische Unternehmen zu verhängen, die legale Geschäfte mit dem Iran tätigen, sehr zu bedauern ist und die europäische Wirtschaftshoheit unterminiert, wobei zutage tritt, wie problematisch die Abhängigkeit der EU von dem auf dem Dollar basierenden Handelssystem ist; in der Erwägung, dass die EU und die Mitgliedstaaten bekräftigt haben, dass sie an dem gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festhalten, und dass sie Maßnahmen ergriffen haben, um legitime europäische Wirtschaftsinteressen zu schützen;
 - L. in der Erwägung, dass ISIS, Al-Qaida und andere internationale terroristische Vereinigungen nach wie vor eine erhebliche Bedrohung für Europa und die Nationen der Welt darstellen;

- M. in der Erwägung, dass die europäische Sicherheit auf dem Ziel einer gemeinsamen strategischen Autonomie beruht, wie in der Globalen Strategie der Union hervorgehoben wird; in der Erwägung, dass eine ehrgeizige, glaubwürdige und wirksame gemeinsame Außenpolitik durch angemessene finanzielle Ressourcen und Mittel unterstützt werden muss und auf einem kohärenten, rechtzeitigen und konsequenten Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten beruhen muss;
1. betont, dass es an der Zeit ist, dass die Europäische Union ihr Schicksal selbst in die Hand nimmt; ist der Auffassung, dass die EU ihre Rolle als vollwertige, souveräne politische und wirtschaftliche Macht in den internationalen Beziehungen wahrnehmen sollte, die zur Lösung weltweiter Konflikte beiträgt und die globale Ordnungspolitik prägt; betont daher, dass eine echte gemeinsame europäische Außen- und Sicherheitspolitik, die auf strategischer Autonomie und ihrer Integration in die Bereiche Industrie und Operationen, auch in Bezug auf die Kapazitäten, erforderlich ist, um unsere gemeinsamen Interessen sowie unsere Grundsätze und Werte zu fördern;
 2. ist überzeugt, dass kein EU-Mitgliedstaat allein wirksam auf die globalen Herausforderungen der Gegenwart reagieren kann; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten durch die Bündelung ihres Gewichts innerhalb der EU einen Einfluss in der Welt ausüben können, den sie sonst nicht hätten; ist überzeugt, dass 28 Mitgliedstaaten, die gemeinsam auf kohärente und einheitliche Standpunkte hinarbeiten und zusammen 500 Millionen Bürger vertreten, bei internationalen Verhandlungen, bei der Förderung von Menschenrechten und Rechenschaftspflicht sowie bei der Festlegung internationaler Vorschriften und politischer, demokratischer, ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Normen mehr Einfluss haben; ist außerdem der Auffassung, dass die Globalisierung unter dem Schutz des Sozialmodells der EU eine Chance für die EU-Bürger darstellen kann und keine Bedrohung sein muss, und dass dies von den europäischen und nationalen Entscheidungsträgern klar und positiv vermittelt werden muss;
 3. bedauert, dass die Mitgliedstaaten allzu oft ihre nationalen Interessen in den Vordergrund stellen, ungeachtet der möglichen Folgen auf europäischer Ebene, was die Geschlossenheit, Kohärenz und Wirksamkeit und somit die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union als globaler Akteur beeinträchtigt; fordert eine bessere Aufgabenteilung, eine größere Solidarität und eine bessere Koordinierung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten; weist erneut darauf hin, dass die außenpolitischen Maßnahmen der Union in sich stimmig sein und auf die anderen politischen Maßnahmen, die eine außenpolitische Dimension aufweisen, abgestimmt sein müssen und dass sie mit den internationalen Partnern koordiniert werden müssen; ist der Ansicht, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich ist, um unsere Demokratie, unsere gemeinsamen Werte, unsere Freiheit sowie unsere Sozial- und Umweltstandards zu schützen; hält es für notwendig, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Partnerländern und den internationalen Organisationen auszuweiten;
 4. erinnert daran, dass die EU mit ihren 28 Mitgliedstaaten insgesamt die größte Volkswirtschaft der Welt mit mehr als einer halben Milliarde Menschen ist und dass der Euro die zweitwichtigste Reservewährung ist; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die EU ausgehend von den gemeinsamen Beiträgen der Organe der EU und der einzelnen Mitgliedstaaten ebenfalls der weltweit größte Geber von Entwicklungshilfe ist;

5. betont, dass der Ansatz der EU bei den Außenbeziehungen durch Folgendes gekennzeichnet ist:
 - Förderung und Wahrung universeller Werte wie Frieden, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte der Minderheiten;
 - ein Bekenntnis zum Multilateralismus und zu einer auf Regeln beruhenden internationalen Ordnung, mit Unterstützung des UN-Systems und der regionalen Organisationen wie der OSZE;
 - Schwerpunkt auf Konfliktprävention und -management, Vermittlung, friedlicher Konfliktlösung, Friedenskonsolidierung und Aufbau von Institutionen;
 - Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklungszusammenarbeit, des fairen Handels, klimaschonender Vereinbarungen und alternativer Energiequellen;

6. betont, dass die Europäische Union ihren in den Verträgen verankerten Grundsätzen der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit treu bleiben sollte; betont, wie wichtig es ist, zu bewerten, ob die Förderung dieser Grundsätze in Drittländern erfolgreich war und welchen Raum es für weitere Verbesserungen gibt; betont, dass der Ruf der Europäischen Union als Förderin dieser Grundsätze nur dann aufrechterhalten werden kann, wenn sie sicherstellt, dass genau diese Grundsätze in allen ihren Mitgliedstaaten geschützt und befolgt werden;

7. befürwortet ferner, den Grundsatz „weniger für weniger“ für jene Länder in Betracht zu ziehen, die sich im Hinblick auf Staatsführung, Demokratie und Menschenrechte in die entgegengesetzte Richtung bewegen; ist der Auffassung, dass die EU bei Verstößen gegen demokratische Normen und Menschenrechte ihre außenpolitischen Instrumente, einschließlich der Handels- und Entwicklungsinstrumente, z.B. auch bilaterale Abkommen mit Drittländern, wirksamer einsetzen und insbesondere sicherstellen sollte, dass kein Abkommen ratifiziert wird, bis die Menschenrechtsstandards eingehalten werden; fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, „unexplained wealth orders“ (Gerichtsverfügungen zum Einzug von Vermögen zweifelhafter Herkunft) zur Bekämpfung der Korruption in Drittländern zu erlassen; weist darauf hin, dass Wirtschaftssanktionen ein wirksames Instrument der Zwangsdiplomatie sind; weist darauf hin, dass die vom Europäischen Parlament in außenpolitischen Angelegenheiten angenommenen Stellungnahmen in bestimmten Fällen auf Unionsebene ohne Folgen bleiben, und besteht gegenüber dem Rat und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) darauf, dass seine Stellungnahmen stärker berücksichtigt werden;

8. fordert den EAD, die Kommission, den Rat und die einzelnen Mitgliedstaaten auf, strategisch zu handeln, indem sie einem integrierten Ansatz folgen und alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, darunter Handel, Entwicklung, diplomatische, zivile und militärische Instrumente der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sowie strategische Kommunikation und auswärtige Öffentlichkeitsarbeit, um den geopolitischen Einfluss und das Ansehen der Europäischen Union in der Welt generell zu stärken und ihre Interessen zu schützen, indem sie unter anderem die wirtschaftliche Souveränität und die strategische Autonomie der Europäischen Union stärken; unterstreicht den zusätzlichen Nutzen, den

die Umwelt-, Kultur- und Wissenschaftsdiplomatie sowie andere Formen „alternativer“ Diplomatie hierbei haben können;

9. fordert, dass im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) (2021-2027) angemessene Finanzmittel für das außenpolitische Handeln der Europäischen Union bereitgestellt werden und dass die Europäische Union ihre Ressourcen auf strategische Prioritäten konzentriert; weist auf die wichtige Rolle der externen Finanzierungsinstrumente der EU bei der Förderung der außenpolitischen Interessen der EU hin; betont, wie wichtig es ist, die Kohärenz, Wirksamkeit, Reaktionsfähigkeit und Flexibilität der externen Finanzierungsinstrumente zu stärken; betont, dass das Europäische Parlament auf angemessene Weise in die Kontrolle und strategische Steuerung der Instrumente einbezogen werden muss; ist der Ansicht, dass die wachsenden Herausforderungen in der Nachbarschaft der EU und in anderen Teilen der Welt deutlich höhere Mittel für außenpolitische Maßnahmen und eine erhebliche Stärkung der zivilen GSVP-Missionen erfordern;
10. fordert den EAD auf, „themenbezogene Koalitionen“ mit gleichgesinnten Ländern zu entwickeln, eine auf Regeln basierende internationale Ordnung, Multilateralismus und Freihandel sowie fairen Handel zu unterstützen und kooperative Lösungen für globale Herausforderungen, u. a. das sich wandelnde Machtgleichgewicht, zu verfolgen; fordert den EAD auf, mit aufstrebenden Mächten bei der Bereitstellung globaler öffentlicher Güter wie Frieden und Sicherheit zusammenzuarbeiten, unter anderem durch Zusammenarbeit bei Krisenpräventions- und -bewältigungseinsätzen auf der ganzen Welt, bei der Eindämmung des Klimawandels, einschließlich einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Maßnahmen für saubere Luft und sauberes Wasser und unbelastete Böden, sowie bei der Verteidigung und Förderung der Menschenrechte und der finanziellen Stabilität; hält die interparlamentarischen Beziehungen zur Unterstützung dieser Ziele für sehr wichtig;
11. verurteilt, dass Russland wiederholt von seinem Vetorecht im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Gebrauch gemacht hat, und ist der Ansicht, dass Russland die internationalen Bemühungen um Frieden und Konfliktbewältigung untergräbt; stellt fest, dass die Blockaden im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Arbeit der internationalen Gemeinschaft behindern und die Beilegung von Krisen verhindern; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, eine Reform der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Sicherheitsrats zu unterstützen; betont, dass die EU sich verpflichtet hat, die internationale Rolle der Vereinten Nationen zu stärken;
12. stellt fest, dass die Europäische Union eine wichtige Rolle bei der Deeskalation und Lösung außenpolitischer Krisen gespielt hat, insbesondere wenn einige Mitgliedstaaten unter der Schirmherrschaft der Union die Führung übernommen haben, wie beispielsweise beim Normandie-Format oder bei den Verhandlungen EU3+3 mit dem Iran; ist der Auffassung, dass, bei gleichzeitiger langfristiger Verfolgung einer verstärkten Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung, die Bildung von Ad-hoc-Koalitionen von Mitgliedstaaten, die bei internationalen Krisen rasch eingreifen können – soweit dies für zweckmäßig erachtet wird –, das außenpolitische Handeln der EU kurzfristig flexibler und reaktionsschneller gestalten könnte, um auf sich ändernde Situationen zu reagieren, indem der Druck, einen allgemeinen Konsens zwischen den Mitgliedstaaten erreichen zu müssen, verringert wird;
13. begrüßt, dass die EU, einschließlich ihrer nichtmilitärischen und militärischen

Missionen im Rahmen der GSVP, bei der Friedenssicherung, der Konfliktverhütung, der Stärkung der internationalen Sicherheit und dem Wiederaufbau nach Konflikten als Mittel zur Sicherung eines dauerhaften Friedens eine zunehmende Rolle spielt; verweist auf den wachsenden Erfolg bei der Konfliktlösung, wenn Frauen eine offizielle Rolle in diesem Prozess einnehmen, und fordert, dass sie verstärkt an solchen Missionen teilnehmen;

14. versteht, dass die Nähe zu Bedrohungen die politischen Prioritäten bestimmt; fordert jedoch alle Mitgliedstaaten auf, den in den Verträgen verankerten Grundsatz der Solidarität (Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) zu achten und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um gemeinsam auf die Migrationskrise zu reagieren, so wie alle Mitgliedstaaten solidarisch auf die Herausforderungen eines selbstbewusste Verhaltens Russlands und Chinas in Bezug auf Wirtschaft und Sicherheit reagiert haben; ist ferner der Auffassung, dass durch die derzeitigen Krisen die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, gemeinsame Herausforderungen durch eine wirksamere Zusammenarbeit zu bewältigen, auf die Probe gestellt wurde; fordert weitere humanitäre Hilfe und Unterstützung für die von Konflikten betroffene Bevölkerungen;
15. stellt fest, dass die innere und äußere Sicherheit zunehmend miteinander verflochten sind; hebt hervor, dass die interne Widerstandsfähigkeit der EU gegen externe Einmischung gestärkt und eine gemeinsame Strategie mit internationalen Partnern ausgearbeitet werden muss, sowohl beim Schutz kritischer Infrastrukturen als auch bei den grundlegenden Institutionen und Merkmalen unserer Demokratien; unterstützt die Kommission und die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin dabei, die Widerstandsfähigkeit der EU im Rahmen einer Strategie zur Risikominderung gegenüber Terroranschlägen, insbesondere dem Dschihad-Terrorismus, der eine der größten Herausforderungen für die öffentliche Sicherheit in der EU darstellt, Radikalisierung, illegaler Migration, dem wiederholten Einsatz chemischer Waffen, Propaganda, Online- und Offline-Desinformationskampagnen, russischen Versuchen, Cyberangriffe und Einmischungen bei Wahlen und Volksabstimmungen durchzuführen, sowie anderen hybriden Bedrohungen, die alle schnelle, durchführbare und koordinierte Gegenmaßnahmen erfordern, weiter zu verbessern; vertritt die Auffassung, dass alle erdenklichen Maßnahmen ergriffen werden sollten, um jegliche Einmischung in die Wahl zum Europäischen Parlament 2019 zu verhindern;
16. betont, dass die transatlantische Partnerschaft kurzfristig vor einer erheblichen Anzahl von Herausforderungen und Störungen steht, für Sicherheit und Wohlstand auf beiden Seiten des Atlantiks dennoch nach wie vor unerlässlich ist; bedauert, dass die USA sich nach und nach aus der multilateralen, auf Regeln beruhenden Weltordnung zurückgezogen haben, nämlich aus dem Pariser Abkommen, dem Gemeinsamen Umfassenden Aktionsplan (JCPOA), dem Abkommen über die Transpazifische Partnerschaft (TPP) und dem UN-Menschenrechtsrat, ihre Finanzierung des UNRWA und verschiedener UN-Agenturen und multilateraler Foren sowie von Friedenssicherungseinsätzen eingestellt und den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) kritisiert haben; fordert die EU auf, bei ihren Reaktionen auf solche Entscheidungen Einigkeit, Entschlossenheit und Verhältnismäßigkeit an den Tag zu legen, ihre uneingeschränkte Unterstützung für das JCPOA zu bekräftigen, greifbare wirtschaftliche Ergebnisse mit dem Iran zu gewährleisten und europäische Unternehmen, die in Iran investieren, vor Sanktionen der USA zu schützen; fordert die EU ferner auf, die Bemühungen in der verstärken und die Einhaltung des Pariser

Abkommens in alle Handels- und Investitionsabkommen aufzunehmen;

17. betont, dass Investitionen in die Stabilität und den Wohlstand der westlichen Balkanländer für die Europäische Union weiterhin hohe Priorität haben müssen; bekräftigt, dass die europäische Perspektive für die Länder des westlichen Balkans zu einer Vollmitgliedschaft der betreffenden Länder führen muss, sofern alle Kriterien erfüllt sind; betont, dass der Erweiterungsprozess leistungsbezogen ist, auf strengen und fairen Konditionalitäten im Einklang mit der strikten Anwendung der Kopenhagener Kriterien beruht und von nichts anderem abhängen darf als von den konkreten Ergebnissen, die jedes einzelne Land in Bereichen wie Korruption, Geldwäschepraktiken, Transparenz und Unabhängigkeit der Justiz erzielt hat; bekräftigt die Bedeutung der Förderung der Reformen, die für eine auf Regeln beruhende, kooperative politische und wirtschaftliche internationale Ordnung erforderlich sind, mit einem Schwerpunkt auf Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von Minderheiten, Aussöhnung und gutnachbarschaftlichen Beziehungen, Sicherheit und Migration, sozioökonomischer und nachhaltiger Entwicklung, Verkehrs- und Energieanbindung, Umweltschutz und der digitalen Agenda während des Prozesses;
18. stellt fest, wie wichtig die Stabilität der östlichen Nachbarstaaten für die eigene Stabilität der Union ist, und fordert die Entwicklung immer engerer Beziehungen zu den Ländern der Östlichen Partnerschaft; fordert die Kommission und den EAD auf, die transformative Kraft der EU an ihren Ostgrenzen weiterhin zu nutzen, die Wirtschaftsbeziehungen und die Konnektivität zu stärken, Handels- und Assoziierungsabkommen zu nutzen, den Zugang zum Binnenmarkt zu erhalten und die Kontakte zwischen den Menschen zu vertiefen, auch durch Visaserleichterungen und Liberalisierung, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, als Anreize zur Förderung demokratischer Reformen und zur Annahme europäischer Regeln und Normen; fordert den EAD zudem auf, die demokratischen Prozesse in seiner unmittelbaren Nachbarschaft zu überwachen, und sicherzustellen, dass der demokratische Fortschritt nicht gestoppt oder umgekehrt wird;
19. bekräftigt die Zusage der EU, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität ihrer Partner zu unterstützen; betont, dass alle eingefrorenen Konflikte im Einklang mit dem Völkerrecht sowie den internationalen Normen und Grundsätzen angegangen werden müssen, um die Unterstützung für von Konflikten betroffene Einwohner, Binnenvertriebene und Flüchtlinge zu verstärken und den Versuchen der Destabilisierung aus Drittländern, insbesondere aus Russland, entgegenzuwirken; verurteilt erneut Russlands rechtswidrige Annexion der Krim sowie seine militärische Intervention in der Ostukraine; fordert weitere Anstrengungen, um die Umsetzung der Abkommen von Minsk zu gewährleisten, und fordert, dass die EU-Sanktionen gegen Russland verlängert werden, bis Russland diese Abkommen erfüllt; verurteilt ferner die anhaltende Militarisierung und die sich verschlechternde Sicherheits- und humanitäre Lage in den von Georgien besetzten Gebieten Abchasiens und der Region Zchinwali/Südossetien und fordert Russland auf, seinen Verpflichtungen aus dem von der EU vermittelten Waffenstillstandsabkommen von 2008 nachzukommen;
20. erinnert daran, dass der Mittelmeerraum die Grenze zwischen den Regionen bildet, in denen die Ungleichheiten am stärksten sind; bekräftigt, dass die gerechte wirtschaftliche und soziale Entwicklung des südlichen Mittelmeerraums und Afrikas südlich der Sahara dringend gefördert werden muss und die Länder bei der Bewältigung der Ursachen der

Instabilität, wie bewaffnete Konflikte, undemokratische und ineffiziente Regierungsführung, Korruption und Klimawandel, unterstützt werden müssen, indem vor Ort wirtschaftliche Möglichkeiten geschaffen werden, insbesondere für junge Menschen und Frauen und insbesondere in den Herkunftsländern der Migranten, indem mit den einschlägigen Akteuren vor Ort zusammengearbeitet und die lokalen Gemeinschaften einbezogen werden; weist auf den Vorschlag von Kommissionspräsident Juncker hin, eine neue Allianz für nachhaltige Investitionen und Beschäftigung zwischen Europa und Afrika aufzubauen, sowie auf seine Initiative, die verschiedenen europäisch-afrikanischen Handelsabkommen zu einem Freihandelsabkommen zwischen Kontinenten auszubauen, das nur dann erfolgreich sein kann, wenn es als Wirtschaftspartnerschaft unter Gleichen abgeschlossen wird und wenn es gelingt, ein wirkliches investitionsfreundliches Unternehmensumfeld zu schaffen; fordert die Union daher auf, andere Instrumente der Europäischen Nachbarschaftspolitik zu nutzen, um die Zusammenarbeit zwischen der Union, den Partnerländern aus der südlichen Nachbarschaft und wichtigen regionalen Akteuren, zu regionalen Fragen wie etwa der guten Regierungsführung, der Sicherheit, der Energie oder der Bekämpfung des Klimawandels weiter zu verbessern; bekräftigt seine Unterstützung für die Stabilisierungsmissionen der EU im Rahmen der GSVP und fordert deren Stärkung;

21. betont, dass die Europäische Union eine führende Rolle im Nahen Osten und am Persischen Golf spielen muss, indem sie ihre entscheidende Soft Power nutzt und alle bestehenden Assoziierungsabkommen vollständig umsetzt; bedauert zutiefst, dass die Regierung der Vereinigten Staaten beschlossen hat, die Botschaft der USA in Israel von Tel Aviv nach Jerusalem zu verlegen; fordert, dass die EU eine treibende Kraft bei der Wiederbelebung eines echten Friedensprozesses im Nahen Osten ist, der auf eine Zwei-Staaten-Lösung abzielt; weist darauf hin, dass der von den Vereinten Nationen geleitete Genfer Prozess bei der Lösung des Konflikts in Syrien, im Einklang mit der Resolution 2254 des VN-Sicherheitsrates nach wie vor Vorrang hat; verurteilt die Unterstützung Russlands und des Iran für das Assad-Regime, seine Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Verbrechen gegen das syrische Volk und vor allem den Einsatz von chemischen Waffen gegen sie zu beenden;
22. verurteilt die schweren Verstöße aller Seiten im Jemen gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, einschließlich der wahllosen Angriffe der von Saudi-Arabien geführten Koalition und der Huthi-Rebellen auf Zivilisten; fordert eine sofortige Aufhebung der Blockade des Jemen und fordert alle Konfliktparteien auf, den Dialog unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen wieder aufzunehmen und auf einen nachhaltigen Waffenstillstand hinzuarbeiten; begrüßt die Entscheidung der Regierungen Deutschlands, Dänemarks und Finnlands, den Waffenhandel mit Saudi-Arabien einzustellen; fordert EU-weite Sanktionen gegen die Verantwortlichen für den Mord an dem saudi-arabischen Journalisten Jamal Khashoggi;
23. betont, dass die Stärkung der regionalen Sicherheit im Indopazifischen Raum von entscheidender Bedeutung für die Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ist; fordert alle betroffenen Parteien in der Region auf, Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege auszuräumen und von Alleingängen zur Änderung des Status quo abzusehen, was auch für das Ost- und Südchinesische Meer gilt, damit die regionale Sicherheit gewährleistet bleibt; spricht sich für eine rasche Wiederaufnahme der bilateralen Gespräche zwischen China und Taiwan aus und

- bekräftigt seine Unterstützung für die sinnvolle Beteiligung Taiwans an internationalen Organisationen, Mechanismen und Aktivitäten; unterstützt Maßnahmen zur Vertiefung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Partnern in Asien und fordert eine wirtschaftliche, diplomatische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit;
24. bekräftigt nach den jüngsten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in der Region sein Engagement, weiterhin enge Beziehungen zu den lateinamerikanischen Ländern aufzubauen und die Verteidigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten als Eckpfeiler für eine stärkere Integration und Zusammenarbeit zu fördern; äußert seine tiefe Besorgnis über die mangelnde Achtung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Kuba, Nicaragua und Venezuela; nimmt mit Besorgnis die Entwicklungen bei den Wahlen in Brasilien zur Kenntnis und äußert die Hoffnung, dass die neue Regierung dem Weg der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit treu bleiben wird; würdigt die Bemühungen aller am Friedensprozess in Kolumbien beteiligten Parteien; bekräftigt seine volle Unterstützung des Friedensprozesses und dessen wirksamer Umsetzung;
25. ist der Auffassung, dass Soft Power und der Aufbau von Institutionen allein trotz ihrer Bedeutung nicht ausreichen können, um Einfluss in einer Welt auszuüben, in der Machtpolitik und Hard Power immer wichtiger werden; ist der Auffassung, dass die Wirksamkeit der Außenpolitik der Europäischen Union letztendlich in hohem Maße von einer wirksamen Kombination aus Instrumenten der Soft und der Hard Power, einschließlich des offenen Dialogs, von ihrer Fähigkeit, mit gutem Beispiel voranzugehen, und von den Ressourcen und Fähigkeiten, auf die sie sich stützt, abhängen wird, einschließlich angemessener finanzieller Ressourcen, eines wirksamen Multilateralismus, einer Kombination aus Soft Power und einer glaubwürdigen Hard Power, der Bündelung militärischer Fähigkeiten und der Bereitschaft der Mitgliedstaaten, die Beschlussfassung in diesem Zusammenhang aufzugeben sowie mit der NATO und anderen gleichgesinnten Ländern zusammenzuarbeiten;
26. begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU im Verteidigungsbereich und die Maßnahmen zur Stärkung der militärischen Autonomie der Europäischen Union, insbesondere die Einrichtung einer einzigen europäischen Kommandozentrale in Brüssel für militärische Ausbildungsmissionen der EU und die Beseitigung von Hindernissen für den Einsatz von Gefechtsverbänden der EU; ist der Auffassung, dass die Einrichtung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit bei Verteidigungsprojekten und die Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung den Mitgliedstaaten helfen werden, ihre Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich zu vertiefen und ihre Verteidigungshaushalte effektiver einzusetzen; begrüßt den Vorschlag der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin für eine Europäische Friedensfazilität und den neuen Rahmen für zivile GSVP-Missionen sowie die Zusage, die militärische Mobilität voranzutreiben, um die strategische Autonomie Europas voranzutreiben, auch über die Europäische Interventionsinitiative; ist der Auffassung, dass die Entwicklung einer starken Verteidigungsindustrie die technologische Unabhängigkeit der EU stärkt, auch durch die Förderung eines Binnenmarkts für Produkte im Bereich der Internetsicherheit, für die die Fähigkeiten der EU verbessert werden müssen;
27. ist der Auffassung, dass die Fähigkeit, zivile Experten und Streitkräfte in Konfliktgebiete auf der ganzen Welt zu entsenden, um Frieden und Stabilität zu fördern, eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, zu einer glaubwürdigen politischen Macht zu

werden, die in der Lage ist, die Prävention bewaffneter Konflikte, die Durchsetzung von Friedensabkommen und die Stabilisierung fragiler Situationen nach Konflikten zu gestalten; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, ausreichende zivile und militärische Fähigkeiten zu entwickeln, die das gesamte Spektrum der Fähigkeiten zu Lande, in der Luft, im Weltraum, auf See und im Internet abdecken, und auf ein rechtsverbindliches Instrument für völlig autonome Waffensysteme hinzuarbeiten, um die Ziele des Vertrags zu verteidigen; betont den Stellenwert einer laufenden Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der NATO, wie sie in der Globalen Strategie der EU und der Gemeinsamen Erklärung EU-NATO hervorgehoben wurde; betont, dass die Weiterentwicklung der Verteidigungsunion die Ziele der EU-Außenbeziehungen ergänzen sollte;

28. betont, dass die Entwicklung neuer Formate, wie beispielsweise eines EU-Sicherheitsrates, wie dies von Bundeskanzlerin Merkel und Präsident Macron befürwortet wird, und neuer Mittel für eine engere Abstimmung innerhalb der Europäischen Union und mit internationalen Behörden möglicherweise einen effektiveren Entscheidungsprozess für die GASP fördern könnten; ist der Ansicht, dass bei der Schaffung dieser Formate zugleich Mechanismen zur Gewährleistung ihrer demokratische Kontrolle erarbeitet werden sollten;
29. befürwortet eine Diskussion in der EU über die neuen Formate, unter anderem über den Vorschlag, den Kommissionspräsident Juncker in seiner Rede zur Lage der Union vom 12. September 2018 unterbreitet hat, in bestimmten Bereichen der GASP, in denen die Verträge derzeit Einstimmigkeit erfordern, insbesondere in Menschenrechtsfragen, bei Sanktionen und zivilen Missionen, zur Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen; fordert die Mitgliedstaaten auf zu prüfen, wie sie in den Bereichen GASP und GSVP wirksamer handeln können; ist der Auffassung, dass die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit es der EU ermöglichen würde, entschlossener, schneller und wirksamer zu handeln; fordert den Europäischen Rat auf, diese Initiative aufzugreifen und auf die Überleitungsklausel nach Artikel 31 Absatz 3 EUV zurückzugreifen; ermutigt den Europäischen Rat, die Ausweitung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit auf andere Bereiche der GASP als Teil einer breit angelegten Debatte über die Anwendung der Mehrheitsentscheidung für politische Maßnahmen der EU in Betracht zu ziehen; erkennt an, dass kreative Lösungen für die künftige Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich im Bereich der GASP und der GSVP gesucht werden müssen, wobei die in seiner Entschlieung vom 14. März 2018 zum Rahmen der künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen sind;
30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie den Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0514

Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2018 über den Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (2018/2099(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern¹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. Dezember 2013, 26. Juni 2015, 15. Dezember 2016, 22. Juni 2017 und 28. Juni 2018,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2018 zum Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik²,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. November 2013, 18. November 2014, 18. Mai 2015, 27. Juni 2016, 14. November 2016, 18. Mai 2017, 17. Juli 2017 und 25. Juni 2018 zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
- unter Hinweis auf das am 28. Juni 2016 von der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vorgelegte Dokument mit dem Titel „Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa – Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Erklärungen des Präsidenten des Europäischen

¹ ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

² Angenommene Texte P8_TA-PROV(2018)0513.

Rates, des Präsidenten der Kommission und des Generalsekretärs der NATO vom 8. Juli 2016 und 10. Juli 2018,

- unter Hinweis auf das gemeinsame Paket aus 42 Vorschlägen, das vom Rat der Europäischen Union und vom Nordatlantikrat am 6. Dezember 2016 gebilligt wurde, die Fortschrittsberichte vom 14. Juni und 5. Dezember 2017 über die Umsetzung dieses Pakets und das neue Paket aus 32 Vorschlägen, das von beiden Räten am 5. Dezember 2017 gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf das Reflexionspapier vom 7. Juni 2017 über die Zukunft der europäischen Verteidigung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2013 zu den militärischen Strukturen der EU: aktueller Stand und Aussichten für die Zukunft¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2017 zum Thema „Eine Weltraumstrategie für Europa“²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 2016 zu der europäischen Verteidigungsunion³,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 23. November 2016 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (nach dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)⁴ und vom 13. Dezember 2017 zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. März 2017 zu dem Thema „Verfassungsmäßige, rechtliche und institutionelle Auswirkungen einer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik: Möglichkeiten aufgrund des Vertrags von Lissabon“⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2017 zum Mandat für den Trilog über den Entwurf des Haushaltsplans 2018⁷,
- unter Hinweis auf das Konzept zur Stärkung der Vermittlungs- und Dialogfähigkeiten der EU, das am 10. November 2009 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf das am 14. November 2016 von der VP/HR vorgelegte Dokument mit dem Titel „Implementation Plan on Security and Defence“ (Umsetzungsplan für Sicherheit und Verteidigung),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2018 zu den Beziehungen

¹ ABl. C 93 vom 9.3.2016, S. 144.

² ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 11.

³ ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 18.

⁴ ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 50.

⁵ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 36.

⁶ ABl. C 263 vom 25.7.2018, S. 125.

⁷ ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 253.

zwischen der EU und der NATO¹,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. November 2016 mit dem Titel „Europäischer Verteidigungs-Aktionsplan“ (COM(2016)0950),
 - unter Hinweis auf das am 7. Juni 2017 von der Kommission in der Pressemitteilung „Ein Europa, das sich verteidigt: Kommission eröffnet Debatte über Wege zur Sicherheits- und Verteidigungsunion“ vorgestellte neue Verteidigungspaket,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht über die Umsetzung der Globalen Strategie der EU – Jahr 2,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 14. Dezember 2016 zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik² und vom 13. Dezember 2017 zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik³,
 - unter Hinweis auf den am 28. März 2018 veröffentlichten Aktionsplan der EU zur militärischen Mobilität,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Stärkung der Strategischen Partnerschaft VN-EU für Friedenseinsätze und Krisenbewältigung: Prioritäten 2019–2021“, die am 18. September 2018 angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf den Friedensnobelpreis, mit dem die EU 2012 für ihren mehr als 60 Jahre währenden Einsatz für Frieden, Versöhnung, Demokratie und Menschenrechte ausgezeichnet wurde,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A8-0375/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten entschlossen sind, gemäß Artikel 42 EUV schrittweise eine gemeinsame Verteidigungspolitik festzulegen, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, und so die Identität und Unabhängigkeit Europas zu stärken, um Frieden, Sicherheit und Fortschritt in Europa und in der Welt zu fördern;

Das strategische Umfeld der Union

1. weist darauf hin, dass die auf Regeln beruhende Weltordnung in der EU-Nachbarschaft und darüber hinaus sowohl auf politisch-militärischer Ebene als auch – in jüngerer Zeit – auf Handels- und Wirtschaftsebene zunehmend infrage gestellt wird; stellt fest, dass diese systemischen Herausforderungen mit einer ständigen Verschlechterung des internationalen strategischen Umfelds einhergehen, in dem inner- und zwischenstaatliche Konflikte und Gewalt, Terrorismus, Staatszerfall, Cyberangriffe und hybride Angriffe auf die Grundsäulen der Gesellschaften sowie die Auswirkungen des Klimawandels und Naturkatastrophen zu bewältigen sind; stellt fest, dass die

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0257.

² ABl. C 238 vom 6.7.2018, S. 89.

³ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 47.

Verteidigung der auf Regeln beruhenden internationalen Ordnung, des Völkerrechts und der Werte, für die liberale Demokratien eintreten, oberste Priorität haben und kompromisslos erfolgen sollte;

2. betont, dass diese Herausforderungen zu gewaltig sind, um von einem Land allein bewältigt zu werden; betont, dass es für die EU von entscheidender Bedeutung ist, auf diese Herausforderungen zügig, einheitlich, wirksam und mit einer Stimme sowie gemeinsam mit Verbündeten, Partnern und anderen internationalen Organisationen zu reagieren; weist darauf hin, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) eines der Instrumente ist, die für die Bewältigung vieler dieser Herausforderungen nützlich sind, dass sie jedoch effizienter und im Einklang mit weiteren externen und internen Instrumenten genutzt werden sollte, damit die EU entschlossen zur Bewältigung internationaler Krisen beitragen und ihre strategische Autonomie ausüben kann; weist darauf hin, dass die Einrichtungen der GSVP und ihre vielen Instrumente vorhanden sind, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sie umgehend zu nutzen;
3. weist erneut darauf hin, dass die Sicherheitsbelange der EU-Mitgliedstaaten stark miteinander verflochten sind; betont, dass die von allen Mitgliedstaaten festgestellten Risiken bestimmt werden müssen; stellt fest, dass die Komplexität der Herausforderungen – wobei die Mitgliedstaaten von den einzelnen Bedrohungen unterschiedlich stark betroffen sind – Raum für eine Einigung darauf bietet, wie mit diesen Herausforderungen gemeinsam und solidarisch umgegangen werden kann;
4. betont, dass der dschihadistische Terrorismus, der den Nahen Osten, die Sahelzone und das Horn von Afrika bereits heimgesucht hat, sich in Richtung Westafrika, Zentralasien und Südostasien ausbreitet; betont, dass diese andauernde Bedrohung eine nachhaltige und gut koordinierte Strategie auf EU-Ebene erfordert, um die Bürger und die Interessen der EU zu schützen und die betroffenen Regionen zu unterstützen;
5. weist darauf hin, dass die Aktivitäten und politischen Maßnahmen, die Russland in letzter Zeit durchgeführt hat, die Stabilität vermindert und das Sicherheitsumfeld verändert haben, und betont, dass die EU und die Mitgliedstaaten zu einem einheitlicheren, strategischen Ansatz in Bezug auf Russland gelangen müssen;
6. erklärt sich besorgt über den Einsatz eines Nowitschok-Nervengifts in Salisbury im März 2018, bei dem es sich um den ersten Angriff dieser Art auf europäischem Boden seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs handelte und in dessen Folge eine EU-Bürgerin ums Leben gekommen ist; fordert den Europäischen Rat nachdrücklich auf, restriktive Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die für den Einsatz und die Verbreitung chemischer Waffen verantwortlich sind;
7. betont, dass die Besetzung der Ukraine durch Russland noch immer andauert, die Minsker Vereinbarungen – ohne die es keine Lösung des Konflikts geben kann – nicht umgesetzt wurden und die illegale Annexion und Militarisierung der Krim anhalten; ist zutiefst besorgt, dass die exzessiven Militärübungen und -aktivitäten Russlands sowie seine hybriden Taktiken wie Cyber-Terrorismus, gezielte Falschmeldungen, Desinformationskampagnen und die Erpressung mit wirtschaftlichen Mitteln und im Rahmen von Energielieferungen die Staaten der östlichen Partnerschaft und den westlichen Balkan destabilisieren und darüber hinaus die westlichen Demokratien zum Ziel haben und die inneren Spannungen in diesen Ländern erhöhen; ist besorgt darüber,

dass das die EU umgebende Sicherheitsumfeld auch über Jahre hinweg sehr instabil bleiben wird; bekräftigt die strategische Bedeutung des westlichen Balkans für die Sicherheit und Stabilität der EU und weist erneut darauf hin, dass das politische Engagement der EU in Bezug auf diese Region gezielt ausgerichtet und gestärkt werden muss, unter anderem durch eine Stärkung des Mandats der GSVP-Missionen der EU; ist der festen Überzeugung, dass die Verwundbarkeit der EU nur durch mehr Integration und Koordinierung überwunden werden kann;

8. stellt fest, dass in den vergangenen Jahren zunehmend anerkannt wurde, dass dieser Bedarf an Zusammenarbeit besteht und begrüßt die Schritte, die in diese Richtung unternommen wurden, wie z. B. die Begründung einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ), wobei allerdings noch angemessen zu bewerten ist, ob und inwieweit konkrete Ergebnisse erzielt werden; vertritt die Ansicht, dass die EU ferner den Dialog und die Zusammenarbeit mit den Drittländern ihrer Region sowie mit den regionalen und subregionalen Organisationen intensivieren sollte;
9. betont jedoch, dass sich die Zusammenarbeit bislang noch in einer Entwicklungsphase befindet und dass noch viel zu tun ist, um sicherzustellen, dass die EU und die Mitgliedstaaten die Früchte einer tiefgehenden, nachhaltigen und langfristigen Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich ernten können;
10. betont den praktischen und finanziellen Nutzen einer weiteren Integration der europäischen Verteidigungsfähigkeiten; hebt hervor, dass durch umfassende und glaubwürdige Anstrengungen aller Interessenträger der Wirkungsbereich und der Wirkungsgrad der Verteidigungsausgaben gesteigert werden können, ohne die eigentlichen Verteidigungsausgaben zu erhöhen;
11. weist darauf hin, dass die Verteidigung der EU-Mitgliedstaaten zunächst von ihrer politischen Bereitschaft und militärischen Fähigkeit abhängt, ihrer Verantwortung in einem unsicheren strategischen Umfeld nachzukommen; hebt den Stellenwert hervor, die dem transatlantischen Bündnis für die Sicherheit und Verteidigung der europäischen und nordamerikanischen Demokratien zukommt; äußert sich jedoch besorgt über den derzeitigen Zustand dieser Beziehungen und fordert alle politischen und gesellschaftlichen Verantwortungsträger auf beiden Seiten des Atlantiks auf, diese wichtigen Beziehungen weiter zu vertiefen, statt sie zu schwächen; betont, dass verhindert werden muss, dass sich die Schwierigkeiten bei den Handelsbeziehungen, die es in der letzten Zeit gab, auf das transatlantische Sicherheitsbündnis übertragen; betont, dass eine klar definierte strategische Autonomie für die Sicherheit Europas sowie die Beziehungen zwischen der EU und der NATO förderlich wäre; weist vor diesem Hintergrund erneut darauf hin, dass es zunehmend einer Verteidigungszusammenarbeit auf europäischer Ebene und einer Konzentration der Ressourcen auf die zentralen Prioritäten bedarf;
12. betont, dass der Multilateralismus, dem sich die EU zutiefst verpflichtet fühlt, durch die Haltung der Vereinigten Staaten und anderer Weltmächte mehr und mehr infrage gestellt wird; weist erneut auf die Bedeutung des Multilateralismus für die Wahrung des Friedens und der Stabilität und damit für die Förderung rechtsstaatlicher Werte sowie die Bewältigung globaler Fragen hin;

GSVP – wie geht es weiter?

13. ist der Auffassung, dass verstärkte Investitionen in Sicherheit und Verteidigung ein dringliches Anliegen für die Mitgliedstaaten und die Union sind und dass Solidarität im Verteidigungsbereich und die Verteidigungszusammenarbeit zur Regel werden sollten, wie in der Globalen Strategie der EU (EUGS) festgelegt wurde; begrüßt die Fortschritte, die bisher bei der Umsetzung der Sicherheits- und Verteidigungsvorkehrungen der EUGS erzielt wurden; ist der Überzeugung, dass diese Erfolge neue Perspektiven für wichtige strukturelle Veränderungen in der Zukunft eröffnen;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einhaltung der Vorgabe von 2 % des BIP für die Verteidigungsausgaben anzustreben und 20 % ihres Verteidigungshaushalts für von der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) als notwendig identifiziertes Gerät auszugeben, unter anderem für Forschung und Entwicklung in diesem Bereich;
15. begrüßt die Schaffung einer eigenen Rubrik für Verteidigung im Vorschlag der Kommission für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR), insbesondere die Schaffung einer Haushaltslinie, aus der der Europäische Verteidigungsfonds und Projekte für militärische Mobilität finanziert werden können; ist der Ansicht, dass diese Beschlüsse aller Wahrscheinlichkeit nach eine zentralisierte Verwaltung im Verteidigungsbereich auf Kommissionsebene erforderlich machen; betont, dass Mittel aus dieser Haushaltslinie ausschließlich für Verteidigungszwecke frei von jeder Politisierung eingesetzt werden sollten, da Sicherheit unteilbar ist und mit dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Fähigkeiten und Infrastruktur sowie dem Streben der EU nach strategischer Autonomie im Einklang stehen sollte;
16. stellt fest, dass militärische Mobilität auf der europäischen Verteidigungsagenda immer mehr in den Vordergrund rückt; betont, dass militärische Mobilität ein zentrales strategisches Instrument im derzeitigen Bedrohungsumfeld darstellt und für die GSVP wie auch die weiteren multilateralen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten einschließlich der NATO von größter Bedeutung ist; betont, dass bestehende Netzwerke an die Anforderungen der militärischen Mobilität angepasst werden müssen; begrüßt daher, dass die militärische Mobilität nicht nur in den Vorschlag für eine neue Fazilität „Connecting Europe“, sondern auch in die SSZ aufgenommen wurde und im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen EU und NATO eine wichtige Rolle spielt; betont, dass diese unterschiedlichen Projekte entsprechend abgestimmt werden müssen, auch mit Verbündeten, damit die erwünschten Ergebnisse erzielt werden; begrüßt den Vorschlag der Kommission, im Rahmen des nächsten MFR (2021–2027) im Wege der Fazilität „Connecting Europe“ 6,5 Mrd. EUR für Projekte im Bereich der militärischen Mobilität zuzuweisen;
17. stellt jedoch fest, dass es von größter Bedeutung ist, einen klar festgelegten übergreifenden strategischen Ansatz für die europäische Verteidigung zu entwickeln, der am besten mittels eines Weißbuchs für die Sicherheit und Verteidigung der Union festgelegt werden könnte, wenn all diese verschiedenen Elemente zusammenpassen sollen;
18. fordert nachdrücklich, dass genaue Leitlinien aufgestellt werden, damit ein eindeutig definierter Rahmen für die künftige Inanspruchnahme und Anwendung von Artikel 42 Absatz 7 EUV bereitgestellt wird; fordert die Ausgestaltung und Annahme eines Weißbuchs über die Sicherheit und Verteidigung der Union, mit dem sichergestellt wird, dass derzeitige und künftige Kapazitätsaufbauprozesse auf den Sicherheitsinteressen der EU basieren;

19. begrüßt zudem den von der Kommission unterstützten Vorschlag der HR/VP zur Schaffung einer Europäischen Friedensfazilität, mittels der Teile der Kosten von EU-Verteidigungstätigkeiten wie die Friedenssicherungsmissionen der Afrikanischen Union, die gemeinsamen Kosten der eigenen GSVP-Militäroperationen und der Aufbau der militärischen Kapazitäten für Partner finanziert werden, die gemäß Artikel 41 Absatz 2 EUV von der Finanzierung aus dem Haushalt ausgenommen sind; bekräftigt, dass Überschneidungen mit anderen bestehenden Instrumenten vermieden werden müssen; nimmt insbesondere den ehrgeizigen Schritt zur Kenntnis, dass der Mechanismus Athena zur gemeinsamen Finanzierung von GSVP-Missionen und -Operationen aufgenommen und erweitert wurde, was seit Langem eine Forderung des Parlaments war; fordert eine verbesserte Finanzkontrolle aller künftigen Missionen und zeitgerechte Folgenabschätzungen;

Fähigkeiten im Bereich Sicherheit und Verteidigung der Union

20. betont, dass die EU die gesamte Palette verfügbarer politischer Instrumente von weicher bis zu harter Macht und von kurzfristigen bis zu langfristigen politischen Maßnahmen anwenden muss; bekräftigt, dass unbedingt die notwendigen zivilen und militärischen Fähigkeiten aufgebaut werden müssen, auch durch Bündelung und gemeinsame Nutzung, um die umfassenden Sicherheitsherausforderungen, die sich innerhalb und außerhalb Europas und an seiner Peripherie stellen und die in der EUGS dargelegt wurden, zu bewältigen; verweist darauf, dass im Rahmen der EUGS eine tiefgreifende Verteidigungszusammenarbeit in der Union angeregt wird;
21. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten der EU sich bemühen müssen, ihre militärischen Fähigkeiten zu verbessern, um das ganze Spektrum an Land-, Luft-, See- und Cyberfähigkeiten einschließlich der strategischen Grundvoraussetzungen abzudecken, um die GSVP der EU zu einer glaubwürdigen Kraft zu machen; betont, dass in die Bereiche Aufklärung, Überwachung und Aufklärung, Satellitenkommunikation und autonomer Zugang zu Weltraum- und dauerhaften Erdbeobachtungsdiensten investiert werden muss, damit interne und externe Bedrohungen besser bewertet werden können;
22. bekräftigt die Rolle der EU bei der Bereitstellung globaler maritimer Sicherheit und betont, dass die entsprechenden militärischen und zivilen Fähigkeiten aufgebaut werden müssen; begrüßt in dieser Hinsicht die Annahme des überarbeiteten Aktionsplans für die Strategie der EU für maritime Sicherheit im Juni 2018;
23. erachtet es als unbedingt erforderlich, dass die EU und die NATO den Austausch von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen intensivieren, um die formale Zuordnung von Cyberangriffen und in der Folge die Verhängung restriktiver Sanktionen gegen die für Cyberangriffe Verantwortlichen zu ermöglichen;
24. erkennt die strategische Dimension der Raumfahrtindustrie für Europa und die Notwendigkeit an, die Synergien zwischen ihren zivilen Aspekten und ihren Sicherheits- und Verteidigungsaspekten zu verbessern; betont, dass die Raumfahrtfähigkeiten genutzt werden müssen, auch unter Berücksichtigung des größeren geopolitischen Umfelds und der GSVP, und betont gleichzeitig, dass die Weltraumprogramme der EU ziviler Natur sind;
25. begrüßt die Schritte der EU zu einer Konsolidierung ihrer Cyberabwehrfähigkeit durch

die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Zertifizierung der Cybersicherheit, durch die Stärkung der EU-Agentur für Cybersicherheit und durch die zügige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union¹ (NIS-Richtlinie);

26. ist der Auffassung, dass die Einmischung in die Wahlen anderer Länder über Cyber-Operationen das Recht des Volkes untergräbt oder verletzt, sich direkt oder durch frei gewählte Vertreter an der Regierung seines Landes zu beteiligen, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert, und dass eine solche Einmischung durch andere Staaten eine Verletzung des Völkerrechts darstellt, selbst wenn kein Einsatz militärischer Gewalt und keine Bedrohung der territorialen Integrität oder der politischen Unabhängigkeit vorliegt;
27. ist der Auffassung, dass die Fähigkeiten zur Wahrung der Sicherheit und Verteidigung der Union verbessert werden könnten, indem die bestehenden Rahmen für Verteidigungs- und Militärzusammenarbeit wie die Hauptquartiere der europäischen multinationalen Streitkräfte mit hohem Bereitschaftsgrad sowie die Gefechtsverbände der EU besser genutzt werden, wobei ähnliche Initiativen im Rahmen der NATO nicht dupliziert, sondern gestärkt werden müssen; ist der Überzeugung, dass dies zu dem kontinuierlichen Wandel der nationalen Streitkräfte hin zu dem Ziel beitragen wird, sie interoperabler, tragfähiger, flexibler und einsatzfähiger zu machen;
28. begrüßt die Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP), das auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU mit Mitteln in Höhe von 500 Mio. EUR bis 2020 abzielt; fordert, dass es zügig umgesetzt wird;
29. ist der Überzeugung, dass das EDIDP dazu beitragen wird, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationskapazität der Verteidigungsindustrie der EU zu stärken, was unter anderem Entwürfe, Prototypen, Tests, Eignungsnachweise und Zertifizierungen von Verteidigungsprodukten, die Entwicklung von Technologien innerhalb eines Konsortiums aus kleinen und mittleren Unternehmen und Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung, Forschungszentren und Hochschulen sowie die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten umfassen kann, wodurch zur strategischen Autonomie der EU beigetragen und die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) gestärkt wird; weist darauf hin, dass der Aufbau eines Verteidigungsbinnenmarkts für die interne und externe Dimension der GSVP der Union förderlich sein kann;
30. begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines Europäischen Verteidigungsfonds und die nachhaltige Finanzierung, die von der Kommission für den nächsten MFR vorgeschlagen wurde; fordert, dass die ersten gewonnenen Erkenntnisse aus der Umsetzung des EDIDP, des Pilotprojekts und der Vorbereitenden Maßnahme auf dem Gebiet der Verteidigungsforschung berücksichtigt werden; betont, dass die Ergebnisse des EDIDP gebührend berücksichtigt werden sollten, und drückt seine Hoffnung aus, dass so schnell wie möglich eine Einigung über den Vorschlag erzielt werden kann, um die europäische Verteidigungsindustrie und ihre Fähigkeit, mit ihren Partnern zusammenzuarbeiten, zu verbessern;

¹ ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1.

31. betont, dass die sicherheits- und verteidigungsstrategischen Ziele der EU nur erreicht werden können, wenn der Bedarf und die langfristigen Anforderungen im Bereich des Kapazitätsaufbaus der Streitkräfte wie der Verteidigungsindustrie der Mitgliedstaaten so eng wie möglich abgestimmt werden; stellt fest, dass sowohl durch den Fähigkeitenentwicklungsplan (CDP) als auch die Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung (CARD) wichtige Beiträge zur Verwirklichung dieses Ziels geleistet werden können;
32. betont erneut, dass die Europäische Verteidigungsagentur (EDA) die Durchführungsstelle für Unionsmaßnahmen im Rahmen der europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung sein sollte, soweit dies durch den Vertrag von Lissabon vorgesehen ist; hebt hervor, dass die Verwaltungs- und Betriebsausgaben der EDA aus dem Unionshaushalt finanziert werden sollten; begrüßt die kleineren Anpassungen, die an der Mittelausstattung der EDA vorgenommen wurden, betont jedoch, dass die vermehrten Zuständigkeiten der EDA, unter anderem im Zusammenhang mit der SSZ, der CARD und dem Europäischen Verteidigungsfonds, eine angemessene Finanzierung erforderlich machen;
33. weist erneut darauf hin, dass die Organisation zusätzlicher gemeinsamer Schulungen und Übungen der europäischen Streitkräfte unterstützt werden muss, da diese Interoperabilität, Standardisierung und die Bereitschaft fördert, einem breiten Spektrum an sowohl konventionellen als auch nicht konventionellen Bedrohungen zu begegnen;
34. begrüßt die jüngsten Maßnahmen zur Stärkung der zivilen GSVP als wichtigen Teil des integrierten Ansatzes der EU, insbesondere die Entwicklung von Fähigkeiten und der Reaktionsfähigkeit ziviler GSVP-Missionen und die Ausrichtung auf eine Steigerung der Wirksamkeit bei der Bewältigung von Herausforderungen entlang der Verbindung zwischen interner und externer Sicherheit; betont, dass der Rat und die Kommission die Investitionen in die zivile Konfliktverhütung im nächsten MFR erhöhen sollten, womit dazu beigetragen würde, die Rolle der EU als internationaler Akteur zu stärken; fordert eine Anpassung der Strukturen und Verfahren der GSVP, um zivile und militärische Missionen und Operationen schneller und wirksamer sowie auf integrierte Art und Weise einzusetzen und zu steuern;
35. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, der Vermittlung als erstem Instrument der Reaktion auf aufkommende Krisen stets Vorrang zu geben und die Vermittlungsbemühungen anderer Partner zu unterstützen; betont, dass die EU friedliche Verhandlungen und Konfliktverhütung bei ihren internationalen Partnern aktiv fördern muss;

Ständige Strukturierte Zusammenarbeit

36. begrüßt die Umsetzung einer inklusiven SSZ als einen grundlegenden Schritt hin zu einer engeren Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung unter den Mitgliedstaaten; begrüßt, dass es sich bei der SSZ um ein rechtsverbindliches langfristiges Projekt handelt, das eine Reihe äußerst ehrgeiziger Zusagen sowie eine große Zahl an Kooperationsprojekten umfasst; betont, dass SSZ-Tätigkeiten und andere GSVP-Tätigkeiten vollumfänglich aufeinander abgestimmt werden müssen, insbesondere mit den GSVP-Zielen gemäß dem EUV und den Tätigkeiten bei der NATO; vertritt die Ansicht, dass die SSZ eine treibende Kraft für den Aufbau von Fähigkeiten für beide Organisationen sein sollte;

37. fordert die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf, als Antwort auf ermittelte Defizite bei den Fähigkeiten der EU und zur Stärkung der EDTIB Projekte mit einer strategischen europäischen Dimension vorzulegen; fordert die an der SSZ teilnehmenden Mitgliedstaaten auf, mehr Ehrgeiz an den Tag zu legen und das Maß des europäischen Mehrwerts umfassend zu berücksichtigen, wenn sie Vorschläge für weitere SSZ-Projekte vorlegen;
38. betont den engen Zusammenhang zwischen der SSZ und der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung wie auch dem Europäischen Verteidigungsfonds bei der Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten;
39. begrüßt den Beschluss des Rates, gemeinsame Vorschriften für die Governance von SSZ-Projekten aufzustellen, durch die viele der noch offenen Fragen zu Details der Durchführung der SSZ geklärt werden; stellt jedoch fest, dass zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich sein werden, um die Verwaltungsausgaben des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) und der EDA zu finanzieren, damit diese ihre Aufgaben als SSZ-Sekretariat wahrnehmen können;

Einsätze und Operationen der GSVP

40. nimmt den Beitrag der GSVP-Missionen und -Operationen zu Frieden und Stabilität auf internationaler Ebene zur Kenntnis; bedauert jedoch, dass die Wirksamkeit dieser Missionen dennoch durch strukturelle Schwächen und ungleiche Beiträge der Mitgliedstaaten sowie Untauglichkeit in Bezug auf die Einsatzumgebung gefährdet wird; stellt fest, dass die Weiterentwicklung der GSVP vor allem den politischen Willen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und Prioritäten sowie die Einrichtung von institutionellen Strukturen der Zusammenarbeit erfordert; ist der Überzeugung, dass die seit langem bestehende GSVP-Mission der EU, die Operation EUFOR ALTHEA in Bosnien und Herzegowina, noch immer eine abschreckende Funktion erfüllt und so ein sichtbares Zeichen für die Verpflichtung der EU gegenüber dem Land und der gesamten Region des westlichen Balkans darstellt; hält es daher für wesentlich, das Exekutivmandat fortzusetzen und die derzeitige Stärke der Streitkräfte (600) aufrechtzuerhalten, da das gegenwärtig sichere Umfeld noch immer durch zunehmende Spannungen und die ethno-nationalistisch zentrierte Politik destabilisiert werden könnte;
41. bekräftigt die strategische Bedeutung der Partnerschaft zwischen der EU und Afrika auf der Grundlage ihrer engen historischen, kulturellen und geografischen Bindungen; betont, dass die Zusammenarbeit, einschließlich im Bereich der Sicherheit, verstärkt werden muss; hebt insbesondere den Stellenwert des Regionalisierungsprozesses der GSVP-Maßnahmen in der Sahelzone hervor, in denen die zivilen und militärischen Aktivitäten der EU kombiniert sind, um die Kooperationsfähigkeiten der G5 der Sahelzone zu verbessern;
42. stellt fest, dass die geopolitische Situation am Horn von Afrika angesichts der Bedeutung der Region für den globalen Handel und die regionale Stabilität zunehmend durch Wettbewerb geprägt ist; begrüßt daher die weitere Präsenz der Operation Atalanta, von EUCAP Somalia und EUTM Somalia als Beiträge zur Stabilisierung der Region; betont jedoch, dass die GSVP nur Teil jeglicher Lösung für die mannigfaltigen Herausforderungen in der Region sein kann, und stellt fest, dass ein umfassender Ansatz auch weiterhin von Bedeutung ist;

43. begrüßt außerdem die Tätigkeiten der EU-Missionen und Operationen in der Sahelzone – EUCAP Sahel Mali und EUCAP Sahel Niger sowie EUTM Mali – und deren Beiträge zur regionalen Stabilität, zur Bekämpfung des Terrorismus und des Menschenhandels sowie zur Sicherheit der lokalen Bevölkerung;
44. nimmt die Ergebnisse des jüngsten Berichts des Europäischen Rechnungshofes zu EUCAP Sahel Niger und EUCAP Sahel Mali zur Kenntnis, in dem auf Probleme bezüglich Mitarbeiterschulungen, offene Stellen, Nachhaltigkeit und Leistungsindikatoren verwiesen wird, wobei es sich hier um Probleme handelt, die auch andere zivile Missionen betreffen könnten; begrüßt die schnelle Antwort des EAD, mit der die genannten Aspekte angegangen wurden, um die Wirksamkeit der zivilen GSVP zu verbessern; begrüßt die Beteiligung des Europäischen Rechnungshofes am Audit von GSVP-Missionen und Operationen, und spricht sich für die Erstellung von weiteren Sonderberichten zu anderen Missionen und Operationen aus;
45. hebt den kontinuierlichen Beitrag der EUNAVFOR MED-Operation SOPHIA zu den generellen Bemühungen der EU hervor, das Geschäftsmodell des Menschenhandels und -handels im südlichen zentralen Mittelmeer zu sprengen und den Verlust weiterer Menschenleben auf See zu verhindern;
46. begrüßt die Einrichtung und volle operationelle Kapazität des militärischen Planungs- und Durchführungsstabs (MPCC) für EU-Missionen und -Operationen ohne Exekutivbefugnisse (Ausbildungsmissionen); betont, dass dem MPCC bald das Mandat erteilt werden muss, alle zukünftigen militärischen GSVP-Operationen zu planen und durchzuführen, und einige Hindernisse ausgeräumt werden müssen, die der Entsendung von EU-Gefechtsverbänden im Wege standen; fordert eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem MPCC und dem Zivilen Planungs- und Durchführungsstab (CPCC), etwa im Rahmen der gemeinsamen Unterstützungs koordinierungszelle für eine bestmögliche Abstimmung der zivilen und militärischen Synergieeffekte und für den Austausch von Fachwissen als Teil eines integrierten und umfassenden Ansatzes für die Bewältigung von Krisen und Konflikten; fordert, dass der MPCC gestärkt wird, um seine Kommando- und Kontrollkapazitäten für Operationen mit Exekutivbefugnissen auszubauen und die Synergien zwischen zivilen Missionen zu stärken;
47. betont, dass in Anbetracht der Rolle, die Frauen im Krieg, in der Post-Konflikt-Stabilisierung und im Friedensprozess spielen, bei den GSVP-Maßnahmen der EU eine Gender-Perspektive angewendet werden muss; betont, dass die geschlechtsbezogene Gewalt als Kriegsinstrument in Konfliktregionen angegangen werden muss; hebt hervor, dass Frauen stärker vom Krieg betroffen sind als Männer; fordert die EU und ihre internationalen Partner auf, Frauen aktiv in Friedens- und Stabilisierungsprozesse einzubinden sowie sich mit deren spezifischen Sicherheitsbedürfnissen zu befassen;
48. fordert eine zügige Umsetzung der Initiative Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD), damit die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der GSVP-Missionen und -Operationen verbessert werden kann und die EU die Fähigkeiten im Bereich Sicherheit und Verteidigung ihrer Partnerländer stärken kann;

49. drängt den EAD und den Rat, ihre derzeitigen Bemühungen zur Verbesserung der Cybersicherheit, insbesondere bei GSVP-Missionen, unter anderem durch das Ergreifen von Maßnahmen auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten zu verstärken, um Gefahren für die GSVP zu verringern, beispielsweise durch den Aufbau von Widerstandsfähigkeit mittels entsprechender Sensibilisierung, Schulungen und Übungen sowie durch die Straffung und Optimierung des EU-weiten Angebots an Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen für Cybersicherheit;
50. ist der Auffassung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten einer beispiellosen Bedrohung in Form von staatlich geförderten und Cyberangriffen sowie Cyberkriminalität und Terrorismus gegenüberstehen; vertritt die Ansicht, dass Cyberangriffe ihrem Wesen nach eine Bedrohung sind, der auf europäischer Ebene begegnet werden muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich gegenseitig Hilfe zu leisten, falls ein Mitgliedstaat Ziel eines Cyberangriffs werden sollte;

Beziehungen zwischen EU und NATO

51. betont, dass die strategische Partnerschaft der EU und der NATO grundlegend ist für die Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Sicherheit, vor denen die EU und ihre Nachbarschaft stehen; betont angesichts dessen, dass 22 der 28 EU-Mitgliedstaaten auch NATO-Mitglieder sind, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO in ergänzender Weise und unter Achtung der jeweiligen Besonderheiten und Aufgaben erfolgen sollte; betont, dass beide Organisationen ganz unterschiedlich angelegt sind und dass ihre Zusammenarbeit unter vollständiger Wahrung der Autonomie und der jeweiligen Beschlussfassungsverfahren beider Organisationen erfolgen und auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen muss, unbeschadet des spezifischen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten; ist der Überzeugung, dass eine stärkere EU und NATO sich auch gegenseitig stärken und zu mehr Synergien und Effizienz zugunsten der Sicherheit und Verteidigung aller Partner führen würden; betont, dass die strategische Partnerschaft zwischen der EU und der NATO für die sich kontinuierlich entwickelnde GSVP der EU und für die Zukunft des Bündnisses wie auch für die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit gleichermaßen von grundlegender Bedeutung ist;
52. begrüßt die wichtigsten Säulen der neuen EU-NATO-Erklärung, die auf dem NATO-Gipfel in Brüssel am 12. Juli 2018 angenommen wurde, und betont, dass die erfolgreiche Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung während des gesamten Prozesses vom politischen Willen aller Mitgliedstaaten abhängt; erkennt zwar an, dass bei der Umsetzung der 74 gemeinsamen Maßnahmen greifbare Ergebnisse erzielt wurden, ist aber der Überzeugung, dass weitere Anstrengungen vonnöten sind, was die praktische Umsetzung der vielen bereits eingegangenen Verpflichtungen angeht, insbesondere in den Bereichen Bekämpfung von hybriden Bedrohungen, Cybersicherheit und gemeinsame Übungen; nimmt insbesondere die Einbindung der EDA in die Umsetzung von 30 Maßnahmen zur Kenntnis;
53. betont, dass Anstrengungen im Bereich der militärischen Mobilität eine Priorität sein und zur wirksamen Umsetzung von GSVP-Missionen und -Operationen sowie zur Verteidigungsfähigkeit des Bündnisses beitragen sollten, bestärkt daher beide Organisationen darin, im Bereich militärische Mobilität weiterhin so eng wie möglich zusammenzuarbeiten, einschließlich durch die Entwicklung gemeinsamer

Anforderungen, um die rasche Verlegung von Streitkräften und Ausrüstung innerhalb Europas zu erleichtern; wobei den multidirektionalen Herausforderungen aus dem Süden und dem Osten Rechnung getragen werden muss; fordert die Kommission auf, diese Anstrengungen durch die erforderlichen Investitionen und gegebenenfalls Rechtsvorschriften zu untermauern; betont, dass die Verwaltungsabläufe für die grenzüberschreitende Verlegung der schnellen Eingreiftruppe innerhalb der EU vereinfacht werden müssen;

54. betont in diesem Kontext, dass sich die EU und die NATO ergänzen und dass es notwendig ist, dass sich die multinationalen Initiativen beim Kapazitätsaufbau, sowohl auf Seiten der EU als auch der NATO, gegenseitig ergänzen und verstärken;
55. betont die Bedeutung der Zusammenarbeit und Integration bei der Cybersicherheit, nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, den wichtigsten Partnerländern und der NATO, sondern auch zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren;

GSVP-Partnerschaften

56. betont, dass eine Partnerschaft und Kooperation mit Ländern und Organisationen, die die Werte der EU teilen, zu einer wirksameren GSVP beitragen; begrüßt die Beiträge von GSVP-Partnern zu laufenden EU-Missionen und -Operationen, die dabei helfen, den Frieden zu stärken und die regionale Sicherheit und Stabilität zu verbessern;
57. ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit mit institutionellen Partnern, einschließlich der VN, der NATO, der Afrikanischen Union und der OSZE, sowie mit strategischen bilateralen Partnern wie den Vereinigten Staaten unbedingt weiter verbessert werden muss; empfiehlt, GSVP-Partnerschaften in den Bereichen Stärkung der Resilienz der Partner und Reform des Sicherheitssektors (SSR) voranzutreiben;
58. betont die Bedeutung der Partnerschaft EU/VN für die Lösung internationaler Konflikte und Friedenskonsolidierungsaktivitäten; fordert sowohl die EU als auch die VN auf, den gemeinsamen Konsultationsmechanismus EU-VN-Lenkungsausschuss für Krisenmanagement zu stärken, um durch die Bündelung der politischen Legitimität und der operationellen Kapazitäten das volle Potenzial ihrer Partnerschaft zu nutzen;
59. ist der festen Überzeugung, dass die EU in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung nach dem Brexit die engstmögliche Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich aufrechterhalten sollte;

Parlamentarische Dimension

60. betont, wie ausgesprochen wichtig eine parlamentarische Überwachung von Sicherheits- und Verteidigungsangelegenheiten auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene als grundlegendes Element für künftige Fortschritte in diesem Politikbereich ist und bestärkt die parlamentarischen Akteure darin, in diesem Bereich enger zusammenzuarbeiten und hierbei möglicherweise nach neuen und verbesserten Formen der Zusammenarbeit zu suchen, um so für eine lückenlose parlamentarische Kontrolle auf allen Ebenen zu sorgen; weist erneut darauf hin, dass die Zivilgesellschaft und die Bürger in die zukünftigen Debatten zur Sicherheit Europas einbezogen werden müssen;
61. begrüßt zwar die Fortschritte, die in der GSVP seit der Vorstellung der EUGS insgesamt erzielt wurden, stellt aber fest, dass die parlamentarischen Strukturen auf EU-

Ebene, die zu einer Zeit geschaffen wurden, als die Ambitionen der EU und ihre Tätigkeit bei Sicherheits- und Verteidigungsfragen eher gering ausgeprägt waren, nicht mehr angemessen sind, um für die notwendige parlamentarische Kontrolle in einem sich rasch wandelnden Politikbereich, der eine schnelle Reaktionsfähigkeit erfordert, zu sorgen; wiederholt daher seine frühere Aufforderung, den Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung zu einem regulären Ausschuss aufzuwerten und mit den Befugnissen auszustatten, die für eine umfassende parlamentarische Kontrolle der GSVP, einschließlich der SSZ, der EDA und aller anderen GSVP-Maßnahmen, die durch die Verträge vorgesehen sind, notwendig sind; ist der Ansicht, dass die Aufwertung von einem Unterausschuss zu einem Ausschuss die Konsequenz daraus sein sollte, dass das Ad-hoc-Management betreffend Verteidigung und Sicherheit auf Kommissionsebene durch ein spezialisierteres Modell ersetzt werden sollte, bei dem die zunehmende Komplexität der zu verwaltenden Anstrengungen berücksichtigt wird;

62. stellt fest, dass mehrere Mitgliedstaaten kürzlich die Einrichtung eines EU-Sicherheitsrats gefordert haben, und ist der Ansicht, dass der entsprechende Mehrwert erst bewertet werden kann, wenn diese Überlegung genauer ausgeführt worden ist;
63. fordert erneut, dass ein Format für Sitzungen der Verteidigungsminister im Rat unter dem Vorsitz des VP/HR eingerichtet wird; stellt fest, dass mit der weiteren europäischen Integration auch eine stärkere demokratische – also parlamentarische – Kontrolle einhergehen sollte; hebt deshalb hervor, dass die einschlägigen Aufgaben des Europäischen Parlaments ausgeweitet werden müssen, insbesondere durch einen vollwertigen Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung, der durch interparlamentarische Treffen von Vertretern der nationalen Parlamente und Mitgliedern des Europäischen Parlaments ergänzt wird;
64. betont, dass bei einem künftigen Konvent bzw. einer künftigen zwischenstaatlichen Konferenz, bei der eine Überarbeitung der EU-Verträge vorbereitet wird, die Einrichtung europäischer Streitkräfte geprüft werden sollte, die über die erforderlichen wirksamen Verteidigungskapazitäten verfügen, um sich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Einklang mit den in Artikel 43 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschriebenen Aufgaben an der Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit beteiligen;
 - o
 - o o
65. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, der VP/HR, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der NATO, den EU-Einrichtungen in den Bereichen Weltraum, Sicherheit und Verteidigung sowie den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0515

Jahresbericht 2017 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2018 zu dem Jahresbericht 2017 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich (2018/2098(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und anderer Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen, insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt – IPBPR) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt – IPWSKR), die beide von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1966 in New York angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- gestützt auf die Artikel 2, 3, 8, 21 und 23 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den vom Rat am 20. Juli 2015 angenommenen Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2015–2019 sowie seine Halbzeitüberprüfung vom Juni 2017,
- unter Hinweis auf die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die 1976 angenommenen und 2011 überarbeiteten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,

- unter Hinweis auf das am 13. Juni 2017 von der EU unterzeichnete Übereinkommen (von Istanbul) vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979,
- unter Hinweis auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, das am 18. Januar 2002 in Kraft getreten ist,
- unter Hinweis auf die im Jahr 2015 angenommene gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit dem Titel „Gender Equality and Women's Empowerment: Transforming the Lives of Girls and Women through EU External Relations 2016-2020“ (Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauenrechte: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen 2016–2020) (SWD(2015)0182),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 2250 (2015) und 2419 (2018) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu den Themen Jugend, Frieden und Sicherheit,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,
- unter Hinweis auf die Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit, in der sexuelle Gewalt als Kriegsverbrechen behandelt wird,
- unter Hinweis auf die von der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV), Federica Mogherini, am 28. Juni 2016 vorgelegte Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union sowie unter Hinweis auf den 2017 veröffentlichten ersten Umsetzungsbericht mit dem Titel „Von einer geteilten Vision zu einem gemeinsamen Handeln: Umsetzung der Globalen Strategie der EU“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Mai 2017 zu indigenen Völkern,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2011/168/GASP des Rates vom 21. März 2011 über den Internationalen Strafgerichtshof und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/444/GASP¹,

¹ ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 56.

- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und das Ergebnisdokument vom 25. September 2014 der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“,
- unter Hinweis auf die Erklärung von New York der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu Migranten und Flüchtlingen vom 19. September 2016,
- unter Hinweis auf die Resolution 69/167 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2014, in der die Notwendigkeit der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten unabhängig von ihrem Migrationsstatus hervorgehoben werden, und unter Hinweis auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen von 1990,
- unter Hinweis auf die Resolution 67/139 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 2012, mit der die offene Arbeitsgruppe „Alterung“ eingerichtet wurde, deren Mandat die Überprüfung von Vorschlägen für ein internationales rechtliches Instrument zur Förderung und zum Schutz der Rechte und Würde älterer Menschen beinhaltet,
- unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen Expertin für die Menschenrechte älterer Personen zur 33. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen am 8. Juli 2016¹,
- unter Hinweis auf den Bericht der offenen Arbeitsgruppe „Alterung“ der Vereinten Nationen bei ihrer achten Arbeitssitzung am 28. Juli 2017²,
- unter Hinweis auf die Ministererklärung von Lissabon „Eine nachhaltige Gesellschaft für alle Altersgruppen: Verwirklichung des Potenzials eines längeren Lebens“, die auf der 4. Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) zu Fragen des Alterns am 22. September 2017 verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die Europäische Migrationsagenda vom 13. Mai 2015 (COM(2015)0240) und die Mitteilung der Kommission vom 7. Juni 2016 über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda (COM(2016)0385),
- unter Hinweis auf die thematischen Leitlinien der EU im Bereich Menschenrechte, einschließlich der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf die 2014 vom Rat angenommenen Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline,
- unter Hinweis auf die 2005 angenommenen und 2009 überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts³,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und

¹ A/HRC/33/44.

² A/AC.278/2017/2.

³ ABl. C 303 vom 15.12.2009, S. 12.

Menschenrechte,

- unter Hinweis auf die 2007 angenommenen und 2017 überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Union für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes sowie auf das „EU-UNICEF Child Rights Toolkit: Integrating Child Rights in Development Cooperation“ (Kinderrechte-Toolkit von EU und UNICEF: Integration von Kinderrechten in die Entwicklungszusammenarbeit),
- unter Hinweis auf die 2013 vom Rat angenommenen Leitlinien der Europäischen Union für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch LGBTI-Personen (lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen),
- unter Hinweis auf die im November 2006 verabschiedeten Yogyakarta-Prinzipien („Grundsätze und Verpflichtungen der Staaten betreffend die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen zu sexueller Ausrichtung, geschlechtlicher Identität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsmerkmalen“) und die am 10. November 2017 verabschiedeten zehn ergänzenden Prinzipien („Plus 10“),
- unter Hinweis auf die 2013 vom Rat angenommenen Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
- unter Hinweis auf die am 7. Juni 2017 vom Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission angenommene Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission mit dem Titel: „Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“,
- unter Hinweis auf die vom Rat im Jahr 2013 angenommenen EU-Leitlinien zur Todesstrafe,
- unter Hinweis auf die 2001 angenommenen und 2012 überarbeiteten Leitlinien für die Politik der EU gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung über die künftige externe Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung – nächste Schritte vom 4. Juli 2018¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Europäischen Kommission über die FolgemaÙnahmen zur Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels vom 4. Dezember 2017 (COM(2017)0728),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 3. Mai 2018 zum Schutz minderjähriger Migranten²,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom Dezember 1998 über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern),

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0292.

² Angenommene Texte, P8_TA(2018)0201.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten¹,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, das am 27. Juni 1989 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2013 zu dem Thema „Waffenexporte: Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates“²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Oktober 2013 zu Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit³ und den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Minderheitenfragen vom 28. Januar 2016 zum Thema Minderheiten und Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit und das Anleitungs-Tool der Vereinten Nationen über Diskriminierung aufgrund der Abstammung,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der EU über Menschenrechte und Demokratie in der Welt von 2017,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2017 zum Jahresbericht 2016 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich⁴ und vorherige Entschließungen zu früheren Jahresberichten,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen zu Fällen von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Jahr 2017,
- unter Hinweis auf seinen Sacharow-Preis für geistige Freiheit, der 2017 der demokratischen Opposition in Venezuela verliehen wurde, nämlich der Nationalversammlung (Julio Borges) und allen von der Organisation „Foro Penal Venezolano“ (venezolanisches Forum zur Verteidigung politischer Häftlinge) als solche anerkannten politischen Gefangenen, darunter Leopoldo López, Antonio Ledezma, Daniel Ceballos, Yon Goicoechea, Lorent Saleh, Alfredo Ramos und Andrea González,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁵,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des

¹ ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1.

² ABl. C 75 vom 26.2.2016, S. 111.

³ ABl. C 181 vom 19.5.2016, S. 69.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0494.

⁵ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

Beschlusses 2005/671/JI des Rates¹, unter Hinweis auf die die Tätigkeit des Sonderausschusses Terrorismus (TERR), dessen Einsetzung das Europäische Parlament am 6. Juli 2017 beschlossen hat, und der am 14. September 2017 konstituiert wurde,

- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0373/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Achtung und Förderung, die Unteilbarkeit und der Schutz der universellen Gültigkeit der Menschenrechte sowie die Förderung demokratischer Prinzipien und Werte, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenwürde und der Grundsätze der Gleichheit und Solidarität, die Eckpfeiler des ethischen und rechtlichen Besitzstandes der Europäischen Union, ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und ihres gesamten auswärtigen Handelns sind; in der Erwägung, dass sich die EU auch künftig bemühen sollte, beim universellen Schutz und der Förderung der Menschenrechte eine führende Position einzunehmen, auch auf der Ebene der multilateralen Zusammenarbeit, insbesondere durch tatkräftiges und konstruktives Handeln in verschiedenen VN-Gremien, und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Völkerrecht sowie den Menschenrechtsverpflichtungen sowie den Zusagen im Rahmen der der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Ziele für nachhaltige Entwicklung;
- B. in der Erwägung, dass der Zivilgesellschaft eine zentrale Rolle dabei zukommt, Demokratien aufzubauen und zu stärken, die Macht des Staates zu überwachen sowie eine gute Regierungsführung, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu fördern; in der Erwägung, dass zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Gesellschaft eine entscheidende Rolle als eine vitale Kraft zukommt; in der Erwägung, dass ein Zusammenhang zwischen einer geschwächten Zivilgesellschaft, einem verringerten politischen und zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum, erhöhter Korruption, sozialer und geschlechtsbezogener Ungleichheit und geringer menschlicher und sozioökonomischer Entwicklung sowie sozialen Konflikten besteht; in der Erwägung, dass angemessene Mittel bereitgestellt und so effizient wie möglich eingesetzt werden müssen, um die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie in Drittstaaten zu stärken, und dass die Zivilgesellschaft durch restriktive Gesetze und Genehmigungsverfahren, Finanzierungsobergrenzen oder eine untragbare Besteuerung nicht eingeschränkt werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass in vielen Ländern auf der Welt Straffreiheit und Ungerechtigkeit sowie Mängel bei einer wirksamen Behandlung, Opferhilfsdiensten und der finanziellen Unterstützung für Opfer des Terrorismus ein Problem darstellen, insbesondere in den Ländern, in denen ein großer Teil der Bevölkerung mit dem Terrorismus konfrontiert ist;
- D. in der Erwägung, dass 2017 sehr viele Vertreter der Zivilgesellschaft, darunter Anwälte, Intellektuelle, Journalisten und führende Vertretern von Religionsgemeinschaften sowie Menschenrechtsverteidiger und Umweltaktivisten in der ganzen Welt ein immer weiter

¹ ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

schrumpfendes Betätigungsfeld der Zivilgesellschaft beklagen und zunehmend Opfer von Angriffen, Verfolgung, Schikane, willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung oder gar getötet werden; in der Erwägung, dass „ProtectDefenders.eu“, der EU-Mechanismus für Menschenrechtsverteidiger, Hunderten von Aktivisten wirksame Hilfe geleistet hat, der Bedarf aber stetig zunimmt; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten mehr Mittel für eine stärkere Einbeziehung der Zivilgesellschaft bereitstellen und ihre Anstrengungen für den Schutz und die Unterstützung gefährdeter Menschenrechtsverteidiger verstärken müssen;

- E. in der Erwägung, dass die Politik zur Unterstützung der Menschenrechte und der Demokratie in alle anderen EU-Politikbereiche mit außenpolitischer Dimension, wie beispielsweise Entwicklung, Migration, Sicherheit, Terrorismusbekämpfung, Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter, Erweiterung und Handel, integriert werden muss, insbesondere durch die Bindung an Menschenrechtskriterien; in der Erwägung, dass eine verstärkte Kohärenz zwischen der Innen- und Außenpolitik der EU sowie zwischen den auswärtigen politischen Maßnahmen als solchen eine unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche und wirksame EU-Menschenrechtspolitik ist;
- F. in der Erwägung, dass die rechtswidrige Besetzung eines Hoheitsgebiets oder eines Teils davon einen anhaltenden Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, woraus sich gemäß dem humanitären Völkerrecht ergibt, dass die Besatzungsmacht für die Zivilbevölkerung in diesem Gebiet verantwortlich ist;

Allgemeines

1. ist zutiefst besorgt über die Rückschritte in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit weltweit im Jahr 2017 und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten eindringlich auf, die Einbeziehung internationaler Standards der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Minderheitenrechte, denen sie verpflichtet sind, bedingungslos weiter zu verfolgen und eine stärkere Kohärenz zwischen der internen und externen EU-Menschenrechtspolitik sowie eine stärkere Koordinierung zwischen der Außenpolitik der Mitgliedstaaten in Bereichen wie Migration, Terrorismusbekämpfung und Handel sicherzustellen, da der Einfluss der EU als glaubwürdiger und legitimer internationaler Akteur vorwiegend durch ihre Möglichkeiten, die Achtung der Menschenrechte und der Demokratie sowohl intern als auch extern zu fördern, bestimmt wird;
2. betont erneut, dass die Staaten die endgültige Verantwortung dafür tragen, alle Menschenrechte zu schützen, indem sie internationale Menschenrechtsabkommen und -konventionen ratifizieren und umsetzen, Menschenrechtsverletzungen überwachen und den Opfern wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stellen; weist darauf hin, dass sich Frieden, Sicherheit und Entwicklung gegenseitig verstärken und von der Fähigkeit abhängen, Missbrauch, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord zu bekämpfen; warnt davor, die Freizügigkeit, Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit zu beschneiden;
3. verweist darauf, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV ein wichtiger Grundsatz der EU und ihrer Mitgliedstaaten ist und ihre Förderung durch die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung – auch in anderen Ländern der Welt im Wege der auswärtigen Politik – zu den vorrangigen Zielen der EU zählt;

4. betont, dass die EU zur Gleichstellung der Geschlechter und zu deren durchgängigen Berücksichtigung in ihrem gesamten Handeln, die eine in den Verträgen verankerte Verpflichtung darstellen, verpflichtet ist, sodass die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen aller Leitlinien, Arbeitsbeziehungen und Maßnahmen und des gesamten Handelns der EU, einschließlich des auswärtigen Handelns, zu einer der wichtigsten Prioritäten wird; unterstützt dementsprechend die damit verbundenen koordinierten Anstrengungen bei den multilateralen Dialogen und Tätigkeiten der EU-Delegationen, wie etwa den Wahlbeobachtungsmissionen; hält es für erforderlich, die Tätigkeit der Hauptberaterin des EAD für Gleichstellungsfragen, die in der Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Grundfreiheiten besteht, in Drittstaaten zu stärken, indem sichergestellt wird, dass ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Haushaltsmittel zugewiesen werden;
5. betont, dass eine wirklich unabhängige, pluralistische und dynamische Zivilgesellschaft zur Entwicklung und Stabilität beiträgt, für eine Konsolidierung demokratischer Verhältnisse einschließlich der Gewaltenteilung, sozialen Gerechtigkeit und Achtung der Menschenrechte sorgt und die Transparenz, Rechenschaftspflicht und verantwortungsvolle Staatsführung insbesondere durch Maßnahmen gegen Korruption und Extremismus fördert; betont, dass Menschenrechtsverteidiger und nichtstaatliche Organisationen die entscheidende und zentrale Aufgabe übernehmen, wenn es gilt, die Anwendung der in den wichtigsten internationalen Menschenrechtsübereinkommen festgelegten Rechte voranzubringen und zu unterstützen, unter anderem durch die Durchführung von Bildungsprogrammen und die Hervorhebung der Tätigkeit von internationalen Organisationen; erachtet es als besonders wichtig, dass die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern umgesetzt werden und dass die EU Menschenrechtsverteidiger und nichtstaatliche Organisationen auch künftig durch das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) in Situationen unterstützen kann, in denen sie am stärksten gefährdet sind, indem vor allem für eine Aufstockung der Kapazitäten des EU-Mechanismus für Menschenrechtsverteidiger (ProtectDefenders.eu) gesorgt wird;
6. erinnert daran, wie wichtig Nothilfe Maßnahmen für Menschenrechtsverteidiger sind, und dass die Behandlung aller Gefangenen mit internationalen Standards im Einklang stehen muss; hebt seine Besorgnis über die Sicherheit von Menschenrechtsverteidigern hervor und weist darauf hin, dass Täter vor Gericht gestellt werden müssen; begrüßt das konsequente Bemühen der europäischen Stiftung für Demokratie zur Förderung derselben und der Beachtung der Grundrechte und Grundfreiheiten in der östlichen und südlichen Nachbarschaft der EU; erkennt an, dass Menschenrechtsverteidiger und Menschenrechtsverteidigerinnen Gefahren ausgesetzt sind, wobei letztere aufgrund ihres Geschlechts besonderen Gefahren und Bedrohungen ausgesetzt sind und das Gleiche für Umweltaktivisten und -aktivistinnen gilt; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, ihnen in den EU-Leitlinien für Menschenrechtsverteidiger besondere Aufmerksamkeit zu widmen; betont, dass es einer engen Koordinierung der Kontakte der EU mit den Behörden von Drittstaaten in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger und die Zivilgesellschaft bedarf, und hebt einzelne Initiativen lobend hervor, die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Maßnahmen der EU ergreifen;
7. begrüßt die aktive Teilnahme der EU im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHRC), in dem sie Resolutionen und Stellungnahmen eingebracht und unterstützt, sich in interaktiven Dialogen und Debatten eingebracht und Sondersitzungen zur

Situation der Menschenrechte gefordert hat; stellt fest, dass sich die Europäische Union dazu verpflichtet hat, im UNHRC länderspezifische Situationen zur Sprache zu bringen; hält es für sehr wichtig, dass sich die EU für Dialoge und die Zusammenarbeit im Bereich Menschenrechte auf multilateraler Ebene engagiert; unterstützt uneingeschränkt die Aktivitäten und das Engagement des UNHRC hinsichtlich der Verteidigung der Menschenrechte weltweit; lobt die Arbeit des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unter der Führung von Zeid al-Hussein; erwartet einen engen Dialog und eine aktive Zusammenarbeit mit der neu ernannten Hohen Kommissarin Michelle Bachelet; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für ein funktionierendes Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) und entsprechende Sonderverfahren zu verstärken;

8. begrüßt die Bemühungen der Menschenrechtsdienste der Kommission und des EAD in den zentralen Dienststellen und EU-Delegationen und des Sonderbeauftragten der EU für Menschenrechte, Stavros Lambrinidis, die Wirkmächtigkeit, Kohärenz und herausragende Bedeutung der Menschenrechte in der EU-Außenpolitik zu verstärken, und bekräftigt seine Forderung, dieses Mandat in ein ständiges Mandat mit mehr Rechenschaftspflicht umzuwandeln; begrüßt den jüngsten Ansatz der Initiative der EU über gute Nachrichten im Bereich Menschenrechte (Good Human Rights Stories), bei der der Schwerpunkt auf bewährten Verfahren in zahlreichen Ländern liegt; fordert einmal mehr die Überarbeitung des Mandats, um dem Sonderbeauftragten der EU für Menschenrechte das Initiativrecht einzuräumen, ihm ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihn mit der Befugnis auszustatten, öffentlich über die Erfolge von Besuchen in Drittstaaten zu berichten und den Standpunkt der EU zu Menschenrechtsfragen darzulegen;
9. begrüßt den Jahresbericht der EU über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2017 und stellt fest, dass er Anfang dieses Jahres im Einklang mit den in seinen vorhergehenden Berichten zum Ausdruck gebrachten Forderungen des Parlaments angenommen wurde; fordert den Rat auf, sich auch künftig darum zu bemühen, diese Jahresberichte früh im Jahr fertigzustellen; bestärkt den Rat darin, sicherzustellen, dass die Annahme des nächsten Jahresberichts auf einem angemessenen Konsultationsprozess beruht; ist der Auffassung, dass der Jahresbericht ein unentbehrliches Werkzeug zur Prüfung, Vermittlung und Erörterung der EU-Politik in den Bereichen Menschenrechte und Demokratie in der Welt darstellt, und fordert, dass weltweit Öffentlichkeitsarbeit für ihn betrieben wird;
10. würdigt die Fortschritte hinsichtlich des Vorgehens und des Formats des Berichts, erwartet jedoch, dass der Rat und die VP/HV die Positionen der relevanten Entschlüsse bzw. Empfehlungen des Parlaments noch stärker berücksichtigen, damit die Interaktion bei Menschenrechtsthemen zwischen den Organen der EU noch intensiver und effizienter wird;
11. bekräftigt, dass ein Überblick über wichtige positive und negative Trends wichtig ist, damit die Wirksamkeit der EU-Maßnahmen bewertet werden kann; stellt in diesem Sinne fest, dass gegebenenfalls eine verstärkte detaillierte öffentliche Berichterstattung, insbesondere auf der Grundlage der in den länderspezifischen EU-Menschenrechtsstrategien identifizierten Prioritäten und Indikatoren, unter anderem eine größere Einheitlichkeit bei der Anwendung von Menschenrechtskonditionalitätsklauseln und der Bewertung und Anpassung der

Auswirkungen der EU-Politik auf die Menschenrechte ermöglichen würde; betont, dass eine Überwachung vonnöten ist und dass die bestehenden EU-Leitlinien vollumfänglich umgesetzt werden müssen;

12. stellt fest, dass die Menschenrechtsdialoge der EU ein wertvolles Instrument für die Diplomatie zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie in bilateralen Beziehungen mit Drittstaaten darstellt; stellt jedoch fest, dass es dauerhafte Hindernisse beim Erreichen konkreter Ergebnisse in den Menschenrechtsdialogen gibt, wie vorherrschende unterschiedliche Maßstäbe, und fordert diesbezüglich eine geschlosseneren Haltung der Mitgliedstaaten; fordert die Kommission und den EAD auf, Wege zu finden, die Menschenrechtsdialoge wirksamer und sinnvoller zu gestalten und, wenn sie nicht konstruktiv sind, schnell zu reagieren und zur Ergänzung politische Dialoge oder die Öffentlichkeits-Diplomatie (Public Diplomacy) zu nutzen; legt der Kommission und dem EAD nahe, die Dialoge – auch durch die verstärkte Einbeziehung von Akteuren der Zivilgesellschaft – transparenter zu gestalten und klare Richtwerte für die Bewertung des Erfolgs der einzelnen Dialoge zu verwenden; betont, dass die EU in den Menschenrechtsdialogen die Fälle einzelner gefährdeter Menschenrechtsverteidiger zur Sprache bringen sowie auf die Freilassung inhaftierter Menschenrechtsverteidiger und den Schutz bedrohter Menschenrechtsverteidiger drängen muss; empfiehlt den EU-Organen darüber hinaus, Vertreter der Delegationen und das Personal der EU im Hinblick auf die Menschenrechte und die Demokratie angemessen zu schulen sie mit ausreichend Ressourcen auszustatten;
13. hebt hervor, dass der Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2015–2019 und seine Halbzeitüberprüfung im Jahr 2017 die wichtigsten Instrumente für Menschenrechtsmaßnahmen sein müssen, und erachtet es in diesem Zusammenhang als sehr wichtig, ausreichende Mittel und Fachkenntnisse vorzusehen, damit die wichtigsten Prioritäten der EU ordnungsgemäß umgesetzt werden können; fordert die Organe und Mitgliedstaaten der EU auf, eine wirksame und kohärente Umsetzung des derzeitigen Aktionsplans sicherzustellen, unter anderem durch eine echte Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen;
14. fordert die EU auf, ihre Instrumente und politischen Strategien im Bereich Institutionenaufbau und Rechtsstaatlichkeit auszubauen und Richtwerte für Rechenschaftspflicht und den Kampf gegen Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen einzuführen; fordert, dass geeignete Ressourcen wirksam eingesetzt werden, um die Menschenrechte und die Demokratie stärker zu fördern;
15. weist in dieser Hinsicht erneut darauf hin, dass die Unterstützung durch das EIDHR bei der Umsetzung des Strategierahmens der EU und des Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie und ihrer Menschenrechtsleitlinien und länderspezifischen Strategien wichtig ist, mit denen die EU in diesem Bereich strategischer agieren und für Verantwortlichkeit, Bekanntheit und Wirksamkeit sorgen konnte; fordert nachdrücklich, dass die EIDHR als eigenständiges und unabhängiges Instrument in die Architektur des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 einbezogen wird, damit ihre klare Vielfalt nicht in einen größeren Fonds für externe Maßnahmen aufgeht; spricht sich ausdrücklich für eine Zusammenarbeit zwischen den externen Finanzierungsinstrumenten der EU aus, damit Doppelungen und Überschneidungen vermieden und mögliche Finanzierungslücken und -bedürfnisse ermittelt werden;
16. verweist darauf, dass die bisherigen Erfahrungen und Lehren aus dem Übergang zur

Demokratie im Rahmen der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik einen positiven Beitrag zur Ermittlung bewährter Verfahren leisten könnten, die zur Unterstützung und Konsolidierung anderer Demokratisierungsprozesse weltweit eingesetzt werden könnten; ist davon überzeugt, dass mit der überarbeiteten Nachbarschaftspolitik wirtschaftliche, soziale und politische Reformen unterstützt sowie die Menschenrechte geschützt werden sollten und man bei der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit Hilfe leisten sollte, wobei die Zusagen der EU an ihre Partner eingehalten werden; bekräftigt, dass die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie sowohl im Interesse der Partnerländer als auch der EU liegt; weist erneut darauf hin, dass die interparlamentarischen Beziehungen zwischen der EU und ihren Partnern im Rahmen eines offenen und auf gegenseitigem Verständnis und Vertrauen beruhenden Dialogs ausgebaut werden müssen, damit die Menschenrechte wirksam gefördert werden;

17. hebt die Arbeit seines Unterausschusses Menschenrechte (DROI) hervor, der eng mit anderen Organen der EU, dem Sonderbeauftragten für Menschenrechte, dem EAD, der Zivilgesellschaft einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und multilateralen Menschenrechtsorganisationen zusammenarbeitet; stellt fest, dass der Unterausschuss Menschenrechte im Jahr 2017 drei Berichte verfasst hat, die vom Plenum als Entschließungen zur Staatenlosigkeit in Süd- und Südostasien¹, zu dem Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich Völkermord², und zu Korruption und Menschenrechten in Drittstaaten angenommen wurden³;
18. schlägt vor, innerhalb des erstens Quartals 2019 eine interne Arbeitsgruppe einzusetzen, um die Förderung und Berücksichtigung der Menschenrechte durch seine Ausschüsse mit externem Mandat und seine Delegationen für die Beziehungen mit Drittstaaten während des Zeitraums 2014–2019 zu prüfen; beabsichtigt, auf der Grundlage dieser Prüfung Empfehlungen zu erarbeiten, um die parlamentarische Tätigkeit im Bereich der Menschenrechte in der kommenden Wahlperiode zu verbessern, auch im Hinblick auf die Maßnahmen des EAD und der Kommission, die innere institutionelle Struktur und die Berücksichtigung der Menschenrechte innerhalb seiner Gremien;
19. vertritt die Auffassung, dass das Gewicht der Dringlichkeitsentschließungen gemäß Artikel 135 der Geschäftsordnung durch frühzeitigere Erörterung, bessere Zielgruppenorientierung und höhere Wirksamkeit weiter erhöht werden kann, um die Menschenrechte und die Demokratie zu stärken;

Besondere Herausforderungen im Bereich Menschenrechte

20. ist zutiefst besorgt über den 2017 stetig schrumpfenden Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft und bedauert, dass Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und nichtstaatliche Organisationen allzu häufig Opfer von Einschüchterungen, Bedrohungen und Gewalt sind; ist besorgt über die Aufrechterhaltung von Einreiseverboten für Menschenrechtsverteidiger, die an Sitzungen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen in Genf und anderer internationaler Organisationen teilnehmen möchten, verurteilt diese Verbote vehement und fordert die betreffenden Regierungen auf, diese Verbote aufzuheben; betont, dass es nicht hinnehmbar ist, dass Vertreter der

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0247.

² Angenommene Texte, P8_TA(2017)0288.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0346.

Zivilgesellschaft und der Medien daran gehindert werden, sich an der Arbeit internationaler Gremien zu beteiligen, und besteht darauf, dass die grundlegenden Menschenrechte und politischen Rechte der Vertreter der Zivilgesellschaft geachtet werden; ist besorgt darüber, dass einige Menschenrechtsverteidiger, die an Anhörungen internationaler Institutionen teilgenommen haben, nach der Rückkehr in ihr Heimatland inhaftiert wurden;

21. ist besorgt darüber, dass das weltweit zu beobachtende stetige Schrumpfen des Betätigungsfelds der Zivilgesellschaft auch in gefestigten Demokratien sowie in Ländern mit mittlerem und hohem Einkommen Einzug halten könnte; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit gutem Beispiel voranzugehen; beanstandet Rechtsvorschriften, mit der die Aktivitäten der Zivilgesellschaft eingeschränkt werden, wozu auch die Schließung nichtstaatlicher Organisationen oder das Einfrieren ihrer Guthaben gehören; fordert die Aufhebung von Rechtsvorschriften, mit denen willkürliche oder stark einschneidende Anforderungen an das Betätigungsfeld von nichtstaatlichen Organisationen gestellt werden, darunter Bestimmungen zur Beschränkung der Finanzierung aus dem Ausland; verurteilt die öffentliche Verbreitung von Narrativen, die in zunehmendem Maße das Vertrauen in die Rolle der zivilgesellschaftlichen Organisationen erschüttern; legt den EU-Delegationen und den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten nahe, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit kontinuierlich zu überwachen und eventuelle Verstöße, wie verschiedene Formen von Verboten und Beschränkungen für zivilgesellschaftliche Organisationen und deren Tätigkeiten oder die Förderung von fingierten nichtstaatlichen Organisationen, die von einigen Regierungen finanziert werden, zur Sprache zu bringen; fordert die EU-Delegationen und diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten auf, Menschenrechtsverteidiger weiterhin aktiv zu unterstützen, insbesondere, indem sie systematisch Gerichtsverfahren überwachen, inhaftierte Menschenrechtsverteidiger im Gefängnis besuchen und gegebenenfalls Erklärungen zu Einzelfällen abgeben;
22. bedauert, dass die Medienfreiheit im Jahr 2017 stark gefährdet war, wobei laut dem jährlichen Index von Reporter ohne Grenzen von 2017 die Angriffe auf die Presse eine neue Rekordhöhe erreicht haben; betont, dass weiterhin für die Grundsätze der Meinungsfreiheit und freien Meinungsäußerung eingetreten werden muss, die in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind; hebt die Bedeutung der freien Meinungsäußerung sowohl online als auch offline als zentralen Baustein eines funktionierenden demokratischen Gemeinwesens hervor, da dadurch die Kultur des Pluralismus genährt wird, die die Zivilgesellschaft und die Bürgerinnen und Bürger befähigt, ihre Regierungen und Entscheidungsträger zur Verantwortung zu ziehen, und außerdem die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gefördert wird; verurteilt nachdrücklich die Bedrohungen, Einschüchterungen und Angriffe gegen Journalisten, unabhängige Medien, Blogger und Hinweisgeber sowie Hetze, Verleumdungsgesetze und Anstiftungen zu Gewalt, da dadurch die Rechtsstaatlichkeit und die Werte der Menschenrechte gefährdet werden; betont, dass im Jahr 2017 Hunderte friedlicher Demonstranten und Journalisten festgenommen wurden, von denen viele misshandelt und willkürlich verhaftet wurden und in Prozessen, in denen die Mindestnormen der Prozessführung nicht gewährleistet waren, empfindliche Geldstrafen zahlen mussten; fordert die EU nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung in allen ihren Beziehungen mit Drittstaaten zu verstärken; betont, wie wichtig es ist, die wirkungsvolle und systematische Umsetzung der „Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die

Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline“ sicherzustellen;

23. betont die zentrale Bedeutung der Freiheit der Wissenschaft als ein durch internationale Abkommen geschütztes Menschenrecht; verurteilt auf das Schärfste jeden Angriff auf die Freiheit der Wissenschaft wie Mord, Verschleppung, Gewalt, Inhaftierung, Verlust des Arbeitsplatzes, Rufmord und unrechtmäßige Strafverfolgung; verurteilt jeden Angriff auf die Freiheit der Wissenschaft als schwerwiegendes Vergehen, da die Freiheit der Wissenschaft für die Schaffung einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist;
24. verurteilt nachdrücklich, dass 2017 immer mehr Menschenrechtsverteidiger Bedrohungen im digitalen Raum ausgesetzt waren, wozu zählt, dass Daten durch Beschlagnahme von Geräten, Fernüberwachung und Datenverlust in Mitleidenschaft gezogen werden; verurteilt Online-Überwachungen und Hacking zum Sammeln von Informationen, die in Gerichtsverfahren oder Diffamierungskampagnen ausgenutzt werden können; ist zutiefst besorgt über die stetig zunehmende Verwendung bestimmter Technologien mit doppeltem Verwendungszweck für die Cyberüberwachung von Politikern, Aktivisten, Bloggern und Journalisten; fordert diesbezüglich die Organe der EU mit Nachdruck auf, die Verordnung zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck schnell und wirksam zu aktualisieren;
25. betont, dass die Unabhängigkeit der Justiz und die Transparenz der Rechtspflege in einem Umfeld, in dem alle Akteure ihre Aufgaben unabhängig und korrekt erfüllen können, wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung eines demokratischen Rechtsstaats und den Schutz der Menschenrechte sind; verurteilt entschieden alle Versuche, die Freiheit von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten einzuschränken, sowie alle Formen direkter und indirekter Gewalt gegen diese Personengruppen; fordert die EU auf, im Rahmen der diplomatischen Beziehungen zu Drittländern diesem Punkt höchste Aufmerksamkeit zu schenken;
26. stellt fest, dass das offene Internet und technologische Fortschritte es ermöglicht haben, dass Menschenrechtsverletzungen schneller bekannt werden; kritisiert die Versuche einiger Regierungen, die Massenkommunikationsmittel, einschließlich des Internets, zu kontrollieren; ist besorgt über die Häufigkeit von gezielten Falschmeldungen und Desinformationen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure im Jahr 2017, die dazu beigetragen haben, gegen die Menschenrechte gerichtete Berichte zu verbreiten, den Zugang zu freien, korrekten und objektiven Informationen zu beschränken, zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung gegen bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen aufzurufen und den Ausgang von Wahlen zu beeinflussen, wodurch das Vertrauen in die Demokratie erschüttert wird; hebt diesbezüglich hervor, dass die EU ein stärkeres positives Narrativ für die Menschenrechte entwickeln muss, standhaft gegenüber Regierungen bleibt, die Desinformation fördern oder die Allgemeingültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte in Frage stellen, und ihre Anstrengungen erhöht, um die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien auf der ganzen Welt zu unterstützen; betont, dass Bildung, Kultur, Wissen und kritisches Denken von grundlegender Bedeutung sind, wenn es gilt, gezielte Falschmeldungen und ihre Verbreitung zu bekämpfen;

27. fordert die VP/HV auf, einen EU-Sonderbeauftragten für die Cybersicherheit zu ernennen, der die diplomatischen Bemühungen der EU koordinieren sollte, im Rahmen ihrer Außenpolitik ein offenes, interoperables, sicheres und zuverlässiges Internet zu fördern, in dem die Menschenrechte geachtet und Normen für ein verantwortungsbewusstes staatliches Online-Verhalten gefördert werden;
28. in der Erwägung, dass die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, einschließlich dem Recht, zu glauben oder nicht zu glauben, seine Religion zu bekunden oder nicht zu bekunden, seine Religion abzulegen oder zu wechseln sowie das Recht auf Glaubensabfall und eine atheistische Weltanschauung weltweit im Rahmen eines interreligiösen und interkulturellen Dialogs bedingungslos garantiert und gestärkt werden müssen; verurteilt die Diskriminierung aufgrund von Meinungen, Gewissensentscheidungen, Religion oder Weltanschauung sowie die Verfolgung von und Angriffe gegen ethnische und religiöse Gruppen im Jahr 2017; fordert, dass auf eine Instrumentalisierung der Religion für politische Zwecke verzichtet wird; bedauert, dass staatliche und nichtstaatliche Akteure versuchen, die Gedanken-, Gewissens-, Religions-, Glaubens- und Versammlungsfreiheit und die freie Meinungsäußerung unter anderem durch den Erlass und die Durchsetzung von Blasphemiegesetzen zu beschränken; fordert, dass weitere Maßnahmen zum Schutz von religiösen Minderheiten, Nichtgläubigen und Atheisten, einschließlich der Opfer von Blasphemiegesetzen, unternommen werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich in politischen Diskussionen stärker einzubringen, damit solche Gesetze abgeschafft werden, und ihre Bemühungen um eine stärkere Achtung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit zu intensivieren und in den Beziehungen zu Drittländern den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern; fordert die Kommission und den EAD auf, eine aktive Rolle bei der sicheren und freiwilligen Rückkehr von Menschen zu spielen, die sich aufgrund von Verfolgung aus Gründen der Religion oder des Glaubens gezwungen sahen, aus ihrer Heimat zu fliehen; fordert konkrete Maßnahmen für die wirkungsvolle Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit; unterstützt die Praxis der EU, im UNHRC und der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGA) bei thematischen Resolutionen zur Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit die Führung zu übernehmen; unterstützt uneingeschränkt die Tätigkeit des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit, Ján Figel’;
29. hält es für sehr bedauerlich, dass Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und die Todesstrafe nach wie vor weltweit in vielen Ländern praktiziert werden, und fordert die EU dazu auf, ihre Anstrengungen zur Beseitigung solcher Praktiken zu intensivieren; vertritt die Auffassung, dass die Haftbedingungen, darunter der Zugang zu medizinischer Behandlung und Arzneimitteln, und der Zustand der Gefängnisse in einer Reihe von Ländern höchst besorgniserregend sind; begrüßt die offizielle Einführung des Bündnisses für folterfreien Handel am 18. September 2017 und die Einrichtung der EU-Koordinierungsgruppe gegen Folter, die mit der Umsetzung beauftragt ist; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die EU-Rechtsvorschriften zum Handel mit bestimmten Waren, die für Hinrichtungen, Folter oder sonstige unmenschliche Behandlungen oder Bestrafungen verwendet werden können, aktualisiert wurden; stellt fest, dass 2017 die Zahl der durchgeführten Hinrichtungen weltweit um 4 % im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist; fordert die Länder, die dies noch nicht getan haben, auf, unverzüglich ein Moratorium zur Todesstrafe als Schritt hin zu deren Abschaffung zu verhängen; hält es für unerlässlich, alle Formen von Folter und

Misshandlung von Häftlingen, einschließlich der psychischen Folter, zu bekämpfen, die Bemühungen um Einhaltung der diesbezüglichen völkerrechtlichen Vorgaben zu verstärken und für eine Entschädigung der Opfer zu sorgen;

30. verurteilt aufs Schärfste die grausamen Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen, die von staatlichen sowie von nichtstaatlichen Akteuren unter anderem an Bürgern begangen werden, die in friedlicher Weise ihre Menschenrechte wahrnehmen; ist entsetzt über die vielen unterschiedlichen Verbrechen, darunter Tötungen, Folter, Vergewaltigung, Versklavung, sexuelle Sklaverei, Rekrutierung von Kindersoldaten, Zwangskonvertierungen und die systematische Ermordung von Angehörigen religiöser und ethnischer Minderheiten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten eindringlich auf, Völkermord, Gewalt gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu bekämpfen und sicherzustellen, dass die Täter vor Gericht gestellt werden; fordert die EU auf, Organisationen und die Untersuchungsteams der Vereinten Nationen zu unterstützen, die digital oder anderweitig Belege für Straftaten, die von Konfliktparteien begangen werden, sammeln, aufbewahren und schützen, um deren Strafverfolgung auf internationaler Ebene zu erleichtern; weist darauf hin, dass Internet-Plattformen im Rahmen ihrer Bemühungen, terroristische Inhalte und Propaganda zu entfernen, Videobeweise im Zusammenhang mit potenziellen Kriegsverbrechen gelöscht haben;
31. unterstützt die wichtige Aufgabe des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) bei Fällen, in denen die betroffenen Staaten nicht gewillt oder in der Lage sind, Recht zu sprechen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dem IStGH diplomatische und finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, alle UN-Mitgliedstaaten darin zu bestärken, das Römische Statut des IStGH zu ratifizieren und anzuwenden, und ist bestürzt darüber, dass einige Länder sich daraus zurückgezogen haben oder dies androhen; fordert zudem alle Unterzeichner des Römischen Statuts auf, sich mit dem IStGH abzustimmen und mit ihm zusammenzuarbeiten; fordert alle Mitgliedstaaten auf, die in Kampala beschlossenen Änderungen am Tatbestand des Verbrechens der Aggression zu ratifizieren und „Gräueltaten“ in die Liste der Verbrechen aufzunehmen, für die die EU zuständig ist; hebt erneut die Bedeutung anderer zentraler Mechanismen zur Überwindung der Straflosigkeit hervor, wie etwa die Ausübung der universellen Gerichtsbarkeit, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Rechte der Opfer im Mittelpunkt aller Maßnahmen stehen müssen; weist erneut auf seine Forderung an die VP/HV hin, einen EU-Sonderbeauftragten für humanitäres Völkerrecht und internationale Gerichtsbarkeit zu ernennen und mit dem Mandat auszustatten, die Bemühungen der EU im Kampf gegen Straffreiheit zu fördern, zu integrieren und zu vertreten;
32. begrüßt die Bemühungen der EU, den von den Vereinten Nationen eingerichteten internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus (IIIM) in Syrien zur Unterstützung der Ermittlungen bei schweren Verbrechen zu fördern; betont, dass in anderen Ländern ein ähnlicher unabhängiger Mechanismus eingerichtet werden muss; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus finanziell zu unterstützen, sofern sie dies bisher noch nicht getan haben;

33. bekräftigt, dass Staaten andere Staaten wegen Verstößen gegen internationale Abkommen, wie etwa das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, vor den Internationalen Strafgerichtshof bringen können, damit die Staatshaftung festgestellt und somit mittelbar die Voraussetzung dafür geschaffen wird, dass später die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit festgestellt werden kann;
34. bedauert zutiefst den mangelnden Respekt gegenüber dem humanitären Völkerrecht und verurteilt nachdrücklich die tödlichen Angriffe, die 2017 in bewaffneten Konflikten weltweit erschreckend häufig auf Krankenhäuser, Schulen und andere zivile Ziele verübt wurden; vertritt die Auffassung, dass auf eine internationale Verurteilung der Angriffe unabhängige Untersuchungen und eine echte Rechenschaftspflicht folgen müssen; lobt die Arbeit von Entwicklungshelfern im Bereich der humanitären Hilfe; fordert die Mitgliedstaaten, die Organe der EU und die VP/HV auf, sicherzustellen, dass die Politik und Maßnahmen der EU hinsichtlich des humanitären Völkerrechts kohärent und wirksam weiterentwickelt werden, und alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um dieses Thema anzugehen; gelangt zu dem Schluss, dass detailliertere Berichte der EU und ihrer Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts in spezifischen Konfliktsituationen hätten verfügbar gemacht werden müssen, darunter und nicht zuletzt der Jahresbericht über die Menschenrechte und die Demokratie; fordert die internationale Gemeinschaft auf, ähnliche Instrumente wie das Frühwarnsystem der EU einzurichten, mit denen die Lücke zwischen Warnung und Reaktion beschränkt werden kann, um zu verhindern, dass gewaltsame Konflikte entstehen, sich neu entzünden und eskalieren; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die finanzielle Unterstützung für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe aufzustocken; stellt fest, dass die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) von 2016 bis 2017 um 2,4 % gekürzt wurde und dass sie unter dem Ziel von 0,7 % des BNE liegt;
35. weist erneut auf seine Entschlieung vom 27. Februar 2014 zum Einsatz von bewaffneten Drohnen hin¹; ist über den Einsatz bewaffneter Drohnen auerhalb des internationalen Rechtsrahmens zutiefst besorgt; fordert die EU erneut auf, umgehend einen rechtsverbindlichen Rahmen für den Einsatz von bewaffneten Drohnen auszuarbeiten, damit sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren Rechtspflichten keine rechtswidrigen gezielten Tötungen verüben oder derartigen Tötungen durch andere Staaten Vorschub leisten; fordert die Kommission auf, es über die Verwendung von EU-Mitteln für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die der Konstruktion von Drohnen gewidmet sind, jederzeit ordnungsgemäß zu unterrichten; fordert, dass bei künftigen Projekten zur Entwicklung von Drohnen Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte durchgeführt werden;
36. fordert die VP/HV und die Mitgliedstaaten auf, das System restriktiver Maßnahmen der EU zu erweitern, um eine Sanktionsregelung für Menschenrechtsverletzungen einzuschließen, damit, ähnlich wie beim „Magnitsky Act“, im Rahmen der GASP Sanktionen wegen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen beschlossen werden können;

¹ ABl. C 285 vom 29.8.2017, S. 110.

37. fordert die VP/HV und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auf ein internationales Verbot von Waffensystemen hinzuwirken, bei denen es bei der Anwendung von Gewalt keine Kontrolle durch den Menschen gibt, wie es das Parlament bereits wiederholt gefordert hat, und im Rahmen der Vorbereitung einschlägiger Sitzungen auf Ebene der Vereinten Nationen umgehend einen gemeinsamen Standpunkt zu autonomen Waffensystemen zu erarbeiten und anzunehmen sowie in einschlägigen Gremien mit einer Stimme zu sprechen und entsprechend zu handeln;
38. betont, dass durch Korruption die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft beeinträchtigt und die Menschenrechte gefährdet werden; betont, dass Menschenrechtsverteidiger und Hinweisgeber, die sich im Bereich der Korruptionsbekämpfung engagieren, unterstützt werden müssen; fordert Verbesserungen der Korruptionsbekämpfungsmechanismen und -verfahren, beispielsweise die Verhängung von Sanktionen gegen Einzelpersonen und Länder, die schwere Korruptionsdelikte begehen; fordert den EAD und die Kommission auf, ein gemeinsames Programm für Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung zu konzipieren und dabei insbesondere Initiativen zur Verbesserung der Transparenz, zum Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Stärkung von Stellen vorzusehen, die mit der Korruptionsbekämpfung betraut sind, sowie eine bessere Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Verwendung der EU-Mittel anzustreben; fordert die Kommission auf, für künftige Handelsabkommen Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung auszuhandeln; erinnert an die in seiner Entschließung vom 13. September 2017 zu Korruption und Menschenrechten in Drittstaaten¹ ausgesprochenen Empfehlungen in Bezug auf Korruption und Menschenrechte und fordert Folgemaßnahmen von den EU-Organen und den Mitgliedstaaten;
39. äußert seine Besorgnis über die Zerstörung, Plünderung und Verwüstung von Stätten des kulturellen Erbes und unterstützt mit Nachdruck Initiativen zur Bestandsaufnahme sowie zum Schutz und zur Rettung des kulturellen Erbes;
40. betont die Bedeutung von freien und fairen Wahlen für demokratische Prozesse und ist besorgt über die wachsende Zahl unrechtmäßiger Wahlen auf der ganzen Welt; erinnert daran, dass unabhängige Medien und Meinungsvielfalt von wesentlicher Bedeutung für die Durchführung von freien und gerechten Wahlen sind; fordert die EU auf, die Ergebnisse von manipulierten oder gefälschten Wahlen nicht anzuerkennen und alle ihr zur Verfügung stehenden diplomatischen, wirtschaftlichen und politischen Instrumente einzusetzen, um überall auf der Welt für die Glaubwürdigkeit von Wahlen einzutreten und die Länder dazu zu bewegen, sich an die Kriterien für freie und faire Wahlen zu halten; ist der Auffassung, dass die Unterstützung, die die EU bei Wahlen und zur Förderung der Demokratie weltweit leistet, von größter Bedeutung ist, etwa ihre Wahlmissionen und entsprechende Folgemaßnahmen, ihre Wahlhilfe und insbesondere das tatkräftige Engagement des Parlaments in dieser Hinsicht; betont die Bedeutung der Wahlbeobachtung im Zusammenhang mit dem friedlichen demokratischen Übergang, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, dem politischen Pluralismus und der stärkeren Beteiligung von Frauen an Wahlverfahren sowie mit der Transparenz und der Achtung der Menschenrechte; weist erneut darauf hin, wie wichtig die Einbeziehung der zivilgesellschaftlichen Organisationen in den Wahlbeobachtungsprozess und in die Umsetzung der Empfehlungen der Wahlmissionen ist; ist der Auffassung, dass die Beeinflussung von Wahlen in anderen Ländern mithilfe von Cyberaktivitäten das Recht

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0346.

der Menschen verletzt, ihre Vertreter frei zu wählen;

41. begrüßt, dass die EU das Übereinkommen von Istanbul unterzeichnet hat, und hält es für sehr wichtig, Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, mit allen Mitteln zu verhindern und zu bekämpfen; fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, dieses Übereinkommen binnen kürzester Frist zu ratifizieren und umzusetzen; unterstützt in diesem Zusammenhang die gemeinsame Spotlight-Initiative der EU und der Vereinten Nationen; fordert die Länder eindringlich auf, ihre Rechtsvorschriften entsprechend zu verschärfen, um geschlechtsspezifische Gewalt, die Verstümmelung weiblicher Genitalien und sexuelle Gewalt so früh wie möglich zu verhindern; weist darauf hin, dass die Gewalt gegen Frauen tief in der Ungleichbehandlung der Geschlechter verwurzelt ist und daher in umfassender Weise angegangen werden muss; betont ferner die Bedeutung von sozialen Diensten und dem von ihnen gewährten Schutz; betont, dass zuverlässige Statistiken über Prävalenz, Ursachen und Folgen aller Arten von Gewalt gegen Frauen eine wesentliche Grundlage für die Ausarbeitung wirksamer Rechtsvorschriften und Strategien zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt sind; fordert die EU daher auf, die Länder bei der Datensammlung in diesem Bereich und bei der Erfüllung der internationalen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen; fordert die EU auf, mit anderen Ländern zusammenzuarbeiten, um die Finanzmittel aufzustocken und Maßnahmen zur Vorbeugung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Reaktion darauf überall auf der Welt zu planen; verurteilt alle Formen physischer, sexueller und psychischer Gewalt sowie Ausbeutung, Massenvergewaltigungen, Menschenhandel und die Verletzung der Rechte von Frauen auf sexuelle und reproduktive Gesundheit; betont, dass eine ordentliche und bezahlbare Gesundheitsversorgung und die Achtung der sexuellen und reproduktiven Rechte sowie der Zugang zu diesen und zu Bildung für alle Frauen garantiert sein sollten und dass alle Frauen die Möglichkeit zur freien und bewussten Entscheidung über ihre Gesundheit, ihren Körper und ihre sexuellen und reproduktiven Rechte erhalten sollten; weist darauf hin, dass Bildung ein grundlegendes Mittel zur Bekämpfung von Diskriminierung von und Gewalt gegen Frauen und Kinder ist; verurteilt die Wiedereinführung der „Global Gag Rule“;
42. betont, dass sich die EU auch weiterhin für die umfassende Umsetzung der im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Aktionsplattform von Peking und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen und Zusagen im Bereich der Frauenrechte einsetzen sowie die Ergebnisse der entsprechenden Überprüfungskonferenzen beachten muss;
43. erinnert daran, dass im August 2017 der erste Jahresbericht über die Umsetzung des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter 2016-2020 (Gender Action Plan II – GAP II) für 2016 veröffentlicht wurde, in dem eine Reihe positiver Entwicklungen im Hinblick auf die Veränderung der Lebensgewohnheiten von Mädchen und Frauen durch die Gewährleistung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit, die Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rechte sowie die Stärkung ihrer Mitsprache und Teilhabe von hervorgehoben werden; ist der Ansicht, dass die EU die Unterstützung für Frauen bei Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), der Konfliktprävention und des Wiederaufbaus nach Konflikten weiterhin einbeziehen sollte; bekräftigt nochmals die Bedeutung der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit; weist darauf hin, dass die stärkere Beteiligung sowohl der

öffentlichen Hand als auch der Privatwirtschaft von entscheidender Bedeutung ist, um die Rechte sowie deren Mitwirkung in öffentlichen und privaten Einrichtungen, bei der Gestaltung von Politik, am Wirtschaftsgeschehen und in Friedensprozessen zu stärken; betont, dass Unternehmen bei der Förderung der Rechte der Frau eine wichtige Rolle zukommt; fordert die Kommission eindringlich auf, eine führende Rolle bei der Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in den Sektoren der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe einzunehmen, da die Arbeit dieser Sektoren den höchsten Anforderungen an Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht genügen sollte; betont, wie wichtig es ist, Schutzvorkehrungen und Einsatzregeln zu überprüfen und zu verstärken;

44. fordert den EAD auf, dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der 62. Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in seine politischen Strategien aufgenommen und dadurch neue Impulse zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Stellung der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten gegeben werden;
45. betont, dass Bildung und Ausbildung in den MINT-Fächern sowie in den geisteswissenschaftlichen Fächern für Frauen und Mädchen zugänglich gemacht werden müssen, wobei besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, ihre Talente und Kompetenzen zu entfalten und ihre Vertretung in den MINT-Branchen zu erhöhen;
46. fordert die Kommission auf, Mittel und Wege zu erkunden, wie die EU einseitig dem UNCRC beitreten kann, da es von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist und da das primäre und sekundäre EU-Recht materielle Bestimmungen zum Schutz der Rechte des Kindes enthält; fordert die Länder, die das Kinderrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen noch nicht ratifiziert haben, auf, dies dringend nachzuholen; begrüßt, dass die überarbeiteten Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes angenommen wurden, und betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Kinder erreicht werden, auch die am stärksten marginalisierten und schutzbedürftigen Kinder; betont, dass Kinder häufig besonderen Formen des Missbrauchs ausgeliefert sind, etwa Frühverheiratung, Kinderprostitution, Rekrutierung von Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, Kinderarbeit und Menschenhandel, und zwar insbesondere in humanitären Krisen und bewaffneten Konflikten, und daher besonders geschützt werden müssen; fordert die EU auf, mit Drittländern zusammenzuarbeiten, damit Kindes-, Früh- und Zwangsverheiratungen ein Ende gesetzt wird, indem das gesetzliche Mindestalter für die Eheschließung auf 18 Jahre festgelegt, die Überprüfung des Alters beider Ehepartner sowie ihrer uneingeschränkten und freien Zustimmung verlangt sowie die zwingende Eintragung von Ehen eingeführt und durchgesetzt wird; betont, dass die EU ihre Bemühungen im Hinblick auf den Schutz von Kindern, insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen, verstärken und besondere Aufmerksamkeit auf Bildung und psychosoziale Unterstützung legen muss; fordert die ordnungsgemäße Umsetzung der Leitlinien zum Schutz von Schulen und Universitäten vor der militärischen Nutzung in bewaffneten Konflikten; fordert, dass für das Problem der staatenlosen Kinder innerhalb und außerhalb der EU, insbesondere solcher, die außerhalb des Heimatlands ihrer Eltern geboren werden, und das Problem der minderjährigen Migranten im Einklang mit dem Völkerrecht dringend eine Lösung gefunden wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, einen Aktionsplan auszuarbeiten, mit dem der Festnahme von Kindern aufgrund ihres Migrationsstatus ein Ende gesetzt wird, wie es in der Erklärung von New York zu Migranten und Flüchtlingen festgeschrieben ist, weist nochmals auf das Recht auf einen besonderen

Schutz im Sinne des Kindeswohls hin;

47. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, für Transparenz und Überwachung im Hinblick auf die Mittel zu sorgen, die Drittstaaten für ihre Zusammenarbeit im Bereich Migration zugeteilt werden, und sicherzustellen, dass Sicherheitskräfte, Polizei und Justiz, die an Menschenrechtsverletzungen in diesem Kontext beteiligt sind, weder unmittelbar noch mittelbar von einer solchen Zusammenarbeit profitieren; weist auf die Möglichkeit der Trennung zwischen der Entwicklungszusammenarbeit und der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme und Migrationssteuerung hin; ist über eine mögliche Instrumentalisierung der EU-Außenpolitik für die „Migrationssteuerung“ und betont, dass jeglicher Versuch der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, einschließlich der Herkunfts- und Transitländer, auf dem Gebiet der Migration mit einer Verbesserung der Menschenrechtssituation in ebendiesen Ländern sowie der Einhaltung internationaler Menschenrechts- und Flüchtlingsrechtsnormen einhergehen muss; verleiht seiner großen Sorge und Solidarität mit der großen Zahl von Flüchtlingen, Migranten und Binnenvertriebenen Ausdruck, die schwere Menschenrechtsverletzungen als Opfer von Konflikten, Verfolgung, Regierungsversagen sowie von Menschenhändler- und Schmugglernetzwerken erleiden; hält es für dringend geboten, effektive Maßnahmen zu ergreifen, um die Ursachen der Migrationsströme anzugehen und somit die externe Dimension der Migration zu bewältigen, einschließlich der Suche nach dauerhaften Lösungen für Konflikte und Unterentwicklung in unserer Nachbarschaft und der ganzen Welt, indem die Zusammenarbeit und Partnerschaften mit Drittländern ausgebaut werden, die das Völkerrecht einhalten und sicherstellen, dass in diesen Ländern die Menschenrechte geachtet werden, damit die EU ihre Glaubwürdigkeit innerhalb und außerhalb ihrer Grenzen nicht einbüßt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, humanitäre Hilfe in den Bereichen Bildung, Wohnraum, Gesundheit und in anderen Bereichen zu leisten, in denen Migranten und Flüchtlinge Unterstützung benötigen; fordert ferner, dass die Rückföhrungspolitik ordnungsgemäß umgesetzt wird; weist darauf hin, dass die EU den betreffenden Staaten nahelegt, dem Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg beizutreten; nimmt zur Kenntnis, dass nach Angaben der Vereinten Nationen im Jahr 2017 etwa 258 Millionen Menschen in einem anderen als ihrem Geburtsland lebten; fordert die Kommission auf, den Schutz und die Förderung der Rechte von Migranten und Flüchtlingen auch künftig als Priorität in ihrer Politik zu behandeln; besteht darauf, dass Rahmenbedingungen für den Schutz von Migranten und Flüchtlingen insbesondere in Form von sicheren und legalen Wegen für Migranten und der Ausstellung von Visa aus humanitären Gründen geschaffen und besser umgesetzt werden; fordert, dass Vereinbarungen über Migration der Kontrolle durch das Parlament unterliegen; bedauert jeden Versuch, humanitäre Hilfe zu behindern, zu beeinträchtigen oder gar zu kriminalisieren, und besteht darauf, dass mehr Kapazitäten für die Suche und Rettung von Menschen in Not auf See oder an Land vonnöten sind, damit die grundlegenden Verpflichtungen nach dem Völkerrecht erfüllt werden; hebt hervor, dass sich die Zahl der in einem Mitgliedstaat lebenden Menschen, welche die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Lands besitzen, am 1. Januar 2017 auf 21,6 Millionen belief, was 4,2 % der Bevölkerung der EU-28 entspricht; fordert die Mitgliedstaaten auf, einen ernsthaften Dialog untereinander aufzunehmen, damit eine gemeinsame inklusive Verständigungsgrundlage, gemeinsame Zuständigkeiten und gemeinsame Ziele im Hinblick auf die Migration festgelegt werden; begrüßt die Initiative der Vereinten Nationen zum Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration und den Globalen Pakt für Flüchtlinge des UNHCR sowie die zentrale Rolle, die darin den Menschenrechten zugewiesen wird;

48. beklagt das Fortbestehen von Menschenhandel; betont, dass Menschenhandel Menschen zu Waren degradiert und eine der schlimmsten Formen von Menschenrechtsverletzungen darstellt; betont in diesem Zusammenhang, dass ein einheitlicher Ansatz der internen und externen Dimensionen der EU-Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels auf allen Ebenen wichtig ist; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu verstärken, um alle Stufen des Menschenhandels einschließlich aller Formen der Ausbeutung von Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern, wie Organhandel, Zwangsarbeit und sexuelle Ausbeutung, zu untersuchen sowie mit den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft in diesem Bereich zusammenzuarbeiten; fordert klare Prinzipien und rechtliche Instrumente zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Leihmutterchaft; drückt seine tiefe Besorgnis darüber aus, dass Migranten und Flüchtlinge, insbesondere Frauen und Kinder, extrem durch Ausbeutung, Schleusung und Menschenhandel auch in den Registrierungsstellen für Migranten (Hotspots) gefährdet sind; betont, dass auf die Opfer ausgerichtete Maßnahmen gefördert, Verbrechen dieser Art verhindert oder eingedämmt und Gewinne aus dem Menschenhandel eingezogen werden;
49. fordert alle Staaten, einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten, auf, sich an den Verhandlungen über die Annahme eines rechtsverbindlichen internationalen Menschenrechtsinstrumentes für transnationale und sonstige Unternehmen zu beteiligen, indem sie sich aktiv in die auf der Ebene der Vereinten Nationen eingesetzte offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einbringen; betont erneut, dass die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte rasch umgesetzt werden müssen, insbesondere hinsichtlich der dritten Säule „Zugang zu Rechtsbehelfen“; würdigt die große Bedeutung des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und der nationalen Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte; betont die Bedeutung eines EU-Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte und fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihn schneller auszuarbeiten, damit die umfassende Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sichergestellt wird; fordert Unternehmen, einschließlich Unternehmen mit Sitz in der EU, auf, gebührende Sorgfalt walten zu lassen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, die soziale Verantwortung der Unternehmen zu fördern, und dass europäische Unternehmen bei der Förderung internationaler Standards auf dem Gebiet „Unternehmen und Menschenrechte“ eine Führungsrolle einnehmen; fordert alle Staaten auf, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen und dafür zu sorgen, dass Unternehmen sich in den jeweiligen Hoheitsgebieten, in denen sie tätig sind, an Menschenrechts- sowie Sozialrechts- und Arbeitsrechtsnormen halten; fordert alle Länder auf, gegen Unternehmen vorzugehen, die Rohstoffe oder andere Güter aus Konfliktgebieten verwenden; bekräftigt seine Forderung nach der Aufnahme von Regeln für die Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in Abkommen zwischen der EU und Drittländern; betont, dass für Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang mit Wirtschaftsunternehmen der Zugang zu angemessenen und wirksamen Rechtsbehelfen sichergestellt werden muss; bekräftigt, dass es dringend geboten ist, gegen etwaige Menschenrechtsverletzungen und Korruption von multinationalen Konzernen vorzugehen und sicherzustellen, dass dieser zur Rechenschaft gezogen werden können; fordert die Kommission nachdrücklich auf, rasch zu handeln und dabei nach den detaillierten Vorschlägen in der am 25. Oktober 2016 angenommenen Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere

Menschenrechtsverletzungen in Drittländern vorzugehen¹; fordert verbindliche Maßnahmen für die Industrie Bereich, damit Kinderarbeit beseitigt wird und Menschenrechtsverletzungen verhindert werden; fordert die Kommission auf, eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe im Bereich Unternehmen und Menschenrechte zu bilden und eine Initiative zur Sorgfaltspflicht auf EU-Ebene zu prüfen;

50. erinnert an die Zusicherung der EU, die Menschenrechte und die Demokratie in den Mittelpunkt ihrer Beziehungen zu Drittstaaten zu stellen; hebt deshalb hervor, dass alle EU-Politikbereiche, die eine außenpolitische Dimension aufweisen, einschließlich der Handelspolitik, genutzt werden müssen, um die Menschenrechte und demokratischen Grundsätze zu fördern, auch im Wege der Durchsetzung von Menschenrechtskonditionalitätsklauseln in internationalen Abkommen; weist auf die Bedeutung hin, die Handelsbeziehungen für die Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer und der Erhaltung von deren lokalen Märkten haben können; unterstreicht, dass die Unterstützung von demokratischen Systemen und Freiheitsbestrebungen von Völkern weiterhin die Leitlinien sein sollten, nach denen sich die wirtschaftlichen Interessen der EU richten; erinnert an die Verpflichtung zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und betont, wie wichtig die Integration der Menschenrechte in die Handels- und Entwicklungspolitik in allen ihren Phasen ist; fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen von Ethik-Gütesiegeln in der EU in Verkehr gebrachten Waren nicht durch Zwangs- und Kinderarbeit erzeugt werden; fordert die Einrichtung eines eigenen Mechanismus zur Überwachung und Stärkung der Gleichstellungspolitik in Handelsabkommen; begrüßt die Programme, Projekte und Finanzierungen der EU in Drittstaaten, und betont, dass Verstöße untersucht und entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen durch die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus für einzelne Personen oder Gruppen ergriffen werden müssen;
51. ist der Auffassung, dass nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+)-Systeme eines der wichtigsten handelspolitischen Instrumente der EU zur Förderung der Demokratie, der Menschenrechte, der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltschutzstandards in Drittstaaten darstellen; fordert die Kommission auf, die APS+-Systeme zu überarbeiten und besser zu überwachen, damit die begünstigten Länder die Menschenrechte tatsächlich einhalten; betont, dass die Kommission bestrebt sein sollte, im Rahmen eines überarbeiteten APS+ die Transparenz und Rechenschaftspflicht dieses Mechanismus zu steigern, indem klare Verfahren für eine substanzielle erweiterte Mitwirkung der Organisationen der Zivilgesellschaft eingerichtet und Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte erstellt werden, bevor Handelspräferenzen gewährt werden und auch während sie in Kraft sind; fordert die Möglichkeit, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in die Liste der Abkommen aufzunehmen, die Voraussetzung für den APS+-Status sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, weiterhin Initiativen der Zivilgesellschaft zu finanzieren, die für eine Überwachung während der Laufzeit des jeweiligen APS+-Systems sorgen; betont, dass Formen der Zusammenarbeit eingeführt werden müssen, welche die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Drittstaaten mit einem besonderen Augenmerk auf den besonderen Bedürfnissen ihrer Bevölkerung ermöglichen;
52. fordert alle Mitgliedstaaten auf, den EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0405.

- uneingeschränkt einzuhalten und insbesondere alle Ausfuhren von Waffen, Überwachungs- und Geheimdienstausrüstung und Materialien zu stoppen, die von Regierungen zur Verletzung der Menschenrechte genutzt und gegen Zivilisten eingesetzt werden können; weist darauf hin, dass der weltweite Handel mit Waffen und Kriegsgütern dazu beiträgt, dass sie in zahlreichen Konflikten in Drittländern eingesetzt werden; weist darauf hin, dass die EU-Mitgliedstaaten zu den weltweit größten Waffenexporteuren zählen, und hält es für unerlässlich, internationale Standards für den Verkauf von Waffen in der ganzen Welt anzuwenden und zu verstärken;
53. verurteilt nachdrücklich alle Formen von Diskriminierung, einschließlich aufgrund der Rasse, der Religion, der Kastenzugehörigkeit und ähnlicher Systemen erblicher Standeszugehörigkeit, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, aufgrund einer Behinderung oder eines sonstigen Status; ist zutiefst besorgt über die vielen Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen von Intoleranz und die mangelnde politische Unterstützung für die am stärksten gefährdeten Gruppen, etwa ethnische, sprachliche und religiöse Minderheiten, Menschen mit Behinderung, LGBTI-Personen, Frauen und Kinder; fordert die EU auf, sich stärker zu bemühen, alle Formen von Diskriminierung ohne Unterschiede zu beseitigen und das Bewusstsein, eine Kultur der Toleranz und der Inklusion und den besonderen Schutz für die schwächsten Gruppen durch Menschenrechts- und politische Dialoge, die Arbeit der EU-Delegationen und der Public Diplomacy zu fördern; fordert alle Länder auf, sicherzustellen, dass ihre jeweiligen Einrichtungen wirksamen Rechtsschutz im Rahmen ihrer Rechtsprechungen bieten; betont, wie wichtig es ist, Strategien für die Bildung an den Schulen zu entwickeln, damit die Kinder sensibilisiert und ihnen Instrumente an die Hand gegeben werden, mit denen sie jede Art von Diskriminierung erkennen können;
54. betont, dass der Grundsatz der allgemeinen Zugänglichkeit und alle Rechte von Menschen mit Behinderungen glaubwürdig in allen relevanten EU-Politikbereichen, einschließlich des Bereichs der Entwicklungszusammenarbeit, berücksichtigt werden müssen, und betont, dass dieses Thema bindenden und horizontalen Charakter hat; fordert die EU dazu auf, den Kampf gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung in ihre außenpolitischen Tätigkeiten und ihre Entwicklungshilfepolitik einzubeziehen; fordert die Regierungen der Drittländer auf, alle Rechtsvorschriften dahingehend zu überarbeiten, dass eine Harmonisierung im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CPRD) erzielt wird; fordert alle Länder auf, dieses Übereinkommen zu ratifizieren und betont erneut, wie wichtig seine wirksame Umsetzung ist;
55. begrüßt die Teilnahme der EU und ihrer Mitgliedstaaten an der achten Sitzungsperiode der von den Vereinten Nationen eingesetzten offenen Arbeitsgruppe „Alterung“ und insbesondere ihre gemeinsamen Anregungen und Aussagen zu den Themenkreisen Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung von älteren Menschen; ist weiterhin besorgt angesichts der allgegenwärtigen Altersdiskriminierung („Ageism“) und anderer Hindernisse, die der Verwirklichung der Menschenrechte von älteren Menschen im Wege stehen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die weitere Tätigkeit der offenen Arbeitsgruppe „Alterung“ voll zu unterstützen, indem ihr unter anderem angemessene Ressourcen für ihre Funktionsfähigkeit zugewiesen werden bzw. indem die Zuweisung angemessener Ressourcen unterstützt wird; fordert die EU und die EU-Mitgliedstaaten ferner auf, sich an den anstehenden Aufrufen zur Einreichung von Anregungen zu beteiligen, bei der

- Erstellung dieser Anregung ältere Menschen zu konsultieren und einzubinden sowie ältere Menschen in ihre Delegationen aufzunehmen;
56. begrüßt die aktive Mitwirkung der EU bei der Sitzung zur Überarbeitung der Regionalen Umsetzungsstrategie für Europa zum Madrider Internationalen Aktionsplan zum Altern (MIPAA - Madrid International Plan of Action on Ageing), die 2017 in Lissabon stattfand; hebt hervor, dass der MIPAA einen wesentlichen Beitrag zur besseren Wahrnehmung der Rechte älterer Menschen leisten kann;
 57. verurteilt die willkürliche Festnahme, Folter, Verfolgung und Tötung von LGBTI-Personen; stellt fest, dass die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität das Risiko von Diskriminierung, Gewalt und Verfolgung erhöhen kann; stellt fest, dass LGBTI-Personen in einer Reihe von Ländern weltweit immer noch unter Verfolgung und Gewalt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung leiden; verurteilt die Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Minderheiten, die gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Identität verstößt, wie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Verstümmelungen intersexueller Genitalien; stellt fest, dass 72 Staaten gleichgeschlechtliche Partnerschaften immer noch unter Strafe stellen, 13 davon sogar bis hin zur Todesstrafe; fordert diese Staaten auf, ihre Gesetzgebung umgehend zu ändern; begrüßt die Bemühungen der EU, die Rechte und den rechtlichen Schutz von LGBTI-Personen zu verbessern, fordert die EU-Delegationen und die Botschaften der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die LGBTI-Leitlinien der EU vollständig umzusetzen fordert die Kommission auf, einen jährlichen Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse des Rates in diesem Zusammenhang zu erstellen; stellt fest, dass der Bewertung des ersten Jahres der Umsetzung des EU-Aktionsplans für die Gleichstellung 2016-2020 (GAP II) zufolge ein Drittel der Delegationen die Menschenrechte von LGBTI-Personen gefördert hat;
 58. verurteilt die andauernden Verletzungen der Menschenrechte von Personen, die der Kastenhierarchie, Diskriminierung aufgrund ihrer Kastenzugehörigkeit, Segregation und kastenbedingten Hindernissen ausgesetzt sind, einschließlich der Verweigerung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und zur Justiz sowie anderer grundlegender Menschenrechte; ist zutiefst besorgt über die daraus folgende institutionalisierte Diskriminierung und die erschreckend hohe Zahl kastenbedingter Übergriffe; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zu verstärken und Initiativen auf Ebene der Vereinten Nationen und der Delegationen zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit zu unterstützen;
 59. besteht darauf, dass eine Gleichstellungspolitik verfolgt werden muss, die es allen nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten sowie den indigenen Völkern ermöglicht, ihre Grundrechte wahrzunehmen; begrüßt die Resolution A/RES/71/178 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 2016 über die Rechte der indigenen Völker, in der das Jahr 2019 zum Internationales Jahr des indigenen Sprachen erklärt wurde; weist erneut darauf hin, dass in den letzten Jahren laut der Sonderberichterstatteerin für die Rechte indigener Völker ein besorgniserregender Anstieg von Diskriminierung, Angriffen und Drohungen, die sich gegen indigene Völker richten, sowie der Kriminalisierung derjenigen zu verzeichnen ist, die ihren Grund und Boden, ihre Gebiete und Ressourcen verteidigen, wovon vor allem Frauen betroffen sind; betont, dass die EU für den Schutz dieser Aktivisten sorgen und sicherstellen muss, dass jedes Verbrechen in diesem Zusammenhang untersucht wird und dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

fordert die EU und die Mitgliedstaaten eindringlich auf, im Hinblick auf die uneingeschränkte Anerkennung, den Schutz und die Förderung der Rechte indigener Völker tätig zu werden; fordert die Staaten auf, die Bestimmungen des IAO-Übereinkommens Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker zu ratifizieren;

60. nimmt die vielfältigen Vorteile des Internets zur Kenntnis; ist jedoch besorgt darüber, dass große gewerbliche Unternehmen massenhaft personenbezogene Daten von Nutzern für Marketingzwecke sammeln, ohne dass diese sich vollständig dessen bewusst sind bzw. dem zugestimmt haben, und diese Daten dann in möglicherweise schädlicher Weise nutzen könnten, zum Beispiel zur Unterdrückung von Menschenrechtsverteidigern, zur Aushebelung ihrer Meinungsfreiheit und zur Beeinflussung von Wahlergebnissen und politischen Entscheidungen; fordert Datenunternehmen auf, Bewertungen der Einhaltung der Menschenrechte durchzuführen; bedauert Geschäftsmodelle, die auf Verletzungen von Menschenrechten beruhen, und fordert, dass personenbezogene Daten nur im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen und den Menschenrechten gesammelt werden; fordert die internationale Staatengemeinschaft, auch die EU und ihre Mitgliedstaaten, auf, dringend wirksame Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet zu erlassen;
61. stellt fest, dass Terrorismus und Radikalisierung akute Bedrohungen für die Demokratie und die Menschenrechte darstellen und dadurch der Gesellschaft Schaden zufügen, und bedauert, dass die Angriffe im Jahr 2017 häufig genau gegen Einzelpersonen oder Gruppen gerichtet waren, die diese Werte verkörpern; verurteilt aufs Schärfste, dass im Jahr 2017 weltweit mehr als 1 000 Terroranschläge mit insgesamt schätzungsweise 6 123 Todesopfern verübt wurden; unterstützt die Bemühungen der EU zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung, einschließlich EU-weiter Initiativen und Netzwerke wie dem Aufklärungsnetzwerk gegen Radikalisierung; hebt jedoch hervor, dass alle Bemühungen mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen; weist darauf hin, dass Bildung ein bevorzugtes Hilfsmittel zur Bekämpfung von Radikalisierung darstellt; betont, dass Terrorismusopfer besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteilwird, darunter psychologische Betreuung, individuelle Beurteilung eines jeden Opfers, Rechtsbeistand, Zugang zur Justiz, Übersetzungs- und Dolmetschdienste sowie insgesamt wirksame Leistungen zur Unterstützung der Opfer; betont, dass sich Strategien zur Terrorismusbekämpfung sich im rechtsstaatlichen Rahmen bewegen und dabei die Menschenrechte geachtet werden müssen; empfiehlt, dass im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Terrorismusbekämpfung gründliche Risikobewertungen hinsichtlich der Grundfreiheiten und der Menschenrechte durchgeführt und Schutzvorkehrungen für den Fall von Verstößen getroffen werden; fordert die Kommission auf, den Austausch und die Koordinierung von Informationen über ihre Kanäle und Agenturen zu verbessern, damit terroristische Bedrohungen rasch verhindert und erkannt sowie die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden können;

62. erinnert daran, dass Sanktionen ein wichtiges Instrument der GASP sind; fordert den Rat nachdrücklich auf, die in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionen zu verhängen, sofern sie für das Erreichen der Ziele der GASP und insbesondere für den Schutz der Menschenrechte und die Konsolidierung und Unterstützung der Demokratie als erforderlich erachtet werden, und dabei sicherzustellen, dass sich diese Sanktionen nicht auf die Zivilbevölkerung auswirken; fordert, dass sich diese Sanktionen insbesondere gegen Amtsträger richten müssen, die als Verantwortliche von Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, damit sie für die von ihnen begangenen Verbrechen und Verstöße bestraft werden;
63. vertritt die Ansicht, dass Sport positiv zur Förderung der Menschenrechte beitragen kann; bedauert jedoch, dass es einen besonderen Zusammenhang zwischen bestimmten Menschenrechtsverletzungen und großen Sportveranstaltungen in Gastgeber- oder Bewerberländern gibt; weist darauf hin, dass zu diesen Verstößen Zwangsräumungen, Maßnahmen, mit denen die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger zum Schweigen gebracht werden sollen, und die Ausbeutung von Arbeitern für den Bau großer Sportanlagen gehören; fordert die EU auf, einen EU-Politikrahmen zu Sport und Menschenrechten auszuarbeiten und sich mit nationalen Sportverbänden, Akteuren aus der Wirtschaft und Organisationen der Zivilgesellschaft über die Modalitäten der Teilnahme an derartigen Veranstaltungen auszutauschen; fordert die internationalen und nationalen Sportgremien und -verbände und die Gastgeberländer von großen Sportveranstaltungen auf, sich zu einer verantwortungsvollen Durchführung, zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Medienfreiheit und des Umweltschutzes, zu verpflichten sowie im Vorfeld und während des Verlaufs von großen Sportveranstaltungen Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung zu treffen und Rechtsbehelfe bei Menschenrechtsverletzungen bereitzustellen; begrüßt die im November 2017 von der Internationalen Arbeitsorganisation getroffene Entscheidung, ein Verfahren gegen Katar wegen der Behandlung von Wanderarbeitnehmern im Rahmen der Vorbereitungen für die Fußballweltmeisterschaft 2022 einzustellen; nimmt zur Kenntnis, dass man sich auf Reformen verständigt hat, die im Falle ihrer wirksamen Umsetzung zu einem besseren Arbeitnehmerschutz führen werden;
64. fordert die EU auf, wirksame und nachhaltige politische Maßnahmen gegen den globalen Klimawandel zu treffen; betont, dass der Klimawandel eine der Hauptursachen für die zunehmende Binnenvertreibung und Zwangsmigration darstellt; fordert die internationale Gemeinschaft auf, Gegenmaßnahmen auszuarbeiten und die Betroffenen zu schützen; stellt fest, dass im Rahmen der EU-Außenpolitik Kapazitäten zur Überwachung von Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel entwickelt werden sollten, wozu auch Krisenprävention und Konfliktsensitivität gehören; vertritt die Auffassung, dass konsequente und zügige Klimaschutzmaßnahmen maßgeblich zur Vermeidung sozialer und wirtschaftlicher, aber auch sicherheitsrelevanter Risiken, zur Vorbeugung von Konflikten und Instabilität und letztendlich zur Vermeidung erheblicher politischer, sozialer und wirtschaftlicher Kosten beitragen; betont daher, wie wichtig die durchgängige Einbeziehung der Klimadiplomatie in die Konfliktpräventionsmaßnahmen der EU und die Erweiterung und Anpassung des Umfangs von EU-Missionen und -Programmen in Drittländern und Konfliktgebieten ist; betont, dass daher Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels gemäß dem Übereinkommen von Paris rasch umgesetzt werden müssen;

o

65. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der EU für Menschenrechte und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der 70. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem Präsidenten des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den EU-Delegationsleitern zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0519

Beschleunigte Beilegung von Handelsstreitigkeiten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018 mit Empfehlungen an die Kommission zur beschleunigten Beilegung von Handelsstreitigkeiten (2018/2079(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 81 Absatz 2 AEUV,
 - gestützt auf Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),
 - unter Hinweis auf die Studie der Generaldirektion Interne Politikbereiche mit dem Titel „Building Competence in Commercial Law in the Member States“ (Aufbau von Fachwissen im Handelsrecht in den Mitgliedstaaten),
 - unter Hinweis auf das EU-Justizbarometer 2018,
 - unter Hinweis auf die „Grundsätze der justiziellen Fortbildung“ des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) aus dem Jahr 2016¹,
 - unter Hinweis auf den Besitzstand der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen,
 - gestützt auf die Artikel 46 und 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0396/2018),
- A. in der Erwägung, dass das in Artikel 47 der Charta und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf ein faires, öffentliches und innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführtes Verfahren eine der grundlegenden Garantien

¹ http://www.ejtn.eu/PageFiles/15756/Judicial%20Training%20Principles_EN.pdf

für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie darstellt und mit dem Zivilverfahren als Ganzem untrennbar verbunden ist;

- B. in der Erwägung, dass die Einführung eines beschleunigten europäischen Zivilverfahrens einen Beitrag zur Modernisierung nationaler Verfahren, zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen und zu mehr Wirtschaftswachstum dank wirksamer und effizienter Justizsysteme leisten könnte und gleichzeitig den Zugang der Bürger zur Justiz in der Union vereinfacht und dazu beiträgt, die Grundfreiheiten der Union zu wahren;
- C. in der Erwägung, dass das Justizbarometer 2018 gezeigt hat, dass die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe und die Höhe der Gerichtsgebühren insbesondere für die in Armut lebenden Bürger entscheidenden Einfluss auf ihren Zugang zur Justiz haben;
- D. in der Erwägung, dass die justizielle Zusammenarbeit durch mehrere verfahrenstechnische Rechtsakte im Sekundärrecht der Union unterstützt, gefördert und begünstigt wird, zu denen etwa die Verordnung über geringfügige Forderungen, die Richtlinie über Prozesskostenhilfe, die Beweisaufnahmeverordnung und die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken gehören;
- E. in der Erwägung, dass die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unter anderem darauf abzielt, die umfassende Wahrung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren in länderübergreifenden Fällen sicherzustellen, wirksame und reibungslose Gerichtsverfahren auch in solchen Situationen zu gewährleisten sowie das gegenseitige Vertrauen in die Justizsysteme zu stärken, da dieses Vertrauen das Fundament für eine weitergehende gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen in der Union bildet;
- F. in der Erwägung, dass zahlreiche Angelegenheiten des Verfahrensrechts in der Zivilgerichtsbarkeit auf nationaler Ebene geregelt sind, weshalb sich das Verfahrensrecht in diesem Bereich in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheidet, was mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht; in der Erwägung, dass mit einem beschleunigten Verfahren die notwendige Angleichung der Verfahrensregelungen in der Union herbeigeführt werden könnte;
- G. in der Erwägung, dass die stärkere Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Justizsystemen der Mitgliedstaaten auf Unionsebene weiter gefestigt werden muss, um etwaige Hindernisse zu beseitigen, die durch Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen Rechts- und Verwaltungssystemen entstehen können;
- H. in der Erwägung, dass in der Brüssel-I-Verordnung grundlegende Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in länderübergreifenden Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union festgelegt sind; in der Erwägung, dass mit der 2015 in Kraft getretenen Neufassung (Brüssel Ia) eine Reihe grundlegender Anpassungen zur Beilegung länderübergreifender Rechtsstreitigkeiten in der EU eingeführt wurden, wodurch Zeit und Kosten für Unternehmen und Bürger eingespart werden;
- I. in der Erwägung, dass in der Rom-I-Verordnung Bestimmungen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Zivil- und Handelsrecht verankert sind;

- J. in der Erwägung, dass durch die Verfahrensregeln sowohl der Schutz der Rechte der Parteien als auch eine zügige Streitbeilegung gewährleistet werden sollten;
 - K. in der Erwägung, dass die Beilegung von Handelsstreitigkeiten an öffentlichen Gerichten in den Mitgliedstaaten nicht den Erwartungen der Parteien des Handelsstreits entspricht und generell schleppend verläuft, was an der Einführung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen noch deutlicher wird, das im Gegensatz dazu eine deutlich schnellere Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten ermöglicht; in der Erwägung, dass die angemessene Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Gerichten zur Beschleunigung der Verfahren und zur Reduzierung der Kosten führt;
 - L. in der Erwägung, dass die schleppende Beilegung von Handelsstreitigkeiten in der Union die Handelspartner dazu anhalten könnte, eine alternative Streitbeilegung oder eine Streitbeilegung in Drittstaaten in Anspruch zu nehmen und sich für die Anwendung des nationalen Rechts eines Drittstaats auf ihre Verträge zu entscheiden;
 - M. in der Erwägung, dass Handelsstreitigkeiten nur dann tadellos beigelegt werden können, wenn Gerichte – Richter, Rechtsanwälte und Angehörige der Rechtsberufe – über ausgeprägte Fachkenntnisse und Erfahrung in diesem Bereich verfügen;
 - N. in der Erwägung, dass die Verfügbarkeit eines beschleunigten, kosteneffizienten und schnellen Verfahrens, das von erfahrenen und hochqualifizierten Richtern und Rechtsanwälten in den Mitgliedstaaten abgewickelt würde, die Parteien eher dazu anhalten würde, sich für das nationale Recht eines Mitgliedstaats zu entscheiden, und in der Folge die Fachkenntnisse in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten erweitert würden;
 - O. in der Erwägung, dass es notwendig erscheint, für die verschiedenen Sprachenregelungen eine geeignete Lösung zu finden, die aus harmonisierten und in allen Amtssprachen der Union verfügbaren Formularen bestehen könnte;
 - P. in der Erwägung, dass durch auf Handelssachen spezialisierte Gerichte und Kammern ein höheres Qualifikations- und Unabhängigkeitsniveau in diesen Angelegenheiten sichergestellt wird und auf diese Weise solche Fälle eher den Gerichten der Mitgliedstaaten übertragen werden;
1. stellt fest, dass die Beilegung von Handelsstreitigkeiten erheblich schleppender als möglich verläuft, da sie im Durchschnitt drei bis vier Jahre dauert, und dass dies für Unternehmen nicht nur einen großen wirtschaftlichen Verlust, sondern auch einen Aufwand an Zeit, Energie und anderen Ressourcen bedeutet, die anderweitig genutzt werden könnten;
 2. betont, dass die umfassende Beachtung des in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts der Parteien auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren sowie eines hohen Qualitätsniveaus der Gerichtsverfahren in Handelssachen sichergestellt werden muss;
 3. hebt die erfolgreiche Umsetzung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen hervor, mit dem eine Möglichkeit geschaffen wurde, länderübergreifende Verbraucherstreitigkeiten und andere Streitigkeiten über geringe Beträge in der Union

- rasch und kosteneffizient zu klären und dabei den Schutz der Rechte der Parteien zu gewährleisten;
4. betont, dass „gegenseitiges Vertrauen“ ein komplexer Begriff ist und dass viele Faktoren beim Aufbau dieses Vertrauens eine Rolle spielen, wie etwa justizielle Schulung und Fortbildung, länderübergreifende justizielle Zusammenarbeit und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Richtern;
 5. hebt hervor, dass Netze für die Zusammenarbeit und Datenbanken, mit denen die justizielle Zusammenarbeit und der Informationsaustausch gestärkt werden, mit Blick auf faire Verfahren und den Zugang zur Justiz beibehalten und ausgeweitet werden sollten, wobei hier auch das Europäische Justizielle Netz und das Europäische Justizportal zu nennen sind, das die einzige Anlaufstelle im Justizwesen in der Union werden soll;
 6. ist der Ansicht, dass der Erlass einer Verordnung über das beschleunigte europäische Zivilverfahren – in Anlehnung an das Verfahren für geringfügige Forderungen – für länderübergreifende Handelsstreitigkeiten die beste Möglichkeit wäre, die langen Wartezeiten für Handelsstreitigkeiten in der Union zu verkürzen, wodurch spürbare Kosteneinsparungen für europäische Unternehmen und die Aktivierung von ungenutztem Kapital erreicht werden könnten;
 7. vertritt die Auffassung, dass die Handelspartner besser in der Lage sein werden, eine Vertretung zu vergüten und sich auf ein Gerichtsverfahren vorzubereiten, was bedeutet, dass sie bessere Aussichten haben, ihre Rechte zu schützen, wodurch das Verfahren schneller abgewickelt werden könnte;
 8. stellt fest, dass dieses Verfahren an Anforderungen geknüpft werden könnte, die eine sorgfältige Vorbereitung der Parteien vor Einleitung des Verfahrens, feste Fristen, wenig Möglichkeiten, während des Verfahrens weitere Umstände oder Beweise geltend zu machen, und den Ausschluss einer gesonderten Beschwerde gegen den Verfahrensbeschluss betreffen, wodurch ein beschleunigtes Verfahren verwirklicht werden könnte;
 9. ist der Ansicht, dass diese strenge Verfahrensregelung mit dem Schutz der Rechte der Parteien vereinbar ist, sofern das beschleunigte europäische Zivilverfahren freiwillig ist und nur dann herangezogen wird,
 - wenn sich die Parteien diesbezüglich nach einer Streitigkeit geeinigt haben oder
 - wenn der Beklagte das Verfahren akzeptiert, nachdem der Kläger eine Klage nach diesem beschleunigten Verfahren eingereicht hat, sofern der Beklagte genügend Zeit hat, um sich auf das Verfahren vor dessen Beginn angemessen vorzubereiten;
 10. ist der Ansicht, dass das beschleunigte europäische Zivilverfahren in jedem Fall nur dann zur Anwendung kommen sollte, wenn die Parteien im Voraus über die Folgen der Zustimmung zur Anwendung eines solchen Verfahrens ordnungsgemäß informiert worden sind; ist der Auffassung, dass die Kosten des beschleunigten europäischen Zivilverfahrens für die Parteien nicht übermäßig hoch sein dürfen, damit die Wahrung des Rechts auf Zugang zur Justiz sichergestellt werden kann;
 11. hebt hervor, dass die Streitparteien häufig nur unter der Voraussetzung zu einer

gütlichen Einigung gelangen, dass der Sachverhalt und die Argumente vollständig geklärt sind, was bedeutet, dass in einem Verfahrenssystem, bei dem die Parteien vor Einleitung des Verfahrens den Sachverhalt untersuchen und ihre Argumente formulieren müssen, mehr Streitigkeiten in einer früheren Phase gütlich beigelegt würden;

12. stellt fest, dass die Einführung eines harmonisierten beschleunigten Verfahrens allein nicht ausreicht, um das Ziel, Handelsstreitigkeiten in der Union zügiger und kosteneffizienter beizulegen, zu erreichen; weist darauf hin, dass hierzu im Handelsrecht und im internationalen Privatrecht hochspezialisierte Gerichte, Richter, Rechtsanwälte und Angehörige der Rechtsberufe erforderlich wären, damit ein solches Verfahrenssystem wirksam funktionieren kann;
13. betont, dass derzeit die Wahl des bei Handelsverträgen anwendbaren Rechts zwischen den unterschiedlichen europäischen Rechtsordnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht gleichmäßig gehandhabt wird;
14. stellt fest, dass die Wahl des anzuwendenden Rechts häufig auf komplexen Erwägungen beruht, dass aber die Kombination aus einer ausländischen Rechtsordnung und einem ausländischen Gericht eine Partei häufig erheblichen wirtschaftlichen Risiken aussetzt und dass diese Bestimmungen insbesondere dann fragwürdig sind, wenn sie in Standardverträgen oder in Situationen vereinbart wurden, in denen eine der Parteien kaum eine oder gar keine Möglichkeit hat, die diesbezügliche Einigung zu beeinflussen;
15. stellt fest, dass Sprachbarrieren ein zusätzliches Hindernis darstellen und somit ein weiterer Grund für die Wahl eines bestimmten anwendbaren Rechts sein können;
16. betont, dass die Verfügbarkeit einheitlicher Standardformulare in allen Amtssprachen der Union den Zugang zum beschleunigten europäischen Zivilverfahren erleichtern würde;
17. empfiehlt, dass der Kommission gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um sicherzustellen, dass die Standardformulare einheitlich sind;
18. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob es einer Überarbeitung der Rom-I- und Rom-II-Verordnung und der Brüssel-Ia-Verordnung bedarf, um den Bezug zwischen Zweck und Gegenstand von Verträgen und dem gewählten Recht zu stärken und gleichzeitig sicherzustellen, dass die schwächeren Parteien in Geschäftsbeziehungen und Verträgen geschützt werden, und die Autonomie der Parteien in Bezug auf die Rechtswahl zu wahren;
19. hebt hervor, dass diese Angelegenheiten nicht allein mit Legislativmaßnahmen angegangen werden können, sondern dass es außerdem praktischer Maßnahmen, z. B. besserer Ausbildung im Handelsrecht und eines leichteren Zugangs zum Unionsrecht und zum nationalem Recht der Mitgliedstaaten, insbesondere zur Rechtsprechung, bedarf, mit denen die Fachkenntnisse von Gerichten und Rechtsanwälten ausgeweitet werden;
20. stellt fest, dass das Handelsrecht und das internationale Privatrecht nicht in so hohem Maße kodifiziert sind wie andere Bereiche des Rechts, wodurch der akademischen

Forschung eine bedeutendere Rolle zukommt, denn eine der Maßnahmen zum Ausbau der Fachkenntnisse in Handelssachen in den Mitgliedstaaten besteht darin, mehr Gelder für die Forschung in diesem Bereich bereitzustellen;

21. begrüßt deshalb die neun Grundsätze der justiziellen Fortbildung, die im Jahr 2016 von der Generalversammlung des EJTN verabschiedet wurden, da sie eine gemeinsame Grundlage und einen gemeinsamen Rahmen sowohl für die Justiz als auch für die juristischen Ausbildungseinrichtungen Europas bieten;
22. hebt hervor, dass auch der Qualität des für Handelssachen anwendbaren Rechts und dem Maß seiner Anpassung an die Gepflogenheiten und Entwicklungen im Handel große Bedeutung zukommt;
23. fordert die Kommission deshalb im Einklang mit Artikel 225 AEUV auf, ihm auf der Grundlage von Artikel 81 Absatz 2 AEUV bis zum 1. Januar 2020 einen Vorschlag für einen Rechtsakt über ein beschleunigtes europäisches Zivilverfahren und entsprechend den als Anlage beigefügten Empfehlungen nach der Bewertung der Kommission, ob es einer solchen Überprüfung bedarf, nötigenfalls einen Vorschlag für die Abänderung der Rom-I- und Rom-II-Verordnung und der Brüssel-Ia-Verordnung zu unterbreiten;
24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Vorschläge durch weitere unterstützende Maßnahmen zu ergänzen, die darauf abzielen, das Fachwissen in den Mitgliedstaaten im Handelsrecht und im internationalen Privatrecht auszuweiten;
25. bekräftigt, dass die Empfehlungen, die dieser Entschließung als Anlage beigefügt sind, mit den Grundrechten, dem Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie und den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen;
26. ist der Ansicht, dass etwaige finanzielle Auswirkungen des Vorschlags, insbesondere in Bezug auf die Verfahrenskosten im Rahmen des beschleunigten europäischen Zivilverfahrens, durch Einsparungen in gleicher Höhe ausgeglichen würden, da davon auszugehen ist, dass das beschleunigte europäische Zivilverfahren erheblich kosteneffizienter als die herkömmlichen Verfahren der Mitgliedstaaten ist, und da die fraglichen Streitsachen nicht im allgemeinen Verfahrenssystem des fraglichen Mitgliedstaats behandelt würden;
27. betont, dass das Handelsrecht nur einer der Bereiche ist, in denen auf Unionsebene weitere Maßnahmen erforderlich sind, um einen besseren Zugang zur Justiz, eine höhere Qualität der Verfahren, stärkere Schutzmaßnahmen für die Parteien und eine schnellere Streitbeilegung sicherzustellen;
28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG:

EMPFEHLUNGEN ZU MASSNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG UND VERBREITUNG EINES BESCHLEUNIGTEN EUROPÄISCHEN ZIVILVERFAHRENS

GRUNDSÄTZE UND ZIELE DER ANGEFORDERTEN VORSCHLÄGE

I. Beschleunigtes europäisches Zivilverfahren

Der folgende Vorschlag zielt in erster Linie darauf ab, ein freiwilliges beschleunigtes europäisches Zivilverfahren einzuführen, um europäischen Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, reine Handelsstreitigkeiten mit länderübergreifendem Charakter innerhalb eines angemessenen Zeitraums beizulegen.

Ein beschleunigtes europäisches Zivilverfahren könnte auf folgenden Grundsätzen aufgebaut sein:

1. Es sollte für länderübergreifende Handelsstreitigkeiten gelten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nicht herangezogen werden kann.
2. Es sollte zur Anwendung kommen, wenn die Parteien nach der Einleitung des Verfahrens eine entsprechende Vereinbarung treffen oder wenn der Kläger nach diesem Verfahren eine Klage einreicht und der Beklagte die Klage akzeptiert.
3. Es sollte nur zur Anwendung kommen, wenn die Parteien im Voraus über die Folgen der Zustimmung zur Anwendung dieses Verfahrens ordnungsgemäß informiert worden sind.
4. Es sollte die Parteien verpflichten, ihr Klagebegehren bereits vor der Anrufung eines Gerichts sorgfältig vorzubereiten. Außerdem sollte die Einreichung neuer Sachverhalte oder Beweismittel ab einem frühen Stadium des Einreichungsverfahrens ausgeschlossen sein.
5. Es sollte keine gesonderte Beschwerde gegen Verfahrensbeschlüsse zugelassen sein.
6. Das Verfahren könnte grundsätzlich in schriftlicher Form abgewickelt werden; auf Antrag von mindestens einer der Parteien könnten mündliche Anhörungen stattfinden.
7. Es sollten zunächst sehr kurze Fristen in dem Verfahren gelten, wobei das Gericht mit Zustimmung der Parteien längere Fristen festlegen kann, wenn es sich um sehr komplexe Fälle handelt.
8. Bei länderübergreifenden Handelsstreitigkeiten sollte eine gerichtliche oder außergerichtliche gütliche Einigung – auch im Wege einer Schlichtung – unterstützt werden.
9. Für die Zwecke der mündlichen Anhörungen, der Beweisaufnahme und der Zustellung von Schriftstücken sollte der Einsatz moderner Technologie angeregt werden.
10. Die Kosten des Verfahrens sollten begrenzt sein, um das Recht auf Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

11. Das rechtskräftige Urteil in dem Verfahren sollte so einfach und benutzerfreundlich wie nach Unionsrecht möglich anerkannt und vollstreckt werden können.

II. Etwaige Änderungen an der Rom-I- und Rom-II-Verordnung und an der Brüssel-Ia-Verordnung

Der Vorschlag für ein beschleunigtes europäisches Zivilverfahren könnte durch einen Vorschlag zur Änderung der Rom-I- und Rom-II-Verordnung und der Brüssel-Ia-Verordnung ergänzt werden, damit ein deutlicherer Bezug zwischen Zweck und Ziel von Verträgen und dem innerhalb der Union gewählten Recht geschaffen wird, und damit den Parteien bei reinen Handelsverträgen mehr Autonomie sowie den schwächeren Parteien in Geschäftsbeziehungen besserer Schutz gewährt wird.

Die Rom-I-Verordnung könnte beispielsweise in folgenden Punkten geändert werden:

1. Es könnte eine Stärkung des Bezugs zwischen dem gewählten Recht und Inhalt, Ziel und Zweck des Vertrags und der Parteien in Erwägung gezogen werden.
2. Die Neubewertung der für die Gültigkeit der Wahl des anzuwendenden Rechts geltenden Regeln sollte gemäß dem für den Vertrag im Normalfall geltenden Recht geprüft werden.

III. Weitere Maßnahmen zum Aufbau von Fachwissen in Handelssachen in den Mitgliedstaaten

1. Zur Untermauerung dieser Vorschläge sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten beispielsweise folgende Maßnahmen zum Aufbau von Fachwissen in Handelssachen ergreifen:
 - a) Schulung von Richtern, Rechtsanwälten und Angehörigen der Rechtsberufe in Handelssachen;
 - b) vereinfachter und besserer Zugang zum Unionsrecht und zum nationalen Recht der Mitgliedstaaten einschließlich der Rechtsprechung;
 - c) vermehrtes Augenmerk in der juristischen Ausbildung auf Handelsrecht und internationales Privatrecht sowie
 - d) zusätzliche Ressourcen für die akademische Forschung in den Bereichen Handelsrecht und internationales Privatrecht;
 - e) Beherrschung einer Fremdsprache und der entsprechenden Rechtsterminologie.
2. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Gerichte, die für das beschleunigte europäische Zivilverfahren zuständig sind, über konkretes Fachwissen im Bereich des Handelsrechts verfügen, indem beispielsweise Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen benannt oder die bestehenden verstärkt werden.
3. Außerdem sollte die Kommission die Möglichkeit der Errichtung eines europäischen Handelsgerichts eingehender prüfen, das die Gerichte der Mitgliedstaaten ergänzt und

den Parteien ein zusätzliches internationales Forum bietet, das auf die Beilegung von Handelsstreitigkeiten spezialisiert ist.

4. Schlussendlich sollten die Mitgliedstaaten eine Überarbeitung ihrer für Handelssachen in Geschäftsbeziehungen geltenden Rechtsvorschriften in Erwägung ziehen, da ein wichtiges Kriterium für die Wahl des anzuwendenden Rechts die Wirksamkeit und die Qualität des Handelsrechts eines Landes ist.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0522

Abkommen USA-EU über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – einer Änderung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt (07482/2018 – C8-0157/2018 – 2016/0343(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07482/2018),
 - unter Hinweis auf den Entwurf der Änderung 1 zu dem Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft (07236/2017),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0157/2018),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A8-0432/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0525

Iran, insbesondere der Fall Nasrin Sotudeh

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018 zum Iran und insbesondere dem Fall Nasrin Sotudeh (2018/2967(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zum Iran,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Sonderberichterstatters über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, des Sonderberichterstatters über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, des Vorsitzenden und Berichterstatters der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zur De-jure- und De-facto-Diskriminierung von Frauen und des Sonderberichterstatters über die Lage der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran vom 29. November 2018 zum Iran,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Todesstrafe, für die Politik gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung online und offline sowie zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters über die Lage der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran vom 27. September 2018,
 - unter Hinweis darauf, dass Nasrin Sotudeh 2012 der Sacharow-Preis für geistige Freiheit verliehen wurde,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, deren Vertragspartei der Iran ist,
 - unter Hinweis auf die Charta des Präsidenten des Iran über die Rechte der Bürger,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Nasrin Sotudeh, eine prominente iranische Menschenrechtsanwältin, am 13. Juni 2018 festgenommen wurde, nachdem sie eine Frau vertreten hatte, der eine Haftstrafe drohte, weil diese Frau durch Abnehmen des Hidschab

in der Öffentlichkeit friedlich gegen das Gesetz des Iran über das obligatorische Tragen des Hidschab protestiert hatte; in der Erwägung, dass Nasrin Sotudeh seit ihrer Festnahme im Frauentrakt des Ewin-Gefängnisses untergebracht ist und am 26. November 2018 ihren dritten Hungerstreik begann, um gegen die Weigerung der Staatsorgane des Iran zu protestieren, Farhad Mejsami eine Behandlung im Krankenhaus zu gestatten;

- B. in der Erwägung, dass Nasrin Sotudeh davon in Kenntnis gesetzt wurde, sie sei inhaftiert worden, weil sie 2015 von einem Richter des Islamischen Revolutionsgerichts in Abwesenheit zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war; in der Erwägung, dass der gegen sie erhobene Vorwurf „verdeckte Spionage“ lautete;
- C. in der Erwägung, dass Nasrin Sotudeh 2012 in Abwesenheit für ihre Arbeit und ihr Engagement für die Menschenrechte der Sacharow-Preis für geistige Freiheit verliehen wurde; in der Erwägung, dass Nasrin Sotudeh seit langer Zeit und unermüdlich für die Menschenrechte im Iran eintritt und wegen ihrer Bemühungen bereits mehrere Jahre im Gefängnis verbrachte; in der Erwägung, dass an der strafrechtlichen Verfolgung und den gegen sie vorgebrachten Anklagepunkten deutlich wird, in welchem gravierendem Ausmaß die Justiz des Iran das Engagement für die Menschenrechte als Straftatbestand ansieht;
- D. in der Erwägung, dass sich Nasrin Sotudeh mehrmals in der Öffentlichkeit zu Menschenrechtsdefiziten im Iran und Unzulänglichkeiten im Justizsystem des Iran geäußert hat; in der Erwägung, dass die Festnahme von Nasrin Sotudeh Teil des verschärften Vorgehens gegen Menschen ist, die sich im Iran für die Rechte der Frau einsetzen; in der Erwägung, dass Menschen, die sich für die Rechte der Frau einsetzen und dabei tatkräftiges Engagement für die Stärkung der Frau und die Rechte der Frau zeigen, Schikanen, willkürlichen Festnahmen und willkürlichen Inhaftierungen ausgesetzt waren sowie ihr Recht auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren verletzt wurden;
- E. in der Erwägung, dass Nasrin Sotudehs Ehemann Resa Chandan im September 2018 festgenommen wurde, als er friedlich für die Freilassung seiner Ehefrau demonstrierte, und dass die Festnahme unter dem Vorwurf erfolgte, er verbreite Propaganda gegen das System und fördere die Praxis des unverschleierte Erscheinens in der Öffentlichkeit;
- F. in der Erwägung, dass im Iran die Proteste der Zivilgesellschaft gegen Armut, Inflation, Korruption und politischen Autoritarismus zunehmen und die Staatsorgane des Iran darauf mit schweren Repressionen reagieren; in der Erwägung, dass der iranische Geheimdienst sein Vorgehen gegen Mitarbeiter von Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverfechter, Anwälte, Umweltaktivisten, Verteidiger der Rechte der Frau, Studierende, Lehrkräfte, Fernfahrer und friedliche Aktivisten verschärft hat; in der Erwägung, dass die Staatsorgane des Iran im Jahr 2018 ihre Repressionen gegen Personen verstärkt haben, die das Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit und friedliche Versammlung friedlich ausüben wollen, und Hunderte von Menschen wegen umfangreicher und vage formulierter Vorwürfe der Gefährdung der nationalen Sicherheit inhaftiert haben;
- G. in der Erwägung, dass Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen den Iran aufgefordert haben, die Rechte von Menschenrechtsverfechtern und Anwälten zu garantieren, die wegen der öffentlichen Unterstützung von Protesten gegen das im Iran obligatorische Tragen des Hidschab inhaftiert wurden;

- H. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter über die Lage der Menschenrechte im Iran erneut auf die zuvor vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seiner eigenen Vorgängerin geäußerte tiefe Besorgnis über die fortgesetzten Hinrichtungen minderjähriger Straftäter im Iran hingewiesen hat;
- I. in der Erwägung, dass in den Berichten des Sonderberichterstatters über die Lage der Menschenrechte im Iran und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen erhebliche Verstöße gegen die Rechte religiöser und ethnischer Minderheiten im Iran beschrieben werden und darin zudem der Vorwurf der Diskriminierung religiöser Minderheiten wie Christen und Bahai erhoben wird;
- J. in der Erwägung, dass vor Gerichten im Iran keine ordnungsgemäßen und fairen Verfahren durchgeführt werden, wobei der Zugang zu einem Rechtsbeistand – insbesondere während der Ermittlungen – verwehrt wird und Besuche durch Vertreter der Konsulate, der Vereinten Nationen oder humanitärer Organisationen verweigert werden; in der Erwägung, dass Urteile der Gerichte des Iran oft auf vagen und unspezifischen Vorwürfen der Gefährdung der nationalen Sicherheit oder der Spionage beruhen;
- K. in der Erwägung, dass zahlreiche Berichte darüber vorliegen, dass Gefangene unter Verstoß gegen die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen unmenschlichen und erniedrigenden Bedingungen ausgesetzt sind und sie keinen angemessenen Zugang zu medizinischer Versorgung erhalten, um sie einzuschüchtern, zu bestrafen oder unter Druck zu setzen;
- L. in der Erwägung, dass der Rat am 12. April 2018 seine als Reaktion auf schwere Menschenrechtsverletzungen im Iran verhängten restriktiven Maßnahmen bis zum 13. April 2019 verlängerte, einschließlich des Einfrierens von Vermögenswerten und des Verbots der Visumerteilung an Einzelpersonen und Einrichtungen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, sowie des Verbots der Ausfuhr von Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden könnte, und von Ausrüstung zur Überwachung der Telekommunikation in den Iran;
- M. in der Erwägung, dass die EU und der Iran am 26. November 2018 in Brüssel ihre vierte Sitzung im Rahmen des hochrangig besetzten politischen Dialogs veranstalteten; in der Erwägung, dass dabei als fester Bestandteil des politischen Dialogs zwischen der EU und dem Iran auch über die Menschenrechte diskutiert und damit der regelmäßige Austausch, der zuvor im Februar 2016 und im November 2017 stattgefunden hatte, fortgeführt wurde;
- N. in der Erwägung, dass die tatsächliche Umsetzung der Charta über die Rechte der Bürger ein Schritt zur Verbesserung der bürgerlichen Rechte der Bevölkerung des Iran wäre;
1. fordert die iranische Regierung auf, Nasrin Sotudeh umgehend und bedingungslos freizulassen; würdigt den Mut und das Engagement von Nasrin Sotudeh; fordert die iranische Justiz auf, das Recht auf ein ordnungsgemäßes und faires Gerichtsverfahren zu achten und die Anschuldigungen gegen Nasrin Sotudeh offenzulegen;
 2. fordert die Staatsorgane des Iran auf, sicherzustellen, dass Nasrin Sotudeh während ihrer Haft im Einklang mit dem „Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen“ behandelt wird, der am 9. Dezember 1988 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer

Resolution 43/173 angenommen wurde; betont, dass die Staatsorgane des Iran die Sicherheit und das Wohlergehen aller Häftlinge während ihrer Inhaftierung sicherstellen und zu diesem Zweck auch für angemessene medizinische Versorgung sorgen müssen; fordert die Staatsorgane des Iran auf, alle Vorwürfe der Misshandlung in Haft zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen; verurteilt die systematische Anwendung von Folter in iranischen Gefängnissen und fordert die umgehende Einstellung jedweder Form von Folter und Misshandlung der Häftlinge; fordert den Iran auf, sowohl rechtlich als auch in der Praxis dafür zu sorgen, dass niemand gefoltert oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird;

3. fordert die iranische Regierung auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, darunter auch das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; fordert die Freilassung all derjenigen, die aufgrund der friedlichen Ausübung ihrer Rechte auf Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung festgenommen wurden, darunter auch Resa Chandan, und anderer Menschenrechtsverfechter, Umweltaktivisten, Gewerkschafter, Verfechter der Rechte der Frau und Gefangener aus Gewissensgründen; fordert die Staatsorgane des Iran auf, die allgemeinen Menschenrechte aller Menschen und vor allem das Recht auf freie Meinungsäußerung online und offline uneingeschränkt zu achten; fordert die Staatsorgane des Iran zudem auf, das Recht, sich friedlich zu versammeln, zu achten und zu schützen und davon abzusehen, Versammlungen, die nicht friedlich verlaufen, gewaltsam aufzulösen;
4. bekundet sein Verständnis für die Kampagne gegen die obligatorische Kleiderordnung des Landes und seine Solidarität mit den Teilnehmern der Kampagne; verurteilt die Inhaftierung von Frauen, die im Rahmen der Kampagne ihr Kopftuch abgenommen haben, und fordert ihre umgehende und bedingungslose Freilassung;
5. bringt seine Solidarität mit den Iranern zum Ausdruck, die für eine Verbesserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage demonstrieren und ihre sozialen und wirtschaftlichen Rechte ausüben;
6. äußert sich zutiefst besorgt darüber, dass Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (EU/Iran) bei ihrer Einreise in den Iran verhaftet wurden; betont, dass durch diese Verhaftungen direkte persönliche Kontakte erschwert werden, und fordert die Staatsorgane des Iran auf, es allen Iranern zu gestatten, sicher in ihr Geburtsland zu reisen;
7. fordert die Staatsorgane des Iran auf, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Iran gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte dafür zu sorgen, dass das Recht aller Angeklagten, sich ohne unzulässige Einschränkungen bei allen Gerichtsverfahren von einem Rechtsbeistand ihrer Wahl vertreten zu lassen, und ihr Recht auf ein faires Verfahren geachtet werden; fordert die iranische Regierung auf, das Recht aller Bürger, die im Iran inhaftiert sind, auf ein ordnungsgemäßes und faires Gerichtsverfahren zu achten;
8. fordert die Staatsorgane des Iran auf, in Übereinstimmung mit der Verfassung und den internationalen Verpflichtungen des Iran die Religionsfreiheit zu schützen und jedweder Diskriminierung von religiösen Minderheiten und Nichtgläubigen ein Ende zu setzen; verurteilt die systematische Verfolgung der Minderheit der Bahai; fordert die Staatsorgane des Iran ferner auf, dafür zu sorgen, dass alle Einwohner des Iran ungeachtet ihrer

ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung den gleichen Rechtsschutz genießen;

9. fordert die Staatsorgane des Iran auf, unter allem Umständen dafür zu sorgen, dass alle Menschenrechtsverfechter im Iran ihrer legitimen Tätigkeit im Bereich Menschenrechte frei und ungehindert nachgehen können, ohne Vergeltungsmaßnahmen wie Freiheitsentzug, Einschüchterung und Schikanen seitens der Justiz fürchten zu müssen; fordert die Staatsorgane des Iran auf, alle gegen Menschenrechtsverfechter gerichteten Einschüchterungsversuche und Vergeltungsmaßnahmen (auch wegen Verbindungen zu Vertretern der EU oder der Vereinten Nationen oder zu unabhängigen Menschenrechtsorganisationen) einzustellen;
10. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Kommission auf, gefährdete Sacharow-Preisträger, darunter Nasrin Sotudeh und andere Preisträger, die verhaftet oder verurteilt wurden oder denen in Drittstaaten die Todesstrafe oder ein offenkundig unfaires Verfahren droht, stärker zu unterstützen;
11. fordert die Mitgliedstaaten der EU mit diplomatischen Vertretungen im Iran auf, die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern umfassend anzuwenden und Nasrin Sotudeh und anderen Menschenrechtsverfechtern jedwede angemessene Unterstützung zukommen zu lassen, etwa in Form von Besuchen in der Haftanstalt, der Beobachtung des Gerichtsverfahrens oder der Bereitstellung rechtlicher oder jeder anderen Form von Unterstützung, die sie möglicherweise benötigen;
12. verurteilt aufs Schärfste die Anwendung der Todesstrafe, auch ihre Anwendung bei minderjährigen Straftätern, und fordert die Staatsorgane des Iran auf, als Schritt zur Abschaffung der Todesstrafe unverzüglich ein Moratorium einzuführen; nimmt die Änderungen am Gesetz über den Drogenhandel zur Kenntnis, aufgrund deren die Todesstrafe seltener verhängt werden dürfte;
13. fordert den Iran erneut auf, seine Mitwirkung an internationalen Menschenrechtsmechanismen durch die Zusammenarbeit mit den Sonderberichterstatern und Sondermechanismen zu vertiefen und dazu unter anderem Anträge der Mandatsträger auf Einreise in den Iran zu genehmigen; betont, dass der Iran enger mit dem Menschenrechtsrat zusammenarbeiten muss;
14. fordert die EU, die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten auf, Menschenrechtsfragen, darunter die Lage von politischen Häftlingen und Menschenrechtsverfechtern und das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit, in bilateralen und multilateralen Foren regelmäßig öffentlich und in privaten Gesprächen mit den Staatsorganen des Iran anzusprechen und die Achtung der Menschenrechte zu einer unabdingbaren Voraussetzung für die Vertiefung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu machen; bringt seine Unterstützung für Gespräche über die Menschenrechte zum Ausdruck; betont jedoch, dass ein formaler Menschenrechtsdialog zwischen der EU und dem Iran auf der Grundlage der allgemeinen Menschenrechte geführt werden muss;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem

Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Regierung und dem Parlament des Iran zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0526

Ägypten, insbesondere die Lage von Menschenrechtsverteidigern

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018 zu Ägypten, insbesondere der Lage von Menschenrechtsverteidigern (2018/2968(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Ägypten, insbesondere die Entschlüsse vom 8. Februar 2018 zu den Hinrichtungen in Ägypten¹, vom 10. März 2016 zu Ägypten, insbesondere dem Fall Giulio Regeni², vom 17. Dezember 2015 zu Ibrahim Halawa: Droht ihm die Todesstrafe?³ und vom 15. Januar 2015 zur Lage in Ägypten⁴,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Todesstrafe, zu Folter, zur Freiheit der Meinungsäußerung und zu Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom August 2013 und vom Februar 2014 zu Ägypten,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Ägypten von 2001, das 2004 in Kraft trat und durch den Aktionsplan von 2007 gestützt wurde, sowie auf die am 25. Juli 2017 angenommenen Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten 2017–2020, die gemeinsame Erklärung, die im Anschluss an die Tagung des Assoziationsrates EU-Ägypten von 2017 herausgegeben wurde, und die gemeinsame Erklärung, die im Anschluss an die fünfte Sitzung des Unterausschusses für politische Fragen, Menschenrechte und Demokratie im Rahmen der Beziehungen zwischen der EU und Ägypten vom Januar 2018 herausgegeben wurde,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP), Federica Mogherini, und des Generalsekretärs des Europarats vom 10. Oktober 2017 zum Europäischen Tag und Welttag gegen die Todesstrafe sowie auf die Erklärung der Sprecherin des EAD vom 2. November 2018 zum Anschlag auf koptische Christen in Ägypten,

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0035.

² ABl. C 50 vom 9.2.2018, S. 42.

³ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 130.

⁴ ABl. C 300 vom 18.8.2016, S. 34.

- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung einer Gruppe von VN-Sachverständigen, darunter Nils Melzer, Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vom 26. Januar 2018, in der die ägyptischen Behörden nachdrücklich aufgefordert wurden, die bevorstehenden Hinrichtungen nicht zu vollziehen, auf die Erklärung der VN-Sonderberichterstatterin über das Recht auf angemessene Unterkunft, Leilani Farha, und des VN-Sonderberichterstatters über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, Michel Forst, vom 4. Dezember 2018 sowie auf die Erklärung der Hohen Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Michelle Bachelet, vom 9. September 2018, in der die massenhafte Verhängung der Todesstrafe gegen 75 Menschen verurteilt wurde,
- unter Hinweis auf die Verfassung Ägyptens, insbesondere auf Artikel 52 (zum Verbot aller Arten und Formen von Folter), Artikel 73 (zur Versammlungsfreiheit) und Artikel 93 (zur Verbindlichkeit der internationalen Menschenrechtsnormen),
- unter Hinweis auf die Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention,
- gestützt auf Artikel 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die afrikanischen Grundsätze und Leitlinien für das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und Rechtsbeistand, denen zufolge Zivilpersonen unter keinen Umständen vor Militärgerichten der Prozess gemacht werden darf,
- unter Hinweis auf den neuen Strategischen Rahmen der EU und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte, mit dem der Schutz und die Kontrolle der Achtung der Menschenrechte in den Mittelpunkt aller EU-Strategien gerückt werden sollen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Arabische Charta der Menschenrechte, die alle von Ägypten ratifiziert wurden,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), zu dessen Vertragsparteien Ägypten zählt, und insbesondere auf die Artikel 14 und 18 und das zweite Fakultativprotokoll zur Todesstrafe,
- unter Hinweis auf den Beschluss der italienischen Abgeordnetenkammer (Camera dei Deputati), die Beziehungen zum ägyptischen Parlament aufgrund der fehlenden Fortschritte bei der Untersuchung des Todes des italienischen Studenten Giulio Regeni auszusetzen,
- unter Hinweis auf die Auswirkungen der von Saudi-Arabien, Ägypten, Bahrain und den Vereinigten Arabischen Emiraten im Juni 2017 gegen Katar verhängten Sanktionen auf die Menschenrechte – sowohl auf inländischer als auch auf regionaler Ebene – sowie auf den Bericht über die Auswirkungen der Golfkrise auf die Menschenrechte, der im Dezember 2017 vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) veröffentlicht wurde,
- gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass die ägyptische Regierung ihr Vorgehen gegen Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, friedliche Aktivisten, Anwälte, Blogger, Journalisten, Verfechter von Arbeitnehmerrechten und Gewerkschaftsvertreter intensiviert hat, indem etwa mehrere von ihnen festgenommen oder verschleppt wurden und immer häufiger auf Gesetze über die Terrorismusbekämpfung und den Notstand zurückgegriffen wird; in der Erwägung, dass seit Ende Oktober 2018 mindestens 40 Menschenrechtsaktivisten, Anwälte und politische Aktivisten festgenommen und einige von ihnen gewaltsam verschleppt wurden; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und Aktivisten, die sich in Ägypten für die Rechte von LGBTQI-Personen einsetzen, nach wie vor mit verschiedenen Arten von staatlicher Schikane konfrontiert sind, unter anderem durch diffamierende Kampagnen und strafrechtliche Verfolgung;
- B. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsanwalt Ezzat Ghoneim, Leiter der Organisation „Egyptian Coordination for Rights and Freedoms“ (ECRF) seit März 2018 in Untersuchungshaft ist, da ihm „Menschenrechtsterrorismus“ vorgeworfen wird; in der Erwägung, dass sein Aufenthaltsort nach wie vor unbekannt ist, nachdem ein Gericht am 4. September 2018 seine Freilassung angeordnet hat; in der Erwägung, dass der Menschenrechtsanwalt Ibrahim Metwally Hegazy, Mitbegründer der Liga der Angehörigen verschwundener Personen, gewaltsam verschleppt und gefoltert wurde, anschließend willkürlich in Sicherheitsverwahrung genommen wurde und sich nach wie vor in Einzelhaft befindet; in der Erwägung, dass das El-Nadim-Zentrum 2017 gezwungen war, sich aufzulösen;
- C. in der Erwägung, dass die Menschenrechtsverfechterin Amal Fathy im September 2018 nach der Veröffentlichung eines Videos in den sozialen Medien, in dem die Regierung dafür kritisiert wurde, nichts gegen sexuelle Gewalt zu unternehmen, zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe wegen „Verbreitung von Falschmeldungen“ in der Absicht, dem ägyptischen Staat zu schaden, und „Unzucht in der Öffentlichkeit“ verurteilt wurde; in der Erwägung, dass sich Amal Fathy in Untersuchungshaft befindet, da in einem weiteren Verfahren wegen angeblicher Beeinträchtigung der nationalen Sicherheit gegen sie ermittelt wird;
- D. in der Erwägung, dass die katarische Staatsangehörige Ola al-Qaradawi und ihr ägyptischer Ehemann Hossam Chalaf seit dem 30. Juni 2017 unter entsetzlichen Bedingungen in Ägypten inhaftiert sind, ohne dass Anklage gegen sie erhoben wurde; in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen im Juni 2018 zu dem Schluss kam, dass sie grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sind, die möglicherweise mit Folter gleichzusetzen ist, und dass sie die Inhaftierung für willkürlich erklärte und die ägyptische Regierung aufforderte, die Gefangenen freizulassen;
- E. in der Erwägung, dass der Leichnam von Giulio Regeni, der am 25. Januar 2016 in Kairo verschwunden war, am 2. Februar 2016 gefunden wurde, und dass er nachweislich Spuren schrecklicher Folterungen aufwies, die belegten, dass er eines gewaltsamen Todes gestorben war; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Ägyptens die wahren Umstände seines Todes noch immer unter Verschluss halten und nicht alle Täter vor Gericht gestellt haben; in der Erwägung, dass Ägypten erneut den Antrag der italienischen Staatsanwaltschaft ablehnte, die am Verschwinden und am Tod von Regeni Beteiligten zu benennen;

- F. in der Erwägung, dass Reporter ohne Grenzen die Fälle von mindestens 38 Medienschaffenden dokumentiert hat, die derzeit wegen ihrer Tätigkeit in Ägypten inhaftiert sind und politisch verfolgt werden, wobei mehrfach gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen wurde; in der Erwägung, dass auch ausländische Medienmitarbeiter ins Visier genommen werden und dass mehrere internationale Medienkorrespondenten aus Ägypten abgeschoben wurden oder ihnen die Einreise verweigert wurde; in der Erwägung, dass der Fotojournalist Mahmud „Schaukan“ Abu Zeid in einem Massenprozess für die rechtmäßige Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zu fünf Jahren Haft verurteilt wurde und derzeit eine weitere Strafe von sechs Monaten dafür verbüßt, eine erhebliche Geldbuße nicht bezahlt zu haben; in der Erwägung, dass Ismail al-Iskandani, ein bekannter Journalist, der einer der wenigen seiner Zunft ist, die über Menschenrechtsverletzungen auf der Halbinsel Sinai berichteten, im November 2015 festgenommen wurde und im Mai 2018 von einem Militärgericht zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt wurde;
- G. in der Erwägung, dass im Juli 2018 ein neues Mediengesetz verabschiedet wurde, dem zufolge unter dem Begriff „Presse“ nun auch alle Konten in sozialen Medien mit mehr als 5 000 Followern gefasst werden, die für die Veröffentlichung von Falschmeldungen oder sämtliche Aktivitäten, die als Aufruf zum Verstoß gegen Gesetze gelten, strafrechtlich belangt werden können; in der Erwägung, dass die Achtung der bürgerlichen Freiheiten – darunter Meinungs- und Medienfreiheit – eine der wichtigsten Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft ist und dass Journalisten in der Lage sein sollten, ihren Beruf ungehindert auszuüben, ohne Strafverfolgung oder Inhaftierung befürchten zu müssen;
- H. in der Erwägung, dass Unternehmen mit Sitz in mehreren EU-Mitgliedstaaten nach wie vor Überwachungstechnik nach Ägypten ausführen, die Hacking und die Verbreitung von Schadsoftware sowie andere Arten des Angriffs auf Menschenrechtsverfechter und Aktivisten der Zivilgesellschaft in sozialen Medien ermöglicht; in der Erwägung, dass hierdurch die Meinungsfreiheit im Internet unterdrückt wurde;
- I. in der Erwägung, dass Ägypten im vergangenen Jahr juristische Geschütze gegen nichtstaatliche Organisationen aufgefahren und ein Gesetz erlassen hat, gemäß dem nichtstaatliche Organisationen ihre Finanzierung – ob mit Mitteln aus dem Inland oder aus dem Ausland – von staatlichen Sicherheitsbehörden genehmigen lassen müssen, was praktisch einem Verbot nichtstaatlicher Organisationen gleichkommt; in der Erwägung, dass Präsident al-Sisi am 15. November 2018 forderte, das Gesetz über nichtstaatliche Organisationen zu überprüfen, um es „ausgewogener“ zu machen, und das Parlament mit der Überprüfung des Gesetzes beauftragte; in der Erwägung, dass das Verfahren 173/2011 in Sachen Fördermittel aus dem Ausland gegen 16 Personen am 20. Dezember 2018 wiederaufgenommen werden soll und dass den Angeklagten vorgeworfen wird, Niederlassungen internationaler Organisationen ohne staatliche Genehmigung errichtet und betrieben zu haben;
- J. in der Erwägung, dass in Ägypten immer noch der Ausnahmezustand herrscht, der seit April 2017 in Kraft ist und am 21. Oktober 2018 um weitere drei Monate verlängert wurde; in der Erwägung, dass der Ausnahmezustand den staatlichen Medien zufolge verhängt wurde, damit gegen „Terrorgefahr und -finanzierung“ vorgegangen werden kann; in der Erwägung, dass dem Präsidenten und den in seinem Namen handelnden Personen die Befugnis übertragen wird, Zivilpersonen in diesen drei Monaten an die Sondergerichte des Staatssicherheitsdienstes zu überstellen; in der Erwägung, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet,

Versuche kritisierte, Straffreiheit für Verbrechen zu gewähren, die mutmaßlich von Angehörigen der Sicherheitskräfte begangen wurden, was das Vertrauen der ägyptischen Bevölkerung in die Fähigkeit der Regierung, allen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, erschüttert;

- K. in der Erwägung, dass im Antiterrorgesetz Ägyptens aus dem Jahr 2015 der Begriff „Terrorismus“ weit gefasst wird und auch Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, die Gefährdung der Sicherheit oder der Interessen der Gesellschaft, die Behinderung der Anwendung von Verfassungsbestimmungen und Rechtsvorschriften oder die Beeinträchtigung der nationalen Einheit, des sozialen Friedens oder der nationalen Sicherheit als terroristische Straftaten gelten, sodass Personen, die ihren Protest friedlich kundtun, für Demokratie eintretende Aktivisten und Menschenrechtsverfechter Gefahr laufen, als Terroristen abgestempelt und zum Tode verurteilt zu werden;
- L. in der Erwägung, dass die ägyptischen Gerichte mindestens 2 443 vorläufige Todesurteile – davon mindestens zwölf gegen Kinder – empfohlen und mindestens 1 451 Todesurteile bestätigt haben, seit Präsident al-Sisi an der Macht ist; in der Erwägung, dass mindestens 926 der bestätigten Todesurteile in Massenprozessen gegen jeweils mindestens 15 Personen verhängt wurden; in der Erwägung, dass Ägypten im gleichen Zeitraum mindestens 144 Hinrichtungen durchführte; in der Erwägung, dass – insbesondere in Massenprozessen – die Todesstrafe häufig gegen Personen verhängt worden ist, die ihre Grundrechte ausüben, z. B. die Versammlungsfreiheit;
- M. in der Erwägung, dass ein Gericht in Ägypten im August die Urteile gegen mehr als 739 Personen wegen der Proteste nach dem Putsch von 2013 auf dem Rabaa-Platz bestätigte; in der Erwägung, dass das Gericht dabei 75 Todesurteile und lebenslange Freiheitsstrafen für weitere 47 Personen bestätigte; in der Erwägung, dass im Laufe des Gerichtsverfahrens zahlreiche Unregelmäßigkeiten gemeldet wurden und dass es von dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen als schwerer Justizirrtum bezeichnet wurde;
- N. in der Erwägung, dass Ägypten Ende November die Einsetzung einer „Ständigen Hohen Kommission für Menschenrechte“ bekannt gab, angeblich um auf Vorwürfe wegen seiner Menschenrechtsbilanz zu reagieren und eine einheitliche Vision Ägyptens zu formulieren; in der Erwägung, dass die wichtigsten Mitglieder dieser Kommission Vertreter des Außen- und Innenministeriums, des Militärs und der Nachrichtendienste sind;
- O. in der Erwägung, dass die koptische Kultur zwar in der Verfassung als „Säule“ des Landes anerkannt wurde, seit 2011 jedoch die Gewalt und Diskriminierung gegenüber Ägyptern koptischer Abstammung zunehmen, die die Mehrheit der neun Millionen Christen in Ägypten ausmachen; in der Erwägung, dass die koptischen Christen, die ca. 10 % der sonst mehrheitlich muslimischen ägyptischen Bevölkerung stellen, besonders stark unter religiös motivierter Gewalt zu leiden haben; in der Erwägung, dass am 2. November 2018 beim einem Anschlag militanter Islamisten auf einen Bus koptisch-christlicher Pilger in Minja sieben Menschen getötet und 19 verletzt wurden und dies ein deutlicher Hinweis auf die Sicherheitsprobleme in Ägypten ist;
- P. in der Erwägung, dass der Assoziationsrat EU-Ägypten am 20. Dezember 2018 tagen soll; in der Erwägung, dass vor der Tagung des Assoziationsrates eine Reise des Unterausschusses Menschenrechte des Europäischen Parlaments nach Ägypten geplant ist, von ägyptischer Seite jedoch keine offizielle Einladung an die Delegation ergangen ist;

- Q. in der Erwägung, dass Ägypten seit der Revolution von 2011 verschiedene schwierige Entwicklungen durchgemacht hat und die internationale Gemeinschaft das Land dabei unterstützt, seine wirtschaftlichen, politischen und sicherheitspolitischen Herausforderungen in Angriff zu nehmen; in der Erwägung, dass in Ägypten erhebliche Sicherheitsprobleme bestehen, insbesondere auf dem Sinai, wo Terrorgruppen Anschläge auf die Sicherheitskräfte verübt haben; in der Erwägung, dass sich in Ägypten mehrere verheerende Terroranschläge ereignet haben;
- R. in der Erwägung, dass die im Juli 2017 beschlossenen neuen Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten 2017–2020 auf dem gemeinsamen Bekenntnis zu den universellen Werten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte beruhen und einen neuen Rahmen für politisches Engagement und eine verstärkte Zusammenarbeit, beispielsweise in den Bereichen Sicherheit, Justizreformen und Terrorismusbekämpfung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bilden; in der Erwägung, dass der gemäß dem Assoziierungsabkommen zwischen Ägypten und der Europäischen Union eingerichtete Unterausschuss für politische Fragen, Menschenrechte und Demokratie am 10. und 11. Januar 2018 in Kairo zu seiner fünften Tagung zusammenkam, um die Zusammenarbeit in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu erörtern; in der Erwägung, dass der Assoziationsausschuss Ägypten-EU am 8. November 2018 zum sechsten Mal zusammenkam;
- S. in der Erwägung, dass die EU Ägyptens wichtigster Wirtschaftspartner ist und die meisten ausländischen Investitionen in Ägypten aus der EU stammen; in der Erwägung, dass sich die bilaterale Unterstützung der EU für Ägypten im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments für den Zeitraum 2017–2020 auf etwa 500 Mio. EUR beläuft; in der Erwägung, dass der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) die Hohe Vertreterin am 21. August 2013 mit der Aufgabe betraute, die Unterstützung der EU für Ägypten zu überprüfen; in der Erwägung, dass der Rat beschlossen hat, die Zusammenarbeit der EU mit Ägypten entsprechend den Entwicklungen vor Ort neu auszurichten;
- T. in der Erwägung, dass während der Präsidentschaftswahl 2018 keine friedliche politische Oppositionsarbeit mehr möglich war und das Recht der ägyptischen Wähler auf politische Teilhabe massiv eingeschränkt wurde;
- U. in der Erwägung, dass es in den Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 21. August 2013 heißt, die Mitgliedstaaten seien „ferner übereingekommen, die Genehmigungen für die Ausfuhr von Ausrüstungen, die zur internen Repression genutzt werden könnten, nach Ägypten auszusetzen und von Ausrüstungen, die unter den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP fallen, zu überprüfen und ihre Unterstützung für Ägypten in Sicherheitsfragen auf den Prüfstand zu stellen“; in der Erwägung, dass der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) diese Schlussfolgerungen im Februar 2014 bekräftigt hat; in der Erwägung, dass die VP/HR in einer schriftlichen Antwort vom 27. Oktober 2015 bestätigt hat, dass diese Schlussfolgerungen eine politische Verpflichtung, Ägypten keine militärische Unterstützung zu leisten, darstellten;
1. verurteilt aufs Schärfste die fortwährenden Einschränkungen der demokratischen Grundrechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, sowohl online als auch offline, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, des politischen Pluralismus und der Rechtsstaatlichkeit in Ägypten; fordert ein Ende aller gegen Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Demonstranten, Journalisten, Blogger,

- Gewerkschafter, Studierende, Frauenrechtsaktivisten, LGBTI-Personen, Organisationen der Zivilgesellschaft, politische Gegner und Minderheiten einschließlich der Nubier gerichteten Fälle von Gewalt, Aufstachelung, Hetze, Schikanen, Einschüchterungen, Verschwindenlassen und Zensur durch staatliche Stellen, Sicherheitskräfte und -dienste und andere Gruppen in Ägypten; verurteilt die übermäßige Gewaltanwendung gegenüber Demonstranten; fordert, dass alle Menschenrechtsverletzungen unabhängig und transparent untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
2. fordert die ägyptische Regierung auf, die Menschenrechtsverteidiger Ahmad Amascha, Hanan Badr el-Din, Amal Fathy, Ezzat Ghoneim, Hoda Abdelmoneim, Ibrahim Metwally Hegazy und Azzuz Mahgub, die Medienvertreter Mahmud „Schaukan“ Abu Zeid, Hisham Gaafar, Mohammed „Oxygen“ Ibrahim, Ismail Iskandarani, Adel Sabri, Ahmed Tarek Ibrahim Ziada, Alaa Abdelfattah, Schady Abu Zaid, Mostafa al-Assar, Hassan al-Banna und Moataz Wadnan sowie alle anderen Personen, die allein wegen der friedlichen Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung unter Verstoß gegen die ägyptische Verfassung und die internationalen Verpflichtungen festgehalten werden, unverzüglich und bedingungslos freizulassen; fordert Ägypten auf, ihnen bis zu ihrer Freilassung den uneingeschränkten Kontakt zu ihren Familien und Rechtsanwälten ihrer Wahl und angemessene medizinische Versorgung zu gewähren und seriöse Untersuchungen sämtlicher Misshandlungs- und Foltervorwürfe zu veranlassen; fordert die EU auf, ihre Kontrolle der Ausfuhr von Gütern, die für Folter oder die Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten, nach Ägypten strikt durchzusetzen;
 3. weist die ägyptische Regierung darauf hin, dass der langfristige Wohlstand Ägyptens und das langfristige Wohlergehen der ägyptischen Bevölkerung mit dem Schutz der allgemeinen Menschenrechte sowie der Einrichtung und Etablierung demokratischer, transparenter Einrichtungen, die sich für den Schutz der Grundrechte der Bürger einsetzen, einhergeht; fordert die ägyptischen Staatsorgane deshalb auf, die Grundsätze der internationalen Übereinkommen, denen Ägypten beigetreten ist, uneingeschränkt umzusetzen;
 4. fordert die ägyptischen Staatsorgane auf, alle bestehenden strafrechtlichen Ermittlungen gegen nichtstaatliche Organisationen, darunter den Fall der „Fördermittel aus dem Ausland“, einzustellen und das drakonische Gesetz über nichtstaatliche Organisationen aufzuheben; regt an, dieses Gesetz durch einen neuen Rechtsrahmen zu ersetzen, der in echter Abstimmung mit den Organisationen der Zivilgesellschaft entsprechend den nationalen und internationalen Verpflichtungen Ägyptens ausgearbeitet wird und dem Schutz der Vereinigungsfreiheit dient;
 5. nimmt zutiefst besorgt die Massenprozesse vor ägyptischen Gerichten und die hohe Zahl von Todesurteilen und langen Haftstrafen zur Kenntnis; fordert die ägyptischen Gerichte auf, keine Todesurteile mehr zu verhängen – vor allem nicht gegen Menschen, die zum Zeitpunkt der ihnen zur Last gelegten Straftat unter 18 Jahre alt waren –, und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Ägypten beigetreten ist, zu achten und zu befolgen, insbesondere Artikel 14 über das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren auf der Grundlage einer eindeutigen Anklage und unter Achtung der Rechte der Angeklagten;
 6. fordert Ägypten erneut auf, das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe und das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem

Verschwindenlassen zu unterzeichnen und zu ratifizieren; legt der ägyptischen Regierung nahe, eine unbefristete Einladung an die zuständigen Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen auszusprechen, damit sie dem Land einen Besuch abstatten können;

7. fordert das ägyptische Parlament auf, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, die Antiterrorgesetze und das Militärgesetz zu überarbeiten; fordert die ägyptischen Staatsorgane auf, fortan davon abzusehen, Zivilpersonen vor Militärgerichte zu stellen;
8. ist zutiefst besorgt über die Repressalien gegen Personen, die mit internationalen Menschenrechtsorganisationen oder Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen zusammenarbeiten oder zusammenarbeiten wollen, wie etwa in jüngster Zeit mit der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für angemessenen Wohnraum; weist die ägyptischen Staatsorgane erneut darauf hin, dass Ägypten als Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet ist, solche Akte zu unterlassen;
9. verurteilt die anhaltende Verfolgung von Minderheiten in Ägypten; bekräftigt sein Engagement für Gewissens- und Religionsfreiheit in Ägypten und fordert, dass die internationale Zusammenarbeit gefördert wird, einschließlich einer unabhängigen Untersuchung durch die Vereinten Nationen zur Lage koptischer Christen in Ägypten; fordert Ägypten auf, seine Blasphemiegesetze zu überarbeiten und dabei zu gewährleisten, dass sie sich nicht gegen religiöse Minderheiten richten;
10. fordert die ägyptische Regierung nachdrücklich auf, allen diskriminierenden Maßnahmen ein Ende zu setzen, die nach dem Juni 2017 gegen Staatsangehörige von Katar verhängt wurden, wobei insbesondere der Fall von Ola al-Qaradawi und ihrem Ehemann Hossam Chalaf zu erwähnen ist;
11. unterstützt den Wunsch der Mehrheit der ägyptischen Bevölkerung nach einem freien, stabilen, wohlhabenden, inklusionsgeprägten und demokratischen Land, in dem die nationalen und internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden; weist darauf hin, dass es wichtig ist, die friedliche Äußerung von Meinungen und Kritik zu achten;
12. spricht den Familien der Opfer von Terroranschlägen sein aufrichtiges Beileid aus; bekundet seine Solidarität mit der ägyptischen Bevölkerung und bekräftigt, dass es entschlossen ist, die Verbreitung radikaler Ideologien einzudämmen und terroristischen Vereinigungen entgegenzutreten;
13. fordert die ägyptische Regierung nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle Militäroperationen im Sinai im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen durchgeführt werden, alle Menschenrechtsverstöße eingehend zu untersuchen, den nördlichen Sinai umgehend für unabhängige Beobachter und Journalisten zu öffnen, die Grundbedürfnisse der Einwohner zu decken und unabhängigen Hilfsorganisationen zu gestatten, den Menschen in Not Hilfe zu leisten;
14. fordert die VP/HR auf, sich vorrangig mit der Lage von Menschenrechtsverteidigern in Ägypten zu befassen und die alarmierende Menschenrechtsslage in dem Land zu verurteilen, einschließlich des Rückgriffs auf die Todesstrafe; fordert den EAD nachdrücklich auf, sich mit den aktuellen Entwicklungen in Ägypten zu befassen und alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel der Einflussnahme einzusetzen, um Druck auf Ägypten auszuüben, seine Menschenrechtsslage zu verbessern und anstehende

Hinrichtungen auszusetzen, die sofortige Freilassung der Inhaftierten zu fordern und den ägyptischen Staatsorganen nahelegen, ihre Verpflichtungen nach internationalen Normen und Rechtsvorschriften einzuhalten;

15. hebt hervor, dass die EU ihrer Zusammenarbeit mit Ägypten als wichtigem Nachbarn und Partner hohe Bedeutung beimisst; fordert deshalb Ägypten nachdrücklich auf, die Zusage, die es in den Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten vom 27. Juli 2017 gegeben hat, zu erfüllen und Demokratie, Grundfreiheiten und Menschenrechte im Einklang mit seiner Verfassung und den internationalen Normen zu fördern; betont, dass die Partnerschaftsprioritäten mit Ägypten im Jahr 2017 trotz anhaltender Rückschritte in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit abgeschlossen wurden; fordert die VP/HR und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die weitere Zusammenarbeit mit Ägypten von der Achtung der Menschenrechte abhängig zu machen und Menschenrechtsbelange in allen Gesprächen mit den ägyptischen Staatsorganen durchgehend zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf die drei festgelegten Prioritäten; bekräftigt, dass die Menschenrechte nicht durch Maßnahmen der Migrationssteuerung oder der Terrorismusbekämpfung ausgehöhlt werden sollten;
16. weist die ägyptischen Staatsorgane nochmals darauf hin, dass der Umfang des Engagements der EU für Ägypten entsprechend dem Konzept „Mehr für mehr“ der Europäischen Nachbarschaftspolitik auf Anreize gestützt und von Fortschritten bei der Reform der demokratischen Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten abhängen sollte;
17. fordert die VP/HR und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einen starken und einheitlichen Standpunkt zur Haltung der EU zu den Menschenrechten auf der Tagung des Assoziationsrates EU-Ägypten beizubehalten, die für den 20. Dezember 2018 anberaumt ist, was auch für alle Menschenrechtsforen und bilateralen und multilateralen Treffen gilt, und deutlich die Konsequenzen – unter anderem gezielte Sanktionen gegen Einzelpersonen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind – darzulegen, mit denen die ägyptische Regierung zu rechnen hätte, wenn sie auch künftig Menschenrechtsverstöße geschehen ließe; fordert zudem, dass die EU auf der Tagung des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen eine entschlossene Erklärung abgibt, auch im Hinblick auf die Empfehlungen für die allgemeine regelmäßige Überprüfung durch die Vereinten Nationen im Jahr 2019;
18. bekräftigt seine Entrüstung darüber, dass der italienische Wissenschaftler Giulio Regeni gefoltert und getötet wurde; betont, dass es den zuständigen Stellen der EU weiterhin nahelegen wird, sich mit den zuständigen Stellen Ägyptens verstärkt ins Benehmen zu setzen, bis in diesem Fall die Wahrheit ans Licht gebracht wurde und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen wurden; weist die ägyptischen Staatsorgane erneut darauf hin, dass sie dafür zuständig sind, die Sicherheit des Teams aus italienischen und ägyptischen Juristen, das den Fall von Giulio Regeni untersucht, zu gewährleisten;
19. bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, die Ausfuhr von Überwachungstechnologie und Sicherheitsausrüstung nach Ägypten zu stoppen, die für Übergriffe auf Menschenrechtsverteidiger und Aktivisten der Zivilgesellschaft, auch in den sozialen Medien, eingesetzt werden könnte;
20. bedauert zutiefst, dass sich die ägyptischen Staatsorgane unwillig gezeigt haben, eine Reise einer Delegation des Unterausschusses Menschenrechte des Europäischen

Parlaments nach Kairo zu organisieren; erwartet, dass die EU die anhaltende Weigerung der ägyptischen Staatsorgane, diesen Besuch zu gestatten, zur Sprache bringt;

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Ägyptens zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0529

Angemessenheit des von Japan gewährten Schutzes personenbezogener Daten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018 zu der Angemessenheit des von Japan gewährten Schutzes personenbezogener Daten (2018/2979(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Artikel 6, 7, 8, 11, 16, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)¹ und auf andere einschlägige europäische Rechtsakte im Bereich des Datenschutzes,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. Oktober 2015 in der Rechtssache C-362/14 (Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner)²,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 (Tele2 Sverige AB gegen Post- och telestyrelsen) und C-698/15 (Secretary of State for the Home Department gegen Tom Watson und andere)³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2017 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Strategie für den digitalen Handel“⁴,
- unter Hinweis auf das Dokument der Artikel-29-Datenschutzgruppe vom 6. Februar

¹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

² ECLI:EU:C:2015:650.

³ ECLI:EU:C:2016:970.

⁴ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 22.

- 2018 mit dem Titel „Referenzgrundlage für Angemessenheit“¹, das eine Orientierungshilfe für die Kommission und den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Beurteilung des Datenschutzniveaus in Drittländern und internationalen Organisationen darstellt,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses vom 5. Dezember 2018 zum Entwurf des Angemessenheitsbeschlusses EU-Japan,
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum angemessenen Schutz personenbezogener Daten durch Japan (COM(2018)XXXX),
 - unter Hinweis auf die Erkenntnisse, zu denen eine Ad-hoc-Delegation des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres im Oktober 2017 auf ihrer Reise nach Japan gelangt ist, die im Rahmen der Verhandlungen über die Angemessenheit organisiert wurde und bei der Gespräche mit den maßgeblichen japanischen Behörden und Interessengruppen über die grundlegenden Kriterien geführt wurden, die die Kommission bei ihrem Angemessenheitsbeschluss berücksichtigen muss,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die DSGVO seit dem 25. Mai 2018 gilt; in der Erwägung, dass die Kriterien, die die Kommission bei der Bewertung der Angemessenheit des in einem Drittland oder bei einer internationalen Organisation gebotenen Schutzniveaus berücksichtigen muss, in Artikel 45 Absatz 2 der DSGVO festgelegt sind;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die einschlägigen Rechtsvorschriften sowohl allgemeiner als auch sektoraler Art – auch in Bezug auf öffentliche Sicherheit, Verteidigung, nationale Sicherheit und Strafrecht sowie Zugang der Behörden zu personenbezogenen Daten – sowie die Existenz und die wirksame Funktionsweise einer oder mehrerer unabhängiger Aufsichtsbehörden und die von dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation eingegangenen internationalen Verpflichtungen berücksichtigen muss;
- C. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 in der Rechtssache C-362/14 (Maximilian Schrems / Data Protection Commissioner) klargestellt hat, dass ein angemessener Schutz in einem Drittland als „der Sache nach gleichwertig“ zu dem in der Europäischen Union aufgrund der Richtlinie 95/46/EG im Licht der Charta garantierten Schutzniveau zu verstehen ist;
- D. in der Erwägung, dass Japan einer der wichtigsten Handelspartner der EU ist und vor Kurzem ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen diesen beiden Parteien abgeschlossen wurde, in dem gemeinsame Werte und Grundsätze verankert sind und gleichzeitig die für die Partner jeweils heiklen Punkte berücksichtigt wurden; in der Erwägung, dass die gemeinsame Anerkennung der Grundrechte einschließlich der Privatsphäre und des Datenschutzes eine wichtige Basis für den Angemessenheitsbeschluss darstellt, der die Rechtsgrundlage für die Übermittlung

¹ https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=614108, vom EDSA auf seiner ersten Vollversammlung gebilligt.

personenbezogener Daten aus der EU nach Japan bilden wird;

- E. in der Erwägung, dass die Ad-hoc-Delegation des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres in Japan darauf hingewiesen wurde, dass die japanischen Behörden und Interessengruppen nicht nur an der Anwendung der Bestimmungen der neuen DSGVO interessiert sind, sondern auch einen robusten und hochwertigen Mechanismus für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen der EU und Japan einrichten wollen, der die im Rechtsrahmen der EU verankerten Kriterien hinsichtlich eines Schutzniveaus, das als der Sache nach gleichwertig zu dem vom Datenschutzrecht der EU gewährten Schutz gelten kann, erfüllen würde;
- F. in der Erwägung, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen der EU und Japan zu kommerziellen Zwecken vor dem Hintergrund der immer stärkeren Digitalisierung der Weltwirtschaft ein wichtiger Bestandteil der Beziehungen zwischen der EU und Japan ist; in der Erwägung, dass dieser Übermittlung die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatsphäre zugrunde liegen sollte; in der Erwägung, dass eines der grundlegenden Ziele der EU der Schutz der Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist;
- G. in der Erwägung, dass die EU und Japan im Januar 2017 Gespräche aufgenommen haben, um die Übermittlung personenbezogener Daten zu gewerblichen Zwecken im Wege der allerersten „gegenseitigen Angemessenheitsfeststellung“ zu erleichtern; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 12. Dezember 2017 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Strategie für den digitalen Handel“ ausdrücklich festgestellt hat, dass „Angemessenheitsbeschlüsse [...] ein grundlegender Mechanismus bei der Absicherung der Übertragung personenbezogener Daten von der EU in ein Drittland sind“;
- H. in der Erwägung, dass der Angemessenheitsbeschluss für Übermittlungen personenbezogener Daten nach Japan der erste Beschluss dieser Art wäre, der nach den neuen und strengeren Bestimmungen der DSGVO erlassen wird;
- I. in der Erwägung, dass Japan vor Kurzem sein Datenschutzrecht modernisiert und gestärkt hat, um es an die internationalen Standards und insbesondere an die Garantien und individuellen Rechte anzupassen, die vom neuen europäischen Datenschutz-Regelwerk gewährt werden; in der Erwägung, dass der japanische Rechtsrahmen für den Datenschutz aus mehreren Säulen besteht, wobei das Gesetz über den Schutz personenbezogener Informationen (Act on Protection of Personal Information, APPI) das Kernstück des Rechtsrahmens ist;
- J. in der Erwägung, dass das japanische Kabinett am 12. Juni 2018 eine Kabinettsverordnung erlassen hat, mit der dem Ausschuss für den Schutz personenbezogener Informationen (Personal Information Protection Commission, PPC) als der für die Verwaltung und Durchführung des APPI zuständigen Behörde die Befugnis übertragen wird, auf der Grundlage von Artikel 6 des Gesetzes die erforderlichen Maßnahmen zur Überbrückung der Unterschiede zwischen den Systemen und Verfahren Japans und des betreffenden Landes zu ergreifen, um einen angemessenen Umgang mit den aus diesem Land übertragenen personenbezogenen Informationen zu gewährleisten; in der Erwägung, dass in dem Beschluss festgelegt ist, dass hierzu auch die Befugnis gehört, den Schutz weiter zu stärken, indem der PPC

strengere Bestimmungen annimmt, die die Bestimmungen des APPI und der Kabinettsverordnung ergänzen und darüber hinausgehen; in der Erwägung, dass diese strengeren Bestimmungen dem Beschluss zufolge für japanische Unternehmen verbindlich und ihnen gegenüber durchsetzbar wären;

- K. in der Erwägung, dass dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zum angemessenen Schutz personenbezogener Daten durch Japan als Anhang I die vom PPC am 15. Juni 2018 angenommenen ergänzenden Bestimmungen beigelegt sind, die auf Artikel 6 des APPI beruhen, der dem PPC ausdrücklich erlaubt, strengere Bestimmungen – unter anderem zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs – anzunehmen; in der Erwägung, dass die ergänzenden Bestimmungen noch nicht öffentlich einsehbar sind;
- L. in der Erwägung, dass diese ergänzenden Bestimmungen dem Zweck dienen sollen, größere Unterschiede zwischen dem japanischen und dem europäischen Datenschutzrecht auszuräumen, sodass ein angemessener Umgang mit den auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses aus der EU übermittelten personenbezogenen Informationen gewährleistet ist, was in erster Linie für besonders schützenswerte personenbezogene Informationen („sensible Daten“), gespeicherte personenbezogene Daten, die Festlegung eines Nutzungszwecks, Einschränkungen aufgrund des Nutzungszwecks, Einschränkungen hinsichtlich der Übermittlung an einen Dritten in einem anderen Land und anonym verarbeitete Informationen gilt;
- M. in der Erwägung, dass die ergänzenden Bestimmungen für jedes mit personenbezogenen Informationen umgehende Unternehmen rechtsverbindlich wären, an das auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses personenbezogene Daten aus der EU übermittelt werden und das diese Bestimmungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten daher einhalten muss, und diese Bestimmungen sowohl vom PPC als auch von japanischen Gerichten durchgesetzt werden könnten;
- N. in der Erwägung, dass die ergänzenden Bestimmungen mit dem Ziel, einen der Sache nach gleichwertigen Schutz der aus der EU nach Japan übermittelten personenbezogenen Daten zu gewährleisten, zusätzliche Schutzmechanismen schaffen, die auf der Grundlage von strengeren Kriterien für die oder Einschränkungen der Verarbeitung der aus der EU übertragenen personenbezogenen Daten beruhen, was beispielsweise bei besonders schützenswerten personenbezogenen Informationen, Weiterübermittlungen, anonymen Daten und einer Zweckbindung gelten würde;
- O. in der Erwägung, dass das japanische Datenschutzregelwerk zwischen „personenbezogenen Informationen“ und „personenbezogenen Daten“ unterscheidet und in manchen Fällen auf eine besondere Kategorie personenbezogener Daten, nämlich „gespeicherte personenbezogene Daten“, Bezug nimmt;
- P. in der Erwägung, dass das Konzept der „personenbezogenen Informationen“ nach Artikel 2 Absatz 1 des APPI alle Informationen über eine lebende Person umfasst, die die Identifizierung dieser Person ermöglichen; in der Erwägung, dass in der Definition zwischen zwei Kategorien personenbezogener Informationen unterschieden wird, nämlich (i) Codes zur Personenidentifizierung und (ii) anderen personenbezogenen Informationen, mit denen eine bestimmte Person identifiziert werden kann; in der Erwägung, dass unter die zweite Kategorie Informationen fallen, die an sich keine Identifizierung ermöglichen, aber – sofern sie entsprechend mit anderen Informationen

kombiniert werden – die Identifizierung einer bestimmten Person möglich machen;

- Q. in der Erwägung, dass es sich bei „personenbezogenen Daten“ nach Artikel 2 Absatz 4 des APPI um personenbezogene Informationen handelt, die eine Datensammlung mit personenbezogenen Informationen usw. bilden; in der Erwägung, dass in Artikel 2 Absatz 1 des APPI festgelegt ist, dass die Informationen in diesen Datensammlungen systematisch geordnet sind, was in etwa dem Konzept eines Dateisystems gemäß Artikel 2 Absatz 1 der DSGVO entspricht; in der Erwägung, dass der Begriff „personenbezogene Daten“ nach Artikel 4 Nummer 1 der DSGVO alle Informationen bezeichnet, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; in der Erwägung, dass eine natürliche Person als identifizierbar angesehen wird, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann; in der Erwägung, dass bei der Feststellung, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, alle Mittel berücksichtigt werden sollten, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern;
- R. in der Erwägung, dass es sich bei „gespeicherten personenbezogenen Daten“ nach Artikel 2 Absatz 7 des APPI um personenbezogene Daten handelt, die ein mit personenbezogenen Informationen umgehendes Unternehmen offenlegen, berichtigen, durch Hinzufügung oder Löschung von Inhalten ändern, ihre Nutzung beenden, sie löschen oder ihre Weiterleitung an Dritte beenden darf und bei denen es sich weder um Daten, die aufgrund einer Kabinettsverordnung als möglicherweise das öffentliche oder ein anderes Interesse gefährdend eingestuft werden, wenn ihr Vorliegen oder ihr Nichtvorliegen bekannt wird, noch um Daten, die innerhalb eines durch Kabinettsverordnung festgelegten Zeitraums von höchstens einem Jahr gelöscht werden müssen, handelt; in der Erwägung, dass die ergänzenden Bestimmungen den Begriff der „gespeicherten personenbezogenen Daten“ an den Begriff der „personenbezogenen Daten“ angleichen, damit sichergestellt ist, dass bestimmte, mit den „gespeicherten personenbezogenen Daten“ verbundene Einschränkungen der individuellen Rechte nicht für aus der EU übermittelte Daten gelten;
- S. in der Erwägung, dass das japanische Datenschutzrecht, das Gegenstand des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses ist, mehrere Branchen, sofern sie personenbezogene Daten zu bestimmten Zwecken verarbeiten, aus seinem Geltungsbereich ausschließt; in der Erwägung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses nicht für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU an einen Empfänger gelten würde, der unter eine der erwähnten Ausnahmeregelungen im japanischen Datenschutzrecht fällt;
- T. in der Erwägung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses bei Weiterübermittlungen personenbezogener Daten aus der EU von Japan an ein Drittland den Rückgriff auf Übermittlungsinstrumente ausschließt, die keine rechtsverbindliche Beziehung zwischen dem japanischen Ausführer der Daten und dem Einführer der Daten in dem Drittland herstellen und nicht den erforderlichen Schutz gewährleisten; in der Erwägung, dass dies beispielsweise beim grenzübergreifenden Regelwerk über Privatsphäre der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftskooperation (APEC CBPR) der Fall

wäre, dem die japanische Volkswirtschaft angehört, da der Schutz in diesem Regelwerk nicht auf einer verbindlichen Vereinbarung zwischen dem Aus- und dem Einführer im Rahmen ihrer bilateralen Beziehung beruht und keinesfalls dem Schutz entspricht, der durch das APPI in Kombination mit den ergänzenden Bestimmungen gewährleistet wird;

- U in der Erwägung, dass der Europäische Datenschutzausschuss in seiner Stellungnahme vom 5. Dezember 2018 auf der Grundlage der von der Kommission zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft hat, ob der japanische Rechtsrahmen für den Datenschutz ausreichende Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau für natürliche Personen bietet; in der Erwägung, dass der Europäische Datenschutzausschuss die Bemühungen der Kommission und des japanischen PPC begrüßt, die Konvergenz zwischen dem japanischen und dem europäischen Rechtsrahmen zu fördern, um die Übermittlung personenbezogener Daten zu erleichtern; in der Erwägung, dass der Europäische Datenschutzausschuss anerkennt, dass die Verbesserungen, die durch die ergänzenden Vorschriften vorgenommen wurden, um einige der Unterschiede zwischen den beiden Rechtsrahmen zu überbrücken, sehr wichtig sind und gut aufgenommen werden; in der Erwägung, dass er darauf hinweist, dass es nach wie vor eine Reihe von Bedenken gibt, wie etwa in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, die während ihres Lebenszyklus von der EU nach Japan übermittelt werden, und empfiehlt, dass die Kommission weitere Nachweise und Erläuterungen zu den aufgeworfenen Fragen vorlegt und die wirksame Anwendung der Vorschriften sorgfältig überwacht;
- V. in der Erwägung, dass dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses außerdem ein Schreiben des Justizministers vom 14. September 2018 beigelegt ist, in dem auf ein Dokument des Justizministeriums und mehrerer Ministerien und Agenturen zur Erhebung und Nutzung personenbezogener Informationen durch die japanischen Behörden für Zwecke der Strafverfolgung und der nationalen Sicherheit verwiesen wird, das einen Überblick über den geltenden Rechtsrahmen enthält, die Kommission über die auf höchster Ebene der Ministerien und Agenturen unterzeichneten offiziellen Darstellungen, Zusicherungen und Zusagen informiert und dem Durchführungsbeschluss als Anhang II beigelegt ist;
1. nimmt die detaillierte Analyse der Kommission in ihrem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses über die Angemessenheit mit Blick auf die Garantien einschließlich der Kontroll- und Rechtsbehelfsmechanismen zur Kenntnis, die für die Verarbeitung von Daten durch Unternehmen und für den Zugang der japanischen Behörden zu Daten insbesondere im Bereich der Strafverfolgung und der nationalen Sicherheit gelten;
 2. stellt fest, dass Japan außerdem parallel die Anerkennung des Schutzes personenbezogener Daten, die gemäß Artikel 23 des APPI aus Japan in die EU übermittelt werden, vorbereitet, wodurch weltweit erstmalig eine „zweigleisige“ Angemessenheitsfeststellung erfolgen könnte, auf deren Grundlage der weltgrößte Raum freier und sicherer Datenströme entstehen könnte;
 3. begrüßt diese Entwicklung als Ausdruck der weltweiten Verbreitung hoher Datenschutzstandards; weist jedoch darauf hin, dass dies keinesfalls dazu führen darf, dass die EU bei ihren Angemessenheitsbeschlüssen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip verfährt; ruft in Erinnerung, dass die Kommission bei ihren Angemessenheitsbeschlüssen nach der DSGVO die rechtliche und tatsächliche Lage in

dem jeweiligen Drittland, Gebiet, Bereich oder in der jeweiligen internationalen Organisation objektiv bewerten muss;

4. weist darauf hin, dass der Gerichtshof der Europäischen Union geurteilt hat, dass der Ausdruck „angemessenes Schutzniveau“ kein dem in der Unionsrechtsordnung garantierten identisches Schutzniveau voraussetzt, aber so zu verstehen ist, „dass verlangt wird, dass das Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen tatsächlich ein Schutzniveau der Freiheiten und Grundrechte gewährleistet, das dem in der Union aufgrund der DSGVO im Licht der Charta garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist“;
5. stellt fest, dass das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten sowohl in Japan als auch in der EU zwar von der Verfassung garantiert wird, die Bestimmungen der EU und Japans aber nicht vollständig aneinander angeglichen werden können, da es sowohl in der Verfassungsstruktur als auch in der Kultur Unterschiede gibt;
6. nimmt die Änderungen des APPI zur Kenntnis, die am 30. Mai 2017 in Kraft getreten sind; begrüßt die erheblichen Verbesserungen;
7. stellt fest, dass die Kategorien von Unternehmen und Verarbeitungsaktivitäten, die vom sachlichen Anwendungsbereich des APPI ausgenommen sind, ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Angemessenheitsfeststellung ausgenommen wurden;
8. ist der Ansicht, dass das japanische und das europäische Datenschutzsystem nach dem Erlass des geänderten APPI und der DSGVO im Jahr 2016 zahlreiche Parallelen mit Blick auf Grundsätze, Garantien, individuelle Rechte sowie Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen aufweisen; hebt insbesondere die Einrichtung einer unabhängigen Überwachungsbehörde (des PPC) durch das geänderte APPI hervor;
9. stellt jedoch fest, dass der PPC selbst zu dem Schluss gelangt ist, dass es trotz zahlreicher Parallelen zwischen den beiden Systemen große Unterschiede gibt; stellt außerdem fest, dass der PPC am 15. Juni 2018 die ergänzenden Bestimmungen angenommen hat, um für einen besseren Schutz der aus der EU übermittelten personenbezogenen Daten zu sorgen;
10. begrüßt die zahlreichen wichtigen klärenden Erläuterungen in den ergänzenden Bestimmungen einschließlich der Angleichung des Begriffs der „anonymisierten personenbezogenen Informationen“ im APPI an die Begriffsbestimmung von „anonymen Informationen“ in der DSGVO;
11. ist der Ansicht, dass der durch die ergänzenden Bestimmungen gewährte zusätzliche Schutz ausschließlich für Übermittlungen gilt, die im Rahmen der Angemessenheitsbeschlüsse getätigt werden; ruft in Erinnerung, dass manche Datenübermittlungen in Anbetracht des Geltungsbereichs des Angemessenheitsbeschlusses künftig nach diesen anderen verfügbaren Mechanismen vorgenommen werden;
12. weist darauf hin, dass der durch die ergänzenden Bestimmungen gewährte zusätzliche Schutz auf aus Europa übermittelte personenbezogene Daten beschränkt ist, weshalb Unternehmen, die gleichzeitig japanische und europäische personenbezogene Daten

verarbeiten müssen, gezwungen sind, die ergänzenden Bestimmungen im Wege beispielsweise einer technischen („Kennzeichnung“) oder organisatorischen Lösung (etwa der Speicherung in einer gesonderten Datenbank) einzuhalten, damit diese personenbezogenen Daten während ihres gesamten „Lebenszyklus“ ausfindig gemacht werden können; fordert die Kommission auf, hier überwachend tätig zu werden, damit keine Schlupflöcher entstehen, mit denen die Betreiber die Verpflichtungen in den ergänzenden Bestimmungen umgehen könnten, indem sie Daten über Drittländer übermitteln;

13. stellt fest, dass die Bestimmung des Begriffs „personenbezogene Daten“ im APPI Daten ausschließt, bei denen durch eine Kabinettsverordnung festgelegt wurde, dass sie aufgrund ihrer Nutzungsmethode die Rechte und Interessen eines Einzelnen höchstwahrscheinlich nicht schädigen; fordert die Kommission eindringlich auf, der Frage nachzugehen, ob dieses auf Schädigungen beruhende Konzept mit der Vorgehensweise der EU, bei der jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in den Geltungsbereich des Datenschutzrechts fällt, vereinbar ist; nimmt jedoch auch zur Kenntnis, dass dieses Konzept nur in wenigen Fällen zur Anwendung kommen würde;
14. stellt außerdem fest, dass die Definition des Begriffs „personenbezogene Informationen“ im APPI auf Informationen beschränkt ist, mit denen eine bestimmte Person identifiziert werden kann; nimmt ferner zur Kenntnis, dass diese Definition die vom Europäischen Gerichtshof eindeutig getroffene und in der DSGVO enthaltene Klarstellung, wonach personenbezogene Informationen auch dann als personenbezogene Daten betrachtet werden sollten, wenn sie lediglich zum „Aussondern“ einer Person herangezogen werden können, nicht einschließt;
15. ist besorgt darüber, dass die engere Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ (auf der Grundlage der Definition des Begriffs „personenbezogene Informationen“) im APPI das Kriterium der „Gleichwertigkeit der Sache nach“ zur DSGVO und zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs möglicherweise nicht erfüllt; stellt deshalb die Aussage im Entwurf eines Durchführungsbeschlusses infrage, wonach EU-Daten stets in die APPI-Kategorie der „personenbezogenen Daten“ fallen würden; fordert die Kommission auf, die praktischen Auswirkungen der unterschiedlichen Konzepte im Zuge der Anwendung des Angemessenheitsbeschlusses und seiner regelmäßigen Überprüfung eingehend zu überwachen;
16. fordert die Kommission auf, weitere Klarstellungen vorzuweisen und die japanischen Behörden erforderlichenfalls um zusätzliche verbindliche ergänzende Bestimmungen zu ersuchen, damit dafür gesorgt ist, dass sämtliche personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO bei ihrer Übermittlung nach Japan geschützt sind;
17. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass im Gegensatz zum EU-Recht weder das APPI noch die Leitlinien des PPC Rechtsvorschriften über automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling enthalten und dass dieses Thema nur in bestimmten sektoralen Vorschriften behandelt wird, ohne dass ein umfassender genereller Rechtsrahmen mit substanziellen und robusten Schutzmechanismen gegen automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling geboten wird; fordert die Kommission auf, darzulegen, inwiefern dies im japanischen Datenschutzregelwerk angegangen wird, damit für ein gleichwertiges Maß an Schutz gesorgt ist; ist der Ansicht, dass dies in Anbetracht der aktuellen Profiling-Fälle um Facebook und Cambridge Analytica besonders wichtig ist;

18. vertritt die Auffassung, dass es in Anbetracht der Referenzgrundlage für Angemessenheit des EDSA und aufgrund der Tatsache, dass es im APPI keine gesonderten Bestimmungen gibt, weiterer detaillierter Klärungen mit Blick auf Direktmarketing bedarf, mit denen der gleichwertige Schutz personenbezogener Daten durch Japan nachgewiesen wird;
19. nimmt die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses zur Kenntnis, in dem mehrere problematische Punkte ermittelt werden, wie etwa der Schutz personenbezogener Daten, die während ihres Lebenszyklus von der EU nach Japan übermittelt werden; fordert die Kommission auf, angemessen hierauf einzugehen und in dem Durchführungsbeschluss zusätzliche Belege und Erläuterungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass es angemessene Schutzvorkehrungen gibt;
20. fordert die Kommission auf klarzustellen, ob mit Blick auf Weiterübermittlungen der in den ergänzenden Bestimmungen vorgesehenen Lösung, die darin besteht, dass die betroffenen Personen in der EU vorab um ihre Zustimmung zur Weitergabe an einen Dritten in einem anderen Land gebeten werden, bestimmte wichtige Elemente fehlen, die die betroffenen Personen für die Erteilung ihrer Zustimmung benötigen, da nicht ausdrücklich festgelegt ist, was mit dem Konzept der Informationen über die Umstände der Übermittlung – wie etwa das Bestimmungsdrittland der Datenweiterleitung –, die der Betroffene für die Entscheidung über die Zustimmung benötigt, nach Artikel 13 der DSGVO gemeint ist; fordert die Kommission außerdem auf, die Konsequenzen einer Verweigerung der Zustimmung zur Weiterleitung der personenbezogenen Daten für die betroffene Person klarzustellen;
21. bedauert mit Blick auf die wirksame Durchsetzung des APPI, dass die Höhe etwaiger Bußgelder, die von den Strafverfolgungsbehörden verhängt werden können, nicht dafür ausreicht, die tatsächliche Einhaltung des Gesetzes zu gewährleisten, da sie mit Blick auf die Schwere des Verstoßes offenbar weder verhältnismäßig noch wirksam oder abschreckend ist; stellt jedoch fest, dass im APPI auch strafrechtliche Sanktionen einschließlich einer Freiheitsstrafe vorgesehen sind; fordert die Kommission auf, Informationen über den tatsächlichen Rückgriff auf Bußgelder und strafrechtliche Sanktionen in der Vergangenheit vorzulegen;
22. stellt fest, dass der PPC die Datenverarbeitungsaktivitäten der Strafverfolgungsbehörden zwar nicht überwacht, es jedoch andere Kontrollmechanismen gibt, zu denen beispielsweise die Aufsicht durch die unabhängige Kommission der Präfektur für Öffentliche Sicherheit gehört; weist darauf hin, dass der Ausschuss für die Kontrolle der Offenlegung von Informationen und des Schutzes personenbezogener Informationen zwar ebenfalls gewisse Zuständigkeiten in diesem Bereich besitzt, da er beispielsweise Zugangsanträge prüft und Stellungnahmen veröffentlicht, weist jedoch darauf hin, dass diese Befugnisse nicht rechtlich bindend sind; begrüßt, dass sich die EU und Japan auf die Einrichtung eines gesonderten Rechtsbehelfsmechanismus geeinigt haben, der vom PPC verwaltet und kontrolliert wird und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Bereichen Strafverfolgung und nationale Sicherheit herangezogen werden kann;
23. stellt fest, dass Unternehmen nach dem japanischen Gesetz über den Schutz personenbezogener Informationen bei Verwaltungsorganen (Japanese Act on the Protection of Personal Information held by Administrative Organs, APPIHAO) außerdem „freiwillig“ Daten an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben können; weist darauf hin, dass dies weder in der DSGVO noch in der Polizei-Richtlinie

vorgesehen ist, und fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob dies das Kriterium der „Gleichwertigkeit der Sache nach“ mit der DSGVO erfüllt;

24. kennt die Medienberichte über die japanische Behörde für Nachrichten-Aufklärung, die etwa 1 700 Personen beschäftigt und über mindestens sechs Überwachungseinheiten verfügt, die rund um die Uhr Telefonate, E-Mails und andere Formen der Kommunikation überwachen;¹ ist besorgt darüber, dass diese Einrichtung der willkürlichen Massenüberwachung in dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses nicht einmal erwähnt wird; fordert die Kommission auf, mehr Informationen über Massenüberwachung in Japan bereitzustellen; ist ernsthaft besorgt darüber, dass diese Massenüberwachung den Kriterien, die der Europäische Gerichtshof im Schrems-Urteil (Rechtssache C-362/14) festgelegt hat, nicht standhalten wird;
25. bedauert, dass das Dokument zur Erhebung und Nutzung personenbezogener Informationen durch die japanischen Behörden für Zwecke der Strafverfolgung und der nationalen Sicherheit, das Bestandteil von Anhang II des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses ist, nicht dieselbe rechtsverbindliche Wirkung wie die ergänzenden Bestimmungen hat;

Schlussfolgerungen

26. fordert die Kommission auf, zusätzliche Belege und Erläuterungen zu den oben genannten Sachverhalten, auch zu den vom Europäischen Datenschutzausschuss in seiner Stellungnahme vom 5. Dezember 2018 ermittelten Problemen, vorzulegen, damit nachgewiesen wird, dass das japanische Datenschutz-Regelwerk ein angemessenes Maß an Schutz gewährleistet, das der Sache nach dem vom europäischen Datenschutzrecht gewährten Schutz gleichwertig ist;
 27. ist der Ansicht, dass dieser Angemessenheitsbeschluss außerdem ein klares Signal an Länder weltweit aussenden kann, dass eine Annäherung an die hohen Datenschutzstandards der EU überaus greifbare Ergebnisse hervorbringt; hebt in diesem Zusammenhang die große Bedeutung dieses Angemessenheitsbeschlusses als Präzedenzfall für künftige Partnerschaften mit anderen Ländern hervor, die über ein modernes Datenschutzrecht verfügen;
 28. beauftragt seinen Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, die Entwicklungen in diesem Bereich einschließlich der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen weiter zu beobachten und die Folgemaßnahmen zu den in dieser Entschließung abgegebenen Empfehlungen zu überwachen;
-
- ◦
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Datenschutzausschuss, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, dem nach Artikel 93 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung eingesetzten Ausschuss, dem

¹ Ryan Gallagher: „The Untold Story of Japan’s Secret Spy Agency“ (Die nicht erzählte Geschichte der geheimen japanischen Nachrichtendienste), The Intercept, 19. Mai 2018, <https://theintercept.com/2018/05/19/japan-dfs-surveillance-agency/>

Europarat und der Regierung Japans zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0531

Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten 2017

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018 zum Jahresbericht 2017 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2018/2105(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2017 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
- gestützt auf die Artikel 9, 11, 15, 24 und 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Artikel 11, 35, 37, 41, 42 und 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das den Verträgen beigefügte Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das den Verträgen beigefügte Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- gestützt auf den Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten¹,
- unter Hinweis auf den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Union, der am 6. September 2001 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die am 15. März 2006 geschlossene und am 1. April 2006 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,

¹ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

- gestützt auf Artikel 52 und Artikel 220 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A8-0000/2018),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2017 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten am 22. Mai 2018 dem Präsidenten des Europäischen Parlaments offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly ihren Bericht am 16. Mai 2018 in Brüssel dem Petitionsausschuss vorgestellt hat;
 - B. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 24 und 228 AEUV befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen;
 - C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, und dass Entscheidungen so offen und bürgernah wie möglich getroffen werden müssen;
 - D. in der Erwägung, dass in Artikel 15 AEUV festgelegt ist, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit handeln, um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, und dass alle Bürgerinnen und Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union haben;
 - E. in der Erwägung, dass Artikel 41 der Charta der Grundrechte, in dem das Recht auf eine gute Verwaltung verankert ist, unter anderem vorsieht, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden;
 - F. in der Erwägung, dass es in Artikel 43 der Charta wie folgt heißt: „Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen.“;
 - G. in der Erwägung, dass Artikel 298 Absatz 1 AEUV wie folgt lautet: „Zur Ausübung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung.“;
 - H. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2017 447 Untersuchungen einleitete – davon 433 auf eine Beschwerde hin und 14 aus eigener Initiative – und 363 Untersuchungen abschloss (348 Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden und 15 Untersuchungen aus eigener Initiative); in der Erwägung, dass die meisten Untersuchungen die Kommission betrafen (256 Untersuchungen bzw. 57,3 %), dann folgten die Agenturen der EU (35 Untersuchungen bzw. 7,8 %), das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) (34 Untersuchungen bzw. 7,6 %), das Europäische

Parlament (22 Untersuchungen bzw. 4,9 %), der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) (17 Untersuchungen bzw. 3,8 %), das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) (16 Untersuchungen bzw. 3,6 %) und andere Einrichtungen (67 Untersuchungen bzw. 15 %);

- I. in der Erwägung, dass folgende Themen bei den von der Bürgerbeauftragten abgeschlossenen Untersuchungen an der Spitze standen: Transparenz, Rechenschaftspflicht und Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und Dokumenten (20,6 %), Servicekultur (16,8 %) und Achtung von Verfahrensrechten (16,5 %); in der Erwägung, dass des Weiteren Themen behandelt wurden, wie zum Beispiel ethische Fragen, Beteiligung der Öffentlichkeit am EU-Entscheidungsprozess, ordnungsgemäße Ermessensausübung – auch im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren –, Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit von der EU vergebenen Aufträgen, Finanzhilfen und Verträgen, Mitarbeiterrekrutierung und gute Verwaltung in EU-Personalangelegenheiten;
- J. in der Erwägung, dass die Dienststelle der Bürgerbeauftragten im Rahmen ihrer strategischen Arbeit im Jahr 2017 vier strategische Untersuchungen abgeschlossen und vier neue strategische Untersuchungen eingeleitet hat, und zwar zur Transparenz im Rat, zum „Drehtüreffekt“ im Hinblick auf Positionen ehemaliger Kommissionsmitglieder, zur Barrierefreiheit der Websites der Kommission für Menschen mit Behinderungen und zu Aktivitäten im Vorfeld der Antragseinreichung im Zusammenhang mit der Beurteilung von Arzneimitteln durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA); in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2017 außerdem acht strategische Initiativen einleitete, unter anderem zur Transparenz von Lobbytätigkeiten beim Europäischen Rat, zur Verbesserung der Europäischen Bürgerinitiative und zu Regeln betreffend den Drehtüreffekt in verschiedenen Organen und Einrichtungen der Union, sowie in der Erwägung, dass sechs strategische Initiativen abgeschlossen wurden;
- K. in der Erwägung, dass die EU immer noch mit der schwersten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Krise seit ihrer Gründung konfrontiert ist; in der Erwägung, dass die ineffektive Vorgehensweise der EU-Organe bei der Verbesserung der Transparenz sowohl im EU-Entscheidungsprozess als auch bei Lobbytätigkeiten, neben anderen wichtigen ethischen Fragen in den Organen, dazu beiträgt, dass das Ansehen der EU weiter beschädigt wird;
- L. in der Erwägung, dass die Verweigerung des Zugangs zu EU-Dokumenten und damit zusammenhängende Transparenzprobleme 2017 nach wie vor Gegenstand des Großteils der Untersuchungen der Europäischen Bürgerbeauftragten waren;
- M. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte angesichts der häufigen Dringlichkeit von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten eine Erprobungsphase für ein beschleunigtes Verfahren eingeleitet hat;
- N. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragten eine entscheidende Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Rechenschaftspflicht der EU-Organe und die größtmögliche Transparenz und Unparteilichkeit der Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse der EU zu gewährleisten, um die Rechte der Bürger erfolgreich zu schützen und dadurch ihr Vertrauen, ihr Engagement und ihre Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu stärken;

- O. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union festgelegt hat, dass die Grundsätze der Öffentlichkeit und Transparenz dem Gesetzgebungsverfahren der EU innewohnen und dass die Wirksamkeit und Integrität des Gesetzgebungsverfahrens die Grundsätze der Öffentlichkeit und Transparenz, die diesem Verfahren zugrunde liegen, nicht beeinträchtigen dürfen; in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in dieser Frage klare Leitlinien vorgegeben hat, beispielsweise in seiner Entscheidung vom 22. März 2018 in der Rechtssache T-540/15;
- P. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine auf Beschwerden basierende jahrelange Untersuchung der Mitgliedschaft des Präsidenten der EZB in der G30-Gruppe durchgeführt hat, einer privaten Organisation, zu deren Mitgliedern Vertreter von Banken gehören, die direkt oder indirekt von der EZB überwacht werden; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte dem Präsidenten der EZB empfohlen hat, seine Mitgliedschaft in der G30-Gruppe ruhen zu lassen;
- Q. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte Beschwerden zum Umgang der Kommission mit Tätigkeiten ehemaliger Mitglieder der Kommission nach Ablauf ihres Mandats untersucht hat; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte bereits zu dem Schluss gekommen ist, dass das Versäumnis der Kommission, eine Entscheidung im Falle des ehemaligen Kommissionspräsidenten Barroso zu treffen, einen Missstand darstellt; in der Erwägung, dass der Ethikausschuss nach Berücksichtigung der schriftlichen Erklärung des ehemaligen Präsidenten, dass er sich nicht zur Lobbyarbeit für Goldman Sachs verpflichtet hat und dies auch nicht beabsichtigt, zu dem Schluss gekommen ist, dass keine hinreichenden Gründe für einen Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen vorliegen;
- R. in der Erwägung, dass die Finanzkrise eine Wirtschafts- und Sozialkrise nach sich gezogen hat, was zu Zweifeln an den EU-Institutionen führt;
- S. unter Hinweis darauf, dass am 25. Oktober 2017 ein Treffen zwischen dem ehemaligen Kommissionspräsidenten Barroso und einem aktuellen Vizepräsidenten der Kommission stattgefunden hat, das offiziell als Treffen mit Goldman Sachs ausgewiesen wurde; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte feststellte, dass der genaue Charakter dieses Treffens nicht klargeworden ist; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte darauf hinwies, dass nachvollziehbare Bedenken bestehen, dass der ehemalige Präsident seine vormalige Position und seine Kontakte zu ehemaligen Kollegen zur Beeinflussung und Einholung von Informationen nutzt; in der Erwägung, dass dieser Fall systematische Probleme hinsichtlich des Umgangs der Kommission mit solchen Fällen und der Unabhängigkeit des Ethikausschusses offengelegt hat; hebt daher hervor, dass es strengerer Vorschriften auf EU-Ebene zur Prävention und Sanktionierung von Interessenkonflikten innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU bedarf;
- T. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im März 2017 eine strategische Untersuchung zur Offenheit und Rechenschaftspflicht des Rates einleitete; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte beim Rat einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat, und zwar dass bei Legislativverfahren nicht festgehalten wird, welche Mitgliedstaaten dazu einen bestimmten Standpunkt vertreten, und dass es hinsichtlich des öffentlichen Zugangs zu legislativen Dokumenten des Rates an Transparenz mangelt, wie etwa bei der Praxis, Dokumente in unverhältnismäßiger Weise als „LIMITE“, d.h. als „nicht zur Weitergabe bestimmt“, zu kennzeichnen; in der

Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament am 17. Mai 2018 einen Sonderbericht über ihre strategische Untersuchung zur Rechenschaftspflicht und Transparenz der Gesetzgebungstätigkeit des Rates vorgelegt hat;

- U. in der Erwägung, dass mehr Transparenz in Bezug auf die von den nationalen Regierungen vertretenen Standpunkte dazu dienen könnte, dem Phänomen „Brüssel ist schuld“ entgegenzuwirken, bei dem verzerrt dargestellt wird, wie EU-Rechtsvorschriften vereinbart werden, was zu EU-Skepsis und EU-Feindlichkeit beiträgt;
- V. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte die fehlende Einhaltung von EU- und internationalen Vorschriften in der Transparenzpolitik der EIB im Hinblick auf den Zugang zu Dokumenten untersucht hat;
- W. in der Erwägung, dass die angemessene Prävention von Interessenkonflikten in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ein wesentliches Element darstellt, um eine gute Verwaltung sicherzustellen und das Vertrauen der Bürger in die Entscheidungsprozesse der EU zu stärken; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine strategische Untersuchung darüber eingeleitet hat, wie die Kommission mögliche Interessenkonflikte ihrer Sonderberater bewertet, zumal diese oft gleichzeitig für die Privatwirtschaft tätig sind;
- X. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich des Versäumnisses der Kommission untersucht hat, eine zeitnahe Entscheidung in Fällen zu treffen, in denen es um den Missbrauch befristeter Arbeitsverträge ging; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten über die Jahre einen erheblichen Anstieg von atypischen und befristeten Beschäftigungsverhältnissen verzeichnet haben, wodurch die Umsetzung des europäischen Arbeitsrechts in Frage gestellt und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union untergraben wurde;
- Y. in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zum Zwecke von Entscheidungen, die den Schutz der Gesundheit des Menschen und die Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen betreffen, in ihren Prognosen besonders bürger- und serviceorientiert sein sollten und die Sorgen der Öffentlichkeit hinsichtlich umfassender Transparenz, Unabhängigkeit und Sorgfalt bei der Erhebung und Auswertung wissenschaftlicher Nachweise ernst nehmen sollten; in der Erwägung, dass die auf EU-Ebene verwendeten wissenschaftlichen Nachweise und Verfahren, die zur Genehmigung unter anderem von genetisch veränderten Organismen, Pestiziden und Glyphosat geführt haben, zu erheblicher Kritik führten und eine breite öffentliche Debatte auslösten;
- Z. unter Hinweis darauf, dass die Kommission die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zum Umgang mit der Tabakindustrie nach wie vor nicht umgesetzt hat und es somit versäumt, gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) für umfassende Transparenz zu sorgen;
- AA. unter Hinweis darauf, dass die Bürgerbeauftragte eindeutige und praktische Empfehlungen zur Interaktion von öffentlichen Bediensteten mit Interessenvertretern herausgegeben hat und sich darum bemüht hat, den Bekanntheitsgrad dieser Empfehlungen innerhalb des Rates und der Kommission zu erhöhen;

- AB. unter Hinweis darauf, dass die Bürgerbeauftragte Mitglied des EU-Rahmenprogramms unter dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist, dessen Aufgabe darin besteht, die in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte auf der Ebene der EU-Organe zu schützen und zu fördern sowie seine Umsetzung zu überwachen;
- AC. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung darüber durchgeführt hat, wie Martin Selmayr, der damalige Kabinettschef des Präsidenten der Europäischen Kommission, zum Generalsekretär der Kommission ernannt wurde; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte darauf hingewiesen hat, dass die Kommission mit Blick auf die Neubesetzung der Stelle des Generalsekretärs den Schein der Dringlichkeit hervorgerufen hat, um die Nichtveröffentlichung einer Stellenausschreibung zu rechtfertigen, und ein Auswahlverfahren für den Stellvertretenden Generalsekretär durchgeführt hat, das nicht dazu diente, diese Funktion unmittelbar zu besetzen, sondern dazu, Martin Selmayr in zwei Schritten schnell zum Generalsekretär zu ernennen; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit der Ernennung von Martin Selmayr vier Fälle von Missständen in der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat, weil die Kommission die einschlägigen Vorschriften nicht ordnungsgemäß – und zwar nach Geist und Buchstabe – angewendet hat;
- AD. in der Erwägung, dass die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten die Arbeit der verschiedenen nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten perfekt ergänzt; in der Erwägung, dass der Austausch und die Koordinierung der Arbeiten der Bürgerbeauftragten innerhalb des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten unter der Schirmherrschaft des Europäischen Bürgerbeauftragten ein sehr positives Element der Bemühungen darstellen, um sicherzustellen, dass alle Bürger und Einwohner der EU das Recht auf eine gute Verwaltung auf allen Ebenen genießen;
- AE. in der Erwägung, dass das derzeitige Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten zuletzt vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aktualisiert wurde; in der Erwägung, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU seither neue Erwartungen in Bezug auf eine gute Verwaltung und die Rolle des Bürgerbeauftragten entwickelt haben, insbesondere was den Zugang zu Dokumenten, die Meldung von Missständen und die Belästigung betrifft, und wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die Kommission die Zulässigkeit von Europäischen Bürgerinitiativen fair und unparteiisch prüft;
1. billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2017; nimmt zur Kenntnis, dass der Bericht verständlich abgefasst und leicht lesbar ist und die wichtigsten Zahlen und Fakten zu den Tätigkeiten der Bürgerbeauftragten im Jahr 2017 enthält;
 2. beglückwünscht Emily O'Reilly zu ihrer ausgezeichneten Arbeit und ihren konstruktiven Bemühungen, die Qualität der EU-Verwaltung und den Zugang sowie die Qualität ihrer Dienste für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern; bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die von der Bürgerbeauftragten für die Bürgerinnen und Bürger und die europäische Demokratie durchgeführten Maßnahmen;
 3. begrüßt die Fünfjahresstrategie der Europäischen Bürgerbeauftragten mit dem Titel „Die nächsten Schritte bis 2019“, deren Ziel es ist, die Wirkung und Sichtbarkeit ihres Amtes zu verstärken und zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger starke Beziehungen

- zu den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union aufzubauen;
4. ist zutiefst besorgt darüber, dass Untersuchungen zu Transparenz und Rechenschaftspflicht, einschließlich derer im Hinblick auf den Zugang zu Informationen und Dokumenten, nach wie vor den größten Anteil an den von der Bürgerbeauftragten 2017 bearbeiteten Fälle ausmachen und dann Beschwerden über EU-Agenturen und andere Einrichtungen folgen;
 5. begrüßt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten, den Preis für gute Verwaltung 2017 an die Bediensteten der EU-Organe zu verleihen, insbesondere an die Bediensteten der GD Gesundheit der Kommission für ihren Einsatz für Patienten mit seltenen Krankheiten;
 6. betont, dass größere Transparenz und ein umfassenderer Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten der EU-Organe von wesentlicher Bedeutung sind; hebt das strukturierte Vorgehen der Bürgerbeauftragten hervor, die durch Einzelfallprüfungen und die Einleitung einer stetig steigenden Zahl an Untersuchungen aus eigener Initiative Fälle von Missständen in der Verwaltungstätigkeit ans Licht bringt;
 7. bedankt sich für die gute Zusammenarbeit zwischen der Bürgerbeauftragten und ihrem Team und dem Petitionsausschuss, die durch Respekt und Detailgenauigkeit geprägt war;
 8. weist darauf hin, dass die Rechtsvorschriften der EU zum Zugang zu Dokumenten einer Aktualisierung bedürfen; bekräftigt seine Forderung nach einer Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹, um unter anderem die Arbeit der Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Kontrolle der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten durch das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission zu erleichtern; begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte das beschleunigte Beschwerdeverfahren eingeführt hat, um Anfragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Dokumenten zu bearbeiten;
 9. betont, dass die Bürgerinnen und Bürger in der Lage sein müssen, am demokratischen Leben der Union unmittelbarer teilzunehmen und den Entscheidungsprozess in den EU-Organen ausführlich nachzuverfolgen sowie Zugang zu allen relevanten Informationen zu erhalten, um ihre demokratischen Rechte vollumfänglich ausüben zu können;
 10. hebt hervor, dass die Bürgerbeauftragte eine wichtige Rolle dabei spielt, auf mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht im Gesetzgebungsverfahren der EU hinzuwirken, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger nicht nur hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines einzelnen Rechtsakts, sondern auch hinsichtlich der Legitimität des gesamten Entscheidungsprozesses zu verstärken;
 11. fordert den Rat auf, seine internen Leitlinien für „LIMITE“-Dokumente – für die es keine solide Rechtsgrundlage gibt – zu überarbeiten, um dem Grundsatz zu entsprechen, wonach nur Vorentwürfe mit dem Vermerk „LIMITE“ gekennzeichnet werden dürfen, denen noch kein Verfasser zugeordnet ist und die sich nicht auf das Legislativverfahren

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

auswirken;

12. stellt fest, dass die EU-Entscheidungsprozesse so transparent wie möglich sein müssen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Europäische Bürgerbeauftragte die gängige Praxis der informellen Verhandlungen zwischen den drei Hauptorganen der EU („Trilogie“) untersucht; spricht sich im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union für die Veröffentlichung aller Trilog-Dokumente aus;
13. ist der festen Überzeugung, dass die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zur Transparenzpolitik der EIB unverzüglich umgesetzt werden müssen; weist darauf hin, dass diese Politik auf einer Offenlegungsvermutung beruht und dass der Zugang zu den Unterlagen und Informationen der EIB somit allen offensteht;
14. fordert, dass im Rahmen der Offenlegungsstrategie der EIB-Gruppe ein immer höheres Maß an Transparenz im Zusammenhang mit den Grundsätzen sichergestellt wird, die für ihre Preispolitik und ihre Leitungsgremien gelten; fordert, dass die Sitzungsprotokolle der Lenkungsgruppe der EIB-Gruppe veröffentlicht werden;
15. betont, dass die Standpunkte der Mitgliedstaaten im Rat während des EU-Gesetzgebungsverfahrens festgehalten und zeitnah der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, da in jedem System, das auf demokratischer Legitimierung beruht, die Mitgesetzgeber gegenüber der Öffentlichkeit für ihre Handlungen rechenschaftspflichtig sind; ist der Ansicht, dass eine verstärkte Rechenschaftspflicht im Rat in Bezug auf Standpunkte der nationalen Regierungen zu EU-Rechtsvorschriften, darunter die proaktive Zugänglichmachung von legislativen Dokumenten für die Öffentlichkeit während des Legislativverfahrens, dazu beitragen könnte, den Mangel an Transparenz bei der Beschlussfassung zu beheben und dem Phänomen „Brüssel ist schuld“ entgegenzuwirken, wo es um Entscheidungen geht, die letztlich von den nationalen Regierungen selbst getroffen werden; fordert den Rat mit Blick auf Artikel 15 Absatz 3 AEUV auf, seine Geheimhaltungsregelung zu überarbeiten, um bei seiner Arbeit ein Höchstmaß an Transparenz sicherzustellen;
16. fordert die Kommission auf, maximale Transparenz und den Zugang zu Dokumenten und Informationen in Bezug auf EU-Pilotverfahren sicherzustellen, und zwar zumindest im Zusammenhang mit eingegangenen Petitionen, sowie volle Transparenz und einen umfassenden Zugang in Bezug auf bereits abgeschlossene EU-Pilotverfahren und Vertragsverletzungsverfahren;
17. fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, die Umsetzung der Reform der Sachverständigengruppen durch die Kommission auch künftig zu überwachen, damit die umfassende Einhaltung rechtlich bindender Vorschriften und maximale Transparenz bei allen Tätigkeiten der Sachverständigengruppen sichergestellt wird, sowie alle potenziellen Interessenkonflikte zu untersuchen und zu melden; ist der Ansicht, dass es einer sorgfältigen Bewertung aller Sachverständigengruppen und der Bereitstellung entsprechender Informationen bedarf, um den Grad der Unabhängigkeit solcher Gruppen zu verstehen, wobei es darum gehen muss, dem öffentlichen Interesse zu dienen und einen Mehrwert für die Politikgestaltung der EU zu generieren; ist der Ansicht, dass alle Mitglieder von Sachverständigengruppen im Transparenzregister aufgeführt werden müssen;

18. fordert erneut, einen zentralen Dreh- und Angelpunkt aller Organe und Einrichtungen der EU in Bezug auf Transparenz zu schaffen;
19. unterstützt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten um eine Verbesserung der Transparenz in Bezug auf Lobbytätigkeiten bei der EU; betont, wie wichtig es ist, einen geeigneten Gesetzgebungsakt zu erlassen, mit dem das EU-Transparenzregister für alle Organe und Einrichtungen der EU und interessierten Akteuren zwingend und rechtsverbindlich wird, damit in Bezug auf Lobbytätigkeiten eine umfassende Transparenz gewährleistet ist;
20. betont, dass die Daten im EU-Transparenzregister regelmäßig aktualisiert werden müssen und ihre Genauigkeit erheblich verbessert werden muss, einschließlich der Verpflichtung für Lobbyarbeit betreibende Anwaltskanzleien, alle Kunden zu nennen; betont, dass alle Informationen zum Einfluss von Lobbyisten kostenlos, voll verständlich und leicht zugänglich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen; ist der Ansicht, dass bei der Finanzierung aller Interessenvertreter volle Transparenz hergestellt werden muss; fordert, dass jeder Organisation, die gegen die Regeln zum Drehtüreffekt verstößt, der Zugang zum Transparenzregister verweigert wird;
21. hebt die Feststellungen der Bürgerbeauftragten hervor, dass die fortgesetzte Mitgliedschaft des EZB-Präsidenten in der G30 einen Missstand darstellt, da in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, dass die Unabhängigkeit der EZB von privaten finanziellen Interessen in Gefahr sein könnte; betont, dass die Mitglieder des Direktoriums der EZB von einer Mitgliedschaft in Gremien oder anderen Organisationen absehen sollten, denen Führungskräfte von Banken angehören, die von der EZB beaufsichtigt werden; nimmt die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten vom 15. Januar 2018 zur Teilnahme des Präsidenten der EZB und der Mitglieder ihrer Entscheidungsgremien an der G30 zur Kenntnis und fordert die EZB nachdrücklich auf, die einschlägigen Vorschriften zu ändern, um sicherzustellen, dass in der Praxis höchste Standards in Sachen Ethik und Rechenschaftspflicht gelten;
22. ist der Ansicht, dass die Kommission im Verfahren zur Ernennung von Martin Selmayr zum neuen Generalsekretär gegen die Grundsätze der Transparenz, der Ethik und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat; bedauert zutiefst die Entscheidung der Kommission, Martin Selmayr als ihren neuen Generalsekretär zu bestätigen, ungeachtet der weit reichenden und weitverbreiteten Kritik der Bürgerinnen und Bürger der Union und der Reputationsschäden, die der Union als Ganzes entstanden sind; betont, dass Martin Selmayr als Generalsekretär zurücktreten muss, und fordert die Kommission auf, ein neues Verfahren für die Ernennung ihres Generalsekretärs anzustrengen, und dabei sicherzustellen, dass höchste Standards in Sachen Transparenz, Ethik und Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden;
23. fordert die Bürgerbeauftragte auf, ihre Arbeit zur Stärkung ethischer Grundsätze innerhalb der EU-Organe fortzusetzen, um Probleme im Zusammenhang mit dem Drehtüreffekt zu lösen, und vollständige Transparenz in Bezug auf alle Informationen im Zusammenhang mit solchen Fällen zu gewährleisten, einschließlich der raschen Veröffentlichung der Namen aller hohen EU-Beamten, die in solche Fälle verwickelt sind; sieht der Analyse der Bürgerbeauftragten, wie die Kommission ihre Leitlinien und Vorschläge zum Umgang mit Situationen mit Drehtüreffekt umsetzt, einschließlich der

Möglichkeit, Rechtsvorschriften zur Verhinderung und Ahndung derartiger Situationen und möglicher Missbräuche zu erlassen, erwartungsvoll entgegen;

24. ist der festen Überzeugung, dass in allen Organen, Agenturen und Einrichtungen der EU strengere, klarere und leicht anwendbare moralische und ethische Standards zur Anwendung kommen müssen, um die Achtung der Pflicht zur Integrität und Diskretion zu gewährleisten und Interessenkonflikte mit dem Privatsektor zu vermeiden; ist der Auffassung, dass diese Standards ihre Grundlage in einem Gesetzgebungsakt haben müssen; nimmt den aktualisierten Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder zur Kenntnis, der im Februar 2018 in Kraft getreten ist und mit dem strengere Karenzzeiten eingeführt wurden; ist jedoch der Ansicht, dass die Fristen für die Meldung einer neuen Beschäftigung nach dem Ablauf des Mandats verlängert werden sollten;
25. betont, dass der derzeitige Kodex für gute Verwaltungspraxis unbedingt einer effektiven Aktualisierung bedarf und zu diesem Zweck eine verbindliche Rechtsvorschrift erlassen werden muss;
26. ist der Ansicht, dass das Treffen zwischen dem ehemaligen Kommissionspräsidenten Barroso und einem aktuellen Vizepräsidenten der Kommission, das offiziell als Treffen mit Goldman Sachs registriert wurde, erneut aufgezeigt hat, dass es dringend geboten ist, die derzeitigen Regeln und Verfahren zu überarbeiten, um die Integritätsanforderungen für Kommissionsmitglieder sowohl während als auch nach ihrer Mandatszeit zu erhöhen;
27. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, dafür zu sorgen, dass sie unaufgefordert veröffentlicht, welchen Tätigkeiten ehemalige Mitglieder der Kommission nach dem Ende ihres Mandats nachgehen, und dass sie dabei umfassende Transparenz walten lässt; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass der Ethikausschuss in vollem Umfang unabhängig und rechenschaftspflichtig ist, und bestärkt die Bürgerbeauftragte darin, auch künftig alle eventuellen Interessenkonflikte der Mitglieder des Ethikausschusses zu erfassen und zu melden;
28. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu ihrer strategischen Untersuchung zur Transparenz des Legislativverfahrens im Rat (OI/2/2017/TE), bedauert jedoch, dass der Rat nicht fristgemäß auf die Feststellungen geantwortet hat; weist darauf hin, dass es sich bedauerlicherweise um ein immer wiederkehrendes Thema handelt, das auch in Beschwerden an die Bürgerbeauftragte immer wieder zur Sprache kommt; ist ferner der Auffassung, dass dieses Problem als überaus wichtig für das demokratische Leben der Union und die wirksame Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger auf dem gesamten Kontinent betrachtet werden sollte, da es die Erfüllung der Verfassungsverträge und der Charta der Grundrechte beeinträchtigt; nimmt in diesem Zusammenhang die Feststellungen der Bürgerbeauftragten in einem Fall aus jüngerer Zeit (1272/2017/LP – Weigerung des Rates, öffentlichen Zugang zu einer Stellungnahme des Juristischen Dienstes zu einer interinstitutionellen Vereinbarung über das Transparenzregister zu gewähren) zur Kenntnis, in denen dargelegt wurde, dass die fragliche Angelegenheit eine Gefahr für den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts darstellt und der grundlegenden Praxis der loyalen Zusammenarbeit zuwiderläuft; hebt hervor, dass es nach der Ablehnung eines Antrags nicht möglich ist, Ex-post-Kontrollen auf Ad-hoc-Basis durchzuführen;

29. hält es für notwendig, die Regeln für Interessenkonflikte für Sonderberater erheblich zu verbessern; fordert insbesondere die Kommission auf, die diesbezüglichen Empfehlungen der Bürgerbeauftragten vollumfänglich umzusetzen und bei ihrer Untersuchung potenzieller Interessenkonflikte vor und nach der Ernennung von Sonderberatern ein Höchstmaß an Transparenz walten zu lassen und vorausschauend vorzugehen sowie sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger uneingeschränkter Zugang zu allen relevanten Informationen erhalten;
30. begrüßt das beharrliche Interesse der Bürgerbeauftragten an Personalangelegenheiten der Organe und betont, dass gegen jede Art von Diskriminierung vorgegangen werden muss, die sich aus unterschiedlichen Beschäftigungsstatuten ergeben kann; weist erneut darauf hin, dass die Feststellungen der Bürgerbeauftragten zu unbezahlten Praktika in den EU-Delegationen des EAD (Fall 454/2014/PMC) und die Empfehlung, dass der EAD seinen Praktikanten eine angemessene Vergütung unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung zahlen sollte, von wesentlicher Bedeutung sind; bedauert, dass die missbräuchliche Praxis unbezahlter Praktika auch bei anderen Organen und Einrichtungen der EU anzutreffen ist, was dazu führt, dass jungen Menschen keine faire Chancen oder mit regulären Bediensteten vergleichbare Tätigkeiten angeboten werden und es ihnen unmöglich gemacht wird, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, da sie für die von ihnen erbrachten Leistungen unzureichend entlohnt werden; hebt hervor, dass auch in anderen Bereichen Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit dem Status von Praktikantinnen und Praktikanten zu beobachten sind, beispielsweise fehlende Mechanismen für die Meldung von sexueller Belästigung in EU-Agenturen; fordert die Bürgerbeauftragte daher auf, eine allgemeine strategische Untersuchung zum Status von Praktikantinnen und Praktikanten einzuleiten;
31. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Tätigkeiten völlig transparent zu gestalten und zu diesem Zweck im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß dem WHO-Tabakrahmenübereinkommen Angaben zu allen Sitzungen mit Interessenvertretern der Tabakbranche oder deren Rechtsvertretern sowie die Protokolle dieser Sitzungen im Internet zu veröffentlichen;
32. fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, die Umsetzung der Empfehlungen für öffentliche Bedienstete der EU zu ihren Interaktionen mit Interessenvertretern zu überwachen und auch künftig das Bewusstsein der Mitarbeiter in allen Organen und Einrichtungen der EU für diese Empfehlungen durch Fortbildungen, Seminare und einschlägige flankierende Maßnahmen zu schärfen;
33. bedauert zutiefst den Rückstand, der sich bei der Kommission im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der missbräuchlichen Verwendung von befristeten Arbeitsverträgen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor gebildet hat, wodurch der Missbrauch und die Verletzung von Arbeitnehmerrechten in den Mitgliedstaaten ermöglicht wurde; fordert die Bürgerbeauftragte auf, dieses Problem aufmerksam zu beobachten, um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger wirksam zu schützen;
34. begrüßt die Rolle, die die Bürgerbeauftragte bei der Ausarbeitung vorbeugend wirkender, transparenter Bestimmungen in allen EU-Einrichtungen gespielt hat; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, alle EU-Einrichtungen auch künftig zu überwachen, damit sie die höchsten Transparenzstandards erfüllen und der

Öffentlichkeit Zugang zu den Dokumenten und Informationen geben, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Verfahren und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit des Menschen liegen sollte;

35. fordert die Bürgerbeauftragte auf, eine strategische Untersuchung einzuleiten, um festzustellen, ob die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, darunter die Europäische Chemikalienagentur (ECHA), die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die EMA, dafür Sorge tragen, dass die Erhebung, Prüfung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Nachweise vollständig unabhängig, transparent, unvoreingenommen, akkurat und frei von Interessenkonflikten erfolgt, und ob angemessene und verfahrensrechtliche Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere für den Umgang mit genetisch veränderten Organismen, Glyphosat, Pestiziden, Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Arzneimitteln, vorhanden sind; schlägt in diesem Zusammenhang vor, die Zusammensetzung und Auswahlverfahren der wissenschaftlichen Ausschüsse und Gremien dieser Agenturen weiter zu untersuchen, um ihre vollständige Unabhängigkeit sicherzustellen, und die strengsten Mechanismen zur Prävention möglicher Interessenkonflikte einzuführen;
36. begrüßt die strategischen Untersuchungen der Bürgerbeauftragten zum Umgang mit Personen mit Behinderungen nach dem Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem der Kommission und zur Barrierefreiheit der Websites und Online-Werkzeuge der Kommission; legt der Bürgerbeauftragten nahe, alles zu tun, um die volle und einheitliche Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU-Verwaltung sicherzustellen;
37. begrüßt das Engagement der Bürgerbeauftragten für Offenheit und Transparenz während der gesamten Brexit-Verhandlungen; unterstreicht die positive Antwort, die die EU-Bürgerbeauftragte sowohl seitens des Rates als auch der Kommission erhalten hat, in der die Bedeutung der Transparenz anerkannt wird; fordert die britische Regierung auf, dasselbe Engagement an den Tag zu legen;
38. bestärkt die Bürgerbeauftragte darin, auch künftig im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten mit den nationalen Bürgerbeauftragten zusammenzuarbeiten;
39. fordert das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten auf, stärker darauf zu achten, dass Behörden unverzüglich auf Fälle von Polizeibrutalität, Rassismus und Antisemitismus in Bezug auf Menschenrechte und demokratische Regierungsführung reagieren;
40. fordert, dass dem Büro der Bürgerbeauftragten mehr finanzielle und personelle Ressourcen zugewiesen werden, damit es das derzeitige und künftige Arbeitsaufkommen bewältigen und seiner wichtigen Aufgabe nachkommen kann, die darin besteht, gute Verwaltungspraktiken in der EU voranzubringen, was für die Bürger der Union von zentraler Bedeutung ist;
41. begrüßt die jährliche Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten, die am 19. Juni 2017 stattfand und in deren Mittelpunkt die Auswirkungen des Brexit und des zunehmenden Populismus in Europa auf die Bürgerrechte standen;

42. begrüßt den von der Bürgerbeauftragten verliehenen Preis für gute Verwaltung, mit dem die Bemühungen des öffentlichen Dienstes der EU anerkannt werden, innovative Wege zur Umsetzung einer bürgerfreundlichen Politik zu finden;
43. bekräftigt seine Bereitschaft, das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten¹ und alle damit zusammenhängenden Teile des Besitzstands („acquis“) zu aktualisieren, um die Rolle des Bürgerbeauftragten an die derzeitigen Bedürfnisse und Erwartungen der EU-Bürger in Bezug auf eine gute Verwaltungspraxis anzupassen;
44. betont, dass der soziale Dialog verbessert werden muss;
45. betont, dass das Vertrauen zwischen den Bürgern und den Institutionen in der derzeitigen schwierigen Wirtschaftslage von wesentlicher Bedeutung ist;
46. weist auf die Notwendigkeit hin, dass die Bürgerbeauftragte den Interessenkonflikt in der Kommission zwischen ihrer Rolle in der Troika und ihrer Verantwortung als Hüterin der Verträge und des Besitzstandes („acquis“) untersucht;
47. fordert die Bürgerbeauftragte auf, dafür zu sorgen, dass die Kommission einen Beitrag zur Schaffung einer Infrastruktur für Europäische Bürgerinitiativen leistet, mit der rechtliche Beratung und ein rechtlicher Rahmen bereitgestellt werden, der die Teilnehmer schützt;
48. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

¹ Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments, angenommen am 22. April 2008, zur Änderung seines Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. C 259 E vom 29.10.2009, S. 116).



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2018)0532

Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2017

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018 zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2017 (2018/2104(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu dem Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf die Artikel 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), aus welchen der hohe Stellenwert ersichtlich wird, den der Vertrag dem Recht der EU-Bürger und -Einwohner einräumt, sich mit ihren Anliegen an das Parlament zu richten,
 - unter Hinweis auf Artikel 228 AEUV,
 - unter Hinweis auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des AEUV zum Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf die Artikel 258 und 260 AEUV,
 - gestützt auf Artikel 52, 215 und 216 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A8-0404/2018),
- A. in der Erwägung, dass im Jahr 2017 insgesamt 1 271 Petitionen eingereicht wurden – gegenüber 1 569 im Jahr 2016 –, von denen 776 (60,2 %) als zulässig befunden wurden;
- B. in der Erwägung, dass im Jahr 2017 15 540 Nutzer des Internetportals für Petitionen des Parlaments mindestens eine Petition unterstützt haben, gegenüber 902 Nutzern im Jahr 2015 und 6 132 Nutzern im Jahr 2016; in der Erwägung, dass es insgesamt 21 955 Klicks zur Unterstützung von Petitionen gab, gegenüber 18 810 im Jahr 2016 und 1 329 im Jahr 2015; in der Erwägung, dass diese neue Art der Bürgerbeteiligung in Form der Unterstützung eingereicherter Petitionen immer mehr zunimmt und berücksichtigt werden sollte;

- C. in der Erwägung, dass im Jahr 2017 zu drei verschiedenen Themen nahezu 250 identische oder sehr ähnliche Petitionen eingereicht und zu Themengruppen zusammengefasst wurden;
- D. in der Erwägung, dass von den im Jahr 2017 eingereichten Petitionen 67 von mindestens einem Bürger, 25 von mehr als 100 Bürgern, 10 von mehr als 10 000 Bürgern und zwei von mehr als 100 000 Bürgern mitunterzeichnet wurden;
- E. in der Erwägung, dass die Anzahl der eingereichten Petitionen gemessen an der Gesamtbevölkerung der EU gering war; in der Erwägung, dass dies darauf schließen lässt, dass trotz der vielen potenziellen Bedenken oder Erwartungen in Bezug auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der EU ein großer Teil der EU-Bevölkerung aus Unkenntnis nicht von seinem Petitionsrecht Gebrauch macht; in der Erwägung, dass mehr getan werden muss, um das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, bekannter zu machen;
- F. in der Erwägung, dass nur wenige EU-Bürger und in der EU ansässige Personen das Petitionsrecht kennen, was belegt, dass größere Anstrengungen unternommen und geeignete Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um das Petitionsrecht stärker in das Bewusstsein aller Bürgerinnen und Bürger zu rücken und seine Inanspruchnahme erheblich zu verbessern;
- G. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Zulässigkeit einer Petition gemäß Artikel 227 AEUV und Artikel 215 der Geschäftsordnung des Parlaments die Einhaltung der formalen Voraussetzungen umfassen, und zwar, dass ein Petent, der EU-Bürger oder Einwohner ist, durch Angelegenheiten, die im Tätigkeitsbereich der Europäischen Union liegen, betroffen sein muss; in der Erwägung, dass 495 Petitionen die formalen Voraussetzungen nicht erfüllten und somit für unzulässig erklärt wurden;
- H. in der Erwägung, dass das Recht zum Einreichen einer Petition EU-Bürgern und -Einwohnern die Möglichkeit bietet, sich förmlich an ihre direkt gewählten Vertreter zu wenden; in der Erwägung, dass das Petitionsrecht ein entscheidender Bestandteil der Teilhabe von EU-Bürgern und -Einwohnern an den Tätigkeitsbereichen der EU sein und daher auf die bestmögliche Weise gefördert werden sollte; in der Erwägung, dass die uneingeschränkte Wahrnehmung des Petitionsrechts damit zusammenhängt, dass die Organe der EU und die Mitgliedstaaten zu raschen und wirksamen Lösungen der von den Bürgern über die Petitionen vorgebrachten Problematiken unter uneingeschränkter Wahrung ihrer Grundrechte gelangen müssen;
- I. in der Erwägung, dass das Parlament bei der Weiterentwicklung des Petitionsverfahrens international lange eine führende Rolle gespielt hat und weiterhin das offenste und transparenteste Petitionsverfahren in Europa besitzt, das Petenten eine uneingeschränkte Beteiligung an seinen Tätigkeiten ermöglicht;
- J. in der Erwägung, dass die aktive Beteiligung nur unter der Voraussetzung eines demokratischen und transparenten Verfahrens möglich ist, auf dessen Grundlage das Parlament und der Petitionsausschuss bürgerfreundliche und wirksame Arbeit leisten können; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht das Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der Kommunikation mit den Petenten verfolgt werden muss und unter anderem die Umsetzung neuer Technologien mitverfolgt und auch selbst durchgeführt werden muss, sowie auch der Kommunikation mit anderen Bürgern und Personen mit

Wohnort in der EU, die Bedenken hegen, etwa mit jenen, die Petitionen im Internet-Portal unterstützen;

- K. in der Erwägung, dass Petitionen ein nützliches Instrument darstellen, um Verstöße gegen das EU-Recht sowie Mängel, Unstimmigkeiten und eventuelle Lücken im EU-Recht aufzudecken, wenn es darum geht, ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit und einen umfassenden Schutz der Grundrechte aller Bürger sicherzustellen; in der Erwägung, dass Petitionen das Parlament und andere EU-Organe in die Lage versetzen, zu bewerten, wie das EU-Recht umgesetzt und angewendet wird und welche tatsächlichen Auswirkungen eine fehlerhafte Umsetzung auf die EU-Bürger und -Einwohner haben kann; in der Erwägung, dass Petitionen auch Hinweise darauf geben, in welchen Tätigkeitsbereichen der EU es an Rechtsvorschriften mangelt und entsprechende Rechtsvorschriften erlassen werden könnten;
- L. in der Erwägung, dass Petitionen für die EU-Bürger und Personen mit Wohnsitz in der EU im Vergleich zu direkten Beschwerden bei der Kommission eine zusätzliche Garantie bieten, da das Parlament in das Verfahren eingebunden ist und so eine bessere Kontrolle der Untersuchungspflichten der Kommission gegeben und eine transparente Aussprache über die einschlägige Angelegenheit unter Anwesenheit der Petenten, von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Vertretern der Kommission sowie gegebenenfalls anderer betroffener Stellen möglich ist;
- M. in der Erwägung, dass Petitionen im Hinblick auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der EU oft nützliche Informationen für andere parlamentarische Ausschüsse, und zwar auch im Hinblick auf ihre legislativen Tätigkeiten, liefern; in der Erwägung, dass im Gegenzug erwartet wird, dass die für die einschlägigen Themen der Petitionen zuständigen Ausschüsse ihr Fachwissen bereitstellen, damit die Petitionen angemessen bearbeitet werden können und das Parlament sie ordnungsgemäß beantworten kann; in der Erwägung, dass das Parlament insgesamt dafür verantwortlich ist, dafür zu sorgen, dass das grundlegende Petitionsrecht erfüllt wird, indem Petitionen ordnungsgemäß bearbeitet werden;
- N. in der Erwägung, dass jede Petition sorgfältig geprüft und bearbeitet werden sollte; in der Erwägung, dass der Petent ein Recht darauf hat, dass der Petitionsausschuss ihn innerhalb eines vertretbaren Zeitraums über die Zulässigkeit der Petition unterrichtet und sich eingehend mit der Petition befasst;
- O. in der Erwägung, dass ein erheblicher Anteil der Petitionen in den öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses diskutiert wird; in der Erwägung, dass Petenten ein Recht darauf haben, ihre Petitionen vorzulegen, und häufig umfassend in die Diskussionen einbezogen werden und somit aktiv zur Arbeit des Ausschusses beitragen; in der Erwägung, dass im Jahr 2017 248 Petitionen in Ausschusssitzungen diskutiert wurden, an denen 208 Petenten teilnahmen, 59 davon aktiv durch Wortbeiträge;
- P. in der Erwägung, dass die von den Bürgern und Personen mit Wohnsitz in der EU in ihren Petitionen und während der Ausschusssitzungen zur Verfügung gestellten Informationen – ergänzt durch das Fachwissen der Kommission, der Mitgliedstaaten und anderer Einrichtungen – für die Arbeit des Ausschusses eine entscheidende Rolle spielen; in der Erwägung, dass Petenten, deren Petitionen im Rahmen einer öffentlichen Ausschusssitzung behandelt werden und die an der Aussprache teilnehmen möchten, Anspruch auf die Erstattung der einschlägigen Kosten im Rahmen angemessener

Obergrenzen haben sollten, damit es nicht zu sozioökonomischer Diskriminierung kommt;

- Q. in der Erwägung, dass im Jahr 2017 die wichtigsten im Rahmen von Petitionen vorgebrachten Anliegen neben zahlreichen anderen Tätigkeitsbereichen Umweltfragen (insbesondere Wasser- und Abfallbewirtschaftungsprobleme sowie Umweltschutz), Grundrechte (insbesondere Wahlrecht und Rechte des Kindes), Säuglingsraub, Freizügigkeit, soziale Angelegenheiten (Arbeitsbedingungen), verschiedene Formen der Diskriminierung und Zuwanderung betrafen;
- R. in der Erwägung, dass die Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments zu einem verbesserten Petitionsverfahren führen dürfte, und dass es nach den maßgeblichen Regeln möglich sein muss, die Fähigkeit des Petitionsausschusses, den von den Bürgern vorgebrachten Anliegen nachzugehen, zu optimieren, um das Petitionsrecht umfassend zu schützen und zur Geltung zu bringen;
- S. in der Erwägung, dass 69,1 % der im Jahr 2017 eingegangenen Petitionen (878 Petitionen) über das Internetportal für Petitionen des Parlaments eingereicht wurden, gegenüber 68 % (1 067 Petitionen) im Jahr 2016; in der Erwägung, dass das hohe Anteil dieser Einreichungsform mit der Zeit zunehmen dürfte, was eine schnellere Erstbehandlung dieser Petitionen ermöglichen könnte;
- T. in der Erwägung, dass Petitionszusammenfassungen ab sofort früher auf das Portal hochgeladen werden können – ca. eine Woche, nachdem der Petitionsausschuss eine Entscheidung über die Zulässigkeit getroffen hat; in der Erwägung, dass Ende 2017 die Funktion zum automatischen Hochladen von Tagesordnungen und Sitzungsprotokollen sowie von Mitteilungen der Kommission eingeführt wurde, mit der diese Dokumente öffentlich verfügbar gemacht werden, sodass die Arbeit der Petitionsausschusses transparenter geworden ist; in der Erwägung, dass in all diesen Funktionen die Entschlossenheit des Parlaments zum Ausdruck kommt, die Interaktion mit den Petenten zu verbessern und ihnen eine Kommunikation in Echtzeit zu ermöglichen; in der Erwägung, dass die Bereiche zu den häufig gestellten Fragen (FAQs) und der Datenschutzerklärung überarbeitet wurden, um sie an die Änderungen der Vertraulichkeitsbestimmungen der Geschäftsordnung anzugleichen; in der Erwägung, dass auch technische Verbesserungen vorgenommen wurden, einschließlich weiterer Verbesserungen bei der Suchfunktion und der Anzeige einer Informationsseite mit Informationen und Hinweisen für die Petenten vor dem Einreichen einer Petition; in der Erwägung, dass viele individuelle Supportanfragen von Nutzern erfolgreich bearbeitet wurden;
- U. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die europäische Bürgerinitiative für ein wichtiges Instrument der direkten und partizipativen Demokratie hält, das es den Bürgern ermöglicht, sich aktiv in die Gestaltung der politischen Maßnahmen auf Unionsebene und der EU-Rechtsvorschriften einzubringen, wenn es ernst genommen wird;
- V. in der Erwägung, dass im Jahr 2017 gemäß Artikel 216a der Geschäftsordnung vier Informationsbesuche stattgefunden haben: nach Schweden, wo EU-Bürger Schwierigkeiten hatten, die Identifikationsnummer zu erhalten, die bei einem vorübergehenden Umzug nach Schweden für den Zugang zu den meisten benötigten Diensten erforderlich ist; nach Spanien aufgrund von Petitionen in Bezug auf die

Anschuldigungen, dass während und nach der Franco-Diktatur neugeborene Babys aus Krankenhäusern gestohlen wurden; nach Taranto (Italien) wegen der Verschmutzung von Luft, Boden und Wasser durch eine Metallverarbeitungsanlage und eine örtliche Raffinerie; sowie nach Larnaka (Zypern) wegen der Auswirkungen eines neu errichteten Industriehafens in der Stadt auf die Umwelt und die Gesundheit;

- W. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung für die Beziehungen zur Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist, die Beschwerden über Missstände bei der Verwaltungstätigkeit der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union untersucht; in der Erwägung, dass die derzeitige Europäische Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, dem Petitionsausschuss bei seiner Sitzung am 30. Mai 2017 ihren Bericht für das Jahr 2016 vorgestellt hat und der Jahresbericht des Petitionsausschusses wiederum teilweise auf dem Jahresbericht der Bürgerbeauftragten basiert oder auch auf den dem Parlament vorgelegten Sonderberichten, wie etwa dem neuesten Sonderbericht über die Transparenz der Beschlussfassung im Rat;
- X. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, das auch die Europäische Bürgerbeauftragte, nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der EU-Mitgliedstaaten, Bewerberländer und anderer Länder des Europäischen Wirtschaftsraums umfasst und das den Austausch von Informationen über EU-Recht und EU-Politik sowie von bewährten Verfahren fördern soll;
1. weist auf die grundlegende Rolle des Petitionsausschusses als ein Bindeglied zwischen den EU-Bürgern und in der EU ansässigen Personen einerseits und den Organen und Einrichtungen der EU andererseits hin, über das die EU-Bürger und in der EU ansässigen Personen das Europäische Parlament förmlich auf Fälle einer nicht ordnungsgemäßen Anwendung des EU-Rechts hinweisen können und sich mit ihren Bedenken und Ideen an ihre gewählten Vertreter wenden können, wodurch es möglich wird, die Anliegen der Petenten möglichst zeitnah zu prüfen und zu beantworten; betont, dass sich die Art und Weise, in der die in den Petitionen aufgezeigten Probleme angegangen werden, entscheidend auf die Bürger hinsichtlich der Frage, ob die Achtung ihres im EU-Recht verankerten Petitionsrechts wirksam ist, und auf ihre Meinung über die EU-Organe auswirkt; weist die Kommission darauf hin, dass Petitionen ein einzigartiges Mittel darstellen, um Situationen zu ermitteln, in denen das Unionsrecht nicht geachtet wird, und um im Rahmen der politischen Kontrolle des Europäischen Parlaments entsprechende Untersuchungen anzustrengen;
 2. weist darauf hin, dass Petitionen für das Parlament und andere Organe und Einrichtungen der sowohl eine Chance als auch eine Herausforderung darstellen können, weil mit ihrer Hilfe ein direkter Dialog mit EU-Bürgern und in der EU wohnhaften Personen aufgenommen werden kann, insbesondere, wenn diese von der Anwendung des EU-Rechts betroffen sind und nach einem wirksamen und effizienten Behebungsmechanismus suchen; hebt hervor, dass die EU-Organe und die Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen ihr Möglichstes tun müssen, die Probleme, die die Petenten ansprechen, rasch und wirksam zu lösen;
 3. betont, wie wichtig es ist, die Öffentlichkeit im Wege einer kontinuierlichen öffentlichen Debatte und umfassender Informationen über die tatsächlichen Zuständigkeiten der EU, ihre Funktionsweise und die Notwendigkeit künftiger Verbesserungen zu sensibilisieren, damit die Bürger und Einwohner darüber Bescheid

wissen, auf welcher Ebene Entscheidungen getroffen werden, und sich an der Debatte über mögliche Reformen beteiligen können, und damit dem von einigen verantwortungslosen Mitgliedstaaten verwendeten Argument „Brüssel ist schuld“ die Grundlage entzogen wird; vertritt die Auffassung, dass eine breitere öffentliche Debatte über die EU, bessere Informationen und bessere Aufklärung sowie eine konsequente Berichterstattung in den Medien dazu führen würden, dass die Anzahl unzulässiger Petitionen zurückgeht, weil sich die Bürger und Einwohner dann besser über die Zuständigkeiten der EU im Klaren wären; stellt fest, dass die Themen unzulässiger Petitionen eine Rolle für die Politikgestaltung spielen können, auch wenn sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen;

4. betont, dass eine stärkere Zusammenarbeit der Kommission und anderer EU-Organe mit den nationalen, regionalen und kommunalen Behörden nötig ist, damit ein EU-Recht erlassen und umgesetzt wird, das darauf ausgerichtet ist, ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit und den umfassenden und wirksamen Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller Bürger zu erreichen; hebt hervor, dass bei Ausschusssitzungen aktiver mit den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengearbeitet werden muss und dass die vom Ausschuss übermittelten Anfragen schneller bearbeitet werden müssen; fordert daher eine entschlossene Unterstützung aller auf nationaler und europäischer Ebene beteiligten Behörden, damit der Bearbeitung von Petitionen und der Ausarbeitung entsprechender Lösungen Vorrang eingeräumt werden kann; stellt erneut fest, dass die Kommission auf zahlreiche Petitionen nur oberflächlich eingegangen ist;
5. fordert die Kommission dringend auf, ihre Befugnisse im Rahmen ihrer Rolle als Hüterin der Verträge ordnungsgemäß auszuschöpfen, da diese Rolle für das Funktionieren der EU im Hinblick auf die Bürger und die europäischen Rechtsetzungsinstanzen von größter Bedeutung ist; fordert, dass Vertragsverletzungsverfahren rasch bearbeitet werden, d. h. unverzüglich gegen Fälle vorgegangen wird, in denen gegen EU-Recht verstoßen wird;
6. bekräftigt, dass für eine umfassende Bearbeitung von Petitionen die Zusammenarbeit mit anderen parlamentarischen Ausschüssen von wesentlicher Bedeutung ist; weist darauf hin, dass im Jahr 2017 18 Petitionen zur Stellungnahme und 357 zur Kenntnisnahme an andere parlamentarische Ausschüsse gesendet wurden; begrüßt die Tatsache, dass die parlamentarischen Ausschüsse in 21 Fällen eine Stellungnahme zu Petitionen abgegeben haben; legt den einzelnen parlamentarischen Ausschüssen nahe, den Dialog miteinander zu intensivieren, damit den von den EU-Bürgern dargelegten Problemen ordnungsgemäß Aufmerksamkeit entgegen gebracht wird;
7. weist auf die Einführung des Petitionsnetzes am 21. März 2017 hin, an der Mitglieder aller parlamentarischen Ausschüsse teilgenommen haben und bei der die Leitlinien des Netzes sowie sein Zweck und die Rollen seiner Mitglieder vorgestellt wurden; ist davon überzeugt, dass das Petitionsnetz ein nützliches Instrument für eine bessere Bearbeitung von Petitionen im Rahmen der parlamentarischen und Legislativtätigkeiten sein kann, wenn die Arbeiten ernst genommen werden; betont, wie wichtig das Netz ist, wenn es darum geht, die Mitglieder für die Anliegen der Bürger zu sensibilisieren, die im Rahmen einer Petition an das Parlament herangetragen werden, und um mögliche verfahrenstechnische Verbesserungen zu erörtern und bewährte Verfahren auszutauschen; betont, dass sich mit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen die Effizienz bei der Planung von Anhörungen und Parlamentsstudien zu denselben Themen verbessern lässt; schaut der Veröffentlichung der Studie der

Fachabteilung C zur derzeitigen Funktionsweise der Zusammenarbeit der einzelnen Ausschüsse mit dem Petitionsausschuss erwartungsvoll entgegen; hebt die Tatsache hervor, dass mit einer intensiveren Zusammenarbeit mit den parlamentarischen Ausschüssen an den von Petenten vorgebrachten Themen das Parlament in die Lage versetzt werden dürfte, die einzelnen Petitionen besser zu bearbeiten und dabei auch individueller auf sie einzugehen sowie sehr viel schneller und effizienter auf die Anliegen der Bürger zu reagieren, wodurch für die Bürger und Einwohner der EU wie auch für das Parlament in seinen Tätigkeiten und Europa insgesamt ein Mehrwert geschaffen wird;

8. hebt die wichtigen Beiträge der im Vorfeld der Brexit-Verhandlungen von den betroffenen Bürgern und Personen mit Wohnsitz in der EU eingereichten Petitionen hervor; weist auf die öffentliche Anhörung zu den Rechten der Bürger nach dem Brexit hin, die der Petitionsausschuss am 11. Mai 2017 gemeinsam mit dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen (AFCO) und dem Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) abgehalten hat und mit der dazu beigetragen werden sollte, dass die Rechte der Bürger und von Personen mit Wohnsitz in der EU bei den Brexit-Verhandlungen vom Parlament als eine der wichtigsten Prioritäten behandelt werden;
9. ist der Ansicht, dass der Petitionsausschuss und sein Sekretariat mehr Ressourcen erhalten sollten, um die Gleichbehandlung aller Petitionen zu garantieren; hebt die Tatsache hervor, dass mit den im Januar 2016 verabschiedeten Leitlinien des Ausschusses beim Umgang mit Petitionen und bei Entscheidungsprozessen für Transparenz und Klarheit gesorgt wird;
10. weist darauf hin, dass Petitionen gemäß Artikel 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach jeder Unionsbürger und jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat eine Petition an das Europäische Parlament in Angelegenheiten richten kann, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen, geprüft werden; weist erneut darauf hin, dass das Verfahren zur Bearbeitung von Petitionen in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments festgelegt ist;
11. weist darauf hin, dass ein Verzicht darauf, bei Bürgerbeschwerden auch in Einzelfällen eingehend und rasch zu ermitteln, gemäß dem Ansatz, den die Kommission in ihrer Mitteilung von 2016 unter dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ vorgeschlagen hat¹, ein rasches Verständnis von möglicherweise schwerwiegenden systembedingten Mängeln verhindern kann, was dazu führen kann, dass mehrfache Rechtsverletzungen zulasten zahlreicher Bürger weiterbestehen, und dass die Kommission auf diese Weise den Großteil der Zuständigkeit für die Überwachung möglicher Verstöße gegen das EU-Recht, mit Ausnahme systemrelevanter Verstöße, im Wesentlichen den nationalen Gerichten überlässt; ist der Auffassung, dass dies zu viel Auslegungsspielraum zulässt und ein solcher Ansatz insbesondere im Bereich des Umweltrechts schädlich ist; hält dies im Vergleich zu dem vorausgehenden Ansatz in Bezug auf die Umsetzung des Umweltrechts der Union für einen Rückschritt und ist der Ansicht, dass die Kommission damit insgesamt ihrer Rolle als Hüterin der Verträge nicht gerecht wird;

¹ ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 10

12. betont, dass bei der Bearbeitung von Petitionen zu prekären Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern zutage getreten ist, dass in mehreren Mitgliedstaaten viele Arbeitnehmer Missbräuchen und Diskriminierungen ausgesetzt waren, wobei sich in einigen Fällen bestätigte, dass es an wirksamen Maßnahmen mangelte, um derartige Missbräuche zu verhindern und zu sanktionieren; bedauert, dass die Kommission mit der Bearbeitung von Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen einiger Mitgliedstaaten gegen das EU-Arbeitsrecht erheblich in Rückstand geraten ist, sodass sich die betreffenden Verletzungen von Arbeitnehmerrechten noch Jahre hinziehen können;
13. wiederholt seine Forderung an die Kommission, den Petitionsausschuss systematisch über laufende EU-Pilotverfahren und Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Petitionen zu unterrichten und ihm im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) Zugang zu den im Laufe der Verfahren ausgetauschten Schriftsätzen zu gewähren, sobald die betreffenden Verfahren abgeschlossen wurden, und zwar insbesondere wenn die Verfahren ganz oder teilweise auf der Grundlage von Petitionen eingeleitet wurden; begrüßt die im Jahr 2014 von der Kommission eingerichtete zentrale Plattform, auf der Entscheidungen in Verletzungsverfahren veröffentlicht werden;
14. erwartet, dass die Kommission bei den öffentlichen Aussprachen im Petitionsausschuss stets ordnungsgemäß vertreten ist, namentlich durch hochrangige Beamte, die zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen und auf die Anfragen von Petenten und Mitgliedern des Europäischen Parlaments eingehen können, und zwar gegebenenfalls über den Rahmen der zuvor erteilten schriftlichen Antwort hinaus;
15. begrüßt, dass der Petitionsausschuss immer mehr dazu übergeht, bestimmte Anliegen im Wege mündlicher Anfragen, Entschließungen oder kurzer Entschließungsanträge gemäß Artikel 216 Absatz 2 der Geschäftsordnung dem Plenum vorzulegen; weist auf seine Entschließungen hin, die nach der Veröffentlichung des Jahresberichts 2016 über die Tätigkeit des Petitionsausschusses¹, des Jahresberichts 2016 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten² und des Berichts über die Unionsbürgerschaft 2017³ angenommen wurden; verweist auf seine Entschließung vom 15. März 2017 zu Hürden, die EU-Bürger daran hindern, sich innerhalb des Binnenmarktes frei zu bewegen und zu arbeiten⁴;
16. erinnert an die Anhörungen zu zahlreichen unterschiedlichen Themen, die der Petitionsausschuss im Jahr 2017 allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen organisiert hat, nämlich am 4. Mai zum Thema „Bekämpfung von Diskriminierung und Schutz von Minderheiten“, am 11. Mai gemeinsam mit dem EMPL- und dem LIBE-Ausschuss zum Thema „Die Lage und die Rechte der EU-Bürger im Vereinigten Königreich nach dem Brexit“, am 22. Juni zum Thema „Wiederherstellung des Vertrauens der Bürger in das europäische Projekt“, am 29. Juni gemeinsam mit dem LIBE-Ausschuss zum Thema Staatenlosigkeit, am 20. November zur Europäischen Bürgerinitiative „Glyphosat verbieten und Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden schützen“ und am 22. November zum Thema „Schutz der Rechte

¹ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 105.

² ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 77.

³ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 11.

⁴ ABl. C 263 vom 25.7.2018, S. 98.

von Arbeitnehmern in befristeten oder prekären Beschäftigungsverhältnissen“; begrüßt es, dass am 12. Oktober 2017 der jährliche Workshop zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen abgehalten wurde;

17. stellt fest, dass der Petitionsausschuss im Rahmen mehrerer Beiträge zu Parlamentsberichten Stellungnahmen zu verschiedenen, in Petitionen angesprochenen Themen abgegeben hat, beispielsweise zum europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit¹, zur Auslegung und Umsetzung der interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung², zur Brüssel IIa-Verordnung³, zum Vertrag von Marrakesch⁴, zur Überwachung der Anwendung des EU-Rechts 2015⁵, zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen⁶, zur Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen⁷, zum Jahresbericht über die Lage der Grundrechte in der EU im Jahr 2016⁸ und zur Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative⁹;
18. stellt fest, dass die im Jahr 2017 von den Petenten vorgebrachten Anliegen am häufigsten Umweltfragen betrafen; weist auf den im November 2017 veröffentlichten Spezial-Eurobarometer 468 hin¹⁰, aus dem hervorgeht, dass der Umweltschutz eines der Hauptanliegen der europäischen Bürger darstellt; betont, dass es wichtig ist, die Erwartungen der Bürger und von Personen mit Wohnsitz in der EU im Hinblick auf eine geeignete Umweltschutzgesetzgebung und die Umsetzung der verabschiedeten Vorschriften und politischen Maßnahmen zu erfüllen; bedauert, dass die Umweltschutzvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht immer ordnungsgemäß umgesetzt werden, wie in den Petitionen beschrieben wird; fordert die Kommission als Hüterin der Verträge mit Nachdruck dazu auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für eine ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechts zu sorgen;
19. bekräftigt, dass die Kommission die Vereinbarkeit der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Umweltprüfungen mit dem EU-Recht in Bezug auf die Genehmigung von Infrastrukturprojekten genau und umfassend prüfen muss, in deren Zusammenhang die Bürger mittels Petitionen auf ernsthafte Risiken für die Gesundheit des Menschen und für die Umwelt hingewiesen haben;
20. bekundet sein tiefes Bedauern darüber, dass die Probleme mit der Luftqualität in mehreren Mitgliedstaaten, auf die die Bürger in ihren Petitionen hingewiesen haben, sich dadurch verschlimmern, dass 43 Millionen die Luft verschmutzende Fahrzeuge mit Dieselmotoren, die den EU-Normen über die Typzulassung und über die Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen nicht entsprechen, weiterhin am

¹ Stellungnahme angenommen am 24. Januar 2017.

² Stellungnahme angenommen am 24. Januar 2017.

³ Stellungnahme angenommen am 25. April 2017.

⁴ Stellungnahmen angenommen am 24. Januar 2017.

⁵ Stellungnahme angenommen am 22. März 2017.

⁶ Stellungnahme angenommen am 7. September 2017.

⁷ Stellungnahme angenommen am 7. September 2017.

⁸ Stellungnahme angenommen am 22. November 2017.

⁹ Stellungnahme angenommen am 7. September 2017.

¹⁰ Spezial-Eurobarometer 468, Einstellungen der europäischen Bürger gegenüber der Umwelt, Oktober 2017, <http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/SPECIAL/surveyKy/2156>

Verkehr teilnehmen;

21. weist auf die Arbeit des Petitionsausschusses in Verbindung mit Petitionen zu Belangen von Menschen mit Behinderungen hin; stellt fest, dass im Jahr 2017 weniger Petitionen zu Belangen von Menschen mit Behinderungen eingereicht wurden; hebt hervor, dass für Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Transportmitteln und zur baulichen Umwelt sowie Diskriminierung, insbesondere in der Arbeitswelt, zu den größten Problemen gehören; stellt fest, dass Diskussionen über Petitionen zu Belangen von Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde, z. B. im Hinblick auf die Unterstützung pflegender Angehöriger und auf die zügige Ratifizierung, Umsetzung und Anwendung des Vertrags von Marrakesch;
22. hebt die Schutzfunktion hervor, die dem Petitionsausschuss im Kontext des EU-Rahmens für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zukommt; weist auf ein Seminar zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen hin, das im Rahmen der Ausschusssitzung am 12. Oktober 2017 stattgefunden hat und bei dem u. a. eine Studie zu inklusiver Bildung vorgestellt wurde; fordert die Organe und Einrichtungen der EU auf, bei dieser Frage mit gutem Beispiel voranzugehen und sicherzustellen, dass die nationalen Behörden die auf diesem Gebiet erlassenen Rechtsvorschriften unverzüglich anwenden;
23. verweist auf seine EntschlieÙung vom 15. März 2017 zu Hürden, die EU-Bürger daran hindern, sich innerhalb des Binnenmarktes frei zu bewegen und zu arbeiten; fordert die Kommission erneut auf, ihre Leitlinien für eine bessere Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG zu präzisieren, zu aktualisieren und zu erweitern und dabei insbesondere die jüngste Rechtsprechung des EuGH (Rechtssachen C-456-12 und 457-12) zu berücksichtigen; empfiehlt die Anwendung der Umsetzungspläne (Transposition Implementation Plans, TIPS), um für eine vollständige und ordnungsgemäÙe Anwendung zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Richtlinie 2004/38/EG sowie die bestehende Rechtsprechung des EuGH zur Freizügigkeit zu achten, da deren Nichtachtung eine unmittelbare Verletzung eines Grundrechts der Bürger der EU darstellt;
24. erkennt die Arbeit der beim Petitionsausschuss eingerichteten Arbeitsgruppe zum Wohlergehen von Kindern an und nimmt deren am 3. Mai 2017 angenommenen Abschlussbericht einschließlich der Empfehlungen zur Kenntnis; ist der festen Überzeugung, dass die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten den Empfehlungen des am 3. Mai 2017 angenommenen Abschlussberichts der Arbeitsgruppe schlüssige und wirksame Maßnahmen folgen lassen sollten; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, die europäischen Rechtsvorschriften einzuhalten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Familienangelegenheiten wirksam zu fördern und zu verbessern und zu diesem Zweck Richter und Fachkräfte zu schulen sowie Informationen zu Prozesskostenhilfe und zweisprachigen Anwälten zur Verfügung zu stellen;
25. wiederholt seine Auffassung, dass sich die Bürger bei einer zu engen und inkohärenten Auslegung von Artikel 51 der Charta der Grundrechte von der EU abwenden könnten; fordert die Kommission auf, Maßnahmen vorzustellen, mit denen für eine kohärente und umfassende Anwendung von Artikel 51 gesorgt werden kann;
26. bestärkt die Kommission darin, die Mitgliedstaaten mit Nachdruck aufzufordern,

Lösungen zu finden, um einem Verlust des Wahlrechts und der Entmündigung von EU-Bürgern vorzubeugen, die sich innerhalb der Europäischen Union frei bewegen und aufhalten, sowie auch der Entrechtung von Personen, die ihren Wohnsitz seit langem in der EU haben; verleiht seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, dass in dem Entwurf eines Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich nicht auf die politischen Rechte der Bürger Bezug genommen wird;

27. hebt hervor, dass die europäische Bürgerinitiative sowohl transparent als auch effizient sein sollte, um als ein wichtiges Instrument für eine aktive Beteiligung von Bürgern und der Öffentlichkeit dienen zu können; bedauert, dass dies in der Vergangenheit nicht der Fall war und nach erfolgreichen Initiativen bislang keine greifbaren legislativen Maßnahmen getroffen worden sind; nimmt den am 13. September 2017 veröffentlichten Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die europäische Bürgerinitiative¹ zur Kenntnis; weist auf die neueste eingereichte erfolgreiche Bürgerinitiative mit dem Titel „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ hin; weist auf die öffentliche Anhörung zu dieser Initiative am 20. November 2017 im Parlament hin; erwartet, dass die Kommission inhaltlich folgerichtig handelt; weist erneut auf die Bereitschaft des Petitionsausschusses hin, vorausschauend an der Organisation öffentlicher Anhörungen für erfolgreiche Europäische Bürgerinitiativen mitzuwirken; spricht sich dafür aus, der Wirksamkeit dieses partizipativen Verfahrens auf institutioneller Ebene Vorrang einzuräumen sowie gebührende legislative Folgemaßnahmen zu ergreifen;
28. unterstreicht, dass sowohl im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu der europäischen Bürgerinitiative mit dem Titel „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ als auch bei der Behandlung einschlägiger Petitionen zutage trat, dass an den auf EU-Ebene verwendeten Verfahren zur Zulassung unter anderem von Glyphosat, genetisch veränderten Organismen und Pestiziden ihre geringe Unabhängigkeit, unzureichende Transparenz und Ungenauigkeit bei der Erhebung und Bewertung wissenschaftlicher Nachweise zu bemängeln sind;
29. weist auf die hohe Zahl an Petitionen zum Thema Tierschutz hin; weist auf die Studie zum Thema „Das Wohlergehen von Tieren in der Europäischen Union“ und deren Vorstellung in der Ausschusssitzung am 23. März 2017 mit anschließender Aussprache über eine Reihe von Petitionen in dieser Angelegenheit hin; hält es für unerlässlich, auf EU-Ebene eine neue Tierschutzstrategie zur Schließung aller bestehenden Lücken, zur Angleichung der Rechtsvorschriften und zur Gewährleistung eines umfassenden und wirksamen Tierschutzes, auch in Bezug auf Tiertransporte, durch einen klaren und umfassenden Rechtsrahmen, der die Anforderungen von Artikel 13 AEUV in vollem Umfang erfüllt, auf den Weg zu bringen;
30. hebt die wichtige Rolle des SOLVIT-Netzes hervor, das Bürgern und Unternehmen die Möglichkeit bietet, Bedenken über mögliche Verstöße gegen das EU-Recht durch Behörden in anderen Mitgliedstaaten zu äußern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, SOLVIT zu fördern, um es für die Bürger hilfreicher und sichtbarer zu gestalten; begrüßt in dieser Hinsicht den durch die Kommission im Mai 2017 veröffentlichten Aktionsplan zur Stärkung des SOLVIT-Netzes; fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament über die mit diesem Aktionsplan erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

¹ ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1.

31. hebt hervor, dass das Internetportal für Petitionen weiterentwickelt und zu einer Schnittstelle für die Kommunikation in beide Richtungen und zu einem leicht zugänglichen interaktiven Instrument ausgebaut werden muss, über das die Bürger aller Mitgliedstaaten der EU auf alle grundlegenden Informationen in Bezug auf die Petitionen und ihre Bearbeitung zugreifen, untereinander kommunizieren und zum Austausch von Dokumenten und bewährten Vorgehensweisen thematische Gemeinschaften bilden können; bekräftigt, dass der Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Petitionen weiter abgebaut werden muss; unterstreicht, dass das Portal auch als öffentliches Petitionsregister fungiert; weist erneut darauf hin, dass die technische Leistungsfähigkeit des Portals verbessert werden muss, damit ein reibungsloser Ablauf der Petitionsverfahren gewährleistet werden kann; betont, dass die Kommunikation mit Petenten verbessert werden muss und ihnen Informationen zum Fortschritt ihrer Petition in ihrer eigenen Sprache mitgeteilt werden müssen; ist der Auffassung, dass Unterstützer, die ihre Zustimmung und ihr Interesse an Petitionen zum Ausdruck bringen, Anspruch auf das gleiche Feedback und die gleichen Informationen haben wie Petenten, namentlich in Bezug auf Aussprachen im Parlament oder Antworten der Kommission; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die Bemühungen dahingehend zu verstärken, dass sichergestellt wird, dass die Petenten bei der Erörterung ihrer Petitionen im Ausschuss anwesend sind;
32. fordert einen stärker fokussierten und aktiveren Presse- und Kommunikationsdienst und eine aktivere Präsenz in den sozialen Medien, damit der Ausschuss mit seiner Arbeit besser auf die Anliegen der Öffentlichkeit reagieren kann;
33. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, ihren Petitionsausschüssen und ihren Bürgerbeauftragten bzw. entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parliament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



A8-0404/2018

27.11.2018

BERICHT

über die Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2017
(2014/2018(INI))

Petitionsausschuss

Berichterstatlerin: Cecilia Wikström

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	16
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	28
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS...	29

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2017 (2014/2018(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu dem Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf die Artikel 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), aus welchen der hohe Stellenwert ersichtlich wird, den der Vertrag dem Recht der EU-Bürger und -Einwohner einräumt, sich mit ihren Anliegen an das Parlament zu richten,
 - unter Hinweis auf Artikel 228 AEUV,
 - unter Hinweis auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des AEUV zum Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf die Artikel 258 und 260 AEUV,
 - gestützt auf Artikel 52, 215 und 216 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A8-0404/2018),
- A. in der Erwägung, dass im Jahr 2017 insgesamt 1 271 Petitionen eingereicht wurden – gegenüber 1 569 im Jahr 2016 –, von denen 776 (60,2 %) als zulässig befunden wurden;
- B. in der Erwägung, dass im Jahr 2017 15 540 Nutzer des Internetportals für Petitionen des Parlaments mindestens eine Petition unterstützt haben, gegenüber 902 Nutzern im Jahr 2015 und 6 132 Nutzern im Jahr 2016; in der Erwägung, dass es insgesamt 21 955 Klicks zur Unterstützung von Petitionen gab, gegenüber 18 810 im Jahr 2016 und 1 329 im Jahr 2015; in der Erwägung, dass diese neue Art der Bürgerbeteiligung in Form der Unterstützung eingereicherter Petitionen immer mehr zunimmt und berücksichtigt werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass im Jahr 2017 zu drei verschiedenen Themen nahezu 250 identische oder sehr ähnliche Petitionen eingereicht und zu Themengruppen zusammengefasst wurden;
- D. in der Erwägung, dass von den im Jahr 2017 eingereichten Petitionen 67 von mindestens einem Bürger, 25 von mehr als 100 Bürgern, 10 von mehr als

10 000 Bürgern und zwei von mehr als 100 000 Bürgern mitunterzeichnet wurden;

- E. in der Erwägung, dass die Anzahl der eingereichten Petitionen gemessen an der Gesamtbevölkerung der EU gering war; in der Erwägung, dass dies darauf schließen lässt, dass trotz der vielen potenziellen Bedenken oder Erwartungen in Bezug auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der EU ein großer Teil der EU-Bevölkerung aus Unkenntnis nicht von seinem Petitionsrecht Gebrauch macht; in der Erwägung, dass mehr getan werden muss, um das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, bekannter zu machen;
- F. in der Erwägung, dass nur wenige EU-Bürger und in der EU ansässige Personen das Petitionsrecht kennen, was belegt, dass größere Anstrengungen unternommen und geeignete Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um das Petitionsrecht stärker in das Bewusstsein aller Bürgerinnen und Bürger zu rücken und seine Inanspruchnahme erheblich zu verbessern;
- G. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Zulässigkeit einer Petition gemäß Artikel 227 AEUV und Artikel 215 der Geschäftsordnung des Parlaments die Einhaltung der formalen Voraussetzungen umfassen, und zwar, dass ein Petent, der EU-Bürger oder Einwohner ist, durch Angelegenheiten, die im Tätigkeitsbereich der Europäischen Union liegen, betroffen sein muss; in der Erwägung, dass 495 Petitionen die formalen Voraussetzungen nicht erfüllten und somit für unzulässig erklärt wurden;
- H. in der Erwägung, dass das Recht zum Einreichen einer Petition EU-Bürgern und -Einwohnern die Möglichkeit bietet, sich förmlich an ihre direkt gewählten Vertreter zu wenden; in der Erwägung, dass das Petitionsrecht ein entscheidender Bestandteil der Teilhabe von EU-Bürgern und -Einwohnern an den Tätigkeitsbereichen der EU sein und daher auf die bestmögliche Weise gefördert werden sollte; in der Erwägung, dass die uneingeschränkte Wahrnehmung des Petitionsrechts damit zusammenhängt, dass die Organe der EU und die Mitgliedstaaten zu raschen und wirksamen Lösungen der von den Bürgern über die Petitionen vorgebrachten Problematiken unter uneingeschränkter Wahrung ihrer Grundrechte gelangen müssen;
- I. in der Erwägung, dass das Parlament bei der Weiterentwicklung des Petitionsverfahrens international lange eine führende Rolle gespielt hat und weiterhin das offenste und transparenteste Petitionsverfahren in Europa besitzt, das Petenten eine uneingeschränkte Beteiligung an seinen Tätigkeiten ermöglicht;
- J. in der Erwägung, dass die aktive Beteiligung nur unter der Voraussetzung eines demokratischen und transparenten Verfahrens möglich ist, auf dessen Grundlage das Parlament und der Petitionsausschuss bürgerfreundliche und wirksame Arbeit leisten können; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht das Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der Kommunikation mit den Petenten verfolgt werden muss und unter anderem die Umsetzung neuer Technologien mitverfolgt und auch selbst durchgeführt werden muss, sowie auch der Kommunikation mit anderen Bürgern und Personen mit Wohnort in der EU, die Bedenken hegen, etwa mit jenen, die Petitionen im Internet-Portal unterstützen;

- K. in der Erwägung, dass Petitionen ein nützliches Instrument darstellen, um Verstöße gegen das EU-Recht sowie Mängel, Unstimmigkeiten und eventuelle Lücken im EU-Recht aufzudecken, wenn es darum geht, ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit und einen umfassenden Schutz der Grundrechte aller Bürger sicherzustellen; in der Erwägung, dass Petitionen das Parlament und andere EU-Organe in die Lage versetzen, zu bewerten, wie das EU-Recht umgesetzt und angewendet wird und welche tatsächlichen Auswirkungen eine fehlerhafte Umsetzung auf die EU-Bürger und -Einwohner haben kann; in der Erwägung, dass Petitionen auch Hinweise darauf geben, in welchen Tätigkeitsbereichen der EU es an Rechtsvorschriften mangelt und entsprechende Rechtsvorschriften erlassen werden könnten;
- L. in der Erwägung, dass Petitionen für die EU-Bürger und Personen mit Wohnsitz in der EU im Vergleich zu direkten Beschwerden bei der Kommission eine zusätzliche Garantie bieten, da das Parlament in das Verfahren eingebunden ist und so eine bessere Kontrolle der Untersuchungspflichten der Kommission gegeben und eine transparente Aussprache über die einschlägige Angelegenheit unter Anwesenheit der Petenten, von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Vertretern der Kommission sowie gegebenenfalls anderer betroffener Stellen möglich ist;
- M. in der Erwägung, dass Petitionen im Hinblick auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der EU oft nützliche Informationen für andere parlamentarische Ausschüsse, und zwar auch im Hinblick auf ihre legislativen Tätigkeiten, liefern; in der Erwägung, dass im Gegenzug erwartet wird, dass die für die einschlägigen Themen der Petitionen zuständigen Ausschüsse ihr Fachwissen bereitstellen, damit die Petitionen angemessen bearbeitet werden können und das Parlament sie ordnungsgemäß beantworten kann; in der Erwägung, dass das Parlament insgesamt dafür verantwortlich ist, dafür zu sorgen, dass das grundlegende Petitionsrecht erfüllt wird, indem Petitionen ordnungsgemäß bearbeitet werden;
- N. in der Erwägung, dass jede Petition sorgfältig geprüft und bearbeitet werden sollte; in der Erwägung, dass der Petent ein Recht darauf hat, dass der Petitionsausschuss ihn innerhalb eines vertretbaren Zeitraums über die Zulässigkeit der Petition unterrichtet und sich eingehend mit der Petition befasst;
- O. in der Erwägung, dass ein erheblicher Anteil der Petitionen in den öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses diskutiert wird; in der Erwägung, dass Petenten ein Recht darauf haben, ihre Petitionen vorzulegen, und häufig umfassend in die Diskussionen einbezogen werden und somit aktiv zur Arbeit des Ausschusses beitragen; in der Erwägung, dass im Jahr 2017 248 Petitionen in Ausschusssitzungen diskutiert wurden, an denen 208 Petenten teilnahmen, 59 davon aktiv durch Wortbeiträge;
- P. in der Erwägung, dass die von den Bürgern und Personen mit Wohnsitz in der EU in ihren Petitionen und während der Ausschusssitzungen zur Verfügung gestellten Informationen – ergänzt durch das Fachwissen der Kommission, der Mitgliedstaaten und anderer Einrichtungen – für die Arbeit des Ausschusses eine entscheidende Rolle spielen; in der Erwägung, dass Petenten, deren Petitionen im Rahmen einer öffentlichen Ausschusssitzung behandelt werden und die an der Aussprache teilnehmen möchten,

Anspruch auf die Erstattung der einschlägigen Kosten im Rahmen angemessener Obergrenzen haben sollten, damit es nicht zu sozioökonomischer Diskriminierung kommt;

- Q. in der Erwägung, dass im Jahr 2017 die wichtigsten im Rahmen von Petitionen vorgebrachten Anliegen neben zahlreichen anderen Tätigkeitsbereichen Umweltfragen (insbesondere Wasser- und Abfallbewirtschaftungsprobleme sowie Umweltschutz), Grundrechte (insbesondere Wahlrecht und Rechte des Kindes), Säuglingsraub, Freizügigkeit, soziale Angelegenheiten (Arbeitsbedingungen), verschiedene Formen der Diskriminierung und Zuwanderung betrafen;
- R. in der Erwägung, dass die Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments zu einem verbesserten Petitionsverfahren führen dürfte, und dass es nach den maßgeblichen Regeln möglich sein muss, die Fähigkeit des Petitionsausschusses, den von den Bürgern vorgebrachten Anliegen nachzugehen, zu optimieren, um das Petitionsrecht umfassend zu schützen und zur Geltung zu bringen;
- S. in der Erwägung, dass 69,1 % der im Jahr 2017 eingegangenen Petitionen (878 Petitionen) über das Internetportal für Petitionen des Parlaments eingereicht wurden, gegenüber 68 % (1 067 Petitionen) im Jahr 2016; in der Erwägung, dass das hohe Anteil dieser Einreichungsform mit der Zeit zunehmen dürfte, was eine schnellere Erstbehandlung dieser Petitionen ermöglichen könnte, sofern sie von Anfang an vom Sekretariat des Petitionsausschusses bearbeitet würden;
- T. in der Erwägung, dass Petitionszusammenfassungen ab sofort früher auf das Portal hochgeladen werden können – ca. eine Woche, nachdem der Petitionsausschuss eine Entscheidung über die Zulässigkeit getroffen hat; in der Erwägung, dass Ende 2017 die Funktion zum automatischen Hochladen von Tagesordnungen und Sitzungsprotokollen sowie von Mitteilungen der Kommission eingeführt wurde, mit der diese Dokumente öffentlich verfügbar gemacht werden, sodass die Arbeit der Petitionsausschusses transparenter geworden ist; in der Erwägung, dass in all diesen Funktionen die Entschlossenheit des Parlaments zum Ausdruck kommt, die Interaktion mit den Petenten zu verbessern und ihnen eine Kommunikation in Echtzeit zu ermöglichen; in der Erwägung, dass die Bereiche zu den häufig gestellten Fragen (FAQs) und der Datenschutzerklärung überarbeitet wurden, um sie an die Änderungen der Vertraulichkeitsbestimmungen der Geschäftsordnung anzugleichen; in der Erwägung, dass auch technische Verbesserungen vorgenommen wurden, einschließlich weiterer Verbesserungen bei der Suchfunktion und der Anzeige einer Informationsseite mit Informationen und Hinweisen für die Petenten vor dem Einreichen einer Petition; in der Erwägung, dass viele individuelle Supportanfragen von Nutzern erfolgreich bearbeitet wurden;
- U. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die europäische Bürgerinitiative für ein wichtiges Instrument der direkten und partizipativen Demokratie hält, das es den Bürgern ermöglicht, sich aktiv in die Gestaltung der politischen Maßnahmen auf Unionsebene und der EU-Rechtsvorschriften einzubringen, wenn es ernst genommen wird;

- V. in der Erwägung, dass im Jahr 2017 gemäß Artikel 216a der Geschäftsordnung vier Informationsbesuche stattgefunden haben: nach Schweden, wo EU-Bürger Schwierigkeiten hatten, die Identifikationsnummer zu erhalten, die bei einem vorübergehenden Umzug nach Schweden für den Zugang zu den meisten benötigten Diensten erforderlich ist; nach Spanien aufgrund von Petitionen in Bezug auf die Anschuldigungen, dass während und nach der Franco-Diktatur neugeborene Babys aus Krankenhäusern gestohlen wurden; nach Taranto (Italien) wegen der Verschmutzung von Luft, Boden und Wasser durch eine Metallverarbeitungsanlage und eine örtliche Raffinerie; sowie nach Larnaka (Zypern) wegen der Auswirkungen eines neu errichteten Industriehafens in der Stadt auf die Umwelt und die Gesundheit;
- W. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung für die Beziehungen zur Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist, die Beschwerden über Missstände bei der Verwaltungstätigkeit der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union untersucht; in der Erwägung, dass die derzeitige Europäische Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, dem Petitionsausschuss bei seiner Sitzung am 30. Mai 2017 ihren Bericht für das Jahr 2016 vorgestellt hat und der Jahresbericht des Petitionsausschusses wiederum teilweise auf dem Jahresbericht der Bürgerbeauftragten basiert oder auch auf den dem Parlament vorgelegten Sonderberichten, wie etwa dem neuesten Sonderbericht über die Transparenz der Beschlussfassung im Rat;
- X. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, das auch die Europäische Bürgerbeauftragte, nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der EU-Mitgliedstaaten, Bewerberländer und anderer Länder des Europäischen Wirtschaftsraums umfasst und das den Austausch von Informationen über EU-Recht und EU-Politik sowie von bewährten Verfahren fördern soll;
1. weist auf die grundlegende Rolle des Petitionsausschusses als ein Bindeglied zwischen den EU-Bürgern und in der EU ansässigen Personen einerseits und den Organen und Einrichtungen der EU andererseits hin, über das die EU-Bürger und in der EU ansässigen Personen das Europäische Parlament förmlich auf Fälle einer nicht ordnungsgemäßen Anwendung des EU-Rechts hinweisen können und sich mit ihren Bedenken und Ideen an ihre gewählten Vertreter wenden können, wodurch es möglich wird, die Anliegen der Petenten möglichst zeitnah zu prüfen und zu beantworten; betont, dass sich die Art und Weise, in der die in den Petitionen aufgezeigten Probleme angegangen werden, entscheidend auf die Bürger hinsichtlich der Frage, ob die Achtung ihres im EU-Recht verankerten Petitionsrechts wirksam ist, und auf ihre Meinung über die EU-Organe auswirkt; weist die Kommission darauf hin, dass Petitionen ein einzigartiges Mittel darstellen, um Situationen zu ermitteln, in denen das Unionsrecht nicht geachtet wird, und um im Rahmen der politischen Kontrolle des Europäischen Parlaments entsprechende Untersuchungen anzustrengen;
2. weist darauf hin, dass Petitionen für das Parlament und andere Organe und Einrichtungen der sowohl eine Chance als auch eine Herausforderung darstellen können, weil mit ihrer Hilfe ein direkter Dialog mit EU-Bürgern und in der EU wohnhaften Personen aufgenommen werden kann, insbesondere, wenn diese von der Anwendung des EU-Rechts betroffen sind und nach einem wirksamen und effizienten

Behebungsmechanismus suchen;

3. betont, wie wichtig es ist, die Öffentlichkeit im Wege einer kontinuierlichen öffentlichen Debatte und umfassender Informationen über die tatsächlichen Zuständigkeiten der EU, ihre Funktionsweise und die Notwendigkeit künftiger Verbesserungen zu sensibilisieren, damit die Bürger und Einwohner darüber Bescheid wissen, auf welcher Ebene Entscheidungen getroffen werden, und sich an der Debatte über mögliche Reformen beteiligen können, und damit dem von einigen verantwortungslosen Mitgliedstaaten verwendeten Argument „Brüssel ist schuld“ die Grundlage entzogen wird; vertritt die Auffassung, dass eine breitere öffentliche Debatte über die EU, bessere Informationen und bessere Aufklärung sowie eine konsequente Berichterstattung in den Medien dazu führen würden, dass die Anzahl unzulässiger Petitionen zurückgeht, weil sich die Bürger und Einwohner dann besser über die Zuständigkeiten der EU im Klaren wären; stellt fest, dass die Themen unzulässiger Petitionen eine Rolle für die Politikgestaltung spielen können, auch wenn sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen;
4. betont, dass eine stärkere Zusammenarbeit der Kommission und anderer EU-Organe mit den nationalen, regionalen und kommunalen Behörden nötig ist, damit ein EU-Recht erlassen und umgesetzt wird, das darauf ausgerichtet ist, ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit und den umfassenden und wirksamen Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller Bürger zu erreichen; hebt hervor, dass bei Ausschusssitzungen aktiver mit den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengearbeitet werden muss und dass die vom Ausschuss übermittelten Anfragen schneller bearbeitet werden müssen; fordert daher eine entschlossene Unterstützung aller auf nationaler und europäischer Ebene beteiligten Behörden, damit der Bearbeitung von Petitionen und der Ausarbeitung entsprechender Lösungen Vorrang eingeräumt werden kann; stellt erneut fest, dass die Kommission auf zahlreiche Petitionen nur oberflächlich eingegangen ist;
5. fordert die Kommission dringend auf, ihre Befugnisse im Rahmen ihrer Rolle als Hüterin der Verträge ordnungsgemäß auszuschöpfen, da diese Rolle für das Funktionieren der EU im Hinblick auf die Bürger und die europäischen Rechtsetzungsinstanzen von größter Bedeutung ist; fordert, dass Vertragsverletzungsverfahren rasch bearbeitet werden, d. h. unverzüglich gegen Fälle vorgegangen wird, in denen gegen EU-Recht verstoßen wird;
6. bekräftigt, dass für eine umfassende Bearbeitung von Petitionen die Zusammenarbeit mit anderen parlamentarischen Ausschüssen von wesentlicher Bedeutung ist; weist darauf hin, dass im Jahr 2017 18 Petitionen zur Stellungnahme und 357 zur Kenntnisnahme an andere parlamentarische Ausschüsse gesendet wurden; begrüßt die Tatsache, dass die parlamentarischen Ausschüsse in 21 Fällen eine Stellungnahme zu Petitionen abgegeben haben; legt den einzelnen parlamentarischen Ausschüssen nahe, den Dialog miteinander zu intensivieren, damit den von den EU-Bürgern dargelegten Problemen ordnungsgemäß Aufmerksamkeit entgegen gebracht wird;
7. weist auf die Einführung des Petitionsnetzes am 21. März 2017 hin, an der Mitglieder aller parlamentarischen Ausschüsse teilgenommen haben und bei der die Leitlinien des

Netzes sowie sein Zweck und die Rollen seiner Mitglieder vorgestellt wurden; ist davon überzeugt, dass das Petitionsnetz ein nützliches Instrument für eine bessere Bearbeitung von Petitionen im Rahmen der parlamentarischen und Legislativtätigkeiten sein kann, wenn die Arbeiten ernst genommen werden; betont, wie wichtig das Netz ist, wenn es darum geht, die Mitglieder für die Anliegen der Bürger zu sensibilisieren, die im Rahmen einer Petition an das Parlament herangetragen werden, und um mögliche verfahrenstechnische Verbesserungen zu erörtern und bewährte Verfahren auszutauschen; betont, dass sich mit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen die Effizienz bei der Planung von Anhörungen und Parlamentsstudien zu denselben Themen verbessern lässt; schaut der Veröffentlichung der Studie der Fachabteilung C zur derzeitigen Funktionsweise der Zusammenarbeit der einzelnen Ausschüsse mit dem Petitionsausschuss erwartungsvoll entgegen; hebt die Tatsache hervor, dass mit einer intensiveren Zusammenarbeit mit den parlamentarischen Ausschüssen an den von Petenten vorgebrachten Themen das Parlament in die Lage versetzt werden dürfte, die einzelnen Petitionen besser zu bearbeiten und dabei auch individueller auf sie einzugehen sowie sehr viel schneller und effizienter auf die Anliegen der Bürger zu reagieren, wodurch für die Bürger und Einwohner der EU wie auch für das Parlament in seinen Tätigkeiten und Europa insgesamt ein Mehrwert geschaffen wird;

8. hebt die wichtigen Beiträge der im Vorfeld der Brexit-Verhandlungen von den betroffenen Bürgern und Personen mit Wohnsitz in der EU eingereichten Petitionen hervor; weist auf die öffentliche Anhörung zu den Rechten der Bürger nach dem Brexit hin, die der Petitionsausschuss am 11. Mai 2017 gemeinsam mit dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen (AFCO) und dem Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) abgehalten hat und mit der dazu beigetragen werden sollte, dass die Rechte der Bürger und von Personen mit Wohnsitz in der EU bei den Brexit-Verhandlungen vom Parlament als eine der wichtigsten Prioritäten behandelt werden;
9. ist der Ansicht, dass der Petitionsausschuss für die gesamte Bearbeitung der eingegangenen Petitionen zuständig sein sollte, damit alle Petitionen gleichbehandelt werden, und weist darauf hin, dass das Sekretariat daher mehr Ressourcen erhalten sollte; hebt die Tatsache hervor, dass mit den im Januar 2016 verabschiedeten Leitlinien des Ausschusses beim Umgang mit Petitionen und bei Entscheidungsprozessen für Transparenz und Klarheit gesorgt wird;
10. kritisiert mit Nachdruck den Ermessensspielraum, den sich die Kommission bei der Behandlung von Beschwerden der Bürger in Bezug auf Einzelfälle einräumt; weist darauf hin, dass ein Verzicht darauf, bei Bürgerbeschwerden auch in Einzelfällen eingehend und rasch zu ermitteln, gemäß dem Ansatz, den die Kommission in ihrer Mitteilung von 2016 unter dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ vorgeschlagen hat¹, ein rasches Verständnis von möglicherweise schwerwiegenden systembedingten Mängeln verhindern kann, was dazu führen kann, dass mehrfache Rechtsverletzungen zulasten zahlreicher Bürger weiterbestehen, und dass die Kommission auf diese Weise den Großteil der Zuständigkeit für die

¹ ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 10

Überwachung möglicher Verstöße gegen das EU-Recht, mit Ausnahme systemrelevanter Verstöße, im Wesentlichen den nationalen Gerichten überlässt; ist der Auffassung, dass dies zu viel Auslegungsspielraum zulässt und ein solcher Ansatz insbesondere im Bereich des Umweltrechts schädlich ist; hält dies im Vergleich zu dem vorausgehenden Ansatz in Bezug auf die Umsetzung des Umweltrechts der Union für einen Rückschritt und ist der Ansicht, dass die Kommission damit insgesamt ihrer Rolle als Hüterin der Verträge nicht gerecht wird;

11. betont, dass bei der Bearbeitung von Petitionen zu prekären Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern zutage getreten ist, dass in mehreren Mitgliedstaaten viele Arbeitnehmer Missbräuchen und Diskriminierungen ausgesetzt waren, wobei sich in einigen Fällen bestätigte, dass es an wirksamen Maßnahmen mangelte, um derartige Missbräuche zu verhindern und zu sanktionieren; bedauert, dass die Kommission mit der Bearbeitung von Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen einiger Mitgliedstaaten gegen das EU-Arbeitsrecht erheblich in Rückstand geraten ist, sodass sich die betreffenden Verletzungen von Arbeitnehmerrechten noch Jahre hinziehen können;
12. wiederholt seine Forderung an die Kommission, den Petitionsausschuss systematisch über laufende EU-Pilotverfahren und Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Petitionen zu unterrichten und ihm im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) Zugang zu den im Laufe der Verfahren ausgetauschten Schriftsätzen zu gewähren, sobald die betreffenden Verfahren abgeschlossen wurden, und zwar insbesondere wenn die Verfahren ganz oder teilweise auf der Grundlage von Petitionen eingeleitet wurden; begrüßt die im Jahr 2014 von der Kommission eingerichtete zentrale Plattform, auf der Entscheidungen in Verletzungsverfahren veröffentlicht werden;
13. erwartet, dass die Kommission bei den öffentlichen Aussprachen im Petitionsausschuss stets ordnungsgemäß vertreten ist, namentlich durch hochrangige Beamte, die zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen und auf die Anfragen von Petenten und Mitgliedern des Europäischen Parlaments eingehen können, und zwar gegebenenfalls über den Rahmen der zuvor erteilten schriftlichen Antwort hinaus;
14. begrüßt, dass der Petitionsausschuss immer mehr dazu übergeht, bestimmte Anliegen im Wege mündlicher Anfragen, Entschließungen oder kurzer Entschließungsanträge gemäß Artikel 216 Absatz 2 der Geschäftsordnung dem Plenum vorzulegen; weist auf seine Entschließungen hin, die nach der Veröffentlichung des Jahresberichts 2016 über die Tätigkeit des Petitionsausschusses², des Jahresberichts 2016 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten³ und des Berichts über die Unionsbürgerschaft 2017⁴ angenommen wurden; verweist auf seine Entschließung vom 15. März 2017 zu Hürden, die EU-Bürger daran hindern, sich innerhalb des Binnenmarktes frei zu bewegen und zu arbeiten⁵;

² ABl. C 369 vom 20.9.2018, S. 105.

³ ABl. C 356 vom 20.9.2018, S. 77.

⁴ ABl. C 369 vom 20.9.2018, S. 11.

⁵ ABl. C 263 vom 20.9.2018, S. 98.

15. erinnert an die Anhörungen zu zahlreichen unterschiedlichen Themen, die der Petitionsausschuss im Jahr 2017 allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen organisiert hat, nämlich am 4. Mai zum Thema „Bekämpfung von Diskriminierung und Schutz von Minderheiten“, am 11. Mai gemeinsam mit dem EMPL- und dem LIBE-Ausschuss zum Thema „Die Lage und die Rechte der EU-Bürger im Vereinigten Königreich nach dem Brexit“, am 22. Juni zum Thema „Wiederherstellung des Vertrauens der Bürger in das europäische Projekt“, am 29. Juni gemeinsam mit dem LIBE-Ausschuss zum Thema Staatenlosigkeit, am 20. November zur Europäischen Bürgerinitiative „Glyphosat verbieten und Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden schützen“ und am 22. November zum Thema „Schutz der Rechte von Arbeitnehmern in befristeten oder prekären Beschäftigungsverhältnissen“; begrüßt es, dass am 12. Oktober 2017 der jährliche Workshop zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen abgehalten wurde;
16. stellt fest, dass der Petitionsausschuss im Rahmen mehrerer Beiträge zu Parlamentsberichten Stellungnahmen zu verschiedenen, in Petitionen angesprochenen Themen abgegeben hat, beispielsweise zum europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit⁶, zur Auslegung und Umsetzung der interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁷, zur Brüssel IIa-Verordnung⁸, zum Vertrag von Marrakesch⁹, zur Überwachung der Anwendung des EU-Rechts 2015¹⁰, zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen¹¹, zur Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen¹², zum Jahresbericht über die Lage der Grundrechte in der EU im Jahr 2016¹³ und zur Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative¹⁴;
17. stellt fest, dass die im Jahr 2017 von den Petenten vorgebrachten Anliegen am häufigsten Umweltfragen betrafen; weist auf den im November 2017 veröffentlichten Spezial-Eurobarometer 468 hin¹⁵, aus dem hervorgeht, dass der Umweltschutz eines der Hauptanliegen der europäischen Bürger darstellt; betont, dass es wichtig ist, die Erwartungen der Bürger und von Personen mit Wohnsitz in der EU im Hinblick auf eine geeignete Umweltschutzgesetzgebung und die Umsetzung der verabschiedeten Vorschriften und politischen Maßnahmen zu erfüllen; bedauert, dass die Umweltschutzvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht immer ordnungsgemäß umgesetzt werden, wie in den Petitionen beschrieben wird; fordert die Kommission als Hüterin der Verträge mit Nachdruck dazu auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für eine ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechts zu sorgen;

⁶ Stellungnahme angenommen am 24. Januar 2017.

⁷ Stellungnahme angenommen am 24. Januar 2017.

⁸ Stellungnahme angenommen am 25. April 2017.

⁹ Stellungnahmen angenommen am 24. Januar 2017.

¹⁰ Stellungnahme angenommen am 22. März 2017.

¹¹ Stellungnahme angenommen am 7. September 2017.

¹² Stellungnahme angenommen am 7. September 2017.

¹³ Stellungnahme angenommen am 22. November 2017.

¹⁴ Stellungnahme angenommen am 7. September 2017.

¹⁵ Spezial-Eurobarometer 468, Einstellungen der europäischen Bürger gegenüber der Umwelt, Oktober 2017, <http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/SPECIAL/surveyKy/2156>

18. bekräftigt, dass die Kommission die Vereinbarkeit der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Umweltprüfungen mit dem EU-Recht in Bezug auf die Genehmigung von Infrastrukturprojekten genau und umfassend prüfen muss, in deren Zusammenhang die Bürger mittels Petitionen auf ernsthafte Risiken für die Gesundheit des Menschen und für die Umwelt hingewiesen haben;
19. bekundet sein tiefes Bedauern darüber, dass die Probleme mit der Luftqualität in mehreren Mitgliedstaaten, auf die die Bürger in ihren Petitionen hingewiesen haben, sich dadurch verschlimmern, dass 43 Millionen die Luft verschmutzende Fahrzeuge mit Dieselmotoren, die den EU-Normen über die Typzulassung und über die Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen nicht entsprechen, weiterhin am Verkehr teilnehmen;
20. weist auf die Arbeit des Petitionsausschusses in Verbindung mit Petitionen zu Belangen von Menschen mit Behinderungen hin; stellt fest, dass im Jahr 2017 weniger Petitionen zu Belangen von Menschen mit Behinderungen eingereicht wurden; hebt hervor, dass für Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Transportmitteln und zur baulichen Umwelt sowie Diskriminierung, insbesondere in der Arbeitswelt, zu den größten Problemen gehören; stellt fest, dass Diskussionen über Petitionen zu Belangen von Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde, z. B. im Hinblick auf die Unterstützung pflegender Angehöriger und auf die zügige Ratifizierung, Umsetzung und Anwendung des Vertrags von Marrakesch;
21. hebt die Schutzfunktion hervor, die dem Petitionsausschuss im Kontext des EU-Rahmens für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zukommt; weist auf ein Seminar zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen hin, das im Rahmen der Ausschusssitzung am 12. Oktober 2017 stattgefunden hat und bei dem u. a. eine Studie zu inklusiver Bildung vorgestellt wurde; fordert die Organe und Einrichtungen der EU auf, bei dieser Frage mit gutem Beispiel voranzugehen und sicherzustellen, dass die nationalen Behörden die auf diesem Gebiet erlassenen Rechtsvorschriften unverzüglich anwenden;
22. verweist auf seine Entschließung vom 15. März 2017 zu Hürden, die EU-Bürger daran hindern, sich innerhalb des Binnenmarktes frei zu bewegen und zu arbeiten; fordert die Kommission erneut auf, ihre Leitlinien für eine bessere Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG zu präzisieren, zu aktualisieren und zu erweitern und dabei insbesondere die jüngste Rechtsprechung des EuGH (Rechtssachen C-456-12 und 457-12) zu berücksichtigen; empfiehlt die Anwendung der Umsetzungspläne (Transposition Implementation Plans, TIPS), um für eine vollständige und ordnungsgemäße Anwendung zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Richtlinie 2004/38/EG sowie die bestehende Rechtsprechung des EuGH zur Freizügigkeit zu achten, da deren Nichtachtung eine unmittelbare Verletzung eines Grundrechts der Bürger der EU darstellt;
23. erkennt die Arbeit der beim Petitionsausschuss eingerichteten Arbeitsgruppe zum Wohlergehen von Kindern an und nimmt deren am 3. Mai 2017 angenommenen Abschlussbericht einschließlich der Empfehlungen zur Kenntnis; ist der festen Überzeugung, dass die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten den

Empfehlungen des am 3. Mai 2017 angenommenen Abschlussberichts der Arbeitsgruppe schlüssige und wirksame Maßnahmen folgen lassen sollten; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, die europäischen Rechtsvorschriften einzuhalten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Familienangelegenheiten wirksam zu fördern und zu verbessern und zu diesem Zweck Richter und Fachkräfte zu schulen sowie Informationen zu Prozesskostenhilfe und zweisprachigen Anwälten zur Verfügung zu stellen;

24. wiederholt seine Auffassung, dass sich die Bürger bei einer zu engen und inkohärenten Auslegung von Artikel 51 der Charta der Grundrechte von der EU abwenden könnten; fordert die Kommission auf, Maßnahmen vorzustellen, mit denen für eine kohärente und umfassende Anwendung von Artikel 51 gesorgt werden kann;
25. bestärkt die Kommission darin, die Mitgliedstaaten mit Nachdruck aufzufordern, Lösungen zu finden, um einem Verlust des Wahlrechts und der Entmündigung von EU-Bürgern vorzubeugen, die sich innerhalb der Europäischen Union frei bewegen und aufhalten, sowie auch der Entrechtung von Personen, die ihren Wohnsitz seit langem in der EU haben; verleiht seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, dass in dem Entwurf eines Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich nicht auf die politischen Rechte der Bürger Bezug genommen wird;
26. hebt hervor, dass die europäische Bürgerinitiative sowohl transparent als auch effizient sein sollte, um als ein wichtiges Instrument für eine aktive Beteiligung von Bürgern und der Öffentlichkeit dienen zu können; bedauert, dass dies in der Vergangenheit nicht der Fall war und nach erfolgreichen Initiativen bislang keine greifbaren legislativen Maßnahmen getroffen worden sind; nimmt den am 13. September 2017 veröffentlichten Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die europäische Bürgerinitiative¹⁶ zur Kenntnis; weist auf die neueste eingereichte erfolgreiche Bürgerinitiative mit dem Titel „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ hin; weist auf die öffentliche Anhörung zu dieser Initiative am 20. November 2017 im Parlament hin; erwartet, dass die Kommission inhaltlich folgerichtig handelt; weist erneut auf die Bereitschaft des Petitionsausschusses hin, vorausschauend an der Organisation öffentlicher Anhörungen für erfolgreiche Europäische Bürgerinitiativen mitzuwirken; spricht sich dafür aus, der Wirksamkeit dieses partizipativen Verfahrens auf institutioneller Ebene Vorrang einzuräumen sowie gebührende legislative Folgemaßnahmen zu ergreifen;
27. unterstreicht, dass sowohl im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu der europäischen Bürgerinitiative mit dem Titel „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ als auch bei der Behandlung einschlägiger Petitionen zutage trat, dass an den auf EU-Ebene verwendeten Verfahren zur Zulassung unter anderem von Glyphosat, genetisch veränderten Organismen und Pestiziden ihre geringe Unabhängigkeit, unzureichende Transparenz und Ungenauigkeit bei der Erhebung und Bewertung wissenschaftlicher Nachweise zu bemängeln sind;

¹⁶ ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1.

28. weist auf die hohe Zahl an Petitionen zum Thema Tierschutz hin; weist auf die Studie zum Thema „Das Wohlergehen von Tieren in der Europäischen Union“ und deren Vorstellung in der Ausschusssitzung am 23. März 2017 mit anschließender Aussprache über eine Reihe von Petitionen in dieser Angelegenheit hin; hält es für unerlässlich, auf EU-Ebene eine neue Tierschutzstrategie zur Schließung aller bestehenden Lücken, zur Angleichung der Rechtsvorschriften und zur Gewährleistung eines umfassenden und wirksamen Tierschutzes, auch in Bezug auf Tiertransporte, durch einen klaren und umfassenden Rechtsrahmen, der die Anforderungen von Artikel 13 AEUV in vollem Umfang erfüllt, auf den Weg zu bringen;
29. hebt die wichtige Rolle des SOLVIT-Netzes hervor, das Bürgern und Unternehmen die Möglichkeit bietet, Bedenken über mögliche Verstöße gegen das EU-Recht durch Behörden in anderen Mitgliedstaaten zu äußern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, SOLVIT zu fördern, um es für die Bürger hilfreicher und sichtbarer zu gestalten; begrüßt in dieser Hinsicht den durch die Kommission im Mai 2017 veröffentlichten Aktionsplan zur Stärkung des SOLVIT-Netzes; fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament über die mit diesem Aktionsplan erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;
30. hebt hervor, dass das Internetportal für Petitionen weiterentwickelt und zu einer Schnittstelle für die Kommunikation in beide Richtungen und zu einem leicht zugänglichen interaktiven Instrument ausgebaut werden muss, über das die Bürger aller Mitgliedstaaten der EU auf alle grundlegenden Informationen in Bezug auf die Petitionen und ihre Bearbeitung zugreifen, untereinander kommunizieren und zum Austausch von Dokumenten und bewährten Vorgehensweisen thematische Gemeinschaften bilden können; bekräftigt, dass der Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Petitionen weiter abgebaut werden muss; unterstreicht, dass das Portal auch als öffentliches Petitionsregister fungiert; weist erneut darauf hin, dass die technische Leistungsfähigkeit des Portals verbessert werden muss, damit ein reibungsloser Ablauf der Petitionsverfahren gewährleistet werden kann; betont, dass die Kommunikation mit Petenten verbessert werden muss und ihnen Informationen zum Fortschritt ihrer Petition in ihrer eigenen Sprache mitgeteilt werden müssen; ist der Auffassung, dass Unterstützer, die ihre Zustimmung und ihr Interesse an Petitionen zum Ausdruck bringen, Anspruch auf das gleiche Feedback und die gleichen Informationen haben wie Petenten, namentlich in Bezug auf Aussprachen im Parlament oder Antworten der Kommission oder auch anderer Behörden; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die Bemühungen dahingehend zu verstärken, dass sichergestellt wird, dass die Petenten bei der Erörterung ihrer Petitionen im Ausschuss anwesend sind;
31. fordert einen stärker fokussierten und aktiveren Presse- und Kommunikationsdienst und eine aktivere Präsenz in den sozialen Medien, damit der Ausschuss mit seiner Arbeit besser auf die Anliegen der Öffentlichkeit reagieren kann;
32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, ihren Petitionsausschüssen und ihren Bürgerbeauftragten bzw. entsprechenden Einrichtungen

zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

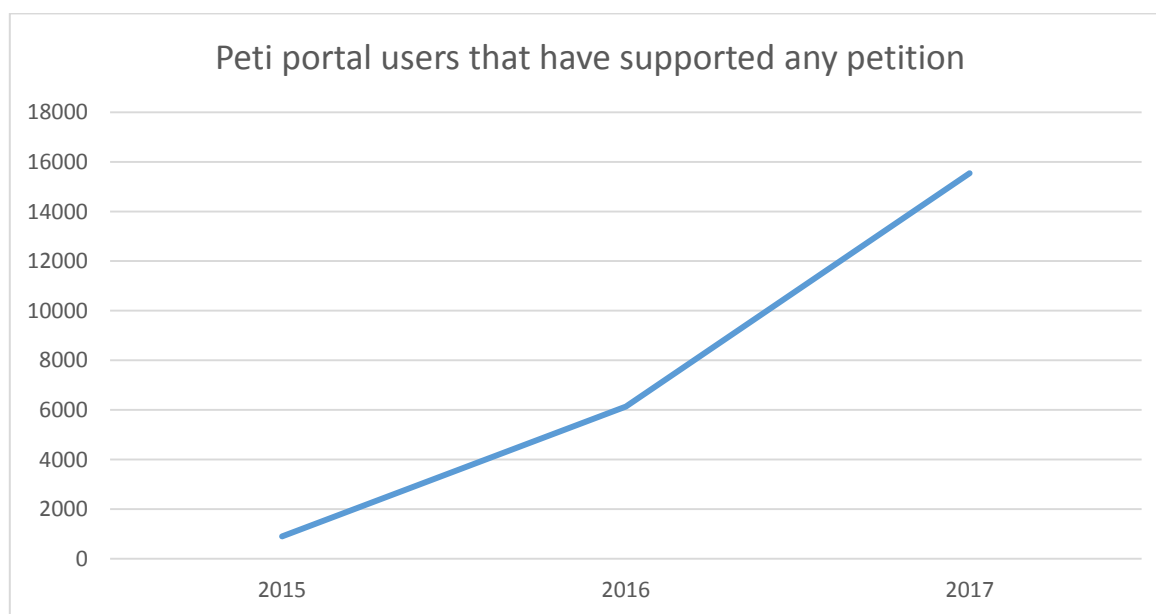
Gemäß Artikel 216 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments erstattet der Petitionsausschuss jährlich über das Ergebnis seiner Beratungen Bericht. In dem Bericht wird ein Überblick über die Arbeit des Ausschusses im Jahr 2017 gegeben.

Die Arbeit des Petitionsausschusses ergibt sich hauptsächlich aus dem von den Bürgern ausgeübten Recht, Petitionen an das Parlament zu richten. Die Arbeit des Ausschusses steht in keiner direkten Verbindung mit dem Legislativprogramm der Kommission.

Statistische Analyse der 2017 eingegangenen Petitionen gegenüber 2016

Laut Statistik sind im Jahr 2017 1 271 Petitionen beim Europäischen Parlament eingegangen. Dies entspricht einem Rückgang um 19 % gegenüber dem Jahr 2016, als 1 569 Petitionen beim Parlament eingingen.

Die Nutzer des Internetportals für Petitionen können andere Petitionen unterstützen. Im Jahr 2016 haben 6 132 Nutzer Petitionen unterstützt. Im Jahr 2017 haben 15 540 Nutzer des Portals mindestens eine Petition unterstützt. Dies stellt einen Anstieg um 153 % dar.



Im Jahr 2017 wurden 67 eingereichte Petitionen durch Mitunterzeichnung mindestens eines Bürgers unterstützt, 25 dieser Petitionen wurden von über 100 Bürgern mitunterzeichnet, 10 davon von über 10 000 Bürgern und zwei von über 100 000 Bürgern.

Ferner hat der Petitionsausschuss eine große Anzahl von identischen oder sehr ähnlichen Petitionen mit demselben Thema zusammen behandelt. Der Petitionsausschuss hat ca. 100 identische Petitionen zum Missbrauch von befristeten Verträgen an Musik- und Kunstakademien in Italien erhalten, fast 50 identische Petitionen zu angeblicher Diskriminierung von Lehrern in teilweise privaten Schulen in Italien und fast 100 ähnliche Petitionen zu Einschränkungen der Religionsfreiheit der Zeugen Jehovas in Russland. Durch diese zusammenfassende Behandlung ist die Gesamtzahl der registrierten Petitionen um fast 250 Petitionen zurückgegangen.

Art der Petitionsübermittlung

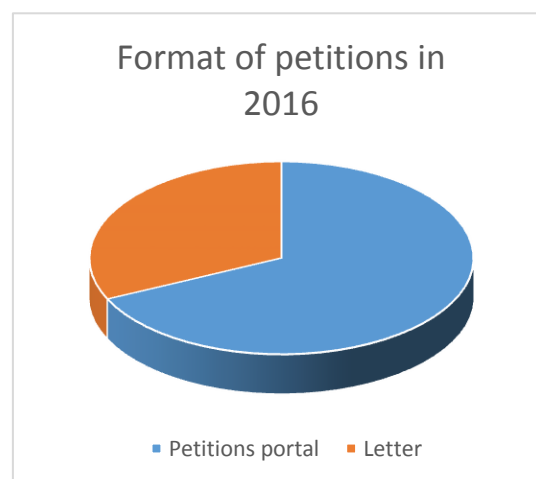
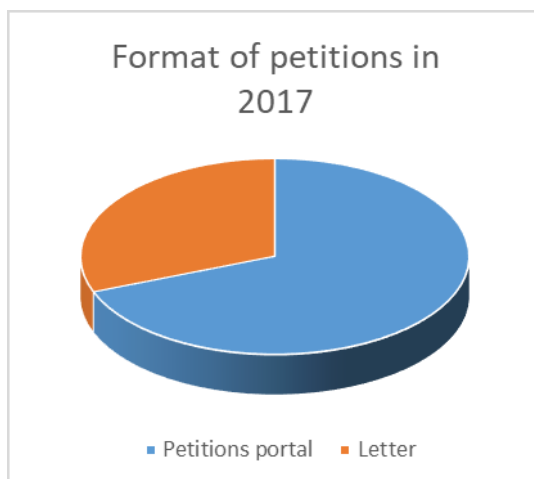
Über zwei Drittel der Petitionen sind im Jahr 2017 über das Internetportal für Petitionen eingereicht worden. Die Zahlen in den beiden Tabellen lassen erkennen, dass die Anzahl der über das Portal eingereichten Petitionen leicht angestiegen ist (um 1,1 Prozentpunkte).

2017

Art der Petitionsübermittlung	Anzahl der Petitionen	%
Internetportal für Petitionen	878	69.1
Letter	393	30.9

2016

Art der Petitionsübermittlung	Anzahl der Petitionen	%
Internetportal für Petitionen	878	69.1
Letter	393	30.9



Status der Petitionen pro Kalenderjahr

In der folgenden Tabelle ist der Status von Petitionen für die Jahre 2002 bis 2017 angegeben. Sie macht deutlich, dass der Großteil der Petitionen innerhalb eines Jahres nach ihrer Bearbeitung abgeschlossen wird. Weniger als ein Zehntel der Petitionen bleibt länger als vier Jahre offen, und nur sehr wenige bestimmte Petitionen bleiben für mehr als zehn Jahre offen.

(sechs Petitionen von 2006, drei Petitionen von 2005 und 2004). Die meisten dieser offenen Petitionen stehen in Verbindung mit Umweltfragen und laufenden Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof oder mit Angelegenheiten, die die Mitglieder des Ausschusses genau verfolgen wollen.

Status der Petitionen					
Jahr	Anzahl der Petitionen	Laufende Verfahren		Abgeschlossene Verfahren	
2017	1 271	393	30,9 %	878	69,1 %
2016	1 569	528	33,7 %	1 041	66,3 %
2015	1 431	211	14,7 %	1 220	85,3 %
2014	2 715	265	9,8 %	2 450	90,2 %
2013	2 891	337	11,7 %	2 554	88,3 %
2012	1 986	147	7,4 %	1 839	92,6 %
2011	1 414	76	5,4 %	1 338	94,6 %
2010	1 656	43	2,6 %	1 613	97,4 %
2009	1 924	14	0,7 %	1 910	99,3 %
2008	1 886	19	1,0 %	1 867	99,0 %
2007	1 506	26	1,7 %	1 480	98,3 %
2006	1 021	6	0,6 %	1 015	99,4 %
2005	1 016	3	0,3 %	1 013	99,7 %
2004	1 002	3	0,3 %	999	99,7 %
2003	1 315	0	0 %	1 315	100 %

Ausgang der Petitionen

2017

Ausgang der Petitionen	Anzahl	%
Für zulässig erklärt und abgeschlossen	372	29,2
Für zulässig erklärt und in Bearbeitung	393	31,0
Unzulässig	495	39,0
Zurückgezogen	11	0,8
Zur Stellungnahme an die Kommission weitergeleitet	466	32,8
Zur Stellungnahme an andere Einrichtungen weitergeleitet	38	2,7
Zur Kenntnisnahme an andere Einrichtungen weitergeleitet	916	64,6

2016

Ausgang der Petitionen	Anzahl	%
Für zulässig erklärt und abgeschlossen	582	37,1
Für zulässig erklärt und in Bearbeitung	528	33,7
Unzulässig	450	28,7
Zurückgezogen	9	0,5
Zur Stellungnahme an die Kommission weitergeleitet	676	46,3
Zur Stellungnahme an andere Einrichtungen weitergeleitet	39	2,7
Zur Kenntnisnahme an andere Einrichtungen weitergeleitet	746	51,1

Im Jahr 2017 wurden 39 % der eingegangenen Petitionen für unzulässig erklärt, gegenüber fast 29 % im Jahr 2016. Die Statistik zeigt beim Vergleich der Jahre 2016 und 2017 einen deutlichen Unterschied hinsichtlich der von den Mitgliedern des Petitionsausschusses getroffenen Entscheidungen. Im Jahr 2017 wurden 29,2 % der zulässigen Petitionen in einer frühen Phase des Verfahren abgeschlossen (gegenüber 37,1 % im Jahr 2016), nachdem der Petent Informationen über die vorgebrachte Angelegenheit erhalten hat oder die Petition an den/die für die Angelegenheit zuständige(n) parlamentarischen Ausschuss/Ausschüsse verwiesen wurde. Auf der anderen Seite wurde im Jahr 2016 fast die Hälfte der zulässigen Petitionen zur Stellungnahme an die Europäische Kommission übermittelt, während im Jahr 2017 mit weniger als einem Drittel auf diese Weise verfahren wurde. Bei der Anzahl der Petitionen, die zur Stellungnahme an andere Organe übermittelt wurden, verhält es sich ebenso. Fast zwei Drittel der zulässigen Petitionen aus dem Jahr 2017 wurden zur Kenntnisnahme an andere Organe übermittelt, was einen Anstieg um mehr als zehn Prozentpunkten darstellt.

Zahl der Petitionen nach Ländern

In den nachstehenden beiden Tabellen sind die absoluten sowie prozentualen Veränderungen der Petitionen nach Ländern von 2016 zu 2017 angegeben. Die acht am häufigsten von Petitionen betroffenen Länder sind dieselben, ihre Reihenfolge hat sich aber geändert. Der Anteil Spaniens an den Petitionen ist um 5,2 Prozentpunkte gestiegen. Auch am unteren Ende der Liste gab es Änderungen. Während im Jahr 2016 Luxemburg, Slowenien und Lettland die am seltensten betroffenen Länder waren, waren dies im Jahr 2017 Finnland, Estland und Luxemburg.

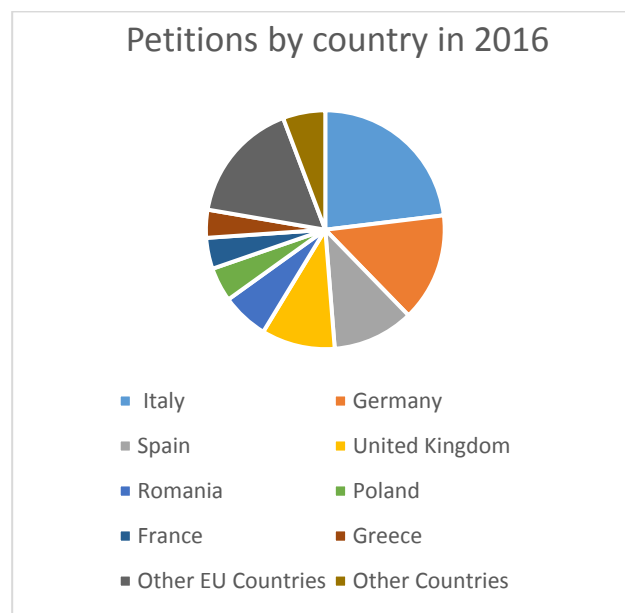
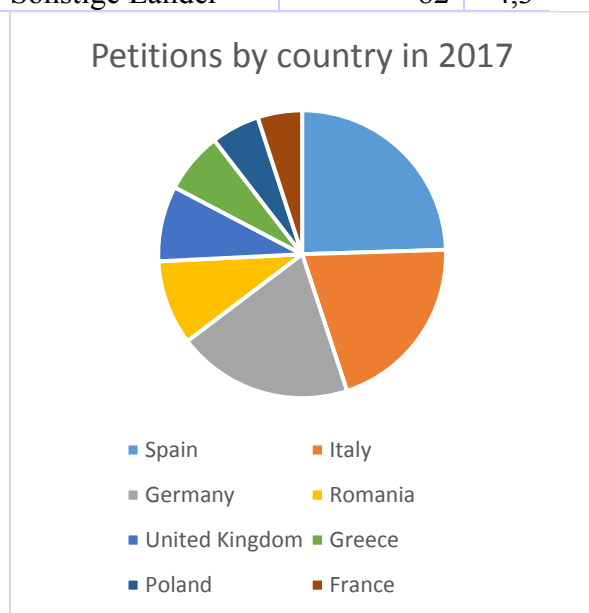
Der Anteil von Petitionen, die Länder außerhalb der EU betrafen, blieb unverändert.

2017

Betroffene Länder	Petitionen	%
Spanien	211	13,4
Italien	176	11,2
Deutschland	170	10,8
Rumänien	82	5,2
Vereinigtes Königreich	73	4,6
Griechenland	59	3,7
Polen	47	3,0
Frankreich	43	2,7
Andere EU-Staaten	203	12,9
Sonstige Länder	66	4,2

2016

Betroffene Länder	Petitionen	%
Italien	329	17,1
Deutschland	209	10,9
Spanien	157	8,2
Vereinigtes Königreich	142	7,4
Rumänien	91	4,7
Polen	66	3,4
Frankreich	60	3,1
Griechenland	54	2,8
Andere EU-Staaten	236	12,4



Sprachen der Petitionen

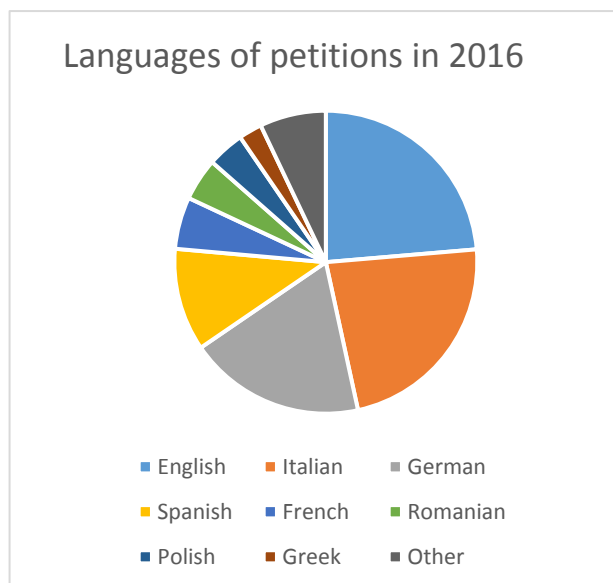
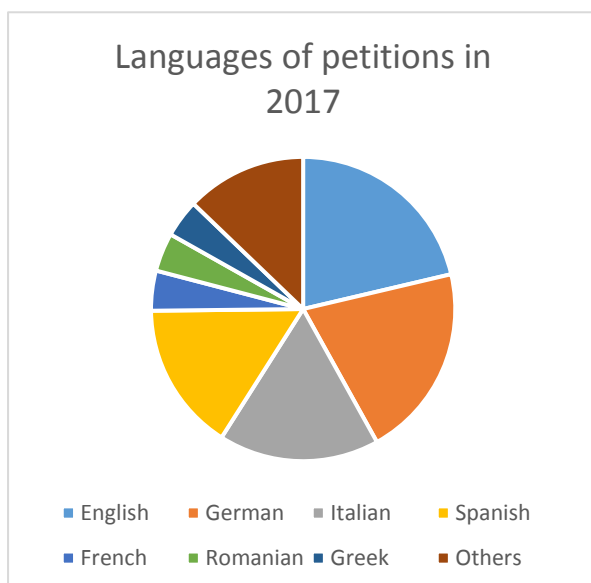
Wie im Jahr davor wurden auch im Jahr 2017 Petitionen in 22 Amtssprachen der Europäischen Union eingereicht. Dabei war Englisch die am häufigsten gebrauchte Sprache. Fast drei Viertel der Petitionen (74,8 %) wurden auf Englisch, Deutsch, Italienisch oder Spanisch eingereicht. Finnisch, Slowenisch und Estnisch waren im Jahr 2017 die am wenigsten gebrauchten Sprachen, im Jahr 2016 waren es noch die drei Sprachen des Baltikums.

2017

Sprache der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Englisch	271	21,3
Deutsch	262	20,6
Italienisch	217	17,1
Spanisch	201	15,8
Französisch	54	4,2
Rumänisch	52	4,1
Griechisch	51	4,0
Sonstige Sprachen	163	12,8

Sprache der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Englisch	371	23,6
Italienisch	360	22,9
Deutsch	296	18,9
Spanisch	172	11,0
Französisch	87	5,5
Rumänisch	71	4,5
Polnisch	62	4,0
Griechisch	39	2,5
Sonstige Sprachen	111	7,1

2016



Staatsangehörigkeit der Petenten

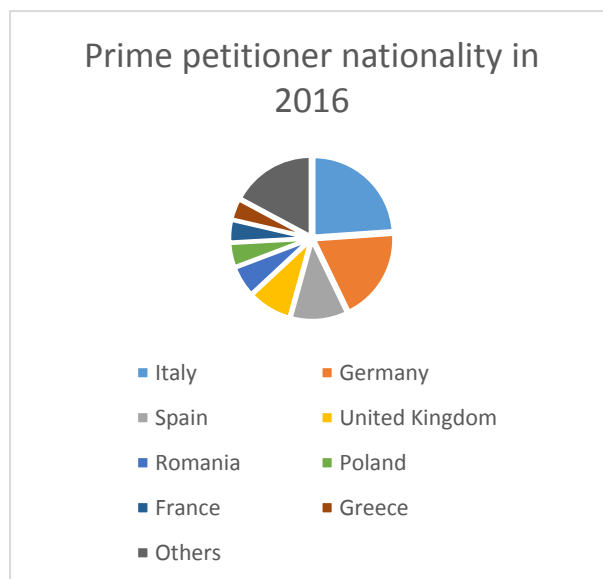
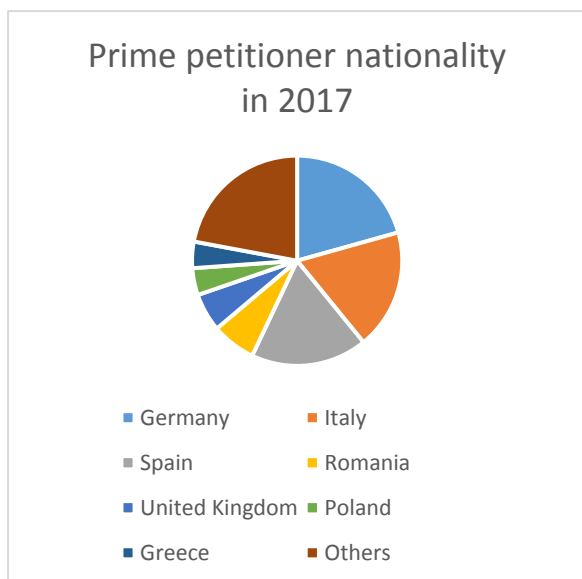
Was die Nationalität angeht, ist der größte Anstieg von 2016 auf 2017 bei der Anzahl der Petitionen aus Spanien zu beobachten (plus 6,5 Prozentpunkte). Dagegen hat die Anzahl der Petenten aus Italien und dem Vereinigten Königreich abgenommen (Italien minus 5,5 Prozentpunkte, Vereinigtes Königreich minus 3,0 Prozentpunkte).

2017

Staatsangehörigkeit des Hauptpetenten	Anzahl der Petitionen	%
Deutschland	264	20,6
Italien	236	18,4
Spanien	229	17,9
Rumänien	87	6,8
Vereinigtes Königreich	75	5,8
Polen	53	4,1
Griechenland	52	4,0
Sonstige Länder	282	22,0

Staatsangehörigkeit des Hauptpetenten	Anzahl der Petitionen	%
Italien	376	23,9
Deutschland	298	18,9
Spanien	180	11,4
Vereinigtes Königreich	138	8,8
Rumänien	97	6,2
Polen	77	4,9
Frankreich	71	4,5
Griechenland	66	4,2
Sonstige Länder	270	17,2

2016



Häufigste Themen der Petitionen

Im Jahr 2017 betrafen die von den Petenten vorgebrachten Anliegen am häufigsten Umweltfragen (bei einem Anstieg von 3,8 Prozentpunkten), gefolgt von Grundrechten und Justiz, bei denen sich die Prozentpunkte nicht wesentlich verändert haben. Petitionen zu Anliegen mit Bezug zum Binnenmarkt sind um 5 Prozentpunkte zurückgegangen.

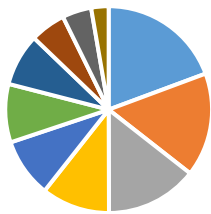
2017

Petitionsthemen	Anzahl der Petitionen	%
Umwelt	199	10,0
Grundrechte	167	8,4
Justiz	148	7,4
Binnenmarkt	110	5,5
Soziale Angelegenheiten	95	4,8
Beschäftigung	94	4,7
Gesundheit	84	4,2
Verkehr	57	2,9
Bildung & Kultur	47	2,4
Eigentum & Restitution	28	1,4

2016

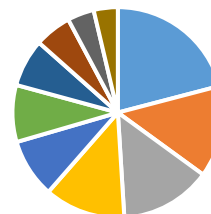
Petitionsthemen	Anzahl der Petitionen	%
Binnenmarkt	266	10,5
Justiz	179	7,1
Grundrechte	178	7,0
Umwelt	158	6,2
Eigentum & Restitution	115	4,5
Gesundheit	111	4,4
Soziale Angelegenheiten	93	3,7
Beschäftigung	72	2,8
Verkehr	52	2,0
Bildung & Kultur	47	1,9

Petition themes in 2017



- Environment
- Justice
- Social Affairs
- Health
- Education & Culture
- Fundamental Rights
- Internal Market
- Employment
- Transport
- Property & Restitution

Petition themes in 2016



- Internal Market
- Fundamental Rights
- Property & Restitution
- Social Affairs
- Transport
- Justice
- Environment
- Health
- Employment
- Education & Culture

Internetportal für Petitionen

Das Internetportal für Petitionen, das Ende 2014 eingerichtet wurde, wurde weiterentwickelt, um es für beide Seiten nutzerfreundlicher zu machen. Die Suchfunktionen wurden verbessert. Seit Ende 2017 werden Dokumente wie Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Mitteilungen der Kommission, die sich auf Petitionen beziehen, automatisch hochgeladen. Dadurch werden diese Dokumente öffentlich verfügbar, sodass die Arbeit des Ausschusses transparenter wird.

Beziehungen zur Kommission

Bei der Verarbeitung von Petitionen bleibt die Kommission der natürliche Partner des Petitionsausschusses, da sie für die Anwendung und Einhaltung des EU-Rechts verantwortlich ist. Man kann festhalten, dass in den letzten Jahren eine gute Arbeitsbeziehung zwischen den einschlägigen Diensten der beiden Organe aufgebaut wurde. Obwohl die Rechtzeitigkeit der Antworten der Kommission auf Petitionen verbessert wurde (drei bis vier Monate im Durchschnitt), sieht der Ausschuss weiteres Verbesserungspotenzial bei den Antworten der Kommission. Der Ausschuss bekräftigt abermals seine Bitte um regelmäßige aktuelle Benachrichtigungen über Vertragsverletzungsverfahren und um rechtzeitigen Zugang zu relevanten Kommissionsdokumenten über Vertragsverletzungen und EU-Pilot-Verfahren mit Bezug zu laufenden Petitionen.

Im Rahmen des jährlichen Zyklus des strukturierten Dialogs nahm der erste Vizepräsident Timmermans, das für interinstitutionelle Beziehungen, Rechtsstaatlichkeit, die Charta der Grundrechte und bessere Rechtsetzung zuständige Kommissionsmitglied, während der Ausschusssitzung am 25. April 2017 an einem ausführlichen Meinungsaustausch teil. In dieser Sitzung bestätigte der Vizepräsident, dass die Kommission durch Petitionen Feedback in Bezug auf die Erwartungen der Bürger und noch bestehende Herausforderungen erhält. Der Ausschuss hat seine Forderung an die Kommission bekräftigt, Möglichkeiten für eine bessere

Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zu ermitteln.

Am 28. November 2017 hat der erste Vizepräsident Timmermans bei einer gemeinsamen Sitzung des Petitionsausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen den neuen Vorschlag für eine Verordnung über die Bürgerinitiative vorgestellt.

Beziehungen zum Rat

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Generalsekretariat des Rates an seinen Ausschusssitzungen teilnimmt. Allerdings würde der Ausschuss eine aktivere Zusammenarbeit begrüßen, wenn es um die Freigabe von Petitionen geht, bei denen eine Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erforderlich ist. Dennoch erkennt der Ausschuss die Bemühungen mehrerer Mitgliedstaaten um einen aktiven Beitrag zur Diskussion der betreffenden Petitionen in den Ausschusssitzungen an.

Beziehungen zur Europäischen Bürgerbeauftragten

Der Petitionsausschuss pflegt sehr gute Arbeitsbeziehungen zum Amt der Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly hat am 30. Mai 2017 im Rahmen der Ausschusssitzung ihren Jahresbericht für 2016 vorgestellt.

Am 22. Juni 2017 hat die Europäische Bürgerbeauftragte bei der öffentlichen Anhörung zur Wiederherstellung der Zuversicht und des Vertrauens der Bürger in das europäische Projekt eine Eröffnungsrede gehalten.

Die Europäische Bürgerbeauftragte ist wie der Petitionsausschuss Mitglied des EU-Rahmens für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Petitionsausschuss und das Amt der Europäischen Bürgerbeauftragten nehmen an den regelmäßigen Sitzungen des Rahmens teil, die zu einer guten Arbeitsbeziehung auf dem Gebiet der Belange von Menschen mit Behinderungen beitragen. Ein Vertreter hat in der Ausschusssitzung am 12. Oktober 2017 beim Seminar zu Belangen von Menschen mit Behinderungen aktiv an der Diskussion zum Thema „Der internationale und europäische Kontext: die VN-BRK und die EU“ teilgenommen.

Informationsbesuche

Der Petitionsausschuss hat im Jahr 2017 vier Informationsbesuche unternommen.

- Am 20. und 21. Februar 2017 war eine Delegation des Petitionsausschusses in Stockholm (Schweden) unterwegs, weil mehrere Petitionen eingegangen waren, aus denen hervorging, dass EU-Bürger, die länger als einige Wochen in Schweden leben wollten, bei der Beschaffung einer persönlichen Identifikationsnummer Schwierigkeiten hatten. Die Delegation hat Treffen mit den Dienststellen verschiedener Ministerien abgehalten, die an den von den Petenten beanstandeten Entscheidungen beteiligt waren.
- Am 22. und 23. Mai 2017 fand ein Informationsbesuch in Madrid (Spanien) statt, wo mehreren Petitionen in Bezug auf Babys nachgegangen wurde, die in dem Land angeblich vor und nach der Franco-Diktatur nach der Geburt in Krankenhäusern gestohlen wurden.

- Vom 17. bis 19. Juli 2017 hat der ursprünglich für 2016 geplante, aber damals abgesagte Informationsbesuch in Taranto (Italien) stattgefunden. Die Delegation hat sich dort eine der größten Stahlkonstruktionen Europas, eine Raffinerie, angesehen, sowie den Standort für die geplante Erweiterung der Anlegestelle für Öltanker. Der Zweck des Besuchs bestand darin, einer Reihe von Petitionen betreffend schwere Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung nachzugehen. Zu den bei diesem Informationsbesuch untersuchten Petitionen gehörten auch sehr alte Petitionen, die aus den Jahren 2007 und 2012 stammten.
- Vom 20. bis 22. September 2017 unternahm der Petitionsausschuss einen Informationsbesuch nach Larnaka (Zypern). Hier wurde einer Reihe von Petitionen zu Umwelt- und Gesundheitsbedenken seitens Bewohnern der Stadt nachgegangen, die mit der Einrichtung eines Industriehafens in Larnaka und den Folgen seines Betriebs für die weitere Umgebung in Zusammenhang standen.

Öffentliche Anhörungen

Der Petitionsausschuss hat im Jahr 2017 sechs öffentliche Anhörungen organisiert, teils gemeinsam mit anderen Parlamentsausschüssen. Bei diesen öffentlichen Anhörungen wurde eine Vielzahl von Themen behandelt, die in Petitionen angesprochen wurden.

- Am 4. Mai 2017 organisierte der Petitionsausschuss eine öffentliche Anhörung zum Kampf gegen Diskriminierung von EU-Bürgern in den Mitgliedstaaten und zum Schutz von Minderheiten. Beim Ausschuss ist eine bedeutende Anzahl von Petitionen zu mutmaßlichen Verstößen gegen die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung eingegangen, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgehalten sind. In der Charta kommt Artikel 21 eine strategische Rolle zu, denn das Ziel des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz könnte nicht erreicht werden, gäbe es nicht die ergänzenden Grundsätze der Nichtdiskriminierung gemäß diesem Artikel. In diesem Zusammenhang wurde mit der Anhörung versucht, einige der in Artikel 21 behandelten Aspekte der Diskriminierung zu vertiefen, z. B. Sprache, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit und sexuelle Ausrichtung.
- Am 11. Mai 2017 veranstaltete der Ausschuss gemeinsam mit dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie dem Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten eine öffentliche Anhörung zum Thema Situation und Rechte von EU-Bürgern im Vereinigten Königreich. In dieser Anhörung ging es unter anderem um die großen, in Petitionen geschilderten Sorgen von Bürgern in Bezug auf die Rechte von EU-Bürgern nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, wie dem Recht auf Freizügigkeit und den Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Am 22. Juni 2017 hat der Petitionsausschuss eine Anhörung zum Thema Wiederherstellung der Zuversicht und des Vertrauens der Bürger in das europäische Projekt ausgerichtet. Der Zweck dieser Anhörung bestand darin, in der Folge des Brexit-Referendums und anderer politischer Veränderungen in der Union, die im Laufe des letzten Jahres zu beobachten waren, die derzeitigen Standpunkte von EU-Bürgern zum europäischen Projekt herauszufinden. Die eingeladenen Teilnehmer schlugen Möglichkeiten vor, um das Vertrauen in die europäische Integration langfristig wiederherzustellen und zu stärken.

- Am 29. Juni 2017 wurde gemeinsam mit dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres eine öffentliche Anhörung zum Thema Staatenlosigkeit abgehalten.
- Am 20. November 2017 hat der Petitionsausschuss als assoziierter Ausschuss an einer vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ausgerichteten öffentlichen Anhörung, zum Thema Europäische Bürgerinitiative: „*Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden*“ teilgenommen.
- Am 22. November 2017 hat der Ausschuss eine öffentliche Anhörung zum Thema Schutz der Rechte von Arbeitnehmern in befristeten oder prekären Beschäftigungsverhältnissen, ausgehend von eingegangenen Petitionen ausgerichtet. Der Petitionsausschuss hat eine bedeutende Anzahl von Petitionen erhalten, in denen Sorgen von Bürgern geäußert wurden, die befristet oder unter prekären Bedingungen beschäftigt sind. Diese Anhörung bot eine gute Gelegenheit, genauer über die Komplexität von Beschäftigungsarten nachzudenken und die Situation von unterschiedlichen Kategorien von Arbeitnehmern zu klären.

Zentrale Themen

- *Belange von Menschen mit Behinderungen*

Der Petitionsausschuss übernimmt in Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine wichtige Schutzfunktion innerhalb der Politikgestaltung und Rechtsetzung auf EU-Ebene. Im Rahmen dieser Verantwortung befasst sich der Ausschuss mit einer Reihe von Petitionen zu Belangen von Menschen mit Behinderungen. Die Anzahl der zu Belangen von Menschen mit Behinderungen eingereichten Petitionen hat um 0,5 Prozentpunkte abgenommen, von 0,7 % im Jahr 2016 auf 0,2 % im Jahr 2017. Die Petitionen zeigen, dass für Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Transportmitteln und zur baulichen Umwelt sowie Diskriminierung, insbesondere in der Arbeitswelt, die größten Probleme darstellen. In seiner Sitzung am 12. Oktober 2017 hat der Ausschuss ein Seminar zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen abgehalten. Es wurden zwei Studien in Auftrag gegeben, die Studie „Inklusive Bildung für Lernende mit Behinderungen“ und die Studie „Die Schutzfunktion des Petitionsausschusses im Kontext der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – aktualisierte Fassung 2017“.

- *Brexit*

Der Petitionsausschuss hat bei verschiedenen Gelegenheiten die Auswirkungen des Brexits auf die Bürgerrechte diskutiert, die auch Thema von Petitionen waren. Am 11. Mai 2017 hat der Ausschuss an der gemeinsamen öffentlichen Anhörung teilgenommen. In der Sitzung am 21. Juni 2017 wurden zwei Studien vorgestellt, zum Thema „Auswirkungen des Brexits in Bezug auf das Petitionsrecht und auf die Kompetenzen, Aufgaben und Tätigkeiten des Petitionsausschusses“ und zum Thema „Prioritäten für die erste Phase der Brexit-Verhandlungen“. Im Anschluss wurde über eine große Anzahl von Petitionen zu den Auswirkungen des Referendums auf verschiedene Bürgerrechte und auf die künftige

Entwicklung der EU diskutiert. Im Nachgang zu dieser Sitzung hat der Ausschuss der Regierung des Vereinigten Königreichs einen Brief übermittelt, in dem die Schwierigkeiten hervorgehoben wurden, die EU-Bürger wegen der Wohnrechtsfrage haben, einschließlich Informationen zu Petitionen, die in dieser Angelegenheit eingegangen sind. Ferner war der Petitionsausschuss an verschiedenen Entschlüssen des Parlaments zum Brexit beteiligt.

- *Umweltfragen*

Im Jahr 2017 betrafen die von den Petenten vorgebrachten Anliegen am häufigsten Umweltfragen. In mindestens fünf Ausschusssitzungen des Jahres 2017 wurde über Petitionen zu Umweltfragen diskutiert, sehr häufig in Anwesenheit des Petenten. Diskussionsthemen waren dabei die Auswirkungen von Bergbautätigkeiten auf die Umwelt, Abfallbewirtschaftung sowie Wasser- und Luftverschmutzung.

- *Tierschutz*

Am 23. März 2017 hat der Ausschuss eine Studie mit dem Titel „Das Wohlergehen von Tieren in der Europäischen Union“ vorgestellt und eine Reihe von Petitionen zum Tierschutz erörtert. Daran anschließend wurde die Kommission zu Harmonisierungsbemühungen auf diesem Gebiet aufgefordert.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	21.11.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 -: 3 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Margrete Auken, Beatriz Becerra Basterrechea, Andrea Cozzolino, Pál Csáky, Miriam Dalli, Rosa Estaràs Ferragut, Eleonora Evi, Takis Hadjigeorgiou, Peter Jahr, Rikke-Louise Karlsson, Svetoslav Hristov Malinov, Lukas Mandl, Notis Marias, Ana Miranda, Marlene Mizzi, Gabriele Preuß, Eleni Theocharous, Cecilia Wikström
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Urszula Krupa, Kostadinka Kuneva, Demetris Papadakis, Julia Pitera, Igor Šoltés, Ángela Vallina, Rainer Wieland
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Asim Ademov, Rosa D'Amato, Adam Szejnfeld, Mihai Țurcanu

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

25	+
ALDE	Beatriz Becerra Basterrechea, Cecilia Wikström
EFDD	Eleonora Evi, Rosa D'Amato
GUE/NGL	Takis Hadjigeorgiou, Kostadinka Kuneva, Ángela Vallina
NI	Rikke-Louise Karlsson
PPE	Asim Ademov, Pál Csáky, Rosa Estaràs Ferragut, Peter Jahr; Svetoslav Hristov Malinov, Lukas Mandl Adam Szejnfeld, Mihai Țurcanu, Rainer Wieland
S&D	Andrea Cozzolino, Miriam Dalli, Marlene Mizzi, Demetris Papadakis, Gabriele Preuß
VERTS/ALE	Margrete Auken, Ana Miranda, Igor Šoltes

3	-
ECR	Urszula Krupa, Notis Marias, Eleni Theocharous

0	0

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen



A8-0411/2018

28.11.2018

BERICHT

über den Jahresbericht 2017 über die Tätigkeit des Europäischen
Bürgerbeauftragten
(2018/2105(INI))

Petitionsausschuss

Berichterstatlerin: Eleonora Evi

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	16
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS	20
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS ...	21

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Jahresbericht 2017 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2018/2105(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2017 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - gestützt auf die Artikel 9, 11, 15, 24 und 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf Artikel 11, 35, 37, 41, 42 und 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf das den Verträgen beigefügte Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf das den Verträgen beigefügte Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
 - gestützt auf den Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten¹,
 - unter Hinweis auf den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Union, der am 6. September 2001 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde,
 - unter Hinweis auf die am 15. März 2006 geschlossene und am 1. April 2006 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - gestützt auf Artikel 52 und Artikel 220 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A8- 0000/2018),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2017 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten am 22. Mai 2018 dem Präsidenten des Europäischen Parlaments offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly ihren Bericht am 16. Mai 2018 in Brüssel dem Petitionsausschuss vorgestellt hat;

¹ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

- B. in der Erwägung, dass der Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 24 und 228 AEUV befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen;
- C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, und dass Entscheidungen so offen und bürgernah wie möglich getroffen werden müssen;
- D. in der Erwägung, dass in Artikel 15 AEUV festgelegt ist, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit handeln, um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, und dass alle Bürgerinnen und Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union haben;
- E. in der Erwägung, dass Artikel 41 der Charta der Grundrechte, in dem das Recht auf eine gute Verwaltung verankert ist, unter anderem vorsieht, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden;
- F. in der Erwägung, dass es in Artikel 43 der Charta wie folgt heißt: „Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen.“;
- G. in der Erwägung, dass Artikel 298 Absatz 1 AEUV wie folgt lautet: „Zur Ausübung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung.“;
- H. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2017 447 Untersuchungen einleitete – davon 433 auf eine Beschwerde hin und 14 aus eigener Initiative – und 363 Untersuchungen abschloss (348 Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden und 15 Untersuchungen aus eigener Initiative); in der Erwägung, dass die meisten Untersuchungen die Kommission betrafen (256 Untersuchungen bzw. 57,3 %), dann folgten die Agenturen der EU (35 Untersuchungen bzw. 7,8 %), das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) (34 Untersuchungen bzw. 7,6 %), das Europäische Parlament (22 Untersuchungen bzw. 4,9 %), der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) (17 Untersuchungen bzw. 3,8 %), das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) (16 Untersuchungen bzw. 3,6 %) und andere Einrichtungen (67 Untersuchungen bzw. 15 %);
- I. in der Erwägung, dass folgende Themen bei den von der Bürgerbeauftragten abgeschlossenen Untersuchungen an der Spitze standen: Transparenz, Rechenschaftspflicht und Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und Dokumenten

(20,6 %), Servicekultur (16,8 %) und Achtung von Verfahrensrechten (16,5 %); in der Erwägung, dass des Weiteren Themen behandelt wurden wie zum Beispiel ethische Fragen, Beteiligung der Öffentlichkeit am EU-Entscheidungsprozess, ordnungsgemäße Ermessensausübung – auch im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren –, Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit von der EU vergebenen Aufträgen, Finanzhilfen und Verträgen, Mitarbeiterrekrutierung und gute Verwaltung in EU-Personalangelegenheiten;

- J. in der Erwägung, dass die Dienststelle der Bürgerbeauftragten im Rahmen ihrer strategischen Arbeit im Jahr 2017 vier strategische Untersuchungen abgeschlossen und vier neue strategische Untersuchungen eingeleitet hat, und zwar zur Transparenz im Rat, zum „Drehtüreffekt“ im Hinblick auf Positionen ehemaliger Kommissionsmitglieder, zur Barrierefreiheit der Websites der Kommission für Menschen mit Behinderungen und zu Aktivitäten im Vorfeld der Antragseinreichung im Zusammenhang mit der Beurteilung von Arzneimitteln durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA); in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2017 außerdem acht strategische Initiativen einleitete, unter anderem zur Transparenz von Lobbytätigkeiten beim Europäischen Rat, zur Verbesserung der Europäischen Bürgerinitiative und zu Regeln betreffend den Drehtüreffekt in verschiedenen Organen und Einrichtungen der Union, sowie in der Erwägung, dass sechs strategische Initiativen abgeschlossen wurden;
- K. in der Erwägung, dass die EU immer noch mit der schwersten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Krise seit ihrer Gründung konfrontiert ist; in der Erwägung, dass die ineffektive Vorgehensweise der EU-Organe bei der Verbesserung der Transparenz sowohl im EU-Entscheidungsprozess als auch bei Lobbytätigkeiten, neben anderen wichtigen ethischen Fragen in den Organen, dazu beiträgt, dass das Ansehen der EU weiter beschädigt wird;
- L. in der Erwägung, dass die Verweigerung des Zugangs zu EU-Dokumenten und damit zusammenhängende Transparenzprobleme 2017 nach wie vor Gegenstand des Großteils der Untersuchungen der Europäischen Bürgerbeauftragten waren;
- M. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte angesichts der häufigen Dringlichkeit von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten eine Erprobungsphase für ein beschleunigtes Verfahren eingeleitet hat;
- N. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragten eine entscheidende Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Rechenschaftspflicht der EU-Organe und die größtmögliche Transparenz und Unparteilichkeit der Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse der EU zu gewährleisten, um die Rechte der Bürger erfolgreich zu schützen und dadurch ihr Vertrauen, ihr Engagement und ihre Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu stärken;
- O. in der Erwägung, dass der Gerichtshof festgelegt hat, dass die Grundsätze der Öffentlichkeit und Transparenz dem Gesetzgebungsverfahren der EU innewohnen und dass die Wirksamkeit und Integrität des Gesetzgebungsverfahrens die Grundsätze der Öffentlichkeit und Transparenz, die diesem Verfahren zugrunde liegen, nicht beeinträchtigen dürfen; in der Erwägung, dass der Gerichtshof in dieser Frage klare

Leitlinien vorgegeben hat, beispielsweise in seiner Entscheidung vom 22. März 2018 in der Rechtssache T-540/15;

- P. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine auf Beschwerden basierende jahrelange Untersuchung der Mitgliedschaft des Präsidenten der EZB in der G30-Gruppe durchgeführt hat, einer privaten Organisation, zu deren Mitgliedern Vertreter von Banken gehören, die direkt oder indirekt von der EZB überwacht werden; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte dem Präsidenten der EZB empfohlen hat, seine Mitgliedschaft in der G30-Gruppe ruhen zu lassen;
- Q. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte Beschwerden zum Umgang der Kommission mit Tätigkeiten ehemaliger Mitglieder der Kommission nach Ablauf ihres Mandats untersucht hat; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte bereits zu dem Schluss gekommen ist, dass das Versäumnis der Kommission, eine Entscheidung im Falle des ehemaligen Kommissionspräsidenten Barroso zu treffen, einen Missstand darstellt; in der Erwägung, dass der Ethikausschuss nach Berücksichtigung der schriftlichen Erklärung des ehemaligen Präsidenten, dass er sich nicht zur Lobbyarbeit für Goldman Sachs verpflichtet hat und dies auch nicht beabsichtigt, zu dem Schluss gekommen ist, dass keine hinreichenden Gründe für einen Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen vorliegen;
- R. in der Erwägung, dass die Finanzkrise eine Wirtschafts- und Sozialkrise nach sich gezogen hat, was zu Zweifeln an den EU-Institutionen führt;
- S. unter Hinweis darauf, dass am 25. Oktober 2017 ein Treffen zwischen dem ehemaligen Kommissionspräsidenten Barroso und einem aktuellen Vizepräsidenten der Kommission stattgefunden hat, das offiziell als Treffen mit Goldman Sachs ausgewiesen wurde; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte feststellte, dass der genaue Charakter dieses Treffens nicht klargeworden ist; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte darauf hinwies, dass nachvollziehbare Bedenken bestehen, dass der ehemalige Präsident seine vormalige Position und seine Kontakte zu ehemaligen Kollegen zur Beeinflussung und Einholung von Informationen nutzt; in der Erwägung, dass dieser Fall systematische Probleme hinsichtlich des Umgangs der Kommission mit solchen Fällen und der Unabhängigkeit des Ethikausschusses offengelegt hat; hebt daher hervor, dass es strengerer Vorschriften auf EU-Ebene zur Prävention und Sanktionierung von Interessenkonflikten innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU bedarf;
- T. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im März 2017 eine strategische Untersuchung zur Offenheit und Rechenschaftspflicht des Rates einleitete; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte beim Rat einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat, und zwar dass bei Legislativverfahren nicht festgehalten wird, welche Mitgliedstaaten dazu einen bestimmten Standpunkt vertreten, und dass es hinsichtlich des öffentlichen Zugangs zu legislativen Dokumenten des Rates an Transparenz mangelt, wie etwa bei der Praxis, Dokumente in unverhältnismäßiger Weise als „LIMITE“, d.h. als „nicht zur Weitergabe bestimmt“, zu kennzeichnen; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament am 17. Mai 2018 einen Sonderbericht über ihre strategische Untersuchung zur Rechenschaftspflicht und Transparenz der Gesetzgebungstätigkeit des Rates vorgelegt hat;

- U. in der Erwägung, dass mehr Transparenz in Bezug auf die von den nationalen Regierungen vertretenen Standpunkte dazu dienen könnte, dem Phänomen „Brüssel ist schuld“ entgegenzuwirken, bei dem verzerrt dargestellt wird, wie EU-Rechtsvorschriften vereinbart werden, was zu EU-Skepsis und EU-Feindlichkeit beiträgt;
- V. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte die fehlende Einhaltung von EU- und internationalen Vorschriften in der Transparenzpolitik der EIB im Hinblick auf den Zugang zu Dokumenten untersucht hat;
- W. in der Erwägung, dass die angemessene Prävention von Interessenkonflikten in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ein wesentliches Element darstellt, um eine gute Verwaltung sicherzustellen und das Vertrauen der Bürger in die Entscheidungsprozesse der EU zu stärken; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine strategische Untersuchung darüber eingeleitet hat, wie die Kommission mögliche Interessenkonflikte ihrer Sonderberater bewertet, zumal diese oft gleichzeitig für die Privatwirtschaft tätig sind;
- X. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich des Versäumnisses der Kommission untersucht hat, eine zeitnahe Entscheidung in Fällen zu treffen, in denen es um den Missbrauch befristeter Arbeitsverträge ging; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten über die Jahre einen erheblichen Anstieg von atypischen und befristeten Beschäftigungsverhältnissen verzeichnet haben, wodurch die Umsetzung des europäischen Arbeitsrechts in Frage gestellt und die Rechtsprechung des Gerichtshofs untergraben wurde;
- Y. in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zum Zwecke von Entscheidungen, die den Schutz der Gesundheit des Menschen und die Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen betreffen, in ihren Prognosen besonders bürger- und serviceorientiert sein sollten und die Sorgen der Öffentlichkeit hinsichtlich umfassender Transparenz, Unabhängigkeit und Sorgfalt bei der Erhebung und Auswertung wissenschaftlicher Nachweise ernst nehmen sollten; in der Erwägung, dass die auf EU-Ebene verwendeten wissenschaftlichen Nachweise und Verfahren, die zur Genehmigung unter anderem von genetisch veränderten Organismen, Pestiziden und Glyphosat geführt haben, zu erheblicher Kritik führten und eine breite öffentliche Debatte auslösten;
- Z. unter Hinweis darauf, dass die Kommission die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zum Umgang mit der Tabakindustrie nach wie vor nicht umgesetzt hat und es somit versäumt, gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) für umfassende Transparenz zu sorgen;
- AA. unter Hinweis darauf, dass die Bürgerbeauftragte eindeutige und praktische Empfehlungen zur Interaktion von öffentlichen Bediensteten mit Interessenvertretern herausgegeben hat und sich darum bemüht hat, den Bekanntheitsgrad dieser Empfehlungen innerhalb des Rates und der Kommission zu erhöhen;
- AB. unter Hinweis darauf, dass die Bürgerbeauftragte Mitglied des EU-Rahmenprogramms unter dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist, dessen Aufgabe darin besteht, die in dem Übereinkommen

niedergelegten Rechte auf der Ebene der EU-Organe zu schützen und zu fördern sowie seine Umsetzung zu überwachen;

- AC. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung darüber durchgeführt hat, wie Martin Selmayr, der damalige Kabinettschef des Präsidenten der Europäischen Kommission, zum Generalsekretär der Kommission ernannt wurde; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte darauf hingewiesen hat, dass die Kommission mit Blick auf die Neubesetzung der Stelle des Generalsekretärs den Schein der Dringlichkeit hervorgerufen hat, um die Nichtveröffentlichung einer Stellenausschreibung zu rechtfertigen, und ein Auswahlverfahren für den Stellvertretenden Generalsekretär durchgeführt hat, das nicht dazu diente, diese Funktion unmittelbar zu besetzen, sondern dazu, Martin Selmayr in zwei Schritten schnell zum Generalsekretär zu ernennen; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit der Ernennung von Martin Selmayr vier Fälle von Missständen in der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat, weil die Kommission die einschlägigen Vorschriften nicht ordnungsgemäß – und zwar nach Geist und Buchstabe – angewendet hat;
- AD. in der Erwägung, dass die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten die Arbeit der verschiedenen nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten perfekt ergänzt; in der Erwägung, dass der Austausch und die Koordinierung der Arbeiten der Bürgerbeauftragten innerhalb des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten unter der Schirmherrschaft des Europäischen Bürgerbeauftragten ein sehr positives Element der Bemühungen darstellen, um sicherzustellen, dass alle Bürger und Einwohner der EU das Recht auf eine gute Verwaltung auf allen Ebenen genießen;
- AE. in der Erwägung, dass das derzeitige Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten zuletzt vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aktualisiert wurde; in der Erwägung, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU seither neue Erwartungen in Bezug auf eine gute Verwaltung und die Rolle des Bürgerbeauftragten entwickelt haben, insbesondere was den Zugang zu Dokumenten, die Meldung von Missständen und die Belästigung betrifft, und wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die Kommission die Zulässigkeit von Europäischen Bürgerinitiativen fair und unparteiisch prüft;
1. billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2017; nimmt zur Kenntnis, dass der Bericht verständlich abgefasst und leicht lesbar ist und die wichtigsten Zahlen und Fakten zu den Tätigkeiten der Bürgerbeauftragten im Jahr 2017 enthält;
 2. beglückwünscht Emily O'Reilly zu ihrer ausgezeichneten Arbeit und ihren konstruktiven Bemühungen, die Qualität der EU-Verwaltung und den Zugang sowie die Qualität ihrer Dienste für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern; bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die von der Bürgerbeauftragten für die Bürgerinnen und Bürger und die europäische Demokratie durchgeführten Maßnahmen;
 3. begrüßt die Fünfjahresstrategie der Europäischen Bürgerbeauftragten mit dem Titel „Die nächsten Schritte bis 2019“, deren Ziel es ist, die Wirkung und Sichtbarkeit ihres Amtes zu verstärken und zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger starke Beziehungen zu den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union aufzubauen;

4. ist zutiefst besorgt darüber, dass Untersuchungen zu Transparenz und Rechenschaftspflicht, einschließlich derer im Hinblick auf den Zugang zu Informationen und Dokumenten, nach wie vor den größten Anteil an den von der Bürgerbeauftragten 2017 bearbeiteten Fälle ausmachen und dann Beschwerden über EU-Agenturen und andere Einrichtungen folgen;
5. begrüßt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten, den Preis für gute Verwaltung 2017 an die Bediensteten der EU-Organen zu verleihen, insbesondere an die Bediensteten der GD Gesundheit der Kommission für ihren Einsatz für Patienten mit seltenen Krankheiten;
6. betont, dass größere Transparenz und ein umfassenderer Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten der EU-Organen von wesentlicher Bedeutung sind; hebt das strukturierte Vorgehen der Bürgerbeauftragten hervor, die durch Einzelfallprüfungen und die Einleitung einer stetig steigenden Zahl an Untersuchungen aus eigener Initiative Fälle von Missständen in der Verwaltungstätigkeit ans Licht bringt;
7. bedankt sich für die gute Zusammenarbeit zwischen der Bürgerbeauftragten und ihrem Team und dem Petitionsausschuss, die durch Respekt und Detailgenauigkeit geprägt war;
8. weist darauf hin, dass die Rechtsvorschriften der EU zum Zugang zu Dokumenten einer Aktualisierung bedürfen; bekräftigt seine Forderung nach einer Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, um unter anderem die Arbeit der Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Kontrolle der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten durch das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission zu erleichtern; begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte das beschleunigte Beschwerdeverfahren eingeführt hat, um Anfragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Dokumenten zu bearbeiten;
9. betont, dass die Bürgerinnen und Bürger in der Lage sein müssen, am demokratischen Leben der Union unmittelbar teilzunehmen und den Entscheidungsprozess in den EU-Organen ausführlich nachzuverfolgen sowie Zugang zu allen relevanten Informationen zu erhalten, um ihre demokratischen Rechte vollumfänglich ausüben zu können;
10. hebt hervor, dass die Bürgerbeauftragte eine wichtige Rolle dabei spielt, auf mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht im Gesetzgebungsverfahren der EU hinzuwirken, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger nicht nur hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines einzelnen Rechtsakts, sondern auch hinsichtlich der Legitimität des gesamten Entscheidungsprozesses zu verstärken;
11. fordert den Rat auf, seine internen Leitlinien für „LIMITE“-Dokumente – für die es keine solide Rechtsgrundlage gibt – zu überarbeiten, um dem Grundsatz zu entsprechen, wonach nur Vorentwürfe mit dem Vermerk „LIMITE“ gekennzeichnet werden dürfen, denen noch kein Verfasser zugeordnet ist und die sich nicht auf das Legislativverfahren auswirken;
12. stellt fest, dass die EU-Entscheidungsprozesse so transparent wie möglich sein müssen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Europäische Bürgerbeauftragte die gängige Praxis der informellen Verhandlungen zwischen den drei Hauptorganen der EU („Trilogie“) untersucht; spricht sich im Einklang mit der Rechtsprechung des

Gerichtshofs für die Veröffentlichung aller Trilog-Dokumente aus;

13. ist der festen Überzeugung, dass die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zur Transparenzpolitik der EIB unverzüglich umgesetzt werden müssen; fordert die EIB auf, sofort damit zu beginnen, die Vermutung abzuschaffen, wonach keine Informationen und Unterlagen offengelegt werden dürfen, die bei Prüfungen, Inspektionen und Ermittlungen, einschließlich solcher, die während oder im Anschluss an Betrugs- und Korruptionsfälle eingeleitet wurden, erlangt wurden;
14. fordert, dass im Rahmen der Offenlegungsstrategie der EIB-Gruppe ein immer höheres Maß an Transparenz im Zusammenhang mit den Grundsätzen sichergestellt wird, die für ihre Preispolitik und ihre Leitungsgremien gelten; fordert, dass die Sitzungsprotokolle der Lenkungsgruppe der EIB-Gruppe veröffentlicht werden;
15. betont, dass die Standpunkte der Mitgliedstaaten im Rat während des EU-Gesetzgebungsverfahrens festgehalten und zeitnah der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, da in jedem System, das auf demokratischer Legitimierung beruht, die Mitgesetzgeber gegenüber der Öffentlichkeit für ihre Handlungen rechenschaftspflichtig sind; ist der Ansicht, dass eine verstärkte Rechenschaftspflicht im Rat in Bezug auf Standpunkte der nationalen Regierungen zu EU-Rechtsvorschriften, darunter die proaktive Zugänglichmachung von legislativen Dokumenten für die Öffentlichkeit während des Legislativverfahrens, dazu beitragen könnte, den Mangel an Transparenz bei der Beschlussfassung zu beheben und dem Phänomen „Brüssel ist schuld“ entgegenzuwirken, wo es um Entscheidungen geht, die letztlich von den nationalen Regierungen selbst getroffen werden; fordert den Rat mit Blick auf Artikel 15 Absatz 3 AEUV auf, seine Geheimhaltungsregelung zu überarbeiten, um bei seiner Arbeit ein Höchstmaß an Transparenz sicherzustellen;
16. fordert die Kommission auf, maximale Transparenz und den Zugang zu Dokumenten und Informationen in Bezug auf EU-Pilotverfahren sicherzustellen, und zwar zumindest im Zusammenhang mit eingegangenen Petitionen, sowie volle Transparenz und einen umfassenden Zugang in Bezug auf bereits abgeschlossene EU-Pilotverfahren und Vertragsverletzungsverfahren;
17. fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, die Umsetzung der Reform der Sachverständigengruppen durch die Kommission auch künftig zu überwachen, damit die umfassende Einhaltung rechtlich bindender Vorschriften und maximale Transparenz bei allen Tätigkeiten der Sachverständigengruppen sichergestellt wird, sowie alle potenziellen Interessenkonflikte zu untersuchen und zu melden; ist der Ansicht, dass es einer sorgfältigen Bewertung aller Sachverständigengruppen und der Bereitstellung entsprechender Informationen bedarf, um den Grad der Unabhängigkeit solcher Gruppen zu verstehen, wobei es darum gehen muss, dem öffentlichen Interesse zu dienen und einen Mehrwert für die Politikgestaltung der EU zu generieren; ist der Ansicht, dass alle Mitglieder von Sachverständigengruppen im Transparenzregister aufgeführt werden müssen;
18. fordert erneut, einen zentralen Dreh- und Angelpunkt aller Organe und Einrichtungen der EU in Bezug auf Transparenz zu schaffen;

19. unterstützt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten um eine Verbesserung der Transparenz in Bezug auf Lobbytätigkeiten bei der EU; betont, wie wichtig es ist, einen geeigneten Gesetzgebungsakt zu erlassen, mit dem das EU-Transparenzregister für alle Organe und Einrichtungen der EU und interessierten Akteuren zwingend und rechtsverbindlich wird, damit in Bezug auf Lobbytätigkeiten eine umfassende Transparenz gewährleistet ist;
20. betont, dass die Daten im EU-Transparenzregister regelmäßig aktualisiert werden müssen und ihre Genauigkeit erheblich verbessert werden muss, einschließlich der Verpflichtung für Lobbyarbeit betreibende Anwaltskanzleien, alle Kunden zu nennen; betont, dass alle Informationen zum Einfluss von Lobbyisten kostenlos, voll verständlich und leicht zugänglich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen; ist der Ansicht, dass bei der Finanzierung aller Interessenvertreter volle Transparenz hergestellt werden muss; fordert, dass jeder Organisation, die gegen die Regeln zum Drehtüreffekt verstößt, der Zugang zum Transparenzregister verweigert wird;
21. hebt die Feststellungen der Bürgerbeauftragten hervor, dass die fortgesetzte Mitgliedschaft des EZB-Präsidenten in der G30 einen Missstand darstellt, da in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, dass die Unabhängigkeit der EZB von privaten finanziellen Interessen in Gefahr sein könnte; betont, dass die Mitglieder des Direktoriums der EZB von einer Mitgliedschaft in Gremien oder anderen Organisationen absehen sollten, denen Führungskräfte von Banken angehören, die von der EZB beaufsichtigt werden; nimmt die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten vom 15. Januar 2018 zur Teilnahme des Präsidenten der EZB und der Mitglieder ihrer Entscheidungsgremien an der G30 zur Kenntnis und fordert die EZB nachdrücklich auf, die einschlägigen Vorschriften zu ändern, um sicherzustellen, dass in der Praxis höchste Standards in Sachen Ethik und Rechenschaftspflicht gelten;
22. ist der Ansicht, dass die Kommission im Verfahren zur Ernennung von Martin Selmayr zum neuen Generalsekretär gegen die Grundsätze der Transparenz, der Ethik und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat; bedauert zutiefst die Entscheidung der Kommission, Martin Selmayr als ihren neuen Generalsekretär zu bestätigen, ungeachtet der weit reichenden und weitverbreiteten Kritik der Bürgerinnen und Bürger der Union und der Reputationsschäden, die der Union als Ganzes entstanden sind; betont, dass Martin Selmayr als Generalsekretär zurücktreten muss, und fordert die Kommission auf, ein neues Verfahren für die Ernennung ihres Generalsekretärs anzustrengen, und dabei sicherzustellen, dass höchste Standards in Sachen Transparenz, Ethik und Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden;
23. fordert die Bürgerbeauftragte auf, ihre Arbeit zur Stärkung ethischer Grundsätze innerhalb der EU-Organe fortzusetzen, um Probleme im Zusammenhang mit dem Drehtüreffekt zu lösen, und vollständige Transparenz in Bezug auf alle Informationen im Zusammenhang mit solchen Fällen zu gewährleisten, einschließlich der raschen Veröffentlichung der Namen aller hohen EU-Beamten, die in solche Fälle verwickelt sind; sieht der Analyse der Bürgerbeauftragten, wie die Kommission ihre Leitlinien und Vorschläge zum Umgang mit Situationen mit Drehtüreffekt umsetzt, einschließlich der Möglichkeit, Rechtsvorschriften zur Verhinderung und Ahndung derartiger Situationen und möglicher Missbräuche zu erlassen, erwartungsvoll entgegen;

24. ist der festen Überzeugung, dass in allen Organen, Agenturen und Einrichtungen der EU strengere, klarere und leicht anwendbare moralische und ethische Standards zur Anwendung kommen müssen, um die Achtung der Pflicht zur Integrität und Diskretion zu gewährleisten und Interessenkonflikte mit dem Privatsektor zu vermeiden; ist der Auffassung, dass diese Standards ihre Grundlage in einem Gesetzgebungsakt haben müssen; nimmt den aktualisierten Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder zur Kenntnis, der im Februar 2018 in Kraft getreten ist und mit dem strengere Karenzzeiten eingeführt wurden; ist jedoch der Ansicht, dass die Fristen für die Meldung einer neuen Beschäftigung nach dem Ablauf des Mandats verlängert werden sollten;
25. betont, dass der derzeitige Kodex für gute Verwaltungspraxis unbedingt einer effektiven Aktualisierung bedarf und zu diesem Zweck eine verbindliche Rechtsvorschrift erlassen werden muss;
26. ist der Ansicht, dass das Treffen zwischen dem ehemaligen Kommissionspräsidenten Barroso und einem aktuellen Vizepräsidenten der Kommission, das offiziell als Treffen mit Goldman Sachs registriert wurde, erneut aufgezeigt hat, dass es dringend geboten ist, die derzeitigen Regeln und Verfahren zu überarbeiten, um die Integritätsanforderungen für Kommissionsmitglieder sowohl während als auch nach ihrer Mandatszeit zu erhöhen;
27. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, dafür zu sorgen, dass sie unaufgefordert veröffentlicht, welchen Tätigkeiten ehemalige Mitglieder der Kommission nach dem Ende ihres Mandats nachgehen, und dass sie dabei umfassende Transparenz walten lässt; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass der Ethikausschuss in vollem Umfang unabhängig und rechenschaftspflichtig ist, und bestärkt die Bürgerbeauftragte darin, auch künftig alle eventuellen Interessenkonflikte der Mitglieder des Ethikausschusses zu erfassen und zu melden;
28. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu ihrer strategischen Untersuchung zur Transparenz des Legislativverfahrens im Rat (OI/2/2017/TE), bedauert jedoch, dass der Rat nicht fristgemäß auf die Feststellungen geantwortet hat; weist darauf hin, dass es sich bedauerlicherweise um ein immer wiederkehrendes Thema handelt, das auch in Beschwerden an die Bürgerbeauftragte immer wieder zur Sprache kommt; ist ferner der Auffassung, dass dieses Problem als überaus wichtig für das demokratische Leben der Union und die wirksame Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger auf dem gesamten Kontinent betrachtet werden sollte, da es die Erfüllung der Verfassungsverträge und der Charta der Grundrechte beeinträchtigt; nimmt in diesem Zusammenhang die Feststellungen der Bürgerbeauftragten in einem Fall aus jüngerer Zeit (1272/2017/LP – Weigerung des Rates, öffentlichen Zugang zu einer Stellungnahme des Juristischen Dienstes zu einer interinstitutionellen Vereinbarung über das Transparenzregister zu gewähren) zur Kenntnis, in denen dargelegt wurde, dass die fragliche Angelegenheit eine Gefahr für den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts darstellt und der grundlegenden Praxis der loyalen Zusammenarbeit zuwiderläuft; hebt hervor, dass es nach der Ablehnung eines Antrags nicht möglich ist, Ex-post-Kontrollen auf Ad-hoc-Basis durchzuführen;
29. hält es für notwendig, die Regeln für Interessenkonflikte für Sonderberater erheblich zu

- verbessern; fordert insbesondere die Kommission auf, die diesbezüglichen Empfehlungen der Bürgerbeauftragten vollumfänglich umzusetzen und bei ihrer Untersuchung potenzieller Interessenkonflikte vor und nach der Ernennung von Sonderberatern ein Höchstmaß an Transparenz walten zu lassen und vorausschauend vorzugehen sowie sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Informationen erhalten;
30. begrüßt das beharrliche Interesse der Bürgerbeauftragten an Personalangelegenheiten der Organe und betont, dass gegen jede Art von Diskriminierung vorgegangen werden muss, die sich aus unterschiedlichen Beschäftigungsstatuten ergeben kann; weist erneut darauf hin, dass die Feststellungen der Bürgerbeauftragten zu unbezahlten Praktika in den EU-Delegationen des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) (Fall 454/2014/PMC) und die Empfehlung, dass der EAD seinen Praktikanten eine angemessene Vergütung unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung zahlen sollte, von wesentlicher Bedeutung sind; bedauert, dass die missbräuchliche Praxis unbezahlter Praktika auch bei anderen Organen und Einrichtungen der EU anzutreffen ist, was dazu führt, dass jungen Menschen keine faire Chancen oder mit regulären Bediensteten vergleichbare Tätigkeiten angeboten werden und es ihnen unmöglich gemacht wird, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, da sie für die von ihnen erbrachten Leistungen unzureichend entlohnt werden; hebt hervor, dass auch in anderen Bereichen Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit dem Status von Praktikantinnen und Praktikanten zu beobachten sind, beispielsweise fehlende Mechanismen für die Meldung von sexueller Belästigung in EU-Agenturen; fordert die Bürgerbeauftragte daher auf, eine allgemeine strategische Untersuchung zum Status von Praktikantinnen und Praktikanten einzuleiten;
31. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Tätigkeiten völlig transparent zu gestalten und zu diesem Zweck im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß dem WHO-Tabakrahmenübereinkommen Angaben zu allen Sitzungen mit Interessenvertretern der Tabakbranche oder deren Rechtsvertretern sowie die Protokolle dieser Sitzungen im Internet zu veröffentlichen;
32. fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, die Umsetzung der Empfehlungen für öffentliche Bedienstete der EU zu ihren Interaktionen mit Interessenvertretern zu überwachen und auch künftig das Bewusstsein der Mitarbeiter in allen Organen und Einrichtungen der EU für diese Empfehlungen durch Fortbildungen, Seminare und einschlägige flankierende Maßnahmen zu schärfen;
33. bedauert zutiefst den Rückstand, der sich bei der Kommission im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der missbräuchlichen Verwendung von befristeten Arbeitsverträgen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor gebildet hat, wodurch der Missbrauch und die Verletzung von Arbeitnehmerrechten in den Mitgliedstaaten ermöglicht wurde; fordert die Bürgerbeauftragte auf, dieses Problem aufmerksam zu beobachten, um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger wirksam zu schützen;
34. begrüßt die Rolle, die die Bürgerbeauftragte bei der Ausarbeitung vorbeugend wirkender, transparenter Bestimmungen in allen EU-Einrichtungen gespielt hat; fordert die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, alle EU-Einrichtungen auch künftig zu

überwachen, damit sie die höchsten Transparenzstandards erfüllen und der Öffentlichkeit Zugang zu den Dokumenten und Informationen geben, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Verfahren und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit des Menschen liegen sollte;

35. fordert die Bürgerbeauftragte auf, eine strategische Untersuchung einzuleiten, um festzustellen, ob die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, darunter die Europäische Chemikalienagentur (ECHA), die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die EMA, dafür Sorge tragen, dass die Erhebung, Prüfung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Nachweise vollständig unabhängig, transparent, unvoreingenommen, akkurat und frei von Interessenkonflikten erfolgt, und ob angemessene und verfahrensrechtliche Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere für den Umgang mit GVO, Glyphosat, Pestiziden, Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Arzneimitteln, vorhanden sind; schlägt in diesem Zusammenhang vor, die Zusammensetzung und Auswahlverfahren der wissenschaftlichen Ausschüsse und Gremien dieser Agenturen weiter zu untersuchen, um ihre vollständige Unabhängigkeit sicherzustellen, und die strengsten Mechanismen zur Prävention möglicher Interessenkonflikte einzuführen;
36. begrüßt die strategischen Untersuchungen der Bürgerbeauftragten zum Umgang mit Personen mit Behinderungen nach dem Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem der Kommission und zur Barrierefreiheit der Websites und Online-Werkzeuge der Kommission; legt der Bürgerbeauftragten nahe, alles zu tun, um die volle und einheitliche Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU-Verwaltung sicherzustellen;
37. begrüßt das Engagement der Bürgerbeauftragten für Offenheit und Transparenz während der gesamten Brexit-Verhandlungen; unterstreicht die positive Antwort, die die EU-Bürgerbeauftragte sowohl seitens des Rates als auch der Kommission erhalten hat, in der die Bedeutung der Transparenz anerkannt wird; fordert die britische Regierung auf, dasselbe Engagement an den Tag zu legen;
38. bestärkt die Bürgerbeauftragte darin, auch künftig im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten mit den nationalen Bürgerbeauftragten zusammenzuarbeiten;
39. fordert das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten auf, stärker darauf zu achten, dass Behörden unverzüglich auf Fälle von Polizeibrutalität, Rassismus und Antisemitismus in Bezug auf Menschenrechte und demokratische Regierungsführung reagieren;
40. fordert, dass dem Büro der Bürgerbeauftragten mehr finanzielle und personelle Ressourcen zugewiesen werden, damit es das derzeitige und künftige Arbeitsaufkommen bewältigen und seiner wichtigen Aufgabe nachkommen kann, die darin besteht, gute Verwaltungspraktiken in der EU voranzubringen, was für die Bürger der Union von zentraler Bedeutung ist;
41. begrüßt die jährliche Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten, die im Juni 2017 stattfand und in deren Mittelpunkt die Auswirkungen des Brexit und des zunehmenden Populismus in Europa auf die

Bürgerrechte standen;

42. begrüßt den von der Bürgerbeauftragten verliehenen Preis für gute Verwaltung, mit dem die Bemühungen des öffentlichen Dienstes der EU anerkannt werden, innovative Wege zur Umsetzung einer bürgerfreundlichen Politik zu finden;
43. bekräftigt seine Bereitschaft, das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten¹ und alle damit zusammenhängenden Teile des Besitzstands („acquis“) zu aktualisieren, um die Rolle des Bürgerbeauftragten an die derzeitigen Bedürfnisse und Erwartungen der EU-Bürger in Bezug auf eine gute Verwaltungspraxis anzupassen;
44. betont, dass der soziale Dialog verbessert werden muss;
45. betont, dass das Vertrauen zwischen den Bürgern und den Institutionen in der derzeitigen schwierigen Wirtschaftslage von wesentlicher Bedeutung ist;
46. weist auf die Notwendigkeit hin, dass die Bürgerbeauftragte den Interessenkonflikt in der Kommission zwischen ihrer Rolle in der Troika und ihrer Verantwortung als Hüterin der Verträge und des Besitzstandes („acquis“) untersucht;
47. fordert die Bürgerbeauftragte auf, dafür zu sorgen, dass die Kommission einen Beitrag zur Schaffung einer Infrastruktur für Europäische Bürgerinitiativen leistet, mit der rechtliche Beratung und ein rechtlicher Rahmen bereitgestellt werden, der die Teilnehmer schützt;
48. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

¹ am 22. April 2008 angenommener Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments zur Änderung seines Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. C 259 E vom 29.10.2009, S. 116).

BEGRÜNDUNG

Der Tätigkeitsbericht 2017 der Europäischen Bürgerbeauftragten wurde dem Präsidenten des Europäischen Parlaments am 22. Mai 2018 offiziell übermittelt, und die Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly stellte ihren Bericht am 16. Mai 2018 in Brüssel dem Petitionsausschuss vor.

Der Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten ist in den Artikeln 24 und 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegt,

In Artikel 24 AEUV und Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird das Recht festgelegt, beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einzureichen.

Gemäß Artikel 228 AEUV ist der vom Europäischen Parlament gewählte Europäische Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Unter Missständen sind Unzulänglichkeiten oder Mängel auf Verwaltungsebene zu verstehen. Dies kommt vor, wenn eine Einrichtung nicht im Einklang mit dem Recht handelt, die Grundsätze der verantwortungsvollen Verwaltung nicht achtet oder Menschenrechte missachtet.

Artikel 15 AEUV enthält einen wichtigen Aspekt der aktuellen Version der Verträge, der im engen Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten steht. Genauer gesagt legt Artikel 15 AEUV fest, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit handeln, um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen. Des Weiteren hat gemäß diesem Artikel jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Ein weiterer Eckpfeiler, insbesondere für die Rolle des Bürgerbeauftragten, ist Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach „[j]ede Person [...] ein Recht darauf [hat], dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“.

Im Jahr 2017 wandten sich 15 837 Bürger mit der Bitte um Hilfe an das Büro der Bürgerbeauftragten, wovon 12 521 im Rahmen des interaktiven Leitfadens auf der Website der Bürgerbeauftragten weitergeholfen werden konnte, 1135 Beschwerden mit der Bitte um Auskunft an andere Stellen weitergeleitet wurden und 2181 von der Bürgerbeauftragten als Beschwerden bearbeitet wurden.

751 der 2181 von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2017 bearbeiteten Beschwerden fielen in den Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten, 1430 betrafen nicht ihren Aufgabenbereich.

Im Jahr 2017 leitete die Bürgerbeauftragte 447 Untersuchungen ein – wovon 433 auf

Beschwerden beruhten und 14 Initiativuntersuchungen waren – und schloss 363 Untersuchungen ab (348 Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden und 15 Initiativuntersuchungen). Die meisten Untersuchungen betrafen die Kommission (256 Untersuchungen oder 57,3 %), dann folgten die Agenturen der EU (35 Untersuchungen oder 7,8 %), das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) (34 Untersuchungen oder 7,6 %), das Europäische Parlament (22 Untersuchungen oder 4,9 %), der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) (17 Untersuchungen oder 3,8 %), das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) (16 Untersuchungen oder 3,6 %) und andere Institutionen (67 Untersuchungen oder 15 %).

Die drei folgenden Themen standen in den abgeschlossenen Untersuchungen an der Spitze: Transparenz, Rechenschaftspflicht und Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und Dokumenten (20,6 %), Dienstleistungskultur (16,8 %) und Achtung von Verfahrensrechten (16,5 %). Andere Themen waren ethische Fragen, Beteiligung der Öffentlichkeit am EU-Entscheidungsprozess, Achtung der Grundrechte, angemessene Nutzung von Ermessensspielräumen – auch in Bezug auf Vertragsverletzungsverfahren –, Wirtschaftlichkeit in Bezug auf EU-Finanzmittel und -Verträge, Einstellung von EU-Personal und gute Verwaltung des EU-Personals.

Es ist zu begrüßen, dass die Strategie der Bürgerbeauftragten zur Steigerung der Öffentlichkeitswirksamkeit ihrer Arbeit zu einem Anstieg der Gesamtzahl der 2017 bearbeiteten Beschwerden von 1880 auf 2184 sowie zu einem Anstieg der eingegangenen Beschwerden, die in den Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten fallen, von 711 auf 751 geführt hat.

Das Büro der Bürgerbeauftragten schloss 2017 vier strategische Untersuchungen ab und eröffnete vier neue zur Transparenz im Rat, zu Drehtüreffekten bei ehemaligen Kommissionsmitgliedern, zur Barrierefreiheit der Websites der Kommission und zu Tätigkeiten vor der Einreichung von Anträgen im Zusammenhang mit der Beurteilung von Arzneimitteln durch die EMA. Die Bürgerbeauftragte leitete außerdem acht strategische Initiativen ein, unter anderem zur Transparenz von Lobbytätigkeiten beim Europäischen Rat, Verbesserung der Europäischen Bürgerinitiative und Regeln zu Drehtüreffekten innerhalb diverser Organe und Einrichtungen der Union, und schloss sechs strategische Initiativen ab.

Mit Sorge ist festzustellen, dass Untersuchungen im Zusammenhang mit Transparenz und Rechenschaftspflicht, einschließlich Untersuchungen zum Zugang zu Informationen und Dokumenten, nach wie vor den größten Teil der 2017 von der Bürgerbeauftragten bearbeiteten Fälle ausmachen.

Es ist zu betonen, dass die EU immer noch mit der schwersten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Krise seit ihrer Gründung konfrontiert ist. Alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sollten sich veranlasst fühlen, für volle Transparenz, die höchsten ethischen Normen und Rechenschaftspflicht zu sorgen.

Nach Ansicht der Berichterstatterin trägt das ineffiziente Vorgehen der EU-Organe bei der Behebung fehlender Transparenz im EU-Entscheidungsprozess sowie bei den Lobbytätigkeiten und der Bearbeitung anderer wichtiger ethischer Fragen innerhalb der Organe dazu bei, das Ansehen der EU weiter zu untergraben und die Enttäuschung und Unzufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die EU immer noch kein obligatorisches und rechtsverbindliches Transparenzregister angenommen hat, um vollständige Transparenz der Lobbytätigkeiten bei allen Organen und Einrichtungen der EU sowie bei Dritten sicherzustellen. Des Weiteren ist hervorzuheben, dass die Rechtsvorschriften der EU bezüglich des Zugangs zu Dokumenten überhaupt nicht mehr zeitgemäß sind. So spiegelt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht mehr die aktuelle rechtliche Lage und die von den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union angewandten institutionellen Verfahren wider.

Außerdem ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass zwei der herausragendsten ethischen Fragen, die 2017 aufgetaucht sind, erwähnenswert sind.

Die erste betrifft das Treffen vom 25. Oktober 2017 zwischen dem ehemaligen Kommissionspräsidenten Barroso und einem aktuellen Vizepräsidenten der Kommission, das offiziell als Treffen mit Goldman Sachs registriert wurde. Diesbezüglich hob die Bürgerbeauftragte hervor, dass der genaue Charakter des Treffens nicht klar geworden ist und dass nachvollziehbare Bedenken bestehen, dass der ehemalige Präsident seine vormalige Position und seine Kontakte zu ehemaligen Kollegen zur Beeinflussung und zum Einholen von Informationen nutzt.

Die zweite betrifft die fortdauernde Mitgliedschaft des Präsidenten der EZB in der G30-Gruppe, einer privaten Organisation, zu deren Mitgliedern Vertreter von Banken gehören, die direkt oder indirekt von der EZB überwacht werden, trotz der Empfehlung der Bürgerbeauftragten, seine Mitgliedschaft ruhen zu lassen.

Es sei betont, dass sowohl der Fall Barroso als auch die fortdauernde Mitgliedschaft des Präsidenten der EZB in der G30-Gruppe erneut aufgezeigt haben, dass es dringend geboten ist, strengere moralische und ethische Vorschriften und Normen in allen Einrichtungen der Union anzuwenden, um die Achtung der Integritäts- und Ermessenspflicht sowie die vollständige Unabhängigkeit von der Privatwirtschaft sicherzustellen.

Außerdem sei erneut auf die von der Bürgerbeauftragten festgestellten Fälle von Missständen im Rat hingewiesen. Diese beziehen sich darauf, dass die Standpunkte der Mitgliedstaaten in einem Legislativverfahren nicht festgehalten werden und es im Rat beim Zugang der Öffentlichkeit zu den legislativen Dokumenten des Rates an Transparenz mangelt.

Es sei daran erinnert, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden hat, dass die Grundsätze der Öffentlichkeit und Transparenz dem Gesetzgebungsverfahren der Union innewohnen und dass die Bürgerinnen und Bürger den Entscheidungsprozess in den EU-Organen im Detail folgen können und Zugang zu allen relevanten Informationen haben müssen, um ihre demokratischen Rechte voll ausüben zu können.

Daher ist zu betonen, dass die EU-Entscheidungsprozesse vollständig transparent sein müssen, da in einem auf dem Grundsatz der demokratischen Legitimierung beruhendem System alle Organe für ihre Handlungen gegenüber der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig sind.

Die Bürgerbeauftragte sollte eine entscheidende Rolle dabei spielen, vollständige Transparenz und Objektivität im Entscheidungsprozess und in der EU-Verwaltung sicherzustellen, um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger erfolgreich zu schützen, und die Untersuchung der

Bürgerbeauftragten zu den informellen Verhandlungen zwischen den drei wichtigsten Organen der EU („Trilogie“) ist zu begrüßen.

Im Laufe des Jahres 2017 hob die Bürgerbeauftragte in einem spezifischen Fall hervor, dass sie möglicherweise untersucht wird, ob wissenschaftliche Gremien der EU über die erforderlichen Verfahrensgarantien verfügen, damit ihre wissenschaftlichen Empfehlungen so vollständig wie möglich und unabhängig sind, und ob diese Verfahrensgarantien in jedem Verfahren ordnungsgemäß angewandt werden.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die auf EU-Ebene verwendeten wissenschaftlichen Nachweise und Verfahren, die die Genehmigung unter anderem von genetisch veränderten Organismen, Pestiziden und Glyphosat nach sich zogen, zu erheblicher Kritik geführt und eine breite öffentliche Debatte ausgelöst haben. Die Bürgerbeauftragte wird daher aufgefordert, eine strategische Untersuchung einzuleiten, um festzustellen, ob die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, darunter ECHA, EFSA und EMA, dafür Sorge tragen, dass die Erhebung und Prüfung wissenschaftlicher Nachweise vollständig unabhängig, transparent, akkurat und frei von Interessenkonflikten erfolgt, und ob angemessene Richtlinien und Verfahrensgarantien vorhanden sind.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	21.11.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Margrete Auken, Beatriz Becerra Basterrechea, Andrea Cozzolino, Pál Csáky, Miriam Dalli, Rosa Estaràs Ferragut, Eleonora Evi, Takis Hadjigeorgiou, Peter Jahr, Rikke-Louise Karlsson, Svetoslav Hristov Malinov, Lukas Mandl, Notis Marias, Ana Miranda, Miroslavs Mitrofanovs, Gabriele Preuß, Eleni Theoharous, Cecilia Wikström
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Rosa D'Amato, Urszula Krupa, Kostadinka Kuneva, Julia Pitera, Ángela Vallina
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Asim Ademov, Adam Szejnfeld, Mihai Țurcanu

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

26	+
ALDE	Beatriz Becerra Basterrechea, Cecilia Wikström
ECR	Urszula Krupa, Notis Marias, Eleni Theocharous
EFDD	Rosa D'Amato, Eleonora Evi
GUE/NGL	Takis Hadjigeorgiou, Kostadinka Kuneva, Ángela Vallina
NI	Rikke-Louise Karlsson
PPE	Asim Ademov, Pál Csáky, Rosa Estaràs Ferragut, Peter Jahr, Svetoslav Hristov Malinov, Lukas Mandl, Julia Pitera, Adam Szejnfeld, Mihai Țurcanu
S&D	Andrea Cozzolino, Miriam Dalli, Gabriele Preuß
Verts/ALE	Margrete Auken, Ana Miranda, Miroslavs Mitrofanovs

0	-
	0

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen